
**Institutionelle Maßnahmen zur Verbesserung der
Qualität von Abschlußprüfung**

– Peer Review und Bilanzkontrollstelle im Vergleich –

Dissertation
zur Erlangung des Grades
eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften
der Universität Bielefeld

vorgelegt von

Dipl.-Kfm. Dipl.-Volksw. Michael Dorin

Bielefeld, im November 2006

Dekan: Prof. Dr. Alfred Greiner

Gutachter: Prof. Dr. Stefan Wielenberg

Prof. Dr. Hermann Jahnke

Vorwort

Ich bedanke mich bei Herrn Prof. Dr. Wielenberg für die fachliche Betreuung meines Vorhabens sowie für viele nützliche Hinweise. Eventuell verbliebene Unstimmigkeiten gehen selbstverständlich zu meinen Lasten. Zugleich gilt mein ausdrücklicher Dank der Friedrich-Ebert-Stiftung, ohne deren großzügige Förderung diese Arbeit nicht möglich gewesen wäre. Ich widme diese Arbeit meiner Mutter Marianne Dorin.

Bielefeld, im November 2006

Michael Dorin

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis	VIII
Tabellenverzeichnis	IX
Abkürzungsverzeichnis	X
Symbolverzeichnis	XII
I Motivation, Reformen und ökonomische Betrachtungsweise	XV
1 Einführung	1
1.1 Motivation und Problemstellung	1
1.2 Aufbau der Arbeit	7
2 Die Anatomie dreier Bilanzskandale	9
2.1 Der Fall Comroad	10
2.2 Der Fall Flowtex	16
2.3 Der Fall Parmalat	22
2.4 Beurteilung der Fälle und Bedeutung für die weitere Untersuchung	28
3 Der institutionelle Rahmen von Wirtschaftsprüfung	34
3.1 Ein kurzer historischer Überblick	34
3.1.1 Beginn und Entwicklung der deutschen Rechnungslegung	35
3.1.2 Entwicklungen nach dem zweiten Weltkrieg	38
3.2 Die Änderung von Rechnungslegung und Prüfung nach der Dotcom-Krise	43
3.2.1 Der Sarbanes-Oxley Act und seine Auswirkungen auf die Abschlußprüfer	44
3.2.2 Vorschläge in Europa und Deutschland	48
3.3 Die rechtliche Stellung des Abschlußprüfers	52
3.3.1 Relevante Gesetze	52
3.3.2 Weitere Normen	55
3.3.3 Die Haftung des Abschlußprüfers	59

4	Die Kontrolle der Kontrolleure	63
4.1	Peer Review	64
4.1.1	Die Entwicklung der externen Qualitätskontrolle in Deutschland	65
4.1.2	Änderungen durch das Abschlußprüferaufsichtsgesetz	70
4.1.3	Kritische Würdigung der Peer Review	74
4.2	Enforcement	77
4.2.1	Ausgestaltung des Enforcements in Deutschland	78
4.2.2	Berührungspunkte von Abschlußprüfung und Enforcement	81
4.2.3	Beurteilung des Enforcement-Verfahrens	83
II	Peer Review und Bilanzprüfstelle versus Management Fraud	87
5	Eine ökonomische Perspektive auf Abschlußprüfung	88
5.1	<i>Adverse Selection</i> und <i>Moral Hazard</i>	89
5.2	Lösung von Rechnungslegungskonflikten durch Abschlußprüfung	92
5.3	Quasirenten als Gefahr für die Prüferunabhängigkeit?	94
5.3.1	Entstehung von Quasirenten	95
5.3.2	Der Verlust von Quasirenten als Gefahr für die Unabhängigkeit	96
5.3.3	Weitere Quasirenten-Ansätze	100
6	Einordnung der Arbeit in die Literatur	101
6.1	Ein knapper Überblick über verwandte Modelle und Arbeiten	102
6.2	Abgrenzung dieser Arbeit zu anderen spieltheoretischen Modellen	105
7	Benchmark-Modell	108
7.1	Ablauf des Spiels und Payoffs der Spieler	110
7.2	Die Aufdeckungsfunktion und Lösungen des Spiels	115
7.3	Bestimmung der Gleichgewichte	121
7.4	Ein Zahlenbeispiel	126
7.5	Qualitätsmaße im Benchmark-Modell und komparative Statik	133
8	Benchmark-Modell erweitert um Peer Review	144
8.1	Bestimmung der Gleichgewichte	146
8.2	Fortsetzung Zahlenbeispiel mit Peer Review	150
8.3	Qualitätsmaße in der Peer Review-Erweiterung und komparative Statik	152
9	Benchmark-Modell erweitert um Enforcement	157
9.1	Bestimmung und Analyse der Gleichgewichte	163
9.2	Fortsetzung Zahlenbeispiel mit Enforcement	167
9.3	Simulationen und komparative Statik am Beispiel	168

9.3.1	Variation von τ	168
9.3.2	Variation von $\tilde{\pi}$	170
9.3.3	Variation von $\tilde{\mu}$	173
10	Vergleich zwischen Peer Review und Enforcement	176
10.1	Gegenüberstellung der Wirkungsweise von Peer Review und Enforcement	177
10.2	Implikationen für die Ausgestaltung von Peer Review und Enforcement	179
11	Kritische Schlußbetrachtung	184
	Anhang	186
A	Die Eigenschaften der Aufdeckungsfunktion	187
B	Komparativ-statische Analyse	198
B.1	Analyse der Veränderung von B	201
B.2	Analyse der Veränderung von P_M	206
B.3	Analyse der Veränderung von P_A	209
B.4	Analyse der Veränderung von μ	211
B.5	Analyse der Veränderung von ϕ	213
B.6	Analyse der Veränderung von ρ	215
B.7	Analyse der Veränderung von ψ	218
B.8	Analyse der Veränderung von D	220
B.9	Analyse der Veränderung von γ	223
B.10	Die Veränderung von $\tilde{\pi}$, τ und $\tilde{\mu}$	225
	Literaturverzeichnis	226

Abbildungsverzeichnis

2.1	Das Betrugsschema bei Comroad.	14
2.2	Flowtex' Scheeballsystem aufbauend auf Scheinrechnungen.	18
2.3	Das <i>Swiss-Cheese</i> -Modell	29
2.4	Unregelmäßigkeiten gemäß <i>IDW PS 210</i>	31
3.1	Normenquellen und -kategorien.	58
3.2	Organisationsstruktur der WPK (Quelle: http://www.wpk.de).	62
4.1	Die öffentliche Aufsicht über den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer nach Verabschiedung des APAG (Quelle: <i>Heininger/Bertram</i> (2004), S. 1738).	72
4.2	Der institutionelle Rahmen von Rechnungslegung und Prüfung.	86
5.1	Strategische Interdependenzen bei der Abschlußprüfung.	95
7.1	Das Benchmark-Modell als Spiel in extensiver Form.	116
7.2	Die Aufdeckungsfunktion mit $(\rho, \psi) = 1$	117
7.3	Möglicher Graph für Gleichung 7.21 in Abhängigkeit von θ	125
7.4	Kosten des Auditors im Ausgangsbeispiel in Abhängigkeit von a	127
7.5	Auswirkung einer Variation der Strafe P_M auf θ	130
7.6	Auswirkung einer Variation des Bonus B auf θ	131
7.7	Auswirkung einer Variation der Strafe P_A auf θ	132
7.8	Auswirkung einer Variation von ψ auf θ	133
7.9	Auswirkung einer Variation von ρ auf θ	134
7.10	$d(a, e)$ und $\Pr(UF)$ für $P_M \in [60, 150]$	135
7.11	$d(a, e)$ und $\Pr(UF)$ für $P_A \in [0, 300]$	137
7.12	Der Verlauf von TP_M^F bei $a^* = 2.1600$	139
7.13	$d(a, e)$ und $\Pr(UF)$ für $B \in [0, 300]$	140
7.14	$d(a, e)$ und $\Pr(UF)$ für $\mu \in [0, 1]$	142
8.1	Das Benchmark-Modell erweitert um Peer Review.	147
8.2	Zusammenhang zwischen Strafe D und θ im Beispiel.	152
8.3	$d(a, e)$ und $\Pr(UF)$ für $D \in [0, 40]$	153

8.4	Zusammenhang zwischen γ und θ	154
8.5	$d(a, e)$ und $\Pr(UF)$ für $\gamma \in [0, 10]$	156
9.1	Das Benchmark-Modell erweitert um Enforcement.	162
9.2	Variation von τ und Auswirkung auf a, e und θ	169
9.3	Variation von τ und Auswirkung auf $d(a, e)$ und $\Pr(UF)$	170
9.4	Variation von $\tilde{\pi}$ und Auswirkung auf a, e und θ	171
9.5	Variation von $\tilde{\pi}$ und Auswirkung auf $d(a, e)$ und $\Pr(UF)$	172
9.6	Variation von $\tilde{\pi}$ und Auswirkung auf $d(a, e)$ und $\Pr(UF)$ für $\tau = 5$	173
9.7	Variation von $\tilde{\mu} \in [0, 0.3]$ und Auswirkung auf $d(a, e)$ und $\Pr(UF)$	174
9.8	Variation von $\tilde{\mu} \in [0, 0.3]$ und Auswirkung auf a, e und θ	175
10.1	Werte der Qualitätsmaße für $\tau, \gamma \in [0, 2]$	178
A.1	Die Aufdeckungsfunktion mit $(\rho, \psi) = 1$ und $a = 1$ in Abhängigkeit von e	189
A.2	Die Aufdeckungsfunktion mit $(\rho, \psi) = 1$ und $a = 8$ in Abhängigkeit von e	190
A.3	Die Aufdeckungsfunktion mit $a \in [0, 90]$ und $e \in [0, 130]$	191
A.4	Der Payoff des Auditors in Abhängigkeit von a und e	192
A.5	Der Payoff des Managers in Abhängigkeit von a und e	194
A.6	Der Payoff des Managers in Abhängigkeit von e für $a^* = 74.2704$	196
A.7	Der Payoff des Auditors in Abhängigkeit von a für $e^* = 71.2582$	197
A.8	Der Payoff des Managers im Benchmark-Beispiel für $a^* = 2.0246$ und $e^* = 3.9021$	197

Tabellenverzeichnis

3.1	Gesetzesinitiativen resultierend aus dem Maßnahmenkatalog der Bundesregierung.	51
4.1	Statistik zu Qualitätskontrolle	73
7.1	Parameterwerte und Kostenfunktionen im Benchmark-Modell (Ausgangsbeispiel)	126
7.2	Ergebnisse des Zahlenbeispiels im Benchmark-Modell ($P_M = 75$ und $P_M = 150$).	133
7.3	Komparative Statik im Benchmark-Modell.	143
8.1	Parameterwerte der Modellerweiterung um Peer Review.	150
8.2	Komparative Statik im Peer Review-Modell.	156
9.1	Parameterwerte im Enforcement-Modell.	167
9.2	Komparative Statik im Enforcement-Modell (berechnet am Beispiel).	175
A.1	Parameterwerte für ein Beispiel mit einer konvex-konkaven TP_M^F -Funktion.	195
B.1	Komparative Statik des Parameters B	205
B.2	Komparative Statik des Parameters P_M	208
B.3	Komparative Statik des Parameters P_A	210
B.4	Komparative Statik des Parameters μ	213
B.5	Komparative Statik des Parameters ϕ	215
B.6	Komparative Statik des Parameters ρ	217
B.7	Komparative Statik des Parameters ψ	220
B.8	Komparative Statik des Parameters D	222
B.9	Komparative Statik des Parameters γ	224

Abkürzungsverzeichnis

a. F.	alter Fassung
Abs.	Absatz
ADHGB	Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch
AG	Aktiengesellschaft
AICPA	<i>American Institute of Certified Public Accountants</i>
AKEU	Arbeitskreis Externe Unternehmensrechnung der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft
AktG	Aktiengesetz
AnSVG	Anlegerschutzverbesserungsgesetz
APAG	Abschlußprüferaufsichtsgesetz
APAK	Abschlußprüferaufsichtskommission
ARB	<i>Accounting Research Bulletin</i>
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BilKoG	Bilanzkontrollgesetz
BilMoG	Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz
BilReG	Bilanzrechtsreformgesetz
BiRiLiG	Bilanzrichtliniengesetz
BMWA	Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (veralt.)
BMWi	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
CEO	<i>Chief Executive Officer</i>
CESR	<i>Committee of European Securities Regulators</i>
CFO	<i>Chief Financial Officer</i>
CGK	Corporate Governance Kodex
CON	<i>FASB Statement of Concepts</i>
CPA	<i>Certified Public Accountant</i>
DAX	Deutscher Aktien Index
DPR	Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung

DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
EG	Europäische Gemeinschaft
e. V.	eingetragener Verein
EPS	Entwurf eines Prüfungsstandards
et al.	et alii (und andere)
F	<i>Framework</i>
FAVAG	Frankfurter Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft
FEE	Fédération des Experts Comptables Européens
FinDAG	Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz
FRRP	<i>Financial Reporting Review Panel</i>
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GoA	Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlußprüfung
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
IAS	<i>International Accounting Standards</i>
i.V.m.	in Verbindung mit
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer
IFAC	<i>International Federation of Accountants</i>
IFRS	<i>International Financial Reporting Standards</i>
ISA	<i>International Standards on Auditing</i>
HGB	Handelsgesetzbuch
Hrsg.	Herausgeber
KapAEG	Kapitalaufnahmeerleichterungsgesetz
KapInHaG	Kapitalinformationshaftungsgesetz
KapMuG	Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz
KonTraG	Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich
LuL	Lieferung und Leistung
MDAX	<i>Mid Cap DAX</i>
NASDAQ	<i>National Association of Securities Dealers Automated Quotations</i> (US-amerikanische Computerbörse)
n. F.	neuer Fassung
n/a	nicht verfügbar
PCAOB	<i>Public Company Accounting Oversight Board</i>
PCPS	<i>Private Companies Practice Section</i>
POB	<i>Public Oversight Board</i>
PH	Prüfungshinweis
PS	Prüfungsstandard
QKB	Qualitätskontrollbericht
Rz	Randziffer
S.	Satz

SAS	<i>Statement on Auditing Standards</i>
SDAX	<i>Small Cap DAX</i>
Sec.	Section
SEC	<i>Securities and Exchange Commission</i>
SECPS	<i>SEC Practice Section</i>
SFAS	<i>Statement of Financial Accounting Standards</i>
SOA	<i>Sarbanes-Oxley Act</i>
SPE	<i>Special Purpose Entity</i>
Strat.	Strategien
TecDAX	Aktienindex der 30 wichtigsten Technologiewerte
Tz	Teilziffer
UMAG	Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts
US-GAAP v. H.	<i>United States Generally Accepted Accounting Principles</i> von Hundert
VO	Vorstand, Vorstände; Stellungnahme des Vorstands des IDW (der WPK); gemeinsame Stellungnahme der Vorstände des IDW und der WPK
VorstOG	Gesetz über die Offenlegung von Vorstandsvergütungen
WpHG	Wertpapierhandelsgesetz
WPK	Wirtschaftsprüferkammer
WPO	Wirtschaftsprüferordnung
WPOÄG	Wirtschaftsprüferordnungs-Änderungsgesetz
WpÜG	Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz

Symbolverzeichnis

H	Hohes Unternehmensergebnis
N	Niedriges Unternehmensergebnis
R	Report des Managers
t	Testat des Auditors
\hat{H}	Bericht des Managers über ein hohes Ergebnis
\hat{N}	Bericht des Managers über ein niedriges Ergebnis
\hat{u}	Uneingeschränktes Testat des Auditors
\hat{q}	Eingeschränktes/verweigertes Testat des Auditors
ϕ	Wahrscheinlichkeit für das hohe Unternehmensergebnis
B	Bonus des Managers
μ	Wahrscheinlichkeit für eine Verurteilung (Enforcement hat zuvor nicht stattgefunden)
$\tilde{\mu}$	Wahrscheinlichkeit für eine Verurteilung (Enforcement hat zuvor stattgefunden)
P_A	Strafe des Auditors bei nicht aufgedecktem Fraud
P_M	Strafe des Managers bei überführtem Fraud
$d(\cdot)$	Aufdeckungsfunktion
a	Anstrengungsniveau des Auditors
ρ	Effizienzparameter des Auditors
e	Manipulationsaufwand des Managers
ψ	Effizienzparameter des Managers
θ	Verzerrung des Managers
$C_M(e)$	Direkte (Fraud-)Kosten des Managers
$C_A(a)$	Direkte Kosten des Auditors
$TP_A(\cdot)$	Erwarteter Payoff des Auditors
$TP_M(\cdot)$	Erwarteter Payoff des Managers
UF	Unentdeckter Fraud
$r(a)$	<i>Review-Funktion</i>
γ	Effizienz der Peer Review
QKB	Qualitätskontrollbericht
D	Nutzeneinbuße des Auditors bei negativem Qualitätskontrollbericht

$\beta(e)$	<i>Enforcement-Funktion</i>
τ	Effizienz des Enforcements
π	Wahrscheinlichkeit für Einleitung eines Enforcement-Verfahrens (Fraud liegt nicht vor)
$\tilde{\pi}$	Wahrscheinlichkeit für Einleitung eines Enforcement-Verfahrens (Fraud liegt vor)

Teil I

Motivation, Reformen und ökonomische Betrachtungsweise

Kapitel 1

Einführung

1.1 Motivation und Problemstellung

Verlässliche Information über Zustände und Entwicklungen ist die Grundvoraussetzung für das Funktionieren von Märkten jeglicher Art. Dies gilt in besonderem Maße für Kapitalmärkte: Ökonomische Entscheidungen sind nur dann sinnvoll zu treffen, wenn die Akteure über vertrauenswürdige Informationen in bezug auf die Situation eines Unternehmens, und vielmehr noch über dessen zukünftiges Potential verfügen. Sind keine vertrauenswürdigen Informationen verfügbar, leidet die *Informationseffizienz* des Kapitalmarktes und knappe Ressourcen können nicht mehr ihrer produktivsten Verwendung zugeführt werden. Die optimale Verteilung von Risiken unter den Wirtschaftssubjekten ist nicht mehr möglich: Die *Allokations- und Risikoeffizienz* des Marktes sind gestört.¹

Wirtschaftsprüfung kommt eine zentrale Bedeutung für das Funktionieren von Kapitalmärkten zu. Mittels ihrer Publizität legen Unternehmen Rechenschaft darüber ab, wie sie die ihnen zur Verfügung gestellten Ressourcen in der Vergangenheit verwendet haben und was sie in Zukunft mit diesen zu tun gedenken. Durch Rechnungslegung wird das Informationsgefälle zwischen Unternehmensinsidern und Bilanzadressaten wie Eigen- und Fremdkapitalgebern, aber auch Arbeitnehmern, Aufsichtsräten, Lieferanten, Kunden, Finanzbehörden und anderen sogenannten *Stakeholdern*,² verringert. Adressaten von Rechnungslegung sind diejenigen, die aufgrund der Finanzdaten des Unternehmens Entscheidungen treffen; ganz gleich, ob es sich um Kapitalanlageentscheidungen von Investoren handelt, eine Bank über die Vergabe eines Kredites befindet oder ob ein Liefervertrag zwischen Handelspartnern abgeschlossen werden soll. Unabhängig davon, ob der Zweck der Rechnungslegung in erster Linie in der Bereitstellung entscheidungsnützlicher Informationen oder in Gläubigerschutz und Ausschüttungsbemessung zu sehen ist: Die

¹Zur Theorie des Kapitalmarkts siehe z.B. *Schäfer* (1999), S. 79ff oder *Milgrom/Roberts* (1992), S. 448-481. Zur Problematik der Informationseffizienz von Kapitalmärkten siehe auch *Wagenhofer/Ewert* (2003) S. 104-110.

²Siehe zum Beispiel die Auflistung von Rechnungslegungsadressaten in *Marten et al.* (2003) S.1.

vom Unternehmen bereitgestellten Daten müssen glaubwürdig sein.³ Dies scheint in der Vergangenheit jedoch nicht immer der Fall gewesen zu sein.

Oftmals haben gerade diejenigen, die mit der Erstellung des Zahlenwerks eines Unternehmens betraut sind, ein Eigeninteresse an der Unternehmenspublizität. Insbesondere Kapitalgesellschaften sind durch die Eigenschaft gekennzeichnet, daß Eigentum am Unternehmen und Leitung des Unternehmens personell auseinanderfallen. Aus diesem Grund ergibt sich ein grundsätzlicher *Agency-Konflikt*: Um die für die Führung der Geschäfte verantwortlichen Manager zu motivieren, sich im Sinne der Eigentümer zu verhalten, wird oftmals ein erfolgsabhängiges Bonussystem in die Vergütungsgestaltung eingebaut.⁴ Die Bemessungsgrundlage für diese erfolgsabhängigen Gehaltsbestandteile ist insbesondere das Rechnungswesen. Insofern haben die Manager des Unternehmens grundsätzlich ein Interesse daran, daß die Zahlen des Unternehmens möglichst in ihrem Sinne ausfallen. Es besteht die Gefahr, daß das Management die Zahlen »gestaltet« und daß dies zu Lasten der Bilanzadressaten geschieht. Damit die Bilanzadressaten der Unternehmenspublizität überhaupt Wert beimessen, muß sie einer Verifikation durch eine unabhängige dritte Partei unterzogen werden. Diese Aufgabe wird in allen wesentlichen marktwirtschaftlich geprägten Ländern durch gewinnorientierte Wirtschaftsprüfungsunternehmen beziehungsweise Wirtschaftsprüfer übernommen.

Zahlreiche Bilanzskandale und Zusammenbrüche etablierter Unternehmen haben in den vergangenen Jahren zur weitverbreiteten Ansicht geführt, daß das System als Ganzes aus den Fugen geraten ist.⁵ Diese Zusammenbrüche haben fast immer eins gemeinsam: Zumeist handelte es sich um renommierte Unternehmen, die allesamt einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk ihres Abschlußprüfers erhalten haben. Ans Licht gekommen sind die Skandale auf unterschiedliche Weise, jedoch quasi nie aufgrund der Pflichtprüfung durch die Wirtschaftsprüfer. Die vielfältige Verstrickung namhafter Wirtschaftsprüfungsunternehmen jeder Größenklasse blieb nicht ohne Folgen für die gesamte Branche: Hat sie doch bei ihrer ureigenen Aufgabe, der Erklärung der Übereinstimmung der Unternehmenspublizität mit den gültigen Normen, offensichtlich versagt. So titelte eine große deutsche Tageszeitung im Zuge des Enron-Zusammenbruchs mit den Worten „Wachhunde haben nicht gebellt“⁶.

³Grundsätzlich sind die internationalen Rechnungslegungsstandards IAS/IFRS sowie die US-amerikanischen US-GAAP in erster Linie an den Bedürfnissen von Eigenkapitalgebern ausgerichtet, während beim deutschen HGB eher der Gläubigerschutz und die Ausschüttungsbemessung im Vordergrund steht.

⁴Der Anteil der erfolgsabhängigen Vergütung kann mitunter das Grundgehalt um ein Vielfaches übersteigen. So setzte sich das Gehalt des Vorstandsvorsitzenden der Deutschen Bank in Höhe von 11.9 Millionen Euro aus einem Grundgehalt von 1.15 Millionen sowie einem Bonus von 10.75 Millionen Euro zusammen, siehe *Deutsche Bank* (2005), S. 178.

⁵Beispielhaft seien Enron, Worldcom, Parmalat, Comroad, Flowtex und in jüngster Zeit der Zusammenbruch des Finanzdienstleisters SMP genannt.

⁶*Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 01.03.2002.

Die Kritik am Berufsstand der Wirtschaftsprüfer war dementsprechend groß. Es wurde der Vorwurf gemacht, daß die zuständigen Abschlußprüfer bei gewissenhafter Ausübung ihres Amtes die ungünstige Unternehmensentwicklung im allgemeinen und den Bilanzbetrug im besonderen hätten erkennen müssen. Vor allem die »aktive Rolle«, welche die einstige *Big-Five* Wirtschaftsprüfungsgesellschaft *Arthur Andersen* beim Versuch der Vertuschung der Ursachen des Enron-Zusammenbruchs gespielt hatte, führte dazu, daß die gesamte Branche unter Generalverdacht gestellt wurde.⁷ Die Wirtschaftsprüfer ihrerseits beklagten die sogenannte „Erwartungslücke“, welche in einer Diskrepanz zwischen dem Wert, den die Bilanzadressaten einer Abschlußprüfung einerseits beimessen und der rein juristischen Bedeutung des Testats andererseits, besteht.⁸ Zugleich reklamierte man zur eigenen Verteidigung, selbst Opfer betrügerischer Unternehmen geworden zu sein.⁹ Ganz gleich, welchen Wert man diesen Argumenten beimißt, haben die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften durch die massive Ausdehnung ihres Beratungsgeschäfts in der Vergangenheit selbst dafür gesorgt, daß ihnen eine zu große Nähe zu den zu prüfenden Unternehmen unterstellt wurde. Gemäß einer Erhebung der *Securities and Exchange Commission* (SEC) verdienten die großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zu jedem Dollar aus dem Prüfungsgeschäft 2,69 US-Dollar aus dem Beratungsgeschäft hinzu.¹⁰ Diese enge wirtschaftliche Verflechtung läßt zumindest berechtigte Zweifel an der *Independence in Appearance*, der Unabhängigkeit dem Anschein nach von den zu prüfenden Unternehmen, aufkommen.

Der Verlust des Vertrauens in die Qualität der Unternehmenspublizität hat erhebliche Konsequenzen für das Funktionieren der Kapitalmärkte. Wenn keine verlässlichen, glaubwürdigen Informationen über ein Unternehmen vorliegen, können potentielle Investoren keine fundierten Entscheidungen mehr treffen. Banken werden bei der Kreditvergabe restriktiver und verlangen Risikoprämien. Eigentümer von Unternehmen müssen Einkommensverluste hinnehmen, weil ihre Aktien allein aufgrund des geschwundenen Vertrauens einen Abschlag erleiden. So konnte beispielsweise empirisch nachgewiesen werden, daß die Aktien von Arthur Andersen-Mandanten in der Zeit nach Bekanntwerden der Aktenvernichtung im Enron-Skandal einen signifikanten Kursverlust hinnehmen mußten.¹¹ Die Vertrauenskrise an den Kapitalmärkten hatte sehr schnell Konsequenzen für die Gesamtwirtschaft: Wenn die Risikoprämie steigt, hat das Auswirkungen auf das erreichbare Marktergebnis. Dies bedeutet, daß Investitionen möglicherweise nicht mehr durchgeführt werden, daß Kapazitäten verringert werden und Arbeitnehmer ihre Beschäftigung verlieren. In der Folge schwindet das Konsumentenvertrauen und die Sparquote steigt. Diese

⁷Die nunmehr verbliebenen *Big Four* sind *PricewaterhouseCoopers*, *Ernst & Young*, *Deloitte Touche Tohmatsu* sowie *KPMG*.

⁸Siehe auch *Marten et al.* (2003) S. 8ff.

⁹Siehe zum Beispiel die Presseerklärung von *KPMG* vom 16. Mai 2001: „KPMG bekräftigt: unsere Prüfung war korrekt.“ Quelle im Internet: http://www.kpmg.de/about/press_office/2929.htm.

¹⁰*Financial Times* vom 04.03.2002, Quelle im Internet: <http://specials.ft.com/enron/FT3WGA7QEYC.html>.

¹¹Siehe *Chaney/Philipich* (2002).

Aufzählung läßt sich beliebig fortsetzen; all dies führt letztlich dazu, daß die gesamtwirtschaftliche Entwicklung gehemmt wird. Insofern bestand das Hauptziel der Legislativen weltweit darin, das Vertrauen in die Kapitalmärkte zurückzugewinnen. Unter dem Schlagwort *Corporate Governance* wurden international zahlreiche und vielfältige Gesetzesinitiativen vorangetrieben, die insbesondere der Unternehmenspublizität ihre Glaubwürdigkeit zurückgeben sollten. In den USA erfolgte im Jahr 2002 die Verabschiedung des *Sarbanes-Oxley Acts* (SOA). In Deutschland wurde ebenfalls 2002 der Corporate Governance Kodex beschlossen. Aus dem „Maßnahmenkatalog der Bundesregierung zur Stärkung der Unternehmensintegrität und des Anlegerschutzes“ vom Februar 2003 ergaben sich bis dato sowohl diverse Gesetzesänderungen als auch komplett neue Gesetze.¹² Aufgrund der Tatsache, daß die Jahresabschlußprüfung als ein wesentlicher Schwachpunkt des Systems ausgemacht wurde, betrafen diverse Maßnahmen explizit diesen Bereich. So wurde in den USA die Selbstverwaltung der Wirtschaftsprüfer aufgehoben und unter staatliche Aufsicht gestellt. Zugleich fand eine massive Erhöhung der Anforderungen an die Unabhängigkeit von Wirtschaftsprüfern statt: Es wurde ein Katalog von Tätigkeiten erstellt, die zukünftig nicht mehr für einen Mandanten ausgeübt werden können.

Doch auch in Deutschland blieben die Wirtschaftsprüfer nicht unbehelligt. Mit der Verabschiedung von KonTraG¹³, KapAEG¹⁴ sowie KapCoRiLiG¹⁵ änderte sich gegen Ende des vergangenen Jahrhunderts das Umfeld, in welchem Abschlußprüfung stattfindet, nachhaltig. Die Verabschiedung dieser Gesetze erfolgte zeitlich *vor* dem Zusammenbruch des *Neuen Marktes* mit den damit einhergehenden Bilanzskandalen. Nach den spektakulären Zusammenbrüchen wurde der rechtliche Rahmen der Wirtschaftsprüfung erneut stark geändert. Gesetze, welche die Wirtschaftsprüfung direkt betreffen, sind vor allem das Bilanzrechtsreformgesetz (BilReG)¹⁶ mit Regelungen betreffend der Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers. Durch das Abschlußprüferaufsichtsgesetz (APAG)¹⁷ wird der Berufsstand der Wirtschaftsprüfer unter eine letztverantwortliche und berufsstandsunabhängige Aufsicht gestellt. Mit Einführung des Bilanzkontroll-

¹²Der Maßnahmenkatalog ist beispielsweise veröffentlicht auf der Homepage des *Bundesministeriums für Justiz*, Quelle im Internet: http://www.bmj.bund.de/enid/Corporate_Governance/Bundesregierungstaerkt_Anlegerschutz_und_Unternehmensintegritaet_ai.html.

¹³Vgl. Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG), BGBl. I 1998, S. 786.

¹⁴Vgl. Gesetz zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit deutscher Konzerne an Kapitalmärkten und zur Erleichterung der Aufnahme von Gesellschafterdarlehen (Kapitalaufnahmeerleichterungsgesetz – KapAEG), BGBl. I 1998, S. 707.

¹⁵Vgl. Gesetz zur Durchführung der Richtlinie des Rates der Europäischen Union zur Änderung der Bilanz- und der Konzernbilanzrichtlinie hinsichtlich ihres Anwendungsbereichs (90/605/EWG), zur Verbesserung der Offenlegung von Jahresabschlüssen und zur Änderung anderer handelsrechtlicher Bestimmungen (Kapitalgesellschaften- und Co-Richtlinie-Gesetz – KapCoRiLiG), BGBl. I 2000, S. 154.

¹⁶Gesetz zur Einführung internationaler Rechnungslegungsstandards und zur Sicherung der Qualität der Abschlußprüfung (Bilanzrechtsreformgesetz – BilReG), BGBl. I 2004, S. 3166.

¹⁷Gesetz zur Fortentwicklung der Berufsaufsicht über Abschlußprüfer in der Wirtschaftsprüferordnung (Abschlußprüferaufsichtsgesetz – APAG), BGBl. I 2004, S. 3846.

gesetzes (BilKoG)¹⁸ wird in Deutschland erstmals ein Enforcement-Verfahren installiert, welches die Rechtmäßigkeit konkreter Unternehmensabschlüsse mittels einer unabhängigen Stelle untersucht. Auch wenn die Wirtschaftsprüfung grundsätzlich nicht im Fokus dieser Maßnahme ist, sind von dieser neuen Instanz zweifellos Auswirkungen auf die gesetzliche Abschlußprüfung zu erwarten. Man kann insgesamt gesehen durchaus festhalten, daß über den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer eine „weltweite Regulierungswelle“ ohne Beispiel hinwegrollt.¹⁹ Zugleich verringert sich die Halbwertszeit von Regelungen spürbar: So wird das im Jahr 2000 durch das Wirtschaftsprüferordnungs-Änderungsgesetz (WPOÄG)²⁰ eingeführte System der Qualitätskontrolle durch das APAG vollständig reformiert und geändert.

Insbesondere die Regelungen des Bilanzrechtsreformgesetzes und des Bilanzkontrollgesetzes sind noch sehr neu. Beispielsweise hat die *Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung* (DPR) als Trägerin des Enforcement-Verfahrens erst zum 1. Juli 2005 ihre Tätigkeit aufgenommen. Es bleibt abzuwarten, wie sich diese Instanz etablieren wird.²¹ Doch auch das in Deutschland eingeführte Verfahren zur Qualitätskontrolle in der Wirtschaftsprüfung kann nicht wirklich als etabliert bezeichnet werden, zumal es durch das Abschlußprüferaufsichtsgesetz nachhaltig geändert wurde. Das Schrifttum zu diesen zahlreichen neuen Gesetzen und Gesetzesänderungen ist Legion. Sowohl in betriebswirtschaftlichen als auch juristischen Fachzeitschriften finden sich eine sehr große Zahl an Artikeln, die sich mit dem geänderten rechtlichen Umfeld und den Auswirkungen auf die Wirtschaftssubjekte befassen. Bisher beschränken sich die Fachartikel auf eine eher juristisch orientierte Beschreibung und Analyse der neuen Regelungen. Wenn ökonomisch argumentiert wird, dann eher intuitiv und nicht formal.

Gleichwohl ist es ausgesprochen wichtig, die Frage nach der Wirksamkeit der neuen Regelungen aus einer theoriegeleiteten ökonomischen Perspektive eingehend zu untersuchen. Vor dem Hintergrund der Bilanzskandale der jüngeren Vergangenheit ist insbesondere vor allem eine Frage von Bedeutung: Sind die getroffenen Maßnahmen dazu geeignet, in Zukunft die Qualität von Wirtschaftsprüfung im Hinblick auf die Verhinderung von Bilanzskandalen zu verbessern? Während das Fehlen von empirischer Forschung zu den ökonomischen Konsequenzen der neuen Regelungen mit der kurzen Frist, seit welcher die neuen Gesetze greifen, gut zu erklären ist, stellt das Fehlen einer mikroökonomisch fundierten Analyse durchaus einen Mangel dar. Mit modernen Werkzeugen läßt sich eine ökonomische Analyse des Rechts sinnvoll betreiben, da

¹⁸Gesetz zur Kontrolle von Unternehmensabschlüssen (Bilanzkontrollgesetz – BilKoG), BGBl I 2004, S. 3408.

¹⁹Siehe beispielsweise *Pfitzer* (2006), S. 186.

²⁰Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die Tätigkeit der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnungs-Änderungsgesetz - WPOÄG), BGBl I 2000, S. 1769.

²¹Der erste Tätigkeitsbericht der DPR für die Zeit vom 01.07.2005 bis zum 31.12.2005 ist im Internet abrufbar unter http://www.frep.info/docs/jahresberichte/2005_tb_pruefstelle.pdf. Zugleich ist die Prüfstelle bei der Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten bereits öffentlich in Erscheinung getreten, siehe etwa *Handelsblatt* vom 07.02.2006: Bilanzpolizei deckt Fehler auf.

Instrumente wie die Spieltheorie die Untersuchung von Interdependenzen zwischen den Strategien und Anreizbedingungen der jeweiligen Spieler erlauben. Die vorliegende Arbeit möchte dies versuchen.

Die ökonomische Prüfungsforschung führt in Deutschland nach wie vor ein Schattendasein. Ausnahmen im deutschsprachigen Raum sind vor allem die Arbeiten von *Ewert* und *Stefani*.²² Die hier vorgestellte Arbeit knüpft insofern an die Arbeiten der Genannten an, als daß die Prüfungssituation spieltheoretisch modelliert wird und daß sämtliche Akteure Maximierer ihres eigenen Nutzens im Sinne von *economic agents* sind.²³ Im Rahmen dieser Arbeit wird jedoch ein neues Modell entwickelt, welches die Analyse der Interaktion eines (betrügerischen) Managers und eines Wirtschaftsprüfers, der einen Betrug verhindern will, ermöglicht.

Der Versuch, die Realität mit Hilfe eines Modells abzubilden, bringt die Aufgabe mit sich, überaus komplexe Sachverhalte zu reduzieren und zu simplifizieren, um anhand eines „händelbaren“ Modells überhaupt verwertbare Erkenntnisse zu erlangen. Aus diesem Grund beschränkt sich diese Arbeit vor allem auf die Analyse zweier Maßnahmen:

1. Durch das Wirtschaftsprüferordnungs-Änderungsgesetz wurde in Deutschland ein System der Qualitätskontrolle etabliert. Das Abschlußprüferaufsichtsgesetz stellt dieses insbesondere unter eine berufsstandsunabhängige Aufsicht. Der Kern der Qualitätskontrolle bleibt jedoch bestehen: So prüfen sich mittels einer *Peer Review* Angehörige des Berufsstandes gegenseitig. Wie wirkt sich diese Form der Begutachtung auf die Qualität der Arbeit des Wirtschaftsprüfers aus?
2. Das Bilanzkontrollgesetz etabliert erstmals ein Enforcement-Verfahren in Deutschland. Grundsätzlich wird die gesetzliche Abschlußprüfung vom Enforcement nicht berührt. Allerdings sind durchaus Auswirkungen für die Arbeit der Wirtschaftsprüfer zu erwarten, da die *Deutsche Prüfungsstelle für Rechnungslegung* Abschlüsse kontrolliert, die ein Abschlußprüfer bereits testiert hat. Insofern werden Rückschlüsse auf die Qualität der Arbeit der Wirtschaftsprüferbranche möglich sein.

Während die *Peer Review* direkt an der Tätigkeit beziehungsweise »Qualität« des Wirtschaftsprüfers ansetzt, wirkt das Enforcement auf Umwegen. Entdeckt die Bilanzkontrollstelle einen Fehler in der Bilanz, den der Abschlußprüfer übersehen hat, ergeben sich für diesen zumindest negative Auswirkungen auf seine Reputation. Zur Analyse sollen beide Maßnahmen in ein ein-periodiges spieltheoretisches *Benchmark-Modell* integriert werden. Es soll untersucht werden, wie sich *Peer Review* und Enforcement in bezug auf ihre Auswirkungen auf die Strategiewahl der Akteure unterscheiden. Letztlich ist der Anspruch des Modells auf die Beantwortung der

²²Siehe insbesondere *Ewert* (1990), *Ewert* (1993), *Ewert* (1999b), *Ewert/Stefani* (2001), *Stefani* (2002) sowie *Wagenhofer/Ewert* (2003).

²³Erstmals wurde der Wirtschaftsprüfer als *economic agent* von *Antle* (1982) modelliert.

Frage gerichtet, ob die neu etablierten Einrichtungen geeignet sind, zukünftig für eine bessere Abschlußprüfung und somit Bilanzqualität zu sorgen, beziehungsweise, wie die Maßnahmen effektiver gestaltet werden könnten.

1.2 Aufbau der Arbeit

Die Arbeit gliedert sich in zwei Teile. Im Anschluß an die Einführung in die Thematik werden im folgenden Kapitel drei Beispiele von Bilanzskandalen der jüngeren Vergangenheit vorgestellt und eingehend untersucht, um daraus Implikationen für die weitere Vorgehensweise und die Modellierung zu erhalten. Das dritte Kapitel beschreibt den institutionellen Rahmen von Wirtschaftsprüfung und geht auf Reformbemühungen der Vergangenheit sowie der Gegenwart ein. Zu diesem Zweck wird ein Abriß über die historische Entwicklung gegeben und Parallelen zu heutigen Entwicklungen aufgezeigt. Neben einem Überblick über die gültigen Normen, welche die Wirtschaftsprüfung betreffen, werden ökonomische Zusammenhänge der Prüfungssituation aufgezeigt. Da im Fokus dieser Arbeit die Analyse der Peer Review und der Bilanzprüfstelle steht, werden diese Maßnahmen gesondert und ausführlich im vierten Kapitel dargestellt, mit welchem der erste Teil der Arbeit schließt.

Der zweite Teil beginnt mit einem Aufzeigen ökonomischer Zusammenhänge in der Prüfungssituation (Kapitel 5); im Anschluß an diese grundlegenden Ausführungen wird diese Abhandlung in die Literatur eingeordnet (Kapitel 6). Es wird ein kurzer Überblick über die Entwicklung der Arbeiten zur ökonomischen Prüfungsforschung gegeben, sofern sie für diese Arbeit von Bedeutung sind. Ein enger Zusammenhang ist insbesondere bei Arbeiten zur theoretischen Analyse von *Management-Fraud* gegeben. Kapitel 6 schließt mit einer Einordnung des in dieser Arbeit vorgestellten Modells in den Kontext der ökonomischen Prüfungsforschung und zeigt auf, inwiefern dieser Ansatz eine Erweiterung darstellt.

Der Hauptinhalt des zweiten Teils ist die Entwicklung der Analyse der Interaktion eines Abschlußprüfers und eines Managers in betrügerischer Absicht. Zur Entwicklung eines Modells wird explizit auf die in Abschnitt 2.4 formulierten Hypothesen zurückgegriffen. Das Modell wird folgendermaßen entwickelt: Zunächst wird in Kapitel 7 ein Benchmark-Modell entworfen, welches dem Manager die Entscheidung für oder gegen einen Betrug überläßt. Entscheidet er sich für eine Verzerrung der Rechnungslegung, muß er in einem zweiten Schritt über die Qualität seiner Manipulation befinden. Der Betrug ist jedoch nicht zum Nulltarif zu haben; vielmehr verursacht dieser selbst Kosten im Sinne von Arbeitsleid. Der Abschlußprüfer will einen Bilanzbetrug verhindern, wozu ihm eine imperfekte, kostspielige Technologie zur Verfügung steht. Je „besser“ der Manager betrügt, desto schwieriger wird es für den Abschlußprüfer, einen Betrug aufzudecken.

In dieses Basismodell werden nun Peer Review (Kapitel 8) und Enforcement-Verfahren (Kapitel 9) integriert und auf ihre Auswirkungen auf die Strategiewahl der Akteure untersucht. Zielkriterium ist grundsätzlich der Einfluß der Politikmaßnahmen auf die Bilanz- und Aufdeckungsqualität; hierfür wird neben der Wahrscheinlichkeit, daß ein Abschlußprüfer einen betrügerischen Manager überführt, die Wahrscheinlichkeit für unentdeckten Bilanzbetrug als Qualitätskriterium definiert. In Kapitel 10 wird auf die Unterscheide zwischen beiden Maßnahmen eingegangen. Es folgt eine analytische Betrachtung, über welche Kanäle die Maßnahme im Sinne der Verhinderung von Fraud wirken. Die Arbeit schließt mit einer kritischen Betrachtung sowie einer Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse in Kapitel 11.

Kapitel 2

Die Anatomie dreier Bilanzskandale

Die spektakulären Unternehmenszusammenbrüche der jüngeren Vergangenheit haben im Bewußtsein der Öffentlichkeit einen tiefen Eindruck hinterlassen. Mit dem ein oder anderen Namen wie Enron, Worldcom oder Parmalat dürften auch Nicht-Ökonomen etwas anfangen können; stehen sie doch für ein System der Selbstbereicherung des Managements auf Kosten von Investoren und Mitarbeitern und zugleich das Versagen derjenigen, die für die Richtigkeit einer Bilanz einstehen. Die Liste ließe sich beliebig lang fortsetzen.

Die juristische Aufarbeitung ist in vielen Fällen noch nicht abgeschlossen, die Fragen nach persönlicher Schuld und Verantwortung können oftmals noch nicht beantwortet werden. Zahlreiche Prozesse gegen ehemals Verantwortliche ziehen sich in die Länge.¹ Dies ist vor allem der Komplexität der Materie geschuldet, bei der sich auch für Experten nur unter großer Anstrengung erschließt, wer für was wann verantwortlich war. Gleichwohl lohnt sich eine tiefergehende Betrachtung der jeweiligen Bilanzskandale. Viele davon sind mittlerweile ausreichend dokumentiert, um hinreichend zu erkennen, was genau vorgefallen ist und was letztlich zum Zusammenbruch führte.

Die Zusammenbrüche in den USA strahlten auf die Bundesrepublik Deutschland aus, und durch „eigene“ Skandale wie *Comroad* oder *Flowtex* wurde auch im eigenen Land akuter Handlungsbedarf offensichtlich. So unternimmt die Bundesregierung mit ihren Reformen den Versuch, „das verlorengegangene Vertrauen der Anleger in den Kapitalmarkt wiederherzustellen und nachhaltig zu stärken.“ In einem ökonomischen Sinne reduziert *Vertrauen* die Komplexität von Ent-

¹So endete der Prozeß gegen die ehemaligen Enron-Verantwortlichen, Jeff Skilling und den zwischenzeitlich verstorbenen Ken Lay, am 26. Mai 2006 mit einem Schuldspruch. Skillings Strafmaß in Höhe von 24 Jahren und 4 Monaten wurde am 23. Oktober 2006 verkündet, siehe beispielsweise eine umfassende Berichterstattung über die diversen Prozesse im Enron-Kontext auf den Seiten des *Houston Chronicles*, <http://www.chron.com/news/specials/enron/>. Der Skandal um Parmalat ist noch nicht vollständig aufgearbeitet. Die Urteile in den Prozessen gegen die Unternehmensspitze sowie die Wirtschaftsprüfer stehen noch aus. Abgeschlossen ist hingegen der Prozeß gegen den CEO von Worldcom. So wurde Bernie Ebbers am 13. Juli 2005 zu 25 Jahren Gefängnis verurteilt.

scheidungen sowie den Grad der Unsicherheit in Entscheidungssituationen.² Oberstes Ziel ist es, „Unregelmäßigkeiten bei der Erstellung von Unternehmensabschlüssen und -berichten präventiv entgegenzuwirken und, sofern Unregelmäßigkeiten dennoch auftreten, diese aufzudecken und den Kapitalmarkt darüber zu informieren.“³ Der Zweck dieser Arbeit ist die Untersuchung der Frage, ob die etablierten Maßnahmen in diesem Sinne zielführend sind. Aus diesem Grund lohnt die Untersuchung von Bilanzskandalen *en detail*, um zuerst zu verstehen, worin genau die Schwachpunkte des bisherigen Systems begründet waren. Wieso sind die Unregelmäßigkeiten nicht früher erkannt worden? Waren die Prüfungen durch Aufsichtsrat und Abschlußprüfer nicht gründlich genug? Worin liegen die Gründe für das Versagen?

Für diese Arbeit sind drei Beispiele ausgesucht worden, an denen exemplarisch das Versagen des Systems als Ganzes verdeutlicht werden kann. Gleichwohl soll, der Ausrichtung dieser Arbeit entsprechend, das Hauptaugenmerk auf der Betrachtung der Rollen des Managements und des Abschlußprüfers liegen. Da der Schwerpunkt dieser Arbeit auf einer Analyse des deutschen Rechts liegt, sind zwei Beispiele aus dem deutschen Rechtsraum ausgewählt worden. Ein weiterer Bilanzskandal, der aufgrund seiner Dimension zumindest die europäische Ebene betrifft, vervollständigt diesen Abschnitt.

Die drei ausgewählten Beispiele dienen insofern ebenfalls der Motivation für diese Arbeit. Es soll am konkreten Fall untersucht werden, welche Mechanismen zusammenwirkten und was letztlich zum Niedergang der Unternehmen führte. An späterer Stelle, bei der Formulierung eines Modells, soll auf die nun folgenden Ergebnisse zurückgegriffen werden. Aus diesem Grund wird untersucht, welche Gemeinsamkeiten diese Fälle aufweisen, um Hypothesen für die weitere Modellierung zu entwickeln.

2.1 Der Fall Comroad

Am 26. November 1999 betrat ein neuer Hoffnungsträger erstmalig das Börsenparkett des *Neuen Marktes*. Das 1995 als „Telematik-Dienstleister“ gegründete Unternehmen Comroad schrieb sich die Entwicklung eines „weltweit einsetzbaren, serverbasierenden Verkehrstelematik-Systems mit integrierten Anwendungen“ auf die Fahne.⁴ Grundsätzlich ging es um Bordcomputer für Fahrzeuge, auf die sich via Satellit oder Mobilfunk schnell alle möglichen Daten wie Fahrtaufträge oder Wegbeschreibungen übermitteln ließen. Comroad sollte gemäß Emissionsprospekt von 1999 die Bordcomputer sowie die Computerserver an Partnerunternehmen auf der ganzen Welt verkaufen, die ihrerseits wiederum den Vertrieb an lokale Endkunden wie beispielsweise Spe-

²Vgl. Marten/Köhler (2005), S. 146. Zum Begriff des »Vertrauens« in der ökonomischen Theorie siehe auch Albach (1980).

³Bundesregierung (2004a), S. 18.

⁴Siehe Homepage von Comroad, http://www.comroad.com/unternehmen_top.html.

ditionen übernehmen sollten.⁵ Comroad verkaufte zum einen die gesamten Anlagen, sollte aber auch Lizenzgebühren für die Nutzung der installierten Zentralserver erhalten.⁶ Der Emissionskurs betrug €20,50 und lag somit am oberen Ende der Boobuildung-Spanne. Bereits am 20. Handelstag betrug der Kassakurs €65,50, so daß die Aktionäre, die zu Beginn des Börsengangs dabei gewesen sind, ihren Einsatz verdreifacht hatten.⁷ In einer Zeit des großen *Hypes* an den Börsen der Welt konnte Comroad eine exorbitante Wachstumsperspektive aufweisen: So hatte Comroad im Jahr 1998 lediglich DM 4,6 Millionen Umsatz gemacht. Nach einer Vervierfachung der Erlöse auf DM 18 Millionen in 1999 wurde im Verkaufsprospekt für 2002 gar eine Steigerung auf DM 250 Millionen versprochen. Auch in einer aus heutiger Sicht überoptimistischen Zeit fiel Comroad damit aus dem Rahmen.⁸ Comroad gelang es jedoch, die ambitionierten Prognosen von Quartal zu Quartal zu übertreffen – mit entsprechender Auswirkung auf den explosiv steigenden Aktienkurs.

Doch ebenso waren bereits zu diesem Zeitpunkt einige „Warnsignale“ zu erkennen. So war es beispielsweise um die Unabhängigkeit des Aufsichtsrates nicht zum besten bestellt: *Ingrid Schnabel*, Ehefrau des Firmengründers und Vorstandsvorsitzenden *Bodo Schnabel* fungierte zugleich als Aufsichtsrätin und war am operativen Geschäft beteiligt. Sie erbrachte Buchhaltungs-, Personalverwaltungs- und Marketingdienstleistungen für die Comroad AG.⁹ Der Steuerberater *Manfred Götz* erledigte die Buchführung sowie die Bilanzerstellung für Comroad – und trat in „Personalunion“ als Mitglied des Comroad-Aufsichtsrates in Erscheinung.¹⁰ Auch der Blick auf die Unternehmenszahlen hätte einen Anlaß zur Skepsis bieten können: So wies das Unternehmen trotz steigender Gewinne einen negativen Cash Flow aus. Die Quartalsbilanzen enthielten als Aktiva hohe Forderungen und hohe Anzahlungen.¹¹ Folgerichtig schreibt *Daum* (2004): „Stets befanden sich Millionenbeträge irgendwo auf der Welt, nur nicht auf den Konten von Comroad.“

Daß bei Comroad etwas nicht stimmt, fiel zuerst der Journalistin *Renate Daum* auf. Deren hartnäckigen Recherchen für das Magazin „Börse Online“ ist es zu verdanken, daß die Aufdeckung des Bilanzskandals um Comroad ins Rollen kam. So hält *Lenz* (2004a) fest, daß „eine Wirtschaftsjournalistin genau das getan hat, was eigentlich Aufgabe der Abschlußprüfer bei Anwendung eines risikoorientierten Prüfungsvorgehens gewesen wäre. Sie hat versucht, Strategie, Geschäftstätigkeit und -prozesse des Unternehmens zu verstehen, sie hat analytische Prüfungshandlungen (Plausibilitätsprüfungen) angewandt sowie interne Angaben mit Hilfe externer Quellen

⁵Siehe *Daum* (2003), S. 18-20.

⁶Vgl. *Daum* (2004), S.1

⁷Alle Daten entnommen bei *Lenz* (2004a), S. 231.

⁸Siehe *Daum* (2004), S. 2f.

⁹Siehe *Lenz* (2004a), S. 223f und *Daum* (2003), S. 131.

¹⁰Siehe *Daum* (2003) S. 16, 31, 117.

¹¹Siehe *Daum* (2004), S. 4.

überprüft. Hierüber ist sie auf Risiken und Inkonsistenzen gestoßen, die Anlaß zu weiteren Einzelfallprüfungen gaben (Nachfragen bei Kunden, Auskünfte von ausländischen Handelsregistern und -vertretungen usw.).¹² So nutze *Daum* eine Dienstreise nach Asien, um auch den von Comroad angegebenen Vertriebspartnern einen Besuch abzustatten. Eine Recherche im Handelsregister von Hongkong, wo der Comroad-Partner „GTS“ ansässig war, ergab, daß *Schnabel* über eine andere Firma 25 Prozent der Anteile an „GTS“ und zugleich ihr „Director“ war.¹³ Mit anderen Worten: Comroad konnte Einfluß darauf nehmen, wieviel Geräte „GTS“ – und vor allem, zu welchem Preis – von Comroad selbst abzunehmen hatte. Auf diese Weise konnte das Unternehmen Umsätze generieren.¹⁴ Laut Geschäftsbericht für das Jahr 2000 hat Comroad fast die Hälfte des Umsatzes in Asien erwirtschaftet.¹⁵ *Daum* erfuhr vom Asienchef von Comroad jedoch nur von der Existenz von zwei Partnern, die Telematikzentralen betrieben.¹⁶

Unterdessen gab *Schnabel* auf der Hauptversammlung zu Protokoll, daß sich das Asiengeschäft exzellent entwickelt hat. Zugleich bestätigte er die Existenz von acht neuen Comroad-Partnern in der asiatischen Region. *Daum* machte sich nun daran, die Zahlen des Geschäftsberichts durch eine eigene Rechnung zu überprüfen. So lieferte Comroad nach eigener Aussage zu Beginn einer Partnerschaft 100 Bordcomputer zu Demonstrationszwecken nebst Telematikzentrale (die aus einem Computerserver bestand) an die neuen Partner. Die Preise für die Geräte waren aus offiziellen Preislisten bekannt. Darüber hinaus erhielt Comroad zehn Prozent des Bruttogewinns der Partner als Lizenzeinnahmen.¹⁷ Nach Berechnungen von *Daum* konnten die Asienumsätze lediglich €8,795 Millionen betragen – und nicht €19,9 Millionen, wie im Geschäftsbericht behauptet. Da diese Diskrepanz von Comroad nicht schlüssig erklärt werden konnte, wurde die Rechnung im Anlegermagazin *Börse Online* veröffentlicht.¹⁸ Aufgrund dieses Artikels wurde *Börse Online* von Comroad massiv angefeindet. Zugleich wurde die Behauptung bekräftigt, man arbeite mit acht Partnern in sechs Ländern erfolgreich zusammen.¹⁹

Es ist das Verdienst der Journalistin *Renate Daum*, daß sie sich von Comroads Störfeuern (Auforderungen zur Abgabe von Unterlassungserklärungen, einstweilige Verfügungen usw.) nicht hat beirren lassen. Bei einem Gerichtstermin präsentierte *Bodo Schnabel* eine neue Liste mit den Namen und Anschriften von sechs zuvor nicht auffindbaren Partnerunternehmen – die aller-

¹²Siehe *Lenz* (2004a), S. 227.

¹³Siehe *Daum* (2004), S. 6.

¹⁴Ebenda.

¹⁵Siehe *Comroad* (2001), S. 40. So betrug der Anteil Asiens an den Gesamtumsätzen im Jahr 2000 in Höhe von DM 85,8 Millionen 45,4 %.

¹⁶*Daum* (2004), S. 7.

¹⁷Siehe *Daum* (2004), S. 9.

¹⁸Siehe *Börse Online* 25/2001 vom 13. Juni 2001, S. 30f.

¹⁹Vgl. „Klarstellung der ComROAD AG zum Artikel der Börse-Online vom 12.06.2001“, http://www.recherchieren.org/cms/files/artikel_145_1067008045comroad_adbo120601.pdf.

dings in ihrer exakten Bezeichnung von den Angaben in einer zuvor getätigten eidesstattlichen Versicherung abwichen. Daraufhin hat der zuständige Richter die Verfügung auf Unterlassung gegen *Börse Online* und *Renate Daum* aufgehoben.²⁰ Anhand dieser neuen Liste konnte nun überprüft werden, ob diese Firmen tatsächlich existierten. Dazu war eine akribische Suche vor Ort notwendig. Nach Reisen auf die Philippinen, Hongkong und die Volksrepublik China stand fest: Zwar existierten die Firmen zum Teil, jedoch stand keine von ihnen in einer nennenswerten Geschäftsbeziehung zu Comroad.²¹ Die im Geschäftsbericht angegebenen €19,9 Millionen, die Comroad im asiatischen Raum angeblich umgesetzt hat, waren somit offenkundig frei erfunden. Allein am Erscheinungstag des Magazins (31. Januar 2002) ist der Kurs der Comroad-Aktie um 20 Prozent eingebrochen. Jedoch bedurfte es erst einer anonymen Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft, um Ermittlungen gegen *Bodo Schnabel* und sein Unternehmen voranzutreiben.²² Am 19. Februar 2002 legte KPMG das Mandat als Abschlußprüfer von Comroad fristlos nieder. Zugleich wurden die Bestätigungsvermerke für die Jahresabschlüsse 1998 bis 2000 widerrufen.²³ Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft führten letztlich zur Festnahme von *Bodo Schnabel* und seiner Verurteilung zu sieben Jahren Gefängnis wegen Betrugs, Kursbetrugs und Insiderhandels am 21. November 2002.²⁴ Während *Renate Daum* erfolgreich nachweisen konnte, daß es sich bei den Comroad-Partnern in Asien lediglich um „Phantomkunden“ handelte, ergab eine von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner durchgeführte Sonderprüfung, daß es sich auch bei dem Hauptlieferanten der Telematik-Technologie, mit welchem Comroad im Jahr 2001 insgesamt 96,4 Prozent der Umsätze abgewickelt haben will, um ein frei erfundenes Unternehmen handelte.²⁵

Insgesamt stellt sich das Betrugssystem wie folgt dar. Das fiktive Unternehmen „VT Electronics“ kümmerte sich im Auftrag von Comroad um die Produktion und die Auslieferung der Geräte an die ebenfalls erfundenen Kunden. Darüber hinaus kassierte „VT Electronics“ noch das Geld von den angeblichen Endkunden. Die Zahlungen der Kunden wurde mit den Produktionskosten der Geräte verrechnet; eventuell verbleibende Überschüsse aus dem Geschäft behielt „VT Electronics“ als Anzahlung für die Herstellung weiterer Hardware.²⁶ Comroad fiel lediglich die Aufgabe zu, Rechnungen zu schreiben und so zu tun, als würden diese tatsächlich an die (nicht vorhandenen) Abnehmer versendet. Ein Vorteil dieser Vorgehensweise ist darin zu sehen, daß keine

²⁰Siehe *Daum* (2004), S. 13.

²¹Siehe *Börse Online* 6/2002 vom 31. Januar 2002, S. 24.

²²Siehe *Daum* (2004), S. 18.

²³Siehe Presseerklärung von KPMG vom 24. April 2001: „KPMG widerruft Bestätigungsvermerke für ComROAD-Jahresabschlüsse 1998 bis 2000.“ Quelle im Internet: http://www.kpmg.de/about/press_office/2873.htm.

²⁴Siehe *Daum* (2004), S. 19.

²⁵So die Ergebnisse des Sonderprüfungsberichts von Rödl & Partner. Quelle im Internet: http://www.comroad.com/infoarchive/presse_data/presse78.html.

²⁶Siehe *Daum* (2003), S. 114f.

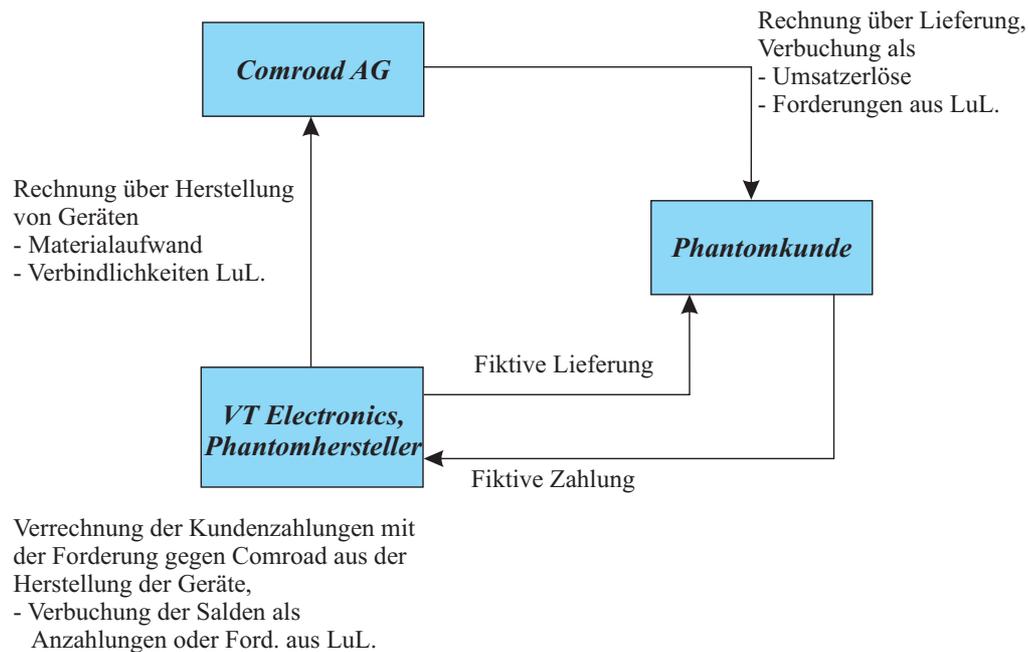


Abbildung 2.1: Das Betrugsschema bei Comroad.

tatsächlichen Geldbewegungen vorgetäuscht werden mußten. Dies erklärt beispielsweise auch den negativen Cash-Flow von Comroad trotz steigender Umsätze und Gewinne. Aufbauend auf *Daum* (2003) sowie in Anlehnung an *Lenz* (2004a) verdeutlicht Abbildung 2.1 auf Seite 14 das Betrugsschema.

Es wirft kein gutes Licht auf den Abschlußprüfer KPMG, daß dieses Betrugssystem im wesentlichen von einer Wirtschaftsjournalistin verstanden wurde – nicht aber von den verantwortlichen Wirtschaftsprüfern. So ist festzuhalten, daß die Abschlußprüfer offenkundig nicht mit der beispielsweise vom *IDW Prüfungsstandard 210* geforderten kritischen Distanz an ihre Aufgabe herangegangen sind.²⁷ *Lenz* (2004a) kommt zu dem Schluß, daß die GuV-Positionen „Umsatzerlöse, Materialaufwand, geleistete Anzahlungen und Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“ einer eingehenden Untersuchung hätten unterzogen werden müssen.²⁸ Genau hierin lag ein wesentlicher Fehler der Wirtschaftsprüfer: So gab man sich mit einer simplen Saldenbestätigung von „VT Electronics“ zufrieden, welche die angeblichen Verbindlichkeiten von „VT Electronics“ gegenüber Comroad bestätigen sollte.²⁹ So hätte KPMG Deutschland mittels der internationalen Organisation der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft selbst überprüfen können, ob in Hongkong überhaupt eine „VT Electronics“ existiert. Insgesamt ist *Lenz* (2004a)

²⁷Vgl. *IDW* (2006), PS 210 n. F., S. 1 und 8.

²⁸Vgl. *Lenz* (2004a), S. 226.

²⁹Siehe *Daum* (2003), S. 115.

voll zuzustimmen, daß KPMG bei der Abschlußprüfung von Comroad die Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlußprüfung nicht eingehalten hat.³⁰ Zugleich trifft auch auf KPMG der Vorwurf einer „großen Nähe“ zum Mandanten zu: So wurden einerseits von der KPMG Rechtsabteilung Beratungsleistungen für Comroad erbracht,³¹ darüber hinaus haben Prüfer direkt an der Buchhaltung mitgewirkt. KPMG erstellte beispielsweise die Kapitalflußrechnung und half bei der Erstellung der Quartalsberichte.³² Zugleich wurde von KPMG im Prüfungsbericht festgestellt, daß sich die Buchhaltung von Comroad alles andere als in einem einwandfreien Zustand befand und daß beispielsweise die Belegfunktion nicht immer erfüllt war.³³ All diese Verstöße im kleinen führten offensichtlich nicht dazu, sich mit Comroad insgesamt einmal kritisch zu befassen. Zur eigenen Entschuldigung wurde vom Abschlußprüfer vorgebracht, daß man selbst einem Betrüger aufgesessen sei, und daß man auch in Zukunft nicht gegen Betrug gefeit wäre.³⁴ Dem ist jedoch entgegen zu halten, daß KPMG über eine eigene Abteilung zur Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität verfügt.³⁵ Im Fall Comroad hätte es jedoch vermutlich genügt, die Risiken zu erkennen, die Prüffelder entsprechend zu wählen und sich nicht mit den vom Mandanten selbst bereitgestellten Nachweisen zufrieden zu geben. Nicht zuletzt hätte KPMG die Nachforschungen vor Ort im asiatischen Raum selbst vornehmen, beziehungsweise an einen Verbundpartner übertragen können.

Bezogen auf die Rolle des Managements ist festzuhalten, daß das Management von Comroad den Bilanzbetrug mit eindrucksvoller krimineller Energie vorangetrieben hat. Bereits vor dem Skandal um Comroad machte *Bodo Schnabel* mit der von ihm selbst im Jahr 1981 gegründeten Firma „Solid Computer GmbH“ von sich Reden. Die dort vollzogene Betrugsprinzip ähnelte dem von Comroad. So wurden von eigenständigen Niederlassungen im Ausland oder von einer Marketingfirma, die von *Ingrid Schnabel* geführt wurde, Rechnungen geschrieben, ohne daß vermutlich eine Gegenleistung erbracht wurde.³⁶ Auf diese Weise konnte Geld aus dem Unternehmen abgezogen werden. Im März 1998 wurde *Bodo Schnabel* vom Amtsgericht München wegen Konkursverschleppung verurteilt. Es kann nicht beurteilt werden, ob *Bodo Schnabel* von Beginn an den Willen hatte, mit Comroad einen Betrug im ganz großen Stil zu begehen – oder ob zumindest zu Beginn die Absicht bestand, mit „Telematik“ auf ehrliche Weise Geld zu verdienen. Der Aufwand, mit dem letztlich der Betrug durchgeführt wurde, läßt jedoch ersteres vermuten.

³⁰Siehe *Lenz* (2004a), S. 226.

³¹Siehe *Daum* (2003), S. 24.

³²Siehe *Daum* (2003), S. 110.

³³siehe *Daum* (2003), S. 116.

³⁴Vgl. *Daum* (2003), S. 111.

³⁵KPMG Forensic (Integrity Service), siehe auch im Internet: http://www.kpmg.de/services/advisory/812_7723.htm.

³⁶Siehe *Daum* (2003), S. 17.

So drängt sich der Verdacht auf, daß die *Schnabels* über eine Art Masterplan zum Bilanzbetrug verfügten. Zunächst hatten sie eine Geschäftsidee, von der sie erwarten durften, daß diese in der allgemeinen Hysterie an den Aktienmärkten auf fruchtbaren Boden fallen konnte. Es wurde ein Konstrukt aufgebaut, um Anleger, Banken, Abschlußprüfer und die Öffentlichkeit hinters Licht zu führen. Die Idee, sowohl Lieferanten als auch Kunden zu erfinden und diese in Asien anzusiedeln, ist einfach und doch bestechend: Offenbar hat *Bodo Schnabel* darauf gesetzt, daß in der Ferne niemand nachprüfen wird, ob diese Unternehmen tatsächlich existieren. Dies war sozusagen die strategische Komponente des Betrugs. Der Betrug auf „operativer Ebene“ bestand in der Ausführung schlichter Fälschungshandlungen. So vermutet *Daum* (2003), daß die von KPMG angeforderte Saldenliste von „VT Electronics“ von *Ingrid Schnabel* selbst angefertigt wurde und von Deutschland aus an die Prüfer geschickt wurde. Um einen Absender in Hongkong vorzutäuschen, wurde mit einfachen Mitteln die Kennung des Faxgeräts umprogrammiert.³⁷ Handlungen dieser Art waren letztlich der Betrug im kleinen, um die ganz große Täuschung zu kaschieren.

Festzuhalten ist, daß ohne die Recherchen von *Renate Daum* das System Comroad möglicherweise noch länger hätte funktionieren können. Begünstigt wurde der Betrug durch das allgemeine Umfeld zu Anfang des Jahrzehnts, welches nach immer höheren Wachstumsprognosen für Umsatz und Gewinn verlangte. Weiterhin kommt dem Versagen des Abschlußprüfers eine erhebliche Mitschuld daran zu, daß der Betrug so lange unentdeckt blieb.

2.2 Der Fall Flowtex

Die Idee klang äußerst vielversprechend: Das badische Unternehmen Flowtex versprach, Rohre und Leitungen zukünftig unterirdisch mittels Horizontalbohrsystemen zu verlegen – ohne den Erdboden aufzureißen und die damit verbundenen Beeinträchtigungen durch Dreck und Lärm. Die Firma hatte zu diesem Zweck im Jahr 1986 in den USA die exklusive Lizenz für den Vertrieb der neuen Technik in Europa erworben.³⁸ Das Geschäft florierte angeblich. Ende 1999 wollte Flowtex eine festverzinsliche Anleihe plazieren, um sich auf diese Weise DM 250 Millionen zu beschaffen. Für 1999 wurde das Ergebnis vor Zinsen und Steuern zu diesem Zeitpunkt auf DM 215 Millionen geschätzt; Flowtex prognostizierte einen Anstieg auf DM 820 Millionen in 2003. Die Umsätze sollten von DM 794 Millionen auf DM 1.545 Millionen ansteigen.³⁹

Dazu sollte es jedoch nicht mehr kommen. Die Emission der Anleihe scheiterte und die Geschäftsführer wurden verhaftet. Mit der Festnahme von *Manfred Schmider* am 04. Februar 2000 kam der größte Fall von Wirtschaftskriminalität in der Geschichte der Bundesrepublik Deutsch-

³⁷Siehe *Daum* (2003), S. 115.

³⁸Siehe *Heck* (2006), S. 33.

³⁹Siehe *Handelsblatt* vom 11. November 1999.

land ans Licht.⁴⁰ Angeblich hatte Flowtex 3.411 Horizontalbohrgeräte in seinen Bilanzen, verteilt auf ein weltweit verschachteltes Kartell – nachgewiesen konnte jedoch nur die Existenz von gerade einmal 281 Maschinen.⁴¹ Der Schaden wird zu einem späteren Zeitpunkt von der Staatsanwaltschaft mit 4.138.422.766 Mark und 14 Pfennig beziffert, nicht eingerechnet den »Gefährdungsschaden« durch die beinahe am Kapitalmarkt plazierte Anleihe des Unternehmens.⁴² Der Flowtex-Skandal nimmt sowohl in seinen finanziellen Ausmaßen als auch in seiner Komplexität eine Sonderstellung ein. Hervorzuheben ist die Verflechtung der Flowtex-Betrüger in die Regional- und Landespolitik, die zumindest den Verdacht nahelegen, daß die Handlungen der Flowtex-Gruppe von hohen Stellen geschützt worden ist.⁴³ Zugleich trat *Schmider* als Förderer der Region auf, indem er beispielsweise einen ehemaligen Militärflughafen kaufte, um diesen als Regionalflughafen zu betreiben.⁴⁴ Für eine eingehende Beschäftigung mit den Umständen von Aufstieg und Fall der Flowtex-Gruppe sei *Heck* (2006) empfohlen, der insbesondere auch auf die unrühmliche Rolle der Finanzverwaltung bei der Verschleppung der Aufdeckung der Betrügereien von *Schmider* und seinen Kompagnons eingeht. Da der Fokus dieser Arbeit auf Aspekten der Rechnungslegung liegt, sei im folgenden der Blick auf die bilanzielle Dimension des Betrugs gerichtet.

Die kriminelle System der Flowtex-Manager war im wesentlichen ein auf Scheingeschäften beruhendes Schneeballsystem. Flowtex verkaufte nicht existierende Bohrsysteme an Leasinggesellschaften. Die Firma *KSK guided microtunneling*, welche die Geräte wiederum bei Fremdfirmen „produzieren“ ließ, trat als Verkäufer der Bohrgeräte gegenüber den Leasinggesellschaften auf. Formal war *KSK guided microtunneling* unabhängig von Flowtex, wurde jedoch von *Schmider* beherrscht. Flowtex leaste die Maschinen von den Leasinggesellschaften, um sie wiederum an formal unabhängige Servicegesellschaften und Franchisenehmer weiterzuvermieten, welche dann angeblich im Auftrag der Endkunden Bohrungen durchführen sollten. Bei diesen Gesellschaften handelte es sich jedoch allesamt und nicht aktive Briefkastenfirmen. Der Betrug konnte deshalb so lange funktionieren, weil *Schmider* sowohl Hersteller als auch Abnehmer kontrollierte. Der Profit des Betruges bestand im Kaufpreis der Horizontalbohrgeräte von etwa DM 1,2 Millionen, welcher von den Leasinggebern an *KSK guided microtunneling* bezahlt wurde. Dieses Geld wurde dann von Strohleuten in bar abgehoben und an Flowtex übergeben. Dort wurde das Geld teilweise zum Zahlen der Leasingraten verwendet, der Rest wurde auf Privatkonten oder Stiftungen des Flowtex-Managements umgeleitet. Um die stetig steigenden Leasingraten tragen zu können, mußten immer mehr Bohrsysteme »verkauft« werden – zuletzt mußten monatlich

⁴⁰Siehe *Handelsblatt* vom 08. Februar 2000.

⁴¹Siehe *Handelsblatt* vom 19. Dezember 2001.

⁴²Siehe *Heck* (2006), S. 10.

⁴³So beschäftigte *Schmider* den Ehrenvorsitzenden der Südwest-FDP, Jürgen Morlok, als Unternehmenssprecher. Siehe hierzu insbesondere *Heck* (2006), S. 40 - 55, »Das liberale Netzwerk«.

⁴⁴Siehe *Heck* (2006), S. 45f.

DM 60 Millionen an Leasingraten überwiesen werden.⁴⁵ Insofern entspricht die Vorgehensweise einem klassischen Schneeballsystem. Ans Licht gekommen ist der Betrug Ende 1999, als Steuerfahnder bei Flowtex Scheinrechnungen fanden, ausgestellt von einer spanischen Produktionsfirma namens *La Maquinista de Levante*, welche zwischen 1994 und 1996 insgesamt 913 Bohrmaschinen im Wert von DM 142 Millionen gebaut und geliefert haben will – zu diesem Zeitpunkt war das Unternehmen jedoch längst in Abwicklung begriffen.⁴⁶ Aufbauend auf den Ausführungen in *Heck* (2006) läßt sich das Flowtex-Systems mittels der Abbildung 2.2 beispielhaft veranschaulichen.

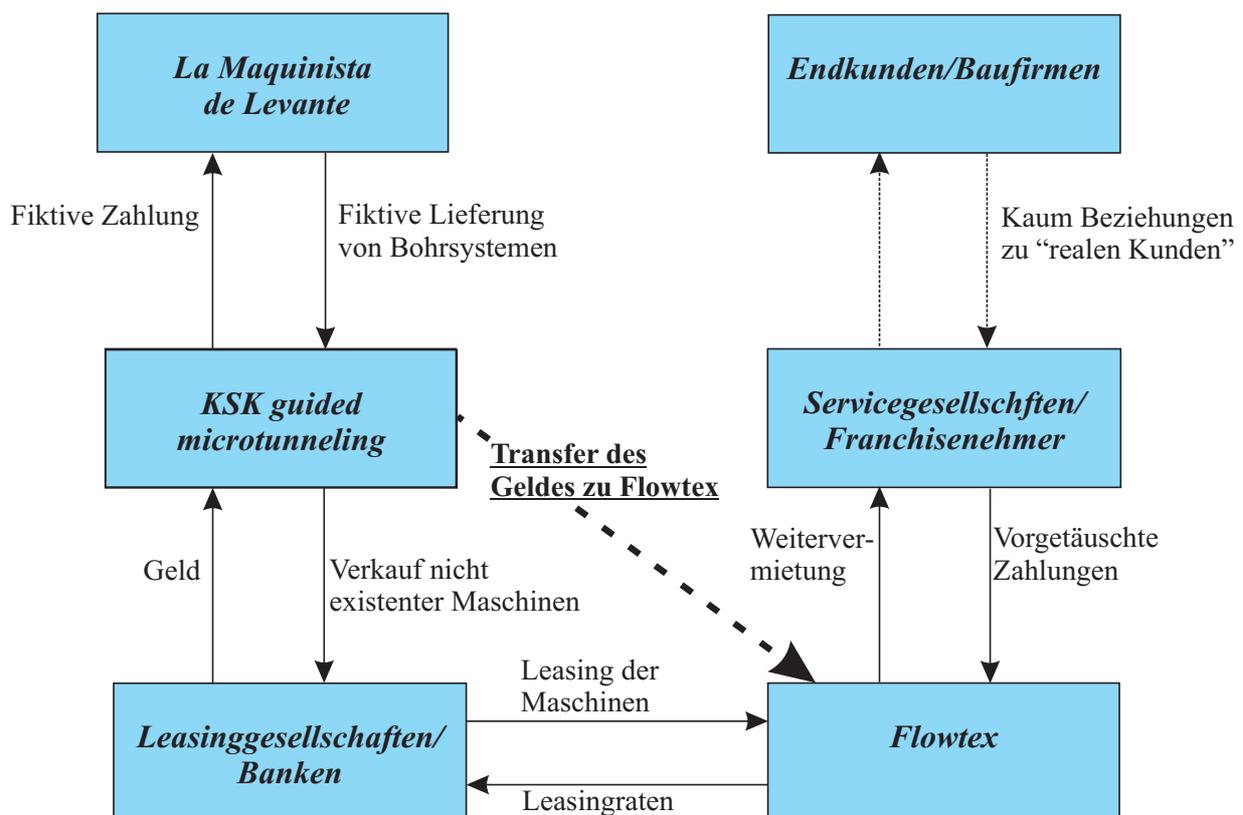


Abbildung 2.2: Flowtex' Schneeballsystem aufbauend auf Scheinrechnungen.

Das System der Fälschungen wurde Ende der Achtziger Jahre erstmals erprobt. Die Verantwortlichen von Flowtex fanden damals heraus, daß die Banken ihre Geräte zu einem damaligen Preis von DM 800.000 finanzierten, ohne die Geräte sehen zu wollen.⁴⁷ Die Banken interessierten sich lediglich für den Kfz-Brief des etwa DM 90.000 teuren Lastwagens, auf dem die Horizontalbohrmaschine montiert werden sollte. Mittels eines einzigen Kfz-Briefs ließ sich 1989 ein 800.000-Mark-Kredit erschwindeln. Ab 1991 finanzierten die Banken ein Bohrsystem schon mit DM 1,1

⁴⁵Siehe *Heck* (2006), S. 9.

⁴⁶Ebenda.

⁴⁷Siehe *Heck* (2006), S. 36.

Millionen. Die Verantwortlichen von Flowtex sparten sich zu diesem Zeitpunkt bereits die Anschaffung der Lastkraftwagen und verlagerten sich gleich auf die Fälschung der Kfz-Briefe. Je mehr Anlagen »angeschafft« wurden, desto höhere Zinszahlungen und Tilgungen fielen an – und umso mehr neue Bohrsysteme mußten finanziert werden, um frisches Geld für die Raten zu erlangen – das Schneeballsystem war erfunden.⁴⁸ Im übrigen war das System der Umsatzvortäuschung mittels Scheinrechnungen den Finanzbehörden bereits seit 1993 bekannt. *Manfred Schmider* war neben seinen Flowtex-Aktivitäten noch mit einem Geschäft für Fassadenbeschichtungen aktiv, der *Fibertex-Gruppe*. Bei einer Steuerprüfung wurde entdeckt, daß zwischen einzelnen Firmen der Gruppe Rechnungen über insgesamt DM 247 Millionen ohne wirtschaftlichen Hintergrund gestellt worden sind. *Matthias Schmider* fungierte als Strohmännchen für seinen Bruder *Manfred*, damit dieser nicht selbst in Erscheinung treten mußte. Gegenüber den Finanzbehörden gab *Matthias Schmider* zu, daß es seinem Unternehmen „sehr schlecht“ ginge und daß er die hohen Umsätze deshalb vorgetäuscht habe, „um Kreditwürdigkeit bei den Banken zu erhalten.“ Somit war den Finanzbehörden das Betrugsschema schon seit 1993 bekannt.⁴⁹ Die verbliebenen sieben Jahre bis 2000 genügten den Verantwortlichen von Flowtex, um einen Schaden in Milliardenhöhe anzurichten.

Man kann vor diesem Hintergrund zu dem Schluß kommen, daß es den Managern von Flowtex sehr leicht gemacht wurde, über viele Jahre einen riesigen Betrug zu begehen. Eine große Mitschuld kommt sicher auch den Leasinggesellschaften beziehungsweise den finanzierenden Banken zu. So gab *Schmider* nach dem Zusammenbruch im Gefängnis zu Protokoll, daß die Banken wie „Haifische“ aufgetreten seien, die sich um Geschäfte mit Flowtex gerissen haben.⁵⁰ Es wurde nicht nur auf simple Kontrollhandlungen wie die persönliche Inaugenscheinnahme der finanzierten Geräte verzichtet. Es wurde überhaupt sehr unvorsichtig agiert: Das damalige *Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen* (heute BaFin) beauftragte die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO Deutsche Warentreuhand AG mit einer Sonderprüfung des Engagements von *Dresdner Bank* und *Commerzbank* bei Flowtex. Die Prüfer kamen zu dem Schluß, daß die Banken ihrer „Verpflichtung hinsichtlich der Bonitätsprüfung und Prüfung der Kreditsicherheiten nicht in vollem Umfang nachgekommen“⁵¹ sind. So ist beispielsweise der *Commerzbank* nicht aufgefallen, daß die von Flowtex in den Vermögensaufstellungen gemachten Angaben innerhalb kurzer Zeit deutliche Unterschiede aufwiesen. Wollte eine Bank jedoch tatsächlich einmal die von ihr finanzierten Geräte in Augenschein nehmen, wurde von Flowtex die betriebseigene »Fälscherwerkstatt« in Gang gesetzt. Zu »Vorführzwecken« hatte *Schmider* 32 Horizontalbohrgeräte samt Lastwagen in einem Hangar des Baden-Airports gelagert.⁵² Entsprechend der mit den Banken und

⁴⁸Siehe Heck (2006), S. 37.

⁴⁹Siehe Heck (2006), S. 39.

⁵⁰Siehe Heck (2006), S. 113f.

⁵¹Zitiert bei Heck (2006), S. 121.

⁵²Siehe Heck (2006), S. 112.

Leasinggesellschaften abgeschlossenen Verträge wurden von Flowtex dann Typenschilder mit den auf den Verträgen vermerkten Seriennummern hergestellt und an den Maschinen befestigt. Manchmal wurden die Maschinen eigens mit Schlamm präpariert, um zu suggerieren, daß diese quasi „frisch von der Baustelle“ kamen.⁵³ Für die nächste Besichtigung der Maschine eines anderen Kreditgebers wurden entsprechend neue Typenschilder hergestellt und montiert. Auch auf anderen Gebieten entwickelten die Flowtex-Bosse erstaunliche kriminelle Energie. In einer von Flowtex genutzten Kellerwohnung fanden die Ermittler Kartons mit Blanko-Kontoauszügen der *Deutschen Bank* und der *Bank Vontobel* aus der Schweiz. Diese wurden dann von Flowtex selbst bedruckt, um bei den Banken nicht vorhandenes Kapital vorzugaukeln. So wuchs das Guthaben eines tatsächlich vorhandenen Kontos bei der *Bank Vontobel* in Zürich auf wundersame Weise auf DM 84.640.000 an.⁵⁴ Bei Flowtex fälschten die Chefs sozusagen selbst: *Manfred Schmider* bediente den Computer, um die Kontoauszüge zu drucken, sein Kompagnon *Klaus Kleiser* war als »Techniker« für die Typenschilder zuständig.⁵⁵ Von der Tarnfirma *KSK guided microtunneling* ließen *Schmider & Co.* aufwendige Hochglanzprospekte herstellen, die an die Banken verteilt wurden. Neben Farbaufnahmen von Metropolen wie London, Paris, Vancouver, Sydney oder Hongkong zierte die Titelseite der Broschüre ein Luftbild vom »KSK-Werksgelände Deutschland« – tatsächlich handelte es sich jedoch um den Firmensitz von Flowtex. *Schmider* selbst hatte bei der Werbeagentur veranlaßt, daß der Flowtex-Schriftzug retuschiert und durch »KSK« ersetzt wurde.⁵⁶ Obwohl Vertreter der finanzierenden Banken oft von *Schmider* zu Rundflügen über das Flowtex-Gelände mitgenommen wurden, fiel diese Täuschung schlicht niemanden auf.

Doch auch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG trifft erhebliche Mitschuld am Flowtex-Desaster. Zunächst einmal wurden wichtige Warnsignale nicht beachtet. Während die gesamte Baubranche stagnierte, wuchs die Flowtex-Gruppe rasant. Allein von Ende 1997 bis Ende 1998 stieg die Zahl der verliehenen Bohrgeräte von 1.208 auf 1.925.⁵⁷ Mittlerweile ist gemäß *IDW EPS 210 n. F.* ausdrücklich Vorsicht geboten, wenn ein Unternehmen, zumal in einem stagnierenden Umfeld, stark expandiert.⁵⁸ Doch auch ohne diesen expliziten Hinweis hätten die Prüfer aufgrund des extremen Wachstums seinerzeit hellhörig werden müssen. Des weiteren wurden auch handwerkliche Fehler bei der Prüfung der Flowtex-Rechnungslegung begangen. Besonders auffällig ist dies bei der Anfertigung des Sondergutachtens über die Leasinggeschäfte von Flowtex aus dem Jahre 1999. Da einige Leasinggeber Flowtex zunehmend mißtrauten, gab *Schmider* KPMG den Auftrag für die Begutachtung der Leasingaktivitäten. KPMG fand keine Beanstandungen. Letztlich funktionierte die erprobte Masche mit den Vorzeigegeräten im Flugzeughangar auch

⁵³Siehe *Heck* (2006), S. 113.

⁵⁴Siehe *Heck* (2006), S. 117.

⁵⁵Siehe *Handelsblatt* vom 19. Dezember 2001.

⁵⁶Siehe *Heck* (2006), S. 123.

⁵⁷Siehe *Handelsblatt* vom 29. Februar 2000.

⁵⁸Siehe *IDW* (2006), S. 14.

bei KPMG: So gaben die Prüfer zuvor eine Liste mit den Geräten, die sie untersuchen wollten, an Flowtex. Es war daher für *Schmider* und *Kleiser* ein Leichtes, die Bohrsysteme entsprechend zu präparieren und mit den jeweiligen Typenschildern und Papieren zu versehen.⁵⁹ Somit enthielt die Prüfung keinerlei Überraschungselement, wie dies heute explizit gefordert wird.⁶⁰ Eine Prüfung von Geräten im Ausland wurde aus Kostengründen unterlassen. Die Verteidigungsstrategie von KPMG bestand erneut darin zu behaupten, daß man „selbst getäuscht“⁶¹ worden sei. Wenngleich man darauf bestand, daß die eigene Prüfung „korrekt“ war; einigte sich jedoch trotzdem mit den Flowtex-Geschädigten auf eine „Entschädigungszahlung“ von DM 100 Millionen.⁶² Die Glaubwürdigkeit von KPMG wurde des weiteren von der Tatsache untergraben, daß man Flowtex beraten und bei der Strukturierung von Tochterfirmen geholfen hatte.⁶³ In einem Schreiben zu *Schmiders* 50. Geburtstag schrieben die KPMG-Prüfer wortwörtlich: „Wir sind unsererseits stolz darauf, das dynamische Wachstum Ihrer Firmengruppe als Ihre *Prüfer und Berater* begleiten zu dürfen.“⁶⁴ [Hervorhebung durch den Verfasser] Zu allem Überfluß tauchte bei der Aufarbeitung des Skandals eine private E-Mail von einem der KPMG-Prüfer auf, welche zwei Wochen vor *Schmiders* Verhaftung bei einem von dessen Rechtsanwälten einging. In diesem Schreiben, abgeschickt von einer KPMG-Adresse in Frankfurt, erinnert der Absender an ein ihm unterbreitetes Arbeitsplatzangebot und fragt nach dem Vertrag.⁶⁵ Zu diesem »Jobwechsel« sollte es nicht mehr kommen, jedoch unterstrich diese Verquickung zwischen Mandant und Prüfer den Verdacht der (über-)großen Nähe zwischen Flowtex und KPMG.

In der Gesamtheit betrachtet zeichnet sich der Flowtex-Skandal dadurch aus, daß es sich um den größten Fall von Wirtschaftskriminalität in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland handelt. Auffällig ist wiederum der hohe kriminelle Aufwand, mit welchem die Bilanzbetrügereien begangen worden sind. Kennzeichnend für den Flowtex-Skandal ist darüber hinaus das Versagen sämtlicher Aufsichts- und Kontrollfunktionen, die eigentlich Wirtschaftskriminalität verhindern sollen respektive *können*: Die Finanzverwaltung hatte das System Flowtex bereits seit Jahren durchschaut – da aber auf die Scheingeschäfte ordnungsgemäß Steuern abgeführt worden sind, blieben sozusagen »die Augen zu«. Die Schuld trifft weiterhin neben den Wirtschaftsprüfern eindeutig die Banken – haben diese doch durch ihre offensiven Geschäftsgebaren dafür gesorgt, daß das »System Flowtex« derart lange aufrecht erhalten werden konnte.

⁵⁹Siehe *Handelsblatt* vom 29. Februar 2000.

⁶⁰Siehe *IDW* (2006), S. 17.

⁶¹Siehe *Handelsblatt* vom 22. Februar 2001.

⁶²Siehe Presseerklärung von *KPMG* vom 16. Mai 2001: „KPMG und Flowtex-Pool erzielen Vergleich - KPMG bekräftigt: Unsere Prüfung war korrekt.“ Quelle im Internet: http://www.kpmg.de/about/press_office/12638_257.htm.

⁶³Siehe *Handelsblatt* vom 25. Februar 2000.

⁶⁴Siehe *Heck* (2006), S. 125.

⁶⁵Siehe *Heck* (2006), S. 126.

2.3 Der Fall Parmalat

Die Betrügereien um Comroad und Flowtex werden jedoch durch den Zusammenbruch des italienischen Milchprodukte-Konzerns Parmalat bei weitem übertroffen, nicht zuletzt aufgrund der internationalen Dimension des Skandals. Der angerichtete Schaden reicht in den zweistelligen Milliarden-Bereich. So ergab eine Sonderprüfung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft *PricewaterhouseCoopers*, daß anstatt der bilanzierten €1,8 Milliarden die tatsächlichen Schulden von Parmalat zum 30. September 2003 vielmehr €14,3 Milliarden betragen.⁶⁶ Um die Mehrheit am Parmalat-Konzern in der Hand der Gründerfamilie *Tanzi* zu halten, finanzierte das Unternehmen seine Aktivitäten hauptsächlich mittels Anleihen. Nach dem Zusammenbruch saßen weltweit über 100.000 Käufer dieser Anleihen auf nahezu wertlosen Papieren.⁶⁷

Der Skandal kam Mitte November 2003 ans Licht, als die neuen Abschlußprüfer *Deloitte & Touche* die korrekte Bilanzierung eines Investments des Unternehmens in Höhe von €497 Millionen in einen auf den Cayman-Inseln angesiedelten Offshore-Fonds anzweifelten. Letztlich handelte es sich bei dem Investment um ein spekulatives Termingeschäft auf den Dollar/Euro-Kurs, welches von Parmalat jedoch als Vorauszahlung bilanziert wurde. Die Abschlußprüfer vermochten sich dieser Auffassung nicht anzuschließen.⁶⁸ In der Folge sanken die Aktien- und Anleihen-kurse von Parmalat allein im Monat November aufgrund von Massenverkäufen um bis zu 20 Prozent.⁶⁹ Die Ratingagentur *Standard & Poor's* setzte Parmalat in der Folge auf die negative Beobachtungsliste, weiterhin gab es einen Wechsel an der Spitze des Finanzressorts von Parmalat. Beides erhöhte den Druck der Märkte.⁷⁰ Endgültig erschüttert wurde das Vertrauen in die Solidität des Unternehmens, als Parmalat nicht in der Lage war, eine fällige Anleihe in Höhe von €150 Millionen zu bedienen⁷¹ – und das, obwohl das Unternehmen angeblich über liquide Finanzmittel in Höhe von €4,2 Milliarden verfügte.⁷² Infolgedessen wurden die Parmalat-Anleihen auf „Junkbond-Status“ heruntergestuft.⁷³

Der Familie um den Gründer *Callisto Tanzi* blieb aufgrund des öffentlichen Drucks nichts anderes übrig, als sich aus dem Unternehmen zurückzuziehen und die Geschicke von Parmalat in die Hände es erfahrenen Sanierers *Enrico Bondi*, dem ehemaligen Chef der *Telekom Italia*, zu legen.⁷⁴ Aufgrund der Unfähigkeit, eine fällige Anleihe zu bedienen, kamen erhebliche Zweifel

⁶⁶Siehe *Süddeutsche Zeitung* vom 27. Januar 2004.

⁶⁷Vgl. *Friz* (2004), S. 19.

⁶⁸Siehe *Börsen-Zeitung* vom 12. November 2003.

⁶⁹Siehe *Fritz* (2004), S. 19.

⁷⁰Siehe *Handelsblatt* vom 02. Dezember 2003.

⁷¹Siehe *Handelsblatt* vom 11. Dezember 2003.

⁷²Vgl. *Spiegel Online* vom 19. Dezember 2003.

⁷³Siehe *Handelsblatt* vom 10. Dezember 2003.

⁷⁴Siehe *Handelsblatt* vom 17. Dezember 2003.

an der Existenz der liquiden Mittel des Konzerns sowie an der grundsätzlichen Glaubwürdigkeit der Parmalat-Bilanz auf. Diese wurden letztlich bestätigt, als die *Bank of America* mitteilte, daß ein Konto der Parmalat-Tochter Bonlat, auf welchem sich angeblich etwa vier Milliarden Euro befinden sollten, überhaupt nicht existierte.⁷⁵ Zusätzlich tauchten diverse außerbilanzielle Verpflichtungen auf, wie beispielsweise die Abfindung für Aktionäre einer brasilianischen Tochtergesellschaft in Höhe von €400 Millionen, für die keine Rückstellungen gebildet worden sind. Insgesamt wurden zu diesem Zeitpunkt die nicht bilanzierten Verpflichtungen auf etwa drei Milliarden Euro geschätzt.⁷⁶ Parallelen zum Skandal um den US-amerikanischen Energiekonzern *Enron*, wo ebenfalls erhebliche Verbindlichkeiten in nichtkonsolidierten Tochterfirmen versteckt worden sind, wurden erkennbar. Das Rating der Anleihen wurde daraufhin von *Standard & Poor's* auf die schlechtestmögliche Bewertung »D« reduziert.⁷⁷ Nach Bekanntwerden der offenkundigen Bilanzfälschung nahmen die offiziellen Stellen in Italien die Ermittlungen auf. Die Verhaftung von *Callisto Tanzi* erfolgte am 27. Dezember 2003; einen Tag, bevor die Aktie von Parmalat endgültig aus dem Handel genommen wurde.⁷⁸ Zuletzt notierte das Papier bei 10 Cent, nach €3,10 im September 2003. Das Unternehmen selbst wurde unter eine sogenannte „kontrollierte Verwaltung“ gestellt, welche ähnlich dem Gläubigerschutz nach dem US-amerikanischen *Chapter 11* die Weiterführung des Unternehmens ermöglichte.⁷⁹

Nach einer eingehenden Untersuchung des Sanierers und Insolvenzverwalters *Enrico Bondi* sowie des Sonderprüfers *PricewaterhouseCoopers* wurde die katastrophale Realität des führenden italienischen Molkerei-Konzerns offensichtlich. So stellen sich neben den bereits genannten Manipulationen weitere wesentliche Verstöße wie folgt dar:⁸⁰

- Nach offizieller Lesart betrug der Bilanzgewinn von 1998 bis 2001 kumuliert €860 Millionen. Tatsächlich betrug der Verlust nach Schätzungen von *PricewaterhouseCoopers* von Ende 2000 bis zum 30. September 2003 nicht weniger als €1,4 Milliarden. Mittels gefälschter Rechnungen, falschen Lieferverträgen und getürkten Zahlungseingängen wurde das Minus in ein Plus verwandelt.
- Nach Berechnungen des Handelsblattes hatte Parmalat in den vergangenen 15 Jahren insgesamt zwei Milliarden Euro an Dividenden ausgeschüttet, von denen allein der Eignerfamilie *Tanzi* mindestens eine Milliarde zugeflossen ist. Diesen Ausschüttungen standen keine Gewinne gegenüber.
- Parmalat finanzierte sich vor allem durch die Ausgabe von Schuldverschreibungen. Vor

⁷⁵Siehe *Spiegel Online* vom 19. Dezember 2003.

⁷⁶Siehe *Handelsblatt* vom 17. Dezember 2003.

⁷⁷Siehe *Börsen-Zeitung* vom 20. Dezember 2003.

⁷⁸Siehe *Fritz* (2004), S. 25.

⁷⁹Siehe *Süddeutsche Zeitung* vom 22. Dezember 2003.

⁸⁰Quelle der Daten: *Handelsblatt* vom 13. Januar 2004.

dem Zusammenbruch stand ein Volumen von rund €7,2 Milliarden in der Bilanz. Parmalat hatte behauptet, knapp drei Milliarden davon zurückgekauft zu haben – die entsprechenden Dokumente waren jedoch gefälscht.

- Das Investment in Höhe von €497 Millionen in einen Fonds auf den Cayman-Inseln, mit dem der Skandal ins Rollen kam, ist laut *Handelsblatt* ebenfalls ein „Produkt der Phantasie“.
- In wenigstens zwei Fällen wurde Fremdkapital fälschlicherweise als Eigenkapital verbucht. So wurde ein Kredit der *Citibank* in Höhe von €117 Millionen an eine Tochtergesellschaft von Parmalat als Eigenkapital ausgewiesen, obwohl der Kredit am Ende des darauffolgenden Jahres hätte zurückgezahlt werden müssen. In einem weiteren Fall wurden Vorzugsaktien emittiert und als Eigenkapital geführt, obwohl diese zwischen 2008 und 2014 wieder hätten zurückgezahlt werden müssen.

Ins Visier der Ermittler und selbstverständlich auch der öffentlichen Kritik gerieten umgehend auch die Abschlußprüfer – verfügten die Bilanzen von Parmalat doch allesamt über uneingeschränkte Bestätigungsvermerke. Im Zentrum der Untersuchungen stand die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft *Grant Thornton*, welche die Tochterfirma *Bonlat*, die Eigentümerin des angeblichen Vier-Milliarden-Guthabens, geprüft hat. *Grant Thornton* war in den Jahren zuvor Konzernabschlußprüfer bei Parmalat gewesen, mußte aber aufgrund der in Italien vorgeschriebenen *externen Prüferrotation* das Mandat für das Berichtsjahr 1999 an *Deloitte & Touche* abgeben. Nichtsdestoweniger konnte *Grant Thornton* für Tochtergesellschaften von Parmalat aktiv bleiben und eine wichtige Rolle spielen: So hatte *Grant Thornton* 49 Prozent aller Bilanzprüfungen vorgenommen, obwohl eine Zuständigkeit als Abschlußprüfer für lediglich 17 der 137 Parmalat-Töchter bestand.⁸¹

Die Vorwürfe beschränkten sich jedoch nicht allein auf die Rolle der Wirtschaftsprüfer. Erheblicher Kritik sahen sich auch die Banken ausgesetzt, weil sie dem Konzern immer wieder Kredite gaben. Zugleich verdienten die Banken gut an der Plazierung von Anleihen des angeschlagenen Unternehmens. Diese Anleihen wurden dann oftmals an die eigenen Kunden weiterverkauft. Die *Deutsche Bank* hatte zudem ihren Anteil am Unternehmen am 24. November ihre Beteiligung von 2,3 auf 5,2 Prozent aufgestockt – um sie bereits kurz darauf auf 0,8 Prozent zu reduzieren.⁸² Die Öffentlichkeit vermochte nicht zu glauben, daß die Banken keinerlei Informationsvorsprung über die tatsächliche Situation bei Parmalat hatten. Weiterhin wurde der *Deutschen Bank* vorgeworfen, sie habe Parmalat dabei geholfen, gegenüber *Standard & Poor's* falsche Angaben bezüglich der Liquiditätssituation des Unternehmens zu machen.⁸³ Doch auch die Ratingagentur

⁸¹Vgl. *Manager Magazin Online* vom 02. Januar 2004.

⁸²Siehe *Handelsblatt* vom 19. Dezember 2003.

⁸³Siehe *Börsen-Zeitung* vom 15. Januar 2004.

selbst wurde kritisiert: So erhielten Parmalat-Anleihen noch am 08. Dezember 2003 die Note „BBB-“, welche für ein immer noch relativ sicheres Investment steht. Innerhalb weniger Tage wurde diese auf „D“ reduziert. Für Anleihenbesitzer war es somit oftmals zu spät, darauf noch zu reagieren. Während sich *Standard & Poor's* damit rechtfertigten, daß sie sich auf testierte Bilanzen verlassen haben, wurden auch Stimmen laut, daß *Standard & Poor's* selbst kritischen Signalen hätten nachgehen müssen.⁸⁴

Dem Sanierer *Enrico Bondi* gelang es tatsächlich, Parmalat als Unternehmen zu erhalten. Zahlreiche Unternehmensteile wurden geschlossen oder verkauft, es erfolgte eine Reduktion auf das Kerngeschäft, und von zuvor 130 Marken des blieben noch 30 erhalten. Gemäß Geschäftsbericht von 2004 verfügte Parmalat zum Jahresende immerhin noch über 24.300 Mitarbeiter, nach etwa 36.000 im Jahr 2003.⁸⁵ Die ehemaligen Anleihenbesitzer wurden mittels eines Debt-to-Equity-Swaps zu Aktionären der neuen Parmalat. Freilich ist die Rückzahlungsrate von 11,5 Prozent im Sinne der Anleger sehr unbefriedigend ausgefallen.⁸⁶ Am 08. Oktober 2005 wurde die Aktie der „Neuen Parmalat“ erstmals wieder an der Mailänder Börse notiert. Die juristische Aufarbeitung des Skandals wird sich jedoch noch lange hinziehen. Zum einen hat *Bondi* zahlreiche Schadensersatzprozesse unter anderem gegen die *Citigroup*, *Credit Suisse First Boston*, *UBS*, *Deutsche Bank*, die *Bank of America* sowie die Wirtschaftsprüfer *Deloitte & Touche* und *Grant Thornton* angestrengt. Die Prozesse gegen die Banken sollten im Mai 2006 beginnen.⁸⁷ Dies ist jedoch bis dato noch nicht geschehen. Der Streitwert wird mit €21 Milliarden beziffert.⁸⁸ Zum anderen wurde im Juni 2005 Anklage gegen *Callisto Tanzi*, 15 Ex-Manager des Konzerns, die italienische Niederlassung der *Bank of America* sowie *Deloitte & Touche* und *Grant Thornton* erhoben. Die Vorwürfe lauten auf Täuschung der Investoren über die wahre Finanzlage des Konzerns, fehlerhafte Buchführung und Behinderung der Aufsichtsbehörden.⁸⁹ Die anhängige juristische Aufarbeitung macht es zum gegenwärtigen Zeitpunkt schwierig, zu einer abschließenden Beurteilung des Verhaltens der handelnden Personen zu kommen. Bezogen auf die Leistung der Abschlußprüfer ist jedoch bereits jetzt festzustellen, daß diese offensichtlich an der ihnen übertragenen Aufgabe versagt haben. So hat ein ehemaliger Top-Manager von Parmalat eingeräumt, daß es im Unternehmen bereits seit 1988 Finanzmanipulationen und Dokumentfälschungen gegeben hat, um Bilanzwerte in Milliardenhöhe vorzutäuschen.⁹⁰ Auch angesichts der zuvor dargestellten gravierenden Liste an Bilanzverfehlungen fällt es schwer zu glauben, daß die Abschlußprüfer von all dem nichts mitbekommen haben wollen. Die italienischen Ermittlungsbehörden sind auf

⁸⁴Vgl. *FINANCE - Der Markt für Unternehmen und Finanzen* vom 30. Januar 2004.

⁸⁵Siehe *Parmalat* (2005), S. 20.

⁸⁶Siehe *Börsen-Zeitung* vom 05. Januar 2005.

⁸⁷Siehe *Börsen-Zeitung* vom 13. Januar 2006.

⁸⁸Siehe *Die Welt* vom 17. Februar 2005.

⁸⁹Siehe *Süddeutsche Zeitung* vom 27. Juni 2005.

⁹⁰Siehe *Manager Magazin Online* vom 26. Dezember 2003.

jeden Fall davon ausgegangen, daß die Abschlußprüfer von *Grant Thornton* eine „aktive Rolle“ beim Bilanzbetrug gespielt haben, was letztlich zur Verhaftung der Hauptverantwortlichen und zur Prozeßeröffnung geführt hat.⁹¹ Weiterhin sah sich der internationale Verbund von *Grant Thornton* veranlaßt, sich von seinem italienischen Ableger zu trennen.⁹²

Möglicherweise wird sich die Rolle der Abschlußprüfer auch in dem im September eröffneten Prozeß nicht gänzlich klären lassen. Jedoch steht fest, daß offensichtlich auch einfache Plausibilitätsprüfungen nicht durchgeführt wurden: So behauptete zum Beispiel ein von *Grant Thornton* geprüfter Parmalat-Bereich, so viel Milch nach Kuba verkauft zu haben, daß auf jeden Einwohner der Karibikinsel die Menge von 210 Litern in einem Jahr entfallen wäre.⁹³ Die Fälschungshandlungen selbst wurden bei Parmalat mit den primitivsten Mitteln durchgeführt: Das Telefax der *Bank of America*, welches ein Guthaben der Parmalat-Tochter *Bonlat* in Höhe von €3,9 Milliarden bestätigte, wurde kurzerhand selbst erstellt. Das Firmenlogo der *Bank of America* wurde aus einem anderen Dokument ausgeschnitten, auf das falsche Fax aufgeklebt und mit einer imitierten Unterschrift einer Mitarbeiterin der *Bank of America* versehen. Den festgenommenen Managern von Parmalat zufolge wurde vier Mal jährlich das System aktiviert, falsche Dokumente zusammenzustellen. Zu diesem Zweck fand ein Laptop Verwendung, auf welchem das *Bank of America*-Logo eingescannt war. Nach der Verhaftung von führenden Parmalat-Mitarbeitern ordnete *Tanzi* die Zerstörung des Computers „mit dem Hammer“ an.⁹⁴ Bilanzfälschung mit Schere und Papier: Der österreichische Wirtschaftsjournalist *Günter Fritz* kommt zu dem Schluß, daß die Bilanzfälschungen von Parmalat, verglichen mit den komplexen und undurchsichtigen Bilanzmanipulationen von Enron „geradezu auf Schülerniveau“ lagen.⁹⁵

Das Verhalten der Eignerfamilie um den Gründer *Callisto Tanzi* kann man wohl am besten mit dem Stichwort „*Empire Building*“ umschreiben. Gestartet in den Sechziger Jahren mit einer kleinen Wurst- und Konservenfabrik gelang es *Tanzi* im Laufe der Jahrzehnte, das nach Umsatz achtgrößte Unternehmen Italiens zu schaffen. Erreicht wurde dies durch eine aggressive, weltweit ausgerichtete Expansionsstrategie. Zweifellos zeichnet *Tanzi* auch großes unternehmerisches Geschick aus: Parmalat war das erste Unternehmen, welches ultrahoherhitze Milch in Pappkartons vertrieb.⁹⁶ Nach einer anfänglichen Ausrichtung auf Milch und Käse erweiterte *Tanzi* schnell die Produktpalette um Joghurt und Fruchtsäfte. In den Siebziger Jahren kam das Engagement im Sport durch den Erwerb des damaligen Provinzclubs AC Parma hinzu. Nach einem abgelehnten Übernahmeangebot durch *Kraft* im Jahr 1988 setzte Parmalat seine weltweite

⁹¹Siehe *Süddeutsche Zeitung* vom 02. Januar 2004.

⁹²Siehe *Süddeutsche Zeitung* vom 10. Januar 2004.

⁹³Siehe *Fritz* (2004), S. 91.

⁹⁴Siehe *Die Welt* vom 02. Januar 2004.

⁹⁵Siehe *Fritz* (2004), S. 61.

⁹⁶Siehe *Fritz* (2004), S. 31.

Expansion in den USA, Lateinamerika und Afrika fort, was letztlich darin mündete, daß Parmalat mit einem um Kekse, Säfte, Mineralwasser und Suppen erweiterten Produktportfolio zur europaweiten Nummer vier der Branche hinter *Nestlé*, *Unilever* und *Danone* avancierte.⁹⁷ Bezahlt wurde der Expansionskurs mit Fremdkapital. Die Hoffnung der Finanzstrategen, daß „die neuen Töchter ausreichend Liquidität schaffen würden, um der Mutter die Finanzierungen zu erleichtern“, ging jedoch leider nicht auf.⁹⁸

Der Firmenpatriarch *Tanzi* selbst wird als „eine Art Sonnenkönig“ charakterisiert.⁹⁹ Zu Beginn der Ermittlungen gab *Tanzi* noch zu Protokoll, daß er allenfalls in etwa €500 aus der Firmenkasse abgezweigt habe.¹⁰⁰ Aus diesen €500 wurden dann jedoch schnell €500 Millionen. Mit diesem Betrag wollte er dem finanziell angeschlagenen Reiseunternehmen seiner Tochter helfen.¹⁰¹ Den Ermittlern zufolge sollen allein die beiden ältesten Kinder *Tanzis* €900 Millionen aus der Firmenkasse unterschlagen haben.¹⁰² Darüber hinaus verfügte die Familie über eine „Gelddruckmaschine in der Karibik“. Parmalat gab Unternehmensanleihen aus, welche von der Familie *Tanzi* unmittelbar wieder zurückgekauft wurden. Die Zinsaufwendungen dienten dazu, die Steuerlast von Parmalat zu mindern, während die Zinserträge in Steueroasen wie den Cayman-Inseln anfielen.¹⁰³

Betrachtet man den Parmalat-Fall in seiner Gesamtheit, so stellt man fest, daß auch dieser durch die hohe kriminelle Energie der beteiligten Personen gekennzeichnet ist. Die Dimension des Betrugs sprengt alle bisherigen Dimensionen. Nimmt man die „verheimlichten“ Schulden in der Parmalat-Bilanz zum Maßstab, so beträgt der Schaden €12,5 Milliarden.¹⁰⁴ Beeindruckend ist die Tatsache, daß bei Parmalat nach Aussage eines Spitzenmanagers beim norditalienischen Molkekonzern seit „15 Jahren“ die Bilanzen gefälscht worden sind.¹⁰⁵ Im Laufe der Jahre wurde ein Konstrukt an Holdings, Tochtergesellschaften und Beteiligungen aufgebaut, was das Verstecken von Schulden erleichterte und so an den Enron-Skandal erinnert. In höchstem Maße erstaunlich ist weiterhin die Tatsache, wie leicht es den Betrügern gemacht wurde. Mit *Schere und Papier* gelang es, Milliardenwerte vorzugaukeln und so alle Aufsichts- und Kontrollinstanzen hinters Licht zu führen.

⁹⁷Siehe *Fritz* (2004), S. 32.

⁹⁸Siehe *Fritz* (2004), S. 33.

⁹⁹Ebenda.

¹⁰⁰Siehe *taz* vom 31. Dezember 2003.

¹⁰¹Siehe *Die Welt* vom 02. Januar 2004.

¹⁰²Siehe *Fritz* (2004), S. 39.

¹⁰³Siehe *Fritz* (2004), S. 52.

¹⁰⁴Siehe *Spiegel Online* vom 26. Januar 2004.

¹⁰⁵Siehe *Manager Magazin Online* vom 26. Dezember 2003.

2.4 Beurteilung der Fälle und Bedeutung für die weitere Untersuchung

Wenn auf der Welt eine Katastrophe passiert, wie etwa ein Flugzeugabsturz oder ein Unfall in einem industriellen Betrieb, dann beginnt meist unverzüglich die Suche nach den Ursachen. Immer dort, wo Menschen handeln und auf Technik treffen, werden Fehler gemacht, was in der menschlichen Natur begründet ist. Bis es jedoch zu einem Unglück kommt, müssen in den allermeisten Fällen mehrere Ursachen zusammenkommen und sämtliche Sicherheitsinstanzen versagen. Oft ist in den Medien von der „Verkettung unglücklicher Ereignisse“ die Rede. Zur Analyse von technischen Unfällen mit menschlicher Beteiligung stehen sich *systembezogene Ansatz* und der *personenbezogene Ansatz* gegenüber. Bei letzteren wird im Endeffekt versucht, den „Schuldigen“ an einem Unfall zu finden. Wessen Handlungen beziehungsweise Unterlassungen waren ursächlich für die Katastrophe? Es wird derjenige gesucht, der in den Augen der Urteilenden die Verantwortung trägt und für sein Versagen zur Verantwortung gezogen wird. Jedoch ist es oft unmöglich, die Schuld genau einer Person zuzuweisen. Aus diesem Grund betrachtet der systembezogene Ansatz die Bedingungen, unter denen Individuen arbeiten. Mittels dieses Ansatzes wird versucht, Sicherungsmaßnahmen gegen ein Versagen des Gesamtsystems zu finden. Menschliche Fehler werden als gegeben akzeptiert; man muß jedoch versuchen, die Auswirkungen dieser Fehler zu beherrschen.¹⁰⁶ Zur Veranschaulichung des systembezogenen Ansatzes hat sich das *Swiss Cheese-Model* etabliert: Wie beim Schweizer Käse befinden sich diverse Sicherungsmaßnahmen, Barrieren und „Firewalls“ hintereinander. Jedoch ist keine Schutzschicht perfekt, vielmehr sind sie löchrig. Damit es nun zum Versagen, zur »Katastrophe« kommt, müssen alle Schichten zugleich überwunden werden. Die Abbildung 2.3 (Seite 29) verdeutlicht diesen Zusammenhang.¹⁰⁷

Bezogen auf die betrachteten Bilanzskandale sind eindeutige Parallelen zum *Swiss Cheese-Model* zu erkennen. Angenommen, das Management handelt in betrügerischer Absicht und versucht, die Unternehmenszahlen zu eigenen Gunsten zu manipulieren. Zunächst muß das Management das *interne Kontrollsystem* des Unternehmens überwinden. Es darf jedoch unterstellt werden, daß insbesondere bei *Top Management Fraud* das interne Kontrollsystem eher wirkungslos ist, da die Unternehmensleitung am ehesten über die Möglichkeit verfügt, Kontrollen zu umgehen.¹⁰⁸ Weiterhin muß der Aufsichtsrat bei seiner Kontrollfunktion versagen,¹⁰⁹ oder dieser ist sogar aktiv in Betrugshandlungen involviert.¹¹⁰ Als nächste Instanz muß der Wirtschaftsprüfer überwunden werden. Wenn dieser einen verzerrten Abschluß als korrekt testiert, war die Bilanzmanipulation

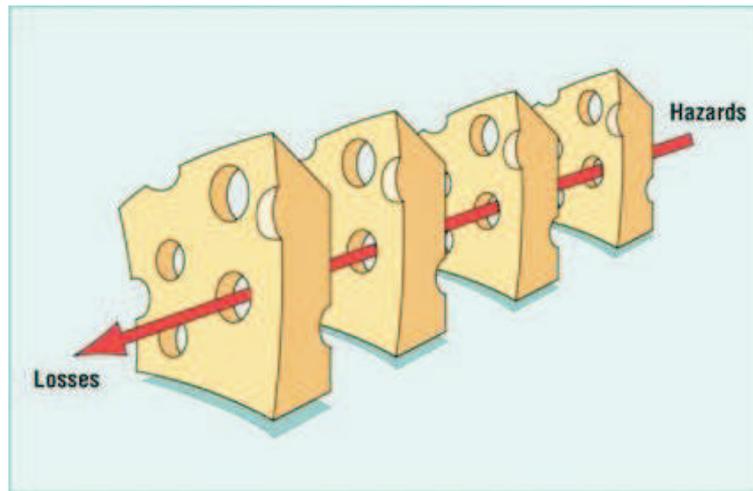
¹⁰⁶Siehe *Reason* (2000), S. 768.

¹⁰⁷Siehe *Reason* (2000), S. 769.

¹⁰⁸Siehe auch *IDW* (2006), S. 17.

¹⁰⁹Unterstellt sei eine duale Unternehmensverfassung nach deutschem Beispiel.

¹¹⁰Siehe zum Beispiel Comroad oder Parmalat.

Abbildung 2.3: Das *Swiss-Cheese*-Modell

(zunächst) erfolgreich. Ein falsches Testat kann entweder aufgrund eines *Fehlers* des Abschlußprüfers erteilt werden – oder dieser war möglicherweise selbst in den Betrug verwickelt.

Ausschließlich ein glaubwürdiger Jahresabschluß ist *entscheidungsnützlich*. Aus diesem Grund kommt diesem eine zentrale Signalfunktion zu, auf welche sich Analysten und Banken zumeist verlassen. Auch, wenn diese Bilanzadressaten aufgrund ihrer Größe und fachlichen Kompetenz durchaus in der Lage wären, sich selbst über das Unternehmen zu informieren, beziehen sich Analysten von Banken und Ratingagenturen oftmals ausdrücklich auf das Testat der Abschlußprüfer.¹¹¹ Überdies ist vermutlich kein Bilanzskandal bekannt, der beispielsweise von einer Bank aufgedeckt worden wäre. Wenn dann Ratingagenturen den Schuldverschreibungen eines Betrugsunternehmens ihre Solidität bescheinigen, kann man davon ausgehen, daß der Bilanzbetrug bis auf weiteres erfolgreich ist und vom Kapitalmarkt zunächst unbemerkt bleibt. Oftmals zeichnet den Kapitalmarkt eine gewisse „Blindheit“ aus; in Phasen der Euphorie und des Börsenbooms werden schlechte Nachrichten und Signale nur ungern wahrgenommen und leicht ignoriert. Dies zeigt das Comroad-Beispiel zu Zeiten des *Hypes* um den *Neuen Markt* besonders anschaulich.

Kommt dann zu einem späteren Zeitpunkt die Manipulation doch ans Licht, etwa weil das Kartenhaus schlicht zusammengebrochen ist oder ein Unternehmensinsider Informationen an Behörden oder die Presse weitergeleitet hat, richtet sich das Augenmerk zumeist auf den Abschlußprüfer, da dieser die Übereinstimmung des Jahresabschlusses mit den gültigen Normen und Gesetzen erklärt hat. Aus diesem Grund ist die Position der Wirtschaftsprüfer im *Blame Game* im Nachgang eines Bilanzskandals naturgemäß schlecht. Zwar kommt dem Abschlußprüfer eine zentrale Rolle zur Verhinderung von Bilanzbetrug zu, jedoch ist er nur eine »Firewall« unter mehreren. Für einen erfolgreichen Bilanzbetrug muß das Umfeld stimmen; es muß das ganze System ver-

¹¹¹So auch die Argumentation von *Standard & Poor's* im Parmalat-Skandal, siehe Abschnitt 2.3.

sagen, damit eine Manipulation nicht schon zu einem Zeitpunkt entdeckt wird, bevor sie großen Schaden anrichtet und im erheblichen Ausmaß Werte vernichtet werden. Richtet man den Fokus der Betrachtung zurück auf die zuvor betrachteten Beispiele, so fällt in allen Fällen die hohe kriminelle Energie auf, mit denen die Akteure zu Werke gegangen sind. Es handelt sich daher um vorsätzlichen Betrug, um *Management Fraud*. Dies ist für die Analyse der jeweiligen Fälle und auch für die spätere Modellbildung von Bedeutung.

In Übereinstimmung mit der Neufassung des *IDW Prüfungsstandards* „Zur Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten im Rahmen der Abschlußprüfung“ (IDW EPS 210 n. F.)¹¹² kann eine *Unregelmäßigkeit* im Jahresabschluß unterschiedliche Ursachen haben.¹¹³ So können „Unrichtigkeiten“ aufgrund von Schreib- oder Rechenfehlern in der Buchführung, einer falschen Anwendung von Rechnungslegungsvorschriften, ein Übersehen von Sachverhalten oder eine unzutreffende Einschätzung von Sachverhalten zu einer sachlich falschen Darstellung im Jahresabschluß führen. „Verstöße“ sind hingegen dann die Ursache von Unregelmäßigkeiten, wenn die Falschdarstellung beabsichtigt ist. So ergeben sich Verstöße aus *Täuschungen* im Sinne von Fälschungen in der Buchführung oder der bewußt falschen Anwendung von Rechnungslegungsstandards.¹¹⁴ Eine weitere Ausprägung von Verstößen sind *Vermögensschädigungen*, welche in der widerrechtlichen Aneignung von Gesellschaftsvermögen bestehen (Unterschlagung, Diebstahl). In gewisser Hinsicht ist die Abgrenzung von Fraud zur aggressiven Ausnutzen von Bewertungsspielräumen schwierig. Unternehmen nutzen oftmals die ihnen durch die Rechnungslegungsstandards gewährten Spielräume offensiv zu ihren Gunsten aus. Insbesondere das *Fair Value-Konzept* stellt den Abschlußprüfer vor Schwierigkeiten, wenn zur Ermittlung des fairen Werts keine Marktpreise herangezogen werden können. Dem Abschlußprüfer kommt hier die mitunter schwierige Aufgabe einer Abwägung zu: So können einzelne geschätzte Werte isoliert betrachtet gerechtfertigt sein, in ihrer Gesamtheit jedoch das Bild von der Firma ins Positive verzerren. In diesem Fall würde es sich wiederum eine Täuschung und somit einen Verstoß gegen die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung handeln.¹¹⁵ Abbildung 2.4 verdeutlicht dieses Konzept.¹¹⁶

Bei den zuvor vorgestellten Beispielen kann eindeutig festgestellt werden, daß es sich um vorsätzliche Verstöße handelt, die in allen Fällen aus Täuschungen mittels Fälschungen in der Buchführung bestanden, darüber hinaus aber auch aus Vermögensschädigungen durch einen „Griff in die Kasse“ (Flowtex, Parmalat). Unabhängig davon, ob das Unternehmen kapitalmarktnotiert war (Parmalat, Comroad) oder nicht (Flowtex), nutzten die Verantwortlichen ihre Gesellschaf-

¹¹²Der *IDW EPS 210 n. F.* befindet sich in Übereinstimmung mit dem *International Standard on Auditing 240 – The Auditor’s Responsibility to consider Fraud in an Audit of Financial Statements*, siehe *IDW* (2006), S. 26.

¹¹³Vgl. *IDW* (2006), S. 4.

¹¹⁴Siehe *IDW* (2006), S. 4.

¹¹⁵Siehe *IDW* (2006), S. 17.

¹¹⁶Siehe *IDW* (2006), S. 5.

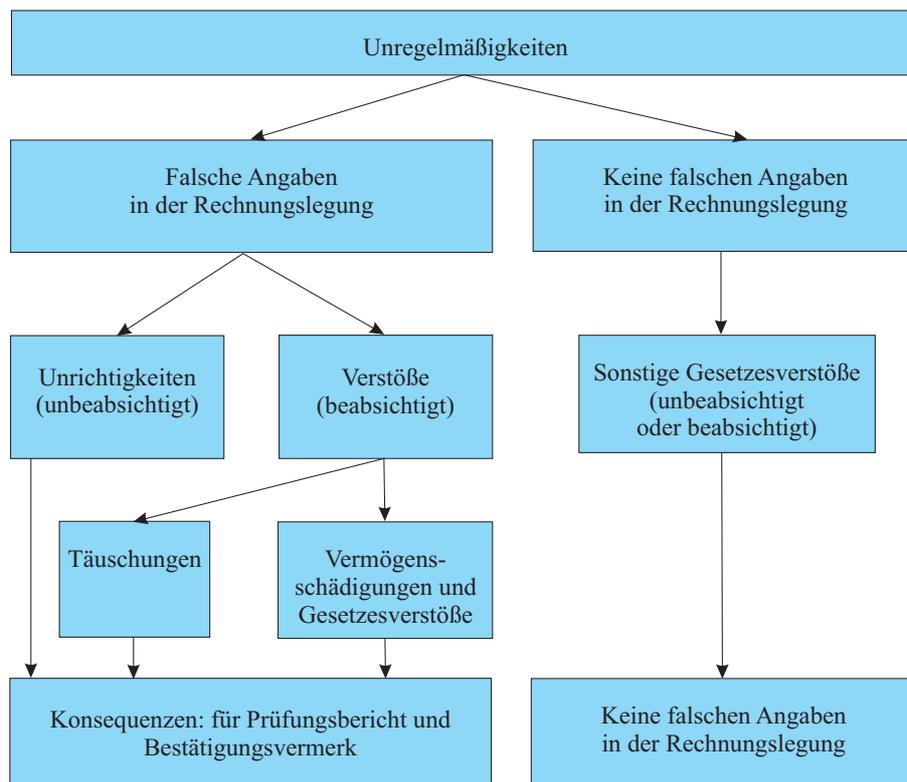


Abbildung 2.4: Unregelmäßigkeiten gemäß IDW PS 210.

ten, um sich in hohem Maße selbst zu bereichern. In bezug auf die Rolle der Abschlußprüfer kann in den Fällen von Comroad und Flowtex konstatiert werden, daß zumindest (grob) fahrlässig gehandelt wurde – ein Vorsatz kann sicherlich nicht nachgewiesen werden. Ob dies für *Grant Thornton*, den Prüfern von Parmalat, ebenfalls gilt, klären derzeit die Gerichte. Fest steht, daß in allen Fällen der Betrug nicht allzu schwer gemacht wurde. Grundsätzlich sind jedoch Unterschiede in der »Qualität« der Betrugshandlungen auszumachen. Wenn ein Wirtschaftsprüfer eine *Saldenbestätigung* aus der Hand des Mandanten vorbehaltlos akzeptiert und auf eine eigenständige Kontrolle verzichtet, dann handelt er fahrlässig.¹¹⁷ Wenn der Abschlußprüfer einfache Plausibilitätsprüfungen unterläßt und einem Mandanten glaubt, daß sein Unternehmen im letzten Jahr jedem Kubaner „210 Liter Milch“ verkauft habe, dann ist der Abschlußprüfer im besten Falle naiv.¹¹⁸

Zur Verteidigung der Prüferbranche muß jedoch zugestanden werden, daß Bilanzbetrug oftmals nur schwer zu durchschauen ist. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn die Manipulationen sehr gut getarnt und versteckt sind, etwa durch ein nicht zu durchschauendes Geflecht von Tochtergesellschaften.¹¹⁹ Auch sind oft nur sehr wenige, ausgewählte Bereiche der Rechnungslegung von

¹¹⁷Siehe Comroad-Beispiel.

¹¹⁸Siehe Parmalat-Beispiel.

¹¹⁹So spricht *Fritz* (2004) dem für seine außerordentliche Komplexität bekannt gewordenen *Enron*-Betrug sinngemäß.

Fraud betroffen. Es ist zumeist keinesfalls so, daß die gesamte Buchführung *per se* falsch ist, sondern daß beispielsweise lediglich die Umsätze zu hoch ausgewiesen werden, oder daß Guthaben »erfunden« werden. Aus diesem Grund weist auch der *IDW EPS 210 n. F.* explizit darauf hin, daß es eine „absolut sichere“ Prüfung nicht geben wird, und daß der Abschlußprüfer stets Gefahr läuft, vom Mandanten getäuscht zu werden.¹²⁰ Es wird vor allem dann schwierig für den Abschlußprüfer, einen Bilanzbetrug zu erkennen, wenn „das Management oder externe Dritte zusammen mit gesetzlichen Vertretern, anderen Führungskräften oder Mitarbeitern des Unternehmens daran mitwirken, das interne Kontrollsystem zu umgehen.“¹²¹ Für die weitere Analyse werden daher im folgenden Thesen aufgestellt, die insbesondere für die Modellierung im zweiten Teil dieser Arbeit von großer Bedeutung sind. Der Einfachheit halber soll anstelle von »Bilanzbetrug«, »Bilanzverzerrung und -manipulation« künftig nur noch von *Fraud* gesprochen werden. Bei der Betrachtung der Literatur zum Themenkomplex *Fraud* sowie der einschlägigen Standards (beispielsweise ISA 240 oder IDW PS 210) fällt auf, daß der Begriff »*Fraud*« entweder gar nicht definiert oder in dem Sinne umschrieben wird, als daß exemplarisch genannt wird, was alles unter *Fraud* zu subsumieren ist (beispielsweise Täuschungen und Vermögensschädigungen). Da der Begriff »*Fraud*« für diese Arbeit von zentraler Bedeutung ist, soll im Folgenden eine belastbare Definition versucht werden, die für die Zwecke dieser Abhandlung hinreichend ist:

Definition: *Fraud ist eine vorsätzlich begangene Täuschung, um unrechtmäßig Vorteile zu erlangen, oder um demjenigen, der unrechtmäßig Vorteile erworben hat, den Erhalt dieser Vorteile zu sichern.*

Gemeint ist für den Zweck dieser Arbeit insbesondere der Bilanzbetrug, der vom Management des Unternehmens zum Nachteil von Eigen- und beziehungsweise oder Fremdkapitalgebern begangen wird, um sich selbst zu bereichern.¹²²

1. Die hier betrachteten Fälle sowie die meisten Bilanzskandale überhaupt sind betrügerischen Handlungen des Top-Managements geschuldet. *Fraud* findet statt, wenn sich die Motivation und Gelegenheit dazu ergibt.¹²³ Dies kann dann der Fall sein, wenn das Management unter dem Druck steht, bestimmte Ziele zu erreichen, oder wenn das Management durch Manipulation die eigene Wohlfahrt erhöhen kann.
2. *Fraud* passiert nicht zufällig, etwa aufgrund von Lücken im System. Vielmehr entscheidet sich derjenige, der *Fraud* begeht, aktiv zum Betrug. Zur Erreichung des Ziels werden mitunter große Anstrengungen in Kauf genommen, um die Kontrollinstanzen auszuhebeln.

mäß eine »höhere kriminelle Qualität« zu als dem betrachteten Parmalat-Skandal, siehe S. 61.

¹²⁰Siehe *IDW* (2006), S. 7.

¹²¹Siehe *IDW* (2006), S. 9.

¹²²*Dolose Handlungen*, wie etwa der Diebstahl von Vermögensgegenständen des Unternehmens durch dessen Angestellte, werden bei dieser Betrachtung bewußt ausgeklammert.

¹²³Siehe *IDW* (2006), S. 10.

3. Die Betrugshandlungen unterscheiden sich jedoch in ihrer Qualität. Sie reichen vom einfachen Fälschen von Belegen bis hin zur Konstruktion ausgefeilter Strukturen, um Fraud zu verdecken.
4. Je ausgefeilter der Betrug, umso schwieriger ist es für den Abschlußprüfer, diesen zu erkennen. Grundsätzlich gilt: Es gibt einen Trade-Off zwischen der Qualität der Prüfung und den Betrugshandlungen. Je schlechter die Qualität der Abschlußprüfung, desto weniger muß sich ein betrügerischer Manager anstrengen. Im umgekehrten Fall wird angenommen, daß ein kompetenter und unabhängiger Abschlußprüfer einen Manager vom Fraud abhält, weil dieser zu große »Anstrengungskosten« für den Fraud hätte.

Ausgehend von diesen Thesen soll ein adäquates Modell aufgestellt werden, welches die genannten Zusammenhänge und Interdependenzen berücksichtigt. Die hier betrachteten Fälle sind allesamt von *Management Fraud* getrieben worden.¹²⁴ Aus diesem Grund soll sich die Modellierung auf die Analyse von *Management Fraud* beschränken. Unbeabsichtigte Falschdarstellungen werden stattdessen außen vor gelassen werden. In bezug auf die *Peer Review* soll untersucht werden, wie sich diese Maßnahme, die direkt an der Qualität des Prüfers ansetzt, auf die Betrugswahrscheinlichkeit auswirkt. Die im Rahmen des neu eingeführten *Enforcements* installierte „Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung“ soll als zusätzliche Sicherungsmaßnahme betrachtet werden. Um in der Terminologie des *Swiss Cheese*-Modells zu bleiben, wird im folgenden untersucht, ob die *Peer Review* die »Löcher« in der Prüfer-Scheibe *kleiner* macht, während durch das *Enforcement* sozusagen eine weitere »Scheibe« hinzukommt.

¹²⁴Zahlreiche einschlägig bekannte Bilanzskandale wie *Enron*, *Worldcom*, *Tyco* oder *Ahold* beruhen ebenfalls auf *Management Fraud*.

Kapitel 3

Der institutionelle Rahmen von Wirtschaftsprüfung

Zur Analyse der Auswirkungen von Peer Review und Bilanzkontrollstelle ist es zweckmäßig, den institutionellen Kontext, in welchem Wirtschaftsprüfung stattfindet, kurz zu verdeutlichen. Wenngleich der Schwerpunkt der Arbeit auf einer mikroökonomischen Analyse von Prüfungsbeziehungen liegt, ist es sinnvoll, den rechtlichen Rahmen aufzuzeigen. Auf diese Weise werden grundlegende Eigenschaften der Abschlußprüfung deutlich und es kann veranschaulicht werden, an welchen Punkten der Manager-Prüfer-Beziehung Peer Review und Bilanzkontrollstelle als Maßnahmen der Qualitätssteigerung ansetzen. Selbstredend erfolgt Wirtschaftsprüfung nicht aus reinem Selbstzweck; vielmehr dient sie dazu, die Übereinstimmung der Unternehmenspublizität mit den gültigen Normen und Gesetzen zu erklären. Wie die vorherigen Beispiele gezeigt haben, waren gefälschte Bilanzen und Unternehmensdaten das zentrale Vehikel, mit welchem Betrug begangen wurde. Aus diesem Grund ist es sinnvoll, Unternehmenspublizität und Abschlußprüfung zunächst gemeinsam zu betrachten. Im folgenden Abschnitt 3.1 wird die historische Entwicklung von Rechnungslegung und Abschlußprüfung bis zum heutigen Stand kurz umrissen. Es wird gezeigt, daß über lange Zeiträume hinweg *Management Fraud* ein wichtiger Auslöser grundlegender Änderungen der Rechnungslegungsgesetzgebung weltweit war. Aufgrund der besonderen Bedeutung bestimmter Reformmaßnahmen der jüngeren Vergangenheit erfolgt eine Analyse dieser im Abschnitt 3.2. Dieses Kapitel schließt im Abschnitt 3.3 mit einer Betrachtung der rechtlichen Stellung des Abschlußprüfers.

3.1 Ein kurzer historischer Überblick

Die Entwicklung des heutigen Bilanzrechts geht auf einen über Jahrhunderte währenden Prozeß zurück. Auffällig ist, daß die »großen Krisen« die Entwicklung von Rechnungslegung und Abschlußprüfung mit vorangetrieben haben. Auf *Gründerkrise*, *Weltwirtschaftskrise* sowie die *Vertrauenskrise* nach dem Ende des Dotcom-Booms zu Beginn dieses Jahrtausends reagierten

die Gesetzgeber weltweit mit einer Ausweitung der Regulierung sowie mit einer Verschärfung von Vorschriften. Im folgenden soll daher ein cursorischer Überblick über die geschichtliche Entwicklung von Rechnungslegung und Abschlußprüfung gegeben und ein Zusammenhang mit *Management Fraud* hergestellt werden.

3.1.1 Beginn und Entwicklung der deutschen Rechnungslegung

Die Anfänge der deutschen Rechnungslegung reichen zurück bis ins 18. Jahrhundert. Mit dem *preußischen Allgemeinen Landrecht von 1794*, welches wiederum auf dem Buch von *Savary*, »Le parfait Negoizant«,¹ beruht, wurde der Grundsatz der »Vorsicht« etabliert. Wenn der Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorsah, waren gemäß der §§ 644, 645 des preußischen Allgemeinen Landrechts Waren nach dem Niederstwertprinzip, das heißt mit dem Anschaffungspreis, und wenn der gangbare Preis niedriger war, mit diesem anzusetzen.² Die Verpflichtung zur jährlichen Aufstellung von Bilanzen, welche der Regierung vorzulegen waren, wurde durch das preußische Gesetz über Aktiengesellschaften vom 9. November 1843 begründet. Dieses regelte zugleich die Zulassung von Aktiengesellschaften. Bei diesem Gesetz ging es weniger um die Information von Aktionären, sondern in erster Linie um den Gläubigerschutz.³ Aktiengesellschaften unterlagen einer staatlichen Kontrolle und durften nur mit einer »Konzession« betrieben werden. Wenngleich die Grundsätze, nach denen eine Bilanz aufgestellt wurde, im Gesellschaftsvertrag festgelegt wurden, hatte die staatliche Aufsichtsbehörde die Möglichkeit, auf die Rechnungslegungsvorschriften einzuwirken.⁴ Die Pflicht zur Aufstellung einer Bilanz dehnte das Allgemeine Handelsgesetzbuch von 1861 auf alle Rechtsformen aus. Zugleich wurde festgelegt, daß sämtliche Vermögensstücke und Forderungen mit dem Wert in einer Bilanz anzusetzen waren, welcher ihnen zur Zeit der Aufnahme »beizulegen« ist.⁵ Zweifelhafte Forderungen waren mit ihrem wahrscheinlichen Wert anzusetzen, uneinbringliche Forderungen waren hingegen abzuschreiben.⁶

Die Pflicht zum Erwerb einer Konzession für die Gründung einer Aktiengesellschaft entfiel in Deutschland mit der Aktienrechtsnovelle von 1870.⁷ So forderte Artikel 239 I S. 2 ADHGB, daß der Vorstand einer Aktiengesellschaft innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung eines Geschäftsjahres eine Bilanz zu veröffentlichen hatte. Zugleich wurden wichtige Ansatz- und Bewertungsvorschriften etabliert, welche beispielsweise festlegten, daß Wertpapiere höchstens mit dem Kurswert zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung angesetzt werden dürfen oder daß Verwal-

¹Siehe *Kropff* (1964), S. 568.

²*Kragler* (2003), S. 34.

³Siehe *Gessler* (1965), S. 132.

⁴Siehe *Gessler* (1965), S. 133.

⁵Siehe *Schön* (1997), S. 135 und S. 139.

⁶Siehe *Schön* (1997), S. 139.

⁷Siehe *Kropff* (1964), S. 569.

tungskosten nicht aktivierbar sind.⁸ Nach dem Deutsch-Französischen Krieg 1870/1871 kam es in Deutschland, unter anderem durch französische Reparationsleistungen, zu einem Wirtschaftsboom, der sogenannten »Gründerzeit«.⁹ Da durch die Aktienrechtsnovelle von 1870 die »Konzessionspflicht« für Aktiengesellschaften aufgehoben wurde, kam es in den folgenden Jahren zur Gründung von zahlreichen neuen Aktiengesellschaften.¹⁰ Nach der Euphorie der Nachkriegszeit folgte mit der sogenannten »Gründerkrise« eine Phase des wirtschaftlichen Abschwungs, die zur Liquidierung etlicher Gesellschaften führte. Der Börsenboom führte zu einem immer spekulativeren Einsatz von Kapital und zu einer Außerachtlassung von Grundsätzen seriöser Finanzierung. Kredite wurden ohne ausreichende Besicherung vergeben, was die Zahlungsunfähigkeit diverser Banken zur Folge hatte.

Eine Spielart, Gläubiger um ihr Geld zu bringen, bestand darin, Vermögenswerte überzubewerten und die auf diese Weise erzeugten Gewinne an die Eigner des Unternehmens auszuschütten.¹¹ Der Gesetzgeber sah sich daraufhin veranlaßt, die Bilanzierungsvorschriften durch die Aktienrechtsnovelle vom 18. Juli 1884 zu verschärfen. *Gessler* (1965) wertet diese als den „eigentlichen Beginn unseres heutigen Bilanzrechts“.¹² Die Anschaffungs- und Herstellungskosten wurden zur Wertobergrenze, der Zeitwert in Form eines Börsen- oder Marktpreises konnte nunmehr nur noch als „Bewertungskorrektiv nach unten“ fungieren.¹³ Die Pflicht zur Aufstellung einer Bilanz wurde ergänzt um die Pflicht zur Aufstellung einer Gewinn- und Verlustrechnung. Durch die Trennung der Unternehmensführung in Vorstand und Aufsichtsrat wurde die *duale Unternehmensverfassung* eingeführt; die dem Aufsichtsrat zugewiesene Kontrollfunktion installierte erstmals eine Überwachungsinstanz über die Tätigkeiten der Aktiengesellschaft. Weiterhin wurde eine Gründungsprüfung obligatorisch; die Entscheidung über die Durchführung einer Prüfung der Bilanz wurde jedoch in das freie Ermessen der Generalversammlung gestellt.¹⁴ Die Aktienrechtsnovelle von 1884 bedeutete zugleich die Fokussierung des deutschen Bilanzrechts auf den Gläubigerschutz. Zukünftig sollte verhindert werden, daß zu Lasten der Fremdkapitalgeber zu hohe Dividenden an die Aktionäre des Unternehmens ausgeschüttet werden.¹⁵

⁸Vgl. *Kragler* (2003), S. 35.

⁹So mußte Frankreich 4,2 Milliarden Goldmark entrichten, siehe *Wehler* (1995), S. 98ff.

¹⁰Während 1870 in Preußen lediglich 203 Aktiengesellschaften bestanden, kamen bis 1874 weitere 843 hinzu, siehe *Kragler* (2003), S. 36.

¹¹Siehe *Wagenhofer/Ewert* (2003), S. 23.

¹²*Gessler* (1965), S. 135.

¹³Siehe *Gessler* (1965), S. 135.

¹⁴Siehe *Kragler* (2003), S. 58.

¹⁵Vgl. *Kropff* (1964), S. 568f.

Die Pflichtprüfung für Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien wurde in Deutschland per Notverordnung des Reichspräsidenten vom 19. September 1931 eingeführt.¹⁶ Anlaß für die Aktienrechtsnovelle waren zahlreiche Unternehmenszusammenbrüche im Zuge der Weltwirtschaftskrise von 1929, welche oftmals mit Bilanzfälschungen einher gingen. So sorgte 1929 der Zusammenbruch der Frankfurter Allgemeinen Versicherung-Aktien-Gesellschaft (FA-VAG) für einen Skandal. Diese zu jenem Zeitpunkt zweitgrößte Versicherungsgesellschaft des Deutschen Reiches galt als sehr solide, war jedoch durch spekulative, versicherungsfremde Geschäfte des Vorstands ruiniert worden. Jahrelange und planmäßigen Fehlbuchungen sollten diese Geschäfte vor dem Aufsichtsrat, welcher mit hervorragenden Vertretern deutscher Großbanken besetzt war, verbergen.¹⁷ Es zeigte sich damals, daß die Aufsichtsräte als alleinige Kontrollinstanz ihrer Aufgabe nicht gewachsen waren, was schließlich zur Etablierung der jährlichen Pflichtprüfung führte.¹⁸ Die Abschlußprüfung war nicht nur als formelle Kontrolle angelegt, welche bestätigen sollte, daß der Jahresabschluß äußerlich sachgemäß aufgestellt ist; vielmehr sollte sich die Prüfung auch auf die korrekte Anwendung des materiellen Bilanzrechts erstrecken. Zugleich enthielt die Aktienrechtsnovelle Vorschriften über den Inhalt des Geschäftsberichts, ausführliche Bewertungsvorschriften sowie Gliederungsvorschriften für die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung, die vor allem den Zweck verfolgten, Dritten einen transparenten Einblick in die Lage der Gesellschaft zu gewähren.¹⁹ Prüfungsgesellschaften hatten sich jedoch bereits zuvor gebildet.²⁰ Ihre Aufgabe bestand vor allem darin, die Kreditwürdigkeit deutscher Unternehmen zu prüfen, da diese nach dem Ersten Weltkrieg verstärkt ausländische Anleihen aufgenommen haben.²¹ Nach der Einführung der Pflichtprüfung folgte im Jahr 1932 die Gründung des *Instituts der Wirtschaftsprüfer* (IDW) als berufsständische Organisation.

Bei der Aufarbeitung der Weltwirtschaftskrise gab es auch international bedeutsame Änderungen für die Rechnungslegung von Unternehmen. In den Vereinigten Staaten von Amerika wurde vom Kongreß der *Securities Act of 1933* erlassen, ein Jahr später folgte der *Securities Exchange Act of 1934*. Zweck dieser bedeutenden Rechtsakte war die Wiederherstellung des Vertrauens in die Kapitalmärkte, welches auch in den USA nach dem Börsencrash vom Oktober 1929 aufgrund von massiven Kursverlusten sowie dem Zusammenbruch zahlreicher Banken in einem besonderem Maße verloren gegangen war. Nach einer ausführlichen Untersuchung des Aktiencrashes von 1929 von *Merino/Neimark* (1982) diente vor dem Securities Act von 1933 die freiwillige Unternehmenspublizität vor allem dem Zweck, potentielle Wettbewerber vom Markteintritt abzuhal-

¹⁶Siehe *Alsheimer* (1988), S. 478.

¹⁷Siehe *Alsheimer* (1988), S. 477.

¹⁸Siehe *Kragler* (2003), S. 60.

¹⁹Vgl. *Schön* (1997), S. 149.

²⁰Die Entwicklung der Prüfungsgesellschaften begann mit der Gründung der *Deutschen Treuhand-Gesellschaft* im Jahr 1890.

²¹Siehe *Kragler* (2003), S. 59.

ten. Die freiwillig publizierten Daten hatten quasi keinen Informationswert: „Given the quality of the financial information that was being reported at the time, investors were not necessarily behaving irrational in dismissing financial reports as a source of investment information.“²² Eine eingehendere Betrachtung von Unternehmensabschlüssen dieser Zeit zeigt eine erhebliche Tendenz zur Desinformation und Manipulation, die laut *Merino/Neimark* mitursächlich für den Crash von 1929 waren.²³ Somit stand neben der Schaffung eines verbindlichen Regelwerks für Wertpapiergeschäfte ebenso das explizite Streben nach Verhinderung von *Fraud Pate* für die neuen Regelungen. So urteilt *Scott* (1997) über die Rechtsakte von 1933 und 1934: „The 1933-1934 securities legislation can then be regarded as a movement away from a potential competition rationale for disclosure toward the supplying of better-quality information to investors *as a way to control manipulative financial practice*“.²⁴ [Hervorhebung durch den Verfasser] Entsprechend ist der *Security Acts of 1933* folgendermaßen übertitelt: „An act to provide full and fair disclosure of the character of securities sold in interstate and foreign commerce and through the mails, and to prevent frauds in the sale thereof, and for other purposes“.²⁵ [Hervorhebung durch den Verfasser] Auch der *Securities Act of 1934* hatte das Ziel, ungerechte und unfaire Praktiken in bezug auf den Handel mit Wertpapieren zu unterbinden („... to prevent inequitable and unfair practices on such exchanges and markets“).²⁶ Ausfluß dieses Gesetzes war weiterhin die Gründung der *Securities and Exchange Commission* (SEC), welche bis heute die mächtigste Instanz zur Durchsetzung der Wertpapiergesetze in den USA darstellt. So begreift die SEC den Schutz von Investoren, die Erhaltung fairer, ordnungsmäßiger sowie effizienter Märkte und die Erleichterung der Zurverfügungstellung von kapitalmarktrelevanter Information als ihre Mission.²⁷

3.1.2 Entwicklungen nach dem zweiten Weltkrieg

Nach dem zweiten Weltkrieg kam es auch in Deutschland zu bedeutsamen Änderungen in Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung. Zu nennen sind hier insbesondere die Schaffung der *Wirtschaftsprüferordnung* (WPO) im Jahr 1961. Durch diese wurde für das gesamte Gebiet der damaligen Bundesrepublik ein einheitliches Berufsrecht geschaffen, welches die bis dahin noch gültigen unterschiedlichen Besatzungsrechte ablöste. Neben die fachliche Organisation durch das IDW trat ebenfalls ab 1961 die *Wirtschaftsprüferkammer* (WPK), die sich für berufsrechtliche Belange verantwortlich zeichnete.²⁸ Von großer Bedeutung für die Rechnungslegung in der

²²*Merino/Neimark* (1982), S. 42.

²³Siehe *Merino/Neimark* (1982), S. 43ff.

²⁴Siehe *Scott* (1997), S. 5f.

²⁵Siehe *Securities Act of 1933*, S. 1. Quelle im Internet: <http://www.sec.gov/about/laws/sa33.pdf>.

²⁶Siehe *Securities and Exchange Act of 1934*, S. 1. Quelle im Internet: <http://www.sec.gov/about/laws/sea34.pdf>

²⁷*The mission of the U.S. Securities and Exchange Commission is to protect investors, maintain fair, orderly, and efficient markets, and facilitate capital formation.* Quelle im Internet: <http://www.sec.gov/about/whatwedo.shtml>.

²⁸Siehe *WPK* (2006), S. 9.

Bundesrepublik Deutschland war weiterhin das Aktiengesetz von 1965. Durch dieses wurde der Schaffung stiller Reserven Grenzen gesetzt, da von nun an die Bildung von Rückstellungen nur noch in der Höhe gestattet war, die laut Gesetz »nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig war«. Trotz Beibehaltung von Realisationsprinzip, Niederstwertprinzip, Imparitätsprinzip sowie dem Grundsatz der Berücksichtigung noch nicht realisierter Verluste wurden nunmehr ausdrücklich auch Bewertungsuntergrenzen festgeschrieben.²⁹ In gewisser Hinsicht kann dies als ein Schritt in Richtung einer transparenteren Berichterstattung im Interesse der Anteilseigner betrachtet werden, da Unternehmen die Möglichkeit genommen wurde, durch beliebiges Bilden und Auflösen stiller Reserven »Bilanzpolitik« zu betreiben, um so die tatsächliche Vermögens- und Ertragslage der Gesellschaft zumindest zu verschleiern.³⁰ Jedoch blieben auch nach dem Aktiengesetz von 1965 erhebliche Möglichkeiten zur Bildung stiller Reserven erhalten. „Die Bewertungsgrenze der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten, das Imparitätsprinzip und das Realisationsprinzip, das Verbot der Aktivierung selbstgeschaffener immaterieller Werte, das Niederstwertprinzip und ein großzügiges Rückstellungsverständnis lassen nach wie vor eine Bilanzierung im Interesse der Selbstfinanzierung der Aktiengesellschaft zu.“³¹

In den Folgejahren gewann der europäische Einigungsprozeß einen immer größeren Einfluß auf die deutsche Rechnungslegungspraxis. Mit dem *Bilanzrichtliniengesetz* (BiRiLiG) wurden im Jahr 1985 die 4. EG-Richtlinie³² („Bilanzrichtlinie“), die 7. EG-Richtlinie³³ („Konzernrechnungslegungsrichtlinie“) sowie die 8. EG-Richtlinie³⁴ („Abschlußprüferrichtlinie“) in deutsches Recht umgesetzt. Sowohl die 4. als auch die 7. EG-Richtlinie beabsichtigen, »Gesellschafter« und »Dritte« über die finanziellen Verhältnisse zu informieren, wobei offen gelassen wird, wer mit »Dritte« gemeint ist.³⁵ Eine Festlegung auf bestimmte Bilanzadressaten ist somit nicht festzumachen.³⁶ Durch die Änderungen des BiRiLiG war nicht mehr die Rechtsform für die Rechnungslegung von Kapitalgesellschaften entscheidend, sondern einzig die Zugehörigkeit einer Gesellschaft zu einer der in § 267 HGB festgelegten Größenklassen.³⁷ In bezug auf die Rechnungslegung wurden Aktiengesellschaft und GmbH gleichgestellt. Dies bedeutete ebenfalls die Ausdehnung des Zwangs zur Pflichtprüfung auf *Gesellschaften mit beschränkter Haftung*. Zu-

²⁹Siehe Kragler (2003), S. 39.

³⁰Siehe auch Kropff (1964), S. 571-575.

³¹Schön (1997), S. 150.

³²Im Internet abrufbar unter http://europa.eu.int/smartapi/cgi/sga_doc?smartapi!celexapi!prod!CELEXnumdoc&lg=DE&numdoc=31978L0660&model=guichett.

³³Im Internet abrufbar unter http://europa.eu.int/smartapi/cgi/sga_doc?smartapi!celexapi!prod!CELEXnumdoc&lg=DE&numdoc=31983L0349&model=guichett.

³⁴Im Internet abrufbar unter http://europa.eu.int/smartapi/cgi/sga_doc?smartapi!celexapi!prod!CELEXnumdoc&lg=DE&numdoc=31984L0253&model=guichett.

³⁵Siehe Präambel der 4. EG-Richtlinie sowie Präambel der 7. EG-Richtlinie.

³⁶Vgl. Kragler (2003), S. 40.

³⁷Vgl. Kragler (2003), S. 40.

dem wurde es einer Kapitalgesellschaft quasi unmöglich gemacht, einem einmal gewählten Abschlußprüfer den Auftrag wieder zu entziehen. Für Konzerne wurde die Aufstellung eines Konzernabschlusses sowie eines Konzernlageberichtes obligatorisch. Die Forderung, daß der Jahresabschluß „ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermitteln“ soll, fand Eingang in den § 264 Abs. 2 S. 1 HGB.³⁸ Jedoch wird das Einblicksgebot des § 264 Abs. 2 S. 1 HGB dahingehend relativiert, daß es unter den Vorbehalt der „Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung“ gestellt und somit der klassischen Konkursvorsorgefunktion der Bilanz untergeordnet wird.³⁹

Eine weitere einschneidende Änderung des Umfelds, in welchem Abschlußprüfung stattfindet, stellt das *Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich* (KonTraG) von 1998 dar. In der Folge wurde die Abschlußprüfung von Konzernabschlüssen börsennotierter Mutterunternehmen um die Prüfung von Kapitalflußrechnung und Segmentberichterstattung erweitert. Weiterhin erfuhr der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers eine Modifikation, um den „Interessen von Gesellschaftern, Anlegern und Gläubigern“ Rechnung zu tragen und um die „Erwartungslücke“ zu verringern.⁴⁰ Für die Tätigkeit der Abschlußprüfer brachte das KonTraG zahlreiche weitere Änderungen. So wurde ein Wirtschaftsprüfer von der Abschlußprüfung ausgeschlossen, wenn er in den letzten fünf Jahren mehr als 30 Prozent seiner Gesamteinnahmen aus der Prüfung und Beratung der zu prüfenden Kapitalgesellschaft bezogen hatte und dies auch für das laufende Jahr zu erwarten war. Die Absenkung der Umsatzgrenze von 50 auf 30 Prozent diente dem Ziel, „das Vertrauen in die Unabhängigkeit des Prüfers zu stärken und einer möglichen Besorgnis der Befangenheit entgegenzuwirken.“⁴¹ Dies war der Tatsache geschuldet, daß der Honorarumfang pro Mandat im Verhältnis zu den gesamten Gebühren oft als Indikator für eine Gefährdung der finanziellen Unabhängigkeit des Abschlußprüfers angesehen wurde.⁴²

Weiterhin beinhaltet das KonTraG eine Bestimmung, nach der eine Prüfungsgesellschaft von einer konkreten Abschlußprüfung ausgeschlossen wird, wenn sie bei der Prüfung dieser Gesellschaft einen Wirtschaftsprüfer beschäftigt, der in dem zu prüfenden Geschäftsjahr vorhergehenden zehn Jahren den Bestätigungsvermerk in mehr als sechs Fällen gezeichnet hat (*Interne Rotation*). Auf die Einführung einer Pflicht zum Wechsel der Prüfungsgesellschaft nach einer bestimmten Zeitspanne, der sogenannten »externen Rotation«, wurde hingegen verzichtet.⁴³ Das Zusammenwirken von Mandant und Wirtschaftsprüfer wurde durch das KonTraG dahingehend

³⁸Siehe Präambel der 4. EG-Richtlinie.

³⁹Siehe Schön (1997), S. 153.

⁴⁰Siehe Bundesregierung (1998a), S. 11.

⁴¹Siehe Bundesregierung (1998a), S. 27.

⁴²Siehe Stefani (2002), S. 12. Zur Bedeutung dieser These sei weiterhin auf die Erläuterung der Unabhängigkeitsproblematik in Abschnitt 5.3 verwiesen.

⁴³Siehe auch Stefani (2002), S. 19 f. sowie Abschnitt 5.3.

geändert, daß von da an der Aufsichtsrat für die Auftragsvergabe an den von der Hauptversammlung gewählten Abschlußprüfer zuständig war. Auch dies stellte eine Maßnahme dar, welche eine zu große Nähe zwischen Prüfer und Management von vornherein unterbinden sollte. Mit der Erweiterung des Prüfungsauftrages auf Kapitalflußrechnung und Segmentberichterstattung von Konzernen durch Neufassung des § 317 HGB sollte, „in Anlehnung an internationale Grundsätze, eine stärkere Problemorientierung der Prüfung erreicht werden“.⁴⁴ Weiterhin kann festgehalten werden, daß sich die Änderungen der gesetzlichen Abschlußprüfung an den Interessen derjenigen orientierten, die aufgrund der „veröffentlichten Jahres- und Konzernabschlüsse vermögenswirksame Entscheidungen“ zu treffen hatten.⁴⁵

Ebenfalls in das Jahr 1998 fiel die Verabschiedung des *Gesetzes zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit deutscher Konzerne an internationalen Kapitalmärkten und zur Erleichterung der Aufnahme von Gesellschafterdarlehen (Kapitalaufnahmeerleichterungsgesetz)* (KapAEG). Der neue § 292a HGB erlaubte es Unternehmen, die nach § 290 HGB zur Erstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet waren, auf die Erstellung eines solchen nach HGB zu verzichten, wenn sie ihren Konzernabschluß stattdessen nach international anerkannten Grundsätzen aufstellten und auch die weiteren Voraussetzungen des § 292a Abs. 2 HGB erfüllten.⁴⁶ Die Auswirkungen auf die deutsche Rechnungslegung waren fundamental. Durch die Zulassung von nach internationalen Standards erstellten Abschlüssen wurde die Durchbrechung der im deutschen Bilanzrecht geltenden Bewertungsregelungen gestattet. Zusammenfassend kann geurteilt werden, daß daran „ein Wandel des Rechts der Rechnungslegung zum Mittel der Kapitalmarktinformation deutlich“ wird.⁴⁷ Die Verpflichtung kapitalmarktorientierter Unternehmen, ihre Konzernabschlüsse ab 2005 nach den IFRS aufzustellen, ergibt sich aus dem *Bilanzrechtsreformgesetz* (BilReG) vom 1. Juli 2004, welches die Richtlinie 2003/51/EG⁴⁸ (»IAS-Richtlinie«) in deutsches Recht umsetzt.⁴⁹ Des weiteren gibt das BilReG auch nicht-kapitalmarktorientierten Unternehmen Wahlmöglichkeiten, IFRS anzuwenden. Für steuerliche Zwecke sowie für die Bemessung der Gewinnausschüttung bleibt jedoch die Pflicht zur Aufstellung eines HGB-Abschlusses. Durch das *Kapitalgesellschaften- und Co-Richtlinien-Gesetz* (KapCoRiLiG) vom 24. Februar 2000 wurden auch solche Personengesellschaften bilanziell mit einer Kapitalgesellschaft gleichgestellt, deren persönlich haftende Gesellschafter ausschließlich Kapitalgesellschaften oder Kapitalgesellschaften & Co sind. Die Neufassung des § 264 HGB erweiterte den Kreis der Unternehmen, die unter den Anwendungsbereich der §§ 290ff HGB fallen und somit zur Aufstellung eines Konzernab-

⁴⁴Siehe *Bundesregierung* (1998a), S. 26.

⁴⁵Vgl. *Schindler/Rabenhorst* (1998), S. 1889.

⁴⁶Siehe *Bundesregierung* (1998b), S. 1.

⁴⁷*Kragler* (2003), S. 41.

⁴⁸Der Originaltext der Richtlinie ist verfügbar im Internet unter http://www.ifrs-rechnungslegung.com/inhalt/gesetzl_grundl/eu20030618...pdf.

⁴⁹Vgl. *Pfitzer et al.* (2004), S. 2593.

schlusses verpflichtet sind, massiv.⁵⁰ Sofern die betroffenen Gesellschaften keine kleinen Gesellschaften im Sinne des § 267 HGB darstellen, unterliegen diese der Prüfungspflicht gemäß den §§ 316ff HGB.

Schätzungen zufolge bedeute dies, daß nach Inkrafttreten des KapCoRiLiG sich etwa 100.000 Unternehmen einer Abschlußprüfung unterziehen müssen – eine nachhaltige Ausweitung des Betätigungsfeldes für Wirtschaftsprüfer.⁵¹ Durch das Inkrafttreten der 4. WPO-Novelle am 1. Januar 2001 wurde in Deutschland der rechtliche Rahmen für Wirtschaftsprüfung erneut geändert. Erstmals wurde ein Verfahren zur Qualitätssicherung für Wirtschaftsprüfer etabliert, um der internationalen Entwicklung Rechnung zu tragen und um die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Prüferbranche zu erhalten.⁵² Da das System der Qualitätskontrolle durch eine »Peer Review« realisiert wurde und dies von grundlegender Bedeutung für die vorliegende Arbeit ist, sei auf eine eingehendere Beschäftigung mit dem *Wirtschaftsprüferordnungs-Änderungsgesetz* (WPOÄG) in Kapitel 4.1 verwiesen.

Wie bereits ausführlich erläutert, wurde zu Beginn dieses Jahrhunderts die Wirtschaftswelt von zahlreichen Bilanzskandalen in ihren Grundfesten erschüttert. Die Reaktionen der jeweiligen Gesetzgeber waren daher umfassend. In den USA wurde im Jahr der 2002 der *Sarbanes Oxley-Act* (SOA) verabschiedet, mit erheblichen Auswirkungen für die Wirtschaftsprüferbranche in aller Welt. In Deutschland begann nach der Vorstellung des »10-Punkte-Papiers« eine Phase der umfassenden Restrukturierung und Reformierung der Wirtschaftsgesetzgebung, die bis heute nicht abgeschlossen ist. Sowohl *Sarbanes Oxley-Act* als auch die aus dem 10-Punkte-Papier resultierenden Gesetzesprojekte sind für die Wirtschaftsprüfung im besonderen und somit auch für den Fortgang dieser Arbeit von großer Bedeutung, so daß sie im folgenden Abschnitt detaillierter vorgestellt und analysiert werden.

⁵⁰Siehe *Zwirner* (2002), S. 90.

⁵¹Siehe *Bundesregierung* (1999), S. 16.

⁵²Ebenda.

3.2 Die Änderung von Rechnungslegung und Prüfung nach der Dotcom-Krise

Betrachtet man die im vorherigen Abschnitt dargestellte historische Entwicklung von Rechnungslegung und Abschlußprüfung, fällt auf, daß ein enger Zusammenhang zwischen den »Zusammenbrüchen« zahlreicher und wichtiger Unternehmen und der Herausbildung der heutigen, modernen Rechnungslegungs- und Prüfungsstandards besteht. Nach dem Gründerboom Anfang der Siebziger Jahre des 19. Jahrhunderts wurden in Deutschland beispielsweise vorsichtige Bewertungsprinzipien verbindlich, die vor allem den Schutz von Fremdkapitalgebern im Blick hatten. Die Weltwirtschaftskrise in den Dreißiger Jahren des folgenden Jahrhunderts beeinflusste auch die Rechnungslegung nachhaltig. In den USA übernahm fortan die SEC die Aufgaben, *Fraud* zu verhindern und für verlässliche Bilanzierungsstandards zu sorgen. In Deutschland wurde nach der Bankenkrise von 1931 die Jahresabschlußprüfung von Aktiengesellschaften obligatorisch. Letztlich reagierte der Staat auf Börsenskandale und Unternehmenszusammenbrüche mit einem »Mehr« an staatlicher Regulierung. Anlaß für Bankenkrise und Bilanzskandale waren neben unzureichenden Bilanzstandards oft auch der *vorsätzliche Betrug*. Es ist daher nicht zu weit hergeholt, in diesen kriminellen Akten der Wirtschaftsgeschichte einen vermutlich ungewollten, jedoch wichtigen Beitrag für die Entwicklung von modernen Bilanzierungsstandards, Börsenaufsicht und Abschlußprüfung zu sehen. Die Rolle des Staates und der Standardsetter ist auf jeden Fall reaktiv: Betrachtet man die Entwicklung von Rechnungslegung und Abschlußprüfung über die Jahrhunderte, so kam es immer dann zu einer nachhaltigen Reformierung des Rechts, wenn vorher das System insgesamt versagt hat. Der Gesetzgeber versuchte daraufhin, die ausgemachten Mißstände durch neue Gesetze und staatliche Eingriffe zu beseitigen.

Augenscheinlich ist dieser Zusammenhang insbesondere bei der Regulierungswelle, die seit Beginn dieses Jahrhunderts über Rechnungslegung und Abschlußprüfung hinweggerollt ist. In ihrer Dimension steht sie den Umwälzungen nach der Weltwirtschaftskrise im vorigen Jahrhundert um nichts nach. Die zeitliche Koinzidenz der Enron-, Tyco- und Worldcom-Skandale und die Verabschiedung des *Sarbanes Oxley-Acts* spricht eindeutig dafür, daß in den USA die neue Gesetzgebung eindeutig den großen Bilanzskandale geschuldet ist. Doch auch auf Europa ist diese These übertragbar, wie die Eingangsbeispiele gezeigt haben. Aufgrund der großen internationalen Bedeutung sei im folgenden Abschnitt der *Sarbanes Oxley-Act* kurz vorgestellt und seine Auswirkung auf die deutsche Wirtschaftsprüfung erläutert.

3.2.1 Der Sarbanes-Oxley Act und seine Auswirkungen auf die Abschlußprüfer

Nach den Bilanzskandalen um Enron und Worldcom reagierte die US-amerikanische Legislative am schnellsten. Mit dem Inkrafttreten des *Sarbanes-Oxley Acts* am 30. Juli 2002 wurde das amerikanische System der Corporate Governance grundlegend verändert. Die Regelungen des SOA betreffen nicht ausschließlich die Abschlußprüfer. Wesentliche Verschärfungen sind beispielsweise die Verpflichtung des Managements (CEO und CFO), für die Richtigkeit des Abschlusses mit ihrer Unterschrift zu bürgen (SOA Sec. 302). Sämtliche SEC-registrierten Aktiengesellschaften sind nun per Gesetz verpflichtet, ein *Audit Committee* einzurichten (Sec. 301). Zugleich wurden die Strafen für Bilanzmanipulationen massiv ausgeweitet: Fälschern drohen bis zu 25 Jahre Gefängnis sowie empfindliche Geldstrafen (SOA Sec. 807 sowie Sec. 1106). Die Vergabe von Unternehmenskrediten an das Führungspersonal wird untersagt (SOA Sec. 402). Zugleich wird es dem Management zur Aufgabe gemacht, über das interne Kontrollsystem der Gesellschaft zu berichten (SOA Sec. 404).⁵³ Ein wesentlicher Bestandteil des SOA besteht weiterhin in der Änderung der Regeln, welche die Abschlußprüfung betreffen. Kurz zusammengefaßt bedeutet der SOA insbesondere Folgendes: Durch die Einrichtung des *Public Company Accounting Oversight Board* wurde die Selbstverwaltung der amerikanischen Prüferbranche weitestgehend aufgehoben,⁵⁴ zugleich wurden die Unabhängigkeitsregeln für Abschlußprüfer verschärft und der Katalog an Tätigkeiten, die ein Wirtschaftsprüfer neben seiner Prüfungstätigkeit für einen Mandanten erbringen darf, drastisch eingeschränkt.

Section 101-109 des SOA regelt die Einrichtung des PCAOB, welches als privatrechtliche Organisation unter Aufsicht der SEC die Berufsaufsicht über die Abschlußprüfer übernimmt. Zu den Aufgaben des PCAOB gehören:⁵⁵

- die Registrierung von Abschlußprüfern (Sec. 102 SOA),
- die Schaffung oder Übernahme von Standards für die Abschlußprüfung, Qualitätskontrollen, ethischen Berufsgrundsätze, Unabhängigkeit sowie sonstiger Standards im Zusammenhang mit Abschlußprüfung (Sec. 103 SOA),
- die Durchführung von Kontrollen bei registrierten Abschlußprüfern (Sec. 104 SOA) und
- die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen und Strafen gegen registrierte Abschlußprüfer bei Aufdeckung von Verstößen (Sec. 105 SOA).

Zugleich ist das PCAOB ermächtigt, sonstige Maßnahmen zum Schutz der Anleger und zur Gewährleistung einer hohen Prüfungsleistung zu ergreifen. Dem PCAOB obliegt die Durchsetzung

⁵³Siehe *Lanfermann/Maul* (2003), S. 352.

⁵⁴Vgl. *Keller/Schlüter* (2003), S. 2167.

⁵⁵Siehe auch *Emmerich/Schaum* (2003), S. 678f.

der Einhaltung der SOA-Regeln, welche sich auf die Abschlußprüfung beziehen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben steht dem PCAOB ein hohes Budget sowie ein großer Stab an Mitarbeitern zur Verfügung. So plant das Board für 2006 insgesamt knapp 131 Millionen Dollar auszugeben und das Personal in diesem Jahr auf bis zu 537 zu erhöhen.⁵⁶ Das eigentliche Board umfaßt fünf Mitglieder, von denen höchstens zwei *Certified Public Accountant* sein dürfen, ferner dürfen die Mitglieder keinerlei Zahlungen oder Ergebnisbeteiligungen von Prüfungsgesellschaften erhalten.

Die Kompetenzen des PCAOB sind sehr weitreichend. So müssen sich sämtliche Abschlußprüfer registrieren lassen, wenn sie Prüfungsleistungen für SEC-registrierte Unternehmen erbringen wollen. Darüber hinaus obliegt es dem PCAOB, regelmäßig externe Qualitätskontrollen (*inspections*) sowie bei entsprechendem Anlaß Untersuchungen (*investigations*) durchzuführen und bei Verfehlungen des Prüfers beziehungsweise der Prüfungsgesellschaft Strafen von bis zu 15 Millionen Dollar zu verhängen.⁵⁷ Somit hat das von der AICPA getragene System der »Peer Review« ausgedient; die Prüfungsgesellschaften wählen ihren Peer Review-Prüfer nicht mehr selbst, sondern werden direkt durch das PCAOB kontrolliert.⁵⁸ Zugleich kann das Board durch den Erlaß von Normen in bezug auf Prüfungsleistungen, Berufsgrundsätze, Unabhängigkeit und Qualitätssicherung erheblichen Einfluß auf die Rahmenbedingungen nehmen, in welchen Abschlußprüfung stattfindet. Die Selbstverwaltung des Berufsstandes ist somit seit Inkrafttreten des SOA aufgehoben.

Der andere wesentliche Bestandteil des SOA, welcher die Prüferbranche direkt betrifft, ist die Verabschiedung der neuen Regelungen zur Unabhängigkeit des Abschlußprüfers (Sec. 201ff SOA). Von Bedeutung sind weiterhin die diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen der SEC, welche die Regelungen des SOA präzisieren.⁵⁹ So wird der Wechsel von Angestellten der Prüfungsgesellschaft zum Mandanten dahingehend geregelt, daß ein Mitglied des Prüfungsteams erst nach einer „Cooling-off“-Phase von einem Jahr einen Arbeitsplatz beim zuvor geprüften Unternehmen antreten darf. Weiterhin finden sich dort Regelungen zur internen Rotation, welche festlegen, daß bestimmte Partner nach nicht mehr als fünf beziehungsweise sieben Jahren rotieren müssen.⁶⁰ Es werden Vorschriften präzisiert, nach welchen ein Prüfer nicht mehr unabhängig ist, wenn er Anreize für die Vermittlung von Leistungen, die keine Prüfungsleistungen darstellen, erhält. Ferner wird bestimmt, daß der Prüfer dem Audit Committee über sämtliche »kritischen« Rechnungslegungspraktiken unterrichten muß. Von besonderer Bedeutung ist ins-

⁵⁶So das Budget des PCAOB für das Jahr 2006, Quelle im Internet: http://www.pcaobus.org/About_the_PCAOB/Budget_Presentations/2006.pdf.

⁵⁷Vgl. *Emmerich/Schaum* (2003), S. 679.

⁵⁸Siehe *Marten/Köhler/Meyer* (2003), S. 15f.

⁵⁹Die Ausführungsbestimmung „Strengthening the Commission’s Requirements Regarding Auditor Independence“ wurde am 28. Januar 2003 als *final rule* von der SEC verabschiedet, Quelle im Internet: <http://www.sec.gov/rules/final/33-8183.htm>.

⁶⁰Vgl. *Lanfermann/Maul* (2003), S. 354.

besondere die Benennung eines Katalogs von Beratungsleistungen, die einem Prüfer mit dem Ziel der Wahrung seiner Unabhängigkeit untersagt sind. Im einzelnen sind verboten:⁶¹

1. Das Führen der Bücher sowie die Erstellung des Jahresabschlusses,
2. die Entwicklung und Implementierung von Finanzinformationssystemen,
3. die Anfertigung von Schätz- und Bewertungsgutachten,
4. die Erbringung von versicherungsmathematischen Dienstleistungen,
5. die Ausführung von Tätigkeiten der internen Revision,
6. die Übernahme von Managementfunktionen im Unternehmen sowie Beratung bezüglich Personalauswahl,
7. die Erbringung von Finanzdienstleistungen (*broker* oder *dealer*, *investment adviser* oder *investment banking services*),
8. die Beratung in Rechtsfragen, welche nicht im Zusammenhang mit der Prüfung stehen sowie
9. jede Form von Dienstleistung, die vom PCAOB als unzulässig erkannt wird.

Zum Teil waren diese Tätigkeiten bereits zuvor unzulässig, zum Teil stellt der Katalog der verbotenen Dienstleistung eine Verschärfung bisheriger Regungen dar. Darüber hinaus sind andere Beratungsleistungen, wie etwa die Beratung in steuerlichen Belangen, nur statthaft, wenn der Abschlußprüfer sich diese zuvor hat vom *Audit Committee* genehmigen lassen.⁶² Eine Genehmigung ist nur dann nicht erforderlich, wenn die gesamten Beratungshonorare fünf Prozent des Prüfungshonorars nicht überschreiten (Sec. 202 SOA).⁶³ Mit dieser Einschränkung der Beratungsleistungen des Abschlußprüfers soll dessen Urteilsfreiheit gestärkt werden. So läuft ein Prüfer, welcher ein Unternehmen auch beraten hat, Gefahr, einen Sachverhalt zu beurteilen, an dessen Herbeiführung er selbst mitgewirkt hat (*self review threat*). Durch die zusätzliche Beratung des Mandanten steigt der Umsatz des Abschlußprüfers aus dieser Geschäftsbeziehung, so daß möglicherweise ein Abhängigkeitsverhältnis entsteht und der Abschlußprüfer eher zu Zugeständnissen bereit ist, um nicht zugleich Prüfungs- und Beratungsauftrag zu verlieren (*self interest threat*).⁶⁴

Die teilweise eklatanten Strafverschärfungen des SOA werden von der Wissenschaft mitunter kritisch gesehen. So wird die Befürchtung geäußert, daß die „Angst vor Strafverfolgung“ die

⁶¹Siehe auch *Emmerich/Schaum* (2003), S. 685.

⁶²Siehe *Veltins* (2004), S. 446.

⁶³Siehe *Marten et al.* (2003), S. 160.

⁶⁴Vgl. *Marten et al.* (2003), S. 161.

Rekrutierung geeigneten Managementpersonals erschwert. Zugleich wird die Befürchtung geäußert, daß die aufgrund des SOA „rigidere“ Bundesgesetzgebung eine eher flexible Corporate Governance, wie sie beispielsweise in Bundesstaaten wie *Delaware* existiert, verdrängt.⁶⁵ Laut *Holmstrom/Kaplan* (2003) ist der »quantitative Effekt« des SOA auf Rechnungslegung und Börsennotierung nicht zu bestimmen: Die Implementierung des SOA bedeutet auf jeden Fall höhere Kosten für die Unternehmen, die dazu führen können, daß diejenigen, die zuvor indifferent in bezug auf einen Börsengang waren, aufgrund des SOA davon absehen.⁶⁶

Neben seinen Effekten auf US-amerikanische *Certified Public Accountants* entfaltet der SOA auch extraterritoriale Auswirkungen auf ausländische Abschlußprüfer, was von diesen zumeist kritisch gesehen wird.⁶⁷ Letztlich bedeutet die Pflicht zur Registrierung beim PCAOB die Unterwerfung unter eine weitere Berufsaufsicht, der beispielsweise auf Verlangen Zugang zu den eigenen Arbeitspapieren gewährt werden muß.⁶⁸ So unterliegen deutsche Abschlußprüfer bereits dann dem SOA und müssen sich beim PCAOB registrieren, wenn sie Prüfungsleistungen für Tochterfirmen SEC-registrierter Unternehmen erbringen. Aufgrund der Verschwiegenheitspflicht deutscher Wirtschaftsprüfer sind Konflikte mit den umfassenden Auskunftsrechten des PCAOB zu befürchten.⁶⁹ Ein Umstand, der auch von der EU sehr kritisch gesehen wird.⁷⁰ Von der europäischen Union wird daher das Ziel verfolgt, daß die USA das europäische System der Berufsaufsicht als dem US-amerikanischen System gleichwertig anerkennen, um somit Eingriffe in nationale Hoheitsrechte zu verhindern. Das ist jedoch noch nicht geschehen, so daß sich bis dato zahlreiche deutsche Wirtschaftsprüfungsgesellschaften bei der PCAOB haben registrieren lassen.⁷¹ Zugleich ist jedoch darauf hinzuweisen, daß das PCAOB trotz einer guten materiellen und personellen Ausstattung aufgrund der Fokussierung auf den amerikanischen Prüfermarkt bisher keine Gelegenheit hatte, „die ganze Welt“ zu untersuchen und somit *inspections* unter

⁶⁵Siehe *Holmstrom/Kaplan* (2003), S. 22.

⁶⁶*Holmstrom/Kaplan* (2003), S. 22.

⁶⁷Siehe diesbezüglich zum Beispiel die gemeinsame Stellungnahme des IDW und der WPK zum *Sarbanes Oxley-Act* gegenüber dem Bundesministerium für Justiz, Quelle im Internet: http://www.wpk.de/pdf/wpk-stellungnahme_18-09-2002.pdf.

⁶⁸Siehe *Lanfermann/Maul* (2003), S. 350.

⁶⁹Vgl. *Emmerich/Schaum* (2003), S. 678.

⁷⁰Siehe *Amtsblatt der Europäischen Union*, C 236/2 vom 02. Oktober 2003, *Quelle im Internet*: http://europa.eu.int/eur-lex/pri/de/oj/dat/2003/c_236/c_23620031002de00020013.pdf. Das seinerzeit für den Binnenmarkt zuständige Kommissionsmitglied *Frits Bolkestein* äußerte sich am 21. Mai in einer Presseerklärung folgendermaßen: „Ich akzeptiere keineswegs die Vorschrift US-amerikanischer Normen für unsere Abschlußprüfungsgesellschaften und deshalb lehnt die Europäische Union auch vehement die Registrierung europäischer Abschlußprüfungsgesellschaften beim amerikanischen „Public Company Accounting Oversight Board“ ab. Die EU wird selbst die Regulierung dieser Branche vornehmen.“ *Quelle im Internet*: <http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=IP/03/715&format=HTML&aged=0&language=DE&guiLanguage=en>.

⁷¹Laut Jahresbericht des PCAOB von 2004 sind 19 deutsche Wirtschaftsprüfungsgesellschaften registriert, Stand: 31. Dezember 2004, *Quelle im Internet*: http://www.pcaobus.org/About_the_PCAOB/Annual_Reports/2004.pdf.

anderem auf deutschem Hoheitsgebiet durchzuführen.⁷² Auf der anderen Seite ist jedoch auch mit Berechtigung zu fragen, ob von der zusätzlichen Überwachung europäischer Wirtschaftsprüfungsgesellschaften durch das PCAOB ein Zusatznutzen zu erwarten ist. Wenn die Kontrolle durch die amerikanische Aufsicht zu einer Verbesserung der Prüfungsqualität führt, dann ist diese zusätzliche Überwachung im Sinne einer Verbesserung der Publikationsqualität grundsätzlich zu begrüßen.⁷³ Dieses Urteil ist jedoch dahingehend einzuschränken, daß zusätzliche Kontrollen mit weiteren Kosten, welche von den Wirtschaftsprüfungsgesellschaften letztlich an die Mandanten weitergegeben werden dürften, verbunden sind, und daß die »Qualitätsverbesserung« durch die Unterwerfung unter die Aufsicht des PCAOB nur schwer meßbar ist. Weiterhin bemängeln *Böcking/Dutzi* (2006) das Entstehen rechtlicher Konflikte aufgrund der umfassenden Informations- und Einsichtsrechte des PCAOB, welche den restriktiven Verschwiegenheitspflichten der deutschen Wirtschaftsprüfer zuwider laufen.⁷⁴ Grundsätzlich wird kritisiert, daß zusätzliche, multiple Überwachungsebenen stets *nachgelagert* greifen. In diesem Zusammenhang fordern *Baetge/Lienau* (2004) Gegenkontrollen zwischen den jeweiligen Hierarchieebenen, da „die Schaffung neuer Kontrollhierarchien [...] letztlich ein unendlicher Prozeß [wäre].“⁷⁵

3.2.2 Vorschläge in Europa und Deutschland

Europäische Legislative und Exekutive haben mittlerweile entscheidenden Einfluß auf sämtliche Aspekte der Tätigkeit deutscher Wirtschaftsprüfer. So beeinflussen »Bilanzrichtlinie«, »Konzernrechnungslegungsrichtlinie« oder »IAS-Verordnung« auf entscheidende Weise das Umfeld der Abschlußprüfer. Zur Vermeidung künftiger Bilanzskandale haben nach der Verabschiedung des SOA *EU-Kommission, Parlament* und *Rat* diverse Empfehlungen, Mitteilungen und Verlautbarungen herausgegeben, die sich dezidiert an die Wirtschaftsprüfer richten. Von grundlegender Bedeutung sind insbesondere die Empfehlungen der EU-Kommission zur Prüferunabhängigkeit sowie die Neufassung und Verabschiedung der achten EU-Richtlinie (»Abschlußprüfer-Richtlinie«) im Mai 2006.

Als erste europäische Antwort auf den SOA kann die *Empfehlung der Kommission zur Unabhängigkeit des Abschlußprüfers in der EU* vom 16. Mai 2002 gewertet werden.⁷⁶ Die Empfehlungen umfassen zwei Teile. Im Teil A (*Rahmenkonzept*) werden allgemeine Anforderungen an die Unabhängigkeit der Abschlußprüfer dargelegt. So werden Faktoren, die ein Risiko für die Unabhängigkeit darstellen können, erläutert und Schutzmaßnahmen, welche diesen Risiken entgegenwirken können, aufgezeigt. In Teil B (*Besondere Umstände*) werden exemplarisch Sachverhalte

⁷²Siehe *Schmidt* (2005), S. 205.

⁷³Vgl. *Böcking/Dutzi* (2006), S. 16.

⁷⁴Siehe *Böcking/Dutzi* (2006), S. 17.

⁷⁵*Baetge/Lienau* (2004), S. 2281.

⁷⁶Siehe *Kommission der Europäischen Union* (2002).

aufgelistet, welche die Urteilsfreiheit des Abschlußprüfers beeinträchtigen können beziehungsweise welche seinen Ausschluß von der Abschlußprüfung rechtfertigen könnten.⁷⁷ Zwar ist diese Verlautbarung aufgrund ihres Empfehlungscharakters nicht bindend für die Mitgliedsstaaten der EU, jedoch besteht seitens der EU die Erwartung, daß die Empfehlungen von den Mitgliedsstaaten umgesetzt werden. Dies ist in Deutschland geschehen. Der Regierungsentwurf des BilReG nimmt bei der Begründung des Gesetzes explizit Bezug auf die EU-Empfehlung zur Unabhängigkeit.⁷⁸ Des weiteren leistete die Kommission mit der *Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Verhütung und Bekämpfung von Unternehmens- und Finanzdelikten* einen Beitrag in der Debatte über die Verhinderung von *Management Fraud*.⁷⁹ In der Mitteilung werden diverse Strategien zur Betrugsverhinderung vorgeschlagen, welche sich auf Finanzdienstleistungen und die Steuerpolitik erstrecken. Ziel der Maßnahmen ist die Verstärkung von Schutzwällen gegen illegale Praktiken. *Interne Kontrollen* im Unternehmen, vor allem durch den Vorstand, *unabhängige Abschlußprüfung*, *Beaufsichtigung* und die *juristische Ahndung* sollen dazu beitragen, daß Fraud unterbunden wird.⁸⁰

Grundlegende Bedeutung kommt jedoch der im Mai 2006 nach langer Diskussion verabschiedeten Neufassung der sogenannten »Prüferrichtlinie« zu, welche die 8. EU-Richtlinie in der Fassung vom 10. April 1984 ersetzt.⁸¹ Zahlreiche Aspekte der EU-Empfehlung vom 16. Mai 2003 sind in die Neufassung der Prüferrichtlinie eingeflossen.⁸² Während die ursprüngliche Version der Prüferrichtlinie lediglich einige wesentliche Berufsgrundsätze sowie den Zugang zum Beruf regelte, ist die nunmehr verabschiedete Fassung wesentlich umfassender gehalten. Nahezu alle Bereiche der gesetzlichen Abschlußprüfung werden von ihr tangiert.⁸³ So enthält die Richtlinie Grundsätze zu folgenden Bereichen:

1. Anwendung und Abberufung der Abschlußprüfer,
2. Sämtliche Fragen der Qualität von Abschlußprüfung,
3. Sicherstellung der Unabhängigkeit der Abschlußprüfer,
4. Verpflichtung zur Anwendung der internationalen Prüfungsgrundsätze (ISA),
5. Fragen der Externen Qualitätskontrolle und

⁷⁷Siehe auch *Marten et al.* (2003), S. 157.

⁷⁸Siehe *Bundesregierung* (2004b), S. 50.

⁷⁹Quelle im Internet: http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/com/2004/com2004_0611de01.pdf.

⁸⁰Siehe diesbezüglich auch die Pressemitteilung der Kommission vom 30. September 2004, Quelle im Internet: <http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=IP/04/1164&format=HTML&aged=0&language=DE&guiLanguage=en>.

⁸¹Siehe *Kommission der Europäischen Union* (2006).

⁸²Siehe *Baetge/Brötzmann* (2004), S. 725.

⁸³Vgl. *Lanfermann* (2005), S. 2645.

6. Europäische Koordinierung der Aufsicht über alle mit der Abschlußprüfung im Zusammenhang stehenden Bereiche.

Erwähnenswert ist die Differenzierung der Abschlußprüfer nach der Art der Unternehmen, welche sie prüfen. Werden Prüfungsleistungen für ein Unternehmen von »öffentlichem Interesse« erbracht, muß der Abschlußprüfer zusätzliche, höhere Anforderungen erfüllen.⁸⁴ Als Unternehmen von öffentlichem Interesse sind hier Gesellschaften zu verstehen, die aufgrund der Art ihres Geschäfts, ihrer Größe oder der Anzahl ihrer Arbeitnehmer von hoher öffentlicher Bedeutung sind. Dieses Kriterium erfüllen Unternehmen, deren Wertpapiere an einem organisierten Kapitalmarkt gehandelt werden, sowie Banken und Versicherungen.⁸⁵ Diese Unternehmen sind überdies verpflichtet, ein *Audit Committee* einzurichten, welches sämtliche Belange der Abschlußprüfung regeln soll. Die Prüfer dieser Unternehmen müssen einen öffentlich zugänglichen *Transparenzbericht* erstellen, der Aufschluß über die Verhältnisse der Prüfungsgesellschaft gibt. Darüber hinaus wird für Prüfer von Unternehmen von öffentlichem Interesse der Mindestzyklus für externe Qualitätskontrollen auf drei Jahre verkürzt, ferner sind die Regelungen für Unabhängigkeit und Rotation der verantwortlichen Prüfungspartner gegenüber Prüfern von Unternehmen, die das Kriterium des öffentlichen Interesses nicht erfüllen, verschärft worden.

Während eine Empfehlung keine bindende Wirkung hat, ist dies bei einer EU-Richtlinie anders: Mitgliedsstaaten bleibt eine Frist von 24 Monaten, die Regelungen in nationales Recht umzusetzen.⁸⁶ Viele Details der 8. EU-Richtlinie haben bereits zuvor beispielsweise durch APAG und BilReG Eingang in die deutsche Gesetzgebung gefunden. So weist *Schmidt* (2005) darauf hin, daß das APAG die Anforderungen der Richtlinie in bezug auf die Aufsicht über die Abschlußprüfer erfüllt, und daß die Vorschriften zur internen Rotation und zum *Cooling-off* „für den deutschen Rechtsstandort nichts wirklich Neues sind.“⁸⁷ Die 8. EU-Richtlinie definiert sozusagen einen europäischen Mindeststandard, welchen die einzelnen Mitgliedsstaaten bezüglich der Qualität sowie Qualitätskontrolle ihrer Abschlußprüfungsgesetzgebung erfüllen müssen.

Nationale Gesetzgebung wird von europäischen Initiativen vorangetrieben, auch wenn einzelne deutsche Reformprojekte der entsprechenden europäischen Regelung zeitlich zuvorkommen, wie das APAG zeigt. Von grundlegender Bedeutung für die deutschen Reformentwicklungen der letzten Jahre ist der »Maßnahmenkatalog« der Bundesregierung, welcher schlagwortartig nahezu sämtliche Bereiche der Corporate Governance tangiert und quasi eine Art *Steinbruch* für zahlreiche Gesetzesinitiativen der letzten Jahre war.⁸⁸ Letztlich sollen die unterschiedlichen aus dem Maßnahmenkatalog hervorgegangenen Gesetzesinitiativen die Effizienz und die Effektivität des

⁸⁴Vgl. *Klein/Tielmann* (2004), S. 503.

⁸⁵Siehe *Lanfermann* (2005), S. 2648.

⁸⁶Siehe *Lanfermann* (2005), S. 2645.

⁸⁷*Schmidt* (2005), S. 204.

⁸⁸Siehe *Bundesregierung* (2003).

deutschen Kapitalmarkts steigern. Erreicht werden sollen diese Ziele durch Regelungen, welche zum einen die Kapitalmarktteilnehmer mit entscheidungsrelevanten und glaubwürdigen Informationen versorgen, und zum anderen mit Gesetzen, welche kapitalmarktschädigendes Verhalten stärker sanktionieren (»Enforcement«). Die Tabelle 3.1 auf dieser Seite gibt einen Überblick über die Gesetzesinitiativen, welche dem Maßnahmenkatalog folgten.

Ursprünglich sollte zusätzlich noch ein Gesetz verabschiedet werden, welches die direkte Haftung von Organmitgliedern gegenüber den Anlegern für vorsätzliche oder grob fahrlässige Falschinformationen auf dem Kapitalmarkt zum Gegenstand hatte (*Kapitalinformationshaftungsgesetz* – KapInHaG). Dieses Gesetz wurde jedoch im Entwurfsstadium wieder zurückgezogen.⁸⁹ Für das *Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz* (BilMoG) existiert derzeit noch nicht einmal ein Referentenentwurf. Zielsetzung des BilMoG war die Abschaffung diverser nicht mehr zeitgemäßer Wahlrechte im HGB sowie nach Möglichkeit die Einführung einer Fair-Value-Bewertung im Konzernabschluß. Es existieren einzig Vorschläge des Deutschen Standardisierungsrates (DRSC), welche am 3. Mai 2005 an das Bundesministerium der Justiz übermittelt wurden.⁹⁰ Über dieses Stadium ist das BilMoG jedoch nicht hinausgelangt.

<i>Gesetz</i>	<i>Inhalt</i>	<i>in Kraft getreten</i>
AnSVG	<i>Anlegerschutzverbesserungsgesetz</i>	Oktober 2004
BilKoG	<i>Bilanzkontrollgesetz</i>	Dezember 2004
BilReG	<i>Bilanzrechtsreformgesetz</i>	Dezember 2004
APAG	<i>Abschlußprüferaufsichtsgesetz</i>	Dezember 2004
VorstOG	<i>Gesetz über die Offenlegung von Vorstandsvergütungen</i>	August 2005
UMAG	<i>Ges. z. Unternehmensintegrität u. Modern. d. Anfechtungsrechts</i>	November 2005
KapMuG	<i>Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz</i>	November 2005

Tabelle 3.1: Gesetzesinitiativen resultierend aus dem Maßnahmenkatalog der Bundesregierung.

Einen guten Überblick über sämtliche aus dem Maßnahmenkatalog hervorgegangenen Gesetze liefert Köhler *et al.* (2004). Für den Fortgang dieser Arbeit sind jedoch ausschließlich BilReG,

⁸⁹Siehe *Handelsblatt* vom 9. November 2004.

⁹⁰Vgl. *Handelsblatt* vom 24. Mai 2005. Die Vorschläge des DRSC zum BilMoG sind unter http://www.standardsetter.de/drsc/docs/press_releases/VorschlagBilMoG_DSR.pdf zu finden.

APAG und BilKoG von Bedeutung, da diese die Tätigkeit des Abschlußprüfers direkt (BilReG und APAG) und indirekt (BilKoG) betreffen. Aus diesem Grund erfolgt im anschließenden Abschnitt sowie im Kapitel 4 eine Beschäftigung ausschließlich mit diesen Gesetzen.

3.3 Die rechtliche Stellung des Abschlußprüfers

Nach dem kursorischen Überblick über die historische Entwicklung von Rechnungslegung und Abschlußprüfung sowie über die Reformmaßnahmen der jüngeren Vergangenheit soll nun kurz auf die rechtliche Situation der Wirtschaftsprüfer eingegangen werden. Neben zahlreicher Gesetze wird die Arbeit der Abschlußprüfer durch ein dichtes Regelwerk an Verlautbarungen, Richtlinien und Normen bestimmt. Aufgrund der Komplexität dieser Thematik kann hier lediglich ein Überblick gegeben werden. Für eine tiefergehende Beschäftigung mit dieser Thematik sei *Marten et al.* (2003), S. 76-150 empfohlen.

3.3.1 Relevante Gesetze

Gemäß § 316 HGB sind Jahresabschluß und Lagebericht von Kapitalgesellschaften, die im Sinne des § 267 Abs. 1 »nicht klein« sind, durch einen Abschlußprüfer zu prüfen. Bei Aktiengesellschaften, deren Aktien amtlich notiert sind, hat der Abschlußprüfer gemäß § 317 Abs. 4 HGB das nach § 91 Abs. 2 AktG einzurichtende Überwachungssystem zu kontrollieren. Die Bestellung und Abberufung des Abschlußprüfers regelt § 318 HGB. So hat die Wahl des Abschlußprüfers durch die Gesellschafter- beziehungsweise Hauptversammlung zu erfolgen, die Auftragserteilung erfolgt bei Zuständigkeit durch den Aufsichtsrat. Entsprechend erteilt der Aufsichtsrat dem Abschlußprüfer gemäß § 111 Abs. 2 AktG den Prüfungsauftrag. Durch diese seit Inkrafttreten des KonTraG gültige Regelung soll gewährleistet werden, daß nicht länger der Eindruck einer „zu großen Nähe des Prüfers zum Vorstand“ entstehen kann.⁹¹

Abschlußprüfung dient vor allem dem Zweck, ein vertrauenswürdiges Urteil über die formelle und materielle Richtigkeit der veröffentlichten Abschlußinformationen abzugeben.⁹² Laut der allgemein akzeptierten Definition von LEFFSON ist Wirtschaftsprüfung ein „Prozeß zur Gewinnung eines vertrauenswürdigsten Urteils über gegebene wirtschaftliche Sachverhalte durch Vergleich eines vom Prüfer nicht selbst herbeigeführten Istobjekts mit einem vorgegebenen oder zu ermittelnden Sollobjekt und anschließender Urteilsbildung und der Urteilsmitteilung an diejenigen, die aufgrund der Prüfung Entscheidungen fällen.“⁹³ Im Fokus der durch das BilReG induzierten Änderungen des HGB sind insbesondere Aspekte, welche die Unabhängigkeit des

⁹¹ So die Begründung zum KonTraG, siehe *Bundesregierung* (1998), S. 16. Siehe auch *Schindler/Rabenhorst* (1998), S. 1886f.

⁹² Siehe *Baetge/Brötzmann* (2004), S. 724.

⁹³ *Leffson*, (1988), S.13.

Abschlußprüfers beeinträchtigen können. So sind die Neuregelungen des § 319 HGB sowie die Einfügung des § 319a HGB dahingehend zu beurteilen, ob sie in dem Sinne zielführend sind, als daß sie Faktoren, welche die Prüferunabhängigkeit gefährden, eliminieren. Bereits vor dem BilReG listete § 319 HGB Tatbestände auf, welche eine potentielle Gefahr für die Unabhängigkeit darstellten. Neu hinzugekommen ist eine *Generalnorm* zur Prüferunabhängigkeit, nach welcher ein Wirtschaftsprüfer dann als Abschlußprüfer auszuschließen ist, „wenn Gründe, vor allem Beziehungen geschäftlicher, finanzieller oder persönlicher Art, vorliegen, nach denen die Besorgnis der Befangenheit besteht“. Der deutsche Gesetzgeber beschränkt sich somit nicht mehr allein auf *kasuistische* Regelungen, sondern macht deutlich, daß „der Abschlußprüfer auf Grund einer eingeschränkten Unabhängigkeit nicht Abschlußprüfer sein darf“. ⁹⁴ Ob die Besorgnis der Befangenheit besteht, ist aus Sicht eines sachverständigen und unabhängigen Dritten zu beurteilen.

Der § 319 HGB listet darüber hinaus Ausschlußgründe auf, welche die Tätigkeit eines Wirtschaftsprüfers als Abschlußprüfer verhindern. Gegenüber § 319 HGB a. F. sind in der neuen Fassung die Ausschlußtatbestände neu strukturiert und konkreter formuliert; weiterhin stellen sie zum Teil höhere Anforderungen an die Prüferunabhängigkeit. ⁹⁵ So sind dem Abschlußprüfer insbesondere untersagt: ⁹⁶

- das Führen der Bücher des Mandanten sowie die Aufstellung des Jahresabschlusses,
- die Durchführung der internen Revision in verantwortlicher Position,
- Übernahme von Unternehmensleitungsfunktionen beim Mandanten,
- Erbringung von Finanzdienstleistungen für das zu prüfende Unternehmen sowie
- Erstellung von versicherungsmathematischen Gutachten oder Bewertungsgutachten, welche sich auf den zu prüfenden Jahresabschluß nicht nur unwesentlich auswirken.

Die Regelungen lassen eindeutige Parallelen zur Sec. 201 des SOA erkennen und beruhen auf dem Grundsatz des Selbstprüfungsverbots. ⁹⁷ Zugleich bestimmt § 319 Abs. 3 Nr. 5, daß ein Abschlußprüfer in den letzten fünf Jahren nicht mehr als jeweils 30 v. H. seiner Gesamteinkünfte von der Prüfung einer Kapitalgesellschaft erzielt haben darf, um nicht von der Prüfung dieser Gesellschaft im laufenden Jahr ausgeschlossen zu werden.

Durch den durch das BilReG eingeführten § 319a HGB wird diese Umsatzgrenze für Unternehmen von »öffentlichem Interesse« auf 15 Prozent abgesenkt. Als Kriterium für öffentliches

⁹⁴Baetge/Brötzmann (2004), S. 726.

⁹⁵Siehe Baetge/Brötzmann (2004), S. 728.

⁹⁶Vgl. Hülsmann (2005), S. 169.

⁹⁷Siehe Veltins (2004), S. 449.

Interesse dient die Kapitalmarktorientierung eines Unternehmens.⁹⁸ Des Weiteren ist ein Prüfer nach § 319a HGB ausgeschlossen, wenn er gestaltende Rechts- oder Steuerberatungsleistungen für das zu prüfende Unternehmen erbracht hat, die sich unmittelbar auf den Jahresabschluß auswirken; wenn er an der Entwicklung, Einrichtung und Einführung von Rechnungslegungsinformationssystemen in nicht untergeordneter Rolle mitgewirkt hat, oder wenn der Prüfer den Bestätigungsvermerk für ein Unternehmen bereits in sieben Fällen gezeichnet hat (interne Rotation). Zugleich ist festzustellen, daß den Wirtschaftsprüfern die gleichzeitige Prüfung und Beratung gestattet bleibt – sofern letztere nicht über das Aufzeigen von Gestaltungsmöglichkeiten hinausgeht und sich nicht wesentlich auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens auswirkt.⁹⁹ Weiterhin ist das (kapitalmarktorientierte) Unternehmen nach § 285 Nr. 17 HGB verpflichtet, im Anhang das im Geschäftsjahr als Aufwand erfaßte Gesamthonorar des Abschlußprüfers anzugeben.

Der § 320 HGB regelt das Auskunftsrecht des Abschlußprüfers und die Pflicht der gesetzlichen Vertreter der zu prüfenden Gesellschaft, dem Prüfer alle relevanten Informationen zugänglich zu machen. Neben dem Bestätigungsvermerk ist insbesondere der Prüfungsbericht eine Informationsquelle über die Ergebnisse der Abschlußprüfung. Nach § 321 Abs. 5 HGB ist dieser den gesetzlichen Vertretern der geprüften Gesellschaft auszuhändigen. Im Prüfungsbericht ist gemäß § 321 Abs. 2 S. 1 HGB darauf einzugehen, ob die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen, der Jahresabschluß, der Lagebericht, der Konzernabschluß und der Konzernlagebericht den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftervertrags oder der Satzung entsprechen. Da bei Aktiengesellschaften der Aufsichtsrat für die Erteilung des Prüfungsauftrages zuständig ist, ist diesem auch der Prüfungsbericht vorzulegen. Mittels Prüfungsbericht erfüllt der Abschlußprüfer die Aufgabe, den Aufsichtsrat bei seiner Überwachungstätigkeit zu unterstützen.¹⁰⁰

Ebenfalls durch das BilReG hinzugekommen ist der § 321a HGB, welcher bestimmt, daß im Insolvenzfall derjenige Einblick in den Prüfungsbericht nehmen darf, dessen Anteil an der Gesellschaft wenigstens ein Prozent des Grundkapitals oder einen Börsenwert von mindestens €100.000 ausmacht. Mittels Bestätigungsvermerk garantiert der Abschlußprüfer die Ordnungsmäßigkeit der Publizität nach außen. So erklärt der Prüfer gemäß § 322 HGB, ob der Jahresabschluß aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung oder sonstiger maßgeblicher Rechnungslegungsgrundsätze ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens oder des Konzerns vermittelt. Die Beurteilung des Prüfungsergebnisses soll gemäß § 322 Abs. 2 S. 2 HGB „allgemein verständlich“ und „problemorientiert“ unter Berück-

⁹⁸Siehe *Hülsmann* (2005), S. 170.

⁹⁹Siehe *Baetge/Brötzmann* (2004), S. 729. Siehe hierzu auch kritisch *Veltins* (2004), S. 449 u. 452.

¹⁰⁰Vgl. *Kragler* (2003), S. 66.

sichtigung des Umstandes erfolgen, daß die gesetzlichen Vertreter den Abschluß zu verantworten haben. Mit dieser Formulierung soll es dem Abschlußprüfer ermöglicht werden, „die Grenzen der Prüfung und die Verantwortung der Geschäftsführung“ aufzuzeigen.¹⁰¹ Der § 323 Abs. 1 HGB legt fest, daß der Abschlußprüfer zu einer gewissenhaften und unparteiischen Prüfung sowie zur Verschwiegenheit verpflichtet ist. § 323 Abs. 2 HGB legt die Ersatzpflicht des Abschlußprüfers bei fahrlässigem Handeln fest. Diese ist grundsätzlich auf eine Million Euro beschränkt; bei börsennotierten Aktiengesellschaften beträgt sie vier Millionen Euro. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Gesellschaft und Abschlußprüfer entscheidet nach § 324 HGB ausschließlich das Landgericht.

Von grundlegender Bedeutung ist weiterhin die Wirtschaftsprüferordnung (WPO), welche das Berufsbild, den Zugang zum Beruf sowie die Berufsausübung und die Selbstverwaltung des Berufsstandes regelt. Die Rechte und Pflichten des Abschlußprüfers werden beispielsweise in den §§ 43-56 WPO präzisiert. Jedoch sind die bisher benannten Rechtsquellen eher grundlegender Natur und wenig konkret. Der Gesetzgeber stellt es vielmehr in das pflichtgemäße Ermessen des Abschlußprüfers, welche Prüfungshandlungen im einzelnen vorzunehmen sind.¹⁰² Um dem Wirtschaftsprüfer Hilfestellung für seine tägliche Arbeit zu geben, existiert daher ein überaus umfassendes und komplexes Geflecht an Prüfungsnormen, welche Orientierung und Anhaltspunkte für die konkrete Prüfungsarbeit geben sollen. Zumindest in Grundzügen sollen diese im folgenden Abschnitt kurz vorgestellt werden.

3.3.2 Weitere Normen

Eine Norm bezeichnet allgemein eine Regel, ein Gesetz, eine Vorschrift, ein Prinzip, einen Maßstab, einen Befehl, eine Bitte, eine Erlaubnis oder eine Ermächtigung.¹⁰³ Normen haben den Zweck, menschliches Handeln zu steuern.¹⁰⁴ Dementsprechend haben Prüfungsnormen den Zweck, das Verhalten des Abschlußprüfers zu lenken. Im Kontext Abschlußprüfung erfüllen Prüfungsnormen zahlreiche Funktionen. Zum einen sind sie *präskriptiv*, wenn sie sich an den Prüfer direkt richten und ihn zu einem bestimmten Verhalten veranlassen sollen beziehungsweise ihm bestimmte Tätigkeiten untersagen. Prüfungsnormen haben eine *deskriptive* Funktion, indem sie den Empfänger des Prüfungsurteils über Art und Umfang der durchgeführten Prüfung informieren und ihm so die Interpretation des Prüfungsurteils erleichtern. Weiterhin tragen Prüfungsnormen zur *Standardisierung* und Vergleichbarkeit von geprüften Abschlußinformationen bei. Prüfungsnormen haben ferner eine *prophylaktische Wirkung*, indem sie den Geprüften von vornherein über Formen und Inhalte der Prüfung informieren und ihn so von einem nicht regelkonfor-

¹⁰¹ Siehe *Bundesregierung* (1998), S. 29.

¹⁰² Vgl. *Marten et al.* (2003), S. 82.

¹⁰³ Siehe *Hörster* (1989), S. 231.

¹⁰⁴ Vgl. *Marten et al.* (2003), S. 76.

men Verhalten abschrecken. Eine *Schutzfunktion* haben Prüfungsnormen für den Abschlußprüfer in dem Sinne, als daß sie ihm im Konfliktfall ein konkretes und verbindliches Regelwerk an die Hand geben, auf welches er sich berufen und zurückziehen kann.¹⁰⁵

Entsprechend der Systematisierung in *Marten et al.* (2003) sollen im folgenden Prüfungsnormen nach der Quelle ihrer Herausgabe unterschieden werden. So ist eine Einteilung in gesetzliche, berufsständische, betriebliche und sonstige Normen möglich. Die gesetzlichen Normen, das heißt die §§ 316-324 und 332ff HGB sowie die WPO, haben aufgrund ihrer Gesetzeskraft die höchste Autorität und sind von allen Prüfern zwingend zu befolgen. Große Wirkung geht weiterhin von den von der Europäischen Union herausgegebenen Richtlinien und Empfehlungen aus, wie beispielsweise der Abschlußprüfer-Richtlinie oder der EU-Empfehlung zur Unabhängigkeit des Abschlußprüfers. Gleichwohl haben diese keinen den Abschlußprüfer direkt bindenden Charakter; vielmehr sind die EU-Mitgliedstaaten verpflichtet, die Ziele der Verlautbarungen in nationales Recht umzusetzen. Neben den genannten Gesetzen sind insbesondere die WPK und das IDW Quellen für Prüfungsnormen. So konkretisiert die von der WPK erlassene Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer die insbesondere in § 43 WPO kodifizierten allgemeinen und besonderen Berufspflichten.¹⁰⁶ Diese Satzung hat als berufsständische Norm im Unterschied zu den Gesetzen keinen statusbildenden, sondern einen statusausfüllenden Charakter.¹⁰⁷ Das Verpflichtungspotential dürfte jedoch mit dem der gesetzlichen Norm vergleichbar sein. Eine besondere Rolle bei der Facharbeit des Berufsstandes kommt den Verlautbarungen des IDW zu, welche vor allem die §§ 316-324 HGB konkretisieren. Unterschieden werden IDW Prüfungsstandards (PS) sowie IDW Prüfungshinweise (PH). Letztere dienen dazu, die Prüfungsstandards vornehmlich zu erläutern. Die Prüfungshinweise haben gegenüber den Prüfungsstandards eine geringere Verbindlichkeit, ihre Anwendung wird jedoch empfohlen.¹⁰⁸ In ihrem Wirkungsgrad sind die Verlautbarungen des IDW unterhalb der gesetzlichen Normen anzusiedeln, da das IDW als privatrechtlicher Verein keine Gesetzgebungskompetenz hat. Bei den IDW-Normen handelt es sich demnach strenggenommen um Meinungsäußerungen, welche nur die Vereinsmitglieder im Wege einer freiwilligen Selbstverpflichtung binden.¹⁰⁹ Gleichwohl besitzen die Verlautbarungen des IDW eine hohe Bindungskraft, da diese Normen im allgemeinen als Standard, von dem nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden darf, anerkannt sind und überdies 88 Prozent aller Wirtschaftsprüfer IDW-Mitglied sind.¹¹⁰ Weiterhin sind Verlautbarungen der WPK sowie gemeinsame Stellungnahmen des IDW und der WPK Normenquellen, wie beispielsweise

¹⁰⁵Siehe *Marten et al.* (2003), S. 76f.

¹⁰⁶Die Berufssatzung ist abrufbar auf den Seiten der WPK, Quelle im Internet: <http://www.wpk.de/pdf/BS-WPvBP.pdf>.

¹⁰⁷Siehe *Marten et al.* (2003), S. 90.

¹⁰⁸Siehe *IDW* (2000), PS 201.29.

¹⁰⁹Siehe *Marten et al.* (2003), S. 91.

¹¹⁰Stand am 01. Januar 2006, Quelle: Internetseite des IDW, www.idw.de.

die Verlautbarung VO 1/1995 zur Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis, die jüngste Stellungnahme zu den Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (VO 1/2006 vom 27. März 2006) oder die gemeinsame Stellungnahme zum US-amerikanischen *Sarbanes Oxley-Act*, wobei letztere keinen direkten Bezug zur Normengebung hat.

Eine zunehmend bedeutendere Quelle berufsständischer Normen sind die Verlautbarungen der internationalen Organisationen. Die IFAC unterscheidet fachtechnische (*auditing*) und ethische (*ethics*) Richtlinien sowie Ausbildungsnormen (*education*). Als fachtechnische Norm haben die *International Standards on Auditing* (ISA) eine große Bedeutung. Gemäß Satzung der IFAC müssen die Mitgliedsorganisationen, in Deutschland somit IDW und WPK, auf eine Beachtung der IFAC-Normen hinwirken. Es findet daher eine Transformation von ISA in IDW Prüfungsstandards statt.¹¹¹ Von Bedeutung ist weiterhin der »*Code of Ethics*« der IFAC, welcher ausgehend von den gesetzten Zielen ethische Verhaltensweisen eines Abschlußprüfers definiert, wobei die Mitgliedsorganisationen ausdrücklich aufgefordert werden, eigene, auf das nationale Umfeld abgestimmte Vorschriften herauszugeben, die jedoch „nicht weniger strikt“ als die im Code präsentierten Regelungen sein dürfen.¹¹² Den IFAC-Normen kommt eine besondere Bedeutung bei der Prüfung von nach internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen erstellten Abschlüssen zu. Neben diesen Ressourcen sind weiterhin noch *innerbetriebliche Normen* zu nennen, welche das Verhalten der Prüfer auf der Ebene der jeweiligen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft reglementieren. Aufgrund des großen Marktanteils der Big-Four-Gesellschaften haben derartige firmenspezifische Normen eine durchaus nicht zu unterschätzende Bindungskraft über Ländergrenzen hinweg. Weiterhin sind Äußerungen betriebswirtschaftlich orientierter Arbeitskreise oder der Fachministerien als Normenquellen zu werten, ergänzt um das Fachschrifttum, welches im ständigen Wandel des Prüfungsumfelds oft temporär die einzige zeitnahe Quelle für das prüferische Vorgehen darstellt.¹¹³ Die Abbildung 3.1 (Seite 58) veranschaulicht die Zusammenhänge graphisch.¹¹⁴ Letztlich stellen die Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlußprüfung (GoA) jeweils eine Prüfungsnorm dar, wobei der Umkehrschluß, daß jede Prüfungsnorm auch ein Grundsatz ordnungsmäßiger Abschlußprüfung ist, nicht gilt. So bilden die hier vorgestellten Normen lediglich eine Quelle für die GoA, sie sind somit potentielle GoA, wobei erst die fachwissenschaftliche und berufspraktische Anerkennung über die Zeit hinweg zeitigt, ob eine Norm Eingang in die GoA findet, weil eine Verletzung jener Norm der grundlegenden Zielsetzung von Abschlußprüfung zuwider laufen würde.¹¹⁵

¹¹¹So stellt beispielsweise der IDW EPS 210 n. F. eine Transformation des ISA 240, „The Auditor’s Responsibility to Consider Fraud in an Audit of Financial Statements“, dar.

¹¹²Siehe IFAC (2005), S. 4.

¹¹³Siehe Marten et al. (2003), S. 89.

¹¹⁴Die Abbildung ist eine leichte Vereinfachung von Abb. I.6-2 aus Marten et al. (2003), S. 81.

¹¹⁵Vgl. Marten et al. (2003), S. 96f mit weiteren Ausführungen zur Genese der GoA.

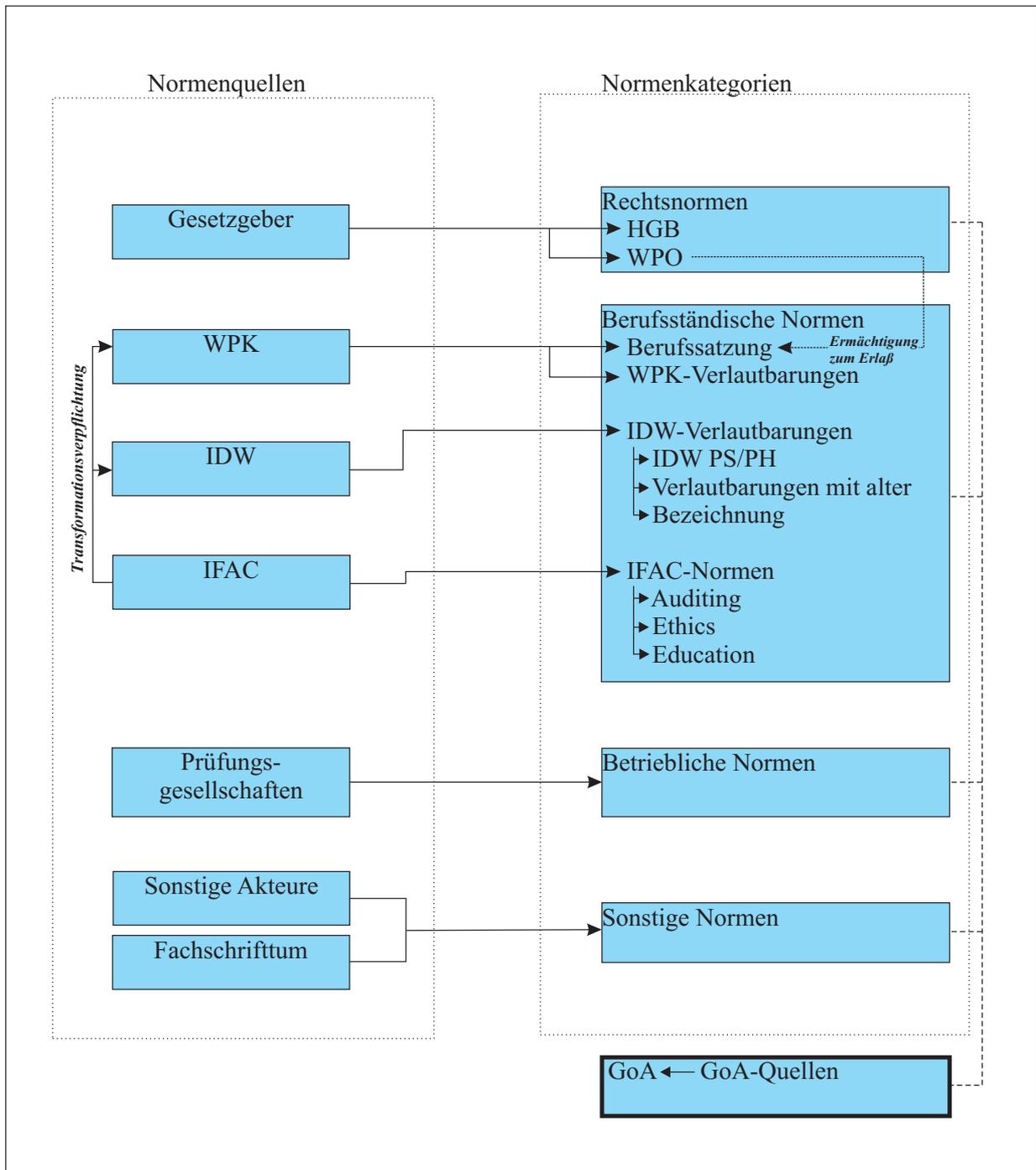


Abbildung 3.1: Normenquellen und -kategorien.

3.3.3 Die Haftung des Abschlußprüfers

In Deutschland, ebenso wie in allen anderen entwickelten Ländern, ist es den Abschlußprüfern untersagt, erfolgsabhängige Honorare zu vereinbaren. So darf die Vergütung nicht an die Erteilung eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerks gekoppelt sein. Die Begründung für das Verbot sogenannter *contingent fees* liegt auf der Hand: Wenn der Prüfer ein Eigeninteresse am Prüfungsergebnis hat, ist das Risiko, daß der Prüfer nicht mehr unbefangen und unabhängig an seine Aufgabe geht, evident.¹¹⁶ Eine derartige Form der Vergütung wird als „berufsunwürdig“ aufgefaßt und kommt aus diesem Grund nicht zur Anwendung.¹¹⁷ Wenn jedoch die Vergütung nicht an das Ergebnis der Tätigkeit gekoppelt werden kann, dann ist in einem ökonomischen Sinne die Frage zu stellen, wie ein Abschlußprüfer zu einer hohen Arbeitsleistung bewogen werden kann. In diesem Zusammenhang kommt der Haftung des Abschlußprüfers eine zentrale Bedeutung zu, da diese laut *Quick* (2000) dazu dient, „den Abschlußprüfer zu einem normgerechten Verhalten zu motivieren“.¹¹⁸ So ist das „Wissen um Konsequenzen der Prüferhaftung für die sich einstellende Prüfungs- und Publikationsqualität [...] unverzichtbar, wenn aus regulatorischer Sicht über die zweckmäßige Gestaltung des Haftungssystems für Prüfer nachgedacht werden soll.“¹¹⁹

Nach § 323 Abs. 1 HGB haften Abschlußprüfer, ihre Gehilfen und die bei der Prüfung mitwirkenden gesetzlichen Vertreter einer Prüfungsgesellschaft gegenüber der geprüften Kapitalgesellschaft sowie gegenüber einem mit dieser Gesellschaft verbundenen Unternehmen, wenn ein solches geschädigt wurde. Damit eine Haftung nach § 323 HGB vorliegt, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein: Die Pflichtverletzung bedeutet einen *Verstoß* gegen die gesetzlichen Vorschriften über die Abschlußprüfung, die Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlußprüfung sowie gegen alle im Zusammenhang mit der Prüfung stehenden Berufspflichten des Wirtschaftsprüfers, der Abschlußprüfer muß sich *schuldhaft* verhalten haben, wobei leichte Fahrlässigkeit genügt und dem Auftraggeber muß ein *Schaden* entstanden sein, welcher durch das pflichtwidrige Handeln des Abschlußprüfers verursacht wurde (*Kausalität*).¹²⁰ Die Haftungshöhe ist gemäß § 323 Abs. 2 HGB auf eine Million Euro beziehungsweise vier Millionen Euro bei börsennotierten Aktiengesellschaften begrenzt. Diese Ersatzpflicht kann nach § 323 Abs. 4 HGB weder beschränkt noch ausgeschlossen werden. Eine vertragliche Erhöhung wird zwar vom Gesetz nicht ausdrücklich untersagt, ist berufsrechtlich jedoch unzulässig, weil dies wirtschaftlich stärkere Abschlußprüfer bevorzugen und so den Wettbewerb verzerren würde.

¹¹⁶Siehe hierzu *IFAC* (2005), S. 139f, *Code of Ethics for Professional Accountants (Effective Date June 30, 2006)*, Sec. 240. Siehe weiterhin § 55a WPO.

¹¹⁷Siehe *Stefani* (2002), S. 97f.

¹¹⁸*Quick* (2000), S. 525.

¹¹⁹*Wagenhofer/Ewert* (2003), S. 427.

¹²⁰Vgl. *Marten et al.* (2003), S. 181f.

Eine Dritthaftung des Wirtschaftsprüfers ist in Deutschland nach wie vor allenfalls sehr eingeschränkt gegeben. Zwar wurde sie im Rahmen der Reform der den Wirtschaftsprüfer betreffenden Gesetze diskutiert, fand jedoch letztlich keinen Eingang in die Gesetze.¹²¹ Somit ist in Deutschland eine Dritthaftung nur schwer zu konstruieren. Eine Haftung auf Grundlage der §§ 823 Abs. 2 BGB und 826 BGB scheidet zumeist an den restriktiven Anspruchsgrundlagen (Verletzung eines Schutzgesetzes, Vorsatz, Sittenwidrigkeit). Neben dem Deliktsrecht existieren mit dem Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter und dem Auskunftsvertrag zwei gesetzlich nicht geregelte Konstrukte, aus denen sich theoretisch Ansprüche Dritter gegenüber dem Abschlußprüfer herleiten lassen. Jedoch sind auch hier die Voraussetzungen streng. Erstens muß eine *Leistungsnähe* des Dritten in dem Sinne gegeben sein, daß der Dritte mit der Leistung des Schuldners (das heißt des Abschlußprüfers) typischerweise in Berührung kommt. Die Leistung soll zweitens nach dem Parteiwillen auch Dritten zugute kommen (*Schutzpflicht des Gläubigers*). Und drittens muß für den Schuldner die mögliche Einbeziehung von Dritten in die Schutzpflicht erkennbar sein (*Erkennbarkeit für den Schuldner*).¹²² Eine Dritthaftung im Rahmen der handelsrechtlichen Jahresabschlußprüfung wird in einschlägigen Kommentaren weitestgehend abgelehnt, weil beispielsweise der Gesetzgeber Dritte nicht in die Schadensersatzberechtigung nach § 323 HGB aufgenommen hat. Angesichts dessen stellt eine richterliche Rechtsfortbildung im Sinne einer Ausweitung der Dritthaftung durch Richterrecht eine unzulässige Kompetenzüberschreitung dar.¹²³ Weiterhin ist der Kreis der zu schützenden Personen nicht abgrenzbar, was eine einseitige Betonung der Schutzwürdigkeit Dritter bedeuten würde.¹²⁴

Eine gewisse Einschränkung hat diese Interpretation durch ein Urteil des BGH erfahren, in welchem eine Sperrwirkung des § 323 Abs. 1 S. 3 HGB gegen eine vertragliche Haftung des Abschlußprüfers verneint wird.¹²⁵ Wenn die Vertragspartner übereinstimmend davon ausgehen, daß die Prüfung auch im Interesse eines *bestimmten* Dritten durchgeführt werde, dann gibt es laut BGH keinen Grund, diesem Dritten Ansprüche gegenüber dem Wirtschaftsprüfer im Falle von Verletzung seiner Prüfungspflichten zu verweigern.¹²⁶ Die Einbeziehung einer unbekanntem Vielzahl von Dritten, etwa sämtliche Aktionäre einer Publikumsaktiengesellschaft, in den Schutzbereich des Prüfungsauftrages würde jedoch dem Ziel zuwider laufen, das Haftungsrisiko des Abschlußprüfers zu begrenzen. Die Haftungshöchstgrenzen des § 323 Abs. 2 HGB behalten ebenfalls ihre Gültigkeit, weil dieses Spezialgesetz gegenüber den vertragsrechtlichen Bestimmungen des bürgerlichen Rechts Vorrang hat.

¹²¹ Siehe *Bundesregierung* (2003), S. 5. So ist im Maßnahmenkatalog der Bundesregierung unter Punkt 5 („Stärkung der Rolle des Abschlußprüfers“) die Einführung der Dritthaftung aufgeführt.

¹²² Siehe *Marten et al.* (2003), S. 184f.

¹²³ Vgl. *Adler/Düring/Schmaltz* (2000), § 323 HGB Tz. 196 ff.

¹²⁴ Siehe *Marten et al.* (2003), S. 186.

¹²⁵ Siehe Urteil des BGH vom 02. April 1998 (III ZR 245/96), abgedruckt in *Betriebs-Berater* 22/1998, S. 1152-1154.

¹²⁶ Vgl. *Marten et al.* (2003), S. 186.

Im Rahmen der Berufsaufsicht über den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer spielt die WPK die zentrale Rolle. Als Körperschaft des öffentlichen Rechts übt die WPK eine mittelbare Staatsverwaltung aus und unterliegt der Rechtsaufsicht durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit.¹²⁷ Verletzt ein Wirtschaftsprüfer die Berufspflichten, hat die WPK bei geringer Schuld ein Rügerecht, verbunden mit der Möglichkeit, eine Geldbuße von bis zu €10.000 zu verhängen. Bei grober Schuld kann der WPK-Vorstand die Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens beim zuständigen Landgericht beantragen. Die Maßnahmen der Berufsgerichtsbarkeit umfassen die *Warnung*, den *Verweis*, die *Geldbuße bis zu €100.000* sowie ein eingeschränktes beziehungsweise vollständiges Berufsverbot.¹²⁸ Die alleinige Berufsaufsicht durch die WPK wurde durch die aufgrund des Abschlußprüferaufsichtsgesetzes (APAG) einzurichtende Abschlußprüferaufsichtskommission (APAK) zwar aufgehoben. Die Überwachungsaufgaben der WPK wurden jedoch keinesfalls funktional beschnitten, sondern um eine zweite Ebene ergänzt. Diese überwacht die WPK dahingehend, ob diese die ihr übertragenen Aufgaben ordnungsmäßig erfüllt.¹²⁹ Die Abbildung 3.2 (Seite 62) zeigt die Einbettung und die Organisationsstruktur der WPK nach Verabschiedung der 6. WPO-Novelle (Abschlußprüferaufsichtsgesetz).

Die Haftungssysteme lassen sich weiterhin in *Gefährdungs-* und *Verschuldungshaftung* unterteilen. Das in Deutschland existierende System ist ein System der Verschuldungshaftung, bei welchem der Prüfer einzig für die Fehler haftet, für die er individuell verantwortlich ist, etwa weil seine tatsächlichen Prüfungshandlungen von den beispielsweise durch die GoA definierten Sollhandlungen abweichen.¹³⁰ Im Gegensatz dazu haftet der Prüfer in einem System der Gefährdungshaftung für jeden in der Rechnungslegung verbliebenen Fehler, und zwar unabhängig davon, ob seine Prüfung den Anforderungen der Normen genüge. Weiterhin ist die Frage der *Schadensteilung* von Bedeutung. In den USA herrschte bis zur Verabschiedung des *Private Securities Litigation Reform Act* von 1995 ein System der *Joint and Several Liability* vor, nach welchem im Falle eines Unternehmenszusammenbruchs jeder Beschuldigte in einem Verfahren gesamtschuldnerisch haftete. Oftmals war der Abschlußprüfer die einzig verbliebene solvente Partei, von dem dann die gesamte Schadenssumme gefordert wurde. Heute herrscht in den USA mit gewissen Einschränkungen ebenfalls ein System vor, in welchem der Prüfer nur für Verstöße haftet, die er selbst zu verantworten hat.¹³¹ Die Frage nach dem adäquaten Haftungssystem wurde auch von der Wissenschaft kontrovers diskutiert und hat auf diese Weise, quasi als Nebeneffekt, die ökonomische Prüfungsforschung in den USA nachhaltig vorangetrieben.¹³²

¹²⁷Vgl. Baetge/Leinau (2004), S. 2277.

¹²⁸Siehe hierzu auch Marten et al. (2003), S. 180f.

¹²⁹Siehe Böcking/Dutzi (2006), S. 7f.

¹³⁰Vgl. Wagenhofer/Ewert (2003), S. 437.

¹³¹Zum amerikanischen System der Prüferhaftung siehe ausführlich Quick (2000), S. 538-544.

¹³²Siehe beispielsweise die Arbeiten von Narayanan (1994), Schwartz (1997), Chan/Pae (1998) oder Hillegeist (1999).

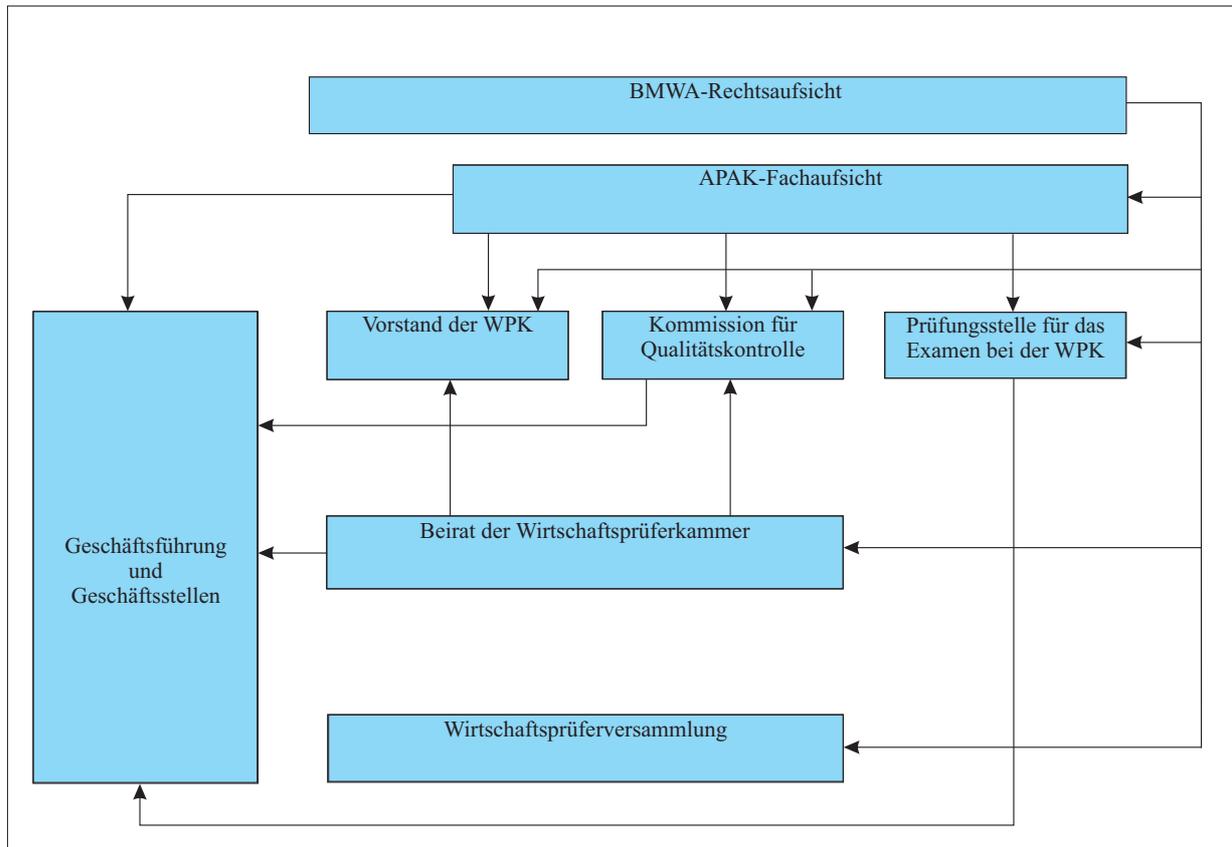


Abbildung 3.2: Organisationsstruktur der WPK (Quelle: <http://www.wpk.de>).

Auch im Kontext der Haftungsregime ist die Zahlung von KPMG an die Flowtex-Gläubiger in Höhe von DM 100 Millionen bemerkenswert, da diese die Höchstgrenze des § 323 Abs. 2 HGB um ein Vielfaches überstieg und quasi „freiwillig“ erfolgte, wie in Abschnitt 2.2 dargestellt. Dies läßt sich nur damit erklären, daß sich KPMG zu dieser Zahlung genötigt sah, um zahlreiche Prüfungsmandate, wie etwa die großen deutschen Banken, die zugleich Flowtex-Geschädigte waren, nicht zu verprellen. Im Sinne der Frage nach der Haftung des Abschlußprüfer kann man somit von einer faktische Dritthaftung aufgrund von Marktzwängen sprechen. Der Umfang der Haftung hat erhebliche Konsequenzen auf das Verhalten des Abschlußprüfer, da die Wahrscheinlichkeit für das Eintreten eines Haftungsfalles sowie die zu erwartende Schadenshöhe wesentlich die Gesamtkosten des Abschlußprüfer bestimmen. Die Frage des Haftungssystems hat somit direkten Einfluß auf die Strategiewahl des Wirtschaftsprüfer. Diese Zusammenhänge sind für eine fundierte ökonomische Betrachtung des Prüfungsproblems von grundlegender Bedeutung und werden dementsprechend im theoretischen Teil der Arbeit weiter vertieft.

Kapitel 4

Die Kontrolle der Kontrolleure

Wirtschaftsprüfung ist ein Amt, welches durch einen hohen Komplexitätsgrad und ein dynamisches, sich schnell wandelndes Umfeld gekennzeichnet ist. Die Durchführung von Abschlußprüfungen kann mit Fug und Recht als schwierig und anspruchsvoll bezeichnet werden. Zugleich sind Wirtschaftsprüfer *Kostenminimierer* im ökonomischen Sinne. Aufgrund des Verbots von »contingent fees« ist es das Ziel der Abschlußprüfer, bei gegebener Prüfungsgebühr den eigenen Überschuß zu maximieren. Die eigene »Prüfungstechnologie« soll daher möglichst effizient eingesetzt werden. Fragen der Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle kommt somit eine zentrale Bedeutung zu. Eine hohe Qualität von Abschlußprüferleistungen ist als Erfüllung aller geltenden Normen zu sämtlichen mit der Abschlußprüfung in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten sowie in der Qualifikation des Personals für die Erfüllung dieser Aufgaben zu sehen.¹

Grundsätzlich ist zwischen *interner* und *externer* Qualitätssicherung zu unterscheiden. Unter ersterer sind die von der Prüfungsgesellschaft selbst eingerichteten Maßnahmen zu verstehen, welche die Einhaltung der relevanten Gesetze und Normen sicherstellen sollen. Für deutsche Wirtschaftsprüfer ist dies insbesondere die gemeinsame Stellungnahme des IDW und der WPK „Anforderung an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis“, VO 1/2006, welche die VO 1/1995 („Zur Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis“) ersetzt.² Die *externe* Qualitätskontrolle dient insbesondere dem Zweck, die Einhaltung der Grundsätze und Maßnahmen der *internen* Qualitätssicherung durch einen Dritten zu überprüfen.³ Mit dem Inkrafttreten der 4. WPO-Novelle am 1. Januar 2001 wurde in Deutschland erstmals ein System der externen Qualitätskontrolle eingeführt. Zu diesem Zeitpunkt existierte bereits mit Ausnahme Österreichs in allen Ländern der EU ein Qualitätskontrollsystem.⁴

¹Vgl. Marten et al. (2003), S. 428.

²Siehe gemeinsame Presseinformation von IDW und WPK vom 05. April 2006, „Wirtschaftsprüfer verstärken Qualitätssicherung“, Quelle im Internet: http://www.wpk.de/pdf/WPK-IDW-Presseinformation_VO_1-2006.pdf.

³Siehe Marten (2001), S. 23.

⁴Siehe van Hulle (2001), S. 158.

Der Nachholbedarf war in Deutschland in bezug auf die Einrichtung eines Enforcement-Systems ebenfalls besonders groß. Während in den USA bereits in den 30er Jahren mit der SEC eine mit weitreichenden Kompetenzen und großen Ressourcen ausgestattete Behörde die Einhaltung der Kapitalmarktregeln überwachte, fehlte in Deutschland bis zur Verabschiedung des BilKoG eine derartige Instanz vollständig. Auch im europäischen Vergleich war Deutschland diesbezüglich eine Art Nachzügler. So existierten in anderen EU-Länder bereits seit längerem Enforcement-Systeme.⁵ Es bestand somit über viele Jahre insbesondere ein starkes Gefälle zwischen den restriktiven, sanktionsbewehrten Regeln des US-amerikanischen Kapitalmarkts und den eher wenig entwickelten Instrumentarien zur Durchsetzung von Rechnungslegung in Deutschland. Spätestens der SOA setzte Europa und somit auch Deutschland unter Druck, die eigenen Regeln zur *Corporate Governance* fortzuschreiben, um so der Ausstrahlung amerikanischer Vorschriften auf Europa besser entgegenzutreten zu können.⁶ Die Einrichtung eines Enforcements in Deutschland ist als Versuch zu werten, das »Gefälle« insbesondere gegenüber dem US-amerikanischen Kapitalmarkt, aber auch gegenüber europäischen Kapitalmärkten zu verringern.

Zentrales Thema dieser Arbeit ist insbesondere ein ökonomischer Vergleich zwischen Peer Review und Enforcement. Aus diesem Grund ist es zweckmäßig, die Entwicklung beider Einrichtungen aufzuzeigen sowie deren Funktionsweise zu erläutern. Zugleich sollen Positionen und Meinungen aus Forschung und Praxis zu diesen Qualitätssicherungsmaßnahmen vorgestellt und diskutiert werden. Im folgenden Abschnitt (4.1) wird zunächst die Peer Review dargestellt. Die Erläuterung des Enforcements erfolgt in Abschnitt 4.2.

4.1 Peer Review

Die Diskussion um eine Einführung einer Qualitätskontrolle geht in Deutschland auf die Beratungen im Vorfeld der Verabschiedung des KonTraG zurück: So wurde die Einführung einer »Peer Review« als Maßnahme der Qualitätskontrolle von einer vom Bundesministerium für Justiz 1996/1997 eingesetzten Arbeitsgruppe zur Fortentwicklung des Bilanzrechts und des Rechts der Abschlußprüfung erwogen.⁷ Dieser Vorschlag wurde gleichwohl von den Wirtschaftsprüfern erbittert bekämpft, weil diese in einer gesetzlichen Regelung die Autonomie ihres Berufsstandes gefährdet sahen.

Letztlich konnten sich jedoch auch die deutschen Wirtschaftsprüfer in den Folgejahren einem internationalen Zwang zur Sicherstellung der Qualität von Abschlußprüfungen nicht widersetzen. Aufgrund der zahlreichen Bilanzskandale wurde es auch von deutschen Standesvertretern für notwendig erachtet, durch qualitätssteigernde Maßnahmen verlorengegangenes Vertrauen in

⁵Siehe *FEE* (2001).

⁶Siehe *Böcking* (2003), S. 683.

⁷Siehe *Ernst* (2001), S. 143.

die Befähigung der Wirtschaftsprüfer wiederherzustellen.⁸ Die Europäische Union hatte mit ihren „Mindestanforderungen an Qualitätssicherungssysteme für die Abschlußprüfung in der EU“ vom 15. November 2000 in Gestalt einer *Empfehlung* einen Anstoß für die Etablierung von Qualitätskontrollen im Raum der EU gegeben.⁹ Mit dieser Empfehlung wurden zugleich Mindestanforderungen für Qualitätssicherungssysteme gesetzt.¹⁰ Weiterhin sorgte ökonomischer Druck für einen Meinungsumschwung bei den deutschen Wirtschaftsprüfern. So läßt die SEC für bei ihr registrierten Unternehmen lediglich Abschlußprüfer zu, welche an einem von ihr anerkannten System der externen Qualitätskontrolle teilnehmen.¹¹ Um weiterhin Abschlußprüfungsdienstleistungen für an US-Börsen registrierte Mandanten zu erbringen, war die Einführung einer Qualitätskontrolle für die deutsche Wirtschaftsprüferbranche von grundlegender Bedeutung.¹²

4.1.1 Die Entwicklung der externen Qualitätskontrolle in Deutschland

Die Einführung der Peer Review als System der externen Qualitätskontrolle in Deutschland orientierte sich am US-amerikanischen Vorbild. In den 60er Jahren des vergangenen Jahrhunderts häuften sich in den USA Unternehmenszusammenbrüche aufgrund von in Rechnungswesen und Jahresabschluß verschleierte Unterschlagungen und Zweckentfremdungen finanzieller Mittel.¹³ Zunächst auf freiwilliger Basis setzte die AICPA einen Ausschuß ein, welcher sich mit der Kontrolle von Prüfungsberichten von AICPA-Mitgliedern befaßte („*Practice Review Program*“). Die Überlegungen, die Arbeit eines *Certified Public Accountants* durch einen anderen CPA, einen »Peer«, überprüfen zu lassen, gehen auf das Jahr 1967 zurück. Im Auftrag der SEC wurden bei Abschlußprüfern, die einer nicht ordnungsmäßigen Prüfung verdächtigt wurden, von der AICPA Peer Reviews durchgeführt. Die *Division of CPA Firms* als freiwillige Kontrollorganisation wurde von der AICPA im Jahr 1977 geschaffen.¹⁴ Diese unterteilte sich in zwei Sektionen: die *Private Companies Practice Section* (PCPS) und die *SEC Practice Section* (SECPS). Die Mitgliedschaft in diesen Gruppierungen setzte die Teilnahme an einem Peer Review im dreijährigen Rhythmus voraus. Im selben Jahr wurde von der AICPA das *Public Oversight Board* (POB) etabliert, um das Peer Review-Programm der SECPS zu überwachen.

Diese Struktur blieb grundsätzlich bis zur Verabschiedung des SOA erhalten und diente als Vorbild für die deutsche Peer Review.¹⁵ Prüfungsgegenstand der Peer Review ist das interne Quali-

⁸Vgl. Keller/Schlüter (2003), S. 2166.

⁹Siehe *Kommission der Europäischen Union* (2000a).

¹⁰Siehe van Hulle (2001), S. 159.

¹¹Siehe Marten/Köhler/Meyer (2003), S. 10.

¹²Siehe hierzu auch die Gesetzesbegründung des WPOÄG, in welcher ausdrücklich auf »Listing Requirements« der NASDAQ hingewiesen wird, *Bundesregierung* (2000), S. 18.

¹³Siehe Marten (1999), S. 1595.

¹⁴Siehe Marten (1999), S. 1596.

¹⁵Vgl. Marten (2001).

tätssicherungssystem der Wirtschaftsprüferpraxis. Es handelt sich um eine *Aufbau-* beziehungsweise *Systemprüfung*, welche feststellen soll, ob die Organisation des Abschlußprüfers grundsätzlich dazu geeignet ist, die Qualität der Abschlußprüfung sicherzustellen.¹⁶ Keinesfalls ist es „Sinn und Zweck des Systems, einen geprüften Jahresabschluß auf seine Richtigkeit nach Art einer zweiten Abschlußprüfung zu prüfen“.¹⁷ Um die Ordnungsmäßigkeit der Auftragsabwicklung beurteilen zu können, sind jedoch in ausreichendem Umfang Auftragsprüfungen (*engagement reviews*) durchzuführen.¹⁸ Im Vergleich zu einem *Monitoring-Verfahren*, bei welchem ein Angehöriger einer Behörde die Überprüfung der Abschlußprüferpraxis vornimmt, hat die Kontrolle durch einen Berufsangehörigen nach Ansicht des Gesetzgebers einen eher *präventiven* Charakter: „Für das Peer-Review-Verfahren spricht, daß die Berufsangehörigen, welche die Qualitätskontrolle durchführen, über aktuelle und in der Praxis erprobte Kenntnisse der Prüfungsverfahren verfügen. Ferner läßt sich mit diesem System der bürokratische und der kostenmäßige Aufwand auf das notwendige Maß beschränken. Damit wird auch deutlich, daß der Qualitätskontrolle in erster Linie ein präventiver Charakter zukommt.“¹⁹

Mit der Einführung der Peer Review wurden vom Gesetzgeber unterschiedliche Zwecke verfolgt. Hervorzuheben sind insbesondere folgende Ziele:²⁰

- die Sicherung der Qualität bei der Durchführung von gesetzlichen Abschlußprüfungen, die Beseitigung von bestehenden Qualitätsmängeln sowie Hilfestellung bei der Entwicklung von internen Qualitätssicherungssystemen,²¹
- Festigung des Vertrauens der Öffentlichkeit in Wirtschaftsprüferleistungen durch Transparenz der externen Qualitätskontrolle,²²
- die Verbesserung der internationalen Akzeptanz und Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaftsprüfer und
- die Gewährleistung der Effektivität des Qualitätssicherungssystems durch Regelungen und Sanktionierungen bei aufgedeckten Mängeln.²³

Hervorzuheben ist weiterhin, daß das deutsche System der Qualitätskontrolle auf Vorschläge von IDW und WPK zurückgeht.²⁴ Die Einflußnahme ist letztlich dadurch zu erklären, daß es

¹⁶Vgl. Westhoff (2003), S. 2132.

¹⁷Bundesregierung (2000), S. 19.

¹⁸Siehe Marten et al. (2003), S. 442.

¹⁹Bundesregierung (2000), S. 18.

²⁰Siehe auch Marten et al. (2003), S. 440.

²¹Siehe Bundesregierung (2000), S. 16.

²²Siehe Marten/Köhler/Meyer (2003), S. 10.

²³Vgl. Marten et al. (2003), S. 440.

²⁴Siehe Marks/Schmidt (2000), S. 409.

dem Berufsstand insbesondere darum ging, die eigene Autonomie zu wahren und die externe Qualitätskontrolle in eigener Regie zu regeln.

Die Pflicht zur Teilnahme an der Qualitätskontrolle wurde durch das WPOÄG im HGB verankert. So wurde in § 319 Abs. 2 Nr. 2 u. Abs. 3 Nr. 7 HGB a. F. das Fehlen einer Teilnahmebescheinigung am Qualitätskontrollverfahren als neuer Ausschlußtatbestand für die Annahme von Abschlußprüfungsaufträgen eingeführt.²⁵ In die WPO wurde der neue § 57a eingefügt, welcher die Qualitätskontrolle regelt. Nach § 57a Abs. 1 S. 1 WPO sind alle Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sowie vereidigte Buchprüfer und Buchprüfungsgesellschaften, die gesetzliche Abschlußprüfungen durchführen, zur Teilnahme an der externen Qualitätskontrolle verpflichtet. Dem US-amerikanischen Vorbild folgend sind Peer Reviews alle drei Jahre durchzuführen.²⁶

Das System der externen Qualitätskontrolle ist gemäß § 57 Abs. 2 Nr. 14 WPO bei der Wirtschaftsprüferkammer angesiedelt. Details des Qualitätskontrollverfahrens regelt die „Satzung für Qualitätskontrolle“ vom 17. Januar 2001, welche ebenfalls die WPK erlassen hat und welche vom BMWA genehmigt wurde.²⁷ Handelnde im System der externen Qualitätskontrolle in Deutschland waren nach Lesart des WPOÄG²⁸

- der Prüfer für Qualitätskontrolle,
- die Kommission für Qualitätskontrolle sowie
- der Qualitätskontrollbeirat.

Eine Peer Review können nur Wirtschaftsprüfer durchführen, die bei der WPK als »Prüfer für Qualitätskontrolle« registriert sind (§ 57a Abs. 3 S. 2 WPO). Um sich registrieren zu lassen, muß ein Wirtschaftsprüfer seit mindestens drei Jahren als Wirtschaftsprüfer bestellt und im Bereich der Abschlußprüfung tätig gewesen sein. Ferner muß er durch die Teilnahme an entsprechenden Lehrgängen Kenntnisse in der Qualitätssicherung nachweisen. Weiterhin darf er in den letzten fünf Jahren nicht berufsgerichtlich rechtskräftig verurteilt worden sein. Um Prüfer für Qualitätskontrolle zu sein, muß sich ein Wirtschaftsprüfer selbst einer Qualitätskontrolle unterzogen haben und eine entsprechende Teilnahmebescheinigung vorweisen. Mit diesen Regelungen soll

²⁵Derzeit müssen nach § 319 Abs. 1 S. 3 HGB die „Abschlußprüfer nach den Sätzen 1 und 2 [...] über eine wirksame Bescheinigung über die Teilnahme an der Qualitätskontrolle nach § 57a der Wirtschaftsprüferordnung verfügen [...]“

²⁶Diese Regelung könnte aktuell dahingehend geändert werden, daß Wirtschaftsprüfer, die lediglich nicht-börsennotierte Mandanten prüfen, sich zukünftig nur noch alle sechs Jahre einer Überprüfung unterziehen müssen, so der Entwurf der 7. WPO-Novelle, siehe *Bundesregierung* (2006), S. 29. Siehe auch die Presseinformation der WPK vom 8. März 2006, Quelle im Internet: http://www.wpk.de/pdf/WPK-Presseinformation_Berufsaufsichtsreformgesetz.pdf.

²⁷Zur „Satzung für Qualitätskontrolle“ siehe auch *Marten et al.* (2003), S. 444.

²⁸Siehe *Marten/Köhler/Meyer* (2003), S. 11.

sichergestellt werden, daß nur erfahrene Abschlußprüfer, welche über ausreichende, in der Praxis erprobte Kenntnisse der Berufsausübung verfügen, Peer Reviews durchführen. Das WPOÄG hatte noch vorgesehen, daß die Auswahl des Prüfers für Qualitätskontrolle von der zu überprüfenden Gesellschaft selbst vorgenommen wird. Dieser Umstand wurde in der Literatur massiv kritisiert.²⁹ Die freie Auswahl des Peer Reviewers wurde durch das APAG dahingehend geändert, daß die zu prüfende Gesellschaft zukünftig der Kommission für Qualitätskontrolle drei mögliche Qualitätsprüfer vorschlagen muß. Die Kommission kann die Vorschläge unter Angabe von Gründen zurückweisen. Akzeptiert sie hingegen die Vorschläge, kann die zu prüfende Gesellschaft einen der vorgeschlagenen Prüfer wählen.³⁰

Die Durchführung von Qualitätskontrollen in der Wirtschaftsprüferpraxis regelt der IDW PS 140.³¹ Demzufolge sind Peer Reviews analog zur Pflichtprüfung des Jahresabschlusses als risikoorientierte Prüfungen anzulegen: IDW PS 240 („Grundsätze der Planung von Abschlußprüfungen“) ist gemäß PS 140.31 bei der Planung von Qualitätskontrollen entsprechend anzuwenden. An die Stelle des Prüfungsrisikos tritt das Qualitätskontrollrisiko. Dieses besteht aus dem Risiko, daß ein Qualitätskontrollprüfer ein positives Prüfungsurteil zu einem mit wesentlichen Mängeln behafteten Qualitätssicherungssystem abgibt.³² Letztlich soll aufgrund der Resultate der Peer Review die Angemessenheit und Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems der überprüften Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden können (IDW PS 140.12).

Zentrales Informationsinstrument zur Übermittlung der Ergebnisse der Peer Review ist der *Qualitätskontrollbericht*. In diesem sind eine Beschreibung von Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung, eine nach Prüfungsart gegliederte Angabe der Stundenanzahl sowie die Zusammensetzung und Qualifikation der Prüfer und Prüferinnen für Qualitätskontrolle festzuhalten. Das Ergebnis der Peer Review ist vom Qualitätskontrollprüfer zu beurteilen. Sind vom Prüfer für Qualitätskontrolle keine wesentlichen Mängel im Qualitätssicherungssystem oder Prüfungshemmnisse festgestellt worden, hat er zu erklären, daß das in der Prüfungspraxis eingeführte Qualitätssicherungssystem im Einklang mit den gesetzlichen und satzungsmäßigen Anforderungen steht und daß mit hinreichender Sicherheit eine ordnungsgemäße Abwicklung von Prüfungsaufträgen nach § 2 Abs. 1 WPO, bei denen das Berufssiegel verwendet wird, gewährleistet ist. Sind jedoch wesentliche Mängel im Qualitätssicherungssystem oder Prüfungshemmnisse im Sinne einer Verweigerung der Kooperation durch die überprüfte Gesellschaft festgestellt worden, so hat der Prüfer für Qualitätskontrolle seine Erklärung einzuschränken oder zu versagen.

²⁹Siehe z. B. *Westhoff* (2003), S. 2132, *Marten/Köhler/Meyer* (2003), S. 16 oder *Keller/Schlüter* (2003), S. 2173f.

³⁰Siehe auch *Baetge/Lienau* (2004), S. 2280.

³¹Siehe hierzu auch *Plendl/Schneiß* (2005).

³²Vgl. *Marten et al.* (2003), S. 443.

Diese Teilnahmebescheinigungen werden von der *Kommission für Qualitätskontrolle* nach einer erfolgreichen Peer Review ausgestellt. Nach § 57e WPO ist dieses Gremium für alle Belange der Qualitätskontrolle zuständig. Bei den Mitgliedern der Kommission handelt es sich um Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, die auf Vorschlag des Vorstands der WPK gewählt werden. Diese sind *unabhängig* und *nicht weisungsgebunden* und weiterhin *zur Verschwiegenheit verpflichtet*.³³ Die Qualitätskontrolle ist personell und organisatorisch strikt von der WPK abgetrennt. Im Rahmen der Qualitätskontrolle gewonnene Erkenntnisse dürfen in einem Berufsaufsichtsverfahren nicht verwendet werden, da dies mit dem verfassungsrechtlichen Grundsatz des Selbstbelastungsverbots nicht vereinbar wäre.³⁴ Die Aufgaben der Kommission für Qualitätskontrolle sind nach § 57e Abs. 1 WPO:

1. Ausnahmegenehmigungen nach § 57a Abs. 1 S. 2 WPO zu erteilen,
2. Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 zu registrieren,
3. Qualitätskontrollberichte entgegenzunehmen,
4. Bescheinigungen über die Teilnahme an der Qualitätskontrolle zu erteilen und zu widerrufen,
5. über Auflagen und Sanktionen bei aufgedeckten Mängeln zu entscheiden und
6. Widersprüche gegen Entscheidungen im Zusammenhang mit der Qualitätskontrolle zu entscheiden.

Somit kann Folgendes festgehalten werden: Eine Peer Review ist vom Prüfungsumfang her vergleichbar mit einer regulären Abschlußprüfung, mit dem Unterschied, daß das Augenmerk einzig auf der Prüfung des internen Kontrollsystems der überprüften Wirtschaftsprüfungsgesellschaft liegt. Eine Einzelfall- oder Detailprüfung, also die Überprüfung der Arbeit einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft anhand konkreter, von ihr durchgeführter Jahresabschlußprüfungen, ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Die mögliche Sanktion der Peer Review ist in der Nichterteilung der Bescheinigung an der Teilnahme (beziehungsweise deren Widerruf) am Qualitätskontrollverfahren zu sehen. In Anbetracht des Ausschlusses von Wirtschaftsprüfern und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften von der Durchführung von Jahresabschlußprüfungen gemäß § 319 Abs. 1 S. 3 HGB ist dies eine überaus scharfe Sanktionierung; gleichwohl ist zu konstatieren, daß diese Form des faktischen Berufsverbots die letzte Konsequenz darstellt und somit die absolute Ausnahme ist.³⁵ Darüber hinaus steht der Kommission für Qualitätskontrolle ein gemäß § 17 der Satzung

³³Siehe Marten et al. (2003), S. 444.

³⁴So die Begründung des WPOÄG zum § 57e WPO: „Wäre für die Qualitätskontrolle der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer zuständig, so könnten die erlangten Informationen im Berufsaufsichtsverfahren Verwendung finden. Durch ein derartiges Verfahren würde die Bereitschaft zur Mitwirkung eingeschränkt und die Akzeptanz des Systems im Berufsstand leiden,“ siehe Bundesregierung (2000), S. 29.

³⁵Siehe auch Tabelle 4.1.2 auf Seite 73.

für Qualitätskontrolle Instrumentarien zur Verfügung, welches von der Erteilung von Auflagen zur Beseitigung von Mängeln, der Anordnung von Sonderprüfungen bis hin zur ultima ratio, des Widerrufs bereits erteilter Teilnahmebescheinigungen reicht. Über die Anwendung dieser Maßnahmen kann die Kommission im Sinne der Erreichung ihres Ziels, der Sicherstellung einer adäquaten Qualitätskontrolle, frei entscheiden und ist nicht an ein bestimmtes Schema gebunden.

Dem US-amerikanischen Vorbild folgend wurde der *Qualitätskontrollbeirat* dem POB nachempfunden. Dieses Gremium sollte im System der externen Qualitätskontrolle die Öffentlichkeit repräsentieren.³⁶ Die Mitglieder des Qualitätskontrollbeirats durften nicht zugleich Mitglied der WPK sein. Die Aufgaben des Beirats bestanden nach § 57f Abs. 2 WPO a. F. in der Überwachung der Angemessenheit und der Funktionsfähigkeit des Systems der externen Qualitätskontrolle sowie der Abgabe von diesbezüglichen Stellungnahmen, der Erarbeitung von Empfehlungen zur Fortentwicklung und Verbesserung der Qualitätskontrolle sowie in der Erstellung eines jährlichen Berichts.

4.1.2 Änderungen durch das Abschlußprüferaufsichtsgesetz

Den Regelungen des WPOÄG war keine große Lebensdauer beschieden. Nach dem Inkrafttreten am 1. Januar 2001 gab es eine ungewöhnliche Häufung von Bilanzskandalen. Hatte man sich beim WPOÄG noch am amerikanischen Vorbild orientiert und war in gewisser Hinsicht über die Vorschriften der AICPA hinausgegangen – schließlich unterlagen in Deutschland *sämtliche* Abschlußprüfer dieser nach dem Vorbild der SECPS gestalteten Form der Qualitätskontrolle, ganz gleich, ob sie börsennotierte Mandanten hatten oder nicht – änderte sich durch den SOA das Vorbild. Zukünftig müssen sich alle Prüfungsgesellschaften, welche bei der SEC registrierte Mandanten haben, der berufsstandunabhängigen Kontrolle des PCAOB unterwerfen. In Deutschland setzte daraufhin eine Diskussion ein, ob das gerade eingeführte Qualitätssicherungssystem noch zeitgemäß und den Anforderungen genügend ist.³⁷ In den »10-Punkte-Katalog« der Bundesregierung wurde daher auch die „Stärkung der Berufsaufsicht über Wirtschaftsprüfer, insbesondere durch Prüfung erweiterter Ermittlungs- und Sanktionsmöglichkeiten für die Wirtschaftsprüferkammer (WPK) und einer Einbeziehung unabhängiger Dritter in die Aufsicht“ aufgenommen.³⁸

Mit dem *Abschlußprüferaufsichtsgesetz* (APAG) wurden national wie international bestehende Initiativen zur Stärkung der Integrität und Unabhängigkeit der Wirtschaftsprüfer durch entsprechende Änderungen der WPO umgesetzt.³⁹ Wiederum dem Vorbild USA nachfolgend wird auch in Deutschland zukünftig die Selbstverwaltung des Berufsstandes durch die sogenannte

³⁶Vgl. Marten/Köhler/Meyer (2003), S. 12.

³⁷Hierzu kritisch beispielsweise Keller/Schlüter (2003), S. 2172f.

³⁸Bundesregierung (2003), S. 7.

³⁹Vgl. Heininger, K./Bertram, K., (2004), S. 1737-1741.

Letztentscheidungsbefugnis eines aus Berufsfremden bestehenden Gremiums nachhaltig eingeschränkt.⁴⁰ Doch auch auf europäischer Ebene wurde im Zuge der Diskussion um die 8. EU-Richtlinie (Abschlußprüferrichtlinie) eine Neugestaltung der Berufsaufsicht gefordert.⁴¹ Noch vor der Verabschiedung der modernisierten Prüferrichtlinie kam die Bundesrepublik dieser Forderung nach. Durch eine sogenannte *modifizierte Selbstverwaltung* sollte einerseits die Fachkompetenz der WPK erhalten werden, zugleich wurde die WPK unter die Aufsicht einer aus berufsstandunabhängigen Mitgliedern bestehenden *Abschlußprüferaufsichtskommission* (APAK) gestellt, welche selbst der Rechtsaufsicht durch das BMWA unterlag.⁴² Mitglied der APAK dürfen Persönlichkeiten aus Wirtschaft, Wissenschaft, Finanzwesen und Rechtsprechung werden, wenn sie in den letzten fünf Jahren vor Ernennung nicht Mitglied der WPK gewesen sind.⁴³ Die Aufgaben der APAK umfassen die Aufsicht über die gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 WPO von der WPK verantworteten Bereiche Prüfung, Eignungsprüfung, Bestellung, Anerkennung, Widerruf, Registrierung, Berufsaufsicht, Qualitätskontrolle und Annahme von Berufsgrundsätzen. Die Abbildung 4.1 stellt die reformierte Berufsaufsicht über die Wirtschaftsprüfer dar.

Weiterhin verfügt die APAK über umfangreiche Informationsrechte. Die Mitglieder der APAK dürfen an Sitzungen der WPK teilnehmen; die APAK kann Entscheidungen der WPK an die WPK zurückweisen und gegebenenfalls diese Entscheidungen aufheben.⁴⁴ Weiterhin stellt die APAK eine Schnittstelle zum ebenfalls in 2004 neugeschaffenen Enforcement dar. Erlangt die WPK im Rahmen eines Enforcement-Verfahrens Kenntnis über eine mögliche Berufspflichtverletzung eines Wirtschaftsprüfers und ist die WPK der Auffassung, daß diesbezüglich keine berufsrechtliche Maßnahme ergriffen werden muß, so ist die WPK gemäß § 61a WPO verpflichtet, diesen Fall vor der Bekanntgabe ihrer Entscheidung der APAK vorzulegen.⁴⁵ Zugleich ersetzt die APAK den Qualitätskontrollbeirat und ist somit für die Überwachung des Systems der externen Qualitätskontrolle zuständig. Hierüber hat die APAK jährlich Bericht zu erstatten und Vorschläge zur Systemverbesserung zu unterbreiten. Wichtigste Änderung im System der Peer Review ist die Einschränkung der freien Auswahl des Qualitätskontrollprüfers.⁴⁶ Zugleich müssen die vorgeschlagenen Prüfer eine Unabhängigkeitsbestätigung gegenüber der Kommission für Qualitätskontrolle abgeben.⁴⁷

⁴⁰Siehe *Baetge/Lienau* (2004), S. 2279.

⁴¹So forderte der Richtlinienvorschlag, daß die Berufsaufsicht Personen obliegt, die nicht den Prüferberuf ausüben („non-practioners“), siehe *Lanfermann* (2004), S. 612.

⁴²Siehe *Heininger/Bertram* (2004), S. 1738.

⁴³Die aktuellen Mitglieder der APAK sind im Internet unter <http://www.apak-aoc.de/apak/mitglieder.asp> aufgeführt.

⁴⁴Siehe *Baetge/Lienau* (2004), S. 2279.

⁴⁵Vgl. *Heininger/Bertram* (2004), S. 1739.

⁴⁶Siehe Abschnitt 4.1.1.

⁴⁷Siehe *Heininger/Bertram* (2004), S. 1739.

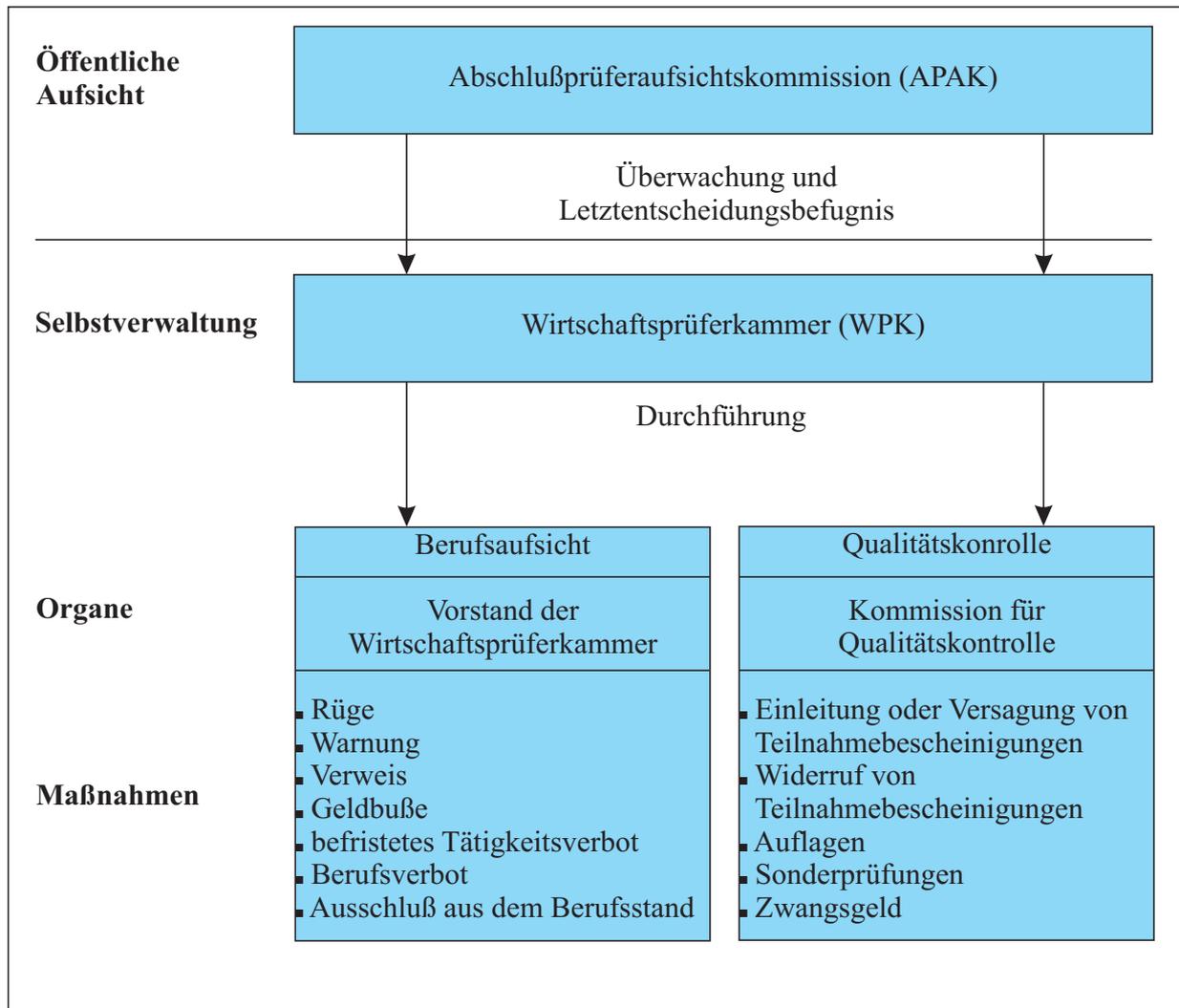


Abbildung 4.1: Die öffentliche Aufsicht über den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer nach Verabschiedung des APAG (Quelle: *Heininger/Bertram* (2004), S. 1738).

Ein weiteres Ziel des APAG ist die Schaffung von Regelungen höherer Verbindlichkeit als zuvor. So wird die WPK durch das APAG verpflichtet, die Grundsätze der Qualitätskontrolle in der Berufssatzung zu regeln.⁴⁸ Weiterhin wurden durch das APAG die Anforderungen an den Qualitätskontrollbericht erhöht: So muß der Bericht nach § 57a Abs. 5 WPO ein Mindestmaß an Informationen enthalten, welche die Kommission für Qualitätskontrolle in die Lage versetzen, das Vorgehen des Prüfers, dessen getroffene Feststellungen sowie die Würdigung dieser Feststellungen nachzuvollziehen.⁴⁹

⁴⁸Siehe *Baetge/Lienau* (2004), S. 2280.

⁴⁹Siehe *Heininger/Bertram* (2004), S. 1739.

Tabelle 4.1.2 wertet die Prüfungsurteile der *Qualitätskontrollberichte* aus.⁵⁰ Auffällig ist die Tatsache, seit Einführung der externen Qualitätskontrolle 60 mal das Urteil eingeschränkt und lediglich 5 mal gänzlich versagt wurde. Bei 1.939 betrachteten Qualitätskontrollberichten ist dies eine Quote von 3,0 % beziehungsweise 0,3 %. Die geringe Zahl der Beanstandungen könnte zum einen mit der Abschreckungswirkung der Peer Review oder zum anderen mit einer gewissen Harmlosigkeit der Qualitätskontrolle erklärt werden. Letztlich kann diese Frage nicht abschließend beantwortet werden, weil lediglich die Resultate des Qualitätskontrollverfahrens veröffentlicht werden – der konkrete Prüfprozeß jedoch der Vertraulichkeit unterliegt. Anhand der sehr geringen Zahl an Einschränkungen und Versagungen liegt zumindest der Verdacht nahe, daß die Hürde, einen uneingeschränkten Qualitätskontrollbericht zu erhalten, nicht allzu hoch sein kann. Diesen Ergebnissen zufolge müßte sich die Qualität in deutschen Wirtschaftsprüferpraxen alles in allem in einem sehr guten Zustand befinden.

Prüfungsurteile der QKBe	2005	2004	2003	2002	2001	Gesamt
Uneingeschränkt	1.157	481	101	133	2	1.874
Eingeschränkt	30	18	3	9	-	60
Versagt	1	1	3	-	-	5
Gesamt	1.188	500	107	142	2	1.939

Tabelle 4.1: Statistik zu Qualitätskontrolle

⁵⁰Quelle: *Pfitzer* (2006), S. 194.

4.1.3 Kritische Würdigung der Peer Review

Die Einführung einer externen Qualitätskontrolle wurde als ein Schritt, welcher die Qualität der deutschen Abschlußprüfer verbessert, grundsätzlich positiv aufgenommen. So wird das WPOÄG im allgemeinen als wichtiger Beitrag zur Sicherung des Niveaus der deutschen Abschlußprüfung gesehen.⁵¹ *Poll* (2003) betont, daß das System der externen Qualitätskontrolle dem Berufsstand der Wirtschaftsprüfer die Möglichkeit gibt, einer kritischen Öffentlichkeit Qualitätssignale zu senden. Weiterhin wird betont, daß „die Durchführung der externen Qualitätskontrolle und insbesondere die Vorbereitung auf die Prüfung sehr viel nützt, da die Wirtschaftsprüferpraxis Gelegenheit hat, die eigene Struktur und die Abläufe zu überprüfen und zu verbessern“⁵². Die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaftsprüfer durch die Anbindung an das US-amerikanische Vorbild hebt *Hommelhoff* (2001) hervor: „[...] mit einiger Sicherheit wird der Peer Review die Qualität der Berufsausübung sichern und überdies den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer in seiner internationalen Wettbewerbsfähigkeit schon deshalb stärken, weil sich das Kontrollsystem nach dem Gesetzentwurf [...] fast vollständig am US-amerikanischen Vorbild orientiert.“⁵³ Zugleich wird jedoch angeregt zu überlegen, ob es nicht Aufgabe der Qualitätskontrollkommission sein müßte, den Peer Reviewer auszuwählen anstatt diese Aufgabe in die Hände der zu prüfenden Gesellschaft zu legen.⁵⁴

Aus diesem Grund kommt *Westhoff* (2003) ebenfalls zu einem nur eingeschränkt positiven Urteil. Nach dieser Meinung sind die in Deutschland „implementierten Kontrollmechanismen zur Überprüfung der Abschlußprüfer teils in der Lage [...], die Leistungslücke zu verringern.“⁵⁵ Jedoch wird ebenfalls vor allem kritisiert, daß die Auswahl des Prüfers durch den Geprüften selbst nicht vertrauensfördernd wirken. Zu einer ähnlichen Beurteilung kommt *Ernst* (2001). Zwar wird zugestanden, daß im Rahmen der als Systemprüfung ausgestalteten externen Qualitätskontrolle „manche grundsätzliche Fehler“ entdeckt und vermieden werden können, zugleich „läßt sich das Hauptargument der Kritiker nicht vom Tisch wischen, daß ein Wirtschaftsprüfer bei einer Beurteilung durch einen Berufskollegen auf Milde hoffen könne“⁵⁶ – Stichwort *Krähentheorie*. Nach Verabschiedung des SOA kamen insbesondere Zweifel auf, ob die kurz zuvor erlassenen Regelungen noch ausreichend sind. Insbesondere herrschte Skepsis, ob die USA die *Gleichwertigkeit* des deutschen Qualitätskontrollsystems anerkennen würden, da man sich ja an einem durch den SOA abgeschafften Konstrukt orientiert hatte.⁵⁷ So wurde eine Doppelbelastung für deutsche

⁵¹Vgl. *Marks/Schmidt* (2000), S. 425.

⁵²*Poll* (2003), S. 156.

⁵³*Hommelhoff* (2001), S. 147.

⁵⁴Siehe *Hommelhoff* (2001), S. 148. *Hommelhoff* kritisiert überdies die Ausrichtung der Peer Review als »Systemprüfung« und fordert eine stärkere Fokussierung auf den konkreten Jahresabschluß als Kontrollobjekt.

⁵⁵*Westhoff* (2003), S. 2133.

⁵⁶*Ernst* (2001), S. 143.

⁵⁷Siehe hierzu auch *Marten/Köhler/Meyer* (2003), S. 16f.

Wirtschaftsprüfer befürchtet, da sie zum einen die Anforderungen der deutschen Kontrolle zu erfüllen hatten und zum anderen der extraterritorialen Wirkung des SOA unterlagen.⁵⁸

Die Änderungen des APAG wurden in Wissenschaft und Praxis begrüßt.⁵⁹ So wurde insbesondere die Einführung einer Kontrolle durch die Öffentlichkeit in Form der APAK gutgeheißen.⁶⁰ Die Frage, ob „die Öffentlichkeit einem qualifizierten berufsfremden Gremium ein höheres Maß an Vertrauen entgegenbringt als möglicherweise befangen wahrgenommenen Berufsangehörigen“, wird von *Marten/Köhler* (2005) eindeutig bejaht.⁶¹ Die Einschränkung der freien Auswahl des Qualitätskontrollprüfers wird ebenfalls begrüßt, wobei zum Teil die Konkretisierung von Ausschlußgründen gefordert wird.⁶² Kritisch gesehen wird das APAG von *Lenz* (2004), weil „eine eindeutige Regelung fehlt, daß die WPK auch für die Annahme von Prüfungsstandards zuständig ist“.⁶³ *Lenz* kritisiert, daß das IDW als Vereinigung der Wirtschaftsprüfer mit *freiwilliger* Mitgliedschaft vornehmlich die Interessen der Wirtschaftsprüfer vertrete.⁶⁴ Hingegen schlagen *Baetge/Lienau* (2004) vor, daß zukünftig die Prüfungsstandards weiterhin vom IDW erlassen werden können, weil das IDW über eine sehr hohe Mitgliederquote verfügt und so der hohe Sachverstand und die Ressourcen des IDW für die Sicherung der Prüfungsqualität erhalten bleiben.⁶⁵ *Baetge/Lienau* empfehlen, daß Prüfungsstandards zukünftig von der WPK akkreditiert werden können. Ob letztlich durch das APAG eine dem US-amerikanischen System gleichwertige Kontrolle geschaffen wurde, wird indes bezweifelt.⁶⁶ Insbesondere wird betont, daß trotz der Anlehnung an das amerikanische System die Kompetenzen des PCAOB im Vergleich zur APAK weiter reichen.⁶⁷

Alles in allem werden die nächsten Jahren zeigen müssen, ob das in Deutschland gewählte Konstrukt der Qualitätskontrolle den Erwartungen gerecht wird. Es ist jedoch festzuhalten, daß man sich nur dann eine echte Steigerung der Prüfungsqualität erwarten darf, wenn die Qualitätskontrolle nicht allzu »zahnlos« agiert. Die in Tabelle 4.1.2 (Seite 73) gezeigten Ergebnisse machen zumindest dahingehend skeptisch, daß es nicht allzu schwierig sein kann, einen positiven Qualitätskontrollbericht zu erlangen. Darüber hinaus ist das Sanktionierungsinstrumentarium zu über-

⁵⁸Vgl. *Keller/Schlüter* (2003), S. 2173.

⁵⁹Auch das IDW und die WPK begrüßen die Änderungen des APAG, vgl. Pressemitteilung des IDW vom 02. Juli 2004, *Quelle im Internet*: <http://www.idw.de/idw/generator/id=383254.pdf> sowie Pressemitteilung der WPK vom 06. Juli 2004, *Quelle im Internet*: http://www.wpk.de/pdf/wpk-presseinformation_oeffentliche-aufsicht.pdf.

⁶⁰So beispielsweise *Baetge/Lienau* (2004), S. 2281 und *Heininger/Bertram* (2004), S. 1739.

⁶¹Siehe *Marten/Köhler* (2005), S. 152.

⁶²So *Heininger/Bertram* (2004), S. 1740.

⁶³*Lenz* (2004b), S. 1951.

⁶⁴Siehe *Lenz* (2004), S. 1954.

⁶⁵Vgl. *Baetge/Lienau* (2004), S. 2281.

⁶⁶Skeptisch beispielsweise *Köhler/Meyer/Mauelshagen* (2004), S. 2628.

⁶⁷Siehe *Böcking/Dutzi* (2006), S. 10.

denken. Nur, wenn ein Abschlußprüfer auch tatsächlich Konsequenzen von einem negativen (das heißt eingeschränkten) Qualitätskontrollbericht zu befürchten hat, wird dies einen Einfluß auf die Wahl seines Qualitätsniveaus haben. Auch gegen den zu erwartenden massiven Widerstand des Berufsstandes wären Maßnahmen wie das Publizieren der Qualitätskontrollberichte oder ein schnellerer Entzug beziehungsweise Widerruf der Teilnahmebescheinigungen zu überlegen.

Die Ausrichtung der Peer Review als Systemprüfung ist grundsätzlich angemessen. Es wäre jedoch zu erwägen, ob die Kontrolle von konkreten Prüfungsengagements in Zukunft nicht doch stärker betont werden sollte. Zwar ist es grundsätzlich richtig, daß eine Qualitätskontrolle keine zweite Abschlußprüfung sein soll; jedoch kann am sinnvollsten am realen Einzelfall beurteilt werden, ob ein Abschlußprüfer die jeweiligen Vorgaben und Normen auch einhält. In bezug auf die APAK ist festzuhalten, daß eine Kontrolle durch die Öffentlichkeit grundsätzlich zu begrüßen ist, um Vertrauen zurückzugewinnen. Da die deutschen Wirtschaftsprüfer sich diesem internationalen Trend nicht entziehen können, wird dieses auch allgemein akzeptiert. Jedoch darf bezweifelt werden, ob die APAK als „ehrenamtliches Gremium“ auch nur im entferntesten eine ähnliche Schlagkraft entwickeln wird wie das PCAOB. Von daher wäre zu überlegen, die APAK mit einer besseren Personalausstattung zu versehen, welche die Kommission in ihrer Arbeit unterstützen könnte. Es ist jedoch auch zu beachten, daß in Zukunft Rückwirkungen auf die Prüferbranche aus dem Rechnungslegungs-Enforcement entstehen können.⁶⁸ Auch dieses wird in Zukunft die Arbeit der Abschlußprüfer tangieren. Aus diesem Grund wird im nun folgenden Abschnitt das durch das BilKoG eingerichtete Enforcement vorgestellt und einer kritischen Bewertung unterzogen. Auf Berührungspunkte der Abschlußprüfung mit dem Enforcement wird besonders eingegangen.

⁶⁸Siehe Böcking/Dutzi (2006), S. 10.

4.2 Enforcement

Mit dem Inkrafttreten des *Gesetzes zur Kontrolle von Unternehmensabschlüssen – Bilanzkontrollgesetz* (BilKoG) am 21. Dezember 2004 wurde in Deutschland die sogenannte „Enforcement-Lücke“ geschlossen.⁶⁹ Die Diskussion um die Einführung einer Bilanzkontrolle reicht jedoch schon länger zurück. So wurde im Abschlußbericht der im Jahr 2000 eingesetzten *Baums-Kommission*⁷⁰ das deutsche System der Unternehmenskontrolle als unzureichend kritisiert.⁷¹ Um diesbezüglich Verbesserungen zu erreichen, wurde die Einführung eines Enforcements nach Vorbild des britischen *Financial Reporting Review Panel* (FRRP) vorgeschlagen.⁷² Auf europäischer Ebene wurde von der EU-Kommission im Jahr 2000 die Etablierung einer „Durchsetzungsinfrastruktur“ gefordert.⁷³ Diese sollte bei börsennotierten EU-Unternehmen die strikte Anwendung der IAS/IFRS gewährleisten. Somit ist die Einführung der IAS/IFRS als wesentlicher Grund für die Einrichtung eines europäischen Enforcements zu sehen.⁷⁴ Darüber hinaus ist eine einheitliche Auslegung der IAS und Durchsetzung dieser Auslegung nach verbreiteter Auffassung zwingend für die Anerkennung der IAS/IFRS als Rechnungslegungssystem an US-amerikanischen Börsen.⁷⁵ Die Ausgestaltung des europäischen Enforcements erfolgte dezentral auf Ebene der einzelnen Länder mit Koordination auf europäischer Ebene. Die Ausarbeitung von Prinzipien zur Ausgestaltung der nationalen Enforcement-Systeme wurde dem *Committee of European Securities Regulators* (CESR) übertragen.⁷⁶

Neben dem europäischen Anstoß zur Entwicklung eines nationalen Enforcement-Systems wurde im Zuge der Bilanzskandale auch innerhalb der deutschen Grenzen zunehmend die Notwendigkeit einer wirkungsvollen Überwachung erkannt. Die *Baums-Kommission* monierte, daß außerhalb der gesetzlichen Abschlußprüfung in Deutschland keine Einrichtung existiert, welche Fehlern in der Rechnungslegung nachgeht und Unternehmen gegebenenfalls zur Korrektur ihrer Abschlüsse anhalten kann.⁷⁷ Folgerichtig forderte der *Maßnahmenkatalog der Bundesregierung* unter Punkt sechs die „Überwachung der Rechtmäßigkeit konkreter Unternehmensabschlüsse durch eine unabhängige Stelle“.⁷⁸ Mit einem unabhängigen Enforcement soll verlorenes Vertrauen zu-

⁶⁹Vgl. *Baetge/Lutter* (2003), S. 17f.

⁷⁰Im Mai 2000 hatte der damalige Bundeskanzler *Gerhard Schröder* die Kommission „Corporate Governance – Unternehmensführung – Unternehmenskontrolle – Modernisierung des Aktienrechts“ unter Leitung des Frankfurter Professors *Theodor Baums* eingesetzt. Aus dem Abschlußbericht der Kommission sind zahlreiche Initiativen zur Reformierung der Corporate Governance hervorgegangen.

⁷¹Siehe *Baums* (2001), Rz. 277f.

⁷²Zum FRRP siehe ausführlich *Haller et al.* (2001).

⁷³Siehe *Kommission der Europäischen Union* (2000b), S. 10.

⁷⁴Vgl. *Böcking* (2003), S. 694.

⁷⁵In diesem Sinne beispielsweise *Böcking* (2003), S. 693f und *Baetge* (2004), S. 429.

⁷⁶Siehe *CESR* (2003).

⁷⁷Vgl. *Baums-Kommission* (2001), Rz. 277.

⁷⁸Siehe *Bundesregierung* (2003), S. 7.

rückgewonnen werden: Aus Sicht des deutschen Kapitalmarkts ist eine Enforcement-Institution erforderlich, um „eine hohe Qualität der Rechnungslegung zu fördern und um dazu beizutragen, das Vertrauen des Kapitalmarktes in die Rechnungslegung wiederherzustellen.“⁷⁹ Ohne ein solches Enforcement könnte Deutschland als Finanzplatz nachhaltig an Attraktivität einbüßen.⁸⁰ Mit dem BilKoG wurde die Rechtsgrundlage für das deutsche Enforcement geschaffen.

4.2.1 Ausgestaltung des Enforcements in Deutschland

Neben der Überwachung der Unternehmenspublizität durch den Aufsichtsrat und der Überprüfung durch den Abschlußprüfer wurde das System der Kontrolle von Unternehmen mit an einem geregelten Markt notierten Wertpapieren durch das Enforcement um eine weitere Säule erweitert. Unter Enforcement wird „die Überwachung der Rechtmäßigkeit konkreter Unternehmensabschlüsse kapitalmarktorientierter Unternehmen durch eine außerhalb des Unternehmens stehende, nicht mit dem Abschlußprüfer (Wirtschaftsprüfer) identische unabhängige Stelle“ verstanden.⁸¹ Nach einer Definition des *Arbeitskreises Externe Unternehmensrechnung der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft* ist eine Enforcement-Institution eine „über die Abschlußprüfung hinausgehende [...] Institution als Maßnahme zur Verbesserung der Qualität der deutschen beziehungsweise europäischen Finanzberichterstattung“.⁸²

Über die Notwendigkeit der Etablierung eines Enforcements in Deutschland bestand in der Literatur grundsätzlich Konsens. Debattiert wurde jedoch über die Ausgestaltung eines solchen Systems: So standen sich das britische FRRP als privatrechtliches Gremium und die SEC als Behörde mit staatlichen Befugnissen als mögliche Vorbilder gegenüber.⁸³ Jedoch stießen beide Systeme in ihrer Reinform als Vorlage für ein deutsches Enforcement auf Ablehnung: „Während das britische Modell an der Unmöglichkeit krankt, die Beseitigung festgestellter und nicht einvernehmlich beseitigter Bilanzierungsfehler tatsächlich durchzusetzen, taugt auch das amerikanische Vorbild wenig, weil Sachverstand und Expertise hoch spezialisiert, breit gelagert und zudem in permanenter Fortbildung sich nicht bezahlbar in das deutsche Behördensystem inkorporieren lassen.“⁸⁴ Das deutsche Enforcement geht daher einen Sonderweg. Durch die Kombination einer privatrechtlichen Kontrollinstanz mit der sanktionsbewehrten Obergrenze durch eine staatliche Behörde (BaFin) wurde ein zweistufiges Überwachungssystem etabliert, welches Unternehmen kontrolliert, die Wertpapiere im Sinne von § 2 Abs. 1 S. 1 WpHG (beispielsweise Aktien, Schuldverschreibungen, Genuß- oder Optionsscheine) ausgegeben haben. Da der Gesetzgeber ausschließlich auf das Kriterium der »Kapitalmarktorientierung« abgestellt hat, können

⁷⁹Baetge (2004), S. 428.

⁸⁰Vgl. Gabriel/Ernst (2004), S. 103.

⁸¹Siehe Bundesregierung (2003), S. 7.

⁸²AKEU (2002), S. 2173.

⁸³Siehe zu den Unterschieden zwischen den System insbesondere Böcking (2003), S. 695-701.

⁸⁴Hommelhoff/Mattheus (2004), S. 94.

auch ausländische Unternehmen vom deutschen Enforcement erfaßt werden, so sie Wertpapiere an einer inländischen Börse zum Handel ausgegeben haben.

Auf der ersten Stufe des Enforcements wird die *Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung* (DPR) als privatrechtlich organisierte Einheit tätig, welche ihre Arbeit am 1. Juli 2005 aufgenommen hat.⁸⁵ Der Kreis der Gründungsmitglieder umfaßt fünfzehn Berufs- und Interessenvertretungen von Rechnungslegern und Rechnungslegungsnutzern, um eine breite Repräsentanz der deutschen Wirtschaft zu sichern.⁸⁶ Die DPR wurde als Prüfstelle im Sinne des § 342b Abs. 1 HGB durch das Bundesministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen anerkannt. Den vom Enforcement betroffenen Unternehmen wird eine Möglichkeit gegeben, Unstimmigkeiten über Bilanzierungsfragen auf privatrechtlicher Ebene mit einem Gremium qualifizierter Fachleute zu lösen.⁸⁷ Auf der ersten Stufe erfolgt die Mitwirkung der betroffenen Unternehmen freiwillig, da die DPR dem zu überprüfenden Unternehmen „auf Augenhöhe“ begegnet und nicht mit hoheitlichen Kompetenzen ausgestattet ist.

Der Prüfungsmaßstab wird in § 342b Abs. 2 HGB definiert. So ist zu kontrollieren, ob der zuletzt festgestellte Jahresabschluß eines Unternehmens den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung oder den sonstigen durch Gesetz zugelassenen Rechnungslegungsstandards entspricht. Aus diesem Grund ist die Prüfung entweder an den Vorschriften des HGB auszurichten, an den nach Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 übernommenen und angewendeten IAS/IFRS oder an anderen anerkannten Rechnungslegungsstandards im Sinne des § 292a Abs. 2 HGB.⁸⁸ Die Prüfstelle wird nach § 342b Abs. 2 S. 3 HGB bei Vorliegen eines konkreten Anhaltspunktes für einen Verstoß gegen Rechnungslegungsvorschriften und auf Verlangen der BaFin tätig (reaktive Kontrolle) sowie ohne besonderen Anlaß in Form einer Stichprobenprüfung (proaktive Kontrolle).⁸⁹ Konkrete Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen Rechnungslegungsregeln können sich beispielsweise aus der Wirtschaftspresse oder aufgrund von Hinweisen von Unternehmensinsidern ergeben. Die Stichprobenprüfung hat gemäß § 342b Abs. 2 S. 3 HGB nach festgelegten Grundsätzen zu erfolgen.⁹⁰

⁸⁵Weitere Informationen über DPR sind im Internet unter Adresse <http://www.frep.info/> verfügbar.

⁸⁶Zur Information über die einzelnen Mitglieder siehe Pressemitteilung der DPR vom 14. Mai 2004, Quelle im Internet: http://www.frep.info/docs/press_releases/2004/20040514_dpr_gruendung..pdf.

⁸⁷Siehe *Bundesregierung* (2004a), S. 11.

⁸⁸Vgl. *Gabriel/Ernst* (2004), S. 104.

⁸⁹Vgl. *Baetge/Lienau* (2004), S. 2278.

⁹⁰Zu den Grundsätzen für die stichprobenartige Prüfung siehe im Internet http://www.frep.info/docs/2005-09-05_grundsaeetze_stichprobenartige_pruefung.pdf sowie weiterhin die Ausführungen in Abschnitt 10.2 auf Seite 179.

Die Übertragung der Bilanzkontrolle an einen privatrechtlichen Verein als erste Enforcement-Stufe soll die Kooperationsbereitschaft der Unternehmen fördern. Dieses Bestreben ist genährt von der Erfahrung des britischen FRRP, wonach sich 85 Prozent aller Bilanzierungsunstimmigkeiten einvernehmlich und ohne größere Sanktion klären lassen.⁹¹ Ergibt die Prüfung keinerlei Beanstandungen, so ist das Enforcement auf der ersten Stufe mit einem Bericht der DPR an die BaFin beendet. Werden von der DPR hingegen Fehler festgestellt, so hat sie diese dem Unternehmen gemäß § 342b Abs. 5 HGB mitzuteilen. Dem Unternehmen ist eine angemessene Frist zur Äußerung zu den festgestellten Problemen einzuräumen. Ist das betroffene Unternehmen mit der Auffassung der DPR einverstanden, berichtet die Prüfstelle der BaFin gemäß § 342b Abs. 6 Nr. 3 HGB darüber. Die DPR berichtet ebenfalls an die BaFin, wenn sich Unternehmen weigert, an einer Prüfung teilzunehmen. Die BaFin sorgt für die Veröffentlichung des Prüfungsergebnisses gemäß § 37q Abs. 2 WpHG und setzt gegebenenfalls die Publizierung der Korrektur durch.

Verweigert das vom Enforcement betroffene Unternehmen die Kooperation, wird das Prüfungsergebnis der DPR nicht akzeptiert oder setzt das Unternehmen die Vorgaben der DPR nicht um, teilt die DPR dies ebenfalls der BaFin mit.⁹² In diesem Fall wird die BaFin als zweite Stufe des Enforcements tätig. So soll der Gefahr begegnet werden, daß die Unternehmen das Enforcement „auf die leichte Schulter nehmen“.⁹³ Unabhängig von der Kooperationsbereitschaft des Unternehmens auf der ersten Stufe kann die BaFin eine erneute Prüfung anordnen beziehungsweise selbst durchführen, wenn erhebliche Zweifel an der Richtigkeit des Prüfungsergebnisses der Prüfstelle oder an der ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung bestehen (§ 37p Abs. 1 S. 2 Nr. 2 WpHG). Weiterhin kann die BaFin ein Bußgeld in Höhe von €50.000 erheben, wenn das geprüfte Unternehmen die Prüfstelle nicht richtig oder unvollständig unterrichtet hat (§ 342e Abs. 1 und 2 HGB). Darüber hinaus kann die BaFin gemäß § 17b Abs. 1 FinDAG bei Aufdeckung wesentlicher Rechnungslegungsfehler Gebühren von bis zu €500.000 erheben. Der BaFin stehen gemäß § 37o Abs. 4 und 5 WpHG umfangreiche Auskunfts- und Untersuchungsbefugnisse zu.

Kommt die BaFin zu dem Schluß, daß die Rechnungslegung des Unternehmens fehlerhaft ist, so stellt sie dies per Verwaltungsakt fest (§ 37q Abs. 1 WpHG). In diesem Fall ordnet die BaFin an, daß das Unternehmen den Fehler unverzüglich im elektronischen Bundesanzeiger sowie entweder in einem überregionalen Börsenpflichtblatt oder über ein elektronisch betriebenes Informationsverbreitungssystem zu veröffentlichen hat. Weiterhin kann die BaFin anordnen, daß das Unternehmen den Fehler im nächsten Abschluß oder unter Neuaufstellung des Abschlusses für das geprüfte Geschäftsjahr zu berichtigen hat (§ 37q Abs. 1 S. 2 WpHG). Gegen die Entscheidung der BaFin kann zunächst Widerspruch gemäß 37t Abs. 1 WpHG eingelegt werden;

⁹¹Siehe *Haller et al.* (2001), S. 1675.

⁹²Siehe *Gabriel/Ernst* (2004), S. 105.

⁹³Vgl. *Hommelhoff/Mattheus* (2004), S. 94.

danach ist eine Beschwerde beim zuständigen Oberlandesgericht Frankfurt am Main statthaft (§ 37u Abs. 1 WpHG i.V.m. § 48 Abs. 4 WpÜG). Da Widerspruch und Beschwerde keine aufschiebende Wirkung haben, wird eine vorzeitige negative Publizität in Kauf genommen.⁹⁴ Dieses wird vom AKEU ausdrücklich begrüßt, weil ansonsten die Rechnungslegungsadressaten erst nach einem langwierigen Beschwerdeverfahren von einem Fehler erfahren würden.⁹⁵ Die Finanzierung des Enforcements erfolgt durch eine Umlage, welche von allen kapitalmarktorientierten Unternehmen, deren Wertpapiere zum jeweiligen Stichtag (1. Juli) an einer inländischen Börse zum Handel zugelassen waren, zu entrichten ist. Unter Zugrundelegung der inländischen Börsenumsätze werden die Kosten für das Enforcement anteilig aufgeteilt; der Umlagebetrag soll je Unternehmen mindestens €250, höchstens jedoch €15.000 betragen.⁹⁶

4.2.2 Berührungspunkte von Abschlußprüfung und Enforcement

Das in Deutschland verwirklichte Enforcement zielt grundsätzlich auf die Rechtmäßigkeit des zuletzt festgestellten Jahresabschlusses und des zugehörigen Lageberichts beziehungsweise Konzernabschlusses und zugehörigen Konzernlageberichtes eines Unternehmens ab. Die Ausrichtung des Enforcements ist *präventiv* in bezug auf die Verhinderung von Unregelmäßigkeiten: „Manager und Rechnungsleger werden diese mögliche öffentliche Fehlerrückmeldung antizipieren, die verheerende Wirkungen auf die Vertrauenswürdigkeit des Unternehmens und des Managements haben kann.“⁹⁷ Der Abschlußprüfer als bisher einziger Garant für die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung ist nicht direkt vom Enforcement betroffen. Gleichwohl ist davon auszugehen, daß sich die neugeschaffene Enforcement-Institution ebenfalls auf die Abschlußprüfer auswirken wird.

Auf der ersten Stufe des Enforcements sind Abschlußprüfer von Gesetzes wegen nicht beteiligt.⁹⁸ Eine frühzeitige Einbindung des Wirtschaftsprüfers in das Enforcementverfahren erscheint jedoch sinnvoll und insbesondere auch im Interesse des geprüften Unternehmens.⁹⁹ So kann der Abschlußprüfer aufgrund seiner Sachkenntnis zur Klärung umstrittener Sachverhalte möglicherweise beitragen und ist ein kompetenter Ansprechpartner für Unternehmen und DPR. Aufgrund der indirekten Betroffenheit des Abschlußprüfers durch das Enforcement merken *Baetge/Lienau* (2004) jedoch zurecht kritisch an, daß „die Mitarbeiter der Prüfstelle auch seine Prüfungsqualität würdigen“, und dieser somit zum „Vertreter seiner eigenen Interessen“ wird und gemeinsam mit dem geprüften Unternehmen eine Aufdeckung von Bilanzierungsfehlern scheut.¹⁰⁰

⁹⁴Vgl. *Kämpfer* (2005), S. 15.

⁹⁵Siehe *AKEU* (2004), S. 331.

⁹⁶Vgl. *KPMG* (2005), S. 3.

⁹⁷*Baetge/Lienau* (2004), S. 2278.

⁹⁸Vgl. *Hommelhoff/Mattheus* (2004), S. 98.

⁹⁹Vgl. *Kämpfer* (2005), S. 15.

¹⁰⁰Vgl. *Baetge/Lienau* (2004), S. 2279.

Festzuhalten ist in jedem Fall, daß auch der Abschlußprüfer ein Eigeninteresse am Enforcementverfahren zumindest in bezug auf dessen Ausgang hat. Zwar könnte dieser bei einer Einbindung in die erste Stufe des Verfahrens »seine Sicht der Dinge« darlegen, zugleich ist die Verschwiegenheitspflicht des Abschlußprüfers gegenüber der Prüfstelle von Gesetzes wegen nicht aufgehoben. Laut Gesetzesbegründung kann sich das geprüfte Unternehmen im Falle eines Enforcements der Hilfe des Abschlußprüfers bedienen.¹⁰¹ Dies setzt jedoch eine Entbindung des Abschlußprüfers von seiner Verschwiegenheitspflicht voraus.¹⁰² Bei einer Einbeziehung des Abschlußprüfers besteht daher grundsätzlich die Gefahr, daß dieser „seine neutrale Stellung als kritischer Prüfer des Unternehmens“ verliert.¹⁰³

Auf der zweiten Stufe des Enforcements ist der Abschlußprüfer gemäß § 37o Abs. 4 WpHG hingegen verpflichtet, der BaFin über Tatsachen Auskunft zu geben, die ihm während seiner Prüfung bekannt geworden sind.¹⁰⁴ Stößt die BaFin während ihrer Prüfung auf Tatsachen, welche den Verdacht auf Straftaten im Zusammenhang mit der Rechnungslegung des Unternehmens begründen, so ist sie gemäß § 324b Abs. 8 verpflichtet, diese bei den zuständigen Ordnungsbehörden anzuzeigen. Entsprechend gilt, daß Sachverhalte, die auf das Vorliegen einer Berufspflichtverletzung des Abschlußprüfers schließen lassen, der WPK übermittelt werden. Auf der zweiten Stufe des Enforcements gibt es also zwei direkte Berührungspunkte zwischen der Instanz des Abschlußprüfers und des Enforcements. Der Prüfer ist erstens verpflichtet, der BaFin Auskunft zu geben, was auch die Zurverfügungstellung von Prüfungsunterlagen beinhaltet. Er sieht sich daher zweitens dem Risiko ausgesetzt, daß mögliche Verfehlungen seinerseits der WPK als zuständige Aufsichtsbehörde mitgeteilt werden.¹⁰⁵

Auch, wenn das Enforcement nicht primär den Abschlußprüfer im Blickfeld hat, sind durchaus positive Auswirkungen auf die Prüfungsqualität zu erwarten. Dies liegt weniger an der direkten Sanktion, die einzig aus der Mitteilung möglicher Verstöße an die WPK besteht, sondern vielmehr in negativen Reputationsfolgen für den Abschlußprüfer, wenn durch das Enforcement aufgedeckte Unregelmäßigkeiten bekannt werden. Durch die Veröffentlichung des Prüfungsergebnisses werden die ökonomischen Sanktionen des Kapitalmarkts genutzt (*adverse Publizität*), die selbstverständlich auch auf den Abschlußprüfer ausstrahlen.¹⁰⁶ Aus diesem Grund ist das Enforcement auch in bezug auf den Abschlußprüfer *sanktionsbewehrt*. Wird bekannt, daß die Rechnungslegung eines Unternehmens fehlerhaft war beziehungsweise sogar *bewußt verzerrt*,

¹⁰¹Siehe *Bundesregierung* (2004a), S. 15.

¹⁰²Siehe auch *Kämpfer* (2005), S. 15.

¹⁰³Siehe *Baetge/Lienau* (2004), S. 2279.

¹⁰⁴Indes ist der Wirtschaftsprüfer gemäß § 37o Abs. 4 S. 3 WpHG i.V.m. § 16 Abs. 6 WpHG nicht verpflichtet auszusagen, wenn er sich mit seiner Aussage selbst belasten würde.

¹⁰⁵Vgl. *Kämpfer* (2005), S. 15.

¹⁰⁶Siehe *Baetge et al.* (2004), S. 211.

und hat dieses Unternehmen zuvor ein uneingeschränktes Testat des Abschlußprüfers erhalten, werden Nachfrager von Prüfungsdienstleistungen dies bei ihrer Qualitätseinschätzung der Prüfungsqualität des betroffenen Abschlußprüfers berücksichtigen. Ein rationaler Prüfer wird dies antizipieren und hat daher einen großen Anreiz, so zu prüfen, daß später keine wesentlichen Bilanzierungsfehler durch das Enforcement aufgedeckt werden. Daher hat das Enforcement eine präventive Wirkung bezüglich der Gewährleistung einer hinreichend guten Prüfungsqualität.

4.2.3 Beurteilung des Enforcement-Verfahrens

Nach einer langen Diskussion, ob in Deutschland ein privatrechtliches Aufsichtsgremium nach Vorbild des britischen FRRP oder eine staatliche Enforcement-Lösung entsprechend der SEC verwirklicht werden sollte, wurde das etablierte Kombinationsmodell grundsätzlich begrüßt und allgemein als wichtiges Element zur Verbesserung der Überwachung der Rechnungslegung am Finanzplatz Deutschland betrachtet. Auch IDW und WPK als Vertreter der Wirtschaftsprüfer begrüßten das BilKoG.¹⁰⁷ *Hommelhoff/Mattheus* (2004) werten das deutsche Enforcement-Modell als Schritt in die richtige Richtung, welcher versucht, die Vorteile des privatrechtlichen Systems mit denen einer durchsetzungsfähigen Behörde zu kombinieren.¹⁰⁸ Nach Auffassung von *Kämpfer* (2005) ist „zu erwarten, daß das Verfahren einen Beitrag dazu leisten wird, die Qualität der Rechnungslegung zu steigern und dadurch das Vertrauen der Investoren in den Kapitalmarkt zu stärken.“¹⁰⁹

Der *Arbeitskreis Externe Unternehmensrechnung der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft* war maßgeblich an der Ausgestaltung des Enforcement-Konzepts, welches im BilKoG realisiert wurde, beteiligt. Dementsprechend wird das Konzept des zweistufigen Enforcements begrüßt, wobei auf „Herausforderungen an die Kooperation“ der beiden Ebenen hingewiesen wird.¹¹⁰ Kritisch wird gesehen, daß die Sanktionierung fehlerhafter Rechnungslegung mit Geldbußen bis zu €50.000 zu niedrig ist, um eine entsprechende Anreizwirkung zu entfalten.¹¹¹ In seiner Beurteilung weist *Westhoff* (2003) darauf hin, daß sich die Prüfungsaktionen des Enforcements nicht auf Vollständigkeitsprüfungen der Rechnungslegungsangaben beschränken sollten, weil so »Hidden Action« nicht wirksam unterbunden werden könne. Bei geeigneter Gestaltung kann ein Enforcement möglicherweise dazu beitragen, eine präventive Wirkung zur Sicherung und Stärkung der Abschlußprüfung zu entfalten.¹¹² Dies bedeutet jedoch grundsätzlich ein Di-

¹⁰⁷Siehe die Stellungnahme der WPK vom 01. April 2004, Quelle im Internet: http://wpk.de/pdf/wpk-stellungnahme_16-09-2004_01.pdf sowie die Stellungnahme des IDW vom 18. August 2004, Quelle im Internet: <http://www.idw.de/idw/generator/id=370936.html>.

¹⁰⁸Siehe *Hommelhoff/Mattheus* (2004), S. 100.

¹⁰⁹*Kämpfer* (2005), S. 16.

¹¹⁰Siehe *AKEU* (2004), S. 332.

¹¹¹Siehe *AKEU* (2004), S. 331.

¹¹²Vgl. *Westhoff* (2003), S. 2134.

lemma: Bei gegebener Ausstattung mit Ressourcen kann das Enforcement entweder möglichst viele Abschlüsse kontrollieren, bei diesen jedoch nicht allzu sehr in die Tiefe gehen, oder das Enforcement ist sehr gründlich und nimmt dafür in Kauf, daß nur eine relativ geringe Anzahl an Unternehmen pro Jahr überprüft werden können. *Baetge et al.* (2004) schlagen daher vor, die *Prüfungsbreite* zugunsten der *Prüfungstiefe* zu beschränken: „Aus diesem Grund dürfte es sinnvoll sein, daß die Prüfstelle die proaktive Prüfung auf sehr enge Prüffelder beschränkt, die intern festgelegt werden und von Geschäftsjahr zu Geschäftsjahr wechseln.“¹¹³

Im Gesetzesentwurf war noch vorgesehen, daß Unternehmen, die in einem Jahr vom Enforcement betroffen waren, in den Folgejahren von einer Bilanzkontrolle verschont werden sollen, um diese nicht über Gebühr zu belasten.¹¹⁴ Dies wurde von der Wissenschaft jedoch zurecht abgelehnt, da diese Form einem Modell der »Stichprobenprüfung ohne Zurücklegen« entsprechen hätte, welche für einmal ausgewählte Unternehmen das Enforcement für bestimmte Zeit außer Kraft gesetzt hätte.¹¹⁵ Für die Wirksamkeit des Enforcements ist grundsätzlich entscheidend, mit welcher Wahrscheinlichkeit ein Fehlverhalten des Unternehmens beziehungsweise des Unternehmens und seines Abschlußprüfers aufgedeckt wird. *Baetge et al.* (2004) sind insbesondere skeptisch, daß „vorsätzliche Verstöße gegen Rechnungslegungsregeln, die auch vom Abschlußprüfer nicht aufgedeckt wurden“, vom Enforcement erkannt werden: „Wenn kriminelle Energie im Spiel ist, wird sie [die Prüfstelle, Anmerkung des Verfassers] nur wenig ausrichten können.“¹¹⁶

Für *Böcking* (2003) ergibt sich die Notwendigkeit eines in erster Linie *europäischen* Enforcements aus der EU-Verordnung zur Anwendung der IAS/IFRS und der EU-Modernisierungsrichtlinie. Da die Anerkennung der IAS/IFRS für eine Börsennotierung in den USA angestrebt wird, würde eine europäische Enforcement-Institution für eine einheitliche Auslegung der IAS/IFRS Sorge tragen, was die Anerkennung begünstigen würde. Würden die IAS/IFRS als Rechnungslegungsstandard in den USA anerkannt, könnte ein Enforcement auf Europaebene darüber hinaus den Einfluß der SEC bei der Fortentwicklung und Interpretation der europäischen Rechnungslegungsstandards eindämmen.¹¹⁷ Dementsprechend sieht auch *Baetge* (2004) ein Enforcement auf Ebene der Nationalstaaten nur als eine Übergangslösung an.¹¹⁸ So wäre beispielsweise vorstellbar, daß sich im Falle einer uneinheitlichen Auslegung der Rechnungslegungsstandards durch die verschiedenen Enforcement-Institutionen die Unternehmen veranlaßt sehen könnten, „ihre

¹¹³*Baetge et al.* (2004), S. 214.

¹¹⁴Siehe den ursprünglichen Referentenentwurf des *Bundesministeriums der Justiz*, Quelle im Internet: <http://www.bmj.de/media/archive/513.pdf>.

¹¹⁵Vgl. *Baetge et al.* (2004), S. 213, *AKEU* (2004), S. 330 sowie die Ausführungen in dieser Arbeit in Abschnitt 10.2 auf Seite 179.

¹¹⁶*Baetge et al.* (2004), S. 214.

¹¹⁷Vgl. *Böcking* (2003), S. 702.

¹¹⁸Siehe *Baetge* (2004), S. 429.

publizierten Unternehmensberichterstattungen in dem Land dem Enforcement zu unterwerfen, dessen Enforcement-System die geringsten Sanktionen vorsähe.“¹¹⁹ Weiterhin kritisiert *Böcking* (2003) zurecht, daß ein Enforcement nur so gut sein kann wie das zugrundeliegende Rechnungslegungssystem. Wenn dieses wirtschaftliche Vorgänge nicht zutreffend abbildet (Stichwort bilanzielle Behandlung von *Stock Options*), dann läuft auch die Durchsetzung dieser Standards ins Leere.¹²⁰

Diese Argumentation ist sicherlich schlüssig, wobei lediglich darüber spekuliert werden kann, ob das Enforcement tatsächlich „standortentscheidendes Gewicht“ hat. Bis es jedoch zu einem supranationalen Enforcement kommt, stellt das jüngst in Deutschland etablierte Enforcement-System prinzipiell eine nachhaltige Stärkung zur Überwachung der Einhaltung der Rechnungslegungsstandards und zur Verhinderung von Fraud dar. Mit *Baetge* (2004) ist festzuhalten, daß das deutsche Enforcement die einheitliche und korrekte Anwendung der Standards steigern wird.¹²¹ Eine „deutsche SEC“ mit einem großen, kompetenten Stab an Mitarbeitern, die das Enforcement inhaltlich hätten tragen können, wäre aufgrund der chronisch angespannten Haushaltslage der öffentlichen Hand schlicht unmöglich gewesen.

Somit wird der Hauptteil des Enforcements von einem privatrechtlichen Verein getragen, welcher den Unternehmen „auf Augenhöhe“ begegnen soll. Durch dieses Verfahren sollen nach der Hoffnung des Gesetzgebers „80 Prozent der aufgedeckten Fehler in der Rechnungslegung in einem kooperativen Miteinander zwischen Prüfstelle auf der einen und dem betroffenen Unternehmen und ihrem Abschlußprüfer auf der anderen Seite beseitigt werden können.“¹²² Wie groß die Steigerung der Bilanzqualität letztlich ausfallen wird, das muß die Zukunft zeigen: „Das Risiko der Schädigung der Kapitalgeber als Prinzipale durch ein eigennütziges Verhalten unterschiedlicher Agenten kann nur verringert, aber nicht ausgeschlossen werden.“¹²³ Auch das System der Bilanzkontrolle wird letztlich von Menschen getragen, mit allen entsprechenden Risiken, wie das jüngste Beispiel von Betrug bei der BaFin zeigt.¹²⁴ Die Abbildung 4.2 (Seite 86) faßt die Einbettung von Peer Review und Enforcement in den institutionellen Rahmen der Corporate Governance abschließend zusammen.¹²⁵

¹¹⁹*Baetge* (2004), S. 430.

¹²⁰Siehe *Böcking* (2003), S. 703. Eine ähnliche Auffassung vertreten *Baetge et al.* (2004), S. 216.

¹²¹Vgl. *Baetge* (2004), S. 433.

¹²²*Hommelhoff/Mattheus* (2004), S. 100.

¹²³*Baetge et al.* (2004), S. 216.

¹²⁴So gelang es einem hohen Beamten der BaFin, mittels Scheinrechnungen jahrelang Millionenbeträge zu unterschlagen, siehe *Süddeutsche Zeitung* vom 20. April 2006: »Der Finanzaufseher und das Luxusleben – Wie es einem Referatsleiter der BaFin gelang, in seiner Behörde Millionenbeträge zu ergaunern«.

¹²⁵Die Abbildung lehnt sich an die entsprechende Graphik in *Wagenhofer/Ewert* (2003), S. 16, an.

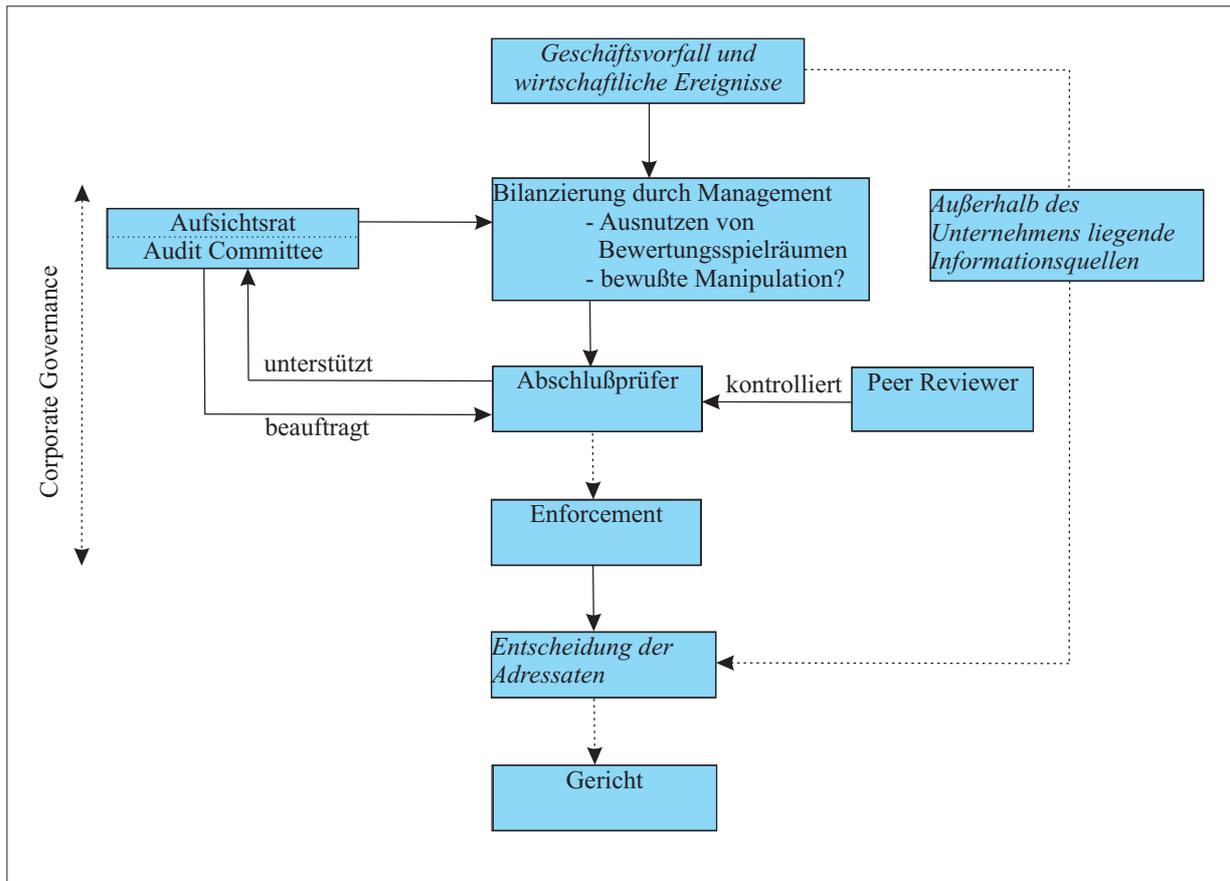


Abbildung 4.2: Der institutionelle Rahmen von Rechnungslegung und Prüfung.

Die Effektivität des Enforcements hängt von seiner konkreten Ausgestaltung und somit von den Faktoren Prüfungshäufigkeit und Prüfungsintensität ab. An dieser Stelle ist ein Anknüpfungspunkt für eine fundierte ökonomische Analyse gegeben, die der Hauptgegenstand des nun folgenden zweiten Teils der Arbeit sein wird. Es soll untersucht werden, welchen Einfluß die Häufigkeit, mit welcher ein Enforcement stattfindet, und die Intensität, mit welcher diese Überprüfung durchgeführt wird, auf die Prüfungs- und letztlich die Bilanzqualität haben. Zu diesem Zweck werden Häufigkeit und Intensität als exogene, im Endeffekt durch die Ausgestaltung der jeweiligen Regelungen determinierte Parameter in ein zu entwickelndes spieltheoretisches Modell integriert.

Teil II

Peer Review und Bilanzprüfstelle versus Management Fraud

Kapitel 5

Eine ökonomische Perspektive auf Abschlußprüfung

Nach den im vorangegangenen ersten Teil der Arbeit eher juristisch orientierten Ausführungen zu den institutionellen Rahmenbedingungen, in denen Wirtschaftsprüfung stattfindet, soll gemäß der Schwerpunktsetzung dieser Abhandlung in den nun folgenden Abschnitten eine mikroökonomisch fundierte Betrachtungsweise von Wirtschaftsprüfung eingeführt werden. Ziel ist es, auf diese Weise die methodische Grundlage für die Modellierung der Manager-Prüfer-Beziehung in diesem Teil der Arbeit zu legen. Die Analyse von Prüfungsfragen und -problemen mittels ökonomischer Theorie ist maßgeblich beeinflusst von der *Informationsökonomik*, die Szenarien beschreibt, in welchen verschiedene Akteure unterschiedliche Informationsstände beziehungsweise Zugang zu Information haben.¹ Es wird angenommen, daß sich diejenigen Akteure, die beispielsweise als *Prüfer*, *Manager* oder *Investor* von Aspekten der Wirtschaftsprüfung berührt werden, der *asymmetrischen Verteilung* von Information bewußt sind und dies in ihre Handlungen einbeziehen. Zugleich berücksichtigen sie die Interessenlagen ihrer jeweiligen Widerparts und beziehen die Rückwirkung ihrer Handlungen auf die Aktionen jener ausdrücklich in ihr Kalkül ein.² Als Instrumentarium zur Analyse der im Prüfungskontext vorkommenden Zielkonflikte bietet sich die Spieltheorie an, da „die im Prüfungsbereich auftretenden Probleme und Fragestellungen vollständig von spieltheoretischen Zusammenhängen durchzogen [sind].“³ Während diese Herangehensweise an Fragen und Probleme der Abschlußprüfung in der Vergangenheit hauptsächlich im angelsächsischen Wissenschaftsbetrieb vorangetrieben wurde, hat sich eine quantitative Prüfungsforschung in der letzten Zeit auch in Deutschland und Europa etabliert.⁴

¹Vgl. Ewert (1999c), S. 530.

²Siehe z.B. Fellingham/Newman (1985), S. 635f.

³Ewert/Stefani (2001), S. 175f.

⁴Siehe dazu beispielsweise Ewert (1990), Ewert (1993), Ewert (1999b), Stefani (2002), Wagenhofer/Ewert (2003) oder Simons (2005).

5.1 *Adverse Selection und Moral Hazard*

Für die in diesem Teil der Arbeit folgenden Modellierungen ist die Befassung mit Rechnungslegung in einem informationsökonomischen Sinne zweckmäßig. Betrachtet werden soll insbesondere Rechnungslegung als Mittel der Information von fremden Dritten und die Bedeutung von Wirtschaftsprüfung als Verifikationsinstanz in diesem Kontext. Stark abstrahiert kann festgehalten werden, „daß Rechnungslegung die Dokumentation von unternehmensbezogenen Vermögensänderungen zum Zwecke der Information und Verbreitung dieser Information bedeutet, durch die das Verhalten nicht nur der Empfänger, sondern – mittelbar – auch der Urheber dieser Mitteilungen beeinflusst wird.“⁵ Laut *Wagenhofer/Ewert* (2003) beschäftigt sich Unternehmensrechnung „mit der konzeptionellen Gestaltung und den Einsatzbedingungen von Informationssystemen im Unternehmen.“⁶ Anhand dieser Aussage ist zu erkennen, daß Unternehmensrechnung etwas mit *Information* zu tun hat. Unterteilt wird die Unternehmensrechnung wiederum in das interne und externe Rechnungswesen. Während erstere vor allem die Informationsbedürfnisse des Managers zur Steuerung des Unternehmens erfüllt, richtet sich die externe Unternehmensrechnung an Unternehmensoutsider.⁷ Selbstredend ist das interne Rechnungswesen eng mit dem externen verknüpft, da auch die Angaben, die das Unternehmen nach außen publiziert, letztlich auf Daten der internen Unternehmensrechnung basieren. Andererseits dienen beispielsweise Zahlen aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung oder Segmentbereichterstattung dazu, das Unternehmen zu steuern. Das externe Rechnungswesen hat vor allem den Zweck, Unternehmensfremden etwas mitzuteilen, was »sie bisher noch nicht über das Unternehmen wußten« – diese Aussage unterstreicht den Charakter von Rechnungslegung als Informationssystem.⁸ Rechnungslegung hat insbesondere deshalb eine Daseinsberechtigung, weil sich gemäß einer informationsökonomischen Interpretation Wirtschaftssubjekte durch unterschiedliche Informationsstände voneinander unterscheiden. Eine Partei einer Geschäftsbeziehung weiß mehr als eine andere und kann dies möglicherweise zum eigenen Vorteil ausnutzen. Grundsätzlich kann Informationsasymmetrie in *Adverse Selection* und *Moral Hazard* unterschieden werden.⁹ Bei ersterem handelt es um Asymmetrie vor Vertragsabschluß. Eine Partei verfügt über Kenntnisse, die der Gegenpartei nicht zur Verfügung stehen.

In diesem Kontext bedeutet dies vereinfacht ausgedrückt, daß Unternehmen als Anbieter von Investitionsprojekten an den Kapitalmärkten um knappe Finanzressourcen miteinander konkur-

⁵Kübler (1998), S. 258.

⁶Wagenhofer/Ewert (2003), S. 3.

⁷Siehe auch Ewert/Wagenhofer (2000), S. 4.

⁸Vgl. Christensen/Demski (2003), S. 4.

⁹Die Auswirkungen von asymmetrisch verteilten Informationen auf Märkten wurde erstmals am Beispiel eines Gebrauchtwagensmarkts, in welchem der Verkäufer eines Autos dessen Qualität besser einschätzen kann als ein potentieller Käufer, untersucht von Akerlof (1970). Zu einer *institutionenökonomischen Sichtweise* asymmetrischer Informationsverteilung siehe Richter/Furubotn (2003), S. 154-156.

rieren. Es darf unterstellt werden, daß die Anbieter von Investitionsprojekten einen *Informationsvorsprung* gegenüber denjenigen haben, welche die Mittel für ein Projekt bereitstellen sollen. Geht ein Unternehmen an die Börse, besteht Unsicherheit bezüglich der Geschäftsaussichten, der Qualität des Managements oder kurz: der Sicherheit und Rentabilität der Investition. Die Informationen zwischen den Marktteilnehmern sind ungleich verteilt. Verfügen die Marktteilnehmer jedoch über unterschiedliche Informationsstände, kann das Marktergebnis in Hinblick auf die bestmögliche Allokation der Ressourcen nicht optimal sein. Der Anbieter eines sehr lohnenden Projektes hat großes Interesse daran, skeptische Investoren von der Vorteilhaftigkeit einer Anlage zu überzeugen. Je besser die Investoren wiederum das Risiko und den Ertrag eines Investments einschätzen können, umso angemessener kann der Kapitalmarkt dieses bewerten. Um das Informationsgefälle zwischen *Unternehmensinsidern* und *-outsidern* zu verringern, betreiben die Anbieter von Investitionsprojekten Rechnungslegung. Externe Rechnungslegung kann somit als ein Mechanismus betrachtet werden, Insiderwissen in Informationen für Dritte zu transformieren: „We can then view financial accounting and reporting as a mechanism to control this adverse selection problem by credibly converting inside information into outside information“.¹⁰ Die Anforderung an Rechnungslegung ist dementsprechend, daß sie »decision useful« ist. Sie soll in dem Sinne entscheidungsnützlich sein, als daß sie sowohl gegenwärtige und zukünftige rationale Investoren als auch gegenwärtige und zukünftige rationale Fremdkapitalgeber und andere Nutzer von Rechnungslegung in die Lage versetzt, rationale Investitions- und Kreditentscheidungen zu treffen.¹¹ Rationale Nutzer von Rechnungslegung sollen in die Lage versetzt werden, zuverlässige Prognosen über Ertragsentwicklung und Schuldendeckungspotential eines Unternehmens zu ermöglichen.¹²

Entscheidungsnützlich sind Informationen nur dann, wenn sie *Relevanz* besitzen: Sie müssen die Nutzer des Informationssystems Rechnungslegung in die Lage versetzen, unterschiedliche Zustände (etwa der gegenwärtigen Ertragssituation eines Unternehmens) sicher voneinander zu unterscheiden und den Eintritt zukünftiger Zustände mit entsprechenden Wahrscheinlichkeiten zu bemessen. Nur dann sind die durch Rechnungslegung transportierten Informationen auch relevant. Weiterhin ist festzuhalten ist die Anforderung der *Zuverlässigkeit*: die Informationen müssen die Realität widerspiegeln, nachprüfbar und neutral sein. Besteht eine Informationsasymmetrie *nach* Abschluß eines Vertrages, spricht man von *Moral Hazard*. Ein Versicherungsnehmer läßt es beispielsweise nach Abschluß eines Vertrages möglicherweise an Sorgfalt mangeln, oder ein Angestellter eines Unternehmens reduziert seinen Arbeitseifer, wenn er nicht entsprechend kontrolliert wird.¹³ Heutige große Unternehmen werden zuallermeist nicht mehr von ihren Ei-

¹⁰Scott (1997), S. 3.

¹¹Vgl. Scott (1997), S. 58.

¹²Siehe Wagenhofer/Ewert (2003), S. 5.

¹³Das Schrifttum zur Analyse von *Moral Hazard* ist Legion. Exemplarisch seien Arrow (1963), Pauly (1968), Mirrlees (1971) und Grossman/Hart (1983) als „Klassiker“ genannt.

gentümern geführt, was bei Streubesitz großer Publikumsaktiengesellschaften auch organisatorisch nicht durchführbar ist. Die Unternehmenssteuerung ist an ein »Management« übertragen, wodurch Eigentum und Unternehmensleitung getrennt sind. Das Management soll zu einem Verhalten motiviert werden, welches die Wohlfahrt der Unternehmenseigner maximiert. Jedoch ist es für die Eigentümer eines Unternehmens, so es sich nicht um sehr große, institutionelle Anleger wie Versicherungen oder Investmentfonds handelt, ausgesprochen schwierig, sich selbst über die Qualität des Managements zu informieren. Das Management hat bessere Informationen über die tatsächliche Situation des Unternehmens als Außenstehende und verfügt daher über Spielräume, die es zur Mehrung des eigenen Nutzens und zu Lasten der Aktionäre nutzen kann. In diesem Zusammenhang dient Rechnungslegung als ein Instrument, den Manager zum einen zu einer Handlung im Sinne der Anteilseigner zu beeinflussen und zum anderen die Leistungen des Managers zu beurteilen.¹⁴ Als Mittel der Anreizgestaltung dienen beispielsweise Optionspläne, die das Management an der Vermögensmehrung durch einen steigenden Aktienkurs partizipieren lassen.¹⁵ Eine andere Möglichkeit besteht in Bonuszahlungen bei Erreichen von bestimmten Renditekennziffern.

Auf diese Weise wird die Anknüpfung der Vertragsgestaltung an Daten der externen Rechnungslegung deutlich. Rechnungslegung wird so zu einem Instrument, die Leistung eines Managers zu beurteilen.¹⁶ Doch auch sonst dient das Rechnungswesen als Grundlage für zahlreiche Vertragsbeziehungen im Unternehmenskontext: So wird beispielsweise in Kreditverträgen zuweilen festgelegt, daß die Verschuldungsquote eines Unternehmens eine bestimmte Rate nicht überschreiten darf.¹⁷ So soll verhindert werden, daß sich das Management beziehungsweise die Eigner auf Kosten der Fremdkapitalgeber bereichern. An dieser Stelle wird jedoch die Problematik der zweifachen Funktion von Rechnungslegung deutlich. Zum einen dient das externe Rechnungswesen als Bemessungsgrundlage von Anreizverträgen zur Motivation des Managements, zum anderen wird das Management anhand von Daten des Rechnungswesens beurteilt. Da das Management jedoch zugleich auch für die Erstellung des Rechnungswesens verantwortlich zeichnet, ist die Gefahr von Moral Hazard virulent. Fraglich ist weiterhin ebenfalls, ob Rechnungslegung zur Lösung des *Adverse Selection-Problems* beitragen kann. Wenn Unternehmen um knappe Finanzressourcen konkurrieren, dann besteht ein Anreiz, das Unternehmen in einem möglichst guten Licht darzustellen. Es besteht die Gefahr, daß die Darstellung der Lage eines Unternehmens zum Positiven hin verzerrt wird.

¹⁴Dies wird auch als »incentive usefulness« beziehungsweise »stewardship-Funktion« der Rechnungslegung bezeichnet, vgl. *Wagenhofer/Ewert* (2003), S. 56 und S. 89.

¹⁵Zur Fragestellungen bezüglich der Ausgestaltung und Funktionsweise von Aktienoptionsplänen siehe *Simons* (2002).

¹⁶Siehe *Scott* (1997) S. 4.

¹⁷Siehe *Watts/Zimmermann* (1986), S. 196.

5.2 Lösung von Rechnungslegungskonflikten durch Abschlußprüfung

Damit Rechnungslegung eine Grundlage für Vertragsbeziehungen sein kann, müssen die Vertragsparteien erkennen können, ob ein Vertrag eingehalten wurde: „Contracts will not reduce the costs of conflicts (agency costs) unless the parties can determine whether the contract has been breached.“¹⁸ Aus diesem Grund besteht ein ökonomisch begründeter Bedarf an Prüfungsleistungen: Wirtschaftsprüfung kann in diesem Kontext die Verifikation der Unternehmenspublizität übernehmen, im Sinne eines effektiven *Monitorings*. Mittels der Kontrolle der Rechnungslegung durch einen betriebsfremden, kompetenten Dritten erlangt die Unternehmenspublizität das Maß an Glaubwürdigkeit, um überhaupt relevant für das Treffen von wirtschaftlichen Entscheidungen zu sein.¹⁹ Dieses Problem tritt besonders beim *Adverse Selection-Problem* zutage. Wenn sämtliche Unternehmen berichteten, ihr Investitionsprojekt sei »sehr rentabel«, dann hätte das Informationssystem Rechnungslegung keine Entscheidungsnützlichkeit. Rationale Investoren würden einen »stets positiven« Bericht schlicht ignorieren und ihre Zahlungsbereitschaft anhand ihrer a priori-Wahrscheinlichkeitseinschätzungen für das Vorkommen lukrativer und weniger lukrativer Investitionsprojekte kalkulieren.²⁰ Insbesondere die Anbieter guter Investitionsgelegenheiten haben daher ein Interesse daran, potentielle Investoren über die Vorteilhaftigkeit Ihres Projektes in Kenntnis zu setzen und dies mittels Testat eines Abschlußprüfers belegen zu können.²¹

Wenn Daten des externen Rechnungswesens des weiteren Grundlage der Managervergütung sind, dann hilft die Verifizierung der Zahlen des Rechnungswesens dabei, *Moral Hazard*-Konflikte zu verhindern. Nur durch die Bestätigung durch einen Wirtschaftsprüfer kann das Dilemma aufgelöst werden, daß das Management die Bemessungsgrundlage der eigenen Vergütung erstellt. In der Prinzipal-Agenten-Theorie wird die Beziehung zwischen Eignern und Managern eines Unternehmens als *Agency-Konflikt* bezeichnet.²² Die Eigner sind dabei *Prinzipal*, das Management erfüllt die Rolle des *Agenten*. Aufgrund der Tatsache, daß die Leistung des Agenten durch das Rechnungswesen gemessen wird, kann der Prinzipal durch die Verifikation der Angaben des Agenten die Richtigkeit der Rechnungslegung feststellen und auf diese Weise das Informationsgefälle zwischen Prinzipal und Agent verringern.²³ Gäbe es die Instanz der Abschlußprüfung nicht, müßten sich die Eigner eines Unternehmens als Prinzipal selbst ein Bild von der Arbeit des Managements machen – was insbesondere bei großen Publikumsaktiengesellschaften in Streubesitz allein schon aus organisatorischen Gründen nicht praktikabel ist. Wirtschaftsprü-

¹⁸ Watts/Zimmermann (1986), S. 196.

¹⁹ Siehe auch Wagenhofer/Ewert (2003), S. 19f.

²⁰ Siehe in diesem Zusammenhang das Beispiel in Ewert (1999c), 532-536.

²¹ Somit besteht auch ohne gesetzlichen Zwang theoretisch ein Bedarf an Abschlußprüfungsdienstleistungen.

²² Siehe Watts/Zimmermann (1986), S. 180f.

²³ Siehe Marten et al. (2003), S. 32.

fung übernimmt in diesem Kontext die Aufgabe der Verifikation der Managerleistung und ist somit eine Maßnahme, welche *Monitoring*- beziehungsweise *Agency-Kosten* senkt.

Auf der anderen Seite kommen durch das Eintreten eines Abschlußprüfers in den Unternehmenskontext neue *Agency-Konflikte* hinzu. Nach *Antle* (1982) ist auch der Abschlußprüfer ein »economic agent« mit eigener Nutzenfunktion und eigenem Optimierungskalkül. Wenn beispielsweise ein Abschlußprüfer vom Eigner beauftragt wird, die vom Manager aufbereitete Rechnungslegung zu prüfen, dann ist a priori keinesfalls sichergestellt, daß sich der Prüfer auch im Sinne des Auftraggebers verhält. Der Abschlußprüfer wird ebenfalls zum *Agenten* der Eigner und nutzt möglicherweise seinen Informationsvorsprung gegenüber dem Prinzipal zur Steigerung seiner Wohlfahrt aus. Denkbar sind auch Fälle, in denen sich ein Prüfer mit dem Management gegen den Prinzipal verbündet, oder daß das Management ökonomische Druckmittel gegen den Prüfer in der Hand hält, um diesen zu einem wohlgefälligen Verhalten zu nötigen. Neben der grundsätzlichen Befähigung und Motivation des Abschlußprüfers, die Rechnungslegung zu begutachten (Urteilsfähigkeit), ist die Urteilsfreiheit, die wahrheitsgetreue Übermittlung des Prüfungsergebnisses an die Auftraggeber, von fundamentaler Bedeutung für das Funktionieren von Wirtschaftsprüfung.²⁴

Im Zuge der Krise der Rechnungslegung wurde daher auch stets (beziehungsweise vor Einführung von Peer Review und Enforcement) eine »Kontrolle der Kontrolleure« gefordert, um den *Agency-Konflikt* zwischen Unternehmenseignern und Abschlußprüfer zu minimieren.²⁵ In diesem Sinne sind Peer Review und Bilanzkontrollstelle Maßnahmen, welche mittels der Etablierung weiterer Kontrollmechanismen die Qualität von Wirtschaftsprüfung sicherstellen beziehungsweise verbessern sollen, um so den *Agency-Konflikt* zwischen Eigner und Abschlußprüfer zu vermindern. Ob sie beziehungsweise unter welchen Voraussetzungen diese jedoch zielführend sind, wird die spätere Analyse zeigen.

Um die Wirkungsweise von Änderungen des rechtlichen Umfelds von Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung adäquat analysieren zu können, ist zu berücksichtigen, daß die Handlungen sämtlicher Akteure voneinander abhängig sind und sich gegenseitig beeinflussen. Ein Wirtschaftsprüfer, der mit der Prüfung eines Jahresabschlusses betraut ist, wird zunächst eine Voreinschätzung bezüglich der Korrektheit beziehungsweise Unvollkommenheit des zu testierenden Abschlusses haben. Weiterhin muß sich der Wirtschaftsprüfer fragen, wie groß die Wahrscheinlichkeit ist, daß das Zahlenwerk, welches ihm vorgelegt wird, auf *Management Fraud* beruht.²⁶ Somit hängt die Wahl seiner Prüfungspolitik beziehungsweise -intensität von seiner Einschätzung dieser Eventualitäten ab. Der Manager, der für die Erstellung des Abschlusses verantwort-

²⁴Siehe *Marten et al.* (2003), S. 151ff.

²⁵Zu dieser Thematik siehe beispielsweise *Ernst* (2001) oder *Hommelhoff* (2001).

²⁶Der IDW EPS 210 n. F. sensibilisiert ausdrücklich für diese Gefahr.

lich ist, wird sich zum einen von seinen persönlichen Anreizen leiten lassen. Diese sind möglicherweise derart definiert, daß seine Wohlfahrt etwa durch einen Vergütungsvertrag beruhend auf Aktienoptionen nach der Bekanntgabe positiver Unternehmenszahlen aufgrund von Kursreaktionen steigt. Zum anderen wird der Manager bei der Wahl seiner Bilanzpolitik die Reaktion des Abschlußprüfers auf diese berücksichtigen. So könnte ein massives Ausnutzen von Bewertungsspielräumen auf die Kritik des Abschlußprüfers stoßen. Jener hingegen muß ein mögliches Intervenieren gegen eine »aggressive Bilanzierung« gegen einen potentiellen Mandatsverlust abwägen.²⁷ Zugleich muß sich der Prüfer bewußt sein, daß ihm Reputationsverluste und Schadensersatzzahlungen drohen, wenn nach erfolgter Prüfung Mängel in Bilanz und somit auch in seiner Arbeit bekannt werden.²⁸

Verkompliziert wird die Beziehung zwischen Prüfer und Manager durch die Strategiewahl der Bilanzadressaten. So sind die Handlungen des Managers nur anhand der Reaktionen der Bilanzadressaten auf diese interpretierbar. Um überhaupt eine Relevanz für die eigenen Entscheidungen zu haben, müssen die Bilanzadressaten der Rechnungslegung einen Informationswert größer als Null beimessen. Die Empfänger der Publizität haben zu berücksichtigen, daß ihre Reaktion wiederum die Anreize des Managements verändert, die Berichterstattung zu verzerren. Eine große Rolle spielt in diesem Zusammenhang der Wert, dem die Bilanzadressaten der Qualität der Arbeit des Wirtschaftsprüfers beimessen. Die Abbildung 5.1 (Seite 95) dient zur Verdeutlichung dieser Zusammenhänge.²⁹ Die bisher getätigten Ausführungen bezogen sich auf eine einperiodige Analyse der Interdependenzen in der Manager-Prüfer-Investoren-Beziehung, sozusagen die Analyse der Anreizbedingungen und Wechselwirkung in einer konkreten Prüfungssituation. Die Entscheidungsvariable des Prüfers ist in einem solchen Kontext zumeist seine Prüfungspolitik, etwa im Sinne einer Wahl des Prüfungsniveaus. Die Frage nach der Berichterstattung des Prüfers wurde bisher nicht angesprochen. Stillschweigend wurde angenommen, daß der Prüfer den Adressaten seines Prüfungsergebnisses seine Resultate ehrlich übermittelt. Dies muß in der Realität jedoch nicht zwangsläufig der Fall sein, wie folgende Ausführungen verdeutlichen sollen.

5.3 Quasirenten als Gefahr für die Prüferunabhängigkeit?

Kennzeichnend für viele Beziehungen zwischen Abschlußprüfer und Mandant ist eine gewisse Langfristigkeit. So kommen Prüferwechsel bei bedeutenden Unternehmen eher selten vor.³⁰

²⁷Zwar erteilt gemäß § 318 HGB der Aufsichtsrat dem Abschlußprüfer den Prüfungsauftrag, jedoch ist denkbar, daß es dem Management trotzdem möglich ist, einem unliebsamen Prüfer zu disziplinieren, etwa durch den angedrohten Entzug von Beratungsaufträgen.

²⁸Siehe auch *Wagenhofer/Ewert* (2003), S. 386.

²⁹Die Abbildung wurde entnommen von *Ewert/Stefani* (2001), S. 2.

³⁰Wenn ein DAX 30-Unternehmen tatsächlich einmal den Abschlußprüfer austauscht, sorgt dies für Schlagzeilen, wie jüngst beim Chemiekonzern BASF, welcher von Deloitte&Touche zu KPMG wechselte, siehe *Handelsblatt* vom 6. April 2006.

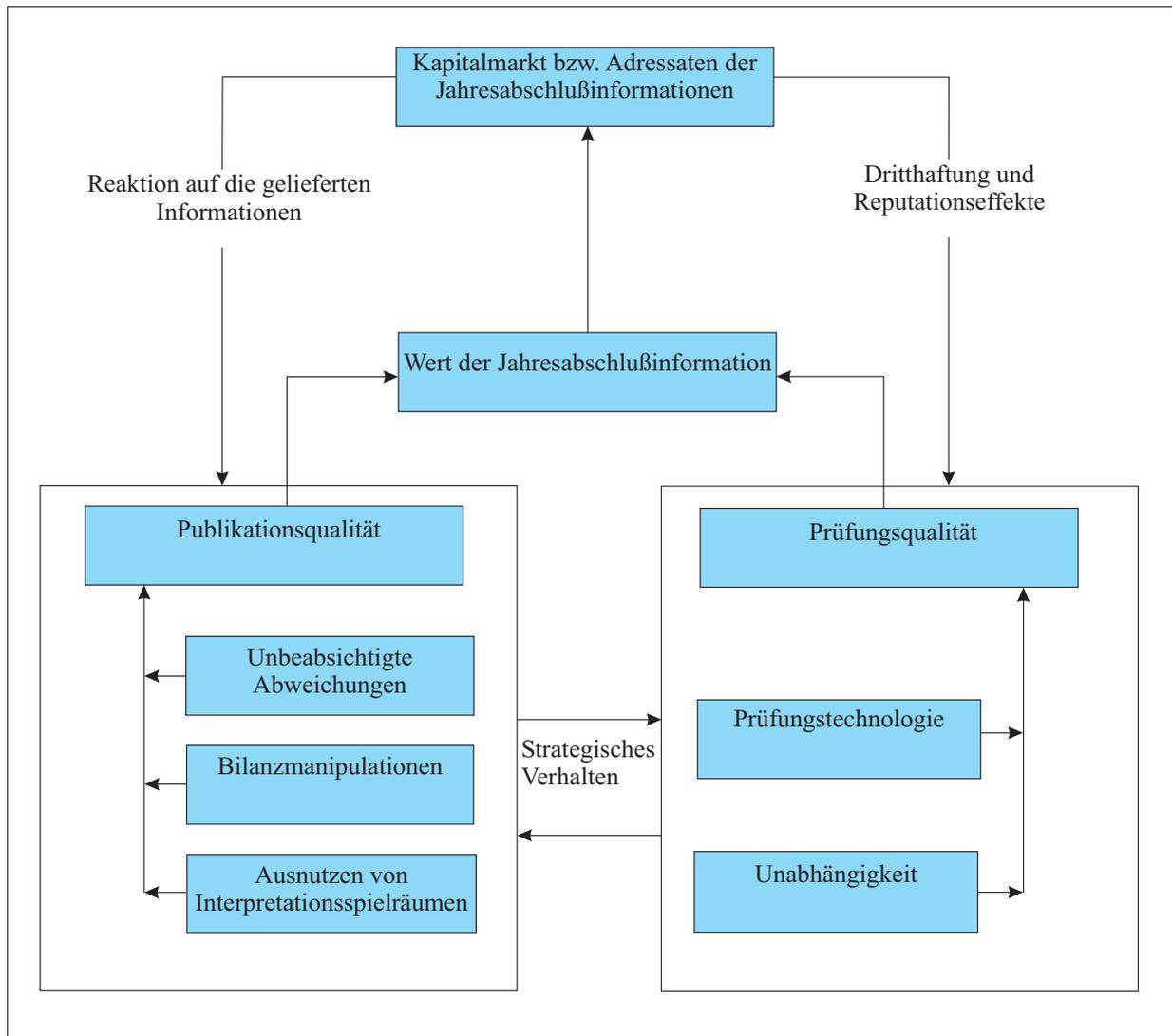


Abbildung 5.1: Strategische Interdependenzen bei der Abschlussprüfung.

Mit dieser Langfristigkeit geht oft die Sorge einher, daß dauerhafte Beziehungen zwischen Wirtschaftsprüfer und geprüftem Unternehmen die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers kompromittieren können. Im Folgenden sei daher der Versuch unternommen, diesen Zusammenhang knapp verbal zu erläutern.

5.3.1 Entstehung von Quasirenten

Grundsätzlich darf unterstellt werden, daß der Markt für Prüfungsleistungen durch einen starken Wettbewerb gekennzeichnet ist.³¹ Daß Abschlussprüfer bestrebt sind, ein einmal erlangtes Prüfungsmandat möglichst dauerhaft zu behalten, leuchtet zunächst einmal ganz grundsätzlich

³¹Siehe beispielsweise *Wagenhofer/Ewert* (2003), S. 475 mit weiteren Literaturhinweisen, *Lindgens* (1999), *Marten/Schultze* (1998) oder *Pfitzer/Müller* (2002), S. 25.

ein. Doch zugleich läßt sich dieses Interesse an fortdauernden Prüfungsbeziehungen auch ökonomisch begründen und herleiten. Prüft ein Abschlußprüfer erstmals ein Unternehmen, dann verursacht diese Erstprüfung gegenüber den Folgeprüfungen zusätzliche *Start up-Kosten*, weil sich der Prüfer zunächst mit dem Unternehmen und dessen Umfeld vertraut machen muß.³² Folgeprüfungen sind demgegenüber günstiger, weil der Prüfer auf die Erkenntnisse der Erstprüfung zurückgreifen kann. Unter der sehr abstrakten Annahme, daß alle am Markt tätigen Prüfer identisch sind im Sinne ihrer Befähigung und Kostenstruktur, hat derjenige Prüfer, der bereits eine Erstprüfung für das Unternehmen durchgeführt hat, ab der ersten Folgeprüfung einen *Wissensvorsprung* gegenüber seinen Wettbewerben. Berücksichtigt man weiterhin, daß dem Unternehmen Transaktionskosten entstehen, wenn es den Prüfer austauscht, weil der neue Prüfer wiederum eingearbeitet werden muß und so Ressourcen bindet, entsteht dem Prüfer, der einmal das Mandat inne hat, ein Spielraum für seine Gebührenfestsetzung. Aus diesem Grund kann ein Prüfer, der das Mandat errungen hat, in den Folgeprüfungen Gebühren verlangen, die über seinen direkten Prüfungskosten liegen. Dieser Zusammenhang wurde erstmals aufgezeigt von *DeAngelo* (1981a). Jedoch erzielt ein Prüfer keine echten Vorteile aus einem Prüfungsmandat, sondern lediglich *Quasirenten*. Da sich die Gebührenunterschiede zwischen Erst- und Folgeprüfung aus Kostenunterschieden beim Prüfer sowie der Existenz mandantenbezogener Transaktionskosten ergeben, wird unter der Annahme identischer Prüfer die Gebühr für die Erstprüfung aufgrund der vollkommenen Konkurrenz am Prüfungsmarkt so weit abgesenkt, daß ein Überschußbarwert aus der Mandatsannahme von Null verbleibt.³³ Die Festsetzung der Erstprüfungsgebühr unterhalb der tatsächlichen Kosten wird als *low balling discount* bezeichnet.³⁴ Die Existenz von *low balling* konnte empirisch bestätigt werden.³⁵

5.3.2 Der Verlust von Quasirenten als Gefahr für die Unabhängigkeit

Verliert ein Prüfer jedoch sein Mandat, bedeutet dies, daß er reale Einbußen erleidet, weil er den in Periode eins gewährten Nachlaß nicht mehr erwirtschaften kann. Als ein bedeutender, die Unabhängigkeit des Prüfers negativ beeinflussender Faktor wird daher häufig das nach obiger Argumentation zwingende Interesse des Prüfers an der Beibehaltung seines Prüfungsmandates gesehen. In diesem Zusammenhang wird häufig befürchtet, daß der Prüfer einen entdeckten Fehler in der Rechnungslegung des Mandanten deshalb nicht kommuniziert, weil ihm das Management möglicherweise damit droht, ihn bei ungünstiger Berichterstattung nicht zur Wiederwahl vorzuschlagen.³⁶ Es besteht die Gefahr eines *hold up* in dem Sinne, daß das Unternehmen die

³²Siehe *Wagenhofer/Ewert* (2003), S. 476.

³³Siehe *Wagenhofer/Ewert* (2003), S. 479.

³⁴Siehe *DeAngelo* (1981a), S. 113.

³⁵Siehe beispielsweise *Schatzberg/Sevcik* (1994) oder *Calegari/Schatzberg/Sevcik* (1998).

³⁶Es sei zwar nochmals darauf hingewiesen, daß der Aufsichtsrat für den Vorschlag des Abschlußprüfers zuständig ist, es darf jedoch mit Recht gefragt werden, inwiefern eine Interessenkongruenz zwischen Vorstand und Aufsichtsrat vorliegt, vgl. *Wagenhofer/Ewert* (2003), S. 471.

Situation opportunistisch ausnutzt:³⁷ Der Prüfer hat erhebliche Investitionen getätigt, um Spezialwissen über den Mandanten zu erlangen. Dieses Spezialwissen ist jedoch mandantenspezifisch und macht den Prüfer potentiell anfällig für Erpressungsversuche durch das geprüfte Unternehmen.³⁸ Zwar kann die Beziehung zwischen Prüfer und Mandant als ein bilaterales Monopol charakterisiert werden, in welchem auch der Prüfer gegenüber dem Mandanten über ein gewisses Drohpotential verfügt, weil der Wechsel zu einem anderen Wirtschaftsprüfer dem Unternehmen Kosten verursacht.³⁹ Offensichtlich hat jedoch insbesondere die Drohung des Unternehmens, die Geschäftsbeziehung im Falle einer nicht genehmen Berichterstattung nicht fortzusetzen, für den Prüfer eine gewisse Glaubwürdigkeit. So wiesen bereits *Chow/Rice* (1982) empirisch nach, daß Unternehmen, die ein eingeschränktes Testat erhalten, in der Folgezeit häufiger den Prüfer wechseln als andere.

Der Ansatz von *DeAngelo* (1981a) kann zwar das Zustandekommen von Quasirenten erklären, auf den Zusammenhang zwischen Berichterstattung des Prüfers und möglicher Beeinträchtigung seiner Unabhängigkeit wird jedoch nicht eingegangen. *DeAngelo* (1981a) argumentiert zwar intuitiv, jedoch zugleich plastisch und schlüssig, daß sich die Unabhängigkeit des Abschlußprüfers als die bedingte Wahrscheinlichkeit definiert, nach welcher ein Prüfer über entdeckte Fehler in der Rechnungslegung sowie mögliche Falschdarstellungen wahrheitsgemäß berichtet.⁴⁰ Die Frage ist jedoch, ob der Mechanismus der Quasirenten tatsächlich vor diesem Hintergrund die Unabhängigkeit des Prüfers beeinträchtigt. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, daß der Verlust eines Mandats zu Einbußen von Quasirenten aus speziell *dieser* Geschäftsbeziehung führt, dem die Quasirenten aus anderen Prüfungsbeziehungen entgegen stehen. Ist der Prüfer geneigt, dem Druck des Managements nachzugeben, wirken dem die Quasirenten, die er aus anderen Mandaten erzielt, als eine Art Sicherheit entgegen. Wird beispielsweise ein Fehlverhalten des Prüfers aufgedeckt, riskiert der Prüfer, auch Quasirenten aus anderen Mandaten zu verlieren, da seine Reputation beeinträchtigt wird. Insofern wirkt die Summe der Quasirenten aus anderen Mandaten dem Anreiz des Prüfers entgegen, eine unzureichende Prüfungsqualität zu erbringen.⁴¹ Letztlich ist nicht die absolute Höhe der jeweiligen Quasirente, sondern vielmehr das Verhältnis dieser zum gesamten Quasirentenstrom für den Grad der Unabhängigkeit entscheidend.⁴² Dieser Logik zufolge ist es schlüssig, daß größere Wirtschaftsprüfungsgesellschaften eine höhere Prüfungsqualität erbringen können, da bei diesen aufgrund der großen Zahl ihrer Mandate eine

³⁷Siehe *Herzig/Watrin* (1995), S. 792.

³⁸So weist *DeAngelo* (1981b) darauf hin, daß die vom Wirtschaftsprüfer getätigten Investitionen *spezifisch* sind und das der Wert dieser Investitionen in einer zweitbesten Alternative gegen Null geht: „[...] these quasi-rents client-specific (i.e., they have no alternative use to this auditor and are not marketable to other auditors), [...]“, S. 189.

³⁹Siehe *Stefani* (2002), S. 113.

⁴⁰*DeAngelo* (1981a), S. 116.

⁴¹Siehe *Stefani* (2002), S. 116.

⁴²Siehe *DeAngelo* (1981b), S. 192 und *Wagenhofer/Ewert* (2003), S. 486.

größere Summe an Quasirenten auf dem Spiel steht. Die aus einer einzelnen Prüfungsbeziehung resultierende Quasirente fällt bei einer großen Prüfungsgesellschaft im Verhältnis nicht so sehr ins Gewicht wie bei einer kleinen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einem Einzelprüfer.⁴³

Ist man bereit, dieser Argumentation zu folgen, dann ist die Festlegung einer Obergrenze von Umsätzen, die ein Prüfer aus einem jeweiligen Mandat in Verhältnis zu seinem Gesamtumsatz erzielen darf, ein Beitrag zur Stärkung der Prüferunabhängigkeit.⁴⁴ Voraussetzung ist jedoch, daß man den Umsatz als eine Proxy-Größe für die mandantenspezifische Quasirente anerkennt.⁴⁵ Der Wert von 30 Prozent, wie im § 319 Abs. 3 Nr. 5 HGB festgelegt, ist jedoch willkürlich und läßt sich aus der Quasirentenlogik nicht direkt ableiten. Zugleich ist der Gesetzgeber offenkundig bereit, weiterhin der Denkrichtung der Quasirentenproblematik zu folgen und den Anteil des Umsatzes als einen Indikator für die Beeinträchtigung der Unabhängigkeit des Prüfers zu werten. So wird gemäß dem durch das BilReG neu in das HGB eingeführten § 319a Abs. 1 Nr. 1 HGB die Umsatzgrenze für die Prüfung von Unternehmen von »öffentlichem Interesse« auf 15 Prozent abgesenkt.⁴⁶ Wie bereits erläutert, wird die Erbringung von Beratungsleistungen für den Mandanten als kritisch für die Unabhängigkeit des Prüfers betrachtet. Der Quasirentenargumentation folgend kann der Beratungsmarkt analog zum Prüfungsmarkt modelliert werden. Entsprechend argumentieren einzelne Stimmen, daß durch zusätzliche Beratungsaufträge die Quasirenten aus dem jeweiligen Mandat erhöht werden, was die Unabhängigkeit negativ beeinflusst.⁴⁷ Dem ist jedoch entgegen zu halten, daß die Konsequenzen für die Unabhängigkeit wiederum offen sind. Analog zu den Quasirenten aus den Prüfungsmandaten kommt es vielmehr auf den Anteil der individuellen Quasirente am Gesamtquasirentenstrom an.⁴⁸

In der Diskussion, ob ein *regelmäßiger Austausch* des Abschlußprüfers beziehungsweise der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Unabhängigkeit desselben erhöht, ist so alt wie die Abschlußprüfung selbst.⁴⁹ In Deutschland hat die Pflicht zur externen Prüferrotation, im Gegensatz zu Österreich oder Italien, nie Eingang in das Gesetz gefunden. Zwar führt die Begrenzung der Mandatslaufzeit zu einer Verminderung der Quasirenten und somit potentiell zu einer Erhöhung der Unabhängigkeit. Jedoch kommt es erneut auf die individuelle Quasirentenrelation an. Da die Einschränkung der Mandatslaufzeit *für alle* Mandate gilt und nicht nur für ein bestimmtes, ist a priori denkbar, daß sich am Verhältnis der Quasirenten zueinander nichts ändert.⁵⁰ Nur wenn der

⁴³Siehe DeAngelo (1981b), S. 184.

⁴⁴Vgl. Wagenhofer/Ewert (2003), S. 488.

⁴⁵Die Messung der eigentlichen Quasirente ist von außen nicht durchführbar, da dies Kenntnisse über die Preisgestaltung im konkreten Fall voraussetzen würde.

⁴⁶Siehe auch die Begründung für den neuen § 319a HGB, Bundesregierung (2004b), S. 40f.

⁴⁷So zum Beispiel Ostrowski/Söder (1999).

⁴⁸Vgl. Wagenhofer/Ewert (2003), S. 490.

⁴⁹Vgl. Nussbaum (1932), Gessler (1956), Luik (1976), Herzog/Watrin (1995) oder Niehus (2003).

⁵⁰Siehe Wagenhofer/Ewert (2003), S. 492.

mandantenspezifische Barwert einer Quasirente begrenzt wird, während die Summe der übrigen Quasirenten gleich bleibt, ist ein die Unabhängigkeit der Prüfer erhöhender Effekt zu erwarten.⁵¹

Auf jeden Fall wirkt die Einführung einer externen Rotation kostensteigernd, da in bestimmten Intervallen Start up-Kosten für den Prüfer und Transaktionskosten für das zu prüfende Unternehmen anfallen. Während dieser Effekt eindeutig ist, kann eine Steigerung der Unabhängigkeit durch die Einführung der externen Rotation anhand der Quasirentenlogik nicht erwartet werden.⁵² Aus diesem Grund wird die Einführung einer Zwangsrotation von der theoretischen Prüfungsforschung nicht grundlegend befürwortet.⁵³

Die Beurteilung der Quasirenten ändert sich völlig, wenn man eine entscheidende Prämisse des *DeAngelo-Modells* ändert. Obliegt nicht mehr dem Management die Aufgabe, den Abschlußprüfer zu beauftragen, sondern den Eignern, welche an einer ehrlichen Berichterstattung interessiert sind, dann wandelt sich die Interpretation der Quasirenten grundlegend. In der Modellierung von *Lee/Gu* (1998) werden sie zu einem Pfand (»*bail bond*«) in Händen der Eigner, mit welchem ein Abschlußprüfer seine ehrlichen Absichten signalisieren kann.⁵⁴ Zwar wählen nach deutschem Recht die Eigner auf Vorschlag des Aufsichtsrates den Abschlußprüfer. Es darf jedoch bezweifelt werden, ob der Aufsichtsrat deutscher Prägung einen „perfekter Agenten der Eigner“ darstellt, weil dem Aufsichtsrat doch sehr oft eine „gewisse Nähe [...] zum Management“ unterstellt werden kann.⁵⁵ Akzeptiert man jedoch die Prämisse von *Lee/Gu*, daß der Prüfer als Agent im Auftrag der *Eigner* fungiert, welcher das Management als anderen Agenten kontrollieren soll, dann sind alle Maßnahmen zu begrüßen, welche die Unabhängigkeit des Aufsichtsrates vom Management stärken. Ein Beispiel ist der Wechsel des Vorstandsvorsitzenden an die Spitze des Aufsichtsrates, welcher laut *Corporate Governance Kodex* nicht „die Regel“ sein soll.⁵⁶ Zugleich soll der Aufsichtsrat einen Prüfungsausschuß (Audit Committee) einrichten, in dessen Hände die Erteilung des Prüfungsauftrages, die Bestimmung der Prüfungsschwerpunkte sowie die Honorarvereinbarung mit dem Abschlußprüfer gelegt werden soll. Weiterhin wird gefordert, daß der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, der zuvor möglichst nicht Mitglied des Vorstands der Gesellschaft war, über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen soll.⁵⁷

⁵¹So *Stefani* (2002), S. 136.

⁵²Andere Argumente, wie eine sich beim Prüfer einstellende »Betriebsblindheit« bei lang andauernden Mandatsverhältnissen, haben mit der Quasirentenlogik nichts zu tun.

⁵³Siehe *Wagenhofer/Ewert* (2003), S. 492 oder *Herzog/Watrin* (1995), S. 794-796.

⁵⁴Siehe *Lee/Gu* (1998), S. 545.

⁵⁵Siehe *Wagenhofer/Ewert* (2003), S. 505.

⁵⁶Siehe *Deutscher Corporate Governance Kodex*, Abschnitt 5.4.4.

⁵⁷Siehe *Deutscher Corporate Governance Kodex*, Abschnitt 5.3.2.

5.3.3 Weitere Quasirenten-Ansätze

Neben den an jener Stelle bereits erwähnten Arbeiten von *DeAngelo* (1981a) und *Lee/Gu* (1998) sind *Magee/Tseng* (1990), *Dye* (1991), *Kanodia/Mukherji* (1994) und *Gigler/Penno* (1995) weitere Vertreter dieser Forschungsrichtung, die jeweils unterschiedliche Aspekte der Quasirentenproblematik beleuchten. Bis auf das Modell von *Lee/Gu* haben diese Arbeiten gemein, daß sie in Quasirenten grundsätzlich einen Faktor sehen, welcher die Prüferunabhängigkeit bedroht. Ein Prüfer könnte sich veranlaßt sehen, möglichem Druck des geprüften Unternehmens nachzugeben oder ein von ihm erkanntes Problem gar nicht erst zu kommunizieren, weil er den Einkommensstrom aus einem langfristig bestehenden Mandat nicht durch einen Konflikt mit dem betroffenen Management gefährden will. Eine konträre Position nimmt hingegen die erwähnte Arbeit von *Lee/Gu* ein: Erfolgt der Prüfauftrag nicht mehr durch das Management, sondern durch die Eigentümer des Unternehmens, werden die Quasirenten zum „Pfand“ in deren Händen. Handelt ein Prüfer nicht im Sinne der Eigner und geht eine Koalition mit dem Manager ein, kann er im Falle seiner Überführung seine Quasirenten verlieren. Ein ehrlicher Prüfer zeichnet sich dadurch aus, daß er bereit ist, sich auf ein *Low Balling Payment Scheme* einzulassen, weil er so seine Aufrichtigkeit unter Beweis stellen kann.⁵⁸

Bezüglich der Beurteilung dieser Ansätze zur Analyse der Unabhängigkeitsproblematik ist zu sagen, daß es den genannten Modellen zwar gelingt, die Existenz von Quasirenten in unterschiedlichen Szenarien endogen zu zeigen. Die in den Ansätzen (Ausnahme *Lee/Gu*) vorgetragene Argumentation, daß ein Prüfer, welcher »etwas zu verlieren hat«, in bestimmten Fällen von seiner Meinung zugunsten seines Mandanten abweicht, ist nachvollziehbar. Jedoch ist mit *Ewert* (1999a) kritisch festzuhalten: „Die näheren Mechanismen, welche Tradeoffs unter welchen Bedingungen in welcher Weise bei einer solchen Beeinträchtigung der Unabhängigkeit konkret zusammenwirken, sind jedoch weit weniger erforscht als das Zustandekommen der Quasirenten bzw. Renten selbst.“⁵⁹ Diese Aussage hat auch heute noch Gültigkeit.

⁵⁸Vgl. *Lee/Gu* (1998) S. 551.

⁵⁹*Ewert* (1999a), S. 61.

Kapitel 6

Einordnung der Arbeit in die Literatur

Der Systematisierung von *Ewert* (1999a) folgend lassen sich die Arbeiten zur ökonomischen Prüfungsforschung grob in zwei Richtungen unterteilen. Modelle, welche die Prüferunabhängigkeit untersuchen, widmen sich insbesondere der *Quasirentenproblematik*, welche im vorherigen Kapitel vorgestellt wurde. Der andere große Bereich der Forschung beschäftigt sich mit Fragen der *Prüferhaftung*. Diese Differenzierung soll auch hier aufgegriffen werden. Beide Ansätze versuchen die Frage zu beantworten, wie gewährleistet werden kann, daß „Wirtschaftsprüfer gewissenhaft prüfen und ihr Urteil für die Adressaten vertrauenswürdig ist“.¹

Der in dieser Arbeit vorgestellte Ansatz steht eindeutig im methodischen Zusammenhang mit denjenigen Modellen, welche sich grundsätzlich mit Aspekten der *Prüferhaftung* beschäftigen. Allen diesen Modellen ist gemein, daß einem Prüfer ökonomische Konsequenzen drohen, wenn dieser nicht imstande oder gewillt ist, eine hinreichende Prüfungsqualität respektive -intensität zu liefern. Ganz allgemein gesehen soll das Haftungsrisiko den Prüfer zu einem gewünschten Verhalten motivieren.² Wesentliches Kennzeichen der Modelle zur Prüferhaftung ist das Aufzeigen und die Analyse von strategischen Interdependenzen. Die optimalen Handlungen einer Partei werden von den Aktionen der anderen involvierten Partei(en) beeinflusst. So kann – je nach Ansatz und Modellierung – beispielsweise die Wahl der optimalen Prüfungspolitik durch den Auditor abhängig sein von der Berichtspolitik des Managers oder der Klageentscheidung der Bilanzadressaten. Im folgenden Abschnitt soll nun ein kurzer Überblick gegeben werden über Arbeiten zu verwandten Fragestellungen sowie über Modelle, die im Vergleich zum in dieser Arbeit vorgestellten Ansatz durch ein ähnliches methodisches Vorgehen gekennzeichnet sind.

¹*Ewert* (1999a) S. 37.

²Vgl. *Ewert* (1999a), S. 62.

6.1 Ein knapper Überblick über verwandte Modelle und Arbeiten

Die erste Arbeit, die Wirtschaftsprüfung mittels eines explizit spieltheoretischen Modells untersuchte, war *Fellingham/Newman* (1985). In diesem Ansatz hat der Manager die Wahl zwischen „hohem Anstrengungsniveau“ und „niedrigem Anstrengungsniveau“. Das hohe Anstrengungsniveau führt zu einer geringeren Fehlerwahrscheinlichkeit in der Bilanz als das niedrige. Der Wirtschaftsprüfer hat die Wahl zwischen „intensiv prüfen“, mit höheren Kosten, und „nicht intensiv prüfen“, mit entsprechend geringeren Kosten. Weiterhin muß der Wirtschaftsprüfer eine Testatsentscheidung fällen („Testat einschränken“/„Testat nicht einschränken“). Die Prüfungstechnologie ist in diesem Ansatz *perfekt*, so daß der Fokus auf dem Trade-Off zwischen kostspieliger Informationsgewinnung des Auditors und der Sicherheit der Testatsentscheidung liegt. Eine Erweiterung dieses Ansatzes zu einem Spiel mit unvollständiger Information ist *Cheng et al.* (2001). In diesem wird das Grundmodell von *Fellingham/Newman* um den *Typ* des Managers erweitert. Dieser ist entweder „gut“, mit geringem inhärenten Risiko, oder „schlecht“, mit entsprechend hohem inhärenten Risiko. Der Wirtschaftsprüfer verfügt erneut über eine (kostspielige) perfekte Prüfungstechnologie, so daß es wie im Grundmodell um den Einsatz dieser Technologie und die Testatsentscheidung geht. Aufgrund der dichotomischen Wahl des Prüfungsniveaus, der Annahme einer perfekten Prüfungstechnologie sowie der Tatsache, daß sämtliche Argumente der Zielfunktion des Prüfers exogen gesetzt sind, ist der Aussagegehalt dieser beiden Modelle als relativ gering anzusehen. Unter Berücksichtigung der Prüfer-Manager-Interdependenzen wird im wesentlichen die Veränderung der optimalen Strategie des Auditors bei Ausfüllung der einzelnen Risikokomponenten mit Handlungen und Typeigenschaften des Managers gezeigt. Der Bezug dieser Ansätze zu dem in dieser Arbeit vorgestellten Modell ist durch die spieltheoretische Analyse der Fragestellung gegeben.

Eine weitere Gruppe der Forschungsarbeiten zur Haftungsproblematik befaßt sich mit Fragen des Haftungsregimes und der optimalen Aufteilung des Schadens im Fall von Unternehmenszusammenbrüchen. In den USA war bis zur Verabschiedung des *Private Securities Litigation Reform Acts* die gesamtschuldnerische Haftung von Abschlußprüfer und Management vorgesehen. Seitdem haftet der Prüfer nur noch für den von ihm verantworteten Schaden („proportionale Haftung“), wenn ihm eine Verfehlung nachgewiesen werden kann („Verschuldungshaftung“). Diverse Artikel widmen sich daher der Frage nach den Auswirkungen auf die Modifikation von Schadensteilungsregeln. So kommt *Narayanan* (1994) zu dem Ergebnis, daß die proportionale Schadensteilung zu einem höheren Prüfungsniveau führt als die gesamtschuldnerische Haftung. Hingegen zeigen *Chan/Pae* (1998), daß die Prüfungsqualität beim Wechsel von gesamtschuldnerischer auf proportionale Haftung durchaus sinken kann, weil die Klagehäufigkeit der Investoren mit steigendem Prüfungsniveau nachläßt. Dieser Effekt führt zur Verminderung der Haftungskomponente in der Zielfunktion des Wirtschaftsprüfers. Es ist grundsätzlich offen, ob die Stei-

gerung der Prüfungsqualität die Reduktion der Klagewahrscheinlichkeit seitens der Investoren auf- beziehungsweise überwiegt. Aspekte der Schadensteilung spielen ebenfalls bei *Schwartz* (1997) und *Hillegeist* (1999) eine Rolle. Das Modell von *Hillegeist* ist insofern von Interesse für diese Arbeit, weil dort ebenfalls Wahl des Managers zur Verzerrung der Rechnungslegung endogenisiert wird. Eine neuere Arbeit, welche den Zusammenhang zwischen Prüfungsniveau und Haftungsregime untersucht, ist *Patterson/Wright* (2003). Bei dem in dieser Arbeit vorgestellten Modell wird auf Aspekte der Schadensteilung nicht eingegangen. Es wird angenommen, daß Prüfer und Manager mit einer bestimmten, exogenen Wahrscheinlichkeit verurteilt werden, wenn Fraud existiert und der Auditor diesen nicht erkannt hat.

In den Modellen zur Analyse von Schadensteilungsregeln erleidet im Falle proportionaler Haftung ein Prüfer dann Konsequenzen, wenn beispielsweise ein Gericht feststellt, daß er gegen die GOA verstoßen hat, etwa weil der Prüfer ein gefordertes Mindestprüfungsniveau nicht eingehalten hat. Die Arbeit von *Ewert* (1999b) beschäftigt sich mit der Frage, ob Prüfungsstandards tatsächlich so präzise wie möglich formuliert werden sollen. *Ewert* weist nach, daß ein System *vager* Prüfungsstandards, welches etwa einer juristischen Auslegung und Interpretation bedarf, unter bestimmten Voraussetzungen tatsächlich ein höheres Prüfungsniveau, eine höhere Publikationsqualität, niedrigere Prüfungskosten und geringere Gerichtskosten induzieren kann. Die Arbeit von *Ewert* findet insofern Eingang in das hier vorgestellte Modell, als daß Peer Review und Enforcement ähnlich einem *vagen Prüfungsstandard* modelliert werden: Es besteht im hier vorgestellten Ansatz Unsicherheit bezüglich der Beurteilung der Strategiewahl von Auditor und Manager durch den Qualitätskontrollprüfer beziehungsweise die Bilanzkontrollstelle.

Ebenfalls sehr zahlreich sind die Arbeiten, die sich explizit mit der Analyse von Management Fraud und Wirtschaftsprüfung beschäftigen. Hier sind zunächst die Arbeiten von *Newman/Noel* (1989) und *Shibano* (1990) zu nennen. Bei beiden Ansätzen steht dem Wirtschaftsprüfer eine bestimmte Stichprobe der Rechnungslegung zur Verfügung, aufgrund derer er ein Testat erteilt. *Patterson* (1993) erweitert diese Vorgehensweise um die Entscheidung des Wirtschaftsprüfers über die Größe der Stichprobe. Weiterhin ist bei diesen Arbeiten die Prüfungstechnologie nicht länger perfekt. Im Modell von *Morton* (1993) verfügt der Eigentümer (der hier sozusagen in Personalunion zugleich als *Auditor* fungiert) hingegen wiederum über eine perfekte, kostspielige Technologie, deren Einsatz sowohl stochastisch ist als auch vom Bericht des Managers abhängt. Ähnlich wie bei den zuvor genannten Ansätzen geht es bei *Morton* um die Akzeptanz oder Zurückweisung eines bestimmten Berichts des Managers. Die Prüfungshandlungen selbst werden nicht modelliert. Im Modell von *Newman et al.* (1996) ist das Unternehmensergebnis stochastisch verteilt. Der Manager berichtet über das Unternehmensergebnis und kann dieses zu seinen Gunsten verzerren. Der Auditor entscheidet über die Verwendung seiner Ressourcen und teilt diese auf unterschiedliche Bereiche des zu prüfenden Unternehmens auf. Die Prüfungstechnologie ist imperfekt: Je größer die Ressourcen sind, welche der Auditor verwendet, desto höher ist

die Wahrscheinlichkeit, daß eine Verzerrung des Managers entdeckt wird, wobei eine perfekte Prüfung prohibitiv teuer ist. Die Aufdeckungswahrscheinlichkeit wird mittels einer Exponentialfunktion berechnet, welche auch in der vorliegenden Arbeit Verwendung findet. Der Zusammenhang zwischen der Anstrengung des Auditors und der Aufdeckungswahrscheinlichkeit von Fraud wird in der Literatur aufgrund geeigneter mathematischer Eigenschaften häufig als Exponentialfunktion modelliert. So findet diese beispielsweise auch in *Smith et al.* (2000) sowie in *Patterson/Wright* (2003) Verwendung. In den genannten Modellen geht allerdings einzig der Effort des Prüfers als Argument in die Exponentialfunktion ein, während im in dieser Arbeit vorgestellten Ansatz auch die Anstrengung des Managers einfließt.

Ein weiterer interessanter Ansatz zur Analyse von Management Fraud ist *Caplan* (1999). In diesem Modell entscheidet der Manager über die Stärke des internen Kontrollsystems, welches entweder »dicht« oder »lückenhaft« sein kann. Der Manager kann das interne Kontrollsystem überwinden, wenn dies für ihn vorteilhaft ist. Der Abschlußprüfer erkennt, was für ein Kontrollsystem vorliegt; nicht aber, für welches Kontrollsystem sich der Manager entschieden hat.³ Aufgrund seiner Stichprobe kann der Auditor nicht beurteilen, ob es sich bei den festgestellten Abweichungen lediglich um Fehler handelt oder Management Fraud. Um dies festzustellen, entscheidet der Prüfer über sein Anstrengungsniveau zur Aufdeckung von Fraud. Weiterhin sei die Arbeit von *Newman et al.* (2001) erwähnt, in welcher der Zusammenhang zwischen dem Bericht des Managers und der Prüfungsplanung seitens des Auditors untersucht wird. Es wird gezeigt, daß das Prüfungsrisiko steigt, wenn der Abschlußprüfer seine Prüfung aufgrund des Berichts des Managers plant. Im folgenden Abschnitt soll nun gezeigt werden, inwiefern das im nächsten Kapitel eingeführte Modell über die vorgestellten Arbeiten hinausgeht.

³Die Wahl des dichten Kontrollsystems für mit Wahrscheinlichkeit $\alpha \in [0, 1]$ dazu, daß tatsächlich das dichte Kontrollsystem vorliegt; die Wahl des lückenhaften Kontrollsystems führt hingegen *stets* zum lückenhaften Kontrollsystem, siehe *Caplan* (1999), S. 104.

6.2 Abgrenzung dieser Arbeit zu anderen spieltheoretischen Modellen

Die bisherigen Arbeiten, die sich in einem weiteren Sinne mit *Management Fraud* befassen, modellieren diesen auf unterschiedliche Weise. Zumeist wird die Bilanzpolitik als exogen gegeben behandelt, das heißt, der Manager ist mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit »betrügerisch« und mit der Gegenwahrscheinlichkeit »ehrlich«. Diese Vorgehensweise wird insbesondere bei Arbeiten gewählt, welche in erster Linie die Auswirkung bestimmter Schadensteilungsregeln im Fokus haben. Eine Ausnahme ist *Hillegeist* (1999): Hier kann der Manager, wenn er ein niedriges Ergebnis beobachtet, stattdessen ein hohes Ergebnis verkünden. Die Entscheidung des Managers zur Verzerrung wird in diesem Modell endogen bestimmt. Der Tradeoff des Managers ist dadurch bestimmt, daß den Vorteilen einer gelungenen Verzerrung das Risiko einer Entdeckung mit entsprechenden ökonomischen Verlusten gegenübersteht. Abschlußprüfer und Investoren antizipieren das Verhalten des Managers und berücksichtigen es bei ihrer Strategiewahl.

Mehrere Modelle zur Analyse von *Management Fraud* und *Auditing* unterstellen, daß das Unternehmensergebnis einer bestimmten stochastischen Verteilung unterliegt (*Newman/Joel* (1989), *Shibano* (1990), *Patterson* (1993), *Morton* (1993), *Newman et al.* (1996), *Caplan* (1999) und *Newman et al.* (2000)). Grundsätzlich funktionieren diese Ansätze nach folgendem Prinzip: Das wahre Unternehmensergebnis ist private Information des Managers, und dieser entscheidet über seinen Bericht. „Fraud“ liegt dann vor, wenn der Manager das Unternehmensergebnis (zu seinen Gunsten) übertreibt. Es wird angenommen, daß der Manager die Differenz zwischen Bericht und wahren Unternehmensergebnis behalten darf (sofern er nicht entdeckt wird). Der Auditor muß entscheiden, ob er den Bericht akzeptiert oder zurückweist, und ob er eigene, kostspielige Prüfungshandlungen (die dann als Stichprobe modelliert werden) unternimmt. Im Modell von *Newman et al.* (1996) wird beispielsweise auf negative Konsequenzen für Manager und Auditor gänzlich verzichtet. Der Manager kann frei über das Ausmaß seiner Verzerrung entscheiden und wird lediglich in dem Sinne bestraft, daß er im Falle einer Überführung durch den Auditor leer ausgeht. Die Verzerrung an sich verursacht keine Kosten. Der Auditor möchte seine kostspielige Aufdeckungstechnologie möglichst sparsam einsetzen, so daß das Gleichgewicht des Spiels in einer bestimmten „Übertreibung“ durch den Manager besteht, welche der Auditor mit der diesbezüglich optimalen Anstrengung beantwortet. Eine andere Modellierung stellt die Arbeit von *Smith et al.* (2000) dar. Dort hängt die Entscheidung des Managers zur Verzerrung davon ab, ob das interne Kontrollsystem »dicht« oder »lückenhaft« ist. Die Überwindung eines dichten Kontrollsystems verursacht dem Manager zusätzliche (fixe) Kosten. Der Manager hat einen exogen gegebenen Vorteil, wenn ihm Fraud gelingt, und erhält eine (ebenfalls exogen gegebene) Strafe bei seiner Überführung durch den Auditor. Der Auditor setzt seine kostspielige Technologie ein, um zu verhindern, daß er im Fall eines »Prüfungsversagens« bestraft wird.

Das in dieser Arbeit eingeführte Modell schlägt in der grundlegenden Modellierung der Manager-Prüfer-Interaktion einen ähnlichen Weg ein wie *Smith et al.* (2000). Bei *Smith et al.* ist die Überwindung des dichten Kontrollsystems »kostspielig« für den Manager, ähnlich dem in dieser Arbeit vorgestellten Ansatz. Zugleich wird ausgehend von den in Abschnitt 2.4 (Seite 32) formulierten Thesen versucht, einen neuen Weg zu beschreiten. So ist vor allem die Tatsache von Interesse, daß betrügerische Manager zum Teil große Anstrengungen in Kauf nehmen, um einer Überführung zu entgehen. Folgender Zusammenhang erscheint nachvollziehbar: Je mehr sich ein Manager anstrengt, einen Prüfer in die Irre zu führen, desto schwieriger wird es für den Prüfer, Fraud tatsächlich nachzuweisen. Jedoch darf unterstellt werden, daß Fraud für den Manager grundsätzlich nicht „kostenlos zu haben“ ist. In Kapitel 2 dieser Arbeit wurde ausführlich dargestellt, wieviel Kreativität betrügerische Manager entwickelt haben, um ihre Handlungen zu verschleiern. Es darf daher ebenfalls unterstellt werden, daß sich Betrug nur dann versucht wird, wenn ein Manager a priori erwarten kann, daß es sich für ihn „lohnt“. Je besser der Prüfer ist, desto schwieriger ist es für den Manager, diesen zu täuschen. Die Modellierung eines kostspieligen Efforts zur Bilanzverzerrung erscheint durch die Realität gerechtfertigt. Dieser Ansatz ist insofern neu, weil sowohl die Entscheidung des Manager *zum* Betrug als auch die Entscheidung, *wie sehr* er sich bei diesem Betrug anstrengt, endogenisiert wird. Die „Früchte der Anstrengung“ sind für den Manager darin zu sehen, daß sein Effort direkt in die Aufdeckungsfunktion des Auditors eingeht und diese umso geringere Entdeckungswahrscheinlichkeiten liefert, je mehr sich der Manager anstrengt. Eine mögliche *Kollusion* zwischen Manager und Auditor wird nicht betrachtet; anders als etwa bei *Lee/Gu* hat der Manager nicht die Möglichkeit, sich das Wohlwollen des Auditors durch *Side Payments* zu erkaufen.

Dieser Zusammenhang zwischen Anstrengung des Managers zur Verzerrung, den Kosten, die dem Manager dadurch entstehen, sowie die Auswirkung der Verzerrung auf die Qualität der Arbeit des Abschlußprüfers ist bisher von der Literatur noch nicht untersucht worden. In Anbetracht der Bedeutung von *Management Fraud* für die Fortentwicklung von Rechnungslegungs- und Prüfungsstandards (Stichworte SOA, BilKoG, BilReG, APAG) tut sich hier eine Lücke in der bisherigen Prüfungsforschung auf, welche diese Arbeit zu schließen versucht. Der hier vorgestellte Ansatz erscheint besonders geeignet, um die Auswirkungen von Peer Review und Enforcement auf die Verbesserung der Qualität der Finanzberichterstattung zu untersuchen. Um dies zu beurteilen, soll zum einen betrachtet werden, wie sich die Maßnahmen konkret auf die Arbeit des Abschlußprüfers im Sinne einer »Aufdeckungsqualität« auswirken. Als weiteres, übergeordnetes Qualitätskriterium wird die a priori-Wahrscheinlichkeit für unentdeckt gebliebenen Bilanzbetrug betrachtet. Es sollen somit beispielsweise folgende Fragen untersucht werden: Weitert der Auditor seine Anstrengungen aufgrund der Peer Review aus? Führt Enforcement zu einer »ehrlicheren« Berichterstattung des Managers? Wie wirkt sich das Enforcement auf die Strategiewahl des Prüfers aus?

Das Modell dieser Arbeit unterscheidet sich von allen anderen Ansätzen dergestalt, daß die Entscheidung des Managers zweistufig ist. Dieser hat grundsätzlich darüber zu befinden, ob er einen Betrug begehen will, um in einem zweiten Schritt über die Qualität seiner Verzerrung zu entscheiden. Nimmt man die Entscheidung des Prüfers über sein Prüfungsniveau hinzu, kann anhand der Betrachtung von drei Entscheidungsvariablen analysiert werden, wie sich eine Veränderung des institutionellen Umfelds auf die Wahl dieser Variablen auswirkt. Das hier vorgestellte Konzept verwendet ebenfalls eine imperfekte Prüfungstechnologie. Das Prüfungsniveau durch den Prüfer steigt und sinkt kontinuierlich; ebenso, wie die Wahl der Manipulationsanstrengung des Managers. Ein Kontrollsystem, wie es bei *Caplan* (1999) oder bei *Smith et al.* (2000) Verwendung findet, wird nicht betrachtet. Es wird angenommen, daß das interne Kontrollsystem bereits überwunden wurde, wenn der Manager eine verzerrte Bilanz verkündet. Weiterhin wird nicht zwischen *Fehlern* und *Rechnungslegungsdelikten* im Sinne des IDW PS 210.7 n. F. unterschieden. Einzig letztere sind von Interesse. Der strukturelle Aufbau des Modells ähnelt *Hillegeist* (1999) und *Schwartz* (1997), unterscheidet sich allerdings hinsichtlich des Gleichgewichtskonzepts sowie in der Ausklammerung des Kapitalmarktes. Die Entscheidung des Managers, ob Fraud stattfindet, wird wie in *Hillegeist* und *Smith et al.* endogenisiert. Der Prüfer berichtet annahmegemäß immer ehrlich. Fragen der Mandatsannahme sowie möglicher Reaktionen des Kapitalmarkts werden nicht betrachtet.

Kapitel 7

Benchmark-Modell

Grundsätzlich kann Rechnungslegung falsche Angaben enthalten, die auf verschiedenen Ursachen beruhen können. Unterschieden werden können beispielsweise:¹

- *Fehler*, die auf unbeabsichtigten Falschaussagen beruhen und somit keine bewußte Bilanzverzerrung intendieren,
- *Rechnungslegungsdelikte*, die direkt auf die Manipulation des Jahresabschlusses zielen sowie
- *dolose Handlungen* (Vermögensschädigungen in der Terminologie des IDW), die in erster Linie auf Bereicherung durch widerrechtliche Aneignung von Unternehmensvermögen beziehungsweise die Erhöhung von Verpflichtungen zu Lasten des Gesellschaftsvermögens ausgerichtet sind.

Die Verantwortlichkeiten des Wirtschaftsprüfers in bezug auf die Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten bei der Jahresabschlußprüfung sind im IDW PS 210 n. F. sowie im ISA 240 niedergelegt. Für die US-amerikanische Rechnungslegung gilt der SAS 99, welcher den SAS 82 ersetzt. Der Abschlußprüfer besitzt hinsichtlich der Aufdeckung von Fraud eine *positive Sucherwartung* und muß seine Prüfung entsprechend planen. Dies bedeutet freilich nicht, daß der Abschlußprüfer quasi von vornherein dem Management kriminelle Machenschaften unterstellen soll. Vielmehr soll der Abschlußprüfer bei gewissenhafter Berufsausübung mit angemessener Prüfungssicherheit durch Fraud entstandene Aussagen erkennen können (§ 317 Abs. 1 Satz 3 HGB i.V.m. IDW PS 210 n. F. Abschnitt 12 u. 22ff.; ISA 240.13).²

Im Rahmen des Modells sind einzig Rechnungslegungsdelikte von Interesse. Es wird angenommen, daß das Management des Unternehmens die Bilanzen manipuliert, um beispielsweise am Jahresende einen Bonus einzustreichen oder eine bestimmte Kursreaktion zu erreichen, wie dies

¹Vgl. Marten et al. (2003), S.381.

²Siehe auch Marten et al. (2003), S. 383.

häufig dann der Fall ist, wenn eine Vergütungskomponente vom Kurs eines börsennotierten Wertpapiers abhängt. Denkbar ist aber ebenfalls, daß eine kritische Unternehmenssituation beispielsweise aufgrund von rückläufigen Gewinnen vertuscht werden soll. Ausgehend von den im ersten Teil der Arbeit angestellten Überlegungen soll in diesem Kapitel ein Modell präsentiert werden, welches die Anstrengung des Managers zur Verzerrung explizit mit einbezieht. Es wird folgender Trade-Off modelliert: *Je mehr sich der Manager bei der Manipulation der Rechnungslegung anstrengt, desto schwieriger ist es für den Wirtschaftsprüfer, eine Verzerrung zu entdecken. Umgekehrt gilt: Je strenger und gewissenhafter der Wirtschaftsprüfer prüft, desto aufwendiger ist es für einen betrügerischen Manager, diesen Prüfer zu überlisten.* Die Anstrengung des Managers zur Bilanzmanipulation sowie der Einsatz der Prüfungstechnologie des Abschlußprüfers sind kostspielig. Hat sich der Manager zur Verzerrung der Bilanz entschlossen, bedeutet dies, daß er ein hohes Ergebnis verkündet, obwohl ein niedriges vorliegt, um beispielsweise einen Bonus einzustreichen. Im zweiten Schritt muß der Manager über den Umfang beziehungsweise das Ausmaß der Bilanzverzerrung entscheiden. Der Umfang der Bilanzverzerrung ist in diesem Kontext nicht in einem quantitativen Sinne zu verstehen, „Umfang“ bedeutet hier soviel wie „der Aufwand, welchen der Manager zur Manipulation der Unternehmenszahlen betreibt“. Dieser könnte beispielsweise in der Konstruktion eines kaum durchschaubaren Geflechts an Tochterfirmen bestehen, um Verbindlichkeiten zu verstecken (siehe Enron) oder in der aufwendigen Fälschung von Konten und Belegen (Parmalat, ComROAD). Je aufwendiger die Manipulation, desto schwieriger ist sie für den Wirtschaftsprüfer zu erkennen, umso mehr muß sich dieser bei seiner Prüfung anstrengen – aber auch umso anstrengender und daher kostspieliger ist die Manipulation für den Manager.

In dieses Setting werden in den folgenden Kapiteln sowohl die Peer Review als auch das Enforcement-Verfahren integriert. Letztlich ist das erkenntnisleitende Interesse, ob und wie diese Maßnahmen geeignet sind, Bilanzbetrug zu verhindern (oder zumindest zu erschweren und damit „kostspieliger“ und „unattraktiver“ zu machen). Gegenstand dieses zweiten Hauptteils der Arbeit ist die Untersuchung, ob Peer Review und Enforcement zielführend sind für das Erreichen einer höheren Publikationsqualität. Es soll analysiert werden, auf welche Weise Peer Review und Enforcement die Bilanzqualität erhöhen, etwa, weil der Wirtschaftsprüfer eine höhere Prüfungsqualität wählt, welche der Manager im Gleichgewicht mit einer „ehrlicheren Bilanzierung“ beantwortet. Beide Maßnahmen werden verglichen im Hinblick auf ihre Wirksamkeit zur Verhinderung von Fraud.

7.1 Ablauf des Spiels und Payoffs der Spieler

Betrachtet wird eine Jahresabschluß-Pflichtprüfung gemäß § 316ff HGB.³ Der Manager leitet das Unternehmen für die Eigentümer (zum Beispiel die Aktionäre einer Publikumsaktiengesellschaft), so daß Eigentum und Leitung auseinander fallen. Der Manager beobachtet das wahre Unternehmensergebnis, welches entweder *hoch* (H) ist mit der Wahrscheinlichkeit $\Pr(H) = \phi$ oder *niedrig* (N) mit der Gegenwahrscheinlichkeit $\Pr(H) = 1 - \phi$ ist. Das wahre Unternehmensergebnis ist nur dem Manager bekannt, er berichtet dieses den Bilanzadressaten.⁴ Es wird angenommen, daß der Manager stets zumindest seinen Reservationsnutzen erhält. Weiterhin wird dem Manager ein Bonus B gezahlt, wenn das Unternehmensergebnis H ist.⁵ Ist das Unternehmensergebnis N , beträgt der Bonus am Jahresende 0. Betrachtet wird eine Periode.

Der Manager gibt am Periodenende seinen Bericht $R \in \{\hat{H}, \hat{N}\}$ ab. Der Manager berichtet stets ehrlich, wenn er das gute Unternehmensergebnis feststellt.⁶ Tritt hingegen das schlechte Ergebnis N ein, so kann sich der Manager zwischen ehrlicher Berichterstattung und Falschdarstellung entscheiden. Berichtet der Manager ehrlich, so erhält er definitionsgemäß seinen Reservationsnutzen. Andererseits kann er das hohe Unternehmensergebnis reklamieren, um ungerechtfertigterweise den Bonus B einzustreichen. Der Manager verfolgt die Berichtsstrategie θ : Ist $\theta = 1$, so verzerrt der Manager *stets* die Bilanz ($\Pr[R = \hat{H}|N] = 1$); gilt $\theta = 0$, ist der Manager immer ehrlich ($\Pr[R = \hat{H}|N] = 0$). Für $\theta \in (0, 1)$ randomisiert der Manager zwischen wahrheitsgemäßer und falscher Berichterstattung. Wird der Manager bei der Bilanzverzerrung entdeckt, muß er die Strafe P_M entrichten, die beispielsweise aus einer Geldstrafe, einer Haftstrafe und dem Verlust des Arbeitsplatzes bestehen kann.

Das Ziel des Abschlußprüfers ist die Aufdeckung beziehungsweise die Verhinderung von Bilanzbetrug. Ebenfalls zu Beginn der Periode entscheidet der Auditor über sein Anstrengungsniveau a . In einem umfassenderen Sinne kann a auch als seine Prüfungsqualität angesehen werden, über welche der Auditor ebenfalls zu Beginn des Spiels entscheidet.⁷ Diese Prüfungsqualität versetzt ihn in die Lage, einen möglicherweise begangenen Betrug als solchen zu identifizieren. Für den Ablauf des Spiels ist von Bedeutung, daß der Auditor *vor* dem Bericht des Managers über seine Qualität beziehungsweise Prüfungsanstrengungen entscheidet.

³Grundsätzlich sind auch andere Situationen vorstellbar wie eine freiwillige Prüfung bei einem Unternehmensverkauf, ohne daß sich an den hier vorgestellten Ergebnissen etwas ändert.

⁴Aus der großen und heterogenen Gruppe der Bilanzadressaten (z.B. Öffentlichkeit, Konkurrenten, Mitarbeiter, Banken, Staat . . .) seien vor allem Investoren im Sinne von Eigenkapitalgebern betrachtet.

⁵Der Bonus B kann sowohl in einer Geldzahlung als auch nicht-pekuniären Leistungen des Unternehmens bestehen.

⁶Der Bericht $R = [\hat{N}|H]$ ist für den Manager eine *dominierte Strategie*.

⁷So sind noch andere Interpretationen für die Entscheidungsvariable a möglich. So könnte a als Umfang der Prüfungshandlungen im Sinne einer Stichprobe aufgefaßt werden, oder auch als ein *Qualitätsniveau*, welches der Auditor zu Beginn der Prüfung wählt, etwa durch ein *Investment* in seine Qualifikation.

Der Auditor deckt einen Bilanzbetrug auf mit der Wahrscheinlichkeit $d(a, \cdot)$. Für $d(a, \cdot)$ gilt: $\frac{\partial d(a, \cdot)}{\partial a} > 0$ und $\frac{\partial^2 d(a, \cdot)}{\partial a^2} < 0$. Dem Auditor entstehen beim Einsatz seiner Technologie Kosten, es gilt $C'_A(a) > 0$ und $C''_A(a) \geq 0$. Eine perfekte Prüfung im Sinne einer hundertprozentigen Aufdeckung von Fraud sei prohibitiv teuer. Im Anschluß an seine Prüfung trifft der Auditor seine Testatsentscheidung $t \in \{\hat{q}, \hat{u}\}$. Entdeckt der Auditor einen Bilanzbetrug, so schränkt er das Testat ein (\hat{q}), findet er keinen Hinweis auf Betrug, so erteilt er \hat{u} .⁸ Der Auditor produziert keine *falsch negativen* Ergebnisse, das heißt $\Pr[\hat{q}|\hat{H}, H] = 0$.

Die Entlohnung des Auditors wird nicht betrachtet. Es wird angenommen, daß der Auditor in Übereinstimmung mit den international gültigen Regelungen eine fixe Vergütung erhält, die seine Kosten abdeckt. Der Auditor ist somit Kostenminimierer: Auf der einen Seite entscheidet er über den kostspieligen Einsatz seiner Technologie, auf der anderen Seite sieht der Auditor möglichen finanziellen Verlusten durch Straf- oder Schadensersatzzahlungen entgegen, wenn er bei der Aufdeckung von Fraud versagt.

Im folgenden soll nun die Anstrengungen des Managers zur Manipulation in das Modell einbezogen werden. Dazu wird dem Manager neben der Entscheidung, ob Fraud stattfinden soll (θ), eine weitere Entscheidungsvariable an die Hand gegeben. Beschließt der Manager, die Bilanz zu manipulieren, muß er festlegen, mit welchem „Eifer“ er dies unternimmt. Die Entscheidung des Managers ist somit *zweistufig*: Der Manager entscheidet zunächst, *ob* er die Bilanz verzerren will ($\theta \in [0, 1]$) und im Anschluß daran, *wie ausgefeilt* seine Verzerrung sein soll ($e \geq 0$). Ein Effort von $e = 0$ würde beispielsweise bedeuten, daß sich der Manager *überhaupt keine Mühe* bei der Vertuschung seines Betrugs gibt: Er verkündet das hohe Ergebnis und verzichtet auf jegliche Maßnahmen, die tatsächliche Ertragssituation zu verdunkeln. Dies wäre beispielsweise dann eine mögliche Strategie, wenn der Auditor keinerlei Prüfungshandlungen ausführt. In bezug auf die Entdeckung durch den Auditor gilt folgender Zusammenhang: Je größer der Manipulationsaufwand e , desto schwieriger ist es für den Auditor, eine Manipulation zu entdecken. Es gilt $\frac{\partial d(a, e)}{\partial e} < 0$.⁹

Durch das Modell ist festgelegt, daß das Unternehmensergebnis lediglich zwei Zustände annehmen kann (H oder N). Entscheidet sich der Manager zur Verzerrung, dann verkündet er somit \hat{H} . Die Entscheidungsvariable e definiert also nicht das Ausmaß einer Verzerrung im quantitativen Sinne, sondern vielmehr die Qualität einer solchen. Dieses Vorgehen erscheint durch die Realität gerechtfertigt. Wenn ein Manager streng geprüft wird, so wird er einen höheren Aufwand betreiben müssen, um eine Falschdarstellung zu verschleiern als bei einer nachlässigen Prüfung. Wird ein Manager gar nicht geprüft, so wird er sich überhaupt nicht anstrengen, zu manipulieren und

⁸Aus Gründen der Einfachheit wird nicht zwischen „Einschränkung des Testats“ und „Verweigerung des Testats“ unterschieden“. Das Testat $t = \hat{q}$ fassen die Bilanzadressaten als Hinweis auf eine verzerrte Bilanz auf.

⁹Zur Gestalt der zweiten Ableitung von $d(a, e)$ nach e sei auf den Anhang A verwiesen.

das hohe Unternehmensergebnis schlicht behaupten. Erst dann, wenn eine Prüfung durch den Auditor droht, wird er beginnen, sich beim Fraud anzustrengen. Es erscheint gerechtfertigt, daß die Effektivität von e mit zunehmendem Manipulationsniveau abnimmt. Je mehr sich der Manager anstrengt, desto geringer ist der Nutzen zusätzlicher Manipulation. Der Manipulationsaufwand e sei kostspielig für den Manager, es gilt $C'(e) > 0$ und $C''_M(e) \geq 0$ sowie $\lim_{e \rightarrow \infty} C_M(e) = \infty$. Wenn die Manipulationskosten exponentiell steigen und der Nutzen zusätzlicher Manipulation abnimmt, dann gibt es einen Punkt, ab dem sich Fraud nicht mehr lohnt, weil bei einem gegebenem Bonus B der Aufwand zu groß wird, der betrieben werden müßte, um der Entdeckung zu entgehen.

Erhalten die Bilanzadressaten den Bericht des Managers und das Testat des Auditors, treffen sie eine Investitionsentscheidung.¹⁰ Annahmegemäß wird nur in ein Unternehmen investiert, welches eine hohe Ertragslage (H) aufweist. Weiterhin investieren potentielle Investoren nur in ein Unternehmen mit uneingeschränkt testierten Abschluß (\hat{u}). Füllen die Bilanzadressaten jedoch eine Entscheidung aufgrund eines *unzutreffenden* Testats ($t = [\hat{u}|\hat{H}, N]$), so erleiden sie aufgrund der Bilanzverzerrung einen finanziellen Verlust (beispielsweise verlieren gekaufte Wertpapiere nach Bekanntwerden von Fraud deutlich an Wert beziehungsweise werden wertlos, erwartete Zins- und Dividendenzahlungen bleiben aus). Aufgrund der imperfekten Prüfungstechnologie des Auditors und der Möglichkeit des Managers, zu verzerren und dem Auditor seine Arbeit zu erschweren, beträgt die a priori Wahrscheinlichkeit für *unentdeckten Fraud*:

$$\Pr(UF) = (1 - \phi)\theta(1 - d(a, e)) \quad (7.1)$$

Eine Falschbilanzierung kann demzufolge nur vorkommen, wenn der Manager das niedrige Unternehmensergebnis beobachtet ($1 - \phi$), sich zur Verzerrung entscheidet (θ) und dies vom Auditor mit der Wahrscheinlichkeit $1 - d(a, e)$ nicht erkannt wird. Mit der Wahrscheinlichkeit $\Pr(UF)$ erleiden Investoren einen finanziellen Verlust. Deshalb sei $\Pr(UF)$ ein zentrales Qualitätskriterium, welches in diesem Modell Verwendung findet und mit dessen Hilfe die Wirkungsweise der Qualitätsverbesserungsmaßnahmen untersucht werden soll. Mit Wahrscheinlichkeit $\Pr(UF)$ erhalten die Bilanzadressaten ein »falsches« Signal über den Zustand des Unternehmens. In $\Pr(UF)$ sind die Verzerrungswahrscheinlichkeit θ , sowie die jeweiligen Anstrengungen a und e der Spieler enthalten – in Abgrenzung dazu sei die Funktion $d(a, e)$ betrachtet, welche die Wahrscheinlichkeit bemißt, mit welcher der Auditor eine Verzerrung des Managers aufdeckt. Diese sei als weiteres Maß zur Beurteilung der Wirksamkeit von Peer Review und Enforcement der Wert der Aufdeckungsfunktion $d(a, e) \in [0, 1]$ verwendet. Während $\Pr(UF)$ ein übergeordnetes Maß für die Bilanzqualität ist, stellt $d(a, e)$ sozusagen ein Maß für die „Fahndungsqualität“ des Auditors dar. Es soll untersucht werden, welche Wirkung Peer Review und Enforcement auf

¹⁰Diese ist jedoch nicht Gegenstand des Modells. Es sei lediglich angenommen, daß beispielsweise Investoren den vom Auditor testierten Bericht des Managers als Grundlage für ihre Investitionsentscheidung verwenden.

die Wahl von a^* , θ^* und e^* haben und wie eine Veränderung der Parameter der jeweiligen Modellerweiterungen die Bilanzqualität sowie die Aufdeckungswahrscheinlichkeit beeinflussen.

Zentrale Bedeutung kommt in spieltheoretischen Modellen der Prüfungsforschung der Frage nach den ökonomischen Konsequenzen für den Prüfer im Falle eines Prüfungsversagens zu.¹¹ In diesem Modell sei angenommen, daß die Geschädigten Klage einreichen, weil sie in ein Unternehmen investiert haben, welches von Bilanzbetrug betroffen war. Da der Auditor dabei versagt hat, diesen aufzudecken, erleidet er im Falle seiner Überführung und Verurteilung die Strafe P_A . Diese kann zum einen aus direkten Sanktionen wie Geldstrafen und Schadensersatzleistungen an diejenigen, die aufgrund der fehlerhaften Rechnungslegung Entscheidungen getroffen haben, bestehen.¹² Von grundlegender Bedeutung sind jedoch ebenfalls die ökonomischen Einbußen, die ein Prüfer erleidet, wenn seine Reputation aufgrund eines falsch testierten Abschlusses Schaden nimmt. Ohne diese ökonomischen Konsequenzen im Falle eines Prüfungsversagens wäre der Auditor nicht motiviert, überhaupt einen Arbeitseinsatz von $a > 0$ zu wählen, da der Auditor ein Kostenminimierer ist. Fragen der *Verschuldungs-* beziehungsweise *Gefährdungshaftung* in bezug auf den Auditor und ihre Auswirkung auf die sich einstellenden Gleichgewichte sollen in diesem Modell nicht näher betrachtet werden.¹³ Es wird vielmehr angenommen, daß die Investoren grundsätzlich sowohl gegen den Manager des Unternehmens *als auch* gegen den Auditor klagen, der bei der Entdeckung von Fraud versagt hat. In der Realität werden die Verfehlungen von Manager und Auditor in getrennten Verfahren behandelt. Für die Zwecke dieses Modells reicht es jedoch aus, daß ein Gericht mit der (exogenen) Wahrscheinlichkeit von $\mu \in (0, 1)$ Manager und Auditor verurteilt.¹⁴ Mit der Gegenwahrscheinlichkeit $(1 - \mu)$ ist eine Klage erfolglos und Auditor und Manager gehen straffrei aus. Es erscheint wenig angemessen, den Auditor im Falle eines Prüfungsversagens mit einer Wahrscheinlichkeit von eins mit den Haftungsfolgen P_A zu belasten.¹⁵ Genauso unsinnig erscheint eine Modellierung, in der lediglich der Auditor im Falle einer Verurteilung „haftet“ und der Manager seinen erschlichenen Bonus B behalten darf. Der Parameter μ bezeichne daher die kumulierte Wahrscheinlichkeit für Haftungsfolgen *jeglicher Art* sowohl des Managers als auch des Auditors.

Dieses Vorgehen erscheint durch die Realität gerechtfertigt. Die hier verwendete Größe P_A ist

¹¹Siehe hierzu ausführlich Ewert (1999a), Kapitel III.

¹²Bei einer Verfehlung eines Berufsangehörigen kann die WPK gemäß § 63 Abs. 1 WPO eine Geldbuße in Höhe von maximal 10.000 € verhängen. Im Falle einer berufsgerichtlichen Verurteilung droht dem betroffenen Prüfer gemäß § 68 Abs. 1 WPO eine Strafe von maximal 100.000 €.

¹³Zu Fragen der Haftungsproblematik generell und zur Auswirkung von unterschiedlichen Haftungsregimen siehe beispielsweise Hillegeist (1999), Schwarz (1997), Narayanan (1994), Chan/Pae (1998) sowie Wagenhofer/Ewert (2003), Kapitel 10.

¹⁴Grundsätzlich wäre denkbar, daß μ ebenfalls vom Anstrengungsniveau des Auditors abhängig zu machen, mit den Eigenschaften $\mu'(a) < 0$ sowie $\mu''(a) \geq 0$. Aus Gründen der Komplexitätsreduzierung sowie der Eigenschaften der später eingeführten *Review-Funktion*, die vom Anstrengungsniveau abhängt, sei aber darauf verzichtet.

¹⁵So führt Ewert (1999b) Parameter für die Wahrscheinlichkeiten für das Einleiten einer Klage durch die Investoren sowie die Fähigkeit des Gerichts zur Verifikation der Prüfungsleistung des Auditors ein.

ebenfalls eine kumulierte Größe, die neben einer gerichtlichen Verurteilung die oftmals wesentlich gravierenderen Reputationsverluste umfaßt. Wie im ersten Teil der Arbeit gezeigt wurde, ist zwar in Deutschland die Haftung des Wirtschaftsprüfers gegenüber seinen Auftraggebern gemäß § 323 Abs. 2 HGB auf eine Millionen Euro (beziehungsweise vier Million bei börsennotierten Gesellschaften) beschränkt – eine Haftung gegenüber Dritten gibt es nicht. Das Beispiel der »freiwilligen Zahlung« von KPMG an die Flowtex-Geschädigten zeigte jedoch, daß auf einen Abschlußprüfer im Falle eines Prüfungsversagens durchaus Zahlungen zukommen können, die, obwohl sie keinerlei Gesetzesgrundlage besitzen, vom Markt quasi erzwungen werden. Hätte KPMG kein Entgegenkommen gezeigt, wären die wirtschaftlichen Folgen aufgrund von Mandatskündigungen möglicherweise noch wesentlich gravierender gewesen. Auch im Fall *Enron* wurde die Prüfungsgesellschaft *Arthur Andersen* zunächst „nur“ zu einer Strafe von 500.000 Dollar wegen „Behinderung der Justiz“ verurteilt.¹⁶ Vermutlich hätte es gar keines fünfjährigen Prüfungsverbots für *Arthur Andersen* bedurft: Durch die Verwicklungen des betreffenden Prüfungsteams in den *Enron-Skandal* war die Reputation derart zerstört, daß die Mehrzahl der *Arthur-Andersen*-Mandanten von sich aus ihre Mandate kündigten und so ein Weiterexistieren dieser einstigen *Big-Five-Company* verhinderten. Dies rechtfertigt die Verwendung einer kumulierten Größe P_A , in welcher die »tatsächliche Strafzahlung« möglicherweise nur einen geringen Teil ausmacht.

Im hier betrachteten Modell hat die Verurteilung durch das Gericht lediglich die Funktion, daß ein zusätzlicher Unsicherheitsfaktor für die Payoffs von Manager und Auditor eingeführt wird. Der zentrale Aspekt der Aufdeckungsfunktion wird im folgenden Abschnitt eingehend vorgestellt und analysiert.

¹⁶Siehe *CNNMoney* vom 12.06.2002, Quelle im Internet: www.cnnmoney.com.

7.2 Die Aufdeckungsfunktion und Lösungen des Spiels

In diesem Modell kommt der Aufdeckungsfunktion $d(a, e)$ eine zentrale Bedeutung zu, welche in diesem Abschnitt vorgestellt und eingehend analysiert werden soll. Wie oben dargestellt, wächst die Aufdeckungswahrscheinlichkeit konkav in a , da der Wirtschaftsprüfer ansonsten keine Veranlassung hätte, seinen Arbeitsaufwand auszuweiten. Für den Manipulationsaufwand muß nun zutreffen: *Je mehr sich der Manager anstrengt, eine Überführung zu verhindern, desto geringer muß der Wert von $d(a, e)$ sein.* Für eine Aufdeckungsfunktion, die sowohl vom Anstrengungsniveau des Auditors a als auch vom Manipulationsaufwand e des Managers abhängt, muß somit gelten:

$$\frac{\partial d(a, e)}{\partial e} < 0 \quad \text{und} \quad \frac{\partial d(a, e)}{\partial a} > 0 \quad (7.2)$$

Für die Wahl von $a = 0$ muß $d(a, e) = 0$ sein. Wenn der Auditor nicht prüft, wird Fraud nie aufgedeckt. Die Abbildung 7.1 (Seite 116) zeigt das Spiel zwischen Auditor und Manager in extensiver Form.¹⁷ Eine Funktion, welche die geforderten Eigenschaften hat, ist folgende:¹⁸

Definition: Die Aufdeckungsfunktion sei $d(a, e) = 1 - \exp\left(\frac{-\rho a}{1 + \psi e}\right)$ mit $(a, e, \rho, \psi) \geq 0$.

Die Parameter ρ und ψ bestimmen die Effizienz der jeweiligen Handlungen von Auditor und Manager. Diese Funktion soll fortan als Aufdeckungsfunktion $d(a, e)$ verwendet werden.¹⁹ Anhand Abbildung 7.2 (Seite 117) kann man die Eigenschaften der $d(a, e)$ -Funktion mit $(\rho, \psi) = 1$ gut erkennen. Wählt der Manager ein geringes Manipulationsniveau, so steigt der Wert der Aufdeckungsfunktion *relativ steil* an. Der Auditor muß sich entsprechend nicht allzu sehr anstrengen, um eine mögliche Verzerrung zu entdecken. Eine perfekte Prüfung ist annahmegemäß prohibitiv teuer; es reicht bei $e = 0$ jedoch ein relativ niedriges Prüfungsniveau, um den Manager mit hinreichender Wahrscheinlichkeit des Betrugs zu überführen. Anders sieht es aus, wenn der Manager sich sehr anstrengt: Die d -Funktion steigt bei $e = 4$ relativ flach an; der Auditor muß also ebenfalls ein hohes Anstrengungsniveau wählen, um Bilanzmanipulation ausreichend sicher aufzudecken.

Die Lösung dieses Spiels ist wie folgt. Die Parameter ϕ , μ , B , P_A und P_M sind allgemein bekannt. Sowohl Auditor und Manager sind risikoneutral. Diese Annahme kann in bezug auf den Auditor dadurch gerechtfertigt werden, daß sich hinter diesem möglicherweise eine große Wirtschaftsprüfungsgesellschaft steht, mit entsprechenden Ressourcen. Bezüglich des Managers ist

¹⁷Grundsätzlich sei angemerkt, daß Wahl der Parameter simultan erfolgt, und daß insbesondere die Prüfungsintensität vor Beobachtung des vom Managers verkündeten Ergebnisses festgelegt wird.

¹⁸Diese Funktion ist eine Modifikation der in der Literatur gebräuchlichen Aufdeckungsfunktion des Auditors, wie sie unter anderem auch bei *Smith/Tiras/Vichitlekarn* (2000), bei *Wagenhofer/Ewert* (2003) und bei *Patterson/Wright* (2003) Verwendung findet.

¹⁹Höchstwahrscheinlich gibt es eine Vielzahl von alternativen Funktionen, die ebenfalls die geforderten Eigenschaften haben. Zu den mathematischen Eigenschaften der hier verwendeten Funktion siehe Anhang A.

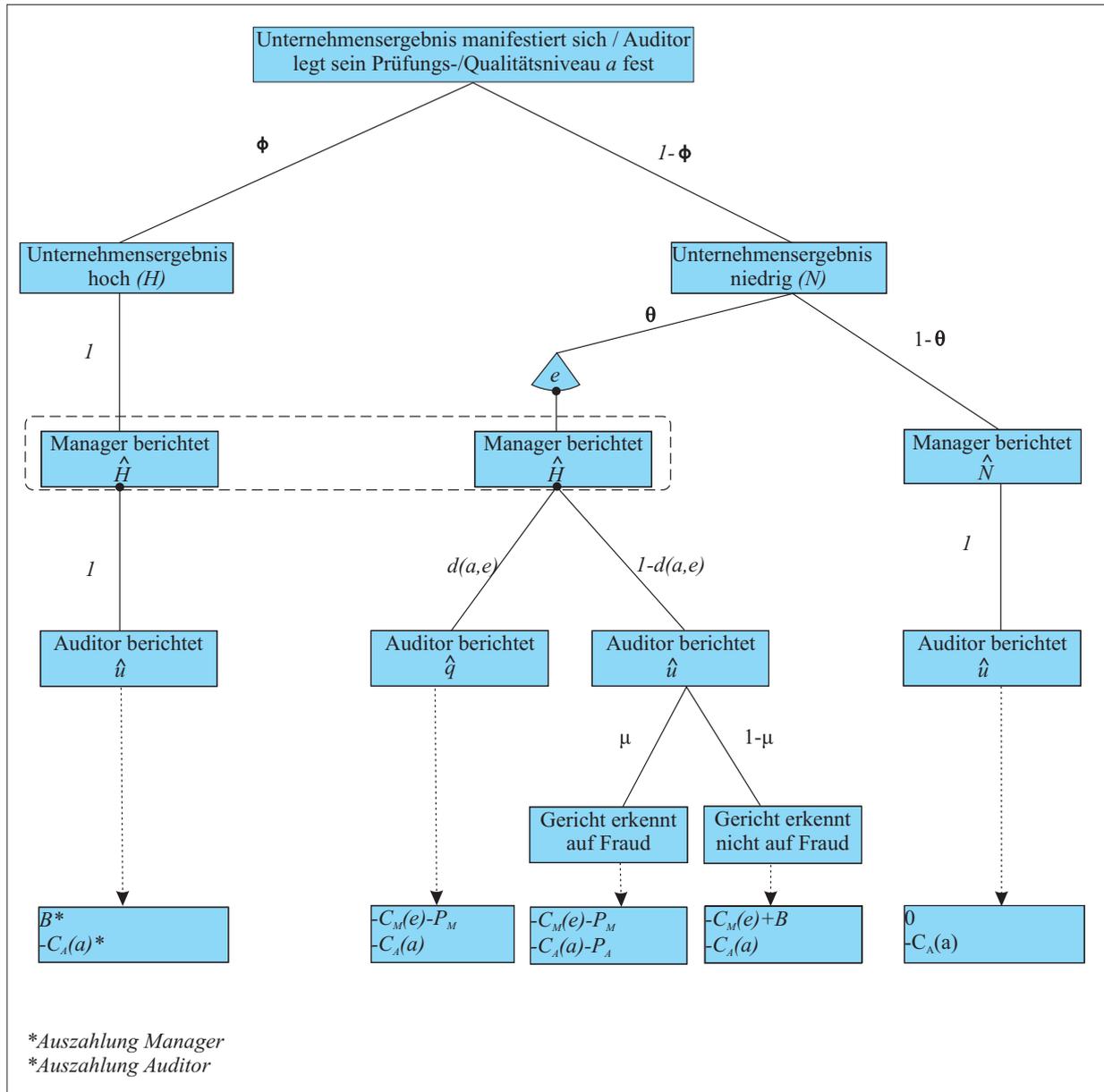


Abbildung 7.1: Das Benchmark-Modell als Spiel in extensiver Form.

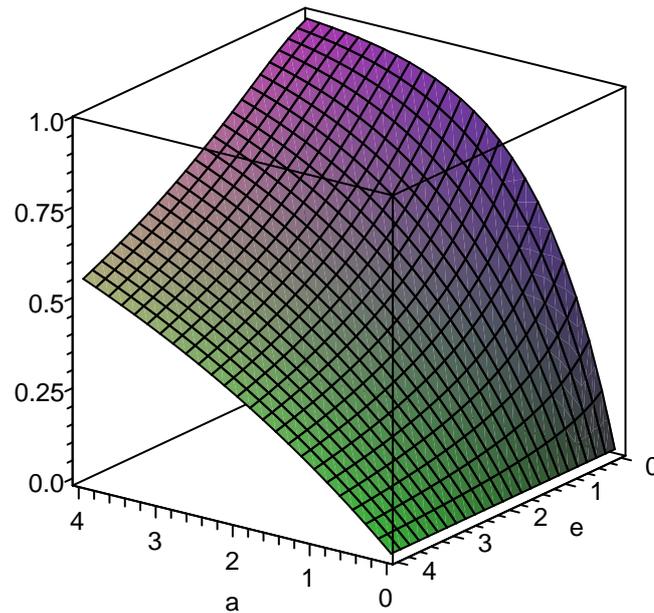


Abbildung 7.2: Die Aufdeckungsfunktion mit $(\rho, \psi) = 1$.

die Rechtfertigung dieser Annahme schwieriger. Man könnte jedoch vermuten, daß es sich bei dem Manager um einen leitenden Angestellten eines sehr großen Unternehmens handelt, der über ein großes Vermögen sowie hohe Einkünfte verfügt. Für seine Risikopräferenz bedeutet dies, daß sich auch der Manager letztlich am Erwartungswert der Zahlungsströme orientiert; eine Risikoprämie muß nicht berücksichtigt werden. Die Annahme der Risikoneutralität der Agenten vereinfacht die weitere Analyse. Beide Spieler maximieren ihren Payoff beziehungsweise minimieren ihre Kosten. Zunächst wird per Zufallszug der Natur festgelegt, ob das Unternehmensergebnis hoch (ϕ) oder niedrig ist ($1 - \phi$). Beobachtet der Manager das hohe Ergebnis, wird er dieses berichten. Bei Vorlage des niedrigen Ergebnisses muß er entscheiden, ob er dies ehrlich kommuniziert oder Fraud begeht. Berichtet der Manager \hat{H} , muß der Auditor über seinen Prüfungsaufwand entscheiden, da er nicht weiß, ob der Unternehmensüberschuß tatsächlich H oder N ist. Berichtet der Manager ehrlich das hohe Ergebnis, wird der Auditor keinen Fraud feststellen und ein uneingeschränktes Testat (\hat{u}) erteilen. Bei Fraud hingegen wird je nach Prüfungsaufwand des Auditors und Manipulationsanstrengung des Managers die $d(a, e)$ -Funktion einen Wert zwischen Null und eins liefern, mit dem der Auditor Fraud erkennt und das Testat einschränkt beziehungsweise verweigert. Tritt dieser Fall ein, wird der Manager mit P_M bestraft. Bleibt der Fraud jedoch vom Auditor unentdeckt, erleiden die Investoren einen Verlust und klagen gegen Manager und Auditor. Mit der Wahrscheinlichkeit μ erkennt das Gericht auf Fraud und sowohl Manager als auch Auditor werden bestraft. Mit der Gegenwahrscheinlichkeit $(1 - \mu)$

gelingt der Bilanzbetrug; der Manager kann seinen ungerechtfertigterweise erhaltenen Bonus B behalten, und auch der Auditor wird nicht bestraft. Das Ergebnis ist dann gleichgewichtig, wenn kein Spieler bei gegebenen exogenen Parametern und gegebener Strategie des jeweils anderen seine Position verbessern kann. Der Auditor wählt dasjenige a^* , welches die Wahl von θ und e durch den Manager optimal werden läßt, und der Manager wählt die Kombination aus (θ^*, e^*) , welche die Anstrengungsentscheidung des Auditors optimiert.²⁰

Der erwartete Gesamtpayoff (TP_A) des Auditors besteht aus den direkten Kosten sowie dem möglichen Haftungsrisiko im Falle eines Prüfungsversagens und der Verurteilung vor Gericht. Die direkten Kosten haben die Eigenschaft $C'_A(a) > 0$ und $C''_A(a) \geq 0$. Die Zielfunktion des Auditors ergibt sich somit aus

$$\max_a TP_A = -(1 - \phi)\theta(1 - d(a, e))\mu P_A - C_A(a). \quad (7.3)$$

Unter Verwendung der definierten Aufdeckungsfunktion gilt entsprechend

$$TP_A = -(1 - \phi)\theta \exp\left(\frac{-\rho a}{1 + \psi e}\right) \mu P_A - C_A(a). \quad (7.4)$$

Die Bedingung erster Ordnung für die optimale Wahl von a ist folglich:

$$(1 - \phi)\theta \rho \frac{\exp\left(\frac{-\rho a^*}{1 + \psi e}\right)}{1 + \psi e} \mu P_A - C'_A(a^*) = 0. \quad (7.5)$$

Die Bedingung zweiter Ordnung ist

$$-(1 - \phi)\theta \rho^2 \frac{\exp\left(\frac{-\rho a^*}{1 + \psi e}\right)}{(1 + \psi e)^2} \mu P_A - C''_A(a^*) < 0. \quad (7.6)$$

Wie eingangs beschrieben, ist die Entscheidung des Managers zweistufig. Stellt der Manager das niedrige Unternehmensergebnis fest, dann muß er zunächst festlegen, ob er die Bilanz überhaupt verzerren will.²¹ Wählt der Manager $\theta = 0$, heißt das, daß eine Bilanzmanipulation nicht stattfindet. In diesem Fall ist e ebenfalls gleich Null, und der Manager erhält seinen Reservationsnutzen.

Der gesamte Payoff des Managers besteht aus der (berechtigten) Bonuszahlung bei Existenz des hohen Ergebnisses und dem Profit aus einer möglichen Bilanzverzerrung, falls das niedrige

²⁰Da die Wahl von θ , e und a zeitgleich erfolgt, ist das Nash-Gleichgewicht als Gleichgewichtskonzept hinreichend.

²¹Es wird, wie in der Literatur allgemein üblich, vom neoklassischen Bild des Nutzenmaximierers ausgegangen. Dies bedeutet: wenn es sich für den Manager lohnt, zu verzerren, dann wird er auch verzerren.

Ergebnis eintritt:

$$TP_M = \phi \cdot B + (1 - \phi) \theta \overbrace{\{ [B(1 - d(a, e))(1 - \mu) - P_M(d(a, e) + (1 - d(a, e))\mu] - C_M(e) \}}^{\text{Payoff bei Fraud}} \quad (7.7)$$

Beobachtet der Manager das niedrige Ergebnis und entscheidet er sich für eine Manipulation ($\theta = 1$), setzt sich sein erwarteter Payoff aus den Kosten der Manipulation, dem Risiko, entdeckt und bestraft zu werden sowie der Chance auf die Bonuszahlung B zusammen. Der erwartete Payoff bei Fraud ergibt sich also aus

$$TP_M^F = B(1 - d(a, e))(1 - \mu) - P_M[d(a, e) + (1 - d(a, e))\mu] - C_M(e) \quad (7.8)$$

beziehungsweise

$$TP_M^F = B \cdot \exp\left(\frac{-\rho a}{1 + \psi e}\right) (1 - \mu) - P_M \left[1 - \exp\left(\frac{-\rho a}{1 + \psi e}\right) + \exp\left(\frac{-\rho a}{1 + \psi e}\right) \mu \right] - C_M(e). \quad (7.9)$$

Der Manager wird überhaupt nur dann eine Bilanzverzerrung in Betracht ziehen, wenn er bei gegebenen Parameterwerten a priori einen Profit aus einer Manipulation erwarten kann. Es muß also gelten:

$$TP_M^F \geq 0. \quad (7.10)$$

Der Manager wählt bei gegebenem a des Auditors die Kombination aus e und θ , die seinen Payoff unter der Bedingung $TP_M^F \geq 0$ maximiert. Im Fall einer Wahl von $a = 0$ durch den Auditor kann auf Manipulationsaufwand ganz verzichtet werden. Der Term in den eckigen Klammern von Gleichung 7.7 reduziert sich dann zu $B \cdot (1 - \mu) - P_M \cdot \mu$. Falls $B \cdot (1 - \mu) - P_M \cdot \mu > 0$ gilt, manipuliert der Manager mit $\theta = 1$ und muß sich dafür nicht anstrengen ($e = 0$). Ist es für den Manager jedoch vorteilhaft, sich bei der Bilanzmanipulation anzustrengen (etwa weil der Auditor $a > 0$ wählt), so entstehen dem Manager noch die direkten Kosten $C_M(e)$. Lohnt sich bei gegebenem Prüfungsniveau des Auditors a^* die Verzerrung der Bilanz, so wählt der Manager $\theta^* = 1$ und e^* entsprechend, so daß TP_M^F möglichst groß wird.²²

Wählt der Auditor hingegen ein sehr hohes Anstrengungsniveau, so ist bei entsprechender Wahl der Parameter der Fall möglich, daß $TP_M^F < 0$ gilt. In diesem Fall wählt der Manager $(e^*, \theta^*) = (0, 0)$. Der Manager würde dann auf eine Bilanzmanipulation verzichten, da diese nun »zu teuer« wäre. Der Auditor hätte nun (hohe) direkte Kosten von $C_A(a)$. Insofern wäre dies keine optimale Strategie bei einem Manager, der keinen Fraud begeht. Im Gleichgewicht muß die Wahl von a durch den Auditor für diesen optimal sein, das heißt, bei gegebener Strategie des Managers

²²In diesem Gleichgewicht verzerrt der Manager permanent. Die Ausweitung der Anstrengung des Auditors auf ein Prüfungsniveau, welches die Verzerrung für den Manager unattraktiv machen könnte, wäre für den Auditor *zu teuer*.

kann dieser sich nicht verbessern. Ist bei gegebenem a die Verzerrung für den Manager zu teuer, so randomisiert dieser zwischen Fraud (θ^*) und ehrlicher Bilanzierung ($1 - \theta^*$). Die Variable θ ist Bestandteil der Anreizbedingung des Auditors. Da das Prüfungsniveau mit abnehmender Verzerrungswahrscheinlichkeit θ sinkt, existiert ein weiteres Gleichgewicht in gemischten Strategien, in welchem der Manager gerade indifferent zwischen Fraud und ehrlicher Bilanzierung ist. Er zieht aus dieser Strategie keinen strikten Vorteil ($TP_M^F = 0$). Die jeweiligen Gleichgewichtsstrategien kann man sich als das Ergebnis eines dynamischen Prozesses vorstellen, bei dem Auditor und Manager unendlich oft gegeneinander spielen. Letztlich hängt das Ergebnis von den Parametern B, P_M, P_A , der Wahrscheinlichkeit ϕ , den Kostenfunktionen $C(\cdot)$ sowie den Effizienzparametern ρ und ψ ab. Es gibt daher, je nach Parameterkonstellation, ein Gleichgewicht in reinen Strategien oder ein Gleichgewicht in gemischten Strategien.

Für die Strategiewahl (θ^*, e^*) des Managers gilt also formal:

$$\max_{e \geq 0, \theta \in [0,1]} \{ \phi \cdot B + (1 - \phi)\theta [B(1 - d(a, e))(1 - \mu) - P_M[d(a, e) + (1 - d(a, e))\mu] - C_M(e)] \} \implies$$

$$(e, \theta) = \begin{cases} (0, 0) & \text{für } TP_M^F < 0 \\ (e^*, \theta^*) & \text{für } TP_M^F = 0 \\ (e^*, 1) & \text{für } TP_M^F > 0 \end{cases} \quad (7.11)$$

Folgende Beobachtung faßt die möglichen Gleichgewichte zusammen.

Beobachtung 7.2.1

1. Gilt für den Manager im Gleichgewicht $TP_M^F > 0$, so wird die Bilanz stets verzerrt.
2. Gilt im Gleichgewicht $TP_M^F = 0$, so randomisiert der Manager zwischen Fraud und ehrlicher Bilanzierung. Der Auditor randomisiert hingegen nicht.
3. Es gibt ein Gleichgewicht mit einem stets wahrheitsgemäß berichtenden Manager nur dann, wenn die Relation $B \cdot (1 - \mu) \leq P_M \cdot \mu$ erfüllt ist.

Ein Gleichgewicht mit einem Manager, welcher nie Fraud begeht, kann in diesem Modell nur dann vorkommen, wenn sich die Verzerrung von vornherein auch ohne Prüfung durch den Auditor nicht lohnt, etwa, weil der erzielbare Bonus B zu gering ist oder die Strafe P_M schlicht zu hoch. Die Voraussetzung für die Verhinderung von Management-Fraud findet sich in der Anreizbedingung des Managers (Gleichung 7.7): Bei einem nicht-prüfenden Auditor ($a = 0$) verzerrt der Manager dann, wenn $B \cdot (1 - \mu) - P_M \cdot \mu > 0$ gilt. Dies bedeutet jedoch auch im Umkehrschluß, daß bei Gültigkeit der Relation $B \cdot (1 - \mu) \leq P_M \cdot \mu$ der Manager keinerlei Anreiz zur Verzerrung hat. Strenggenommen wäre dann sogar die Instanz der Wirtschaftsprüfung obsolet, es gäbe

eine *stets zutreffende* Finanzberichterstattung. Um die Betrachtung auf ökonomisch interessante Fälle zu beschränken, sei daher für die folgende Analyse grundsätzlich die folgende Relation angenommen:

$$B \cdot (1 - \mu) > P_M \cdot \mu. \quad (7.12)$$

7.3 Bestimmung der Gleichgewichte

Im folgenden soll nun gezeigt werden, daß die in Beobachtung 7.2.1 genannten Gleichgewichte tatsächlich existieren. Zunächst sei das Gleichgewicht Nr.1 betrachtet, was bedeutet, daß sich die Manipulation für den Manager immer lohnt ($\theta = 1$). Beobachtet der Manager das niedrige Unternehmensergebnis und berichtet das hohe, so ist sein gesamter erwarteter Profit bei gegebener Strategie a^* des Auditors:

$$\begin{aligned} TP_M^F(a^*, e) = & B \cdot \exp\left(\frac{-\rho a}{1 + \psi e}\right) (1 - \mu) \\ & - P_M \left[1 - \exp\left(\frac{-\rho a}{1 + \psi e}\right) + \exp\left(\frac{-\rho a}{1 + \psi e}\right) \mu \right] - C_M(e) > 0 \end{aligned} \quad (7.13)$$

Für $a^* > 0$ wählt der Manager das Manipulationsniveau e^* , welches seinen Payoff maximiert. Um dieses zu ermitteln, wird die erste Ableitung von 7.13 nach e bestimmt. Nach Umformen und Vereinfachen erhält man:

$$\frac{\partial TP_M^F(a^*, e)}{\partial e} = \frac{\rho a \psi \exp\left(\frac{-\rho a}{1 + \psi e}\right) (1 - \mu) (B + P_M)}{(1 + \psi e)^2} - C'(e) = 0 \quad (7.14)$$

Existieren aufgrund der speziellen mathematischen Eigenschaften der exp-Funktion mehrere Nullstellen von 7.14, so ist zu prüfen, an welcher Stelle sich das globale Maximum der Payoff-Funktion des Managers befindet. Eine hinreichende Bedingung hierfür ist $\frac{\partial^2 TP_M^F(a^*, e)}{\partial e^2} < 0$. Ist diese für das ermittelte e^* erfüllt, so befindet sich an dieser Stelle das globale Maximum der Payoff-Funktion des Managers.²³ Somit ist e^* seine *Nash-Strategie*.

Erhält der Auditor den Bericht " \hat{H} ", so weiß dieser nicht, ob tatsächlich das gute Ergebnis vorliegt oder der Manager manipuliert. Der Auditor wählt nun seinerseits dasjenige Prüfungsniveau, welches bei gegebener Strategie des Managers ($e^* \geq 0$) seine Kosten minimiert. Der gesamte Payoff des Auditors beträgt somit:

$$TP_A = -(1 - \phi) \exp\left(\frac{-\rho a}{1 + \psi e^*}\right) \mu P_A - C_A(a). \quad (7.15)$$

²³Siehe hierzu ausführlich Anhang A.

Folglich lautet die Optimalitätsbedingung des Auditors bei gegebenem e^* :

$$\frac{\partial TP_A(a, e^*)}{\partial a} = (1 - \phi) \rho \cdot \exp\left(-\frac{\rho a}{1 + \psi e^*}\right) \mu P_A (1 + \psi e^*)^{-1} - C'_A(a) = 0 \quad (7.16)$$

Auch hier gilt, daß die Bedingung zweiter Ordnung ($\frac{\partial^2 TP_M^F(e, a^*)}{\partial a^2} < 0$) erfüllt sein muß.

Weiterhin muß selbstverständlich $e, a \geq 0$ gelten. Aufgrund der Konvexität der Kostenfunktionen und der besonderen Eigenschaften der Aufdeckungsfunktion $d(a, e)$ existiert ein Wertepaar (e^*, a^*) , welches die Payoffs beider Spieler maximiert. Ist für das gefundene Wertepaar die Bilanzverzerrung für den Manager optimal, das heißt $\theta = 1$ und $e \geq 0$, und für den Auditor kostenminimal, so hat das Spiel ein Gleichgewicht mit einem stets manipulierenden Manager.

Die Qualität einer Bilanz bemißt sich bei diesem Spielergebnis als die Wahrscheinlichkeit für unentdeckten Fraud nach erfolgter Prüfung:

$$\begin{aligned} \Pr(UF) &= (1 - \phi)(1 - d(a^*, e^*)) \\ &= (1 - \phi) \exp\left(\frac{-\rho a^*}{1 + \psi e^*}\right) \end{aligned} \quad (7.17)$$

Anders verhält es sich bei Satz Nr. 2 aus Beobachtung 7.2.1. Bei diesem Gleichgewicht ist das Prüfungsniveau des Auditors so hoch, daß der Manager einen Verlust bei permanenten Fraud erleiden würde. Bei ($\theta = 1$) wäre Bedingung 7.10 (Seite 119) verletzt. Der Manager müßte die Prüfung des Auditors mit einem Effort beantworten, der zu kostspielig wäre. Würde der Manager aber ganz auf Bilanzmanipulation verzichten, so hätte der Auditor wiederum keinen Anreiz, überhaupt ein Prüfungsniveau von $a > 0$ zu wählen. Folglich gibt es ein Gleichgewicht in gemischten Strategien. Dieses unterscheidet sich vom vorherigen in der Art, daß der Manager nun $\theta \in (0, 1)$ wählt. Für den Effort des Managers gilt dieselbe Optimalitätsbedingung wie zuvor:

$$\frac{\partial TP_M^F(a^*, e)}{\partial e} = \frac{\rho a \psi \exp\left(\frac{-\rho a}{1 + \psi e}\right) (1 - \mu) (B + P_M)}{(1 + \psi e)^2} - C'(e) = 0 \quad (7.18)$$

Dies bedeutet, daß der Manager, so er denn manipuliert, dasjenige e wählt, welches seinen Profit aus der Manipulation maximiert. Zugleich ist zu beachten, daß Gleichung (7.10) bei gegebenem e^* und a^* nunmehr mit Gleichheit erfüllt ist:

$$TP_M^F(e^*, a^*) = 0 \quad (7.19)$$

Für $TP_M^F \neq 0$ existiert ein Gleichgewicht in reinen Strategien. Ist $TP_M^F > 0$, so wird der Manager stets verzerren ($\theta^* = 1$). Gilt hingegen $TP_M^F < 0$, erfolgt eine wahrheitsgemäße Berichterstattung ($\theta^* = 0$). Ausschließlich im Fall $TP_M^F(e^*, a^*) = 0$ ist der Manager indifferent zwischen

Manipulation und ehrlicher Berichterstattung. Ist (7.19) erfüllt, so kann θ^* im Gesamtpayoff des Managers jeden beliebigen Wert zwischen 0 und 1 annehmen.

Folglich besteht an die Wahl des Verzerrungsaufwands des Managers die Anforderung, daß dieser bei gegebenem a^* optimal ist und zugleich die Indifferenzbedingung (7.19) erfüllt. Letztere Anforderung gilt ebenfalls für das Prüfungsniveau des Auditors: Bei gegebener Strategie (θ^*, e^*) muß die Wahl von a^* für diesen optimal sein. Eine kritische Rolle spielt bezüglich der Wahl von a^* die Manipulationswahrscheinlichkeit θ^* . Je größer θ ist, desto wahrscheinlicher sind die Haftungsfolgen für den Auditor. Folglich wird sich der Auditor mehr anstrengen, je höher der Manager θ^* wählt. Je niedriger θ^* , desto geringer das Anstrengungsniveau des Auditors. Formal gilt:²⁴

$$\frac{da}{d\theta} = -\frac{TP_A(a)_{a\theta}}{TP_A(a)_{aa}} = -\frac{(1-\phi)\left(\frac{\partial}{\partial a}d(a,e)\right)\mu P_A}{-(1-\phi)\theta\left(\frac{\partial^2}{\partial a^2}d(a,e)\right)\mu P_A - C'_A(a)} > 0 \quad (7.20)$$

Für die optimale Strategie des Auditors im Fall eines Gleichgewichts in gemischten Strategien gilt somit:

$$\frac{\partial TP_A(e^*, a, \theta^*)}{\partial a} = (1-\phi)\theta^* \left(\frac{\partial}{\partial a}d(a, e^*)\right) P_A - C'_A(a) = 0 \quad (7.21)$$

Somit stehen drei Gleichungen (7.18, 7.19 und 7.21) zur Verfügung, um e^* , a^* und θ^* zu bestimmen. Der Unterschied zum Gleichgewicht aus Satz Nr. 1 von Beobachtung 7.2.1 besteht darin, daß die ermittelten Werte e^* und a^* nicht nur die Payoffs von Manager und Auditor maximieren, sondern zusätzlich noch die Nullgewinnbedingung 7.19 erfüllen müssen. Würde ein Spieler seine Strategie *ändern*, dann würde das Gleichgewicht in gemischten Strategien zusammenbrechen, weil Fraud dann entweder strikt vorteilhaft oder strikt nachteilig aus Sicht des Managers werden würde.

Im folgenden sei gezeigt, daß ein $\theta^* \in (0, 1)$ existiert, welches die Bedingung in Gleichung 7.21 erfüllt. Zunächst werden die beiden Randfälle betrachtet. Sei $\theta^* = 0$. Gemäß Gleichung 7.21 folgt $a^* = 0$: der Prüfer führt keinerlei Prüfungshandlungen aus, was der Manager im Gleichgewicht mit einer permanenten Verzerrung $\theta^* = 1$ ohne Manipulationsanstrengung $e^* = 0$ beantwortet. Folglich muß $\theta^* > 0$ sein. Sei nun $\theta^* = 1$. Gemäß Annahme eines Gleichgewichts in gemischten Strategien würde der Auditor dies mit einem derart hohen Prüfungsniveau von $a^* > 0$ beantworten, welches den Payoff des Managers aus Fraud negativ werden läßt ($TP_M^F < 0$). Dies würde der Manager mit $\theta^* = 0$ beantworten und das Spiel beginnt von vorn. Daher muß ebenfalls $\theta^* < 1$ gelten. Gleichung 7.21 ist stetig in θ . Folglich existiert *mindestens ein* θ^* , für das Gleichung 7.21 mit e^* und a^* erfüllt ist.

²⁴Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden die Ableitungen als Subskripts gekennzeichnet.

Leitet man Gleichung 7.21 für gegebene a^* und e^* nach θ ab, so gilt:

$$\frac{\partial^2 TP_A(e^*, a^*, \theta)}{\partial a \partial \theta} = (1 - \phi) \left(\frac{\partial}{\partial a} d(a^*, e^*) \right) P_A > 0 \quad (7.22)$$

Gleichung 7.21 ist somit *streng monoton wachsend* in θ . Aufgrund dieser Monotonieeigenschaft und der Stetigkeit existiert *genau ein* θ^* , welches das Gleichungssystem 7.18, 7.19 und 7.21 erfüllt. Setzt man die in Gleichung 7.18 und 7.19 ermittelten Werte in Gleichung 7.21 ein, so erhält man eine *linear* in θ steigende Gleichung, die sich aus *direkten Kosten* K und θ mal den *Haftungsfolgen* L zusammensetzt:

$$-K + \theta L = 0 \quad (K, L > 0) \quad (7.23)$$

Die Abbildung 7.3 (Seite 125) zeigt einen möglichen Graphen von (7.23). Allerdings ist zu bemerken, daß in mathematischer Hinsicht zunächst nicht festgelegt ist, daß der Graph *tatsächlich* die x-Achse im Intervall $[0,1]$ schneidet. Es ist – je nach Parameterkonstellation – vorstellbar, daß $\theta^* < 0$ beziehungsweise $\theta^* > 1$ gilt. In diesem Fall liegen Randlösungen vor: Wird aus den Gleichungen 7.18, 7.19 und 7.21 ein $\theta > 1$ bestimmt, so folgt daraus, daß die Haftungskomponente in (7.21) quasi übergroß werden muß, damit Gleichung 7.19 erfüllt ist. Bei $\theta^* = 1$ hat der Manager jedoch einen strikten Vorteil aus der Manipulation ($TP_M^F > 0$), so daß ein Gleichgewicht in *reinen Strategien* existiert, in welchem der Manager $\theta^* = 1$ wählt und somit stets verzerrt, und der Auditor dies mit einem bestimmten Prüfungsniveau beantwortet (Gleichgewicht Nr. 1 aus Beobachtung 7.2.1). Ist $\theta^* \leq 0$, so folgt daraus, daß bei $\theta = 0$ die Indifferenzbedingung 7.19 verletzt ist und $TP_M^F < 0$ gilt. Dies ist dann der Fall, wenn der Manager auch bei einem nicht prüfenden Auditor ($a^* = 0$) a priori keinen Vorteil aus der Manipulation zieht. Dies ist dann der Fall, wenn die Relation $B(1 - \mu) - P_M \mu > 0$ verletzt ist. In diesem Fall präferiert der Manager eine stets ehrliche Berichterstattung (Gleichgewicht Nr. 3 aus Beobachtung 7.2.1). Nur im Fall $\theta^* \in (0, 1)$ liegt ein Gleichgewicht in *gemischten Strategien* vor (Gleichgewicht Nr. 2 aus Beobachtung 7.2.1).

Ist die Bedingung $B(1 - \mu) - P_M \mu > 0$ erfüllt, erhält man entweder ein Gleichgewicht in reinen Strategien mit einem stets verzerrenden Manager oder ein Gleichgewicht in gemischten Strategien. Mit Hilfe eines simplen Algorithmus²⁵ kann ohne Schwierigkeiten bestimmt werden, welche Art von Gleichgewicht existiert:

1. Unter der Annahme, daß ein Gleichgewicht in *reinen Strategien* existiert, werden a^* und e^* anhand der Gleichungen 7.18 und 7.21 bestimmt. Aufgrund der Annahme des Gleichgewichts in reinen Strategien wird in Gleichung 7.21 $\theta^* = 1$ gesetzt.²⁶

²⁵Der Algorithmus ist auch auf die Modellerweiterungen der folgenden Kapitel übertragbar.

²⁶Insofern hängen im Gleichgewicht in reinen Strategien a und e nicht von θ ab.

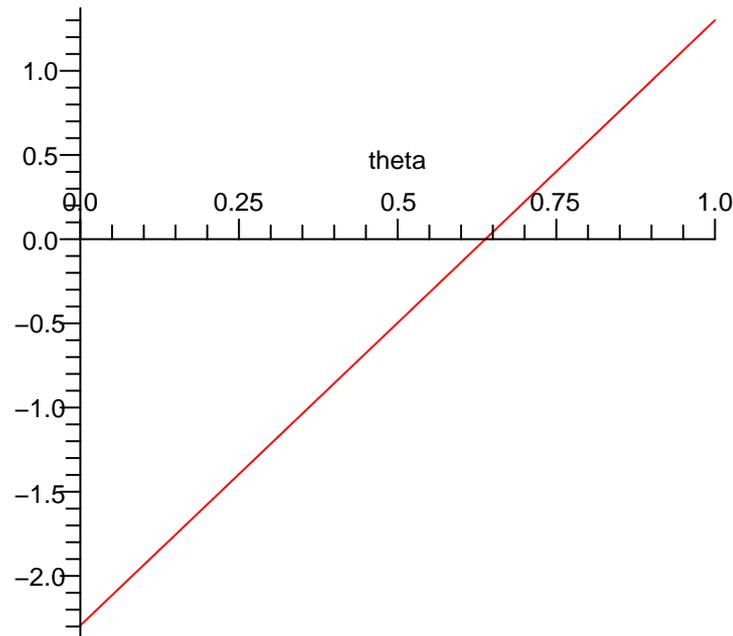


Abbildung 7.3: Möglicher Graph für Gleichung 7.21 in Abhängigkeit von θ .

2. Daraufhin ist zu prüfen: ist der Profit des Managers aus Fraud für die ermittelten Werte von a^* und e^* positiv ($TP_M^F > 0$) und sind die Bedingungen zweiter Ordnung erfüllt ($\frac{\partial^2 TP_M^F(e^*, a)}{\partial e^2} < 0$ und $\frac{\partial^2 TP_M^F(e, a^*)}{\partial a^2} < 0$), liegt tatsächlich ein Gleichgewicht in reinen Strategien vor.
3. Gilt für den Profit des Managers hingegen $TP_M^F \leq 0$, kann $\theta^* = 1$ keine gleichgewichtige Lösung sein. Da a^* und e^* in diesem Fall von θ abhängen (es gilt $a^*(\theta)$ beziehungsweise $e^*(\theta)$), sind a^* und e^* neu zu ermitteln. Da nun der optimale Wert von θ bestimmt werden muß, wird 7.19 als dritte Bestimmungsgleichung benötigt. Die optimale Lösung ergibt sich somit aus den Werten a^* , e^* und θ^* , welche die Gleichungen 7.18, 7.19 und 7.21 erfüllen und für welche die Bedingungen zweiter Ordnung erfüllt sind.

Die Wahrscheinlichkeit für unentdeckten Fraud im Gleichgewicht in gemischten Strategien beträgt somit

$$\begin{aligned} \Pr(UF) &= (1 - \phi)\theta^*(1 - d(a^*, e^*)) \\ &= (1 - \phi)\theta^* \exp\left(\frac{-\rho a^*}{1 + \psi e^*}\right). \end{aligned} \tag{7.24}$$

7.4 Ein Zahlenbeispiel

Anhand eines Beispiels soll verdeutlicht werden, welche Gleichgewichte sich im Benchmark-Modell einstellen. Es gelten folgende Parameterwerte und Funktionen:

ϕ	B	P_M	P_A	ρ	ψ	μ	$C_A(a)$	$C_M(e)$
0.5	125	75	200	1	1	0.3	a^2	e^2

Tabelle 7.1: Parameterwerte und Kostenfunktionen im Benchmark-Modell (Ausgangsbeispiel)

Die Aufdeckungsfunktion sei, wie definiert, $d(a, e) = 1 - \exp\left(\frac{-\rho a}{1 + \psi e}\right)$. Der Payoff des Managers, wenn er das niedrige Ergebnis feststellt und sich zum Betrügen entschließt, ergibt sich folglich aus:

$$\begin{aligned}
 TP_M^F = & 125 \left[1 - \left(1 - \exp\left(\frac{-\rho a}{1 + \psi e}\right) \right) \right] \cdot 0.7 \\
 & - 75 \left[1 - \exp\left(\frac{-\rho a}{1 + \psi e}\right) + \exp\left(\frac{-\rho a}{1 + \psi e}\right) \cdot 0.3 \right] - e^2
 \end{aligned} \tag{7.25}$$

Der Gesamtpayoff des Auditors, wenn er den hohen Bericht des Managers erhält, beträgt:

$$TP_A = -(1 - \phi)\theta \left[1 - \left(1 - \exp\left(\frac{-\rho a}{1 + \psi e}\right) \right) \right] 200 \cdot 0.3 - a^2 \tag{7.26}$$

Leitet man TP_M^F nach e beziehungsweise TP_A nach a ab, erhält man für $\phi = 0.5$ und unter der Annahme, daß ein Gleichgewicht in reinen Strategien vorliegt ($\theta^* = 1$) folgendes Ergebnis:

$$\begin{aligned}
 140a \exp\left(-\frac{a}{1+e}\right) (1+e)^{-2} - 2e &= 0 \\
 30 \exp\left(-\frac{a}{1+e}\right) (1+e)^{-1} - 2a &= 0
 \end{aligned} \tag{7.27}$$

$$\begin{aligned}
 a^* &= 2.0246 \\
 e^* &= 3.9021
 \end{aligned}$$

Es existiert genau ein Wertepaar a^* und e^* , welche Nullstellen der Ableitungen von TP_M^F und TP_A sind. Für die gefundenen Werte von a^* und e^* sind die zweiten Ableitungen strikt negativ ($\partial^2 TP_M^F(a^*, e^*)/\partial e^2 < 0$ und $\partial^2 TP_M^F(a^*, e^*)/\partial a^2 < 0$). Da $a^* = 2.0246$ und $e^* = 3.9021$ das einzige Wertepaar ist, welches (7.27) erfüllt, ist das gefundene lokale Maximum zugleich das globale. Für $\theta^* = 1$ erzielt der Manager folgenden Profit aus der Verzerrung:

$$TP_M^F = 2.4056 \tag{7.28}$$

Die Verzerrung lohnt sich somit für den Manager, da er einen strikten Vorteil aus dem Fraud zieht. Er wird also stets verzerren. Die Payoff des Auditors beträgt im Gleichgewicht:

$$TP_A = -23.9488 \quad (7.29)$$

Weitet der Auditor seine Anstrengungen aus, um den Manager am Fraud zu hindern, so steigen lediglich seine Kosten. Dies sei anhand Abbildung 7.4 verdeutlicht. Die Wahrscheinlichkeit für

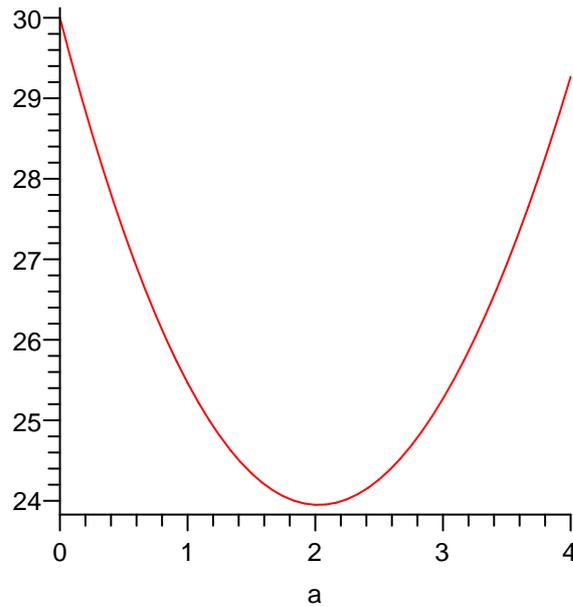


Abbildung 7.4: Kosten des Auditors im Ausgangsbeispiel in Abhängigkeit von a .

eine unentdeckte Manipulation nach erfolgter Prüfung beträgt somit:

$$\begin{aligned} \Pr(UF) &= (1 - \phi)\theta^*(1 - d(a^*, e^*)) \\ &= 0.5 \cdot 1 \cdot 0.6617 \\ &= 0.3308 \end{aligned} \quad (7.30)$$

Dieses Beispiel sei nun dahingehend abgewandelt, daß die Strafe für den Manager verdoppelt wird. Es gilt nunmehr:

$$P_M = 150. \quad (7.31)$$

Eine mögliche Interpretation wäre die (massive) Ausweitung des Strafrahmens für Bilanzbe-

trug.²⁷ Die Erhöhung der Strafe hat erhebliche Auswirkungen auf das sich einstellende Gleichgewicht. Es gilt nunmehr

$$\begin{aligned}
 TP_M^F = & 125 \left[1 - \left(1 - \exp \left(\frac{-\rho a}{1 + \psi e} \right) \right) \right] \cdot 0.7 \\
 & - 150 \left[1 - \exp \left(\frac{-\rho a}{1 + \psi e} \right) + \exp \left(\frac{-\rho a}{1 + \psi e} \right) \cdot 0.3 \right] - e^2
 \end{aligned} \tag{7.32}$$

sowie weiterhin

$$TP_A = -(1 - \phi)\theta \left[1 - \left(1 - \exp \left(\frac{-\rho a}{1 + \psi e} \right) \right) \right] 200 \cdot 0.3 - a^2. \tag{7.33}$$

Leitet man wiederum beide Gleichungen ab und löst sie zugleich, so erhält man

$$\begin{aligned}
 e^* &= 4.4270 \\
 a^* &= 1.9350.
 \end{aligned} \tag{7.34}$$

Die zweiten Ableitungen sind wiederum negativ, folglich stellen die gefundenen Werte lokale Maxima dar. Die lokalen Maxima sind wiederum global, weil die Funktionswerte von TP_M^F und TP_A^F für e^* und a^* maximal sind. Jedoch ist der Funktionswert von TP_M^F für das ermittelte Wertepaar (e^*, a^*) negativ, was bedeutet, daß der Manager für $\theta^* = 1$ einen Nachteil aus der Verzerrung hat:

$$TP_M^F = -34.8317. \tag{7.35}$$

Insofern können die gefundenen Werte kein Gleichgewicht sein, da der Manager die Wahl von $a^* = 1.9350$ mit $\theta^* = 0$ beantworten würde. Jedoch kann $\theta^* = 0$ ebenfalls kein Gleichgewicht sein, weil sich Fraud a priori lohnt ($B(1 - \mu) - P_M\mu > 0$ ist erfüllt) und der Manager eine Strategiewahl von $a^* = 0$ mit $\theta^* = 1$ und $e^* = 0$ beantwortet. Für $a^* = 0$ und $\theta^* = 1$ ist jedoch $TP_A = -30$.

Folglich liegt ein Gleichgewicht in gemischten Strategien vor, welches durch die Gleichungen 7.18, 7.19 und 7.21 bestimmt wird. Als Lösung erhält man nun:

$$\begin{aligned}
 \theta^* &= 0.2657, \\
 e^* &= 3.3232, \\
 a^* &= 0.7713.
 \end{aligned} \tag{7.36}$$

Für diese Werte ist $TP_M^F = 0$ und $TP_A = -7.2634$. Die Wahrscheinlichkeit für eine unentdeckte

²⁷So zum Beispiel die Androhung von 25 Jahren Haft im Rahmen des *Sarbanes-Oxley Acts* für betrügerische Manager.

Manipulation nach erfolgter Prüfung beträgt in diesem Fall:

$$\begin{aligned}\Pr(UF) &= (1 - \phi)\theta^*(1 - d(a^*, e^*)) \\ &= 0.5 \cdot 0.2657 \cdot 0.8366 \\ &= 0.1112\end{aligned}\tag{7.37}$$

Dieses Ergebnis ist plausibel. Die Neigung des Managers zur Verzerrung *sinkt*, weil er einen größeren Schaden bei Entdeckung zu befürchten hat. Es fällt auf, daß die Prüfungsqualität des Auditors dementsprechend ebenfalls abnimmt: Trifft jener doch jetzt auf einen Manager, welcher die wahrheitsgemäße Berichterstattung präferiert. Zwar fällt der Wert der d -Funktion (das heißt die Aufdeckungswahrscheinlichkeit) von 0.3383 auf 0.1634; dies wird jedoch überkompensiert durch die Reduktion von θ^* auf 0.2657. Folglich beträgt die Wahrscheinlichkeit für unentdeckte Bilanzverzerrung nunmehr lediglich 11.1%.

Im Ausgangsbeispiel mit $P_M = 75$ verzerrte der Manager mit Wahrscheinlichkeit $\theta^* = 1$. Bei $P_M = 150$ sinkt die Verzerrungswahrscheinlichkeit auf $\theta^* = 0.2657$. Für den Zusammenhang zwischen P_M und θ gilt in diesem Beispiel grundsätzlich (siehe Abb. 7.5 auf Seite 130):

$$\theta^* = \begin{cases} 1 & \text{für } P_M \leq 79.7165 \\ \theta & \text{für } P_M \in (79.7165, 291.6667) \\ 0 & \text{für } P_M \geq 291.6667 \end{cases}\tag{7.38}$$

Umgekehrt gilt der Zusammenhang: Je größer der Bonus B , desto größer ist die Neigung des Managers, die Bilanz zu verzerren. Bei $B = 125$ verzerrte der Manager mit $\theta^* = 1$. Ist der Bonus jedoch zu klein, lohnt sich die Verzerrung grundsätzlich nicht. Für den Zusammenhang zwischen B und θ gilt (es gelte wiederum der Ausgangswert $P_M = 75$):

$$\theta^* = \begin{cases} 0 & \text{für } B \leq 32.1429 \\ \theta & \text{für } B \in (32.14285714, 120.0682) \\ 1 & \text{für } B \geq 120.0682 \end{cases}\tag{7.39}$$

Für einen Bonus $B \leq 32.1429$ ist die Relation 7.12 nicht erfüllt, folglich verzerrt der Manager in diesem Fall nie. Diese Zusammenhänge seien wiederum mittels einer Abbildung verdeutlicht (Abb. 7.6 auf Seite 131).

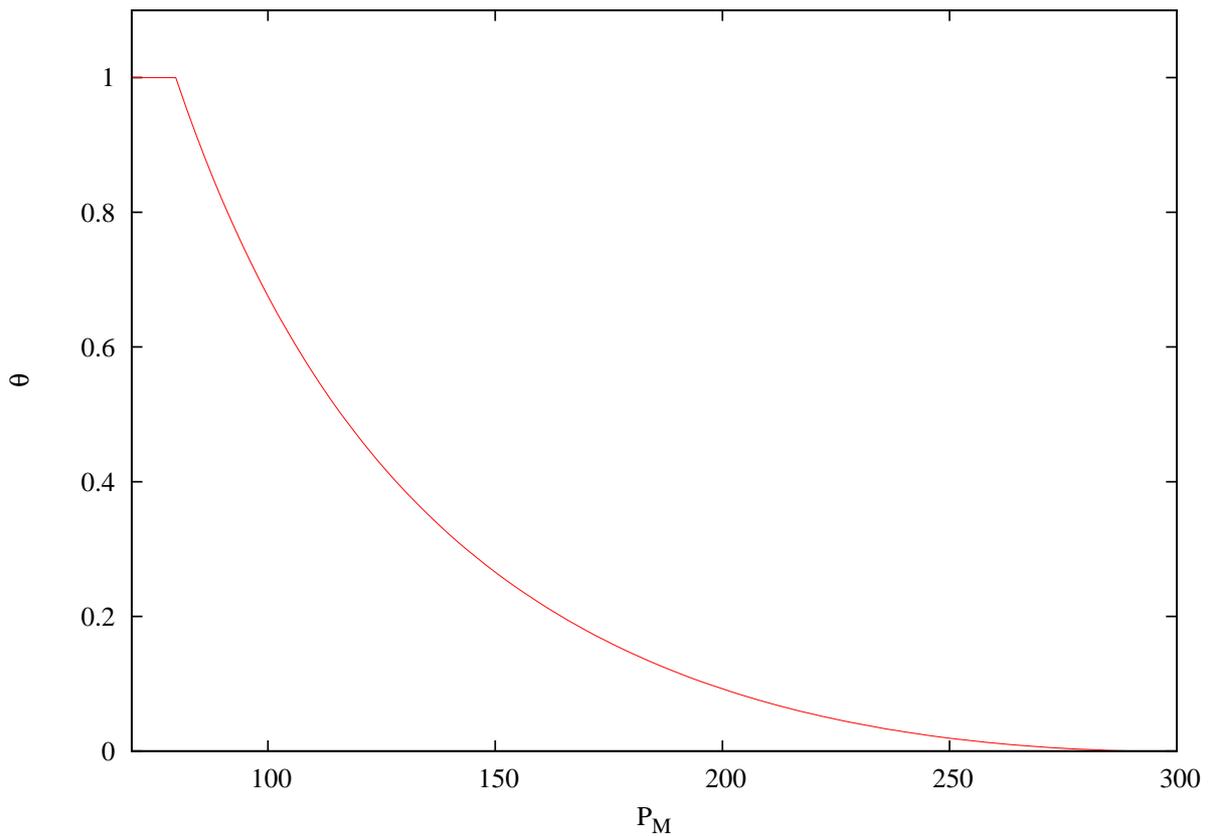


Abbildung 7.5: Auswirkung einer Variation der Strafe P_M auf θ .

Für die Strafe P_A des gilt im Ausgangsbeispiel folgender Zusammenhang:

$$\theta^* = \begin{cases} 1 & \text{für } P_M \leq 220.0434 \\ \theta & \text{für } P_M > 220.0434 \end{cases} \quad (7.40)$$

Es gilt $\lim_{P_A \rightarrow \infty} \theta(P_A) = 0$, jedoch nähert sich θ lediglich asymptotisch der Nulllinie an, ohne diese je zu erreichen, weil andernfalls das Gleichgewicht zusammenbrechen würde. Auch für sehr große Werte von P_A kann θ nicht den Wert Null erreichen, weil für $\theta = 0$ die Haftungskomponente des Auditors entfällt und er somit $a = 0$ wählen würde. Abbildung 7.7 auf Seite 132 zeigt den Einfluß von P_A auf θ für $P_A \in [100, 350]$.

Die Auswirkung einer Variation des Fraud-Effizienzparameters ψ verdient ebenfalls Beachtung. Angenommen, jeglicher Verzerrungsaufwand wäre ohne Effekt ($\psi = 0$). Der Manager würde daraufhin $e = 0$ wählen, da die Ausweitung des Verzerrungsefforts lediglich die Kosten des Managers erhöht. Trotzdem existiert bei der hier vorliegenden Parameterkonstellation kein Gleichgewicht in reinen Strategien. Der Manager wird mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit $\theta^* > 0$ das hohe Ergebnis verkünden, obwohl das niedrige vorliegt und der Auditor wird diese Strategie

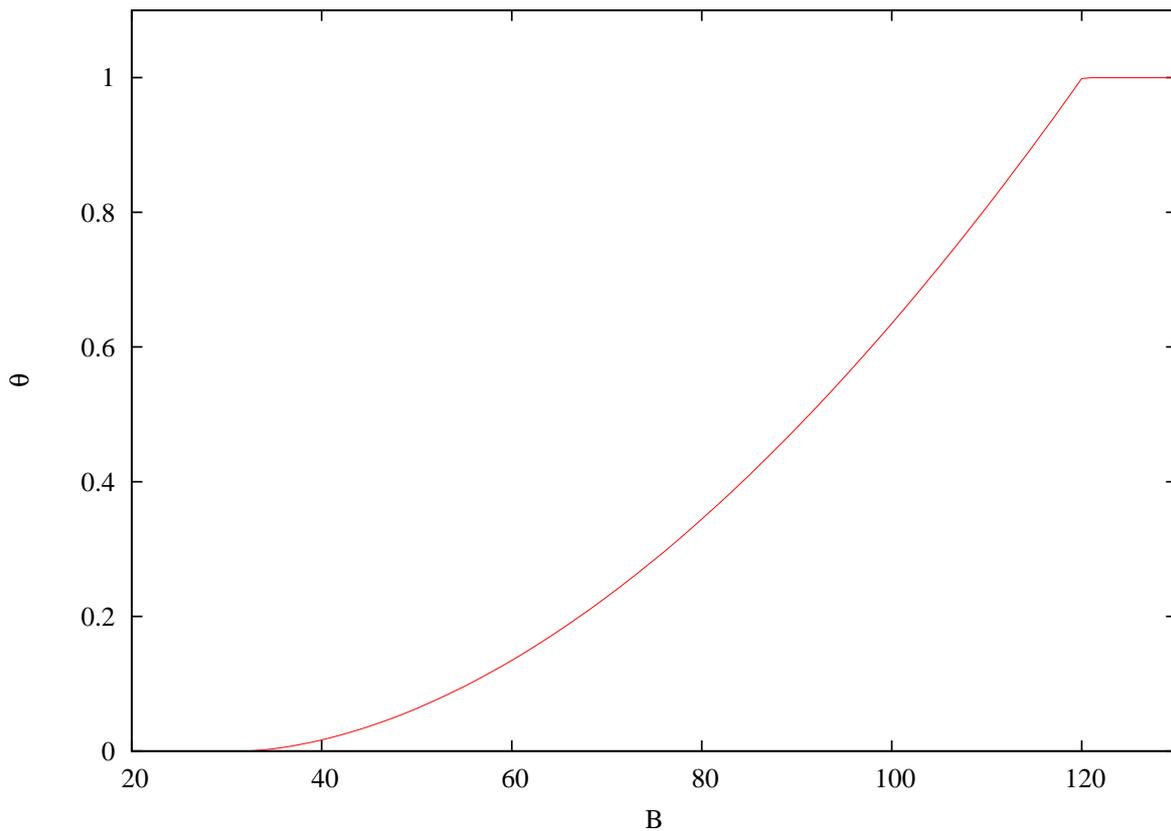


Abbildung 7.6: Auswirkung einer Variation des Bonus B auf θ .

mit einem bestimmten positiven Prüfungsniveau beantworten. Für die Payoffs von Auditor und Manager gilt mit den Daten des Ausgangsbeispiels und $\psi = 0$ konkret:

$$\begin{aligned} TP_A &= -a^2 - 0.5 \cdot \theta \exp(-a) 200 \cdot 0.7 \\ TP_M^F &= -e^2 + 125 \exp(-a) 0.7 - 75[(1 - \exp(-a)) + \exp(-a) 0.3] \end{aligned} \quad (7.41)$$

Die Lösung ist hier

$$\begin{aligned} \theta^* &= 0.07767, \\ a^* &= 0.6242, \\ e^* &= 0, \\ TP_M^F &= 0. \end{aligned} \quad (7.42)$$

Grundsätzlich gilt, daß ein effizienteres Manipulieren den Anreiz des Managers zur Verzerrung erhöht. Abbildung 7.8 (Seite 133) verdeutlicht dies graphisch.

Der Vollständigkeit halber sei noch der Zusammenhang zwischen der Effizienz des Auditors ρ und der Verzerrungswahrscheinlichkeit θ dargestellt. Für $\rho = 0$ ist die Technologie des Auditors

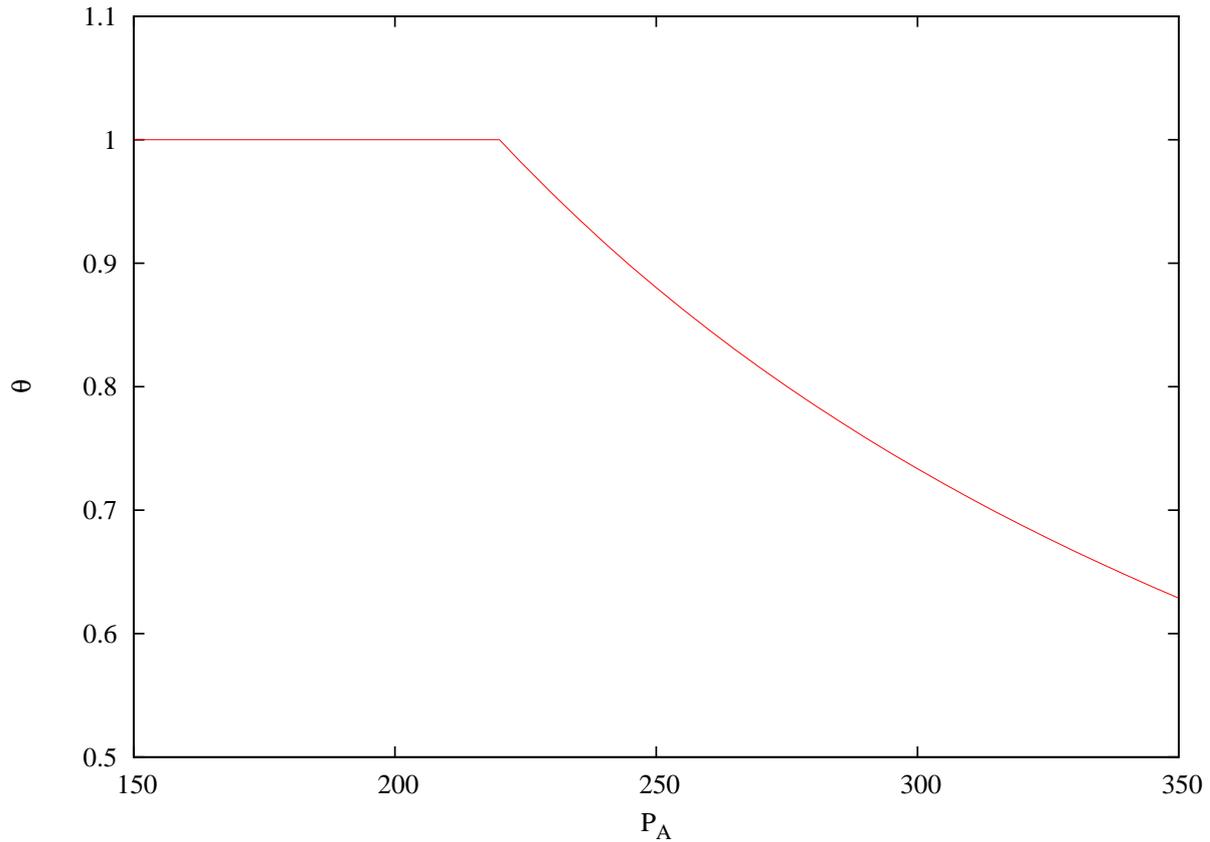
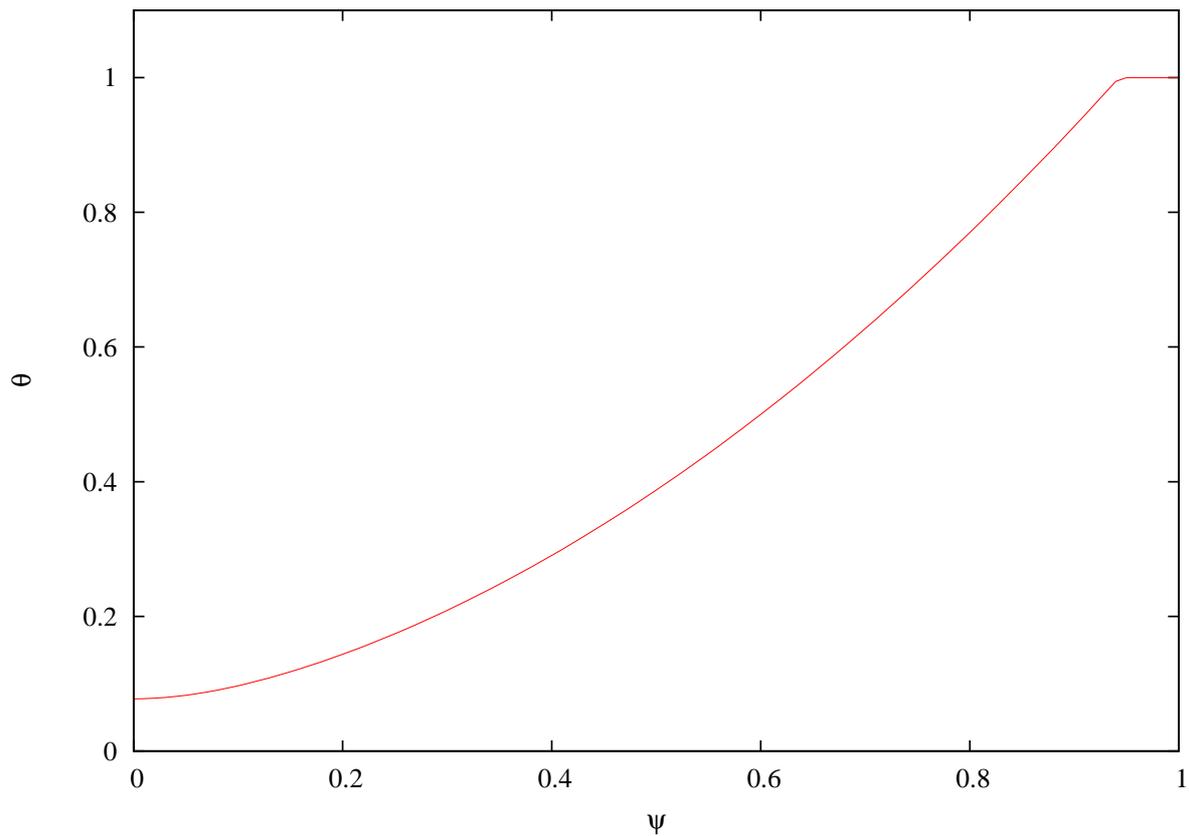


Abbildung 7.7: Auswirkung einer Variation der Strafe P_A auf θ .

völlig wirkungslos. Folglich verzerrt der Manager stets ($\theta^* = 1$) ohne sich anzustrengen ($e^* = 0$). Der Auditor setzt seine nutzlose Technologie nicht ein ($a^* = 0$). Je effizienter der Auditor, desto geringer ist die Neigung des Managers zu verzerren. Allerdings ist bei dieser Parameterkonstellation ein Gleichgewicht in reinen Strategien mit einem stets wahrheitsgemäß berichtenden Manager ($\theta^* = 0$) auch für sehr große Werte für ρ nicht zu erreichen, da bei $\theta = 0$ die Haftungskomponente wiederum gleich Null wird und der Auditor folglich keinen Anreiz hätte, seine sehr effiziente Technologie überhaupt einzusetzen. Für $\lim_{\rho \rightarrow \infty}$ nähert sich $\theta(\rho)$ asymptotisch Null. Die Abbildung 7.9 (Seite 134) verdeutlicht diesen Zusammenhang. Im folgenden Abschnitt soll nun die Auswirkung einer Variation wichtiger Parameter des Modells sowie eine vollständige Untersuchung der komparativen Statik durchgeführt werden.

Abbildung 7.8: Auswirkung einer Variation von ψ auf θ .

7.5 Qualitätsmaße im Benchmark-Modell und komparative Statik

Im Zahlenbeispiel des vorherigen Abschnitts wurde zunächst mit einer Strafe des Managers von $P_M = 75$ gerechnet, was ein Gleichgewicht in reinen Strategien ergab. Die Verdopplung dieses Parameters auf $P_M = 150$ resultierte in einem Gleichgewicht in gemischten Strategien. Folgende Tabelle faßt die sich ergebenden Variablenwerte sowie beide Qualitätsmaße zusammen:

P_M	a^*	e^*	θ^*	$d(a, e)$	$\Pr(UF)$
75	2.0246	3.9021	1	0.3383	0.3308
150	0.7713	3.3232	0.2657	0.1634	0.1112

Tabelle 7.2: Ergebnisse des Zahlenbeispiels im Benchmark-Modell ($P_M = 75$ und $P_M = 150$).

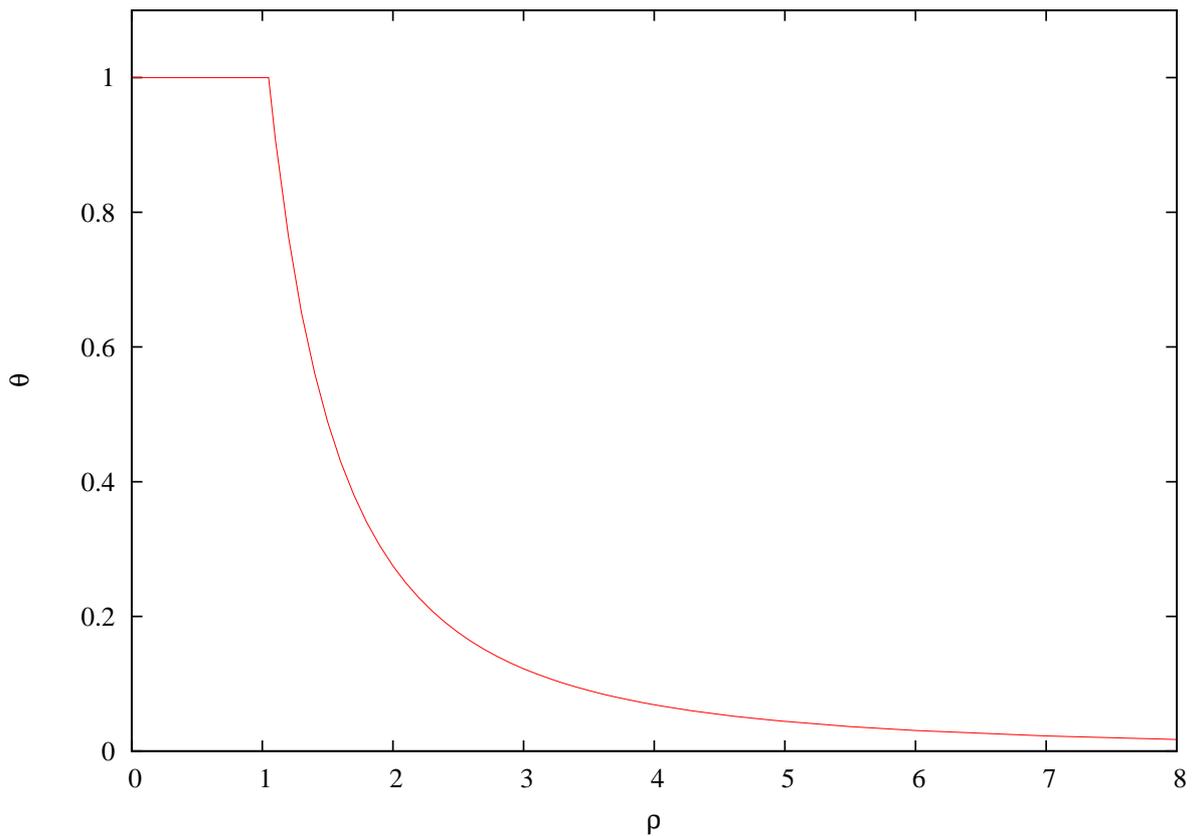


Abbildung 7.9: Auswirkung einer Variation von ρ auf θ .

Bei der Betrachtung dieser Ergebnisse fallen mehrere Dinge auf. Zunächst ist bedeutsam, daß die Wahrscheinlichkeit für unentdeckten Fraud $\Pr(UF)$ von 0.3308 auf 0.1112 sinkt. Die a priori-Qualität der Rechnungslegung wird wesentlich besser, obwohl sich die Aufdeckungswahrscheinlichkeit $d(a, e)$ von 0.3383 auf 0.1634 quasi halbiert. Dieses Ergebnis ist getrieben von der Tatsache, daß der Manager bei $P_M = 150$ nur noch mit einer Wahrscheinlichkeit von 26,6 Prozent die Rechnungslegung überhaupt verzerrt. Dieses „ehrlichere“ Verhalten quittiert der Auditor mit einer massiven Minderung seiner Prüfungshandlungen (von 2.0246 auf 0.7713). Zwar reduziert der Manager die Wahrscheinlichkeit für Fraud auf etwa ein Viertel, jedoch sinkt der Effort zur Verzerrung lediglich von 3.9021 auf 3.3232. Bildlich gesprochen betrügt der Manager in Anbetracht der verdoppelten Strafe wesentlich seltener; wenn er jedoch verzerrt, dann strengt er sich fast ebenso sehr dabei an wie im Beispiel mit der geringen Strafe. Als Resultat sinkt die Aufdeckungswahrscheinlichkeit; die Bilanzqualität steigt dafür jedoch aufgrund der stark gesunkenen Verzerrungswahrscheinlichkeit θ umso mehr. Die Abbildung 7.10 (Seite 135) vergleicht die Aufdeckungswahrscheinlichkeit $d(a, e)$ mit der Bilanzqualität $\Pr(UF)$ für das Intervall $P_M \in [60, 150]$. Es ist deutlich zu erkennen, daß die Wahrscheinlichkeit $\Pr(UF)$ stärker sinkt als die Aufdeckungsqualität. Der „Knick“ in den Funktionen ist der Übergang von einem Gleichgewicht in reinen Strategien zu einem Gleichgewicht in gemischten Strategien bei $P_M = 79.7165$

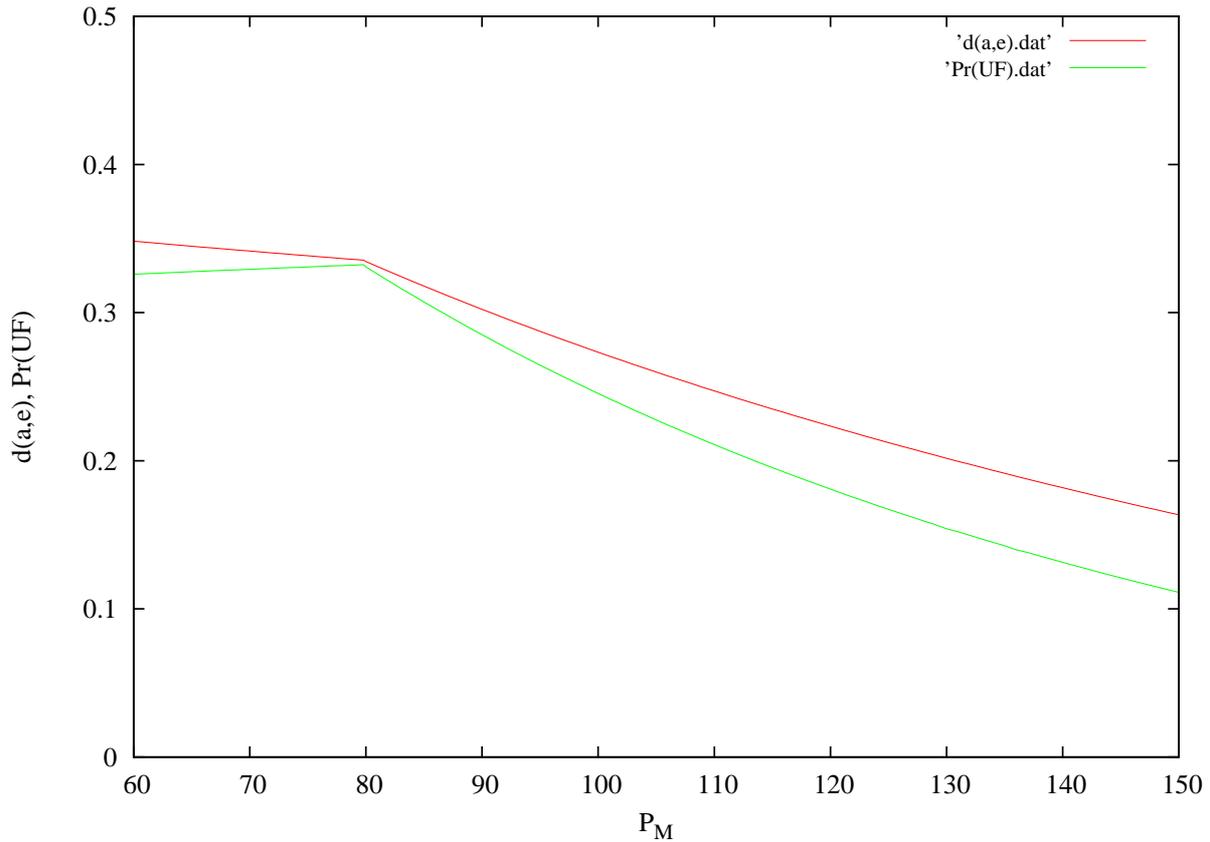


Abbildung 7.10: $d(a, e)$ und $\Pr(UF)$ für $P_M \in [60, 150]$.

(Seite 129). Im Gleichgewicht in reinen Strategien wird die Bilanzqualität mit steigendem P_M im Intervall $P_M \in [60, 79.7165]$ sogar zunächst noch etwas schlechter, bevor sie im Gleichgewicht in gemischten Strategien besser wird. Dieses Ergebnis ist jedoch nur auf den ersten Blick paradox. Eine komparativ-statische Analyse des Parameters P_M ergibt, daß im Gleichgewicht in reinen Strategien der Manager seine Anstrengungen zur Verzerrung mit steigendem P_M stets ausweitet; es gilt $\frac{\partial e}{\partial P_M} > 0$.²⁸ Dies ist durch die Tatsache zu erklären, daß sich im Gleichgewicht in reinen Strategien Fraud für den Manager stets lohnt ($TP_M^F > 0$). Der absolute Vorteil wird aufgrund einer größeren Strafe geringer, und um dieser Strafe zu entgehen, strengt sich der Manager bei der Manipulation mehr an. Die Auswirkung einer Variation von P_M auf den Effort des Auditors in Gleichgewichten in reinen Strategien ist jedoch nicht eindeutig:

$$\frac{\partial a}{\partial P_M} = \text{sign}(\rho a - 1 - \psi e) \quad (7.43)$$

Ob der Auditor seine Anstrengung ausweitet oder reduziert, hängt vom Verhältnis seines Efforts zur Verzerrungsanstrengung des Managers ab. Der Auditor hat folgendes Kalkül: Auf der einen

²⁸Eine ausführliche Analyse der komparativen Statik des Parameters P_M findet sich im Anhang (Abschnitt B.2), die Ergebnisse sind in Tabelle B.2 (Seite 208) zusammengefaßt.

Seite erhöht ein höheres Prüfungsniveau die Aufdeckungswahrscheinlichkeit und reduziert somit die Wahrscheinlichkeit für eine Bestrafung des Auditors, auf der anderen Seite steigen jedoch seine direkten Prüfungskosten. Der Auditor wird seinen Effort nur ausweiten, wenn dies für ihn vorteilhaft ist – andererseits ist es auch durchaus möglich, daß der Auditor eine stärkere Verzerrung des Managers mit einem geringeren Prüfungsniveau beantwortet, weil sein Effort relativ „teuer“ im Verhältnis zur Reduktion der Haftungskomponente ist. Im Ausgangsbeispiel ($P_M = 75$) war $a^* = 2.0246$ und $e^* = 3.9021$. Folglich ist Gleichung 7.43 kleiner Null, für den Auditor gilt im Gleichgewicht in reinen Strategien $\frac{\partial a}{\partial P_M} < 0$. Daher steigt $\Pr(UF)$ mit größer werdendem P_M im Gleichgewicht in reinen Strategien zunächst. Wird die Bilanzqualität im Gleichgewicht in reinen Strategien mit steigender Strafe des Managers schlechter, bedeutet dies aufgrund von $\theta = 1$ im Umkehrschluß, daß die Aufdeckungswahrscheinlichkeit $d(a, e)$ mit zunehmenden P_M hingegen stetig abnimmt. Dieses Verhalten zeigt der Graph von $d(a, e)$ in Abbildung 7.10. Als Implikation ergibt sich aus diesem Zusammenhang, daß die Ausweitung der Strafe P_M für Gleichgewichte in reinen Strategien (für $\rho a - 1 - \psi e < 0$) kontraproduktiv ist: Zwar wird der absolute Vorteil aus Fraud geringer, der Manager beantwortet dies jedoch mit einer größeren Anstrengung zur Verzerrung, was in einer selteneren Überführung durch den Auditor resultiert.

Das Ergebnis ändert sich jedoch für die (eindeutig realistischeren) Gleichgewichte in gemischten Strategien. Zwar gilt auch hier $\frac{\partial a}{\partial P_M} < 0$, jedoch reduziert eine größere Strafe P_M die Fraudwahrscheinlichkeit θ , es gilt für das verwendete Beispiel $\frac{\partial \theta}{\partial P_M} < 0$.²⁹ Für den Effort des Managers gilt im gemischten Gleichgewicht ebenfalls $\frac{\partial e}{\partial P_M} < 0$. Bei der Betrachtung von Abbildung 7.10 fällt auf, daß beide Graphen für steigende P_M im gemischten Gleichgewicht fallend sind – die Wahrscheinlichkeit für unentdeckten Fraud sinkt jedoch stärker als die Aufdeckungswahrscheinlichkeit. Dies kommt durch die Reduktion von θ zustande, was letztlich trotz schlechterer Aufdeckungswahrscheinlichkeit zu einer deutlich besseren Bilanzqualität führt. Die Reduktion des Auditorefforts a ist vor allem durch die Verringerung der Haftungskomponente des Auditors.

Ein anderes Bild ergibt sich jedoch bei einer Variation der Strafe des Auditors P_A , wie die Abbildung 7.11 (Seite 137) zeigt (für die Strafe P_M gilt wiederum der Ausgangswert $P_M = 75$). Für $P_A = 0$ leistet der Auditor keinen Arbeitseinsatz; folglich ist die Aufdeckungswahrscheinlichkeit $d(a, e) = 0$ und die a priori-Bilanzqualität ist schlechtestmöglich ($1 - \phi = 0.5$). Mit zunehmender Strafe P_A steigt der Effort des Auditors, die Aufdeckungswahrscheinlichkeit wird größer und die Bilanzqualität nimmt zu. Auffällig ist auch hier die Veränderung der Graphen beim Übergang von einem Gleichgewicht in reinen Strategien zu einem gemischten Gleichgewicht ($P_A = 220.0434$). Für das Gleichgewicht in reinen Strategien gilt $\frac{\partial a}{\partial P_A} > 0$ (siehe Tabelle B.3, Seite 210). Je größer die Strafe des Auditors ist, desto mehr wird dieser sich anstrengen. Die Reaktion des Managers ist wiederum nicht eindeutig, es gilt $\frac{\partial e}{\partial P_A} = \text{sign}(1 + \psi e - \rho a)$. Die Argumentation ist erneut:

²⁹Das Vorzeichen von $\frac{\partial \theta}{\partial P_M}$ ist für allgemeine Kostenfunktionen $C_M(e)$ und $C_A(a)$ nicht analytisch bestimmbar, siehe ausführlich Abschnitt B.2 im Anhang.

Es kommt auf den Trade-Off zwischen der Aufdeckungswahrscheinlichkeit und den Kosten, die durch den Effort entstehen, an. Im Beispiel gilt $1 + \psi e - \rho a > 0$, folglich weitet der Manager im Gleichgewicht in reinen Strategien seine Verzerrungsanstrengung aus ($\frac{\partial e}{\partial P_A} > 0$).

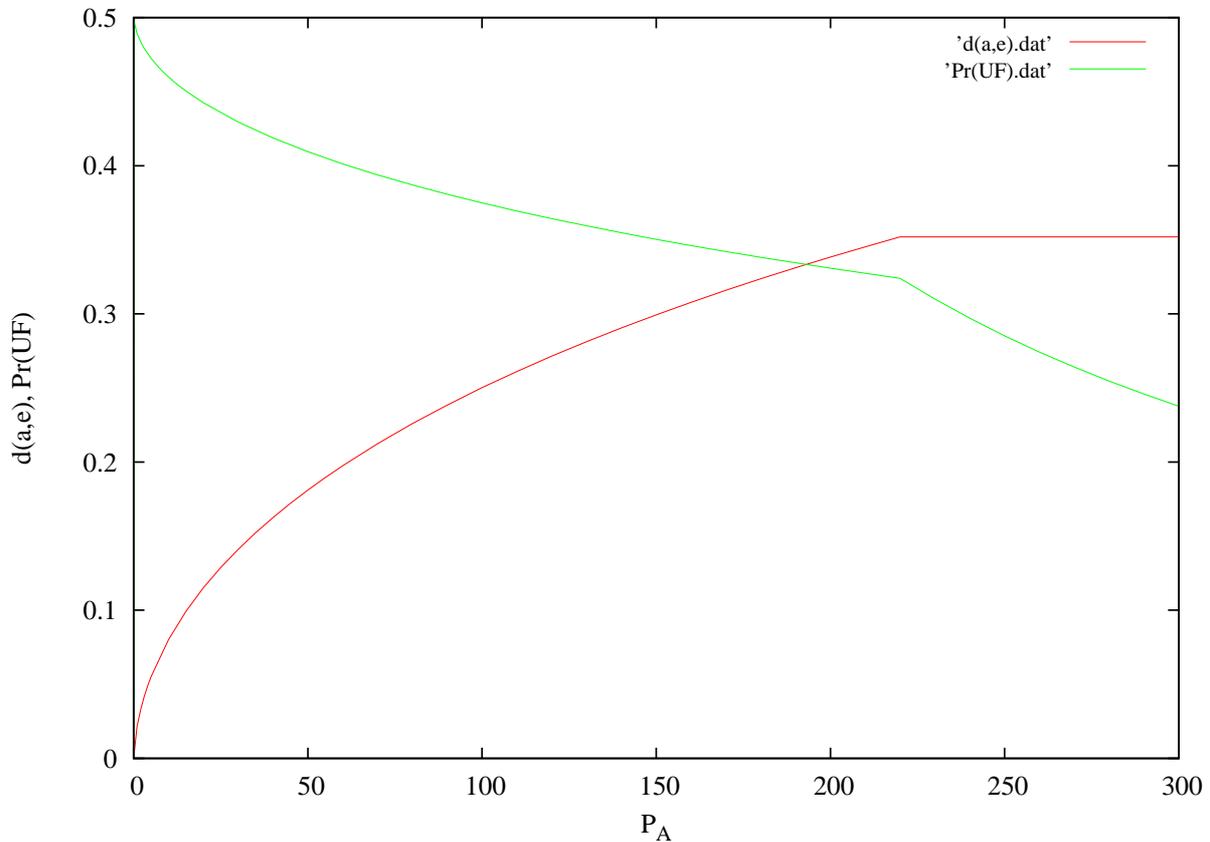


Abbildung 7.11: $d(a, e)$ und $\Pr(UF)$ für $P_A \in [0, 300]$.

Interessant ist der Verlauf der Graphen im gemischten Gleichgewicht. Während die Wahrscheinlichkeit für unentdeckten Fraud geringer wird, verläuft der Graph für die Aufdeckungswahrscheinlichkeit $d(a, e)$ parallel zur x-Achse. Eine Erhöhung der Strafe P_A über einen Wert von 220.0434 hinaus hat offensichtlich keinen Einfluß auf Aufdeckungswahrscheinlichkeit, verbessert jedoch hingegen die Bilanzqualität. Die komparativ-statische Analyse bestätigt dies. Im gemischten Gleichgewicht gilt $\frac{\partial a}{\partial P_A} = 0$ und $\frac{\partial e}{\partial P_A} = 0$. Die Verzerrungswahrscheinlichkeit nimmt jedoch ab: $\frac{\partial \theta}{\partial P_A} < 0$ (siehe Tabelle B.3, Seite 210).

Der Mechanismus, welcher zu diesem Ergebnis führt, funktioniert wie folgt. Betrachtet wird ein Gleichgewicht in gemischten Strategien. In diesem wird nun die Strafe P_A marginal erhöht. Als Konsequenz paßt der Auditor seinen Effort an und steigert diesen bei gegebenen θ^* und e^* . Dies führt jedoch dazu, daß die Bedingung $TP_M^F = 0$ nicht mehr erfüllt ist, der Manager würde nun einen Verlust aus Fraud erzielen. Bei gegebenem neuen a^* müßte der Manager seine Ver-

zerrung ebenfalls ausdehnen, um die Aufdeckungswahrscheinlichkeit wieder auf den ursprünglichen Wert zu reduzieren, welcher für ihn $TP_M^F = 0$ bedeutete. Dies würde jedoch zu höheren Kosten führen, welche dem Manager aus seiner vermehrten Anstrengung entstehen – folglich erleidet der Manager wiederum einen Verlust. Es gibt daher für ein gestiegenes a bei gleichgebliebenem θ^* *keinen* Effort e , für welchen die Bedingung $TP_M^F = 0$ erfüllbar ist. Der Ausgleich kann nur über die Verzerrungswahrscheinlichkeit θ funktionieren: Der Manager reduziert die Wahrscheinlichkeit für Fraud, bis a^* wiederum auf den ursprünglichen Wert zurückgegangen ist, für den $TP_M^F = 0$ erfüllt ist. Die Ausdehnung der Strafe P_A führt im gemischten Gleichgewicht also nicht mehr zu einer Steigerung des Auditor-Efforts und somit auch der Aufdeckungswahrscheinlichkeit. Die Bilanzqualität wird trotzdem besser, weil die Fraudwahrscheinlichkeit sinkt.

Zur Verdeutlichung wird folgendes Beispiel betrachtet. Es gilt $P_M = 75$ und $P_A = 250$, ansonsten sind die Parameterwerte und Kostenfunktionen wie im Ausgangsbeispiel. Folgendes Gleichgewicht stellt sich ein:

$$\begin{aligned}\theta^* &= 0.8802, \\ e^* &= 3.9644, \\ a^* &= 2.1540\end{aligned}\tag{7.44}$$

Jetzt wird die Strafe P_A auf 251 erhöht. Bei gegebenem θ^* und e^* wäre dann ein Prüfungsniveau von $a^* = 2.1600$ optimal. Bei einem Prüfungsniveau von $a^* = 2.1600$ kann sich jedoch Fraud nicht mehr für den Manager lohnen, was Abbildung 7.12 auf Seite 139 verdeutlicht. Für jedes $e \geq 0$ ist der Payoff des Managers negativ. Daher reduziert der Manager die Verzerrungswahrscheinlichkeit θ . Die Lösung ist entsprechend:

$$\begin{aligned}\theta^* &= 0.8767, \\ e^* &= 3.9644, \\ a^* &= 2.1540\end{aligned}\tag{7.45}$$

Technisch kommt dieses Resultat zustande, weil P_A ausschließlich in der Payoff-Funktion des Auditors vorkommt, nicht jedoch in TP_M^F und $\frac{\partial TP_M^F}{\partial e}$. Entgegengesetzt ist dies bei einer Veränderung von P_M . Hier sind die Bedingungen $TP_M^F = 0$ und $\frac{\partial TP_M^F}{\partial e} = 0$ betroffen, nicht jedoch $\frac{\partial TP_A}{\partial a} = 0$.

Um den Unterschied zu verdeutlichen, wird wiederum ein Gleichgewicht in gemischten Strategien betrachtet. In diesem wird nun die Strafe des Managers P_M marginal erhöht. Folglich kann für ein gegebenes a^* die Bedingung $TP_M^F = 0$ nicht länger erfüllt sein. Der Manager reduziert daraufhin die Fraudwahrscheinlichkeit θ , was jedoch direkt die Anreizbedingung des Auditors tangiert. Entsprechend verringert der Auditor seine Anstrengung ($\frac{\partial a}{\partial P_M} < 0$). Dies beantwortet der Manager im Gleichgewicht wiederum mit einem veränderten Effort e . Aus diesem Grund tangiert eine Variation des Parameters P_M im Gleichgewicht in gemischten Strategien *alle drei* Entscheidungs-

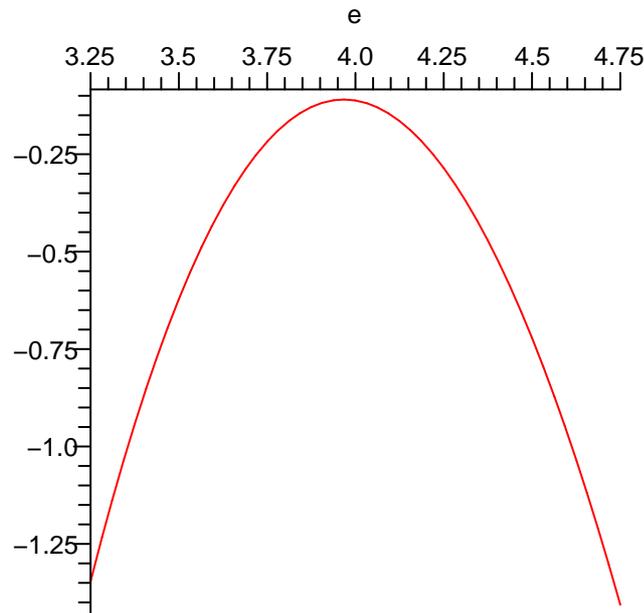


Abbildung 7.12: Der Verlauf von TP_M^F bei $a^* = 2.1600$.

variablen, während die Veränderung von P_A im gemischten Gleichgewicht nur Konsequenzen für die Fraudwahrscheinlichkeit θ hat.

Analog zur Variation der Strafe P_M – mit umgekehrten Vorzeichen – sind die Ergebnisse der Veränderung des Bonus' B . Die Abbildung 7.13 (Seite 140) verdeutlicht die Zusammenhänge graphisch. Der Bereich des gemischten Gleichgewichts ist $B < 120.0682$; für $B \geq 120.0682$ existiert ein Gleichgewicht in reinen Strategien. Im Gleichgewicht in gemischten Strategien ist die Ausweitung der Prüfungsanstrengung für den Auditor stets vorteilhaft ($\frac{\partial a}{\partial B} > 0$). Der Manager beantwortet dies im Beispiel ebenfalls mit einer Ausweitung seines Efforts ($\frac{\partial e}{\partial B} > 0$). Weiterhin gilt $\frac{\partial \theta}{\partial B} > 0$.³⁰ Im gemischten Gleichgewicht steigt die Verzerrungswahrscheinlichkeit mit zunehmendem B ($\frac{\partial \theta}{\partial B} > 0$). Im Gleichgewicht in reinen Strategien ist es für den Manager wiederum stets vorteilhaft, seinen Effort auszudehnen ($\frac{\partial e}{\partial B} > 0$), während es für den Auditor auf die Relation von Aufdeckungswahrscheinlichkeit und Prüfungskosten ankommt ($\frac{\partial a}{\partial B} = \text{sign}(\rho a - 1 - \psi e)$). Folglich gilt im Beispiel $\frac{\partial a}{\partial B} < 0$. Aus diesem Grund ist Wert der Aufdeckungsfunktion für Werte kleiner als $B = 120.0682$ wachsend in B , während über diesen Wert hinaus die Aufdeckungswahrscheinlichkeit in B fällt. Mit zunehmenden Bonus B sinkt daher die Qualität der Bilanz immer mehr, was die einzig plausible ökonomische Erklärung ist: Wenn Fraud vorteilhafter wird,

³⁰Siehe die ausführliche Herleitung der komparativen Statik für den Parameter B in Abschnitt B.1 im Anhang, S. 201ff.

dann wird sich der Manager auch stets mehr bei diesem anstrengen und entsprechend seltener vom Auditor entdeckt werden.

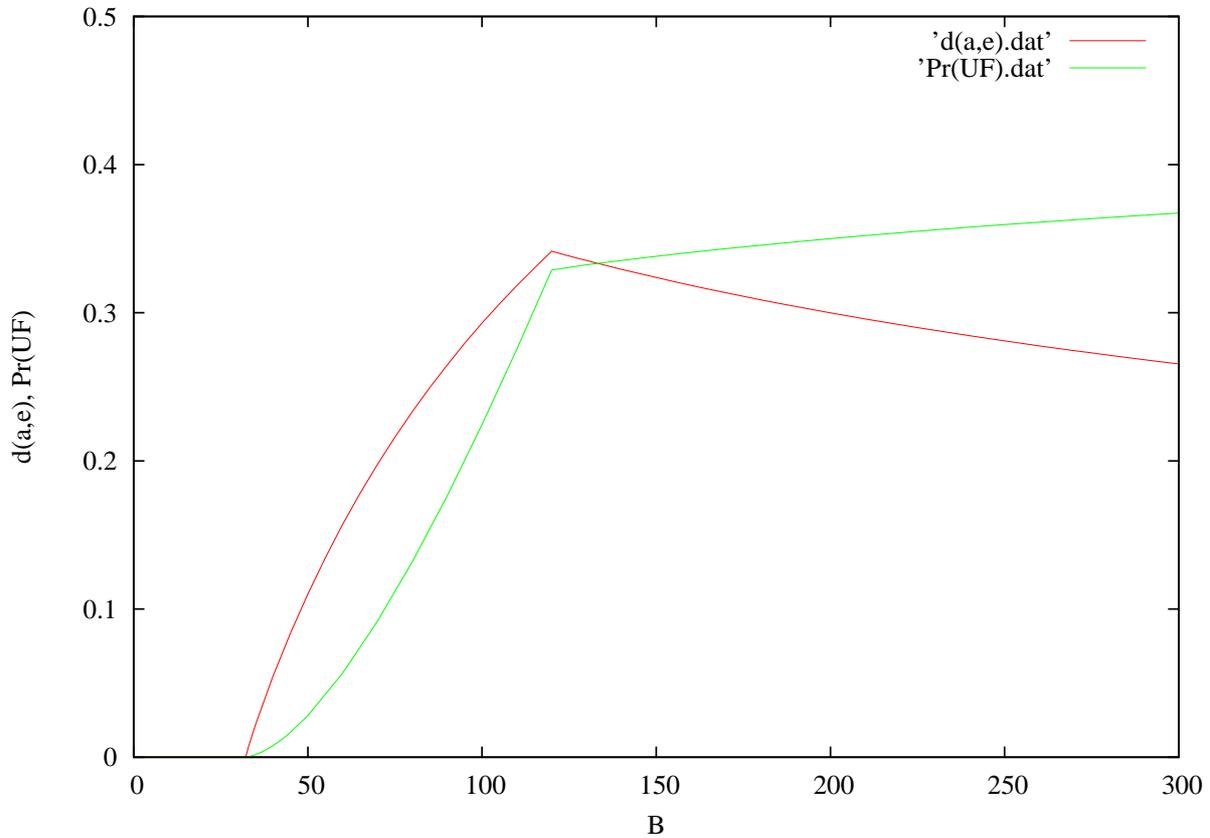


Abbildung 7.13: $d(a, e)$ und $\Pr(UF)$ für $B \in [0, 300]$.

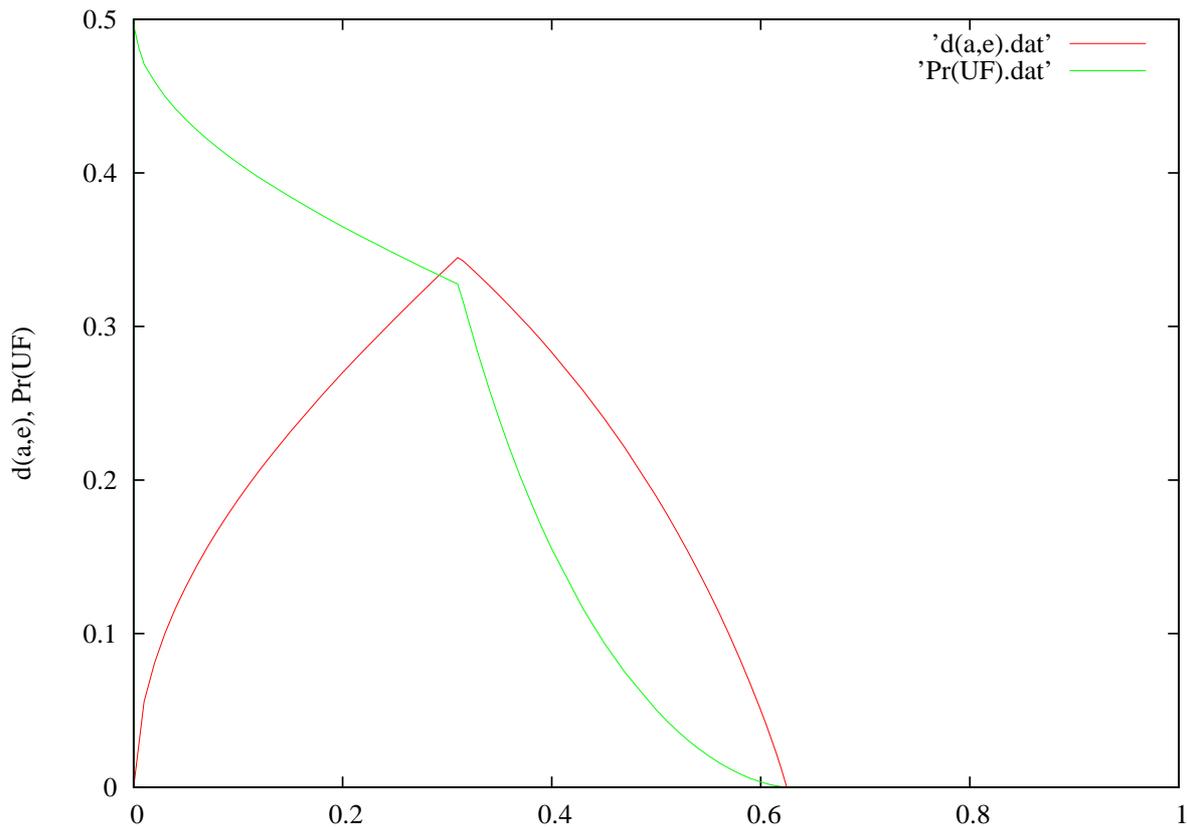
Der Parameter ϕ ist ebenfalls ausschließlicher Bestandteil der Payoff-Funktion des Auditors. Hier gilt: Je wahrscheinlicher das „hohe Unternehmensergebnis“ ist (ϕ), desto geringer ist die Wahrscheinlichkeit für ein Prüfungsversagen ($(1 - \phi) \cdot (1 - d(a, e))$) und somit dafür, daß der Prüfer bestraft wird. Folglich reduziert der Auditor im Gleichgewicht in reinen Strategien seine Anstrengungen mit größer werdender Wahrscheinlichkeit für das hohe Ergebnis: $\frac{\partial a}{\partial \phi} < 0$. Für den Manager kommt es wiederum auf die Relation von Aufdeckungswahrscheinlichkeit und Verzerrungskosten an: $\frac{\partial e}{\partial \phi} = \text{sign}(\rho a - 1 - \psi e)$. Im Beispiel reduziert der Manager wegen $\rho a - 1 - \psi e < 0$ seinen Verzerrungsaufwand. Dies ist ökonomisch plausibel. Der Auditor ist aufgrund der größeren Wahrscheinlichkeit für das hohe Unternehmensergebnis einem geringeren Risiko ausgesetzt, bestraft zu werden und reduziert daraufhin seine Anstrengung. Im Gleichgewicht in reinen Strategien verzerrt der Manager stets; trifft er nun auf einen „schwächeren“ Auditor, kann er seinerseits den Effort reduzieren, um so Kosten zu sparen. Im Gleichgewicht in gemischten Strategien funktioniert der Mechanismus entsprechend dem Zustandekommen des Gleichgewichts in gemischten Strategien für den Parameter P_A : Es gilt $\frac{\partial a}{\partial \phi} = 0$ sowie $\frac{\partial e}{\partial \phi} = 0$; mit

größer werdendem ϕ steigt jedoch die Verzerrungswahrscheinlichkeit θ ($\frac{\partial \theta}{\partial \phi} > 0$). Ökonomisch ist die Situation wie folgt: Wenn die Wahrscheinlichkeit für das hohe Unternehmensergebnis steigt und die Haftungskomponente des Auditors deswegen potentiell kleiner wird, nimmt die Neigung des Managers zur Verzerrung zu, wenn dieser das niedrige Ergebnis beobachtet. Somit wird das Gleichgewicht des Spiels durch ein höheres θ wiederhergestellt (siehe Abschnitt B.5).

Die Analyse der Verurteilungswahrscheinlichkeit μ ist ein wenig komplexer. Zum einen bedeutet eine höhere Verurteilungswahrscheinlichkeit, daß die Haftungskomponente des Auditors steigt. Dies impliziert grundsätzlich eine größere Anstrengung des Auditors. Zugleich wird Fraud für den Manager unattraktiver, wenn das Risiko einer Verurteilung größer wird. Die Tendenz des Managers hin zu einer wahrheitsgemäßen Berichterstattung beantwortet der Auditor jedoch grundsätzlich mit einer Reduktion seiner Anstrengung. Welcher Effekt dominiert, ist am konkreten Beispiel zu berechnen. Die ausführliche Herleitung der komparativen Statik für den Parameter μ findet sich im Anhang im Abschnitt B.4. Die Abbildung 7.14 zeigt den Verlauf der Graphen von $d(a, e)$ und $\Pr(UF)$ für $\mu \in [0, 1]$ (für die übrigen Parameter gelten die Werte des Ausgangsbeispiels). Für $\mu = 0$ besteht kein Risiko einer Verurteilung; folglich wählt der Auditor $a^* = 0$ und der Manager verzerrt permanent. Für Werte kleiner als $\mu = 0.3460$ existiert ein Gleichgewicht in reinen Strategien. Hier gilt (für die Werte im Beispiel) $\frac{\partial a}{\partial \mu} > 0$. Für den Manager gilt (ebenfalls für die Werte im Beispiel) $\frac{\partial e}{\partial \mu} > 0$. Deutlich zu erkennen ist der Anstieg der Aufdeckungsfunktion im Intervall $\mu \in [0, 0.3460]$.

Für Gleichgewichte in gemischten Strategien nimmt dieser Wert wiederum ab. Der Manager reduziert seine Verzerrungswahrscheinlichkeit ($\frac{\partial \theta}{\partial \mu} < 0$), die Verzerrungsintensität wird geringer ($\frac{\partial e}{\partial \mu} < 0$), was der Auditor mit einem geringeren Prüfungsniveau beantwortet ($\frac{\partial a}{\partial \mu} < 0$). Dies ist plausibel: Je größer das Risiko einer Verurteilung ist, desto unattraktiver ist a priori Fraud für den Manager. Diese Relation wurde bereits in Gleichung 7.12 (Seite 121) berücksichtigt: Der Manager hat nur dann einen Vorteil aus Fraud, wenn $B(1 - \mu) - P_M \mu > 0$ gilt. Für das hier verwendete Zahlenbeispiel gilt $125(1 - \mu) - 75\mu > 0$. Diese Relation ist für $\mu < 0.625$ erfüllt – bei genau diesem Wert erreichen die Graphen von $d(a, e)$ und $\Pr(UF)$ in Abbildung 7.14 (Seite 142) die Nulllinie.

Der Parameter ρ erhöht die Effizienz des Auditor-Efforts. Ein größeres ρ »verbilligt« den Einsatz seiner Technologie, was prinzipiell dazu führt, daß der Auditor bereit ist, diese verstärkt einzusetzen. Dies führt dann dazu, daß die Aufdeckungswahrscheinlichkeit steigt, was der Manager wiederum mit einer vermehrten Anstrengung zur Verzerrung beantwortet – oder mit einer zutreffenden Berichterstattung, was im Gleichgewicht wiederum zu einer Reduktion von a führen kann. Welcher Effekt überwiegt, hängt von der Relation der übrigen Parameterwerte ab und ist nur am konkreten Beispiel eindeutig zu bestimmen (siehe die Herleitung der komparativen Statik für ρ in Abschnitt B.6 im Anhang). Für die verwendeten Werte gilt im Gleichgewicht in

Abbildung 7.14: $d(a, e)$ und $\Pr(UF)$ für $\mu \in [0, 1]$.

reinen Strategien $\frac{\partial a}{\partial \rho} > 0$; der Auditor setzt mehr von seiner »wirkungsvolleren« Technologie ein. Der Manager beantwortet dies seinerseits mit einer Ausdehnung seiner Verzerrungsanstrengung ($\frac{\partial e}{\partial \rho} > 0$). Im gemischten Gleichgewicht reduziert der Auditor seinen Effort ($\frac{\partial a}{\partial \rho} < 0$). Er setzt seine effizientere Technologie sparsamer ein – wäre das nicht so, würde das Gleichgewicht in gemischten Strategien wiederum zusammenbrechen, weil es für den Manager keinen Wert e gäbe, für welchen $TP_M^F = 0$ erfüllbar wäre. Die Wirkung einer effizienteren Auditortechnologie und der im gemischten Gleichgewicht geringere Einsatz einer solchen heben sich daher gegenseitig auf (unter Berücksichtigung einer veränderten Verzerrungswahrscheinlichkeit θ) – was der Manager mit einer *unveränderten* Strategie beantwortet ($\frac{\partial e}{\partial \rho} = 0$, siehe hierzu insbesondere Gleichung B.63 auf Seite 216). Für die Verzerrungswahrscheinlichkeit gilt im Beispiel $\frac{\partial \theta}{\partial \rho} < 0$.

Ein größerer Parameter ψ bedeutet, daß der Manager effizienter verzerren kann. Die Auswirkung einer solchen Modifikation ist analog zu den Konsequenzen der Variation des Parameters ρ . Wenn die Verzerrungstechnologie effizienter wird, dann ist zum einen möglich, daß der Manager diese vermehrt einsetzt, was der Auditor zum einen mit der Ausdehnung seiner Prüfungsqualität beantworten kann – ebenso möglich ist aber der Fall, daß der Manager seine effizientere Technologie sparsamer einsetzt, was der Auditor seinerseits mit einer Reduktion seiner Handlungen

beantworten kann. Eine ausführliche analytische Herleitung befindet sich in Abschnitt B.7 im Anhang. Die komparative Statik von ψ sei an dieser Stelle anhand der Beispielwerte bestimmt. Im Gleichgewicht in reinen Strategien gilt $\frac{\partial e}{\partial \psi} < 0$; der Manager setzt seine Technologie sparsamer ein, was der Auditor seinerseits mit einer Reduktion seines Efforts beantwortet ($\frac{\partial a}{\partial \psi} < 0$). Im gemischten Gleichgewicht vergrößert der Manager seinen Verzerrungseffort ($\frac{\partial e}{\partial \psi} > 0$), was der Auditor seinerseits mit einem größeren a beantwortet ($\frac{\partial a}{\partial \psi} > 0$) – andernfalls wäre die Bedingung $TP_M^F = 0$ verletzt. Die Verzerrungswahrscheinlichkeit steigt ebenfalls ($\frac{\partial \theta}{\partial \psi} > 0$).

Die folgende Tabelle faßt die Ergebnisse der komparativen Statik für dieses Beispiel zusammen. Es sei ausdrücklich darauf hingewiesen, daß für die jeweiligen Parameter teilweise auch andere Ergebnisse möglich sind – ganz nach Parameterkonstellation. Insbesondere das Verhältnis der Variablenwerte im Gleichgewicht zueinander hat darauf Einfluß ($\text{sign}(1 + \psi e - \rho a)$) – dieses bestimmt, wie „lohnend“ die Ausdehnung eines Efforts für den jeweiligen Spieler ist.

	e		a		θ		$d(a, e)$		$\text{Pr}(UF)$	
	$TP_M^F > 0$	$TP_M^F = 0$	$TP_M^F > 0$	$TP_M^F = 0$						
B	+	+	-	+	0	+	+	-	+	+
P_M	+	-	-	-	0	-	-	-	+	-
P_A	+	0	+	0	0	-	+	0	-	-
ϕ	-	0	-	0	0	+	-	0	-	0
μ	+	-	+	-	0	-	+	-	-	-
ρ	+	0	+	-	0	-	+	-	-	-
ψ	-	+	-	+	0	+	-	+	+	+

Tabelle 7.3: Komparative Statik im Benchmark-Modell.

Im nächsten Abschnitt soll dieses Grundmodell nun um *Peer Review* erweitert werden. Es wird untersucht, wie sich diese zusätzliche Instanz der Qualitätskontrolle auf die Bilanzqualität beziehungsweise die sich einstellenden Gleichgewichte auswirkt.

Kapitel 8

Benchmark-Modell erweitert um Peer Review

In einem ersten Erweiterungsschritt wird in das Benchmark-Modell nun die Peer Review integriert. Wie in Kapitel 4.1 ausführlich dargelegt wurde, ist die Peer Review das in Deutschland gültige Verfahren zur Gewährleistung der Qualität von Abschlußprüfung. Bezogen auf das Bild des *Swiss Cheese-Models* lautet die Fragestellung: führt die Peer Review dazu, daß die Sicherungsinstanz der Abschlußprüfung für einen betrügerischen Manager zukünftig schwieriger zu überwinden sein wird? Schlagwortartig seien die wichtigsten Elemente des Verfahrens zur Qualitätskontrolle nochmals zusammengefaßt:

1. Jeder Wirtschaftsprüfer muß, sofern er gesetzliche Abschlußprüfungen durchführt, seine Praxis alle drei Jahre durch einen anderen unabhängigen und für die Durchführungen von Qualitätskontrollen zugelassenen Prüfer des Berufstandes (Prüfer für Qualitätskontrolle) inspizieren lassen. Andernfalls dürfen keine Abschlußprüfungen mehr durchgeführt werden.
2. Die Peer Review dient der Überprüfung, ob alle relevanten Standards eingehalten werden. Die Qualität eines Wirtschaftsprüfers beziehungsweise Wirtschaftsprüfungsgesellschaft steht im Vordergrund. Das System ist eher präventiv ausgerichtet. Es geht nicht um eine zweite Abschlußprüfung.
3. Bei der Wirtschaftsprüferkammer (WPK) ist die *Kommission für Qualitätskontrolle* angesiedelt, die sich um Registrierung der Prüfer für Qualitätskontrolle, die Entgegennahme der Qualitätskontrollberichte der Prüfer für Qualitätskontrolle, die Erteilung von Teilnahmebescheinigungen und die Entscheidung über Maßnahmen in bezug auf das Qualitätskontrollverfahren kümmert. Mit dem Abschlußprüferaufsichtsgesetz (APAG) wurde weiterhin die *Abschlußprüferaufsichtskommission* eingerichtet. Deren nicht dem Berufsstand angehörige Mitglieder kümmern sich um das „Funktionieren“ des Systems und geben Empfehlungen für die Weiterentwicklung der Qualitätskontrolle ab.

Aus Gründen der Praktikabilität soll die Peer Review in diesem Kontext als *Automat* modelliert werden. Bezöge man einen weiteren Auditor mit eigener Nutzenfunktion in das Modell ein, würde man sich sehr schnell mit beachtlichen mathematischen Schwierigkeiten konfrontiert sehen. Im hier vorgestellten Rahmen würde die Einbeziehung eines dritten Spielers die Analyse erheblich verkomplizieren und soll daher möglichen späteren Erweiterungen vorbehalten werden.

Im folgenden soll der Auditor neben seiner Abschlußprüfung einer zusätzlichen Kontrolle durch die Peer Review unterzogen werden. Die Peer Review zielt auf die Einhaltung sämtlicher Vorschriften und Regelungen des Auditors, kurz: die Überprüfung seiner Qualität ab. Im Modell entscheidet der Auditor zu Beginn des Spiels über a . Diese Variable läßt sich zum einen als die Anstrengung des Auditors interpretieren. Zum anderen liegt aber auch die Annahme nahe, daß a beispielsweise als Qualifikations- und auch Qualitätsniveau des Auditors aufgefaßt werden kann. Ein großes a würde hier für „gut qualifizierter Auditor mit hoher Qualität“ stehen, während ein kleines a für einen „mäßig qualifizierten Auditor mit geringer Qualität“ steht. Auch in dieser Interpretation würde gelten, daß der Erwerb und die Erhaltung eines hohen Qualitätsniveaus für den Auditor kostspieliger ist als der eines geringen Niveaus. Weiterhin ist einleuchtend, daß ein qualitativ guter Auditor *besser* darin ist, Fraud aufzudecken.

Der Ablauf der Peer Review in diesem Modell sei wie folgt. Der Peer Reviewer bewertet das Qualitätsniveau des Auditors mittels der *Review-Funktion* $r(a)$ und schreibt einen *Qualitätskontrollbericht* (QKB). Die Review-Funktion liefert in Abhängigkeit des Auditorefforts a einen Wert $r(a) \in (0, 1)$. Dieser beschreibt die Wahrscheinlichkeit, mit welcher der Auditor die Peer Review nicht besteht (QKB–), etwa, weil eine unzureichende Qualität festgestellt wird. Daraufhin erleidet der Auditor die Nutzeneinbuße D .¹ Mit der Gegenwahrscheinlichkeit $(1 - r(a))$ besteht der Auditor die Peer Review (QKB+) und wird nicht bestraft. Die Peer Review funktioniert wie ein *vager* Prüfungsstandard im Sinne von *Ewert* (1999b):² Es gibt keinen eindeutig definierten Qualitätsstandard, den der Auditor entweder einhält oder nicht einhält. Vielmehr besteht Unsicherheit bezüglich des Urteils der Peer Review: *A priori* kann der Auditor nicht sicher bezüglich des Urteils sein, ob er in den Augen des Qualitätskontrollprüfers den Qualitätsstandard einhält. Das Urteil des Peer Review-Prüfers ist abhängig von dessen Auffassung von *Qualität* sowie dessen Interpretation der Prüfungsstandards. Es gilt jedoch der Zusammenhang, daß eine größere Qualitätsanstrengung des Auditors zur einer höheren Wahrscheinlichkeit für einen positiven Qualitätsbericht führt. Die Reviewfunktion hat folgende Eigenschaften:

$$r(0) = 1, \quad r(a_1) \geq r(a_2) \quad \text{für} \quad a_1 \leq a_2 \quad (8.1)$$

¹ D kann beispielsweise aus Reputationsverlusten bestehen oder schlicht aus der Tatsache, daß ein Auditor „unzufrieden“ ist mit einer negativen Peer Review.

²Siehe *Ewert* (1999b), S. 193ff.

Für das hier aufgezeigte Modell bedeutet dies, daß der Auditor jetzt sozusagen einen doppelten Anreiz hat: Zum einen sieht er sich Haftungsrisiken bei übersehenem Fraud ausgesetzt, zum anderen kann die Wahl eines zu niedrigen Qualitätsniveaus zu einer negativen Peer Review führen – mit ebenfalls negativen Folgen für den Auditor. Weiterhin bedeutet die Einführung der Peer Review, daß der Auditor jetzt einen Anreiz hat, auch ohne Fraud eine Prüfungsleistung von $a > 0$ zu erbringen. Im Benchmark-Modell war bei entsprechender Parameterkonstellation ($B(1 - \mu) - P_M \mu < 0$) ein Gleichgewicht mit einem stets wahrheitsgemäß berichtenden Manager möglich, was der Auditor mit $a = 0$ beantwortete. Durch $r(a = 0) = 1$ würde der Auditor jetzt jedoch mit Sicherheit einen *QKB* erhalten, was sein Optimierungskalkül entscheidend verändert.

Es sei nochmals betont, daß die Peer Review keine zweite Abschlußprüfung ist. Die Peer Review erfolgt unabhängig von der Testatsentscheidung. Es geht ebenfalls nicht um die Frage, ob im konkreten Fall Fraud vorliegt oder nicht. So ist folgender Fall möglich: Der Manager verzerrt die Bilanz, wird vom Auditor überführt – was nichts anderes bedeutet, als daß der Auditor „erfolgreich“ im intendierten Sinne war. Trotzdem erhält der Auditor eine negative Peer Review, weil er in den Augen der Qualitätskontrolle den Ansprüchen nicht genügt hat. Genauso ist möglich, daß der Auditor zwar den Standard einhält – und er trotzdem darin versagt, eine Bilanzmanipulation zu entdecken. Wie im Benchmark-Modell beträgt das Risiko von Haftungsfolgen für Auditor und Manager jeweils $\mu \in (0, 1)$.³ Die Abbildung 8.1 (Seite 147) verdeutlicht die Einbeziehung der Peer Review und die Änderung des Spielablaufs.

8.1 Bestimmung der Gleichgewichte

Der gesamte Payoff des Auditors ändert sich nun zu

$$TP_A = -(1 - \phi)\theta \exp\left(\frac{-\rho a}{1 + \psi e}\right) \mu P_A - r(a)D - C_A(a). \quad (8.2)$$

Der Auditor wird das a wählen, welches bei gegebener Kostenfunktion $C_A(a)$, Reviewfunktion $r(a)$ und Strategie des Managers (θ^*, e^*) seine Kosten minimiert:

$$(1 - \phi)\theta^* \rho \exp\left(-\frac{\rho a}{1 + \psi e^*}\right) \mu P_A (1 + \psi e^*)^{-1} - r'(a)D - C'_A(a) = 0 \quad (8.3)$$

³Grundsätzlich ist zu überlegen, ob eine *negative Peer Review* ein erhöhtes Risiko für den Auditor darstellt, von einem Gericht verurteilt zu werden – bedeutet dies doch, daß der Auditor die Qualitätsanforderungen nicht eingehalten hat. In diesem Zusammenhang wird auf eine Modifikation von μ , etwa im Sinne von $\hat{\mu} > \mu$ bei einer negativen Peer Review jedoch verzichtet.

Die zweite Ableitung hat folgende Gestalt:

$$-(1 - \phi)\theta\rho^2 \frac{\exp(\frac{-\rho a}{1+\psi e})}{(1 + \psi e)^2} \mu P_A - r''(a) - C_A''(a) < 0 \quad \forall \quad a > 0 \quad (8.4)$$

Vergleicht man Gleichung 8.2 mit Gleichung 7.15 beziehungsweise 8.3 mit 7.16, so fällt auf, daß sich diese lediglich durch das zusätzliche Risiko einer negativen Peer Review unterscheiden.

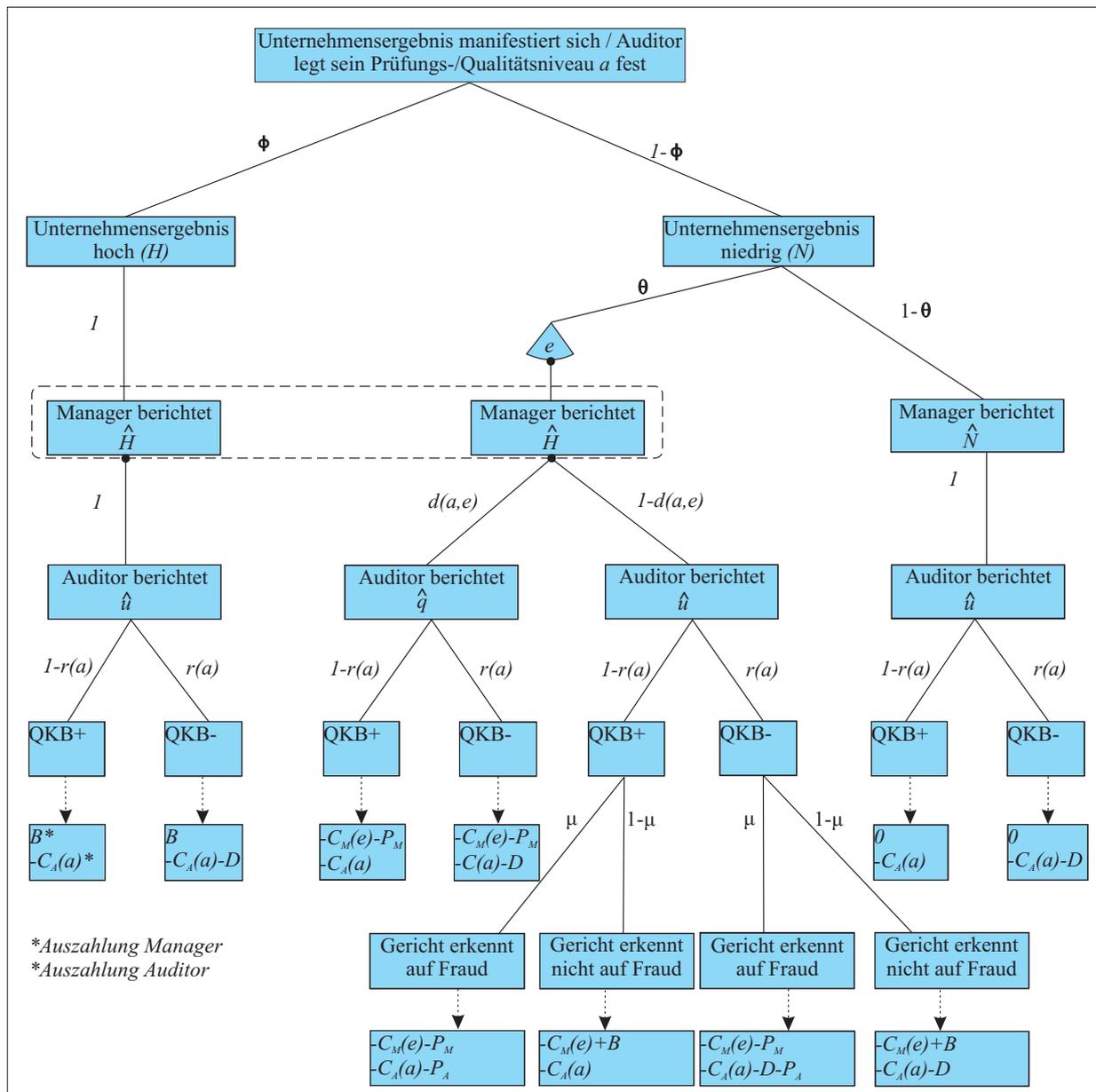


Abbildung 8.1: Das Benchmark-Modell erweitert um Peer Review.

Während im Benchmark-Modell der Fall auftreten konnte, daß der Auditor *überhaupt keinen* Arbeitseinsatz leistet⁴ kann dies im Peer Review-Modell aufgrund der Erhöhung der Haftungskomponente um $r(a)D$ unabhängig von der Strategie des Managers nicht mehr vorkommen. Der Auditor wird daher stets $a > 0$ wählen. Insofern kann das Anstrengungsniveau des Auditors mit Peer Review niemals kleiner sein als ohne. Diesen Zusammenhang faßt Proposition 8.1.1 zusammen.

Proposition 8.1.1 *Existiert eine Peer Review mit einer Review-Funktion mit den Eigenschaften $r(0) = 1, r(\infty) = 0, r(a_1) \geq r(a_2)$ für $a_1 \leq a_2$ sowie $r' < 0$ und $r'' \geq 0$ ist das Anstrengungsniveau a des Auditors niemals kleiner als ohne Peer Review.*

Der Beweis erfolgt intuitiv direkt aus einem Vergleich von Gleichung 8.2 mit dem Payoff des Auditors im Benchmark-Modell (Gleichung 7.4, Seite 118). Diese unterscheiden sich lediglich durch den Term $-r(a)D$, welcher für $a < \infty$ Werte größer Null annimmt. Folglich kann das a^* , welches bei gegebenem e^* aus Gleichung 8.2 ermittelt wird, niemals kleiner sein als das aus Gleichung 7.4 ermittelte.

Dies hat erhebliche Konsequenzen für das sich einstellende Gleichgewicht. In Worten ausgedrückt trifft der Manager auf einen Auditor, der aufgrund der Peer Review neben des bisher bestehenden Haftungsrisikos einen zusätzlichen Anreiz hat, eine gute Prüfungsqualität zu erbringen. Daher wählt der Auditor ein höheres a ; folglich steigt die Aufdeckungswahrscheinlichkeit von Fraud. Möchte der Manager dies verhindern, bleibt ihm nichts anderes übrig, als sich ebenfalls mehr anzustrengen. Der Gesamtpayoff des Managers ergibt sich analog zum Benchmark-Modell:

$$TP_M = \phi \cdot B + (1 - \phi)\theta \{ [B(1 - d(a, e))(1 - \mu) - P_M(d(a, e) + (1 - d(a, e))\mu)] - C_M(e) \}. \quad (8.5)$$

Die Lösung des Spiels ergibt sich wiederum aus dem a , welches kostenminimal für den Auditor ist sowie der Kombination aus θ und e , welche dem Manager einen strikten Vorteil beschert beziehungsweise ihn indifferent zwischen Fraud und korrekter Bilanzierung werden läßt.

In bezug auf das Gleichgewicht, welches sich mit Peer Review einstellt, sind folgende Fälle möglich:

1. Durch die Peer Review wird die Haftungskomponente des Auditors vergrößert. Der Auditor weitet daraufhin seine Anstrengung aus. Der Manager wird dies ebenfalls mit einer Ausweitung seines Efforts beantworten. Erzielt er im Gleichgewicht immer noch einen strikten Vorteil aus der Manipulation, wählt er folglich im Gleichgewicht mit Peer Review $\theta = 1$. Der Vorteil aus der Manipulation sinkt jedoch und die Wahrscheinlichkeit einer Entdeckung steigt aufgrund von $\frac{\partial d(a, e)}{\partial a} > 0$.

⁴ „Manager berichtet das niedrige Ergebnis“; „Manager hat keinen Anreiz für Fraud“

2. Angenommen, im Gleichgewicht ohne Peer Review hat der Manager einen strikten Vorteil aus der Bilanzmanipulation. Der Manager zieht nach Einführung der Peer Review nun aufgrund der gestiegenen Prüfungsqualität keinen strikten Vorteil mehr aus der Verzerrung. Folglich wählt er θ nun kleiner eins. Aus einem Gleichgewicht in reinen Strategien wird nun ein Gleichgewicht in gemischten Strategien. Die Qualität der Bilanz steigt.
3. Im Gleichgewicht ohne Peer Review sei der Manager indifferent zwischen Fraud und zutreffender Bilanzierung. Durch die zusätzliche Peer Review steigt a . Folglich wählt der Manager ein θ , welches kleiner ist als das im Gleichgewicht ohne Peer Review.
4. Mit Peer Review ist weiterhin (theoretisch) ein Gleichgewicht in reinen Strategien möglich, in welchem der Auditor ein bestimmtes Prüfungsniveau wählt und der Manager auf Manipulation gänzlich verzichtet. Dies ist dann der Fall, wenn die Strafe aufgrund einer negativen Peer Review D *sehr groß* gewählt wird. Der Auditor wählt daraufhin ein hohes Niveau a , welches so groß ist, daß sich Fraud unter keinen Umständen mehr lohnt.

Eine Review-Funktion $r(a)$, welche die geforderten Eigenschaften hat, ist

$$r(a) = \frac{1}{1 + \gamma a}. \quad (8.6)$$

Der Parameter γ ist erneut ein Effizienzparameter. Mit diesem läßt sich sozusagen die „Strenge“ einer Peer Review festlegen. Je kleiner γ , desto mehr muß sich der Auditor anstrengen, um einen positiven Qualitätskontrollbericht zu erhalten. Zusammengefaßt gilt formal:

$$\begin{aligned} \frac{\partial r(a)}{\partial a} &= -\frac{\gamma}{(1 + \gamma a)^2} < 0 \\ \frac{\partial^2 r(a)}{\partial a^2} &= \frac{2\gamma^2}{(1 + \gamma a)^3} > 0 \\ \frac{\partial r(a)}{\partial \gamma} &= -\frac{a}{(1 + \gamma a)^2} < 0 \\ \frac{\partial^2 r(a)}{\partial \gamma^2} &= \frac{2a^2}{(1 + \gamma a)^3} > 0 \end{aligned} \quad (8.7)$$

Angenommen, es gilt $\gamma = 0$. Dann erhielte der Auditor *in jedem Fall* einen negativen Qualitätskontrollbericht. Das Gleichgewicht, welches sich dann im Spiel einstellt, ist dasselbe wie im Benchmark-Modell, es erhöhen sich lediglich die Kosten des Auditors um die Strafe der negativen Peer Review. Der Auditor wählt dasselbe Anstrengungsniveau wie im Benchmark-Modell, welches der Manager mit exakt dem Verzerrungsaufwand aus dem Benchmark-Modell beantwortet. Die Bilanzqualität bleibt folglich gleich. Zweifellos wäre die Idee der Peer Review, den Auditor zur Erbringung einer besseren Qualität zu motivieren, mit $\gamma = 0$ ad absurdum geführt. Die Erbringung einer höheren Arbeitsleistung muß sich daher für den Auditor „lohnen“; ist die Peer Review zu streng, wird sich diese nicht oder kaum auf die Bilanzqualität auswirken. Im

Umkehrschluß darf γ auch nicht zu groß gewählt werden; ein großes γ wäre mit einer sehr laxen Peer Review zu assoziieren. Der Auditor hätte wiederum keinerlei von der Peer Review ausgehenden Anreiz, sich anzustrengen, weil die Wahrscheinlichkeit für negative Konsequenzen aus einer schlechten Peer Review zu gering ist. Dieser Zusammenhang sowie andere relevante Ergebnisse werden in den nächsten Abschnitten anhand eines Zahlenbeispiels sowie der komparativ-statischen Analyse verdeutlicht.

8.2 Fortsetzung Zahlenbeispiel mit Peer Review

In das Ausgangszahlenbeispiel aus Abschnitt 2.2 sei nun eine Peer Review integriert. Die Parameterwerte seien wie oben, ergänzt um den Parameter γ und die Strafe D für den Auditor bei negativer Peer Review:

ϕ	B	P_M	P_A	ρ	ψ	μ	$C_A(a)$	$C_M(e)$	γ	D
0.5	125	75	200	1	1	0.3	a^2	e^2	0.7	15

Tabelle 8.1: Parameterwerte der Modellerweiterung um Peer Review.

Der gesamte Payoff des Auditors lautet nun:

$$TP_A = -(1 - \phi)\theta \left[1 - \left(1 - \exp\left(\frac{-\rho a}{1 + \psi e}\right) \right) \right] 200 \cdot 0.3 - \frac{1}{1 + 0.7a} 15 - a^2 \quad (8.8)$$

Der Payoff der Managers bei Fraud beträgt weiterhin:

$$TP_M^F = 125 \left[1 - \left(1 - \exp\left(\frac{-\rho a}{1 + \psi e}\right) \right) \right] \cdot 0.7 - 75 \left[1 - \exp\left(\frac{-\rho a}{1 + \psi e}\right) + \exp\left(\frac{-\rho a}{1 + \psi e}\right) \cdot 0.3 \right] - e^2 \quad (8.9)$$

Leitet man diese Gleichungen ab, so erhält man folgendes Ergebnis für $\theta = 1$:

$$\begin{aligned} e^* &= 4.1082 \\ a^* &= 2.4966 \end{aligned} \quad (8.10)$$

Bei diesem Ergebnis beträgt der Payoff des Managers jedoch:

$$TP_M^F = -6.0020 \quad (8.11)$$

Folglich lohnt sich Fraud nicht mehr. Die Strategiewahl des Auditors $a = 2.4966$ beantwortet der Manager mit $(\theta^*, e^*) = (0, 0)$, er bilanziert wahrheitsgemäß. Zur Bestimmung des Gleichge-

wichts mit Peer Review müssen daher drei Gleichungen erfüllt sein: Die Ableitungen der Payoff-Funktion müssen gleich Null sein und der Manager muß einen erwarteten Profit von ebenfalls Null erzielen. Mithin erhält man folgendes Ergebnis:

$$\begin{aligned}
 140 a \exp\left(-\frac{a}{1+e}\right) (1+e)^{-2} - 2e &= 0 \\
 30 \theta \exp\left(-\frac{a}{1+e}\right) (1+e)^{-1} + 10.5 (1+0.7a)^{-2} - 2a &= 0 \\
 -e^2 + 125 \left[1 - \left(1 - \exp\left(\frac{-a}{1+e}\right)\right)\right] \cdot 0.7 & \\
 -75 \left[1 - \exp\left(\frac{-a}{1+e}\right) + \exp\left(\frac{-a}{1+e}\right) \cdot 0.3\right] &= 0 \\
 a^* &= 2.1541 \\
 e^* &= 3.9644 \\
 \theta^* &= 0.6739
 \end{aligned} \tag{8.12}$$

Bei diesem Gleichgewicht ist der Manager unentschieden zwischen Verzerrung und korrekter Berichterstattung. Für die gefundenen Werte sind die zweiten Ableitungen von 8.8 und 8.9 negativ, folglich handelt es sich um lokale Maxima. Diese sind wiederum global, weil die Funktionswerte von 8.8 und 8.9 für das ermittelte Wertepaar maximal sind. Der Payoff des Auditors beträgt

$$TP_A = -23.7206. \tag{8.13}$$

In diesem Payoff ist eine etwa 39prozentige Chance einer negativen Peer Review enthalten ($\frac{1}{1+0.7 \cdot 2.154}$). Die Bilanzqualität errechnet sich folgendermaßen:

$$\begin{aligned}
 \Pr(UF) &= (1 - \phi) \theta^* (1 - d(a^*, e^*)) \\
 &= 0.5 \cdot 0.6739 \cdot 0.6480 \\
 &= 0.2183
 \end{aligned} \tag{8.14}$$

Somit sinkt in diesem Beispiel die Rate unentdeckter Bilanzverzerrung im Vergleich zum ersten Zahlenbeispiel im Benchmark-Modell von 33,1% auf 21,9%.

8.3 Qualitätsmaße in der Peer Review-Erweiterung und komparative Statik

Zunächst sei der Parameter D betrachtet. Eine Simulationsrechnung für unterschiedlichen Werten von D zeigt den in Abbildung 8.2 dargestellten Zusammenhang zwischen der Strafe D und der Verzerrungswahrscheinlichkeit θ (für die anderen Parameter gelten wiederum die bekannten Werte).

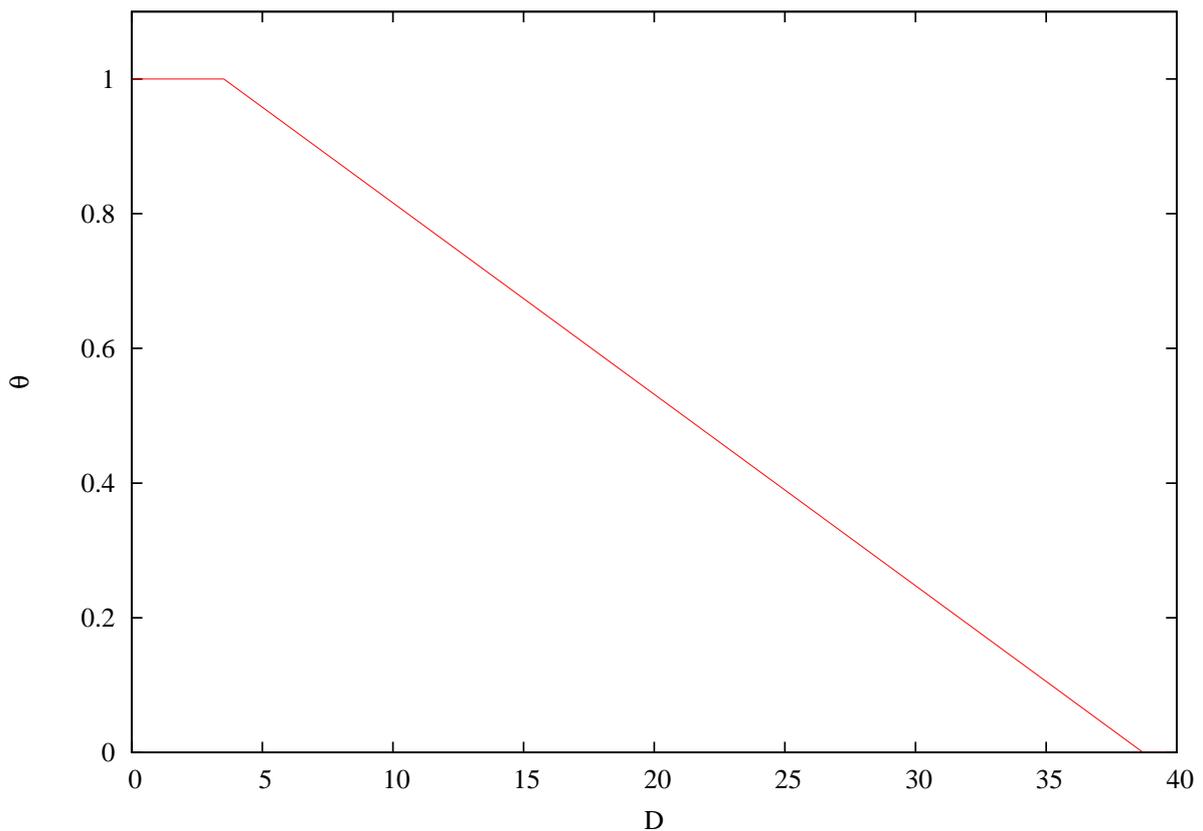


Abbildung 8.2: Zusammenhang zwischen Strafe D und θ im Beispiel.

Für kleine Werte von D ist $\theta = 1$, um dann für größere Werte von D linear abzunehmen. Ab einem bestimmten Werte von D sinkt die Verzerrungswahrscheinlichkeit dann auf Null. Es gilt folgender Zusammenhang zwischen θ und D :

$$\theta^* = \begin{cases} 1 & \text{für } D \leq D^{\min} = 3.5258 \\ \theta & \text{für } D \in (D^{\min} = 3.5258, D^{\max} = 38.7075) \\ 0 & \text{für } D \geq D^{\max} = 38.7075 \end{cases} \quad (8.15)$$

Wenn die Strafe D kleiner ist als 3.5258, hat diese keinerlei Auswirkungen auf die Verzerrungswahrscheinlichkeit θ ; es existiert ein Gleichgewicht in reinen Strategien. Für $D \geq 38.7075$ existiert wiederum ein Gleichgewicht in reinen Strategien, und zwar eins mit einem stets zutreffend berichtenden Manager – das allein durch die Peer Review induzierte Prüfungsniveau ist so hoch, daß sich Fraud für den Manager von vornherein nicht lohnt. Zwischen diesen Extrema randomisiert der Manager zwischen ehrlicher und verzerrter Berichterstattung. Die Abbildung 8.3 veranschaulicht dies anhand der Graphen von $d(a, e)$ und $\Pr(UF)$. Die Wahrscheinlichkeit für unentdeckten Fraud fällt zunächst leicht ab, um dann im Gleichgewicht in gemischten Strategien stärker zu sinken. Ab $D = 38.7075$ ist $\Pr(UF) = 0$. Die Aufdeckungswahrscheinlichkeit steigt zunächst an, um dann bei auf einem Niveau von $d(a, e) = 0.3520$ zu verharren. Es besteht somit eine Ähnlichkeit zu einer Variation des Parameters P_A .

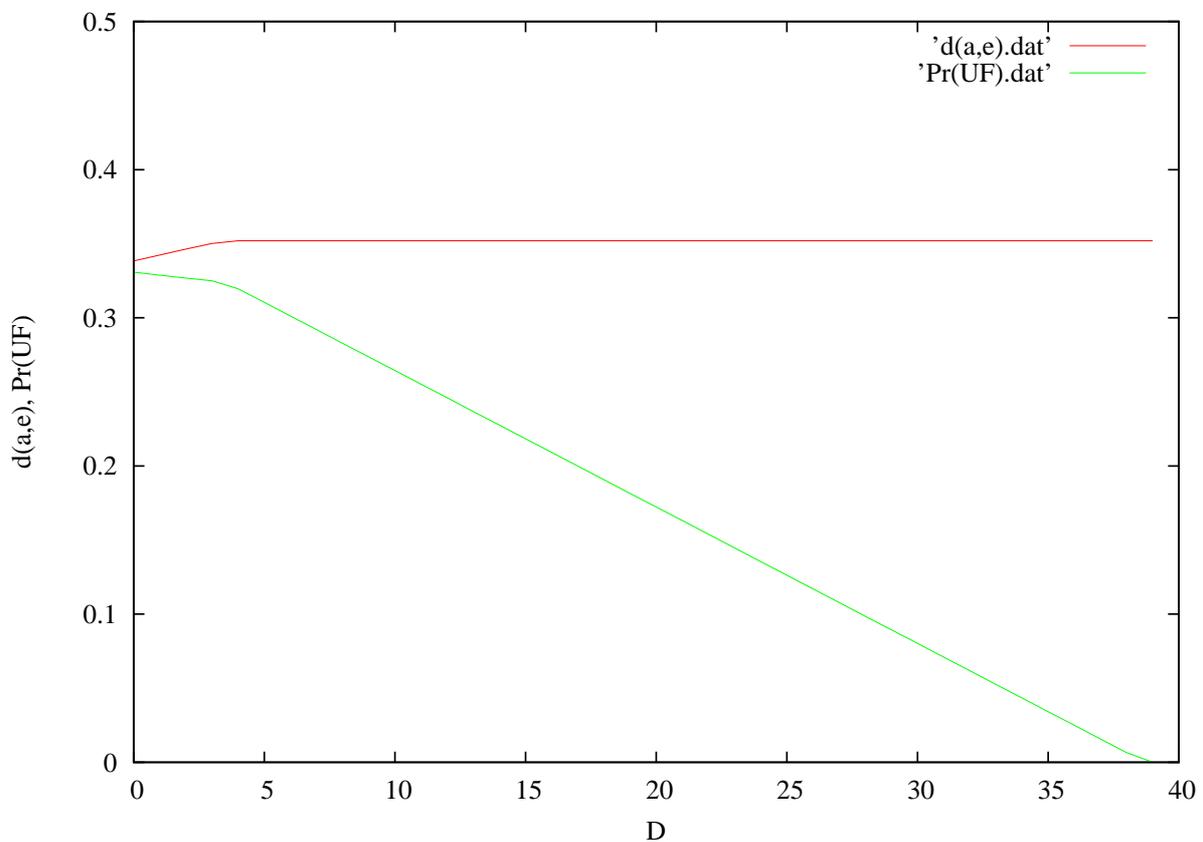


Abbildung 8.3: $d(a, e)$ und $\Pr(UF)$ für $D \in [0, 40]$.

Die komparativ-statische Analyse bestätigt dies (siehe ausführlich Abschnitt B.8 im Anhang). So gilt im Gleichgewicht in reinen Strategien, daß der Auditor mit steigendem D seinen Effort ausweitet ($\frac{\partial a}{\partial D} > 0$). Für die Beispielwerte beantwortet der Manager dies ebenfalls mit einer Ausweitung seines Efforts ($\frac{\partial e}{\partial D} > 0$). Bei der Analyse des Gleichgewichts in gemischten Strategien zeigt sich ein Resultat analog zum Parameter P_A : es sind $\frac{\partial a}{\partial D} = 0$ und $\frac{\partial e}{\partial D} = 0$, weiterhin

sinkt mit zunehmender Strafe D die Verzerrungswahrscheinlichkeit ($\frac{\partial \theta}{\partial D} < 0$). Dies hängt wiederum damit zusammen, daß einzig der Auditor von der Peer Review-Strafe betroffen ist. Eine Erhöhung dieser in einem Gleichgewicht in gemischten Strategien führt dazu, daß dieses zerstört wird; ein Ausgleich ist, analog zu P_A , nur durch ein Absenken der Fraudwahrscheinlichkeit zu erreichen. Interessant ist der Verlauf des Graphen der Aufdeckungswahrscheinlichkeit $d(a, e)$ für Werte $D > 38.7075$. Im gemischten Gleichgewicht ist dieser Wert immer 0.3520. Wenn jetzt D über 38.7075 hinaus erhöht wird, dann hat diese Funktion eine Sprungstelle: Der Manager berichtet wahrheitsgemäß und wählt folglich $\theta, e = 0$, während a mit größer werdendem D weiter ansteigt. Den Wert der Aufdeckungsfunktion für $D > 38.7075$ zu berechnen, ist jedoch müßig, weil es schlicht keinen Fraud mehr zu entdecken gibt. Aus diesem Grund bricht der Graph von $d(a, e)$ an dieser Stelle ab.

Die Analyse der Peer Review-Effizienz γ zeigt andere Resultate. Dies wird anhand der Betrachtung des Einflusses von γ auf die Verzerrungswahrscheinlichkeit deutlich. Der Zusammenhang ist nicht-linear (Abbildung 8.4).

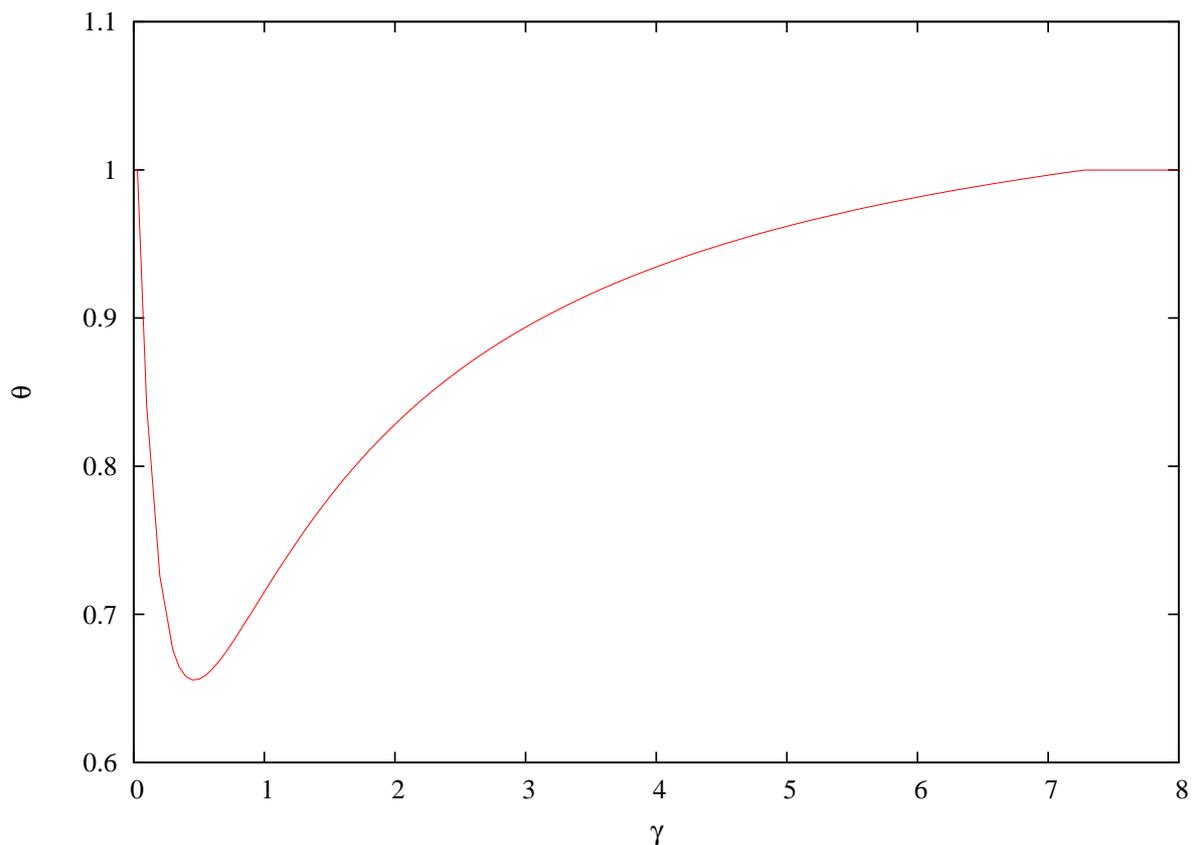


Abbildung 8.4: Zusammenhang zwischen γ und θ .

Die komparativ-statische Analyse bestätigt dies (siehe Abschnitt B.9 im Anhang). Im Gleichgewicht in reinen Strategien ist $\frac{\partial a}{\partial \gamma} = \text{sign}(1 - \gamma a)$, für den Effort des Managers gilt $\frac{\partial e}{\partial \gamma} = \text{sign}\{(1 - \gamma a)(1 + \psi e - \rho a)\}$. Die Auswirkung einer Veränderung des Effizienzparameters γ hängt somit insbesondere von folgender Relation ab:

$$1 - \gamma a. \quad (8.16)$$

Ist im Gleichgewicht in reinen Strategien $\gamma a - 1 > 0$, weitet der Auditor folglich seinen Effort aus, für $\gamma a - 1 < 0$ reduziert der Auditor seine Anstrengungen. Im Gleichgewicht in gemischten Strategien gelten wiederum $\frac{\partial a}{\partial \gamma} = 0$ und $\frac{\partial e}{\partial \gamma} = 0$, für θ gilt $\frac{\partial \theta}{\partial \gamma} = \text{sign}(\gamma a - 1)$. Für die Werte im Beispiel ist $\frac{\partial \theta}{\partial \gamma} > 0$.

Dieses Ergebnis ist ökonomisch plausibel. Eine größere Effizienz γ bedeutet, daß es für den Auditor leichter ist, einen positiven Qualitätskontrollbericht zu erhalten. Mit höherem γ reduziert sich die Wahrscheinlichkeit, daß der Auditor die Strafe D erleidet; folglich muß er sich weniger anstrengen. Angenommen, γ hat den Wert Null. Dies würde bedeuten, daß der Auditor keine Chance hat, einen positiven QKB zu erhalten. Die Strafe D geht dann *additiv* in den Payoff des Auditors ein, hat jedoch überhaupt keinen Effekt auf seine Strategiewahl. Für $\gamma = 0$ ist die Strategiewahl der Spieler identisch zu einem Spiel ohne Peer Review, folglich ist die Bilanzqualität ebenfalls gleich. Der Unterschied besteht lediglich darin, daß der Auditor zusätzlich die Strafe D tragen muß. Erst für Werte $\gamma > 0$ lohnt es sich für den Auditor, seinen Einsatz auszuweiten, weil er so die Wahrscheinlichkeit für einen negativen QKB reduzieren kann. Dies ist jedoch nur bis zu einem gewissen Punkt der Fall, ab dem sich das Verhältnis wiederum umkehrt: Für den Auditor wird es dann immer leichter, eine positive Peer Review zu erhalten, was dieser wiederum mit einer Reduktion seiner Prüfungsanstrengungen beantwortet. Die Abbildung 8.5 (Seite 156) verdeutlicht diesen Zusammenhang.

Für $\gamma = 0$ sind Aufdeckungswahrscheinlichkeit und Bilanzqualität identisch mit dem Resultat des Benchmark-Beispiels; es ist $d(a, e) = 0.3383$ sowie $\text{Pr}(UF) = 0.3308$. Mit steigendem γ nimmt die Aufdeckungswahrscheinlichkeit nun zu, bis sie – zunächst – bei 0.3520 verharrt. Die Wahrscheinlichkeit für unentdeckten Fraud nimmt zunächst ab, weil der Auditor seinen Effort ausdehnt, um ab etwa $\gamma = 0.5$ wieder anzusteigen. Für Werte $\gamma > 7.2$ ist die Peer Review so ineffektiv, daß wiederum ein Gleichgewicht in reinen Strategien vorliegt. Die Peer Review entfaltet keine ausreichende Wirkung mehr auf die Strategiewahl des Auditors, was der Manager mit permanenter Verzerrung beantwortet. Ab diesem Punkt nimmt auch die Aufdeckungswahrscheinlichkeit wieder leicht ab. Für beispielsweise $\gamma = 100$ gelten $d(a, e) = 0.3396$ und $\text{Pr}(UF) = 0.3302$. Für $\lim_{\gamma \rightarrow \infty}$ nähern sich Aufdeckungswahrscheinlichkeit und Bilanzqualität den Werten für $\gamma = 0$ asymptotisch an. Tabelle 8.2 (Seite 156) faßt die komparativ-statischen Aussagen zu D und γ für das gewählte Beispiel zusammen.

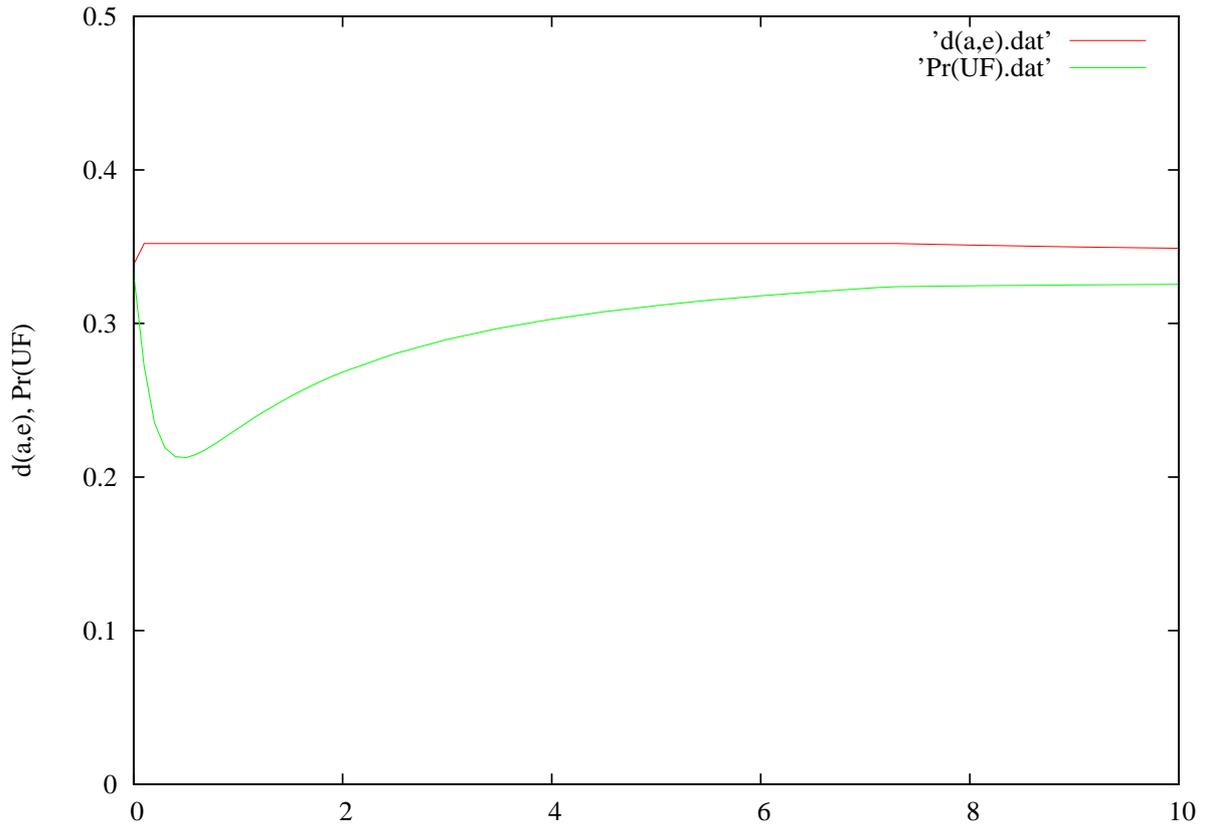


Abbildung 8.5: $d(a, e)$ und $\Pr(UF)$ für $\gamma \in [0, 10]$.

	e		a		θ		$d(a, e)$		$\Pr(UF)$	
	$TP_M^F > 0$	$TP_M^F = 0$								
γ	-	0	-	0	0	+	n/a	0	n/a	+
D	+	0	+	0	0	-	+	0	-	-

Tabelle 8.2: Komparative Statik im Peer Review-Modell.

Kapitel 9

Benchmark-Modell erweitert um Enforcement

Mit Enforcement (englisch für Erzwingung) wird der Vorgang der Durchsetzung bestimmter gewünschter oder vorgeschriebener Verhaltensweisen, und der dazu möglicherweise eingesetzten technischen und organisatorischen Maßnahmen, bezeichnet. In den Bereichen Jahresabschluß und Wirtschaftsprüfung bezieht sich das Enforcement auf die Kontrolle der Richtigkeit von börsennotierten Konzern- und Einzelabschlüssen. So versteht der Gesetzgeber Enforcement als „die Überwachung der Rechtmäßigkeit konkreter Unternehmensabschlüsse kapitalmarktorientierter Unternehmen durch eine außerhalb des Unternehmens stehende, nicht mit dem Abschlußprüfer (Wirtschaftsprüfer) identische unabhängige Stelle.“¹ Das Enforcement findet daher *zusätzlich* zur nach wie vor obligatorischen Abschlußprüfung durch den Wirtschaftsprüfer statt. In diesem Abschnitt wird ausschließlich das in Deutschland eingeführte Enforcement-Verfahren in das Benchmark-Modell integriert und analysiert. Die im vorherigen Kapitel dargestellte Peer Review wird ausgeblendet.

Am 1. Juli 2005 hat die *Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung* (DPR) als Trägerin der ersten Stufe des Enforcements ihre Arbeit aufgenommen. Bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt hat die DPR seit Juli 2005 etwa 50 Prüfverfahren eingeleitet, wovon sieben sogenannte *Anlaßprüfungen* Prüfungen waren. Diese wurden durchgeführt, weil Anhaltspunkte für mögliche Bilanzfehler vorlagen. Letztlich wurde in zwei Fällen tatsächlich fehlerhafte Rechnungslegung festgestellt.² Anfang Februar 2006 wurde die im SDAX notierte Beteiligungsgesellschaft *Arques* aufgrund der Überprüfung durch die DPR von der BaFin aufgefordert, insgesamt neun Bilanzierungsfehler zu publizieren.³ In einem weiteren Fall prüft die BaFin derzeit noch, ob aus berechtigtem Interesse des Betriebes eine Veröffentlichung von Falschdarstellungen in der Bilanz unterblei-

¹Siehe *Bundesregierung* (2003), S. 7.

²Siehe zum Beispiel *Handelsblatt* vom 23.01.2006, S.15.

³*Handelsblatt* vom 07.02.2006, S.25.

ben kann. Bezogen auf den hier vorgestellten Modellrahmen ist das Enforcement eine zweite Instanz neben der Wirtschaftsprüfung, die eine möglichst fehlerfreie Rechnungslegung sicherstellen soll. Aus Vereinfachungsgründen sei hier nur die erste Stufe betrachtet. Das Enforcement beschränkt sich hier somit einzig auf die DPR: Diese prüft, ob die Bilanzierung des Managers korrekt ist. Die zweite Stufe (BaFin) wird ausgeblendet. Da im vorgestellten Modell eine Bilanz nur durch vorsätzliche Verzerrung des Managers unzutreffend sein kann (sogenannte *unintended errors* kommen annahmegemäß nicht vor), ist eine fehlerhafte Bilanz im Sinne des Modells eine verzerrte Bilanz aufgrund von Fraud. Die DPR prüft somit, ob eine Bilanz in Übereinstimmung mit den Vorschriften ist, aber ob sie das Unternehmensergebnis falsch darstellt – insofern deckt sich der Auftrag der DPR mit dem des Auditors.

Es erscheint angemessen, die DPR analog zur Peer Review als einen Automaten zu modellieren, der wie der Auditor über eine einseitig-imperfekte Technologie verfügt. Dies bedeutet, daß die DPR im Kontext dieses Modells ebenfalls keinen Fehler erster Art begeht, was bedeuten würde, daß sie eine korrekte Rechnungslegung versehentlich als falsch beurteilt. Imperfekt ist die Technologie aus dem Grund, da es zum einen unrealistisch erscheint, daß trotz des Sachverstands der Mitglieder der DPR diese eine falsche Bilanz mit hundertprozentiger Sicherheit erkennen. Weiterhin ist die Annahme plausibel, daß der Manager bei einer drohenden Überprüfung durch die DPR quasi aufrüsten kann: Je mehr er sich bei der Verzerrung anstrengt, desto wahrscheinlicher ist es, daß neben dem Auditor auch die DPR eine verzerrte Bilanz als korrekt einstuft. Die Einschätzung des Enforcements ist also ebenso wie das Urteil der Peer Review *vage*. Strengt sich der Manager mehr an beim Verzerren der Bilanz, steigt seine Chance, auch die DPR zu überlisten.

Das Enforcement fungiert in diesem Kontext als eine zweite Sicherungsstufe: Hat die erste Stufe der Wirtschaftsprüfung versagt und eine Bilanzverzerrung übersehen, so besteht die Aussicht, daß sie auf Ebene zwei entdeckt wird. In bezug auf das *Swiss Cheese-Model* bedeutet dies, daß eine zusätzliche »Scheibe« hinzutritt. Allerdings sinkt auch hier die Wahrscheinlichkeit, mit der die Enforcement-Instanz einen Betrug des Managers aufdeckt, wiederum mit dem steigenden Aufwand, mit dem der Manager die Bilanz fälscht. Im folgenden seien zwei Annahmen getroffen.

1. Die Grundwahrscheinlichkeit für die Einleitung eines Enforcement-Verfahrens betrage π .
2. Die Wahrscheinlichkeit für die Einleitung eines Enforcements bei verzerrter Bilanz betrage $\tilde{\pi}$ mit der Eigenschaft $\tilde{\pi} > \pi$.

Diese Annahmen seien folgendermaßen motiviert. Grundsätzlich besteht für jedes börsennotierte Unternehmen eine Grundwahrscheinlichkeit, von der DPR überprüft zu werden.⁴ Diese sei durch den Wahrscheinlichkeitsparameter π erfaßt. Liegt tatsächlich Fraud vor, sei angenommen,

⁴Siehe »Grundsätze für die stichprobenartige Prüfung«, Quelle im Internet: http://www.frep.info/docs/2005-09-05_grundsaeetze_stichprobenartige_pruefung.pdf.

daß die Wahrscheinlichkeit einer Kontrolle durch die Bilanzkontrollstelle größer ist als bei einer reinen Stichprobenüberprüfung. Diese Hypothese ist getrieben von der Vermutung des *Whistleblowing*: ein Insider des von Fraud betroffenen Unternehmens könnte sich an die DPR oder an die Medien wenden und auf Mißstände hinweisen. Die Vermutung liegt nahe, daß es sehr oft Mitwisser von betrügerischen Handlungen gibt, die für den oder die Betrüger ein erhebliches Risiko darstellen. Liegen Informationen auf Bilanzmanipulationen vor, leitet die DPR eine Anlaßprüfung ein. Diese Möglichkeit des Aktivwerdens aufgrund von »Hinweisen« wurde bei der Einteilung des deutschen Enforcements in Stichproben- und Anlaßprüfungen explizit mit einbezogen.⁵ In einem weiteren Sinne war die Arbeit der Journalistin *Daum* im Zuge des Comroad-Skandals ebenfalls Whistleblowing. Insofern erscheint die Annahme einer höheren Wahrscheinlichkeit $\tilde{\pi} > \pi$ bei Fraud gerechtfertigt.⁶

Ohne Enforcement funktionierte das Modell folgendermaßen: Im Falle eines Prüfungsversagens leiten die Bilanzadressaten eine Klage gegen Manager und Auditor ein. Der betrügerische Manager konnte seine Bonuszahlung B mit der Wahrscheinlichkeit $(1 - \mu)$ behalten, mit der Gegenwahrscheinlichkeit μ entging diese dem Manager; stattdessen wurde er mit P_M bestraft. Entsprechend wurde der Auditor im Fall eines Prüfungsversagens ebenfalls mit der Wahrscheinlichkeit μ bestraft und mußte P_A entrichten.

In dieses Setting wird nun, zeitlich vor der Entscheidung des Gerichts angesiedelt, das Enforcement eingebaut. Die DPR überprüft mit der Wahrscheinlichkeit π alle Abschlüsse, die vom Auditor ein uneingeschränktes Testat erhalten haben. Dies bedeutet, daß mit der Wahrscheinlichkeit π grundsätzlich auch ein Abschluß kontrolliert werden kann, welcher ein niedriges Ergebnis (\hat{N}) verkündet. In diesem Fall hat das Enforcement keine Auswirkungen, weil der Bericht \hat{N} bedeutet, daß der Manager auf Fraud verzichtet hat. Da Fraud in diesem Modell die einzige Quelle für eine fehlerhafte Bilanz ist, und da die DPR annahmegemäß keinen Fehler erster Art begeht, kann diese entsprechend »nichts herausfinden«. Die Payoffs für Manager und Auditor sind in diesem Fall entsprechend Null. Entdeckt der Auditor die Manipulation selbst und schränkt sein Testat ein ($t = \hat{q}|\hat{H}, N$), wird die Bilanzprüfstelle ebenfalls nicht tätig. Da der Betrug bereits vom Abschlußprüfer erkannt wurde, ist die Überprüfung durch eine weitere Kontrollinstanz obsolet. Von Interesse sind also insbesondere die Fälle, in denen der Manager das hohe Ergebnis verkündet und vom Auditor ein uneingeschränktes Testat erhält, da nur dort das Risiko eines Prüfungsversagens besteht. Die Wahrscheinlichkeit für ein Prüfungsversagen beträgt

$$\Pr(N|\hat{H}, \hat{u}) = \frac{\theta(1 - \phi)(1 - d(a, e))}{\theta(1 - \phi)(1 - d(a, e)) + \phi}. \quad (9.1)$$

⁵Siehe hierzu auch die Ausführungen in Abschnitt 4.2.1.

⁶*Signaling-Aspekte* kommen daher in diesem Modellansatz nicht vor.

Liegt tatsächlich das hohe Ergebnis vor, so wird die DPR mit Wahrscheinlichkeit eins nichts beanstanden. Ist die Bilanz hingegen manipuliert, so stellt die DPR den Betrug mit Wahrscheinlichkeit $\beta(e)$ fest. Mit der Gegenwahrscheinlichkeit $(1 - \beta(e))$ wird auch die Bilanzkontrollstelle eine Verzerrung nicht als solche erkennen. In diesem Fall ist dem Manager die Bilanzmanipulation sozusagen gelungen und der Manager erhält den Bonus B . Im umgekehrten Fall wird er überführt und analog zur Entdeckung durch den Auditor mit P_M bestraft.

Neben der Strafe für den Manager im Falle des Nachweises von Fraud hat das Enforcement zweifellos auch Auswirkungen auf den Auditor: Bedeutet die nachträgliche Entdeckung von Fraud doch, daß der Abschlußprüfer eine Verzerrung übersehen hat.⁷ Somit erhält auch der Auditor bei einer durch das Enforcement festgestellten (und somit von ihm übersehenen) Verzerrung eine Nutzeneinbuße, welche wiederum aus einem Reputationsverlust oder einem direkten finanziellen Nachteil aufgrund von Schadensersatz- oder Strafzahlungen bestehen kann. Das Kalkül des Auditors ändert sich daher aufgrund der Einführung der Bilanzkontrolle. Der Auditor sieht sich der Gefahr ausgesetzt, daß ein von ihm uneingeschränkt testierter Jahresabschluß auf Widerspruch bei der Überprüfung durch die DPR stößt. Bei der Wahl seiner Strategie muß er dieses Risiko berücksichtigen. Zugleich kann der Auditor die Wahrscheinlichkeit für ein negatives Enforcement absenken, indem er ein höheres Anstrengungsniveau wählt: Er würde daraufhin Fraud eher „selbst entdecken“, mit dem Effekt einer verminderten Wahrscheinlichkeit für ein Prüfungsversagen.

Die Funktion $\beta(e)$ muß folgende Eigenschaften aufweisen:

$$\begin{aligned} \beta(e_1) &\geq \beta(e_2) \quad \text{für } e_1 \leq e_2 \\ \beta'(e) &< 0 \\ \beta''(e) &\geq 0 \end{aligned} \tag{9.2}$$

Die Beurteilung durch die DPR ist daher ebenfalls *vage*: Es gibt keinen eindeutig definierten Verzerrungseffort e , der eine „Überlistung“ der DPR garantiert. Je größer der Verzerrungsaufwand ist, desto wahrscheinlicher ist es lediglich, daß die DPR eine Manipulation als solche nicht erkennt. Mit der Wahrscheinlichkeit $(1 - \pi)$ beziehungsweise $(1 - \tilde{\pi})$ findet keine Überprüfung durch die DPR statt. Wird eine Bilanz nicht vom Enforcement erfaßt und liegt tatsächlich Fraud vor, so bleibt den geprellten Anlegern immer noch die Möglichkeit des Rechtsweges. Analog zum Benchmark-Modell werden Auditor und Manager mit der Wahrscheinlichkeit μ verurteilt und erleiden Haftungsfolgen. Jedoch bleibt den Bilanzadressaten auch nach einer Überprüfung durch die DPR – wie in der Realität – die Möglichkeit, zu klagen. Angenommen, eine manipulierte Bilanz wurde auch durch das Enforcement nicht als Fraud entlarvt. Daraufhin leiten die

⁷So wird bei festgestellter fehlerhafter Rechnungslegung die WPK auf mögliche Berufspflichtverletzungen des Abschlußprüfers hingewiesen.

Bilanzadressaten gegen Manager und Auditor Klage ein. Die Wahrscheinlichkeit, daß das Gericht diese verurteilt, sei nun jedoch eine andere als zuvor beziehungsweise in dem Spielast, in dem das Enforcement nicht stattgefunden hat. Dies ist wie folgt begründet: Wenn sowohl Auditor als auch Enforcement zu dem Urteil gekommen sind, daß kein Fraud vorliegt, dann ist es schwierig, vor Gericht zu beweisen, daß die Bilanz verzerrt wurde. Ein betrügerischer Manager kann darauf verweisen, daß sein Zahlenwerk sowohl vom Auditor als auch durch die DPR quasi ein „Gütesiegel“ erhalten hat. Eine Verurteilung ist daher unwahrscheinlicher als in dem Fall, in welchem kein Enforcement stattgefunden hat. Daher erfolgt eine Verurteilung in dem Fall, in welchem weder Auditor noch Enforcement den Fraud entdeckt haben, mit der Wahrscheinlichkeit $\tilde{\mu} < \mu$.

Die Effektivität des Enforcements hängt zum einen von der Effizienz des Enforcement-Verfahrens an sich ab: Wie sehr muß sich ein betrügerischer Manager anstrengen, um auch das Enforcement zu überlisten? Des weiteren determiniert die Wahrscheinlichkeit einer Überprüfung den Erfolg des Enforcements: Je wahrscheinlicher eine Überprüfung ist, desto größer ist die Gefahr für einen betrügerischen Manager, überführt zu werden. Allerdings hat auch die Effektivität des Rechtsweges großen Einfluß auf das Enforcement. Angenommen, jeder Bilanzbetrug würde von der Justiz erkannt und konsequent geahndet – ein Enforcement-Verfahren wäre obsolet. Die Tatsache, daß ein solches jedoch weltweit für nötig erachtet wurde, spricht gegen diese Annahme. Abbildung 9.1 (Seite 162) verdeutlicht graphisch die Integration des Enforcements in das Modell.

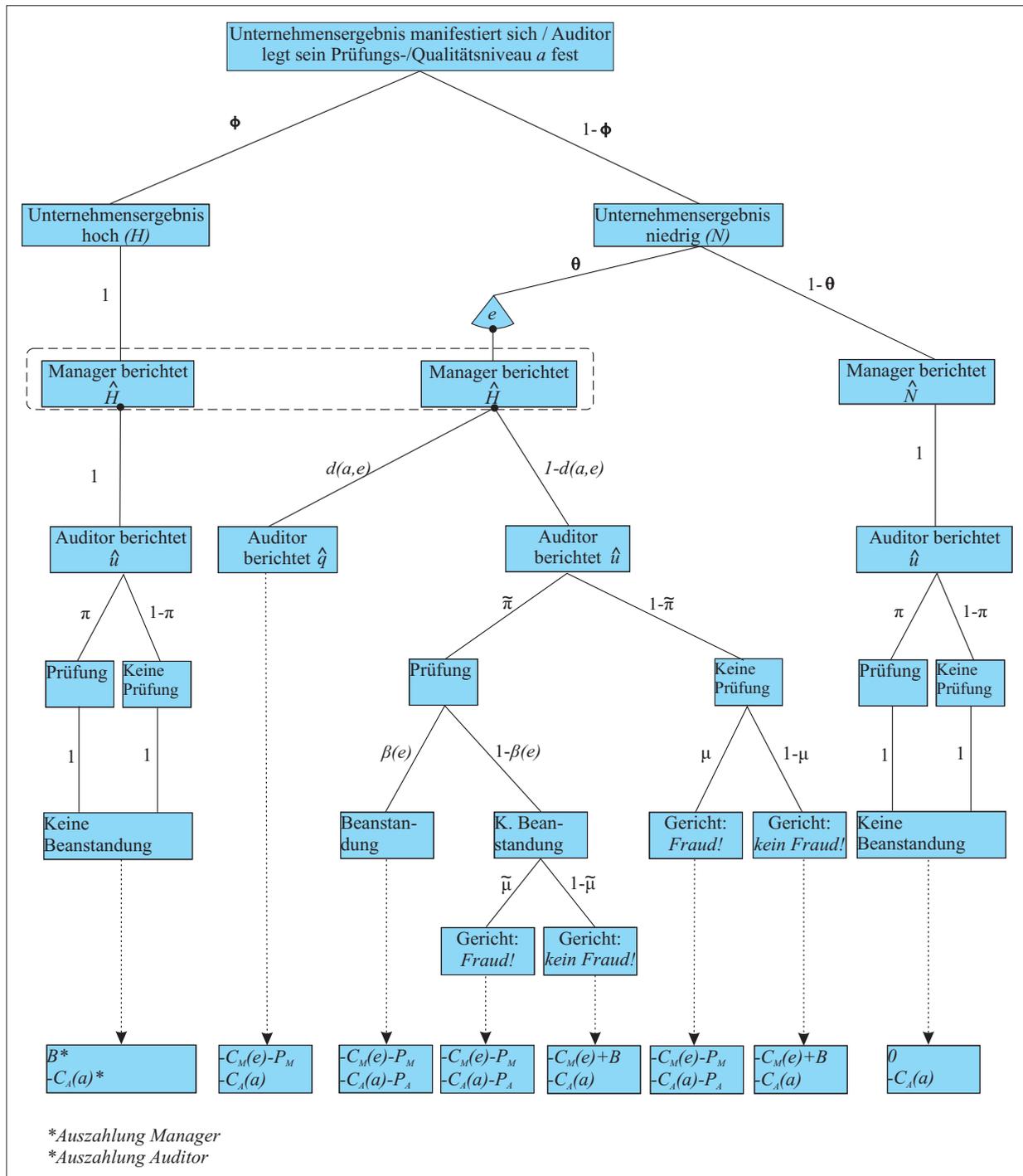


Abbildung 9.1: Das Benchmark-Modell erweitert um Enforcement.

9.1 Bestimmung und Analyse der Gleichgewichte

Der Manager sieht sich in dieser Modellerweiterung zum einen einer Kontrolle durch den Auditor gegenüber sowie einer Überprüfung durch die DPR, die mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit stattfindet. Entscheidet sich der Manager für die Verzerrung der Bilanz, so ist er damit in zwei Fällen erfolgreich: Im ersten Fall übersieht der Auditor mit Wahrscheinlichkeit $1 - d(a, e)$ den Fraud, eine Überprüfung durch die DPR (mit Wahrscheinlichkeit $\tilde{\pi}$) ergibt ebenfalls keine Beanstandung ($1 - \beta(e)$) und das Gericht spricht den Manager frei ($1 - \mu$). Im zweiten Fall übersieht der Auditor den Fraud, es findet keine Überprüfung durch die DPR statt ($1 - \tilde{\pi}$) und auch ein Gerichtsverfahren führt zu keiner Verurteilung von Manager und Auditor ($1 - \mu$). Dies wägt der Manager gegen die Möglichkeiten ab, daß ihn a) der Auditor überführt, b) die DPR seinen Fraud entdeckt oder c) ein eingeleitetes Gerichtsverfahren (mit oder ohne vorherige Überprüfung durch die DPR) mit seiner Verurteilung endet. Zusammengefaßt ergibt sich der Gesamtpayoff mit dem Risiko eines Enforcementverfahrens für den Manager:

$$TP_M = \phi B + (1 - \phi)\theta \{B[(1 - d(a, e))(\tilde{\pi}(1 - \beta(e))(1 - \tilde{\mu}) + (1 - \tilde{\pi})(1 - \mu))] - P_M[d(a, e) + (1 - d(a, e))[\tilde{\pi}\beta(e) + \tilde{\pi}(1 - \beta(e))\tilde{\mu} + (1 - \tilde{\pi})\mu]]\} - C_M(e). \quad (9.3)$$

Der Gesamtpayoff des Auditors setzt sich zusammen aus seinen direkten Kosten für den Einsatz der Prüfungstechnologie sowie aus dem Risiko, daß ein Prüfungsversagen durch das Enforcement aufgedeckt wird oder eine Verurteilung durch das Gericht erfolgt:

$$TP_A = -(1 - \phi)\theta P_A(1 - d(a, e))[\tilde{\pi}\beta(e) + \tilde{\pi}(1 - \beta(e))\tilde{\mu} + (1 - \tilde{\pi})\mu] - C_A(a). \quad (9.4)$$

Zunächst sei auf eine interessante Beobachtung hingewiesen: Findet das Enforcement mit der Wahrscheinlichkeit Null statt (setzt man also $\tilde{\pi} = 0$), so erhält man wiederum exakt das Benchmark-Modell. Für alle Werte von $\tilde{\pi} > 0$ findet mit der entsprechenden Wahrscheinlichkeit das Enforcement bei Fraud statt und die Modellstruktur ist vom Benchmark-Modell verschieden. Im folgenden sei eine Enforcement-Funktion $\beta(e)$ spezifiziert, welche die geforderten Eigenschaften hat. Es sei

$$\beta(e) = \frac{1}{1 + \tau e}. \quad (9.5)$$

Der Parameter τ bezeichne hier die Effizienz des Enforcements. Es gilt $\frac{\partial \beta(e)}{\partial \tau} < 0$: das heißt, je größer die Effizienz der Anstrengungen des Managers, desto geringer ist das Risiko einer

Überführung durch die DPR. Zusammengefaßt gilt formal:

$$\begin{aligned}
\frac{\partial \beta(e)}{\partial e} &= -\frac{\tau}{(1+\tau e)^2} < 0 \\
\frac{\partial^2 \beta(e)}{\partial e^2} &= \frac{2\tau^2}{(1+\tau e)^3} > 0 \\
\frac{\partial \beta(e)}{\partial \tau} &= -\frac{e}{(1+\tau e)^2} < 0 \\
\frac{\partial^2 \beta(e)}{\partial \tau^2} &= \frac{2e^2}{(1+\tau e)^3} > 0
\end{aligned} \tag{9.6}$$

Für die Payoffs von Manager und Auditor gilt somit:

$$\begin{aligned}
TP_M^F &= -C_M(e) + B \exp\left(\frac{-\rho a}{1+\psi e}\right) \left[\tilde{\pi} \left(1 - \frac{1}{1+\tau e}\right) (1 - \tilde{\mu}) + (1 - \tilde{\pi})(1 - \mu) \right] - \\
&\quad P_M \left\{ 1 - \exp\left(\frac{-\rho a}{1+\psi e}\right) + \exp\left(\frac{-\rho a}{1+\psi e}\right) \left[\tilde{\pi} \left(\frac{1}{1+\tau e}\right) + \tilde{\pi} \left(1 - \frac{1}{1+\tau e}\right) \tilde{\mu} + (1 - \tilde{\pi})\mu \right] \right\} \tag{9.7}
\end{aligned}$$

beziehungsweise

$$TP_A = -(1 - \phi)\theta \exp\left(\frac{-\rho a}{1+\psi e}\right) P_A \left[\frac{\tilde{\pi}}{1+\tau e} + \tilde{\pi} \left(1 - \frac{1}{1+\tau e}\right) \tilde{\mu} + (1 - \tilde{\pi})\mu \right] - C_A(a). \tag{9.8}$$

Die Bestimmung des Gleichgewichts der Enforcement-Erweiterung erfolgt analog zum Benchmark-Modell und zur Peer Review-Erweiterung. Zunächst sind anhand der ersten Ableitungen von 9.7 und 9.8 a^* und e^* zu bestimmen:

$$\frac{\partial TP_M^F(e, a^*)}{\partial e} = 0 \quad \text{und} \quad \frac{\partial TP_A(e^*, a)}{\partial a} = 0. \tag{9.9}$$

Wenn für die ermittelten Werte von a^* und e^* der Profit des Managers aus Fraud positiv ist ($TP_M^F > 0$) und sind die Bedingungen zweiter Ordnung erfüllt sind:

$$\frac{\partial^2 TP_M^F(e^*, a)}{\partial e^2} < 0 \quad \text{sowie} \quad \frac{\partial^2 TP_M^F(e, a^*)}{\partial a^2} < 0, \tag{9.10}$$

liegt ein Gleichgewicht in reinen Strategien vor. Gilt hingegen $TP_M^F \leq 0$, hängt die gleichgewichtige Lösung von θ ab. Dann ist das Gleichgewicht in gemischten Strategien unter Zuhilfenahme der Bedingung

$$TP_M^F(e^*, a^*) = 0 \tag{9.11}$$

zu ermitteln. Die optimale Lösung ergibt sich dann, wie zuvor, aus denjenigen Werten, welche aus den beiden Gleichungen 9.9 sowie Gleichung 9.11 ermittelt werden. Analog zum Parameter γ im *Peer Review-Modell* kann τ grundsätzlich jeden Wert größer Null annehmen. Ein Wert von

$\tau = 0$ würde bedeuten, daß das Enforcement „perfekt“ funktioniert. Wird eine Prüfung eingeleitet, so wird Fraud auf jeden Fall erkannt. Es gäbe keine Möglichkeit für den Manager durch Steigerung seines Verzerrungsefforts einer Überführung durch die DPR zu entgehen. Realistischer sind somit Fälle, für die $\tau > 0$ gilt. Im umgekehrten Fall bedeutet ein großer Wert für τ , daß das Enforcement ineffektiv ist: Es ist für den Manager ohne große (zusätzliche) Anstrengung möglich, die Bilanzkontrollstelle zu überlisten. Für eine eingehendere Analyse der Auswirkung einer Variation von τ sei auf die Berechnungen in Abschnitt 9.3.1 verwiesen.

Ein Unterschied zur Peer Review-Modellerweiterung ist auf den ersten Blick auszumachen: Während die Peer Review einzig den Auditor betraf, kommt die Enforcement-Funktion $\beta(e)$ in den Payoff-Funktionen beider Spieler vor. Die Interdependenzen werden dadurch um einiges subtiler. Zunächst ist das Ziel des Managers, so er sich zur Verzerrung entscheidet, den Auditor zu überwinden, und, so ein Enforcementverfahren stattfindet, auch die DPR zu täuschen. Anhand dieser Risiken sowie in Abwägung von Profit B und Strafe P_M sowie der Verurteilungswahrscheinlichkeiten μ und $\tilde{\mu}$ wählt der Manager seine Strategie (θ^*, e^*) . Der Auditor weiß, daß ihm im Falle einer Aufdeckung von Fraud durch das Enforcement negative Konsequenzen drohen. Grundsätzlich kann der Auditor diese vermeiden, indem er seine Strategie a^* entsprechend wählt, etwa, um selbst eine hinreichend sichere Aufdeckung von Fraud $d(a, e)$ zu erreichen. Gleichzeitig mindert jedoch ein weiterer Effekt die mögliche Haftung des Abschlußprüfers: Angenommen, der Manager wählt ein sehr hohes Verzerrungsniveau, führt dies zu einem dazu, daß die Aufdeckungswahrscheinlichkeit $d(a, e)$ klein wird, zugleich jedoch ebenfalls die Wahrscheinlichkeit, daß die verzerrte Bilanz von der DPR entdeckt wird ($\beta(e)$). In diesem Fall wird die Haftungskomponente in der Anreizbedingung des Auditors ebenfalls *kleiner*. Dies wird bei der folgenden Betrachtung deutlich:

$$\begin{aligned} \lim_{e \rightarrow \infty} TP_A(e) &= -(1 - \phi)\theta P_A[\tilde{\pi}\tilde{\mu} + (1 - \tilde{\pi})\mu] - C_A(a) \\ \lim_{e \rightarrow 0} TP_A(e) &= -(1 - \phi)\theta \exp(-\rho a)P_A[\tilde{\pi} + (1 - \tilde{\pi})\mu] - C_A(a). \end{aligned} \quad (9.12)$$

Der Term in eckigen Klammern ist in der oberen Gleichung aus 9.12 für $\tilde{\mu} < 1$ kleiner als in der unteren. Dies ist der angesprochene Effekt, daß die Haftung des Auditors auf der einen Seite mit steigendem Verzerrungseffort des Managers *sinkt*. Dies ist einsichtig. Denn wenn die Bilanztäuschung so gut ist, daß sie weder vom Auditor noch vom Enforcement entdeckt wird, hat der Auditor quasi »nichts zu befürchten«, weil nur schwer der Nachweis eines Betrugs zu erbringen ist. Zwar liegt Prüfungsversagen vor, dieses wird jedoch nicht (beziehungsweise nur mit einer geringen Wahrscheinlichkeit) bekannt. Auf der anderen Seite steht dem jedoch entgegen, daß der Faktor vor der eckigen Klammer in der unteren Gleichung für alle $\rho a > 0$ *kleiner* ist als in der oberen Gleichung. Für den Faktor $\exp\left(\frac{-\rho a}{1 + \psi e}\right)$ vor der eckigen Klammer in Gleichung 9.8 gilt, daß ein größeres e die Aufdeckungswahrscheinlichkeit senkt, was dem eigentlichen Interesse des Auditors zuwiderläuft. In anderen Worten ausgedrückt erhöht hier eine starke Verzerrung

des Managers die Wahrscheinlichkeit, daß es überhaupt zu einem Prüfungsversagen kommt. Eine sehr große Anstrengung zur Verzerrung führt zu einem Prüfungsversagen, auf der anderen Seite jedoch zu einer großen Wahrscheinlichkeit, daß auch das Enforcement Fraud übersieht – was letztlich wiederum mit der Verminderung der Haftung des Auditors einhergeht. Die Effekte sind somit entgegengesetzt; a priori kann keine Aussage darüber getroffen werden, was überwiegt. Letztlich hängt dies noch von anderen Faktoren ab, nämlich der Wahrscheinlichkeit, daß ein Enforcement stattfindet ($\tilde{\pi}$) und den Wahrscheinlichkeiten für einen Schuldspruch vor Gericht (μ beziehungsweise $\tilde{\mu}$).

Die Reaktion des Managers auf das Enforcement sei ebenfalls anhand der beiden Terme in eckigen Klammern von Gleichung 9.7 verbal erläutert. Der erste Term faßt die Wahrscheinlichkeiten zusammen, daß das Enforcement überlistet wird und keine Verurteilung erfolgt plus der Wahrscheinlichkeit, daß keine Bilanzkontrolle stattfindet und daß die Klage ebenfalls erfolglos bleibt. Der zweite Term in eckigen Klammern bedeutet das Gegenteil: In diesem sind beide Wahrscheinlichkeiten für eine Verurteilung vor Gericht zuzüglich der Wahrscheinlichkeit, daß die DPR den Fraud entdeckt, addiert. Weitet der Manager nun seinen Verzerrungseffort aus, wird der erste Term von 9.7 in eckigen Klammern immer größer (für $e \rightarrow \infty$ gilt $[\tilde{\pi}(1 - \tilde{\mu}) + (1 - \tilde{\pi})(1 - \mu)]$), während der zweite Term in eckigen Klammern immer kleiner wird ($e \rightarrow \infty$ führt zu $[\tilde{\pi}\tilde{\mu} + (1 - \tilde{\pi})\mu]$). Da das Risiko einer Aufdeckung durch den Auditor aufgrund von $\frac{\partial d(a,e)}{\partial e} < 0$ mit steigendem Effort e ebenfalls sinkt, existieren für den Manager im Enforcement-Modell keine gegenläufigen Effekte. Eine Ausweitung des Verzerrungsaufwands ist immer positiv für den Manager, weil sowohl die Aufdeckungswahrscheinlichkeit durch den Auditor als auch die Aufdeckungswahrscheinlichkeit durch die DPR gesenkt werden. Limitiert wird die Ausweitung des Efforts lediglich durch den Anstieg der direkten Kosten $C_M(e)$.

Maßstab für die Beurteilung des Enforcement-Modells sollen wiederum die Aufdeckungswahrscheinlichkeit durch den Auditor sowie die a priori-Wahrscheinlichkeit für unentdeckt gebliebenen Fraud sein. Während für erstere weiterhin $d(a, e) = 1 - \exp\left(\frac{-\rho a}{1 + \psi e}\right)$ gilt, bedarf $\Pr(UF)$ durch die Einführung des Enforcements einer Modifikation. Die Wahrscheinlichkeit für unentdeckten Fraud setzt sich zusammen aus der Wahrscheinlichkeit, daß nach einem Prüfungsversagen (Wahrscheinlichkeit $1 - d(a, e)$) keine Kontrolle durch die DPR stattfindet ($1 - \tilde{\pi}$) zuzüglich der Wahrscheinlichkeit, daß im Falle eines Enforcements die Bilanzverzerrung mit Wahrscheinlichkeit $\tilde{\pi}(1 - \beta(e))$ unentdeckt bleibt. Es gilt daher:

$$\Pr(UF) = (1 - \phi)\theta(1 - d(a, e))[\tilde{\pi}(1 - \beta(e)) + (1 - \tilde{\pi})]. \quad (9.13)$$

In den folgenden Abschnitten soll insbesondere analysiert werden, wie sich die Variation der durch die Enforcement-Erweiterung hinzugekommenen Parameter $\tilde{\pi}$, τ und $\tilde{\mu}$ in bezug auf die beiden Qualitätskriterien auswirkt.

9.2 Fortsetzung Zahlenbeispiel mit Enforcement

Das Zahlenbeispiel wird nun mit dem Enforcement-Verfahren fortgesetzt. Zugleich soll mit diesem Beispiel die Grundlage für die Berechnungen im folgenden Abschnitt gelegt werden. Als Enforcement-Funktion wird die im vorherigen Abschnitt definierte Funktion $\beta(e) = 1/(1 + \tau e)$ verwendet. Sämtliche Parameterwerte sind in folgender Tabelle zusammengefaßt:

ϕ	B	P_M	P_A	ρ	ψ	μ	$\tilde{\pi}$	τ	$\tilde{\mu}$	$C_M(e)$	$C_A(a)$
0.5	125	75	200	1	1	0.3	0.5	0.3	0.1	a^2	e^2

Tabelle 9.1: Parameterwerte im Enforcement-Modell.

Der gesamte Payoff des Managers bei Fraud ergibt sich nunmehr aus:

$$\begin{aligned}
 TP_M^F = & -e^2 + 125 \exp\left(\frac{-a}{1+e}\right) \cdot \left[0.5 \left(1 - \frac{1}{1+0.3e}\right) 0.1 + 0.5 \cdot 0.7\right] \\
 & - 75 \left\{ 1 - \exp\left(\frac{-a}{1+e}\right) + \exp\left(\frac{-a}{1+e}\right) \left[\frac{0.5}{1+0.3e} + 0.5 \left(\frac{1}{1+0.3e}\right) 0.1 + 0.5 \cdot 0.3 \right] \right\} \quad (9.14)
 \end{aligned}$$

Der Payoff des Auditors ergibt sich aus

$$TP_A = -a^2 - 0.5 \cdot \theta \exp\left(\frac{-a}{1+e}\right) 200 \left[0.5 \cdot \frac{1}{1+0.3e} + 0.5 \left(\frac{1}{1+0.3e}\right) 0.1 + 0.5 \cdot 0.3 \right]. \quad (9.15)$$

Die Ermittlung der Lösung erfolgt analog zur Vorgehensweise beim Benchmark-Modell mit und ohne Peer Review. Gesucht ist die Kombination aus θ , e und a , welche den Payoff der beiden Akteure maximiert. Hierzu werden wiederum Gleichungen 9.14 und 9.15 abgeleitet und gleich Null gesetzt. Für die gefundenen Werte ist zu überprüfen, ob sich dort das globale Maximum befindet. Trifft dies zu, und ist zugleich für die gefundene Kombination aus e und a der Payoff des Managers positiv, so gilt $\theta = 1$; der Manager verzerrt dann permanent. Ist der Payoff hingegen negativ, existiert ein Gleichgewicht in gemischten Strategien. Für diese Werte existiert kein Gleichgewicht in reinen Strategien. Man erhält für die Werte der Tabelle vielmehr als Lösung:

$$\begin{aligned}
 a^* &= 1.3539 \\
 e^* &= 4.2745 \\
 \theta^* &= 0.4649
 \end{aligned} \quad (9.16)$$

Die Aufdeckungswahrscheinlichkeit $d(a, e)$ beträgt

$$d(a, e) = 1 - \exp\left(\frac{-1.3539}{1+4.2745}\right) = 0.2264. \quad (9.17)$$

Die a priori-Wahrscheinlichkeit für unentdeckten Fraud beträgt:

$$\begin{aligned}
 UF &= (1 - \phi)\theta^*(1 - d(a^*, e^*))[\tilde{\pi}(1 - \beta(e^*)) + (1 - \tilde{\pi})] \\
 &= 0.5 \cdot 0.4649 \cdot 0.7736 \cdot [0.5 \cdot (1 - 0.4381) + 0.5] \\
 &= 0.1404
 \end{aligned} \tag{9.18}$$

Somit beträgt die Chance für einen nach der Bilanzprüfung durch den Auditor und nach Durchführung einer Bilanzkontrolle unentdeckten Fraud für dieses Beispiel etwa 14 Prozent. Die Wahrscheinlichkeit, daß die DPR die Verzerrung entdeckt (so ein Enforcement durchgeführt wird), ist $\beta(e) = \frac{1}{1+0.3 \cdot 4.2745} = 0.4381$. Dieses Gleichgewicht soll nun die Basis für komparativ-statische Überlegungen im folgenden Abschnitt sein.

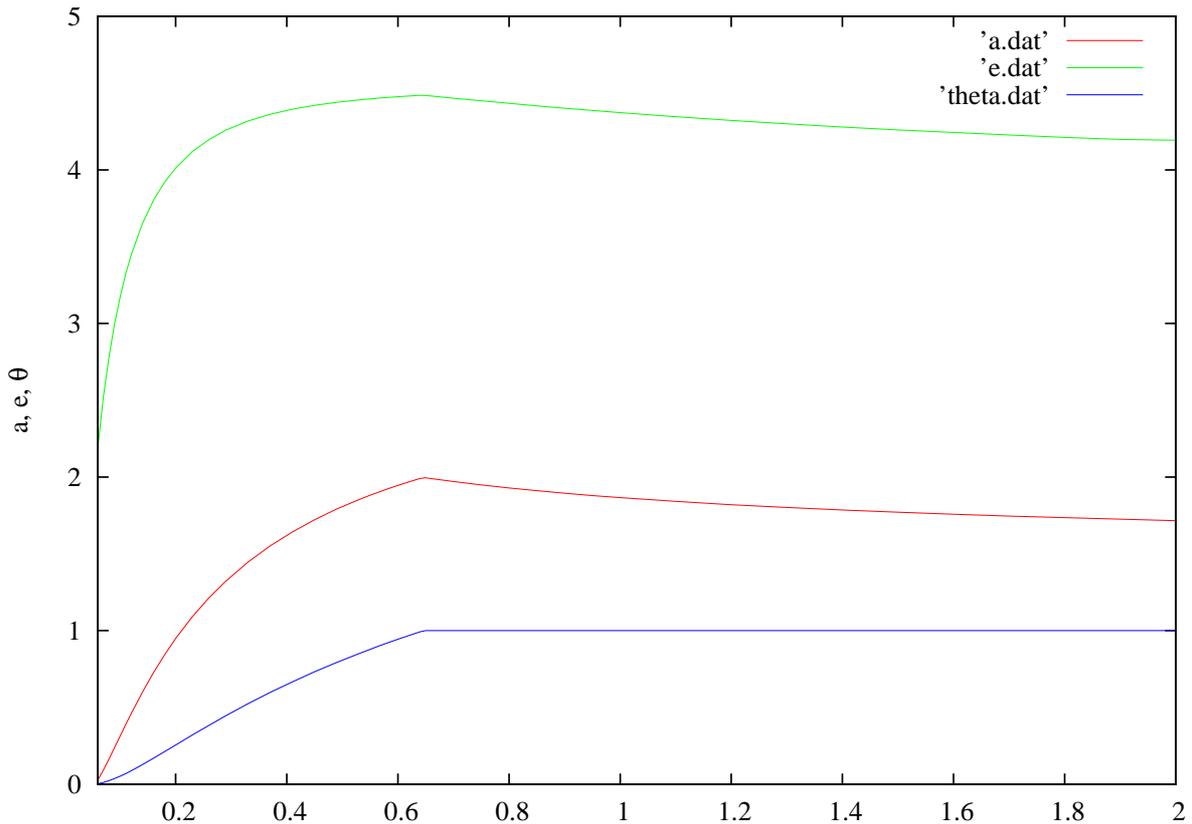
9.3 Simulationen und komparative Statik am Beispiel

In diesem Abschnitt soll mittels Simulationen ermittelt werden, wie sich das Gleichgewicht in der Enforcement-Modellerweiterung bei Variation einzelner Parameter verändert. Die Herleitung allgemeiner komparativ-statischer Aussagen erweist sich für diese Modellerweiterung als nicht zielführend (siehe auch Abschnitt B.10 im Anhang), so daß auf ein numerisches Verfahren zurückgegriffen wird.

9.3.1 Variation von τ

Ein zentraler Baustein des Enforcements ist in diesem Modell der Parameter τ , welcher wiederum als Effizienzparameter aufgefaßt werden kann. Wie bereits eingangs dargestellt, bedeutet $\tau = 0$ ein „perfektes Enforcement“, welches nie durch den Manager überlistet werden kann. Für sehr große Werte von τ ist das Enforcement hingegen ineffektiv. Ausgangspunkt für die folgenden Überlegungen ist die Abbildung 9.2 (Seite 169). Diese zeigt den Wert der Variablen a , e und θ im Gleichgewicht für $\tau \in [0.06, 2]$. Für $\tau = 0$ existiert ein Gleichgewicht mit einem stets zutreffend berichtenden Manager: Ist das Enforcement *perfekt*, lohnt sich Fraud unter keinen Umständen. Erst für Werte $\tau \geq 0.06$ existiert ein Gleichgewicht in gemischten Strategien.

Anhand Abbildung 9.2 ist zu erkennen, daß mit *ineffizienter* werdendem Enforcement die Neigung des Managers zur Verzerrung zunimmt. So steigt θ nahezu linear an (es gilt somit $\frac{\partial \theta}{\partial \tau} > 0$), bis bei $\tau = 0.65$ der Übergang von einem gemischten Gleichgewicht zu einem Gleichgewicht in reinen Strategien erfolgt ($\theta = 1$). Die Graphen von a und e haben an dieser Stelle ebenfalls einen „Knick“. Für Gleichgewichte in gemischten Strategien – in der Abbildung links vom Knick – gilt entsprechend $\frac{\partial a}{\partial \tau} > 0$ beziehungsweise $\frac{\partial e}{\partial \tau} > 0$. Mit zunehmender Ineffizienz des Enforcements strengt sich der Manager beim Fraud *mehr an*; die Ausweitung seines Efforts ist lohnend. Dies wird vom Auditor ebenfalls mit einer Ausweitung seiner Prüfungsqualität beantwortet. Im

Abbildung 9.2: Variation von τ und Auswirkung auf a , e und θ .

Gleichgewicht in reinen Strategien (rechts vom Knick) kehren sich die Vorzeichen hingegen um: Für diese ($\tau \geq 0.65$) gilt $\frac{\partial a}{\partial \tau} < 0$ beziehungsweise $\frac{\partial e}{\partial \tau} < 0$. Dies ist dadurch zu erklären, daß für den Manager die Verzerrung immer effizienter wird; er muß sich weniger dabei anstrengen, um einen hinreichenden Effekt zu erzielen. Er kann sozusagen dazu übergehen, »Anstrengung« zu sparen. Der Auditor sieht sich einem effizient betrügenden Manager gegenüber. Das Kalkül des Abschlußprüfers spricht für eine Reduktion seines Efforts, da die Kosten, die durch die Anwendung seiner Technologie entstehen, im Verhältnis zum »Ertrag« im Sinne einer hinreichenden Aufdeckungswahrscheinlichkeit $d(a, e)$ in einem nachteiligen Verhältnis stehen.

Die Graphen der Aufdeckungswahrscheinlichkeit $d(a, e)$ und der Wahrscheinlichkeit für unentdeckten Fraud $\Pr(UF)$ bestätigen dies (Abbildung 9.3, Seite 170). Sowohl $d(a, e)$ als auch $\Pr(UF)$ steigen zunächst beide an, bis die Graphen in Gleichgewichten in reinen Strategien in unterschiedliche Richtungen verlaufen. Die Aufdeckungswahrscheinlichkeit nimmt ab, während die Wahrscheinlichkeit für unentdeckten Fraud immer größer wird. Zwar gilt in Gleichgewichten in reinen Strategien $\frac{\partial a}{\partial \tau} < 0$ und $\frac{\partial e}{\partial \tau} < 0$, so daß der qualitative Effekt auf $d(a, e)$ nicht direkt ausgemacht werden kann; der Verlauf des Graphen von $d(a, e)$ zeigt jedoch, daß die Reduktion des Auditorefforts dominiert, da $d(a, e)$ streng monoton fallend in τ ist. Damit korrespondiert die

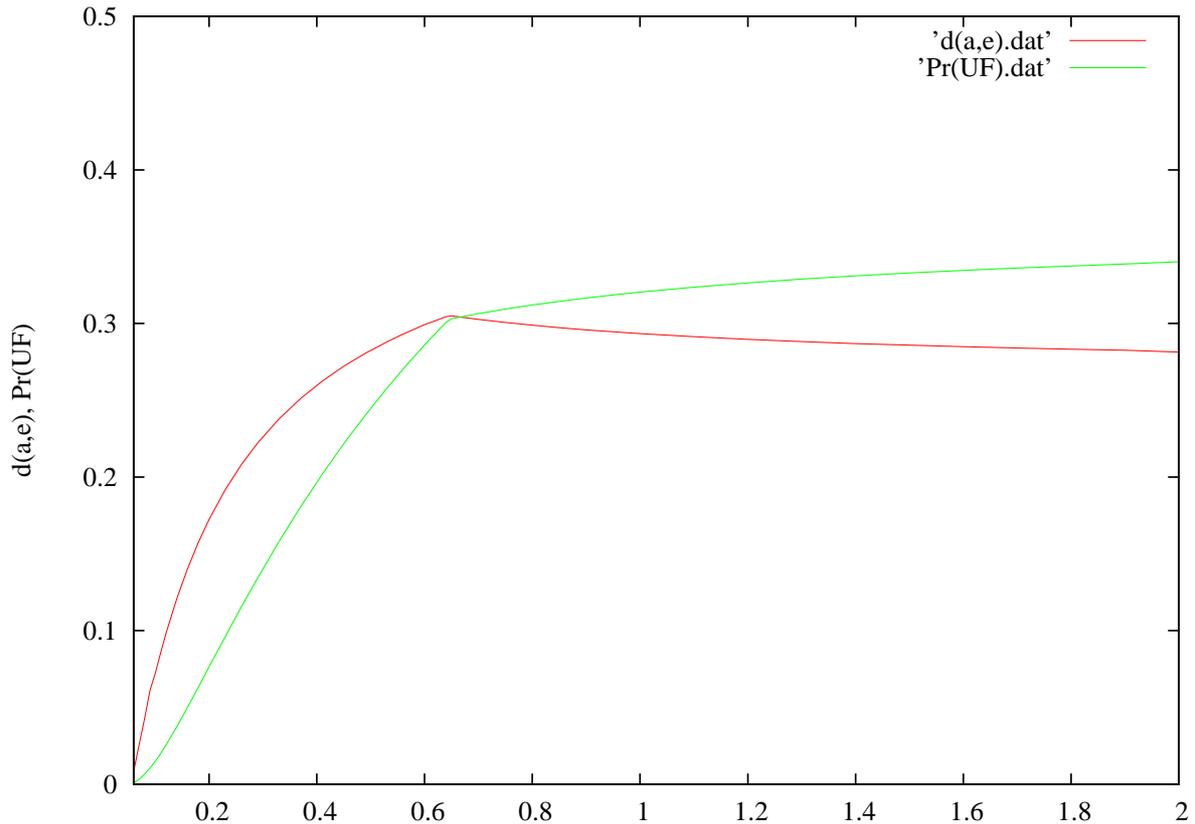


Abbildung 9.3: Variation von τ und Auswirkung auf $d(a, e)$ und $\Pr(UF)$.

Zunahme von $\Pr(UF)$. Letztlich ist dieses Ergebnis das einzig ökonomisch plausible: Je »schwächer« das Enforcement, desto schlechter ist die Bilanzqualität.

9.3.2 Variation von $\tilde{\pi}$

Der Parameter $\tilde{\pi}$ gibt die Häufigkeit an, mit der ein Enforcement durchgeführt wird. Dieser Parameter repräsentiert ein gegenüber der Grundwahrscheinlichkeit π erhöhtes Risiko für die Einleitung eines Enforcement-Verfahrens. Da in diesem Modell vor allem die Analyse der Interaktion eines *betrügerischen Managers* und eines Auditors von Interesse ist, kann die Betrachtung des Parameters π , welcher nur einen zutreffend berichtenden Manager betrifft, außen vor bleiben.

Grundsätzlich scheint die Annahme gerechtfertigt, daß folgender Zusammenhang gilt: Je öfter das Enforcement durchgeführt wird, desto besser ist dies für die Verhinderung von Fraud. Dies würde jedoch zu kurz greifen, wenn der Zusammenhang nicht berücksichtigt wird, auf den im vorherigen Abschnitt hingewiesen wurde. Ein Enforcement, welches Bilanzen nicht mit der entsprechenden Gründlichkeit prüft, hat keinen Einfluß auf die Bilanzqualität, gleichgültig, wie häufig dieses stattfindet. Nichtsdestoweniger soll nun eine Analyse der Variation des Parameters

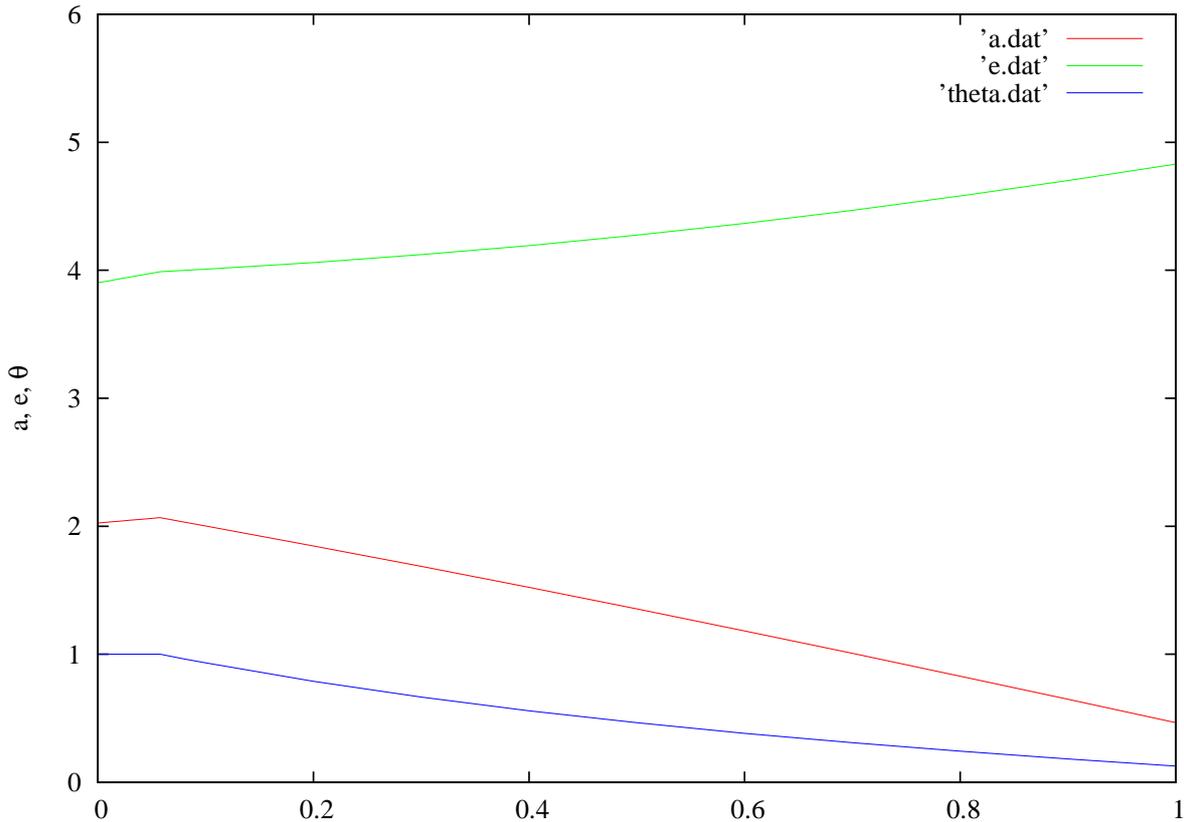


Abbildung 9.4: Variation von $\tilde{\pi}$ und Auswirkung auf a , e und θ .

$\tilde{\pi}$ erfolgen; für τ wird wiederum der Ausgangswert 0.3 zugrunde gelegt. Die Abbildung 9.4 (Seite 171) zeigt die Graphen der Entscheidungsvariablen für Werte von $\tilde{\pi}$ zwischen 0 und 1.

Anhand dieser Abbildung ist zu erkennen, daß für Werte $\tilde{\pi} \in [0, 0.0577]$ ein Gleichgewicht in reinen Strategien existiert. Je größer $\tilde{\pi}$ wird, umso mehr nimmt die Verzerrungswahrscheinlichkeit θ ab ($\frac{\partial \theta}{\partial \tilde{\pi}} < 0$ für gemischte Gleichgewichte). Dies ist insofern plausibel, weil mit $\tau = 0.3$ ein in diesem Kontext relativ strenges Enforcement gewählt wurde; je häufiger dieses zum Einsatz kommt, desto stärker sinkt die Bereitschaft des Managers, überhaupt zu verzerren. Der Graph von e ist streng monoton steigend im gesamten Bereich (es gilt $\frac{\partial e}{\partial \tilde{\pi}} > 0$ für beide Arten von Gleichgewichten). Dies ist folgendermaßen zu erklären: Zwar manipuliert der Manager mit steigender Enforcement-Wahrscheinlichkeit seltener; verzerrt er jedoch, wählt er einen hohen Effort e , weil er sich einem relativ strengen Enforcement gegenüber sieht. Für den Auditor ist vor allem entscheidend, daß die Verzerrungswahrscheinlichkeit θ sinkt. Daher verringert sich die Haftungskomponente, was der Auditor mit $\frac{\partial a}{\partial \tilde{\pi}} < 0$ beantwortet (im Gleichgewicht in reinen Strategien gilt zunächst $\frac{\partial a}{\partial \tilde{\pi}} > 0$).

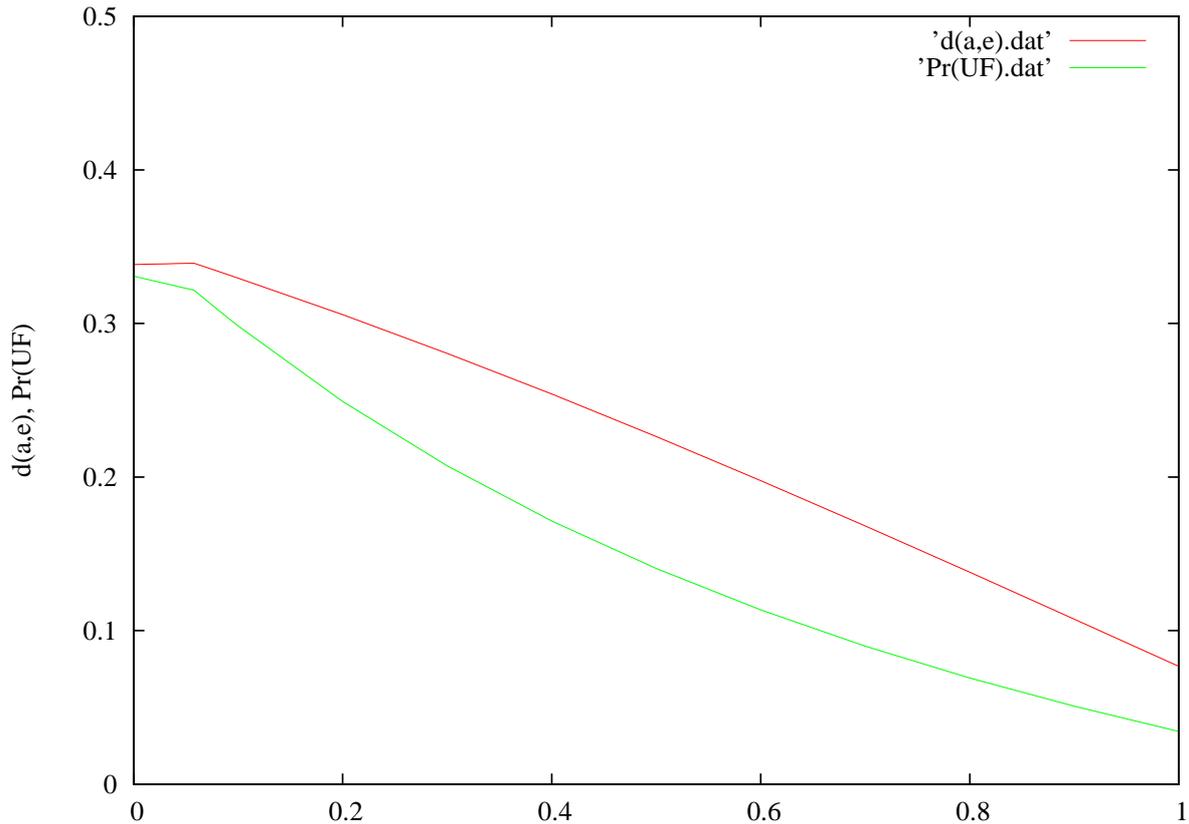


Abbildung 9.5: Variation von $\tilde{\pi}$ und Auswirkung auf $d(a,e)$ und $\Pr(UF)$.

Die Graphen von $d(a,e)$ und $\Pr(UF)$ verlaufen entsprechend, wie Abbildung 9.5 zeigt. Da e zunimmt, während a abnimmt, hat $d(a,e)$ einen stark fallenden Verlauf. Trotzdem nimmt die Wahrscheinlichkeit für unentdeckten Fraud ebenfalls ab, weil θ entsprechend fällt. Es gilt somit der Zusammenhang, daß mit zunehmender Wahrscheinlichkeit für ein Enforcement die Bilanzqualität besser wird. Trotzdem sei nochmal auf die anfangs dieses Abschnitts gemachte Aussage hingewiesen: Diese Relation gilt nur, weil τ entsprechend gewählt wurde. Für ein sehr durchlässiges Enforcement ist ein gegenteiliges Ergebnis möglich, was auch nachvollziehbar ist: Wenn »schlechtes« Enforcement sehr häufig eingesetzt wird, hat dies negative Folgen für die Bilanzqualität.

Dies sei anhand eines Beispiels verdeutlicht. Es gelte nun $\tau = 5$, ansonsten finden dieselben Parameterwerte wie zuvor Verwendung. Im Vergleich zu $\tau = 0.3$ ist das Enforcement nun relativ leicht zu überwinden. Variiert man nun $\tilde{\pi}$ im Bereich von 0 bis 1, zeigen die Graphen für $d(a,e)$ und $\Pr(UF)$ einen entgegengesetzten Verlauf (Abbildung 9.6, Seite 173). Je höher $\tilde{\pi}$ gewählt wird, desto geringer ist die Aufdeckungswahrscheinlichkeit $d(a,e)$, und desto schlechter ist entsprechend die Bilanzqualität $\Pr(UF)$.⁸ Für diese Parameterkonstellation ist das Enforcement so-

⁸Für diese Parameterkonstellation existieren ausschließlich Gleichgewichte in reinen Strategien.

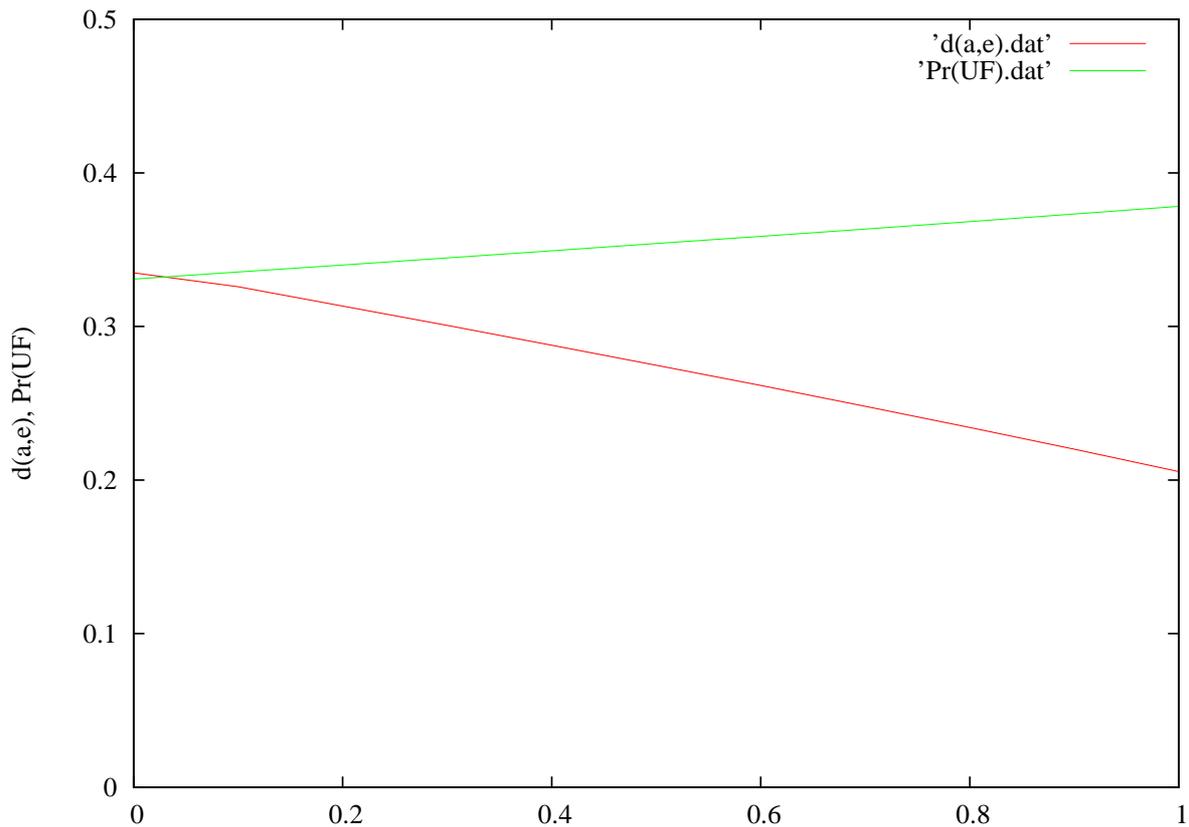


Abbildung 9.6: Variation von $\tilde{\pi}$ und Auswirkung auf $d(a, e)$ und $\Pr(UF)$ für $\tau = 5$.

gar *kontraproduktiv*. Dieses Ergebnis ist getrieben von der Tatsache, daß zwei unterschiedliche Wahrscheinlichkeiten für eine Verurteilung durch das Gericht existieren ($\tilde{\mu} = 0.1$ und $\mu = 0.3$). Wenn nun ein Enforcement, welches leicht zu überwinden ist, sehr häufig eingesetzt wird, und das Gericht nach (erfolglosem) Enforcement einen betrügerischen Manager mit einer geringen Wahrscheinlichkeit verurteilt, dann ist das für die Bilanzqualität schlechter als ein Szenario, in welchem überhaupt kein Enforcement stattfindet.

9.3.3 Variation von $\tilde{\mu}$

Der Vollständigkeit halber sei abschließend der Parameter $\tilde{\mu}$ betrachtet. Für diesen wurde angenommen, daß $\tilde{\mu} < \mu$ gilt – in der Realität muß dies nicht zutreffen; gleichwohl spricht einiges dafür. Wenn eine Bilanz »doppelt geprüft« wurde, und beide Instanzen übereinstimmend erklärt haben, daß kein Fraud vorliegt, dann dürfte es wenig wahrscheinlich erscheinen, daß ein Gericht von der Auffassung der Fachleute abweicht. Insbesondere wird $\tilde{\mu} < \mu$ angenommen, weil im Benchmark-Modell das Gericht lediglich nach *einer* Kontrollinstanz (im Gegensatz zu zwei im Enforcement-Modell) sein Urteil fällt. Hier ist vorstellbar, daß eine Abweichung von der Auffassung des Auditors zumindest gegenüber dem Enforcement-Modell wahrscheinlicher ist.

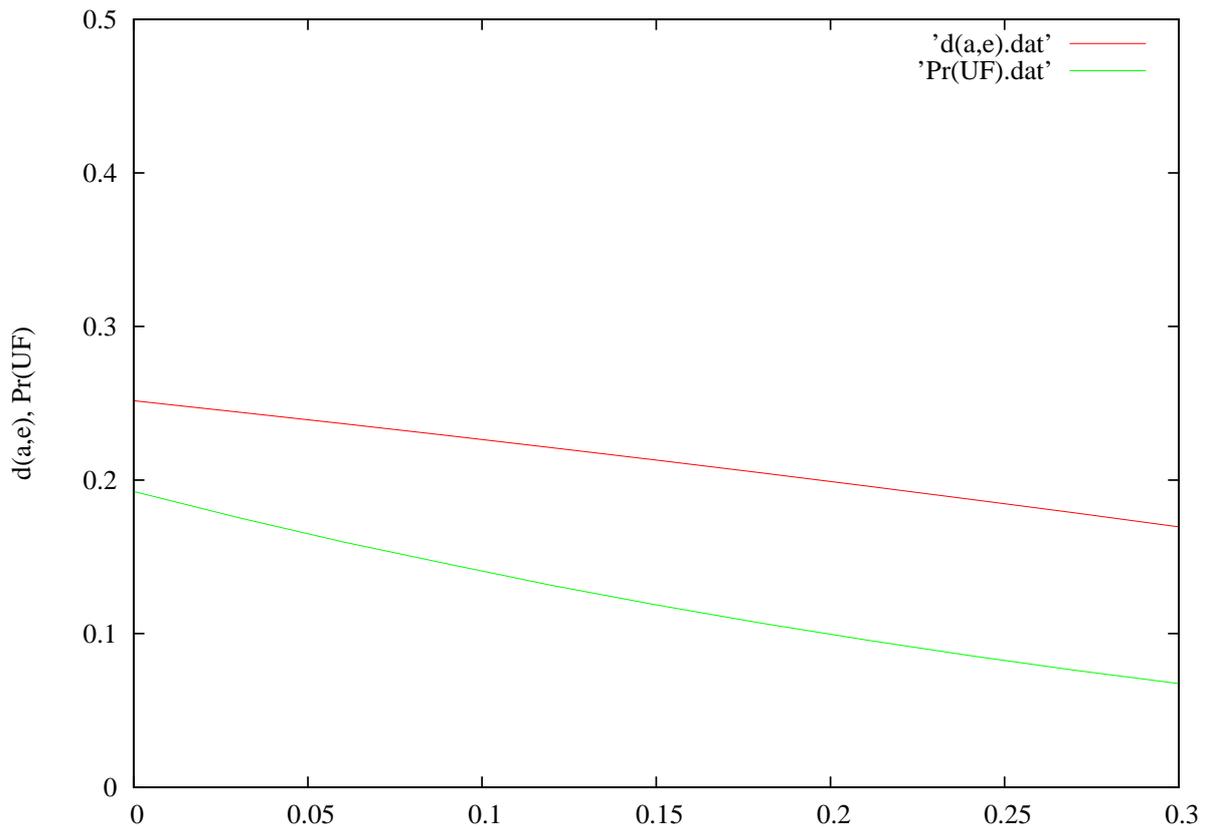


Abbildung 9.7: Variation von $\tilde{\mu} \in [0, 0.3]$ und Auswirkung auf $d(a, e)$ und $\Pr(UF)$.

Für die komparative Statik von $\tilde{\mu}$ gilt im Prinzip dasselbe wie auch für μ . Die Abbildung 9.7 zeigt die Graphen von $d(a, e)$ und $\Pr(UF)$ für $\tilde{\mu} \in [0, 0.3]$ (die Relation $\tilde{\mu} < \mu$ wurde berücksichtigt). Für jeden dieser Werte existiert ein Gleichgewicht in gemischten Strategien. Die Wahrscheinlichkeit für unentdeckten Fraud nimmt mit zunehmender Verurteilungswahrscheinlichkeit $\tilde{\mu}$ ab. Dies ist einfach nachzuvollziehen, denn mit zunehmender Wahrscheinlichkeit, verurteilt zu werden, wird Fraud für den Manager unattraktiver. Die Aufdeckungswahrscheinlichkeit ist ebenfalls fallend.

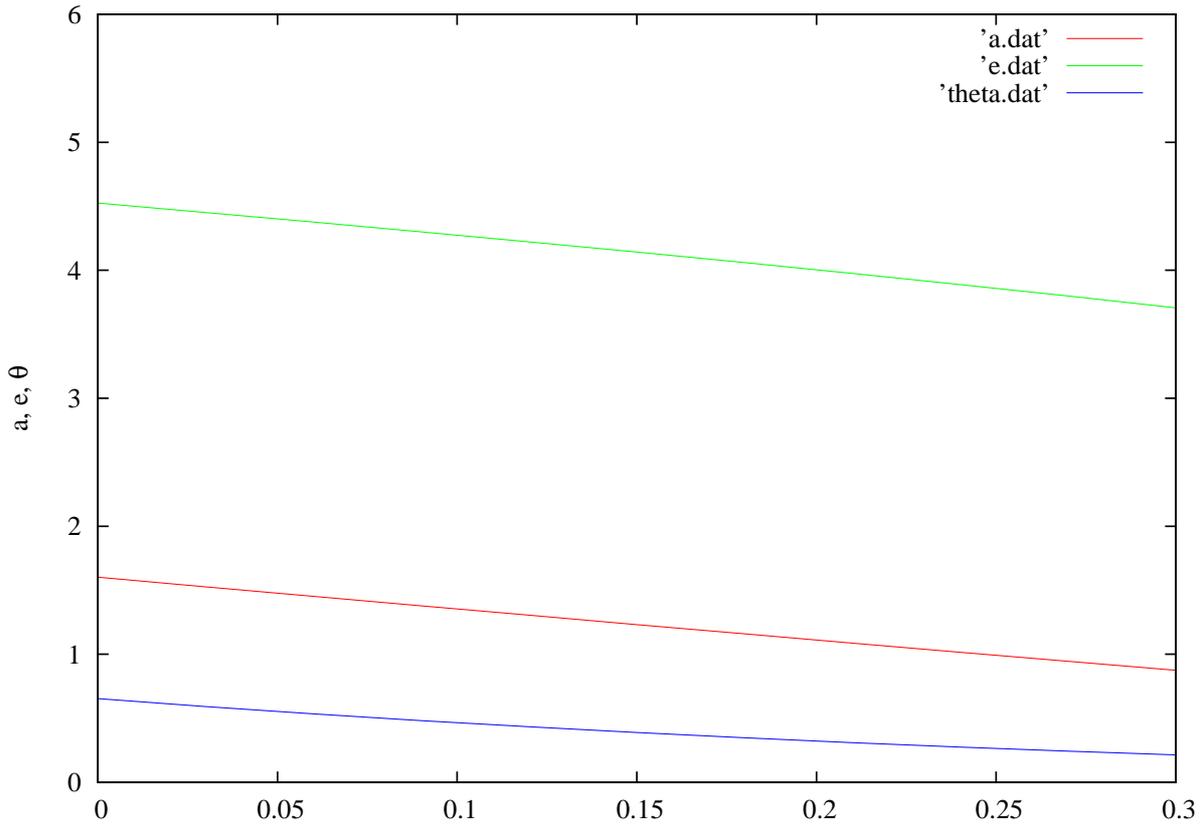


Abbildung 9.8: Variation von $\tilde{\mu} \in [0, 0.3]$ und Auswirkung auf a , e und θ .

Entsprechend sehen die Graphen der Variablen a , e und θ aus. Für $\tilde{\mu} \in [0, 0.3]$ sind alle drei Graphen fallend in $\tilde{\mu}$. Mit zunehmender Verurteilungswahrscheinlichkeit sinkt die Neigung des Managers, Fraud zu begehen ($\frac{\partial \theta}{\partial \tilde{\mu}} < 0$), was auch der Auditor mit sinkendem Effort beantwortet ($\frac{\partial a}{\partial \tilde{\mu}} < 0$). Der Effort e des Managers sinkt ebenfalls ($\frac{\partial e}{\partial \tilde{\mu}} < 0$). Die Tabelle 8.2 (Seite 175) faßt die Ergebnisse der Analyse dieses Beispiels zusammen.⁹ Es sei nochmals darauf hingewiesen, daß für andere Parameterkonstellationen abweichende Ergebnisse möglich sind, wie auch schon beispielsweise für $\tau = 5$ anhand der Abbildung 9.6 (Seite 173) gezeigt wurde.

	e		a		θ		$d(a, e)$		$\text{Pr}(UF)$	
	$TP_M^F > 0$	$TP_M^F = 0$	$TP_M^F > 0$	$TP_M^F = 0$						
τ	-	+	-	+	0	+	+	-	+	+
$\tilde{\pi}$	+	+	+	-	0	-	+	-	-	-
$\tilde{\mu}$	n/a	-	n/a	-	n/a	-	n/a	-	n/a	-

Tabelle 9.2: Komparative Statik im Enforcement-Modell (berechnet am Beispiel).

⁹Die Tabelle beruht wiederum auf $\tau = 0.3$.

Kapitel 10

Vergleich zwischen Peer Review und Enforcement

In diesem Kapitel sollen Peer Review und Enforcement einander gegenübergestellt und im Hinblick auf ihre Wirksamkeit untersucht werden. Zunächst ist festzuhalten, daß das in den vorherigen Kapiteln dargestellte Vorgehen eine starke Vereinfachung der Realität ist und daß die zahlreichen Annahmen dazu führen, daß die Ergebnisse nicht eins zu eins auf die Realität übertragbar sind. Bezogen auf den Gesamtkontext der Bilanzierung und Wirtschaftsprüfung ist insbesondere kritisch anzumerken, daß nur *vorsätzlicher Bilanzbetrug* existiert – die Möglichkeit unbeabsichtigter Fehler wird komplett ausgeblendet. Die Vermutung liegt zumindest nahe, daß eine gute Wirtschaftsprüfung respektive Bilanzkontrolle dazu führt, daß sich das Management bei der Erstellung der Bilanzen nicht nur auf Betrug verzichtet, sondern sich vielmehr anstrengt, eine gute Bilanzqualität abzuliefern und Fehler zu vermeiden. In diesem Modell ist die Anstrengung des Managers etwas *per se* Negatives, weil sie einzig dem Zweck dient, Abschlußprüfer und Bilanzadressaten zu täuschen. Eine »gute« Anstrengung des Managers im Sinne einer sorgfältigen und regelkonformen Erstellung des Abschlusses kommt in diesem Zusammenhang nicht vor.

Sowohl die Peer Review als auch das Enforcement funktionieren als Automaten. Die *Review-Funktion* und die *Enforcement-Funktion* sind strukturell identisch und liefern einen Wert für die Wahrscheinlichkeit für einen negativen Qualitätskontrollbericht beziehungsweise die Zurückweisung einer Bilanz durch die DPR. Ein Unterschied besteht darin, daß die Peer Review *immer* greift – jeder Auditor muß sich einem Review-Verfahren unterziehen. Ein Enforcement-Verfahren muß jedoch nur mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit erwartet werden. Wie bereits erwähnt, überprüfte die DPR seit Gründung im Juli 2005 etwa 50 Abschlüsse – verglichen mit der Gesamtzahl der Unternehmen, die mit mindestens einem Wertpapier an einer Börse notiert sind, ein durchaus bescheidener Wert. Im folgenden Abschnitt soll nun die Wirkungsweise von Peer Review und Enforcement einander gegenübergestellt und eingehend verglichen werden.

10.1 Gegenüberstellung der Wirkungsweise von Peer Review und Enforcement

Von der Qualitätskontrolle ist grundsätzlich jeder Auditor betroffen, so er gemäß § 319 Abs. 1 HGB als Abschlußprüfer tätig werden will. Die relevanten Parameter der Peer Review sind die Strafe D bei negativen Qualitätskontrollbericht sowie der Effizienzparameter γ . Betrachtet werden soll zunächst die Strafe D . Eine Erhöhung dieser hat im Modell dieselbe Wirkung wie die Ausweitung der Strafe P_A : Die Haftungskomponente des Auditors steigt, folglich wählt er ein größeres a . Dies gilt jedoch nur in Gleichgewichten in reinen Strategien. In gemischten Gleichgewichten würde eine Ausweitung des Auditorefforts dazu führen, daß das Gleichgewicht zusammenbricht; die Wiederherstellung desselben erfolgt durch eine Absenkung der Verzerrungswahrscheinlichkeit θ . Dies führt zu folgender interessanter Feststellung: In Gleichgewichten in gemischten Strategien sorgt eine »Verschärfung« der Peer Review im Sinne der Erhöhung der Strafe D nicht zu einer Ausweitung des Qualitätsniveaus des Auditors, jedoch zu einer Verbesserung der Bilanzqualität, weil die Wahrscheinlichkeit für Fraud sinkt. Dieser Zusammenhang ist in Abbildung 8.3 (Seite 153) zu erkennen: Während die Aufdeckungswahrscheinlichkeit in gemischten Gleichgewichten gleich bleibt, sinkt die Wahrscheinlichkeit für unentdeckten Fraud immer weiter ab. Somit kommt das paradoxe Ergebnis zustande, daß die Maßnahme, welche die Qualität der Abschlußprüferleistung eigentlich erhöhen sollte, keine Wirkung auf diese hat, jedoch quasi auf Umwegen zu einer höheren Publikationsqualität führt.

Anders ist dies jedoch bei der Effizienz der Peer Review, dem Parameter γ . Ist eine bestimmte Strafe D gegeben, legt γ fest, wie »leicht« oder wie »schwierig« es für einen Auditor ist, einen positiven QKB zu erhalten. Wie bereits erläutert, führt die Peer Review für $\gamma = 0$ und $\gamma = \infty$ zu denselben Resultaten bezüglich der Aufdeckungswahrscheinlichkeit und Publikationsqualität wie das Benchmark-Modell. Der Parameter γ muß also so gewählt werden, daß er eine möglichst hohe Bilanzqualität induziert. Je größer γ , desto niedriger ist die Hürde der Peer Review für den Auditor. Die Bilanzqualität nähert sich immer weiter dem Wert an, der ohne Peer Review erreicht wurde. In Gleichgewichten in gemischten Strategien gilt wiederum, daß die Aufdeckungswahrscheinlichkeit gleich bleibt, und daß sich lediglich die Verzerrungswahrscheinlichkeit θ verändert. Während die Aufdeckungswahrscheinlichkeit auf konstantem Niveau verharrt, variiert die Bilanzqualität. Auch dieses Resultat beruht auf der Tatsache, daß γ einzig in der Anreizbedingung des Auditors vorkommt.

Davon verschieden sind die Resultate in bezug auf den Effizienzparameter τ des Enforcement-Modells. Für diesen gilt grundsätzlich, analog zur Peer Review, daß dieser alle Werte zwischen Null und unendlich annehmen kann. Während jedoch $\gamma = 0$ bedeutete, daß die Peer Review keinen Einfluß auf die sich ergebenden Gleichgewichte hat, ist dies für $\tau = 0$ nicht der Fall: Ist das Enforcement »perfekt«, hat dies wesentliche Konsequenzen für die Strategiewahl der Spie-

ler. Ein Manager, so er sich zum Betrug entscheidet, ist chancenlos, einer Entlarvung durch die Bilanzkontrollstelle zu entgehen. Sein Kalkül ändert sich: Es kommt nun noch darauf an, mit welcher Wahrscheinlichkeit das Enforcement greift; es ist aber, je nach Konstellation der übrigen Parameter, sehr gut möglich, daß sich Fraud für den Manager a priori nicht mehr lohnt.

Ein weiter Unterschied liegt in der Tatsache begründet, daß das Enforcement sowohl Manager als auch Auditor erfaßt. Für den Manager gilt, daß eine Ausweitung seines Efforts sowohl die Wahrscheinlichkeit einer Entdeckung durch den Auditor also auch die Chance, vom Enforcement überführt zu werden, verringert. Für den Auditor ist der Effekt uneindeutig: Grundsätzlich ist es im Interesse des Auditors, Fraud zu entdecken. Versagt der Abschlußprüfer jedoch bei dieser Aufgabe und kommt es zu einem Prüfungsversagen, verringert ein hoher Effort des Managers ebenfalls die Haftungskomponente des Auditors, weil die Wahrscheinlichkeit sinkt, daß ein Bilanzbetrug durch das Enforcement festgestellt wird. Die Abbildung 10.1 (Seite 178) vergleicht die Graphen für die Aufdeckungswahrscheinlichkeit $d(a, e)$ und unentdeckten Fraud $\Pr(UF)$ im Peer Review-Modell mit den entsprechenden Werten in der Enforcement-Erweiterung.

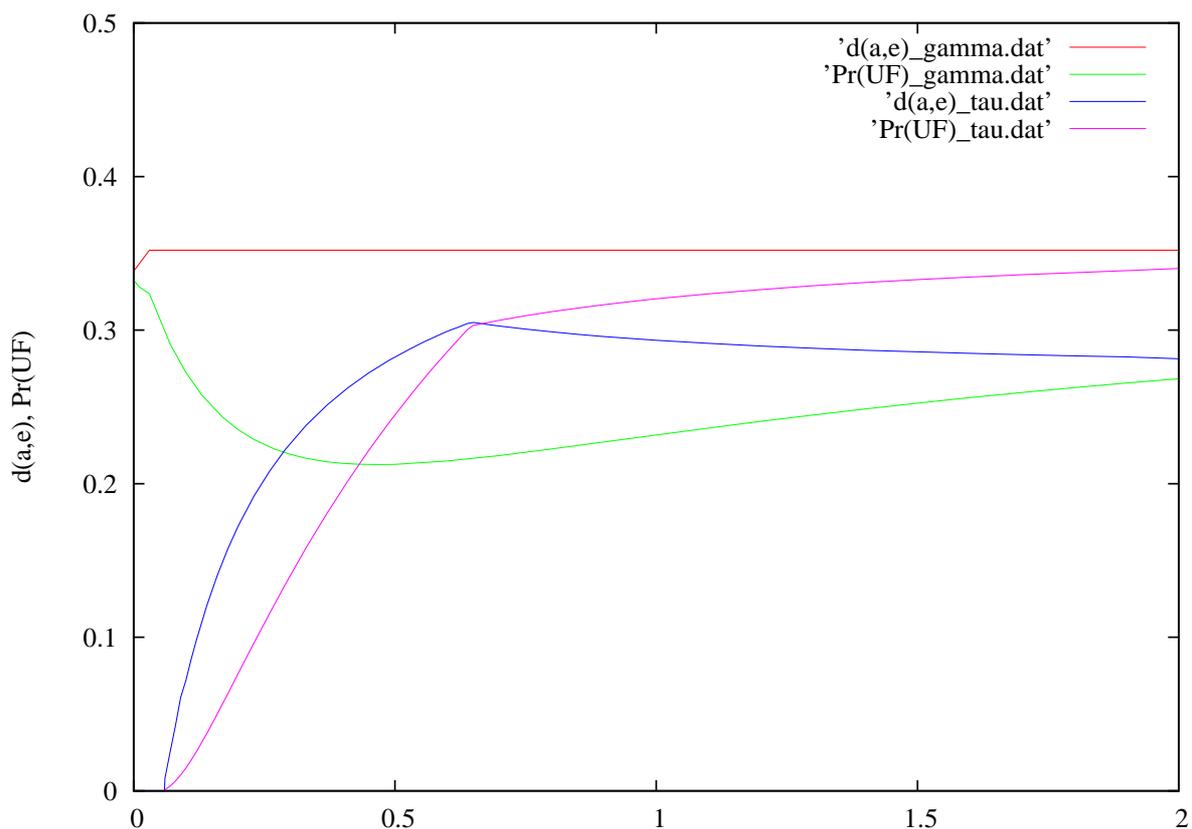


Abbildung 10.1: Werte der Qualitätsmaße für $\tau, \gamma \in [0, 2]$.

Es kommt hier weniger auf die absoluten Werte der Qualitätsmaße an; vielmehr sei der Verlauf der Graphen beachtet. Es ist deutlich zu erkennen, daß $d(a, e)$ im Peer Review-Modell in gemischten Gleichgewichten eine Gerade zur x-Achse bildet, während die Aufdeckungsfunktion des Enforcement-Modells in gemischten Gleichgewichten mit steigendem τ zu und im Gleichgewicht in reinen Strategien ($\tau \geq 0.65$) abnimmt. Ein weiterer Unterschied liegt darin, daß die Wahrscheinlichkeit für unentdeckten Fraud im Enforcement-Modell für größer werdende τ *streng monoton* steigt, während für die Bilanzqualität im Peer Review-Modell der erwähnte Zusammenhang gilt: zunächst wird die Bilanzqualität in gemischten Gleichgewichten mit steigendem γ höher, um ab einem gewissen Punkt wieder abzunehmen. Ab diesem Punkt steigt $\Pr(UF)$ im Peer Review-Modell ebenfalls *streng monoton*.

Als Unterschied in der Funktionsweise ist somit festzuhalten: die Peer Review betrifft einzig die Anreizbedingung des Auditors. In gemischten Gleichgewichten ist der Effekt auf die Strategiewahl der Spieler jedoch quasi indirekt: die Peer Review führt *nicht* zu einer Erhöhung von a , sondern zu einer Reduktion von θ . Auf diese Weise wird die Bilanzqualität verbessert. Im Gegensatz dazu wirkt das Enforcement auf beide Spieler. Für die ökonomisch plausibleren Gleichgewichte in gemischten Strategien gilt, daß sowohl der Auditor als auch der Manager ihren Effort ausweiten, wenn τ steigt, zugleich steigt die Verzerrungswahrscheinlichkeit θ . Die Betrachtung der Umkehrung läßt jedoch die interessanteren Schlüsse zu: Je *kleiner* τ ist und folglich je »strenger« das Enforcement, desto geringer ist die Verzerrungswahrscheinlichkeit und folglich desto besser ist die Bilanzqualität. Desto geringer ist jedoch auch die Prüfungsqualität a (und ebenfalls der Verzerrungseffort e) mit entsprechend geringerer Aufdeckungswahrscheinlichkeit $d(a, e)$. Folglich *substituiert* das Enforcement die Abschlußprüfung. Dieser Zusammenhang ist ökonomisch plausibel. Dem Manager ist es letztlich gleichgültig, von wem er überführt wird – ob vom Auditor oder von der Bilanzkontrollstelle. Ist letztere besonders streng, kann der Auditor seine Tätigkeit reduzieren und seine Anstrengungen »sparen«. Die Haftungskomponente des Auditors sinkt trotzdem, weil die Verzerrungswahrscheinlichkeit θ ebenfalls sinkt. Wichtig ist in diesem Zusammenhang die Tatsache, daß das Enforcement nur mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit greift. Welche Gleichgewichte sich einstellen hängt somit fundamental von der Wahrscheinlichkeit ab, mit welcher eine Bilanzkontrolle stattfindet.

10.2 Implikationen für die Ausgestaltung von Peer Review und Enforcement

Da in jedem Fall eine Peer Review durchgeführt wird, sieht sich der Auditor zwangsläufig einer Überprüfung seiner Arbeit ausgesetzt – während durch das Enforcement Gefahr nur mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit droht. Es ist nachvollziehbar, daß der Auditor im Modell mit Peer Review stets *keinen niedrigeren* Arbeitseinsatz wählt als im Modell ohne Peer Review, weil

ein negativer Qualitätskontrollbericht droht. Wie gezeigt, ist der Fall möglich, daß allein die intensive Kontrolle durch einen Peer Reviewer zu einem so hohen Qualitätsniveau des Auditors führen kann, daß ein Manager von vornherein vom Betrug abgehalten wird. Dies wäre beispielsweise dann der Fall, wenn die Strafe D besonders groß wäre oder der Effizienzparameter γ klein. Der Teufel steckt allerdings auch hier im Detail. So ist durch das Gesetz festgelegt, daß ein negativer *Qualitätskontrollbericht* – das heißt das Ergebnis einer schlechten Peer Review – nicht veröffentlicht wird.¹ Vielmehr soll der schlecht beurteilten Wirtschaftsprüferpraxis Hilfestellung zur Beseitigung der Mängel gegeben werden. Nur in letzter Konsequenz kann die Teilnahmebestätigung am Qualitätskontrollverfahren widerrufen werden – was faktisch einem Berufsverbot gleichkommt.

An dieser Stelle soll das Augenmerk noch einmal zurück auf die Tabelle 4.1 auf Seite 73 gelenkt werden. Kann die geringe Anzahl von festgestellten Qualitätsmängeln als ein Mangel in der Ausgestaltung des Systems gewertet werden? Leider kann diese Frage nicht beantwortet werden, weil der Prozeß, der zur Erteilung der zuallermeist uneingeschränkten Qualitätskontrollberichte führte, nicht transparent ist. Ein positiver Qualitätskontrollbericht kann theoretisch auf mehreren Begründungen fußen. Zunächst ist denkbar, daß das interne Kontrollsystem der überprüften Wirtschaftsprüfung tatsächlich ohne Schwachstelle ist. Weiterhin ist möglich, daß eine überprüfte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (oder ein überprüfter Wirtschaftsprüfer) Empfehlungen zur Verbesserung seiner Prüfungsqualität umgesetzt hat. Als dritte – und im Kontext dieser Arbeit negativste Interpretationsmöglichkeit – ist vorstellbar, daß die Kontrollen einfach „lax“ im Sinne der Ausführungen in Kapitel 8 sind. Die relativ geringe Anzahl an eingeschränkten Qualitätskontrollberichten würde somit für einen hohen Wert für γ sprechen. Da der Peer Review-Prozeß jedoch intransparent ist, kann die Tabelle 4.1 nicht abschließend interpretiert werden.

Desweiteren prüfen sich bei der Peer Review die Wirtschaftsprüfer selbst. Trotz des Verbots wechselseitiger Prüfen beziehungsweise Ringprüfungen ist eine Selbstkontrolle grundsätzlich skeptisch zu sehen. In der Terminologie des Modells gesprochen korrespondiert die Überprüfung durch einen wohlmeinenden Kollegen mit einem hohen Wert für γ . Der Gesetzgeber hat dem Rechnung getragen und mit der *Abschlußprüferaufsichtskommission* eine zusätzliche Instanz geschaffen, die das Funktionieren des Systems sicherstellen soll. Ob beispielsweise eine Behördenlösung, bei der eine neutrale Behörde die Wirtschaftsprüfer kontrolliert, besser geeignet wäre, eine qualitativ gute Abschlußprüfung zu gewährleisten, kann hier nicht beantwortet werden. Festzuhalten bleibt, daß eine richtig durchgeführte Peer Review den Anreiz des Auditors erhöht, eine gute Bilanzqualität abzuliefern. Ein Manager mit schlechten Absichten trafe dann auf einen Auditor, der größere Chancen hat, einen möglichen Bilanzbetrug zu verhindern. Bezüglich einer Verbesserung der Wirksamkeit des Qualitätskontrollverfahrens wäre vorzuschlagen, negative Qualitätskontrollberichte zukünftig zu publizieren um so den Druck auf die Wirt-

¹Siehe »Satzung für Qualitätskontrolle«, § 57c WPO.

schaftsprüfer zu erhöhen. Dadurch würde im Modellkontext die Haftungskomponente D tendenziell steigen, was der Auditor im Gleichgewicht in reinen Strategien mit einem größeren a beantwortet, beziehungsweise was im Gleichgewicht in gemischten Strategien zu einer Verringerung der Verzerrungswahrscheinlichkeit θ führt. Dies ist jedoch abzuwägen gegen die dann in der Gesamtheit gestiegenen Kosten, denen sich der Auditor gegenüber sieht. Abgesehen von der von den Wirtschaftsprüfern zu erwartenden Lobbyarbeit *gegen* eine derartige Veröffentlichung ist zu befürchten, daß eine Erhöhung der Kosten zu einem Ausscheiden von Wirtschaftsprüfern aus dem Markt führt. In einem oligopolistischen Markt wie dem der Abschlußprüfung ist dies sicher kein wünschenswerter Effekt. An den Gesetzgeber ist letztlich die Forderung zu erheben, das Qualitätssicherungsverfahren für Abschlußprüfer mit entsprechendem Augenmaß zu gestalten. Ein laxer Qualitätskontrolle hat keinerlei Implikationen für die Strategiewahl des Auditors, folglich ist auch keine Verbesserung der Bilanzqualität zu erwarten. Stellt die Peer Review hingegen eine unüberwindbare Hürde für die Wirtschaftsprüfer dar – der Fall ist zumindest theoretisch vorstellbar – würde dies einzig die Kosten der Prüfer erhöhen und hätte keinerlei positiven Effekt auf die Bilanzqualität.

Bezogen auf die Durchführung des Enforcements ist folgender Sachverhalt offensichtlich: Je wahrscheinlicher die Kontrolle eines Jahresabschlusses durch die DPR ist, desto schwieriger wird es, erfolgreich einen Bilanzbetrug zu begehen. Eine möglichst große Anzahl von untersuchten Jahresabschlüssen, ein möglichst hohes » π « beziehungsweise $\tilde{\pi}$ ist daher erstrebenswert.² Darüber hinaus ist an die DPR die Forderung zu stellen, konsequent Medien- oder Insiderberichten über eventuelle bilanzielle Unregelmäßigkeiten nachzugehen (was in der Modellterminologie mit einem hohen » $\tilde{\pi}$ « korrespondiert). Akzeptiert man die in Kapitel 9 getroffene Annahme, daß ein von Fraud betroffenes Unternehmen eine höhere Wahrscheinlichkeit dafür hat, vom Enforcement betroffen zu werden ($\tilde{\pi} > \pi$), ist die Förderung des »Whistleblowings« bei effizientem Enforcement grundsätzlich zu begrüßen. Wird es Zeugen und Mitwissern von Fraud grundsätzlich leicht gemacht, Alarm zu schlagen und die betreffenden Stellen zu informieren, bedeutet dies, daß das Risiko, entdeckt zu werden, für diejenigen, die Fraud begehen, steigt.³ Die Förderung des »Whistleblowings« würde im Kontext des Modells mit einem Anstieg der Variable $\tilde{\pi}$ einhergehen.

Wenn jedoch, wie bereits erwähnt, seit Gründung der DPR erst 50 Unternehmen überprüft worden sind, wovon sieben Anlaßprüfungen waren, dann sind das in Anbetracht der zahlreichen börsennotierten Kapitalgesellschaften nicht allzu viele. Es ist also grundsätzlich die Forderung

²Zu den Grundsätzen der Durchführung von Stichprobenprüfungen durch die DPR siehe http://www.frep.info/docs/2005-09-05_grundsaeetze_stichprobenartige_pruefung.pdf.

³An dieser Stelle ist anzumerken, daß grundsätzlich alle Unternehmen ein vitales Interesse daran haben (sollten), Fraud in ihren Reihen aufzudecken. Aus diesem Grund richten auch viele Unternehmen beispielsweise interne »Whistleblower-Hotlines« ein, um Mitarbeitern frühzeitig und anonym die Möglichkeiten zu geben, auf Unregelmäßigkeiten hinzuweisen.

zu erheben, daß die finanzielle und personelle Ausstattung der DPR so beschaffen sein soll, daß eine wirkungsvolle Kontrolle möglich ist und daß Unternehmen – ganz gleich, ob ehrlich oder nicht – mit einer signifikanten Wahrscheinlichkeit rechnen müssen, überprüft zu werden. Je besser die DPR mit ausreichenden Finanz- und Sachmitteln sowie entsprechend qualifiziertem Personal ausgestattet ist, desto effizienter wird die Arbeit der DPR sein. Bezogen auf das Modell bedeutet dies folgenden, leicht nachvollziehbaren Zusammenhang: Je »besser« die DPR, desto geringer ist die Chance eines betrügerischen Managers, auch die DPR zu täuschen, korrespondierend mit einem tendenziell geringeren τ . Ist das Enforcement nämlich ineffizient in dem Sinne, daß es spielend überlistet werden kann, gilt die Forderung »je höher $\tilde{\pi}$, desto besser« nicht mehr. Ein ineffizientes Enforcement könnte die Bilanzqualität sogar verschlechtern, wenn sich die Gerichte der Meinung einer schwachen Bilanzkontrollstelle anschließen. Die würde eine Erleichterung des Bilanzbetrugs bedeuten. In bezug auf die Auswahl der zu überprüfenden Unternehmen verfolgt die DPR einen „risikoorientierten Ansatz“ und versucht, eine Auswahl zu treffen, die sich zum einen nach der Wahrscheinlichkeit einer wesentlichen Falschaussage in der Finanzberichterstattung und zum anderen nach der möglichen Auswirkung dieser Falschaussage auf das Marktvertrauen und den Investorenschutz richtet. Die soll letztlich 15 bis 20 Prozent der Prüfungen ausmachen, während die restlichen 80 bis 85 Prozent der Stichprobenprüfungen nach einem »geschichteten Verfahren« durchgeführt werden sollen, wobei ebenfalls berücksichtigt werden soll, welche Auswirkungen ein wesentlicher Fehler der Rechnungslegung auf das Marktvertrauen oder den Investorenschutz hat. Im einzelnen sollen Aktiengesellschaften, die im DAX, MDAX, SDAX oder TecDAX notiert sind, im Schnitt alle vier bis fünf Jahre überprüft werden, die restlichen Unternehmen etwa alle zehn Jahre.

Es bleibt abzuwarten, ob anhand dieser Werte das Enforcement ein entsprechendes Drohpotential entfalten kann, um zu einer manipulationsfreieren Bilanzierung zu motivieren. Im Referentenentwurf des BilKoG war noch vorgesehen, daß „diejenigen Unternehmen, die mit einem stichprobenartigen Enforcement in einem Jahr konfrontiert sind, erst nach einer gewissen Zeit wieder durch die Stichprobe erfaßt werden.“⁴ Es ist zu begrüßen, daß dies nicht Eingang in das Gesetz gefunden hat, da so für ein gerade überprüftes Unternehmen das Enforcement für eine bestimmte Zeit außer Kraft gesetzt worden wäre (»Stichprobe ohne Zurücklegen«).⁵ Bezogen auf den Modellkontext hätte dies folgende Auswirkung gehabt: Nach einem Enforcement-Verfahren würde für ein Unternehmen für eine bestimmte Anzahl Folgeperioden die Wahrscheinlichkeit für eine Überprüfung durch die DPR auf Null sinken. In der Terminologie des Modells gesprochen würde sich Fraud für einen Manager somit wieder eher »lohnen«. Es ist daher zu begrüßen, daß für jedes Unternehmen Jahr für Jahr das Risiko einer Überprüfung besteht, unabhängig von der Tatsache, ob gerade ein Enforcement-Verfahren stattgefunden hat oder nicht.

⁴So der Referentenentwurf des BilKoG (S. 25), Quelle im Internet: <http://www.bmj.de/media/archive/513.pdf>.

⁵Vgl. Baetge/Thiele/Matena (2004), S. 213.

Oberstes Ziel von externer Rechnungslegung sollte sein, den Bilanzadressaten ein möglichst fehlerfreies Zahlenwerk in die Hände zu geben, welches die ökonomische Realität des Unternehmens zutreffend widerspiegelt. Daran müssen sich sämtliche Politikmaßnahmen messen lassen. Es wäre vorschnell geurteilt, wenn man etwa eine Peer Review für überlegen hielte, weil im Enforcement-Verfahren der Arbeitseinsatz des Auditors sinkt. Grundsätzlich kann es aber nicht im Sinne funktionierender Kapitalmärkte sowie des Gesetzgebers sein, daß das Enforcement zu einer Verschlechterung der Qualität von Abschlußprüfung führt. Beide Maßnahmen sind Gesetz; beide wirken somit zusammen und können sich daher sinnvoll ergänzen.

Kapitel 11

Kritische Schlußbetrachtung

In dieser Arbeit wurde ein Modell vorgestellt, welches die Analyse der Interaktion eines betrügerischen Managements sowie eines Wirtschaftsprüfers, der den Betrug verhindern will, ermöglicht. Die explizite Modellierung der Betrugsentscheidung des Managers stellt eine Erweiterung der bisherigen ökonomischen Prüfungsforschung dar und ermöglicht die Einbeziehung der Analyse der betrachteten Qualitätssicherungsmaßnahmen. Eine Einschränkung erfährt das Modell durch die Tatsache, daß sämtliche in den Beispielen ermittelten Gleichgewichte sehr stark von den gewählten Parametern abhängen. Die Beschränkung auf *Management Fraud* klammert die Möglichkeit der *unintended errors* aus. Es ist jedoch zu vermuten respektive zu hoffen, daß die Mehrzahl aller Falschdarstellungen nicht aus Vorsatz in die Bilanz gelangt sind. Auf der anderen Seite gibt das Modell auch folgende Interpretation her: Wenn der Auditor, beispielsweise aufgrund einer Peer Review, eine hohe Prüfungsqualität wählt und wenn ein wirkungsvolles Enforcement etabliert wird, dann werden zukünftig auch *Fehler* eher erkannt und aus der Bilanz entfernt.

Die Möglichkeit der *Kollusion* des Auditors mit dem Manager wurde nicht betrachtet. Fälle wie Enron zeigen jedoch, daß insbesondere das enge Zusammenwirken von Unternehmen und Prüfer bei der »Gestaltung« des Zahlenwerks des Mandanten sehr problembehaftet ist. Eine Erweiterung könnte darin bestehen, daß sich der Manager ein uneingeschränktes Testat durch Seitenzahlungen an den Auditor erkaufen könnte. Die Rolle des Peer Reviewers übernimmt in der Realität ein weiterer Auditor, der selbstredend über eine eigene Nutzenfunktion verfügt. Auch der Enforcement-Stelle sind durchaus »eigene Interessen« zu unterstellen, die unter anderem in einem möglichst sparsamen Einsatz der eigenen Ressourcen liegen könnten. In diesem Ansatz werden jedoch sowohl Peer Review als auch Enforcement als Automaten gestaltet, was der Modellierung eine gewisse Trivialität verleiht. Intertemporale Effekte kamen aufgrund der Beschränkung auf eine Periode nicht vor. Die unterschiedlichen Auslöser für ein Enforcementverfahren (Stichproben- und Anlaßprüfung) wurden durch die Parameter π und $\tilde{\pi}$ modelliert. Eine Anlaßprüfung wird jedoch insbesondere dann durchgeführt, wenn die Bilanzkontrollstelle aufgrund von *Hinweisen* und *Signalen* Kenntnis von möglichen Unregelmäßigkeiten erlangt.

Gerade vor dem Hintergrund der eingangs dieser Arbeit dargestellten Beispiele (hier insbesondere Kapitel 2.1) könnte die Einbeziehung von *Signaling-Aspekten* eine interessante Erweiterung sein. Jedoch konnte durch das hier gewählte Vorgehen die Komplexität des Modells in gewissen Grenzen gehalten werden. Darüber hinaus ermöglichte die Analyse interessante Einblicke in die Wirkungsweise der betrachteten Reformmaßnahmen, zugleich stellten sich grundsätzliche Fragen nach der Ausgestaltung der neuen Regelungen.

Grundsätzlich ist festzuhalten, daß sowohl Peer Review als auch Enforcement die Qualität von Unternehmenspublizität und Jahresabschlußprüfung erhöhen. Es kommt jedoch sehr stark auf die konkrete Ausgestaltung der jeweiligen Maßnahmen an. So konnte nachgewiesen werden, daß beispielsweise die Peer Review in ihren Extremfällen – eine sehr laxe Überprüfung oder eine strenge, nur mit sehr hohen Anstrengungen zu bewältigende Überprüfung – keinerlei Auswirkungen auf die sich einstellende Bilanzqualität hat. In bezug auf das Enforcement wurde gezeigt, daß diese durchaus die Wirkung einer »zweiten Abschlußprüfung« entfalten kann – was der Abschlußprüfer möglicherweise mit einer geringeren Anstrengung beantwortet. Die Substitution der Jahresabschlußprüfung durch das Enforcement kann kein gewünschter Effekt sein. Es ist somit sinnvoll, beide Maßnahmen nur gemeinsam einzurichten, um durch die Peer Review Anreize für die Erbringung eines bestimmten Prüfungsniveaus zu geben. Auch kann das Enforcement nur dann eine entsprechende Wirkung entfalten, wenn es zum einen in entsprechender Frequenz, und zum anderen von qualifizierten Fachkräften durchgeführt wird, die ihr Handwerk verstehen und die Fähigkeit haben, einen möglichen Betrug zu durchschauen. Für die Politik bedeutet dies, daß die DPR als eigentliche Trägerin des Enforcement-Verfahrens mit den entsprechenden Mitteln ausgestattet werden muß, um die gewünschte Wirkung zu entfalten. Bezüglich der Abschlußprüferaufsichtskommission ist zu wünschen, daß diese für ein angemessenes Funktionieren der Peer Review Sorge trägt, so daß die Theorie, nach welcher die eine Krähe der anderen kein Auge aushackt, an dieser Stelle nicht greift.

Es ist festzuhalten, daß beide Qualitätssicherungsmaßnahmen noch sehr neu sind. Ihre theoretische Sinnhaftigkeit ist in dieser Arbeit belegt worden; jetzt ist abzuwarten, ob sie sich in der Praxis bewähren. Im internationalen Vergleich wurde in Deutschland insbesondere durch die Einrichtung des Enforcements eine Lücke bei der Überwachung der Unternehmenspublizität geschlossen. Nur durch die Einrichtung wirksamer Kontrollmechanismen kann letztlich die Anerkennung der Gleichwertigkeit des deutschen Jahresabschlusses und seiner Überprüfung im internationalen Kontext erreicht werden. Ausgehend von der im ersten Teil der Arbeit aufgestellten These, daß die Entwicklung des Bilanzrechts zu einem großen Teil als eine regulative Antwort des Gesetzgebers auf *Fraud* zu werten ist, kann festgehalten werden, daß die betrachteten Bilanzskandale dahingehend eine positive Wirkung hatten, weil sie den entscheidenden Anstoß für Fortentwicklung der Vorschriften für Bilanzierung und Prüfung in die richtige Richtung gegeben haben.

Zum Schluß soll Blick an den Anfang der Arbeit zurückgeführt werden: hätten die eingangs dargestellten Bilanzskandale durch die neuen Qualitätssicherungsmaßnahmen verhindert werden können? Diese Frage hypothetischen Charakters kann nur spekulativ beantwortet werden. Eine »wirksame« Peer Review hätte vielleicht dazu geführt, daß betrügerische Manager auf Kontrolleure getroffen wären, die wohl nicht ganz so einfach zu überlisten gewesen wären. Ein »effektives« Enforcement hätte möglicherweise versteckte Risiken in den Abschlüssen der betroffenen Unternehmen identifiziert und den Betrug dort aufgedeckt, wo Wirtschaftsprüfer nicht genau genug hingesehen haben. Doch letztlich ist dies Spekulation. Bezogen auf das *Swiss Cheese-Modell* bedeuten Peer Review und Enforcement: Die »Löcher« sind durch die Peer Review grundsätzlich kleiner geworden, und durch das Enforcement kam eine weitere »Scheibe« hinzu. Ist in der Zukunft mit weiteren spektakulären Zusammenbrüchen aufgrund von Fraud zu rechnen? Definitiv ja, weil es eine perfekte Prüfung nicht geben kann, und weil die Kreativität derjenigen, die das System überlisten wollen, grenzenlos ist. Jedoch ist zu hoffen, daß in der Zukunft Bilanzskandale seltener werden, weil das System insgesamt besser funktioniert.

Anhang A

Die Eigenschaften der Aufdeckungsfunktion

Für das vorgestellte Modell ist die Aufdeckungsfunktion $d(a, e)$ von zentraler Bedeutung:

$$d(a, e) = 1 - \exp\left(\frac{-\rho a}{1 + \psi e}\right) \quad (a, e, \rho, \psi \geq 0) \quad (\text{A.1})$$

Der Wert von $d(a, e)$ steigt mit größerer Effizienz des Auditors ρ :

$$\frac{\partial d(a, e)}{\partial \rho} = a \exp\left(-\frac{\rho a}{1 + \psi e}\right) (1 + \psi e)^{-1} > 0 \quad (\text{A.2})$$

und sinkt mit steigender „Manipulationseffizienz“ des Managers:

$$\frac{\partial d(a, e)}{\partial \psi} = -\rho a e \exp\left(-\frac{\rho a}{1 + \psi e}\right) (1 + \psi e)^{-2} < 0 \quad (\text{A.3})$$

Die Funktion muß *stetig steigend* in a sein, da ansonsten der Auditor keine Veranlassung zur Ausweitung seines Arbeitseinsatzes hätte:

$$\begin{aligned} \frac{\partial d(a, e)}{\partial a} &= \rho \exp\left(-\frac{\rho a}{1 + \psi e}\right) (1 + \psi e)^{-1} > 0 \\ \frac{\partial^2 d(a, e)}{\partial a^2} &= -\rho^2 \exp\left(-\frac{\rho a}{1 + \psi e}\right) (1 + \psi e)^{-2} < 0 \end{aligned} \quad (\text{A.4})$$

Die Analyse von Änderungen von e ist ein wenig komplexer. Zunächst muß für den Manipulationsaufwand des Managers gelten, daß die Aufdeckungsfunktion *stetig fallend* in e ist:

$$\frac{\partial d(a, e)}{\partial e} = -\rho a \psi \exp\left(-\frac{\rho a}{1 + \psi e}\right) (1 + \psi e)^{-2} < 0 \quad (\text{A.5})$$

Da die erste Ableitung von $d(a, e) < 0$ für alle $e \geq 0$ ist, ist die Aufdeckungsfunktion stetig und streng monoton fallend in e . Dies ist im Sinne des Modells die einzig ökonomisch sinnvolle Lösung, da ansonsten der Manager auf eine Ausweitung seiner Anstrengung verzichten würde. Die zweite Ableitung der Aufdeckungsfunktion hat folgende Gestalt:

$$\frac{\partial^2 d(a, e)}{\partial e^2} = -\rho^2 a^2 \psi^2 \exp\left(-\frac{\rho a}{1 + \psi e}\right) (1 + \psi e)^{-4} + 2\rho a \psi^2 \exp\left(-\frac{\rho a}{1 + \psi e}\right) (1 + \psi e)^{-3} \quad (\text{A.6})$$

Das Vorzeichen dieses Terms ist nicht auf den ersten Blick bestimmbar. Die zweite Ableitung hat genau eine Nullstelle:

$$2\rho a \psi^2 \exp\left(-\frac{\rho a}{1 + \psi e}\right) (1 + \psi e)^{-3} - \rho^2 a^2 \psi^2 \exp\left(-\frac{\rho a}{1 + \psi e}\right) (1 + \psi e)^{-4} = 0$$

$$e = \frac{-2 + \rho a}{2\psi} \quad (\text{A.7})$$

Die Auswirkung einer Variation von e hängt somit ebenfalls von a ab. Es sei folgende Funktion definiert:

$$\xi(a) = \frac{-2 + \rho a}{2\psi}. \quad (\text{A.8})$$

Für alle $a = 2/\rho$ ist $\xi(a) = 0$. Dies hat folgende wichtige Auswirkung auf die Differenzierung der Aufdeckungsfunktion nach e :

Beobachtung A.0.1 Für alle $a \in [0, \frac{2}{\rho}]$ ist $d(a, e)$ streng konvex für alle $e \geq 0$. Für alle $a \in [\frac{2}{\rho}, \infty]$ ist $d(a, e)$ **konkav** im Intervall $e \in [0, \frac{-2 + \rho a}{2\psi})$ und **konvex** im Intervall $e \in (\frac{-2 + \rho a}{2\psi}, \infty]$. Der Punkt $e = \frac{-2 + \rho a}{2\psi}$ ist ein Wendepunkt.

Anhand einer Abbildungen sei dies verdeutlicht. Zunächst sei von einer geringen Anstrengung des Auditors ausgegangen. Es gelte ($a = 1$). Weiterhin seien $\rho = 1$ und $\psi = 1$. Die Aufdeckungsfunktion $d(a, e)$ ist somit:

$$d(a, e) = 1 - \exp\left(\frac{-1}{1 + e}\right). \quad (\text{A.9})$$

Die Abbildung A.1 (Seite 189) zeigt den Graph der Aufdeckungsfunktion in Abhängigkeit von e . Es ist deutlich zu erkennen, daß $d(a, e)$ im gesamten Intervall *streng konvex* ist.

Anders sieht es aus, wenn der Auditor ein wesentlich höheres Anstrengungsniveau wählt ($a = 8$). Diesen Zusammenhang stellt der Graph von $d(a, e)$ für $a = 8$ in Abbildung A.2 (Seite 190) dar. Es ist deutlich zu erkennen, daß dieser Graph einen konkaven und einen konvexen Bereich hat.

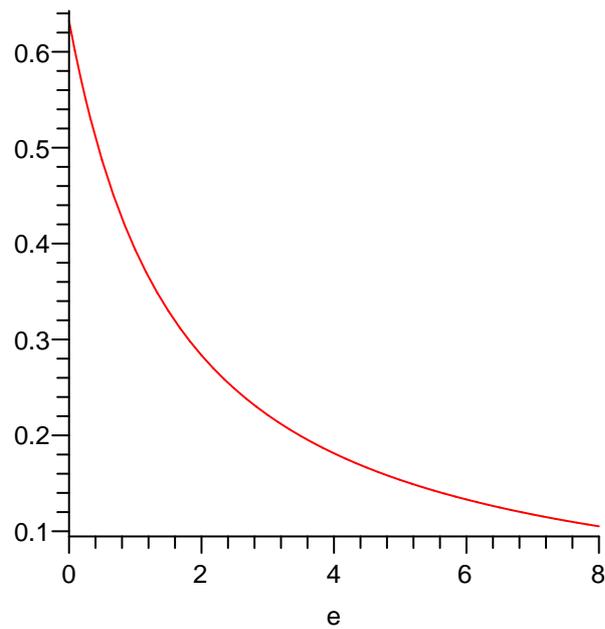


Abbildung A.1: Die Aufdeckungsfunktion mit $(\rho, \psi) = 1$ und $a = 1$ in Abhängigkeit von e .

Gemäß Beobachtung A.0.1 ist in diesem Beispiel $a > \frac{2}{\rho}$. Der Wendepunkt ist $e = \frac{-2+\rho a}{2\psi} = 3$.

Dieser Effekt tritt auch zutage, wenn man die d -Funktion über einen sehr großen Definitionsbereich plottet (siehe Abbildung A.3, Seite 191). Diese Eigenschaft von $d(a, e)$ kann sinnvoll ökonomisch interpretiert werden. So ist es für die Effektivität des *Efforts* des Managers maßgeblich, auf welches Prüfungsniveau des Auditors dieser trifft. Wenn der Auditor ein sehr hohes Prüfungsniveau wählt (Abbildung A.2), so ist eine geringe Anstrengung des Managers zur Manipulation nicht effektiv. Erst ab einem bestimmten Niveau wirken seine Aktionen nachhaltiger und das Entdeckungsrisiko sinkt spürbar. Strengt sich der Auditor nur sehr wenig an (Abbildung A.1), so bewirkt eine Ausweitung von e von Beginn an den größten Effekt, um dann kontinuierlich abzunehmen.

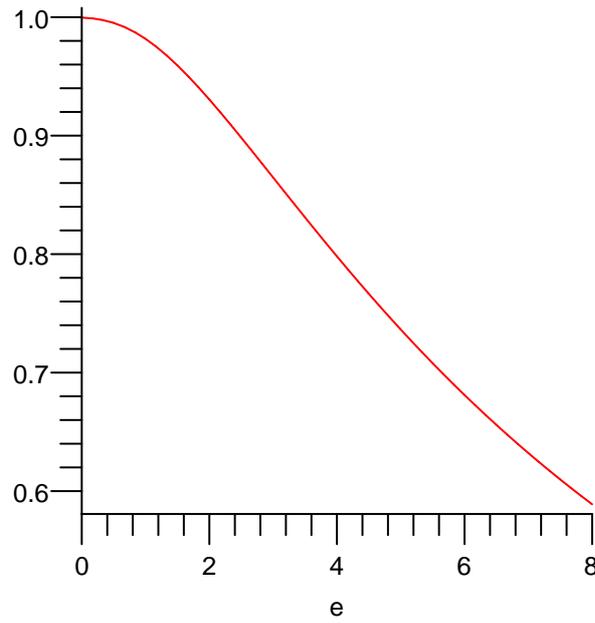


Abbildung A.2: Die Aufdeckungsfunktion mit $(\rho, \psi) = 1$ und $a = 8$ in Abhängigkeit von e .

Im folgenden wird nun gezeigt, daß diese Eigenschaft der $d(a, e)$ -Funktion keinerlei negative Auswirkungen auf die Funktionsweise des Modells hat. Weiterhin müssen keine Einschränkungen der Wertebereiche der verwendeten Variablen und Parameter gemacht werden.¹ Zunächst sei die Zielfunktion des Auditors betrachtet. Diese ergibt sich bei gegebenem Verzerrungsaufwand e^* und -wahrscheinlichkeit θ^* des Managers allgemein aus

$$\begin{aligned} TP_A(a, e^*) &= -C_A(a) - (1 - \phi)\theta^* \mu P_A (1 - d(a, e^*)) \\ &= -C_A(a) - (1 - \phi)\theta^* \mu P_A \exp\left(\frac{-\rho a}{1 + \psi e}\right). \end{aligned} \quad (\text{A.10})$$

Die erste Ableitung ist folglich

$$\frac{\partial TP_A(a, e^*)}{\partial a} = -C'_A(a) + (1 - \phi)\theta^* \mu P_A \rho \exp\left(\frac{-\rho a}{1 + \psi e}\right) (1 + \psi e)^{-1}. \quad (\text{A.11})$$

Die zweite Ableitung hat folgende Gestalt:

$$\frac{\partial^2 TP_A(a, e^*)}{\partial a^2} = -C''_A(a) - (1 - \phi)\theta^* \mu P_A \rho^2 \exp\left(\frac{-\rho a}{1 + \psi e}\right) (1 + \psi e)^{-2}. \quad (\text{A.12})$$

¹ Abgesehen von der ökonomisch begründeten Bedingung, daß die Parameter und Variablen keine Werte kleiner Null annehmen können.

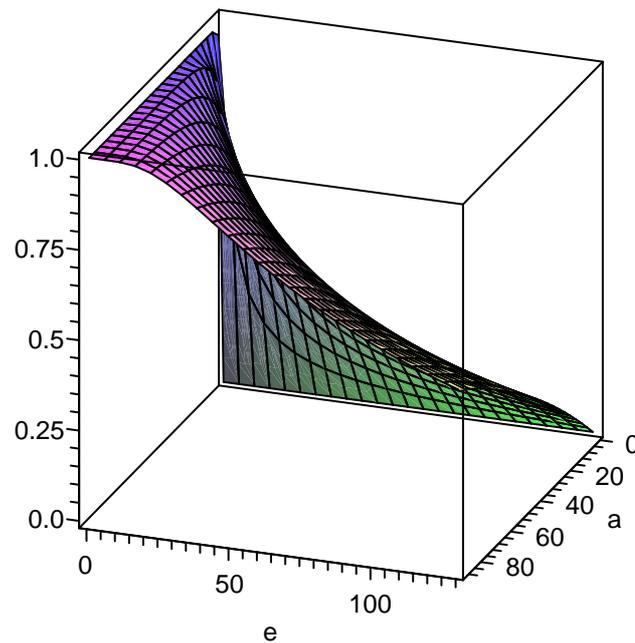


Abbildung A.3: Die Aufdeckungsfunktion mit $a \in [0, 90]$ und $e \in [0, 130]$

Die Gestalt der zweiten Ableitung ist für die Optimierung von entscheidender Bedeutung. Anhand Gleichung A.12 kann man erkennen, daß $\frac{\partial^2 TP_A(a, e^*)}{\partial a^2} < 0$ für alle $a > 0$ gilt. Entsprechend ist TP_A strikt konkav in a . Folglich existiert bei gegebenen Parametern $(\phi, \rho, \mu, \theta^*, P_A) > 0$ und $(e^*, \psi) \geq 0$ genau ein a^* für welche die erste Ableitung (A.11) gleich Null ist; dieses a^* maximiert als globales Maximum den Gesamtpayoff des Auditors. Zur Verdeutlichung wird nun die Payoff-Funktion des Auditors geplottet. Abbildung A.4 (Seite 192) zeigt den Gesamtpayoff des Auditors in Abhängigkeit von a und e .

Die Optimierung des Auditors läuft dabei wie folgt ab. Durch die Wahl des $e^* \geq 0$ durch den Manager wird quasi ein Querschnitt durch das Ertragsgebirge des Auditors in Höhe von e^* bestimmt. In diesem Querschnitt wählt der Auditor den *höchstgelegenen* Punkt, da dieser minimale Kosten respektive den höchsten Payoff bedeutet. Es ist gut zu sehen, daß der Payoff für größere a abfällt, es gilt $\lim_{a \rightarrow \infty} TP_A(a) = -\infty$. Für $a \rightarrow 0$ sind zwei Fälle möglich: Wenn Fraud existiert, gilt $\lim_{a \rightarrow 0} TP_A(a) = -(1 - \phi)\mu P_A$. Gibt es keinen Fraud, weil die Bedingung $B(1 - \mu) - P_M \mu > 0$ verletzt ist, dann gilt $\lim_{a \rightarrow 0} TP_A(a) = 0$

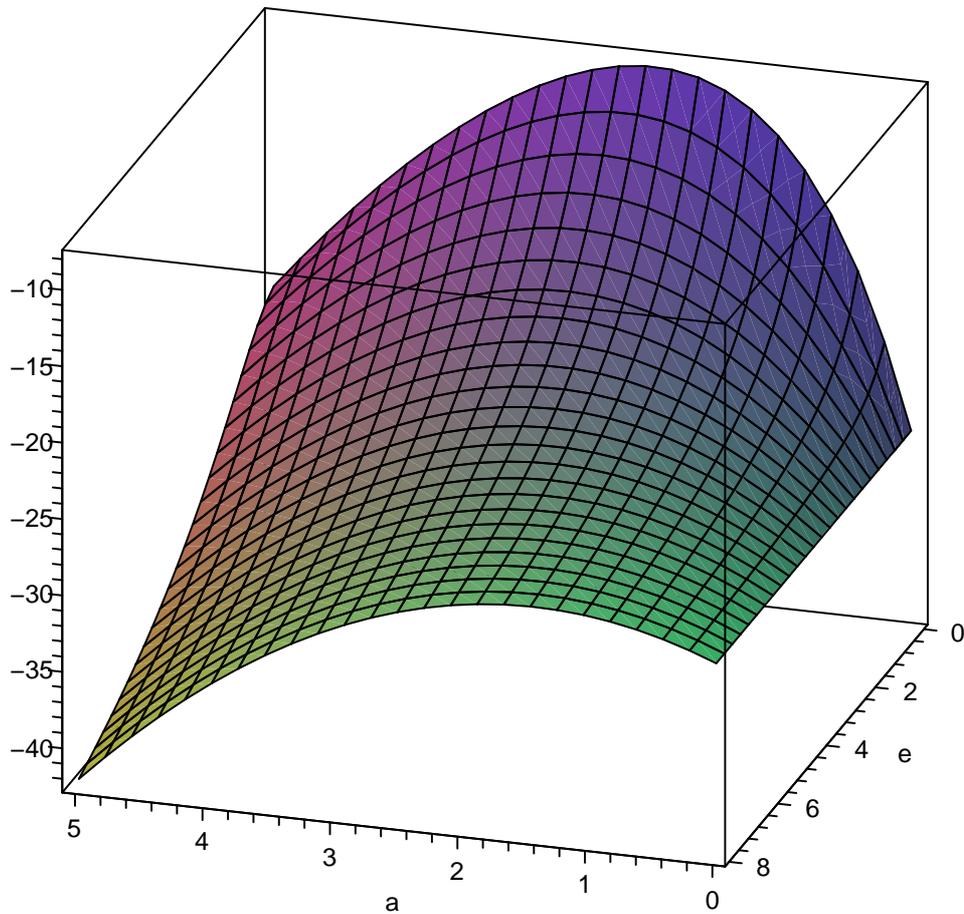


Abbildung A.4: Der Payoff des Auditors in Abhängigkeit von a und e .

In technischer Hinsicht etwas komplexer ist die Analyse der Zielfunktion des Managers. Diese hat folgendes Aussehen:

$$\begin{aligned}
 TP_M^F(a^*, e) &= -C_M(e) + B(1 - d(a, e))(1 - \mu) - P_M[d(a, e) + (1 - d(a, e))\mu] \\
 &= -C_M(e) + B \cdot \exp\left(\frac{-\rho a}{1 + \psi e}\right) (1 - \mu) - \\
 &\quad P_M \left[1 - \exp\left(\frac{-\rho a}{1 + \psi e}\right) + \exp\left(\frac{-\rho a}{1 + \psi e}\right) \mu \right].
 \end{aligned} \tag{A.13}$$

Die erste Ableitung ist:

$$\frac{\partial TP_M^F(a^*, e)}{\partial e} = -C'_M(e) + \frac{\rho a \psi \exp\left(\frac{-\rho a}{1 + \psi e}\right) (1 - \mu) (B + P_M)}{(1 + \psi e)^2} = 0. \tag{A.14}$$

Die zweite Ableitung ergibt sich aus:

$$\frac{\partial^2 TP_M^F(a^*, e)}{\partial e^2} = -C_M''(e) + \frac{\rho a \psi^2 \exp\left(\frac{-\rho a}{1+\psi e}\right) (1-\mu)(B+P_M) \{\rho a - 2(1+e)\}}{(1+\psi e)^4}. \quad (\text{A.15})$$

Analog zur zweiten Ableitung der $d(a, e)$ -Funktion nach e kann auch das Vorzeichen der zweiten Ableitung von $TP_M^F(a, e)$ nach e nicht eindeutig bestimmt werden. Kritisch ist in A.15 der Term in geschweiften Klammern im Zähler: Das Vorzeichen von $\{\rho a - 2(1 + \psi e)\}$ ist grundsätzlich unbestimmt. Je nach Relation von ρ, a, ψ und e kann die zweite Ableitung eine Nullstelle und somit TP_M^F einen Wendepunkt haben. Die Payoff-Funktion des Managers unterteilt sich dann in einen konkaven und einen konvexen Teil. Im Gegensatz zum Payoff des Auditors kann somit keine grundsätzliche Aussage über die Gestalt von TP_M^F getroffen werden.

Dies stellt jedoch weder im mathematisch-technischen Sinne noch bezüglich der Frage der ökonomischen Plausibilität der Ergebnisse eine besondere Herausforderung dar. Das Vorgehen entspricht dem üblichen Vorgehen bei der Bestimmung von Extremwerten einer Funktion. Im einzelnen sind nachstehende Schritte zu befolgen: Bei gegebener Strategie des $a^* > 0$ des Auditors sind zunächst sämtliche Nullstellen der ersten Ableitung von TP_M^F zu bestimmen. Existieren zwei (oder mehr) Nullstellen, dann hat TP_M^F einen konvex-konkaven Verlauf. Die Nullstellen der ersten Ableitung sind Kandidaten für ein (globales) Maximum. Es ist somit der Wert der zweiten Ableitung an den gefundenen Extrema zu bestimmen. Ist die zweite Ableitung positiv, dann handelt es sich bei dem gefundenen Wert um ein Minimum. Ist die zweite Ableitung hingegen negativ, dann handelt es sich um ein Maximum. Existieren mehrere Maxima, dann ist der Funktionswert von TP_M^F an den betreffenden Stellen zu bestimmen: *Die Nash-Lösung ist mithin die Strategie e^* des Managers, die ihm den höchsten Payoff garantiert.* Existiert lediglich eine Nullstelle, dann ist TP_M^F konkav für alle $e \geq 0$ und $a^* > 0$. Folglich ist der gefundene Wert e^* das globale Maximum der Payoff-Funktion des Managers. Die zweite Ableitung ist an dieser Stelle negativ. Die Abbildung A.5 (Seite 194) verdeutlicht die Wahl der optimalen Strategie des Managers graphisch.

Analog zur Strategie des Auditors wählt der Manager für eine gegebene Strategie a^* des Auditors dasjenige e^* , welches seinen Payoff maximiert. Für die Grenzwerte von e gelten folgenden Zusammenhänge:

1. Für $a^* > 0$ gilt: $\lim_{e \rightarrow 0} TP_M^F(e) = B \exp(-\rho a)(1 - \mu) - P_M [1 - \exp(-\rho a) + \exp(-\rho a)\mu]$.
2. Für $a^* = 0$ gilt: $\lim_{e \rightarrow 0} TP_M^F(e) = B(1 - \mu) - P_M \mu$.
3. Für $e \rightarrow \infty$ gilt für $a \geq 0$ stets $\lim_{e \rightarrow \infty} TP_M^F(e) = -\infty$.

Mathematisch gilt somit, daß für den Auditor *immer ein* Wert a^* existiert, welcher seinen Payoff maximiert. Beim Manager existiert *mindestens ein* Wert, welcher eine Nullstelle der Ableitung der Payoff-Funktion des Managers darstellt: Hier ist mit den üblichen Mitteln der Ana-

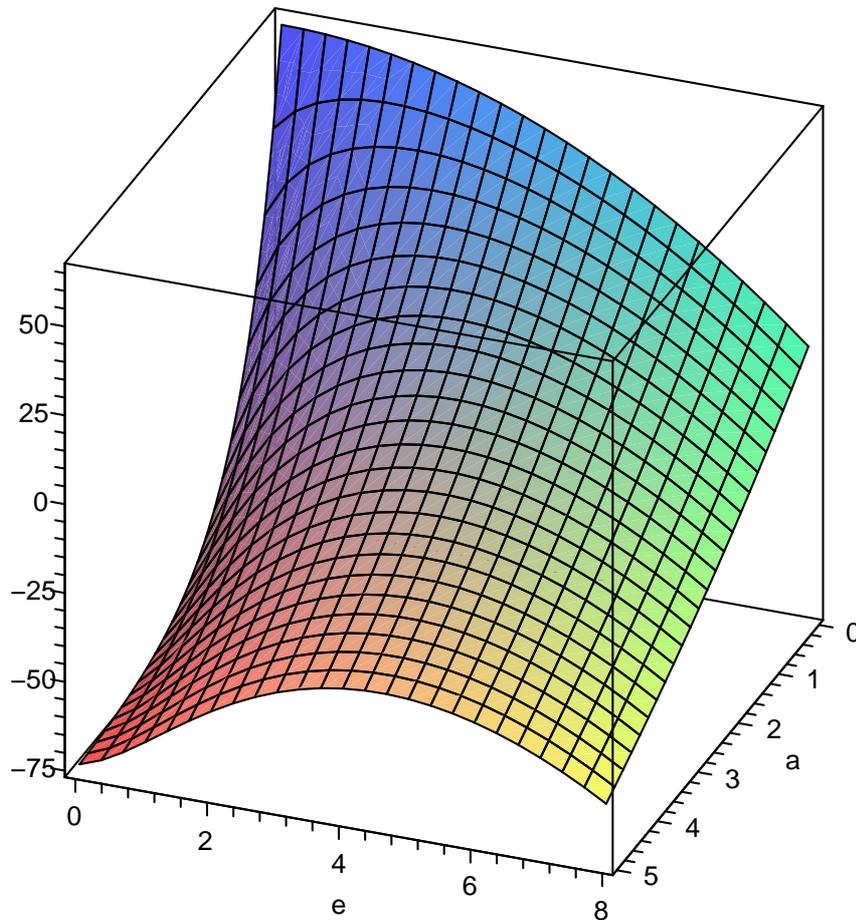


Abbildung A.5: Der Payoff des Managers in Abhängigkeit von a und e .

lysis zu untersuchen, wo das Gewinnmaximum des Managers liegt. Auch im ökonomischen Sinne erfährt das Modell keinerlei Einschränkung. So findet der Algorithmus zur Bestimmung der optimalen Lösung (Seite 124) uneingeschränkte Anwendung. Ist bei der Bestimmung der optimalen a^* und e^* der Payoff des Managers negativ, es gilt also $TP_M^F < 0$, so existiert ein Gleichgewicht in gemischten Strategien. Ist der Payoff aus Fraud unter allen Umständen negativ ($B(1 - \mu) - P_M \mu < 0$), so gibt es eine „stets wahrheitsgemäße Bilanzierung“. Andernfalls erzielt der Manager einen Vorteil aus dem Bilanzbetrug und es gibt ein Gleichgewicht in reinen Strategien.

Dieser Zusammenhang sei nun anhand zweier Beispiele verdeutlicht. Zunächst sei der Fall vorgestellt, daß die Payoff-Funktion des Managers tatsächlich einen konvexen und konkaven Bereich hat. Damit dieser Fall eintritt, müssen die exogenen Parameter bestimmte (mitunter „ungewöhnliche“) Relationen erfüllen. Im folgenden Beispiel gelten daher diese Werte, die durch eine erhebliche Diskrepanz zwischen B und P_M gekennzeichnet sind:

ϕ	B	P_M	P_A	ρ	ψ	μ	$C_A(a)$	$C_M(e)$
0.5	40,000	5	200,000	1	1	0.3	a^2	e^2

Tabelle A.1: Parameterwerte für ein Beispiel mit einer konvex-konkaven TP_M^F -Funktion.

Durch den Algorithmus von Seite 124 erhält man als *Nash-Gleichgewicht* die Strategien $a^* = 74.2704$ und $e^* = 71.2582$. Der Payoff des Managers aus Fraud beträgt dann $TP_M^F = 4,936.2582$; folglich existiert ein Gleichgewicht in reinen Strategien mit einem stets verzerrenden Manager. Angenommen, der Auditor wählt die *Nash-Strategie*. Die Payoff-Funktion des Managers lautet dann nach Umformen und zusammenfassen

$$TP_M^F(e, a^*) = 28,003.5 \exp\left(\frac{-74.2704}{1+e}\right) - 5 - e^2 \tag{A.16}$$

Anhand des Graphen von TP_M^F ist eindeutig der konvex-konkave Verlauf zu erkennen (Abbildung A.6 auf Seite 196).

Bestimmt man die erste Ableitung von TP_M^F in diesem Fall, erhält man zunächst zwei Nullstellen:

$$\begin{aligned} e_1 &= 9.9867 \\ e_2 &= 71.2582 \end{aligned} \tag{A.17}$$

Für e_1 ist die zweite Ableitung positiv, folglich stellt dieser Wert ein (lokales) Minimum da. Für e_2 ist die zweite Ableitung hingegen negativ. Aufgrund von $\lim_{e \rightarrow \infty} TP_M^F(e) = -\infty$ ist $e_2 = 71.2582$ das globale Maximum der Payoff-Funktion des Managers. Da weiterhin $TP_M^F > 0$ erfüllt ist, stellt e_2 die *Nash-Strategie* des Managers da. Ein Blick auf Gleichung A.15 zeigt ebenfalls, daß für das gefundene Wertepaar (a^*, e^*) die Relation $\{\rho a - 2(1 + \psi e) < 0\}$ gilt. Folglich ist die zweite Ableitung für diese Werte negativ. Wie zuvor gezeigt, ist die Payoff-Funktion des Auditors stets strikt konkav. Die Optimierung gestaltet sich daher besonders einfach, weil das lokale Maximum auch das globale Maximum ist. Die Abbildung A.7 (Seite 197) zeigt den Payoff des Auditors für dieses Zahlenbeispiel.

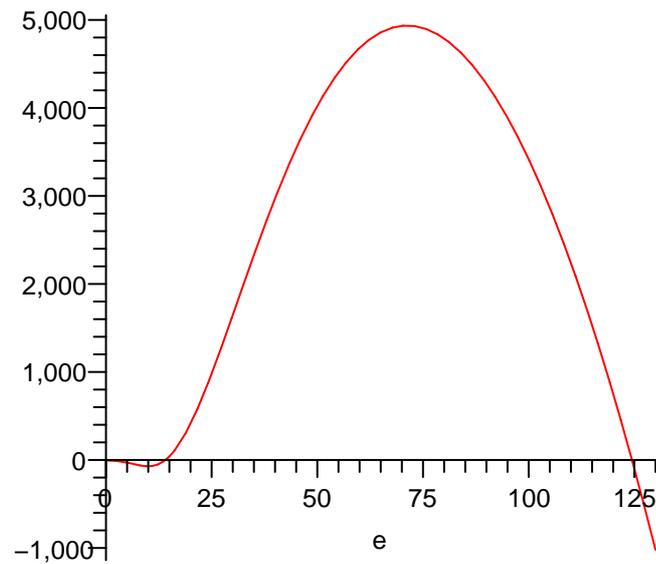


Abbildung A.6: Der Payoff des Managers in Abhängigkeit von e für $a^* = 74.2704$.

Einfacher gestaltet sich die Suche nach der *Nash-Lösung* im Benchmark-Beispiel (Seite 126). In diesem Beispiel hat auch die Payoff-Funktion des Managers einen strikt konkaven Verlauf. Die Ableitung der Payoff-Funktion des Managers ergibt lediglich eine Nullstelle, die folglich auch das globale Maximum ist. Der Graph von TP_M^F ist somit ebenfalls bei gegebenem a^* strikt konkav, wie Abbildung A.8 (Seite 197) zeigt: Deutlich zu erkennen ist das errechnete Maximum bei $e = 3.9021$, was dem Manager einen Profit von $TP_M^F = 2.4056$ einbringt.

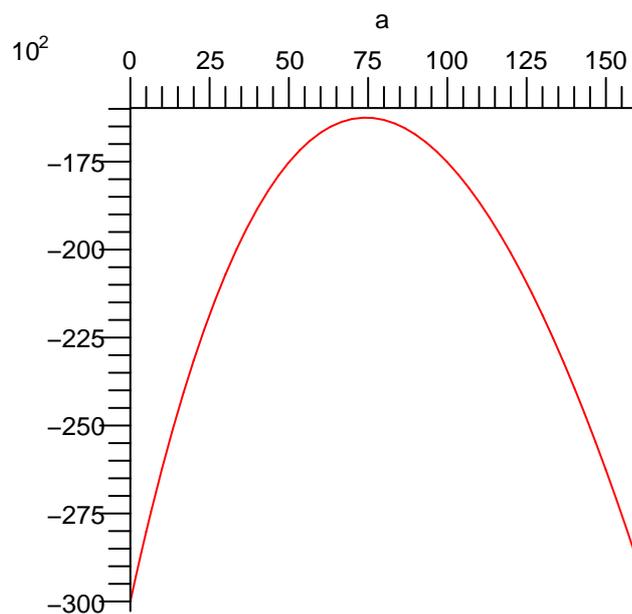


Abbildung A.7: Der Payoff des Auditors in Abhängigkeit von a für $e^* = 71.2582$.

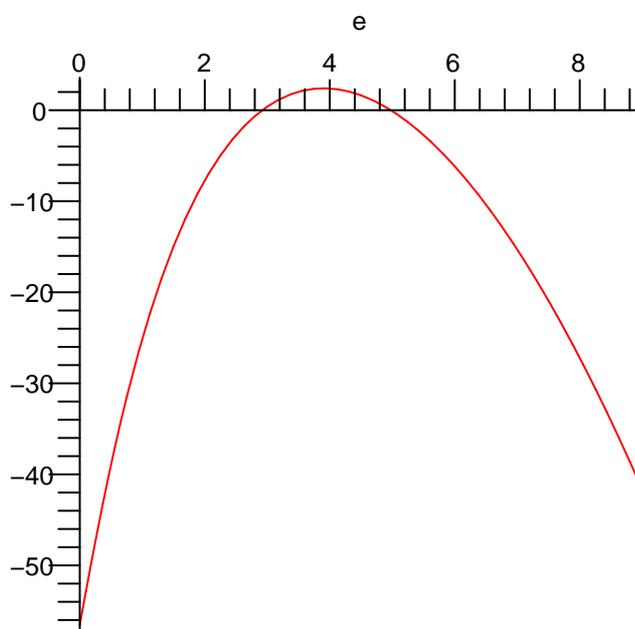


Abbildung A.8: Der Payoff des Managers im Benchmark-Beispiel für $a^* = 2.0246$ und $e^* = 3.9021$.

Anhang B

Komparativ-statische Analyse

In diesem Abschnitt soll gezeigt werden, wie die Ergebnisse der komparativ-statischen Analyse in den jeweiligen Kapiteln ermittelt wurden. Die Ergebnisse sind zunächst davon abhängig, ob es sich um ein Gleichgewicht in reinen Strategien oder eines in gemischten Strategien handelt. Begonnen werden soll mit der Analyse des Benchmark-Modells. Das Gleichgewicht in reinen Strategien wird durch folgende Gleichungen beschrieben:

$$\begin{aligned} \frac{\partial TP_A(a, e)}{\partial a} &= \frac{(1 - \phi) \rho \cdot \exp\left(-\frac{\rho a}{1 + \psi e}\right) \mu P_A}{(1 + \psi e)} - C'_A(a) = 0 \\ \frac{\partial TP_M^F(a, e)}{\partial e} &= \frac{(1 - \mu) \rho a \psi \exp\left(\frac{-\rho a}{1 + \psi e}\right) (P_M + B)}{(1 + \psi e)^2} - C'_M(e) = 0 \end{aligned} \quad (\text{B.1})$$

Um eine komparativ-statische Analyse durchführen zu können, wird die Determinante der Matrix der partiellen Ableitungen benötigt. Sei \mathbf{J}^r die Jacobi-Matrix im Gleichgewicht in reinen Strategien.

$$|\mathbf{J}^r| = \det \begin{pmatrix} \frac{\partial^2 TP_A(a, e)}{\partial a^2} & \frac{\partial^2 TP_A(a, e)}{\partial a \partial e} \\ \frac{\partial^2 TP_M^F(a, e)}{\partial e \partial a} & \frac{\partial^2 TP_M^F(a, e)}{\partial e^2} \end{pmatrix} \neq 0 \quad (\text{B.2})$$

Folglich werden zwei weitere partielle Ableitungen benötigt:

$$\begin{aligned} \frac{\partial^2 TP_A(a, e)}{\partial a \partial e} &= \frac{\overbrace{(1 - \phi) \mu P_A \psi \rho \exp\left(-\frac{\rho a}{1 + \psi e}\right)}^{>0}}{(1 + \psi e)^3} \underbrace{[\rho a - (1 + \psi e)]}_{?} \\ \frac{\partial^2 TP_M^F(a, e)}{\partial e \partial a} &= \frac{\overbrace{(1 - \mu) \rho \psi \exp\left(\frac{-\rho a}{1 + \psi e}\right) (P_M + B)}^{>0}}{(1 + \psi e)^3} \underbrace{[(1 + \psi e) - \rho a]}_{?} \end{aligned} \quad (\text{B.3})$$

Im Gleichgewicht gilt $\frac{\partial^2 TP_A}{\partial a^2} < 0$ und $\frac{\partial^2 TP_M^F}{\partial e^2} < 0$. Die Determinante von \mathbf{J}^r bestimmt sich somit folgendermaßen:

$$|\mathbf{J}^r| = \det \begin{pmatrix} < 0 & \rho a - (1 + \psi e) \\ (1 + \psi e) - \rho a & < 0 \end{pmatrix} \quad (\text{B.4})$$

Es gilt $[(1 + \psi e) - \rho a] \cdot [\rho a - (1 + \psi e)] \leq 0$ folglich ist $|\mathbf{J}^r| > 0$.

Als nächstes sei das Gleichgewicht in gemischten Strategien betrachtet. Dieses wird durch drei Gleichungen beschrieben:

$$\begin{aligned} \frac{\partial TP_A(a, e, \theta)}{\partial a} &= \frac{(1 - \phi) \rho \theta \cdot \exp\left(-\frac{\rho a}{1 + \psi e}\right) \mu P_A}{(1 + \psi e)} - C'_A(a) = 0 \\ \frac{\partial TP_M^F(a, e, \theta)}{\partial e} &= \frac{(1 - \mu) \rho a \psi \exp\left(\frac{-\rho a}{1 + \psi e}\right) (P_M + B)}{(1 + \psi e)^2} - C'_M(e) = 0 \\ TP_M^F(a, e, \theta) &= (1 - \mu) \exp\left(\frac{-\rho a}{1 + \psi e}\right) (P_M + B) - P_M - C_M(e) = 0 \end{aligned} \quad (\text{B.5})$$

Die Matrix \mathbf{J}^g der partiellen Ableitungen im gemischten Gleichgewicht hat somit folgende Gestalt:

$$\mathbf{J}^g = \begin{pmatrix} \frac{\partial^2 TP_A}{\partial a^2} & \frac{\partial^2 TP_A}{\partial a \partial e} & \frac{\partial^2 TP_A}{\partial a \partial \theta} \\ \frac{\partial^2 TP_M^F}{\partial e \partial a} & \frac{\partial^2 TP_M^F}{\partial e^2} & \frac{\partial TP_M^F}{\partial e \partial \theta} \\ \frac{\partial TP_M^F}{\partial a} & \frac{\partial TP_M^F}{\partial e} & \frac{\partial TP_M^F}{\partial \theta} \end{pmatrix} \quad (\text{B.6})$$

Die partiellen Ableitungen $\frac{\partial^2 TP_A}{\partial a \partial e}$ und $\frac{\partial^2 TP_M^F}{\partial e \partial a}$ ergeben sich analog zu B.3:

$$\begin{aligned} \frac{\partial^2 TP_A}{\partial a \partial e} &= \frac{(1 - \phi) \mu P_A \psi \rho \exp\left(-\frac{\rho a}{1 + \psi e}\right)}{(1 + \psi e)^3} [\rho a - (1 + \psi e)] \\ \frac{\partial^2 TP_M^F}{\partial e \partial a} &= \frac{(1 - \mu) \rho \psi \exp\left(\frac{-\rho a}{1 + \psi e}\right) (P_M + B)}{(1 + \psi e)^3} [(1 + \psi e) - \rho a] \end{aligned} \quad (\text{B.7})$$

Weiterhin sind

$$\begin{aligned}\frac{\partial^2 TP_A}{\partial a \partial \theta} &= \frac{(1 - \phi) \rho \mu P_A \exp\left(\frac{-\rho a}{1 + \psi e}\right)}{(1 + \psi e)} \\ \frac{\partial TP_M^F}{\partial a} &= -\frac{(1 - \mu) \rho \exp\left(\frac{-\rho a}{1 + \psi e}\right) (P_M + B)}{1 + \psi e}\end{aligned}\quad (\text{B.8})$$

sowie

$$\frac{\partial TP_M^F}{\partial e} = \frac{\partial TP_M^F}{\partial \theta} = \frac{\partial^2 TP_M^F}{\partial e \partial \theta} = 0 \quad (\text{B.9})$$

Folglich vereinfacht sich \mathbf{J}^g zu

$$\mathbf{J}^g = \begin{pmatrix} \frac{\partial^2 TP_A}{\partial a^2} & \frac{\partial^2 TP_A}{\partial a \partial e} & \frac{\partial^2 TP_A}{\partial a \partial \theta} \\ \frac{\partial^2 TP_M^F}{\partial e \partial a} & \frac{\partial^2 TP_M^F}{\partial e^2} & 0 \\ \frac{\partial TP_M^F}{\partial a} & 0 & 0 \end{pmatrix}. \quad (\text{B.10})$$

Die Vorzeichen der jeweiligen Terme haben folgende Gestalt:

$$\begin{pmatrix} < 0 & (\rho a - 1 - \psi e) > 0 \\ (1 + \psi e - \rho a) & < 0 & 0 \\ < 0 & 0 & 0 \end{pmatrix}. \quad (\text{B.11})$$

Die Determinante von \mathbf{J}^g ist somit einfach durch Multiplikation der Elemente der Hauptdiagonalen zu bestimmen. Deren Vorzeichen sind eindeutig bestimmt. Folglich ist stets

$$|\mathbf{J}^g| < 0. \quad (\text{B.12})$$

Diese Eigenschaften von $|\mathbf{J}^r| > 0$ und $|\mathbf{J}^g|$ können nun für die komparativ-statische Analyse verwendet werden.

B.1 Analyse der Veränderung von B

Am Beispiel des Bonus' B sei das Vorgehen der komparativ-statischen Analyse ausführlich beschrieben. Als erstes sei wiederum das Gleichgewicht in reinen Strategien betrachtet, welches beschrieben wird durch:

$$\begin{aligned} \frac{\partial TP_A(a(B), e(B), B)}{\partial a} &= 0 \\ \frac{\partial TP_M^F(a(B), e(B), B)}{\partial e} &= 0 \end{aligned} \quad (\text{B.13})$$

Die Ableitung dieser Gleichungen nach B ergibt folgendes System:

$$\begin{pmatrix} \frac{\partial^2 TP_A}{\partial a^2} & \frac{\partial^2 TP_A}{\partial a \partial e} \\ \frac{\partial^2 TP_M^F}{\partial e \partial a} & \frac{\partial^2 TP_M^F}{\partial e^2} \end{pmatrix} \begin{pmatrix} \frac{\partial a}{\partial B} \\ \frac{\partial e}{\partial B} \end{pmatrix} = \begin{pmatrix} 0 \\ -\frac{\partial^2 TP_M^F}{\partial e \partial B} \end{pmatrix} \quad (\text{B.14})$$

Mit Hilfe der *Cramerschen Regel* können nun $\partial e/\partial B$ und $\partial a/\partial B$ bestimmt werden. Für die Veränderung des Verzerrungsefforts e gilt:

$$\frac{\partial e}{\partial B} = \frac{\begin{vmatrix} \frac{\partial^2 TP_A}{\partial a^2} & 0 \\ \frac{\partial^2 TP_M^F}{\partial e \partial a} & -\frac{\partial^2 TP_M^F}{\partial e \partial B} \end{vmatrix}}{|\mathbf{J}|} \quad (\text{B.15})$$

Das Vorzeichen des Zählers ist bestimmt durch

$$-\frac{\partial^2 TP_A}{\partial a^2} \frac{\partial^2 TP_M^F}{\partial e \partial B} \quad (\text{B.16})$$

Da $\frac{\partial^2 TP_A}{\partial a^2} < 0$ gilt somit:

$$\text{sign} \frac{\partial e}{\partial B} = \text{sign} \frac{\partial^2 TP_M^F}{\partial e \partial B} \quad (\text{B.17})$$

Aufgrund von

$$\frac{\partial^2 TP_M^F}{\partial e \partial B} = \frac{(1 - \mu) \rho a \psi \exp\left(\frac{-\rho a}{1 + \psi e}\right)}{(1 + \psi e)^2} > 0 \quad (\text{B.18})$$

ist folglich stets

$$\frac{\partial e}{\partial B} > 0. \quad (\text{B.19})$$

Für die Veränderung von a gilt entsprechend:

$$\frac{\partial a}{\partial B} = \frac{\begin{vmatrix} 0 & \frac{\partial^2 TP_A}{\partial a \partial e} \\ -\frac{\partial^2 TP_M^F}{\partial e \partial B} & \frac{\partial^2 TP_M^F}{\partial e^2} \end{vmatrix}}{|\mathbf{J}|} \quad (\text{B.20})$$

Folglich ist das Vorzeichen von $\partial a / \partial B$ bestimmt durch

$$\frac{\partial^2 TP_M^F}{\partial e \partial B} \frac{\partial^2 TP_A}{\partial a \partial e} \quad (\text{B.21})$$

Wegen $\frac{\partial^2 TP_M^F}{\partial e \partial B} > 0$ gilt

$$\text{sign} \frac{\partial a}{\partial B} = \text{sign} \frac{\partial^2 TP_A}{\partial a \partial e} = \text{sign}(\rho a - 1 - \psi e). \quad (\text{B.22})$$

Folglich besteht zwischen einer Variation von B und dem Effort des Auditors im Gleichgewicht in reinen Strategien folgender Zusammenhang:

$$\begin{aligned} \rho a - (1 + \psi e) < 0 &\longrightarrow \frac{\partial a}{\partial B} < 0 \\ \rho a - (1 + \psi e) > 0 &\longrightarrow \frac{\partial a}{\partial B} > 0. \end{aligned} \quad (\text{B.23})$$

Für $\rho a - (1 + \psi e) = 0$ ist entsprechend $\frac{\partial a}{\partial B} = 0$.

Das Gleichgewicht in gemischten Strategien in Abhängigkeit von B ist beschrieben durch:

$$\begin{aligned} \frac{\partial TP_A(a(B), e(B), B)}{\partial a} &= 0 \\ \frac{\partial TP_M^F(a(B), e(B), B)}{\partial e} &= 0 \\ TP_M^F(a(B), e(B), B) &= 0 \end{aligned} \quad (\text{B.24})$$

Die Ableitung nach B ergibt:

$$\begin{pmatrix} \frac{\partial^2 TP_A}{\partial a^2} & \frac{\partial^2 TP_A}{\partial a \partial e} & \frac{\partial^2 TP_A}{\partial a \partial \theta} \\ \frac{\partial^2 TP_M^F}{\partial e \partial a} & \frac{\partial^2 TP_M^F}{\partial e^2} & \frac{\partial^2 TP_M^F}{\partial e \partial \theta} \\ \frac{\partial TP_M^F}{\partial a} & \frac{\partial TP_M^F}{\partial e} & \frac{\partial TP_M^F}{\partial \theta} \end{pmatrix} \begin{pmatrix} \frac{\partial a}{\partial B} \\ \frac{\partial e}{\partial B} \\ \frac{\partial \theta}{\partial B} \end{pmatrix} = \begin{pmatrix} 0 \\ -\frac{\partial^2 TP_M^F}{\partial e \partial B} \\ -\frac{\partial TP_M^F}{\partial B} \end{pmatrix} \quad (\text{B.25})$$

Folglich ist

$$\frac{\partial a}{\partial B} = \frac{\begin{vmatrix} 0 & \frac{\partial^2 TP_A}{\partial a \partial e} & \frac{\partial^2 TP_A}{\partial a \partial \theta} \\ -\frac{\partial^2 TP_M^F}{\partial e \partial B} & \frac{\partial^2 TP_M^F}{\partial e^2} & \frac{\partial TP_M^F}{\partial e \partial \theta} \\ -\frac{\partial TP_M^F}{\partial B} & \frac{\partial TP_M^F}{\partial e} & \frac{\partial TP_M^F}{\partial \theta} \end{vmatrix}}{|\mathbf{J}^g|}. \quad (\text{B.26})$$

Benötigt wird somit noch:

$$\frac{\partial TP_M^F}{\partial B} = (1 - \mu) \exp\left(\frac{-\rho a}{1 + \psi e}\right) > 0 \quad (\text{B.27})$$

Unter Ausnutzung von B.18 und B.27 sowie unter Verwendung sämtlicher bekannter Ergebnisse aus der vorherigen Analyse hat die Vorzeichenmatrix für $\frac{\partial a}{\partial B}$ eine simple Struktur:

$$\frac{\partial a}{\partial B} = \frac{\begin{vmatrix} 0 & \rho a - 1 - \psi e & > 0 \\ < 0 & < 0 & 0 \\ < 0 & 0 & 0 \end{vmatrix}}{|\mathbf{J}^g|}. \quad (\text{B.28})$$

Unter Verwendung von $|\mathbf{J}^g| < 0$ ist leicht nachzuvollziehen, daß im Gleichgewicht in gemischten Strategien

$$\frac{\partial a}{\partial B} > 0 \quad (\text{B.29})$$

ist. Entsprechend gilt für $\partial e / \partial B$

$$\frac{\partial e}{\partial B} = \frac{\begin{vmatrix} \frac{\partial^2 TP_A}{\partial a^2} & 0 & \frac{\partial^2 TP_A}{\partial a \partial \theta} \\ \frac{\partial^2 TP_M^F}{\partial e \partial a} & -\frac{\partial^2 TP_M^F}{\partial e \partial B} & \frac{\partial TP_M^F}{\partial e \partial \theta} \\ \frac{\partial TP_M^F}{\partial a} & -\frac{\partial TP_M^F}{\partial B} & \frac{\partial TP_M^F}{\partial \theta} \end{vmatrix}}{|\mathbf{J}^g|}, \quad (\text{B.30})$$

beziehungsweise

$$\frac{\partial e}{\partial B} = \frac{\begin{vmatrix} < 0 & 0 & > 0 \\ 1 + \psi e - \rho a & < 0 & 0 \\ < 0 & < 0 & 0 \end{vmatrix}}{|\mathbf{J}^g|}. \quad (\text{B.31})$$

Hier erschließt sich das Vorzeichen von $\frac{\partial e}{\partial B}$ nicht mehr auf den ersten Blick. Da für die komparativ-statische Analyse lediglich die Vorzeichen von Interesse sind, kann die *Regel von Sarrus* auf den Zähler von B.31 angewendet werden. Addition des Produktes der Elemente der drei Hauptdiagonalen minus der Multiplikation der entsprechenden Elemente der Nebendiagonalen ergibt hier:

$$\{> 0 \cdot (1 + \psi e - \rho a) \cdot < 0\} - \overbrace{\{< 0 \cdot < 0 \cdot > 0\}}^{> 0} \quad (\text{B.32})$$

Folglich ist $\frac{\partial e}{\partial B}$ abhängig von $\text{sign}(1 + \psi e - \rho a)$. Es gilt:

$$\begin{aligned} 1 + \psi e - \rho a > 0 &\longrightarrow \frac{\partial e}{\partial B} > 0 \\ 1 + \psi e - \rho a < 0 &\longrightarrow \frac{\partial e}{\partial B} < 0. \end{aligned} \quad (\text{B.33})$$

Für $\partial \theta / \partial B$ gilt:

$$\frac{\partial \theta}{\partial B} = \frac{\begin{vmatrix} \frac{\partial^2 TP_A}{\partial a^2} & \frac{\partial^2 TP_A}{\partial a \partial e} & 0 \\ \frac{\partial^2 TP_M^F}{\partial e \partial a} & \frac{\partial^2 TP_M^F}{\partial e^2} & -\frac{\partial^2 TP_M^F}{\partial e \partial B} \\ \frac{\partial TP_M^F}{\partial a} & \frac{\partial TP_M^F}{\partial e} & -\frac{\partial TP_M^F}{\partial B} \end{vmatrix}}{|\mathbf{J}^g|}. \quad (\text{B.34})$$

beziehungsweise

$$\frac{\partial \theta}{\partial B} = \frac{\begin{vmatrix} < 0 & \rho a - 1 - \psi e & 0 \\ 1 + \psi e - \rho a & < 0 & < 0 \\ < 0 & 0 & < 0 \end{vmatrix}}{|\mathbf{J}^g|}. \quad (\text{B.35})$$

Die Anwendung der *Regel von Sarrus* auf den Zähler ergibt folgenden Term:

$$\underbrace{\{<0 \cdot <0 \cdot <0\}}_{<0} + \overbrace{\{(\rho a - 1 - \psi e) \cdot <0 \cdot <0\}}^{\leq 0 \text{ für } \rho a - 1 - \psi e \leq 0} \underbrace{\}_{>0} - \overbrace{\{<0 \cdot (1 + \psi e - \rho a) \cdot (\rho a - 1 - \psi e)\}}^{>0} \underbrace{\}_{<0} \quad (\text{B.36})$$

Aufgrund von $(1 + \psi e - \rho a) \cdot (\rho a - 1 - \psi e) \leq 0$ und für $(\rho a - 1 - \psi e) < 0$ ist B.36 negativ, folglich ist $\frac{\partial \theta}{\partial B} > 0$. Ist hingegen $(\rho a - 1 - \psi e) > 0$, dann ist der zweite Summand von B.36 positiv. Folglich ist $\partial \theta / \partial B$ dann anhand dieser vereinfachten Vorgehensweise mit Hilfe der Vorzeichenmatrix nicht allgemein eindeutig bestimmbar. Um $\partial \theta / \partial B$ für $(\rho a - 1 - \psi e) > 0$ zu bestimmen, muß die Determinante der Matrix der partiellen Ableitungen im konkreten Fall betrachtet werden (also der Zähler von B.34). Dies gestaltet sich schwierig aufgrund der Kostenfunktionen $C_A(a)$ und $C_M(e)$. Für diese wurde lediglich Konvexität angenommen. Wegen des unklaren Vorzeichens von B.36 für $(\rho a - 1 - \psi e) > 0$ müßten jedoch die Werte von $C_A''(a^*)$ und $C_M''(e^*)$ bestimmt werden, oder es müßten für weitere allgemeine Aussagen zumindest die Kostenfunktionen genau spezifiziert werden (wie etwa im numerischen Beispiel im Teil der Arbeit; $C_A(a) = a^2$ und $C_M(e) = e^2$). Aus Gründen der Allgemeingültigkeit der Ergebnisse sei darauf jedoch verzichtet. Nachstehende Tabelle faßt die Ergebnisse für die komparative Statik des Parameters B zusammen. Die Interpretation der Ergebnisse erfolgt an entsprechender Stelle im Hauptteil der Arbeit.

Komparative Statik des Parameters B	
Gleichgewicht in reinen Strategien	Gleichgewicht in gemischten Strategien
$\frac{\partial a}{\partial B} < 0$ für $\rho a - 1 - \psi e < 0$ $\frac{\partial a}{\partial B} \geq 0$ für $\rho a - 1 - \psi e \geq 0$	$\frac{\partial a}{\partial B} > 0$
$\frac{\partial e}{\partial B} > 0$	$\frac{\partial e}{\partial B} \geq 0$ für $1 + \psi e - \rho a \geq 0$ $\frac{\partial e}{\partial B} < 0$ für $1 + \psi e - \rho a < 0$
<p style="text-align: center;">–</p>	$\frac{\partial \theta}{\partial B} > 0$ für $\rho a - 1 - \psi e \leq 0$ $\frac{\partial \theta}{\partial B}$ n/a für $\rho a - 1 - \psi e > 0$

Tabelle B.1: Komparative Statik des Parameters B .

Das hier dargestellte Vorgehen soll nun auf die übrigen Parameter des Modells $P_M, P_A, \mu, \phi, \rho$ und ψ , die Peer Review-Parameter D und γ sowie die Enforcement-Parameter β, τ und $\tilde{\mu}$ übertragen werden. Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden die wesentlichen Ergebnisse präsentiert. Das Vorgehen zu deren Gewinnung ist analog zum Verfahren in diesem Abschnitt.

B.2 Analyse der Veränderung von P_M

Für die Untersuchung von P_M werden folgende partielle Ableitungen benötigt:

$$\begin{aligned}
 \frac{\partial^2 TP_A}{\partial a \partial P_M} &= 0 \\
 \frac{\partial^2 TP_M^F}{\partial e \partial P_M} &= \frac{(1-\mu)\rho a \psi \exp\left(\frac{-\rho a}{1+\psi e}\right)}{(1+\psi e)^2} > 0 \\
 \frac{\partial TP_M^F}{\partial P_M} &= (1-\mu) \exp\left(\frac{-\rho a}{1+\psi e}\right) - 1 < 0
 \end{aligned} \tag{B.37}$$

Im Gleichgewicht in reinen Strategien gilt somit:

$$\begin{aligned}
 \frac{\partial a}{\partial P_M} &= \frac{\begin{vmatrix} 0 & \frac{\partial^2 TP_A}{\partial a \partial e} \\ -\frac{\partial^2 TP_M^F}{\partial e \partial P_M} & \frac{\partial^2 TP_M^F}{\partial e^2} \end{vmatrix}}{|\mathbf{J}^r|} = \frac{\begin{vmatrix} 0 & \rho a - 1 - \psi e \\ < 0 & < 0 \end{vmatrix}}{> 0} = \text{sign}(\rho a - 1 - \psi e). \\
 \frac{\partial e}{\partial P_M} &= \frac{\begin{vmatrix} \frac{\partial^2 TP_A}{\partial a^2} & 0 \\ \frac{\partial^2 TP_M^F}{\partial e \partial a} & -\frac{\partial^2 TP_M^F}{\partial e \partial P_M} \end{vmatrix}}{|\mathbf{J}^r|} = \frac{\begin{vmatrix} < 0 & 0 \\ 1 + \psi e - \rho a & < 0 \end{vmatrix}}{> 0} > 0.
 \end{aligned} \tag{B.38}$$

Im Gleichgewicht in gemischten Strategien gilt:

$$\frac{\partial a}{\partial P_M} = \frac{\begin{vmatrix} 0 & \frac{\partial^2 TP_A}{\partial a \partial e} & \frac{\partial^2 TP_A}{\partial a \partial \theta} \\ -\frac{\partial^2 TP_M^F}{\partial e \partial P_M} & \frac{\partial^2 TP_M^F}{\partial e^2} & \frac{\partial TP_M^F}{\partial e \partial \theta} \\ -\frac{\partial TP_M^F}{\partial P_M} & \frac{\partial TP_M^F}{\partial e} & \frac{\partial TP_M^F}{\partial \theta} \end{vmatrix}}{|\mathbf{J}^g|} = \frac{\begin{vmatrix} 0 & \rho a - 1 - \psi e & > 0 \\ < 0 & < 0 & 0 \\ > 0 & 0 & 0 \end{vmatrix}}{< 0} = < 0 \tag{B.39}$$

Das Vorzeichen von $\partial a / \partial P_M$ ist im Gleichgewicht in gemischten Strategien eindeutig bestimmt.

Für e gilt:

$$\begin{aligned}
 \frac{\partial e}{\partial P_M} &= \frac{\begin{vmatrix} \frac{\partial^2 TP_A}{\partial a^2} & 0 & \frac{\partial^2 TP_A}{\partial a \partial \theta} \\ \frac{\partial^2 TP_M^F}{\partial e \partial a} & -\frac{\partial^2 TP_M^F}{\partial e \partial P_M} & \frac{\partial TP_M^F}{\partial e \partial \theta} \\ \frac{\partial TP_M^F}{\partial a} & -\frac{\partial TP_M^F}{\partial P_M} & \frac{\partial TP_M^F}{\partial \theta} \end{vmatrix}}{|\mathbf{J}^S|} = \frac{\begin{vmatrix} < 0 & 0 & > 0 \\ 1 + \psi e - \rho a & < 0 & 0 \\ < 0 & > 0 & 0 \end{vmatrix}}{< 0} \\
 &\implies \underbrace{\{> 0 \cdot (1 + \psi e - \rho a) \cdot > 0\}}_{\geq 0 \text{ für } 1 + \psi e - \rho a \geq 0} - \underbrace{\{< 0 \cdot < 0 \cdot > 0\}}_{> 0}
 \end{aligned} \tag{B.40}$$

Folglich ist das Vorzeichen von $\frac{\partial e}{\partial P_M}$ nur für $1 + \psi e - \rho a \leq 0$ eindeutig. Das Ausmultiplizieren des Zählers von B.40 ergibt folgenden Term:

$$\begin{aligned}
 & - \frac{(1 - \phi) \rho \mu P_A \exp\left(\frac{-\rho a}{1 + \psi e}\right)}{(1 + \psi e)} \cdot \frac{(1 - \mu) \rho \psi \exp\left(\frac{-\rho a}{1 + \psi e}\right) (P_M + B) (1 + \psi e - \rho)}{(1 + \psi e)^3} \\
 & \cdot \left[(1 - \mu) \exp\left(\frac{-\rho a}{1 + \psi e}\right) - 1 \right] + \frac{(1 - \mu) \rho \exp\left(\frac{-\rho a}{1 + \psi e}\right) (P_M + B)}{(1 + \psi e)} \\
 & \cdot \frac{(1 - \mu) \rho a \psi \exp\left(\frac{-\rho a}{1 + \psi e}\right)}{(1 + \psi e)^2} \cdot \frac{(1 - \phi) \rho \mu P_A \exp\left(\frac{-\rho a}{1 + \psi e}\right)}{(1 + \psi e)}
 \end{aligned} \tag{B.41}$$

Nach Zusammenfassung und Vereinfachung ist das Vorzeichen von $\frac{\partial e}{\partial P_M}$ abhängig von folgendem Term:

$$(1 - \mu) \exp\left(\frac{-\rho a}{1 + \psi e}\right) (2\rho a - 1 - \psi e) + (1 + \psi e - \rho a). \tag{B.42}$$

Wenn dieser Term ≥ 0 ist, folgt $\frac{\partial e}{\partial P_M} \leq 0$. Für θ gilt:

$$\begin{aligned}
 \frac{\partial \theta}{\partial P_M} &= \frac{\begin{vmatrix} \frac{\partial^2 TP_A}{\partial a^2} & \frac{\partial^2 TP_A}{\partial a \partial e} & 0 \\ \frac{\partial^2 TP_M^F}{\partial e \partial a} & \frac{\partial^2 TP_M^F}{\partial e^2} & -\frac{\partial TP_M^F}{\partial e \partial P_M} \\ \frac{\partial TP_M^F}{\partial a} & \frac{\partial TP_M^F}{\partial e} & -\frac{\partial TP_M^F}{\partial P_M} \end{vmatrix}}{|\mathbf{J}^S|} = \frac{\begin{vmatrix} < 0 & \rho a - 1 - \psi e & 0 \\ 1 + \psi e - \rho a & < 0 & < 0 \\ < 0 & 0 & > 0 \end{vmatrix}}{< 0} \\
 &\implies \underbrace{\{< 0 \cdot < 0 \cdot > 0\}}_{> 0} + \underbrace{\{(\rho a - 1 - \psi e) \cdot > 0 \cdot > 0\}}_{\leq 0 \text{ für } \rho a - 1 - \psi e \leq 0} - \underbrace{\{> 0 \cdot (1 + \psi e - \rho a) (\rho a - 1 - \psi e)\}}_{< 0}
 \end{aligned} \tag{B.43}$$

Folglich ist für $\rho a - 1 - \psi e > 0$ das Vorzeichen von $\frac{\partial \theta}{\partial P_M}$ eindeutig bestimmt. Gilt dies nicht, bekommt der zweite Summand wiederum ein negatives Vorzeichen. Im ersten Summand sind erneut die zweiten Ableitungen von $C_A(a)$ und $C_M(e)$ enthalten. Über das Vorzeichen der Determinante des Zählers von B.43 kann daher keine allgemeingültige Aussage getroffen werden. Tabelle B.2 (Seite 208) faßt die Resultate zusammen.

Komparative Statik des Parameters P_M	
Gleichgew. in reinen Strategien	Gleichgewicht in gemischten Strategien
$\frac{\partial a}{\partial P_M} = \text{sign}(\rho a - 1 - \psi e)$	$\frac{\partial a}{\partial P_M} < 0$
$\frac{\partial e}{\partial P_M} > 0$	$\frac{\partial e}{\partial P_M} > 0$ für $1 + \psi e - \rho a \leq 0$ $\frac{\partial e}{\partial P_M} = -\text{sign}\left[(1 - \mu) \exp\left(\frac{-\rho a}{1 + \psi e}\right) (2\rho a - 1 - \psi e) + (1 + \psi e - \rho a)\right]$
–	$\frac{\partial \theta}{\partial P_M} < 0$ für $\rho a - 1 - \psi e \geq 0$ $\frac{\partial \theta}{\partial P_M}$ n/a für $\rho a - 1 - \psi e < 0$

Tabelle B.2: Komparative Statik des Parameters P_M .

B.3 Analyse der Veränderung von P_A

Für die Untersuchung von P_A werden folgende partielle Ableitungen benötigt:

$$\begin{aligned}\frac{\partial^2 TP_A}{\partial a \partial P_A} &= \frac{(1-\phi)\rho\mu\theta \exp\left(\frac{-\rho a}{1+\psi e}\right)}{(1+\psi e)} > 0 \\ \frac{\partial^2 TP_M^F}{\partial e \partial P_A} &= 0 \\ \frac{\partial TP_M^F}{\partial P_A} &= 0\end{aligned}\tag{B.44}$$

Im Gleichgewicht in reinen Strategien gilt somit:

$$\begin{aligned}\frac{\partial a}{\partial P_A} &= \frac{\begin{vmatrix} -\frac{\partial^2 TP_A}{\partial a \partial P_A} & \frac{\partial^2 TP_A}{\partial a \partial e} \\ 0 & \frac{\partial^2 TP_M^F}{\partial e^2} \end{vmatrix}}{|\mathbf{J}^r|} = \frac{\begin{vmatrix} < 0 & \rho a - 1 - \psi e \\ 0 & < 0 \end{vmatrix}}{> 0} > 0. \\ \frac{\partial e}{\partial P_A} &= \frac{\begin{vmatrix} \frac{\partial^2 TP_A}{\partial a^2} & -\frac{\partial^2 TP_A}{\partial a \partial P_A} \\ \frac{\partial^2 TP_M^F}{\partial e \partial a} & 0 \end{vmatrix}}{|\mathbf{J}^r|} = \frac{\begin{vmatrix} < 0 & < 0 \\ 1 + \psi e - \rho a & 0 \end{vmatrix}}{> 0} = \text{sign}(1 + \psi e - \rho a).\end{aligned}\tag{B.45}$$

Im Gleichgewicht in gemischten Strategien gilt:

$$\frac{\partial a}{\partial P_A} = \frac{\begin{vmatrix} -\frac{\partial^2 TP_A}{\partial a \partial P_A} & \frac{\partial^2 TP_A}{\partial a \partial e} & \frac{\partial^2 TP_A}{\partial a \partial \theta} \\ 0 & \frac{\partial^2 TP_M^F}{\partial e^2} & \frac{\partial TP_M^F}{\partial e \partial \theta} \\ 0 & \frac{\partial TP_M^F}{\partial e} & \frac{\partial TP_M^F}{\partial \theta} \end{vmatrix}}{|\mathbf{J}^g|} = \frac{\begin{vmatrix} < 0 & \rho a - 1 - \psi e & > 0 \\ 0 & < 0 & 0 \\ 0 & 0 & 0 \end{vmatrix}}{< 0} = 0\tag{B.46}$$

Folglich hat eine Veränderung der Strafe P_A keine Auswirkung auf den Effort des Auditors. Für

e und θ gilt:

$$\frac{\partial e}{\partial P_A} = \frac{\begin{vmatrix} \frac{\partial^2 TP_A}{\partial a^2} & -\frac{\partial^2 TP_A}{\partial a \partial P_A} & \frac{\partial^2 TP_A}{\partial a \partial \theta} \\ \frac{\partial^2 TP_M^F}{\partial e \partial a} & 0 & \frac{\partial TP_M^F}{\partial e \partial \theta} \\ \frac{\partial TP_M^F}{\partial a} & 0 & \frac{\partial TP_M^F}{\partial \theta} \end{vmatrix}}{|\mathbf{J}^g|} = \frac{\begin{vmatrix} < 0 & < 0 & > 0 \\ 1 + \psi e - \rho a & 0 & 0 \\ < 0 & 0 & 0 \end{vmatrix}}{< 0} = 0 \tag{B.47}$$

$$\frac{\partial \theta}{\partial P_A} = \frac{\begin{vmatrix} \frac{\partial^2 TP_A}{\partial a^2} & \frac{\partial^2 TP_A}{\partial a \partial e} & -\frac{\partial^2 TP_A}{\partial a \partial P_A} \\ \frac{\partial^2 TP_M^F}{\partial e \partial a} & \frac{\partial^2 TP_M^F}{\partial e^2} & 0 \\ \frac{\partial TP_M^F}{\partial a} & \frac{\partial TP_M^F}{\partial e} & 0 \end{vmatrix}}{|\mathbf{J}^g|} = \frac{\begin{vmatrix} < 0 & \rho a - 1 - \psi e & < 0 \\ 1 + \psi e - \rho a & < 0 & 0 \\ < 0 & 0 & 0 \end{vmatrix}}{< 0} < 0$$

Tabelle B.3 (Seite 210) faßt die Resultate zusammen.

Komparative Statik des Parameters P_A	
Gleichgewicht in reinen Strategien	Gleichgewicht in gemischten Strategien
$\frac{\partial a}{\partial P_A} > 0$	$\frac{\partial a}{\partial P_A} = 0$
$\frac{\partial e}{\partial P_A} = \text{sign}(1 + \psi e - \rho a)$	$\frac{\partial e}{\partial P_A} = 0$
–	$\frac{\partial \theta}{\partial P_A} < 0$

Tabelle B.3: Komparative Statik des Parameters P_A .

B.4 Analyse der Veränderung von μ

Für die Untersuchung von μ werden folgende partielle Ableitungen benötigt:

$$\begin{aligned} \frac{\partial^2 TP_A}{\partial a \partial \mu} &= \frac{(1-\phi)\rho\theta P_A \exp\left(\frac{-\rho a}{1+\psi e}\right)}{(1+\psi e)} > 0 \\ \frac{\partial^2 TP_M^F}{\partial e \partial \mu} &= -\frac{\rho a \psi \exp\left(\frac{-\rho a}{1+\psi e}\right) (P_M + B)}{(1+\psi e)^2} < 0 \end{aligned} \quad (\text{B.48})$$

$$\frac{\partial TP_M^F}{\partial \mu} = -\exp\left(\frac{-\rho a}{1+\psi e}\right) (P_M + B) < 0 \quad (\text{B.49})$$

Im Gleichgewicht in reinen Strategien gilt somit:

$$\begin{aligned} \frac{\partial a}{\partial \mu} &= \frac{\begin{vmatrix} -\frac{\partial^2 TP_A}{\partial a \partial \mu} & \frac{\partial^2 TP_A}{\partial a \partial e} \\ -\frac{\partial^2 TP_M^F}{\partial e \partial \mu} & \frac{\partial^2 TP_M^F}{\partial e^2} \end{vmatrix}}{|\mathbf{J}^r|} = \frac{\begin{vmatrix} < 0 & \rho a - 1 - \psi e \\ > 0 & < 0 \end{vmatrix}}{> 0} \\ &\Rightarrow \overbrace{\{< 0 \cdot < 0\}}^{> 0} - \overbrace{\{> 0 \cdot (\rho a - 1 - \psi e)\}}^{< 0 \text{ für } \rho a - 1 - \psi e < 0} \\ \frac{\partial e}{\partial \mu} &= \frac{\begin{vmatrix} \frac{\partial^2 TP_A}{\partial a^2} & -\frac{\partial^2 TP_A}{\partial a \partial \mu} \\ \frac{\partial^2 TP_M^F}{\partial e \partial a} & -\frac{\partial^2 TP_M^F}{\partial e \partial \mu} \end{vmatrix}}{|\mathbf{J}^r|} = \frac{\begin{vmatrix} < 0 & < 0 \\ 1 + \psi e - \rho a & > 0 \end{vmatrix}}{> 0} \\ &\Rightarrow \overbrace{\{< 0 \cdot > 0\}}^{< 0} - \overbrace{\{(1 + \psi e - \rho a) \cdot < 0\}}^{\leq 0 \text{ für } 1 + \psi e - \rho a \geq 0} \end{aligned} \quad (\text{B.50})$$

Im Gleichgewicht in gemischten Strategien gilt:

$$\frac{\partial a}{\partial \mu} = \frac{\begin{vmatrix} -\frac{\partial^2 TP_A}{\partial a \partial \mu} & \frac{\partial^2 TP_A}{\partial a \partial e} & \frac{\partial^2 TP_A}{\partial a \partial \theta} \\ -\frac{\partial^2 TP_M^F}{\partial e \partial \mu} & \frac{\partial^2 TP_M^F}{\partial e^2} & \frac{\partial TP_M^F}{\partial e \partial \theta} \\ -\frac{\partial TP_M^F}{\partial \mu} & \frac{\partial TP_M^F}{\partial e} & \frac{\partial TP_M^F}{\partial \theta} \end{vmatrix}}{|\mathbf{J}^g|} = \frac{\begin{vmatrix} < 0 & \rho a - 1 - \psi e & > 0 \\ > 0 & < 0 & 0 \\ > 0 & 0 & 0 \end{vmatrix}}{< 0} < 0 \quad (\text{B.51})$$

Weiterhin ist:

$$\frac{\partial e}{\partial \mu} = \frac{\begin{vmatrix} \frac{\partial^2 TP_A}{\partial a^2} & -\frac{\partial^2 TP_A}{\partial a \partial \mu} & \frac{\partial^2 TP_A}{\partial a \partial \theta} \\ \frac{\partial^2 TP_M^F}{\partial e \partial a} & -\frac{\partial^2 TP_M^F}{\partial e \partial \mu} & \frac{\partial TP_M^F}{\partial e \partial \theta} \\ \frac{\partial TP_M^F}{\partial a} & -\frac{\partial TP_M^F}{\partial \mu} & \frac{\partial TP_M^F}{\partial \theta} \end{vmatrix}}{|\mathbf{J}^g|} = \frac{\begin{vmatrix} < 0 & < 0 & > 0 \\ 1 + \psi e - \rho a & > 0 & 0 \\ < 0 & > 0 & 0 \end{vmatrix}}{< 0}$$

$$\implies \underbrace{\{> 0 \cdot (1 + \psi e - \rho a) \cdot > 0\}}_{\geq 0 \text{ f\u00fcr } 1 + \psi e - \rho a \geq 0} - \underbrace{\{< 0 \cdot > 0 \cdot > 0\}}_{< 0}$$

und

$$\frac{\partial \theta}{\partial \mu} = \frac{\begin{vmatrix} \frac{\partial^2 TP_A}{\partial a^2} & \frac{\partial^2 TP_A}{\partial a \partial e} & -\frac{\partial^2 TP_A}{\partial a \partial \mu} \\ \frac{\partial^2 TP_M^F}{\partial e \partial a} & \frac{\partial^2 TP_M^F}{\partial e^2} & -\frac{\partial^2 TP_M^F}{\partial e \partial \mu} \\ \frac{\partial TP_M^F}{\partial a} & \frac{\partial TP_M^F}{\partial e} & -\frac{\partial TP_M^F}{\partial \mu} \end{vmatrix}}{|\mathbf{J}^g|} = \frac{\begin{vmatrix} < 0 & \rho a - 1 - \psi e & < 0 \\ 1 + \psi e - \rho a & < 0 & > 0 \\ < 0 & 0 & > 0 \end{vmatrix}}{< 0} \quad (\text{B.53})$$

$$\implies \underbrace{\{< 0 \cdot < 0 \cdot > 0\}}_{> 0} + \underbrace{\{(\rho a - 1 - \psi e) \cdot > 0 \cdot < 0\}}_{\geq 0 \text{ f\u00fcr } \rho a - 1 - \psi e \leq 0} - \underbrace{\{< 0 \cdot < 0 \cdot < 0\}}_{< 0}$$

$$- \underbrace{\{> 0 \cdot (1 + \psi e - \rho a) \cdot (\rho a - 1 - \psi e)\}}_{< 0 \text{ f\u00fcr } (1 + \psi e - \rho a) \neq 0}$$

Tabelle B.4 (Seite 213) fa\u00dft die Resultate zusammen.

Komparative Statik des Parameters μ	
Gleichgewicht in reinen Strategien	Gleichgewicht in gemischten Strategien
$\frac{\partial a}{\partial \mu} > 0$ für $\rho a - 1 - \psi e \leq 0$ $\frac{\partial a}{\partial \mu}$ n/a für $\rho a - 1 - \psi e > 0$	$\frac{\partial a}{\partial \mu} < 0$
$\frac{\partial e}{\partial \mu}$ n/a für $(1 + \psi e - \rho a) > 0$ $\frac{\partial e}{\partial \mu} < 0$ für $(1 + \psi e - \rho a) \leq 0$	$\frac{\partial e}{\partial \mu} < 0$ für $(1 + \psi e - \rho a) \geq 0$ $\frac{\partial e}{\partial \mu}$ n/a für $1 + \psi e - \rho a < 0$
–	$\frac{\partial \theta}{\partial \mu} < 0$ für $\rho a - 1 - \psi e \leq 0$ $\frac{\partial \theta}{\partial \mu}$ n/a für $\rho a - 1 - \psi e > 0$

Tabelle B.4: Komparative Statik des Parameters μ .

B.5 Analyse der Veränderung von ϕ

Für die Untersuchung von ϕ werden folgende partielle Ableitungen benötigt:

$$\begin{aligned}
 \frac{\partial^2 TP_A}{\partial e \partial \phi} &= -\frac{\mu P_A \rho \theta \exp\left(\frac{-\rho a}{1+\psi e}\right)}{(1+\psi e)} < 0 \\
 \frac{\partial^2 TP_M^F}{\partial e \partial \phi} &= 0 \\
 \frac{\partial TP_M^F}{\partial \phi} &= 0
 \end{aligned}
 \tag{B.54}$$

Im Gleichgewicht in reinen Strategien gilt somit:

$$\frac{\partial a}{\partial \phi} = \frac{\begin{vmatrix} -\frac{\partial^2 TP_A}{\partial a \partial \phi} & \frac{\partial^2 TP_A}{\partial a \partial e} \\ 0 & \frac{\partial^2 TP_M^F}{\partial e^2} \end{vmatrix}}{|\mathbf{J}|} = \frac{\begin{vmatrix} > 0 & \rho a - 1 - \psi e \\ 0 & < 0 \end{vmatrix}}{> 0} < 0.$$
(B.55)

$$\frac{\partial e}{\partial \phi} = \frac{\begin{vmatrix} \frac{\partial^2 TP_A}{\partial a^2} & -\frac{\partial^2 TP_A}{\partial a \partial \mu} \\ \frac{\partial^2 TP_M^F}{\partial e \partial a} & 0 \end{vmatrix}}{|\mathbf{J}^r|} = \frac{\begin{vmatrix} < 0 & > 0 \\ 1 + \psi e - \rho a & 0 \end{vmatrix}}{> 0} \Rightarrow \overbrace{-\{> 0 \cdot (1 + \psi e - \rho a)\}}^{< 0 \text{ für } 1 + \psi e - \rho a > 0} \quad (\text{B.56})$$

Im Gleichgewicht in gemischten Strategien gilt:

$$\frac{\partial a}{\partial \phi} = \frac{\begin{vmatrix} -\frac{\partial^2 TP_A}{\partial a \partial \phi} & \frac{\partial^2 TP_A}{\partial a \partial e} & \frac{\partial^2 TP_A}{\partial a \partial \theta} \\ 0 & \frac{\partial^2 TP_M^F}{\partial e^2} & \frac{\partial TP_M^F}{\partial e \partial \theta} \\ 0 & \frac{\partial TP_M^F}{\partial e} & \frac{\partial TP_M^F}{\partial \theta} \end{vmatrix}}{|\mathbf{J}^s|} = \frac{\begin{vmatrix} > 0 & \rho a - 1 - \psi e & > 0 \\ 0 & < 0 & 0 \\ 0 & 0 & 0 \end{vmatrix}}{< 0} = 0 \quad (\text{B.57})$$

Für e und θ gilt entsprechend:

$$\frac{\partial e}{\partial \phi} = \frac{\begin{vmatrix} \frac{\partial^2 TP_A}{\partial a^2} & -\frac{\partial^2 TP_A}{\partial a \partial \phi} & \frac{\partial^2 TP_A}{\partial a \partial \theta} \\ \frac{\partial^2 TP_M^F}{\partial e \partial a} & 0 & \frac{\partial TP_M^F}{\partial e \partial \theta} \\ \frac{\partial TP_M^F}{\partial a} & 0 & \frac{\partial TP_M^F}{\partial \theta} \end{vmatrix}}{|\mathbf{J}^s|} = \frac{\begin{vmatrix} < 0 & > 0 & > 0 \\ 1 + \psi e - \rho a & 0 & 0 \\ < 0 & 0 & 0 \end{vmatrix}}{< 0} = 0 \quad (\text{B.58})$$

$$\frac{\partial \theta}{\partial \phi} = \frac{\begin{vmatrix} \frac{\partial^2 TP_A}{\partial a^2} & \frac{\partial^2 TP_A}{\partial a \partial e} & -\frac{\partial^2 TP_A}{\partial a \partial \phi} \\ \frac{\partial^2 TP_M^F}{\partial e \partial a} & \frac{\partial^2 TP_M^F}{\partial e^2} & 0 \\ \frac{\partial TP_M^F}{\partial a} & \frac{\partial TP_M^F}{\partial e} & 0 \end{vmatrix}}{|\mathbf{J}^s|} = \frac{\begin{vmatrix} < 0 & \rho a - 1 - \psi e & > 0 \\ 1 + \psi e - \rho a & < 0 & 0 \\ < 0 & 0 & 0 \end{vmatrix}}{< 0} > 0$$

Tabelle B.5 (Seite 215) faßt die Resultate zusammen.

Komparative Statik des Parameters ϕ	
Gleichgewicht in reinen Strategien	Gleichgewicht in gemischten Strategien
$\frac{\partial a}{\partial \phi} < 0$	$\frac{\partial a}{\partial \phi} = 0$
$\frac{\partial e}{\partial \phi} = \text{sign}(\rho a - 1 - \psi e)$	$\frac{\partial e}{\partial \phi} = 0$
–	$\frac{\partial \theta}{\partial \phi} > 0$

Tabelle B.5: Komparative Statik des Parameters ϕ .

B.6 Analyse der Veränderung von ρ

Die Ableitung der von $\frac{\partial TP_A}{\partial a}$, $\frac{\partial TP_M^F}{\partial e}$ und TP_M^F nach ρ ergibt folgendes System:

$$\begin{aligned}
 \frac{\partial^2 TP_A}{\partial a \partial \rho} &= \frac{(1 - \phi) \mu \theta P_A \exp\left(\frac{-\rho a}{1 + \psi e}\right) (1 + \psi e - \rho a)}{(1 + \psi e)^2} \\
 \frac{\partial^2 TP_M^F}{\partial e \partial \rho} &= \frac{(1 - \mu) a \psi \exp\left(\frac{-\rho a}{1 + \psi e}\right) (P_M + B) (1 + \psi e - \rho a)}{(1 + \psi e)^3} \\
 \frac{\partial TP_M^F}{\partial \rho} &= - \frac{(1 - \mu) a \exp\left(\frac{-\rho a}{1 + \psi e}\right) (P_M + B)}{(1 + \psi e)} < 0
 \end{aligned}
 \tag{B.59}$$

Im Gleichgewicht in reinen Strategien gilt somit:

$$\begin{aligned}
 \frac{\partial a}{\partial \rho} &= \frac{\begin{vmatrix} -\frac{\partial^2 TP_A}{\partial a \partial \rho} & \frac{\partial^2 TP_A}{\partial a \partial e} \\ -\frac{\partial^2 TP_M^F}{\partial e \partial \rho} & \frac{\partial^2 TP_M^F}{\partial e^2} \end{vmatrix}}{|\mathbf{J}^r|} = \frac{\begin{vmatrix} \rho a - 1 - \psi e & \rho a - 1 - \psi e \\ \rho a - 1 - \psi e & < 0 \end{vmatrix}}{> 0} \\
 &\implies \underbrace{\{(\rho a - 1 - \psi e) \cdot < 0\}}_{\text{sign}(1 + \psi e - \rho a)} - \underbrace{\{(\rho a - 1 - \psi e) \cdot (\rho a - 1 - \psi e)\}}_{\geq 0}
 \end{aligned}
 \tag{B.60}$$

$$\begin{aligned}
 \frac{\partial e}{\partial \rho} &= \frac{\begin{vmatrix} \frac{\partial^2 TP_A}{\partial a^2} & -\frac{\partial^2 TP_A}{\partial a \partial \rho} \\ \frac{\partial^2 TP_M^F}{\partial e \partial a} & -\frac{\partial^2 TP_M^F}{\partial e \partial \rho} \end{vmatrix}}{|\mathbf{J}'|} = \frac{\begin{vmatrix} < 0 & \rho a - 1 - \psi e \\ 1 + \psi e - \rho a & \rho a - 1 - \psi e \end{vmatrix}}{> 0} \\
 &\implies \underbrace{\{< 0 \cdot (\rho a - 1 - \psi e)\}}_{\geq 0 \text{ f\"ur } 1 + \psi e - \rho a \geq 0} - \underbrace{\{(1 + \psi e - \rho a)(\rho a - 1 - \psi e)\}}_{\leq 0}
 \end{aligned} \tag{B.61}$$

Im Gleichgewicht in gemischten Strategien gilt:

$$\begin{aligned}
 \frac{\partial a}{\partial \rho} &= \frac{\begin{vmatrix} -\frac{\partial^2 TP_A}{\partial a \partial \rho} & \frac{\partial^2 TP_A}{\partial a \partial e} & \frac{\partial^2 TP_A}{\partial a \partial \theta} \\ -\frac{\partial^2 TP_M^F}{\partial e \partial \rho} & \frac{\partial^2 TP_M^F}{\partial e^2} & \frac{\partial TP_M^F}{\partial e \partial \theta} \\ -\frac{\partial TP_M^F}{\partial \rho} & \frac{\partial TP_M^F}{\partial e} & \frac{\partial TP_M^F}{\partial \theta} \end{vmatrix}}{|\mathbf{J}^g|} = \frac{\begin{vmatrix} \rho a - 1 - \psi e & \rho a - 1 - \psi e & > 0 \\ \rho a - 1 - \psi e & < 0 & 0 \\ > 0 & 0 & 0 \end{vmatrix}}{< 0} < 0
 \end{aligned} \tag{B.62}$$

Weiterhin ist:

$$\begin{aligned}
 \frac{\partial e}{\partial \rho} &= \frac{\begin{vmatrix} \frac{\partial^2 TP_A}{\partial a^2} & -\frac{\partial^2 TP_A}{\partial a \partial \rho} & \frac{\partial^2 TP_A}{\partial a \partial \theta} \\ \frac{\partial^2 TP_M^F}{\partial e \partial a} & -\frac{\partial^2 TP_M^F}{\partial e \partial \rho} & \frac{\partial TP_M^F}{\partial e \partial \theta} \\ \frac{\partial TP_M^F}{\partial a} & -\frac{\partial TP_M^F}{\partial \rho} & \frac{\partial TP_M^F}{\partial \theta} \end{vmatrix}}{|\mathbf{J}^g|} = \frac{\begin{vmatrix} < 0 & \rho a - 1 - \psi e & > 0 \\ 1 + \psi e - \rho a & \rho a - 1 - \psi e & 0 \\ < 0 & > 0 & 0 \end{vmatrix}}{< 0} = 0 \text{ wegen} \\
 &\frac{(1 - \phi)\mu P_A \rho \exp\left(\frac{-\rho a}{1 + \psi e}\right)}{(1 + \psi e)} \cdot \frac{(1 - \mu)\rho \psi \exp\left(\frac{-\rho a}{1 + \psi e}\right) (P_M + B)(1 + \psi e - \rho a)}{(1 + \psi e)^3} \\
 &\frac{(\mu - 1)a \exp\left(\frac{-\rho a}{1 + \psi e}\right) (P_M + B)}{(1 + \psi e)} - \\
 &\frac{(\mu - 1)\rho \exp\left(\frac{-\rho a}{1 + \psi e}\right) (P_M + B)}{(1 + \psi e)} \cdot \frac{(1 - \mu)a \psi \exp\left(\frac{-\rho a}{1 + \psi e}\right) (P_M + B)(1 + \psi e - \rho a)}{(1 + \psi e)^3} \\
 &\frac{(1 - \phi)\mu P_A \rho \exp\left(\frac{-\rho a}{1 + \psi e}\right)}{(1 + \psi e)} = a(\mu - 1) - (\mu - 1)a = 0.
 \end{aligned} \tag{B.63}$$

Folglich hat im Gleichgewicht in gemischten Strategien die Variation des Effizienzparameters ρ im Gleichgewicht keine Auswirkung auf die Wahl von e^* . F\"ur die Verzerrungswahrscheinlichkeit

θ gilt:

$$\frac{\partial \theta}{\partial \rho} = \frac{\begin{vmatrix} \frac{\partial^2 TP_A}{\partial a^2} & \frac{\partial^2 TP_A}{\partial a \partial e} & -\frac{\partial^2 TP_A}{\partial a \partial \rho} \\ \frac{\partial^2 TP_M^F}{\partial e \partial a} & \frac{\partial^2 TP_M^F}{\partial e^2} & -\frac{\partial^2 TP_M^F}{\partial e \partial \rho} \\ \frac{\partial TP_M^F}{\partial a} & \frac{\partial TP_M^F}{\partial e} & -\frac{\partial TP_M^F}{\partial \rho} \end{vmatrix}}{|\mathbf{J}^g|} = \frac{\begin{vmatrix} < 0 & \rho a - 1 - \psi e & \rho a - 1 - \psi e \\ 1 + \psi e - \rho a & < 0 & \rho a - 1 - \psi e \\ < 0 & 0 & > 0 \end{vmatrix}}{< 0} \tag{B.64}$$

$$\implies \underbrace{\{< 0 \cdot < 0 \cdot > 0\}}_{> 0} + \underbrace{\{(\rho a - 1 - \psi e) \cdot (\rho a - 1 - \psi e) \cdot < 0\}}_{\leq 0} - \underbrace{\{< 0 \cdot < 0 \cdot (\rho a - 1 - \psi e)\}}_{< 0 \text{ f\u00fcr } 1 + \psi e - \rho a \geq 0}$$

$$- \underbrace{\{> 0 \cdot (1 + \psi e - \rho a) \cdot (\rho a - 1 - \psi e)\}}_{< 0 \text{ f\u00fcr } (1 + \psi e - \rho a) \neq 0}$$

Das Vorzeichen von $\frac{\partial \theta}{\partial \rho}$ ist somit nicht eindeutig zu bestimmen, da der erste Summand stets gr\u00f6\u00dfer und der zweite Summand stets kleiner gleich Null ist. Es kommt daher wiederum darauf an, welchen konkreten Wert die einzelnen Terme annehmen. F\u00fcr eine allgemeine Kostenfunktion $C_M(e)$ ist der Wert des ersten Summands unbestimmt; lediglich das Vorzeichen kann aufgrund der angenommenen Konvexit\u00e4t von $C_M(e)$ bestimmt werden. Tabelle B.6 (Seite 217) fa\u00dft die Resultate zusammen.

Komparative Statik des Parameters ρ	
Gleichgewicht in reinen Strategien	Gleichgewicht in gemischten Strategien
$\frac{\partial a}{\partial \rho} < 0$ f\u00fcr $1 + \psi e - \rho a \leq 0$ $\frac{\partial a}{\partial \rho}$ n/a f\u00fcr $1 + \psi e - \rho a \geq 0$	$\frac{\partial a}{\partial \rho} < 0$
$\frac{\partial e}{\partial \rho} \geq 0$ f\u00fcr $1 + \psi e - \rho a \geq 0$ $\frac{\partial e}{\partial \rho}$ n/a f\u00fcr $1 + \psi e - \rho a < 0$	$\frac{\partial e}{\partial \rho} = 0$
<p style="text-align: center;">-</p>	$\frac{\partial \theta}{\partial \rho}$ n/a

Tabelle B.6: Komparative Statik des Parameters ρ .

B.7 Analyse der Veränderung von ψ

Für die Untersuchung von ψ werden folgende partielle Ableitungen benötigt:

$$\begin{aligned}
 \frac{\partial^2 TP_A}{\partial a \partial \psi} &= - \frac{(1-\phi)\mu\theta P_A e \exp\left(\frac{-\rho a}{1+\psi e}\right) (1+\psi e - \rho a)}{(1+\psi e)^3} \\
 \frac{\partial^2 TP_M^F}{\partial e \partial \psi} &= - \frac{(1-\mu)\rho a \exp\left(\frac{-\rho a}{1+\psi e}\right) (P_M + B)(\rho a \psi e + 1 + \psi^2 e^2)}{(1+\psi e)^4} \\
 \frac{\partial TP_M^F}{\partial \psi} &= \frac{(1-\mu)\rho a e \exp\left(\frac{-\rho a}{1+\psi e}\right) (P_M + B)}{(1+\psi e)^2} > 0
 \end{aligned} \tag{B.65}$$

Im Gleichgewicht in reinen Strategien gilt somit:

$$\begin{aligned}
 \frac{\partial a}{\partial \psi} &= \frac{\begin{vmatrix} -\frac{\partial^2 TP_A}{\partial a \partial \psi} & \frac{\partial^2 TP_A}{\partial a \partial e} \\ -\frac{\partial^2 TP_M^F}{\partial e \partial \psi} & \frac{\partial^2 TP_M^F}{\partial e^2} \end{vmatrix}}{|\mathbf{J}^r|} = \frac{\begin{vmatrix} 1+\psi e - \rho a & \rho a - 1 - \psi e \\ \rho a \psi e + 1 - \psi^2 e^2 & < 0 \end{vmatrix}}{> 0} \\
 &\implies \frac{\overbrace{\text{sign}(\rho a - 1 - \psi e)}^{\text{sign}(\rho a \psi e + 1 - \psi^2 e^2) \cdot (\rho a - 1 - \psi e)}}{\{(1+\psi e - \rho a) \cdot < 0\}} - \overbrace{\{(\rho a \psi e + 1 - \psi^2 e^2) \cdot (\rho a - 1 - \psi e)\}}^{\text{sign}(\rho a \psi e + 1 - \psi^2 e^2) \cdot (\rho a - 1 - \psi e)}}{> 0} \\
 &\implies \frac{\begin{vmatrix} \frac{\partial^2 TP_A}{\partial a^2} & -\frac{\partial^2 TP_A}{\partial a \partial \psi} \\ \frac{\partial^2 TP_M^F}{\partial e \partial a} & -\frac{\partial^2 TP_M^F}{\partial e \partial \psi} \end{vmatrix}}{|\mathbf{J}^r|} = \frac{\begin{vmatrix} < 0 & 1+\psi e - \rho a \\ 1+\psi e - \rho a & \rho a \psi e + 1 - \psi^2 e^2 \end{vmatrix}}{> 0} \\
 &\implies \frac{\leq 0 \text{ für } \rho a \psi e + 1 - \psi^2 e^2 \geq 0}{\{< 0 \cdot (\rho a \psi e + 1 - \psi^2 e^2)\}} - \frac{\geq 0 \text{ für } 1+\psi e - \rho a \geq 0}{\{(1+\psi e - \rho a)(1+\psi e - \rho a)\}}
 \end{aligned} \tag{B.66}$$

Im Gleichgewicht in gemischten Strategien gilt:

$$\frac{\partial a}{\partial \psi} = \frac{\begin{vmatrix} -\frac{\partial^2 TP_A}{\partial a \partial \psi} & \frac{\partial^2 TP_A}{\partial a \partial e} & \frac{\partial^2 TP_A}{\partial a \partial \theta} \\ -\frac{\partial^2 TP_M^F}{\partial e \partial \psi} & \frac{\partial^2 TP_M^F}{\partial e^2} & \frac{\partial TP_M^F}{\partial e \partial \theta} \\ -\frac{\partial TP_M^F}{\partial \psi} & \frac{\partial TP_M^F}{\partial e} & \frac{\partial TP_M^F}{\partial \theta} \end{vmatrix}}{|\mathbf{J}^g|} = \frac{\begin{vmatrix} 1+\psi e - \rho a & \rho a - 1 - \psi e & > 0 \\ \rho a \psi e + 1 - \psi^2 e^2 & < 0 & 0 \\ < 0 & 0 & 0 \end{vmatrix}}{< 0} > 0 \tag{B.67}$$

Weiterhin sind:

$$\begin{aligned}
 \frac{\partial e}{\partial \psi} &= \frac{\begin{vmatrix} \frac{\partial^2 TP_A}{\partial a^2} & -\frac{\partial^2 TP_A}{\partial a \partial \psi} & \frac{\partial^2 TP_A}{\partial a \partial \theta} \\ \frac{\partial^2 TP_M^F}{\partial e \partial a} & -\frac{\partial^2 TP_M^F}{\partial e \partial \psi} & \frac{\partial TP_M^F}{\partial e \partial \theta} \\ \frac{\partial TP_M^F}{\partial a} & -\frac{\partial TP_M^F}{\partial \psi} & \frac{\partial TP_M^F}{\partial \theta} \end{vmatrix}}{|\mathbf{J}^g|} = \frac{\begin{vmatrix} < 0 & 1 + \psi e - \rho a & > 0 \\ 1 + \psi e - \rho a & \rho a \psi e + 1 - \psi^2 e^2 & 0 \\ < 0 & < 0 & 0 \end{vmatrix}}{< 0} \\
 &\implies \underbrace{\{> 0 \cdot (1 + \psi e - \rho a) \cdot < 0\}}_{\leq 0 \text{ f\"ur } 1 + \psi e - \rho a \geq 0} - \underbrace{\{< 0 \cdot (\rho a \psi e + 1 - \psi^2 e^2) \cdot > 0\}}_{\geq 0 \text{ f\"ur } \rho a \psi e + 1 - \psi^2 e^2 \geq 0} \\
 \frac{\partial \theta}{\partial \psi} &= \frac{\begin{vmatrix} \frac{\partial^2 TP_A}{\partial a^2} & \frac{\partial^2 TP_A}{\partial a \partial e} & -\frac{\partial^2 TP_A}{\partial a \partial \psi} \\ \frac{\partial^2 TP_M^F}{\partial e \partial a} & \frac{\partial^2 TP_M^F}{\partial e^2} & -\frac{\partial^2 TP_M^F}{\partial e \partial \psi} \\ \frac{\partial TP_M^F}{\partial a} & \frac{\partial TP_M^F}{\partial e} & -\frac{\partial TP_M^F}{\partial \psi} \end{vmatrix}}{|\mathbf{J}^g|} = \frac{\begin{vmatrix} < 0 & \rho a - 1 - \psi e & 1 + \psi e - \rho a \\ 1 + \psi e - \rho a & < 0 & \rho a \psi e + 1 - \psi^2 e^2 \\ < 0 & 0 & < 0 \end{vmatrix}}{< 0} \quad (\text{B.68}) \\
 &\implies \underbrace{\{< 0 \cdot < 0 \cdot < 0\}}_{< 0} + \underbrace{\{(\rho a - 1 - \psi e) \cdot (\rho a \psi e + 1 - \psi^2 e^2) \cdot < 0\}}_{-\text{sign}(\rho a - 1 - \psi e) \cdot (\rho a \psi e + 1 - \psi^2 e^2)} - \\
 &\quad \underbrace{\{< 0 \cdot < 0 \cdot (1 + \psi e - \rho a)\}}_{\geq 0 \text{ f\"ur } 1 + \psi e - \rho a \geq 0} - \underbrace{\{< 0 \cdot (1 + \psi e - \rho a) \cdot (\rho a - 1 - \psi e)\}}_{> 0}
 \end{aligned}$$

Tabelle B.7 (Seite 220) faßt die Resultate zusammen.

Komparative Statik des Parameters ψ	
Gleichgewicht in reinen Strategien	Gleichgewicht in gemischten Strategien
$\frac{\partial a}{\partial \psi} < 0$ für $1 + \psi e - \rho a \geq 0$ und $(\rho a \psi e + 1 - \psi^2 e^2)(\rho a - 1 - \psi e) \geq 0$ $\frac{\partial a}{\partial \rho}$ n/a sonst	$\frac{\partial a}{\partial \psi} > 0$
$\frac{\partial e}{\partial \psi} \leq 0$ für $\rho a \psi e + 1 - \psi^2 e^2 \geq 0$ und $1 + \psi e - \rho a \geq 0$ $\frac{\partial e}{\partial \psi}$ n/a sonst	$\frac{\partial e}{\partial \psi} \geq 0$ für $1 + \psi e - \rho a \geq 0$ und $\rho a \psi e + 1 - \psi^2 e^2 \geq 0$ $\frac{\partial e}{\partial \psi}$ n/a sonst
–	$\frac{\partial \theta}{\partial \psi}$ n/a

 Tabelle B.7: Komparative Statik des Parameters ψ .

B.8 Analyse der Veränderung von D

Die Strafe D ist Bestandteil der Peer Review-Modellerweiterung. Von D ist lediglich der Auditor betroffen. Es ist:

$$TP_A = -\frac{(1 - \phi)\theta \exp\left(\frac{-\rho a}{1 + \psi e}\right) \mu P_A}{(1 + \psi e)} - \frac{D}{(1 + \gamma a)} \quad (\text{B.69})$$

Die partiellen Ableitungen werden durch folgende Gleichungen beschrieben:

$$\begin{aligned} \frac{\partial^2 TP_A}{\partial a \partial D} &= \frac{\gamma}{(1 + \gamma a)^2} > 0 \\ \frac{\partial^2 TP_M^F}{\partial e \partial D} &= 0 \\ \frac{\partial TP_M^F}{\partial D} &= 0 \end{aligned} \quad (\text{B.70})$$

Im Gleichgewicht in reinen Strategien gilt somit:

$$\frac{\partial a}{\partial D} = \frac{\begin{vmatrix} -\frac{\partial^2 TP_A}{\partial a \partial D} & \frac{\partial^2 TP_A}{\partial a \partial e} \\ 0 & \frac{\partial^2 TP_M^F}{\partial e^2} \end{vmatrix}}{|\mathbf{J}'|} = \frac{\begin{vmatrix} < 0 & \rho a - 1 - \psi e \\ 0 & < 0 \end{vmatrix}}{> 0} > 0.$$

$$\frac{\partial e}{\partial D} = \frac{\begin{vmatrix} \frac{\partial^2 TP_A}{\partial a^2} & -\frac{\partial^2 TP_A}{\partial a \partial D} \\ \frac{\partial^2 TP_M^F}{\partial e \partial a} & 0 \end{vmatrix}}{|\mathbf{J}'|} = \frac{\begin{vmatrix} < 0 & < 0 \\ 1 + \psi e - \rho a & 0 \end{vmatrix}}{> 0} = \text{sign}(1 + \psi e - \rho a).$$
(B.71)

Im Gleichgewicht in gemischten Strategien gilt:

$$\frac{\partial a}{\partial D} = \frac{\begin{vmatrix} -\frac{\partial^2 TP_A}{\partial a \partial D} & \frac{\partial^2 TP_A}{\partial a \partial e} & \frac{\partial^2 TP_A}{\partial a \partial \theta} \\ 0 & \frac{\partial^2 TP_M^F}{\partial e^2} & \frac{\partial TP_M^F}{\partial e \partial \theta} \\ 0 & \frac{\partial TP_M^F}{\partial e} & \frac{\partial TP_M^F}{\partial \theta} \end{vmatrix}}{|\mathbf{J}^g|} = \frac{\begin{vmatrix} < 0 & \rho a - 1 - \psi e & > 0 \\ 0 & < 0 & 0 \\ 0 & 0 & 0 \end{vmatrix}}{< 0} = 0$$
(B.72)

Folglich hat eine Veränderung der Peer Review-Strafe D im gemischten Gleichgewicht keine Auswirkung auf den Effort des Auditors.

Für e und θ gilt:

$$\frac{\partial e}{\partial D} = \frac{\begin{vmatrix} \frac{\partial^2 TP_A}{\partial a^2} & -\frac{\partial^2 TP_A}{\partial a \partial D} & \frac{\partial^2 TP_A}{\partial a \partial \theta} \\ \frac{\partial^2 TP_M^F}{\partial e \partial a} & 0 & \frac{\partial TP_M^F}{\partial e \partial \theta} \\ \frac{\partial TP_M^F}{\partial a} & 0 & \frac{\partial TP_M^F}{\partial \theta} \end{vmatrix}}{|\mathbf{J}^g|} = \frac{\begin{vmatrix} < 0 & < 0 & > 0 \\ 1 + \psi e - \rho a & 0 & 0 \\ < 0 & 0 & 0 \end{vmatrix}}{< 0} = 0 \tag{B.73}$$

$$\frac{\partial \theta}{\partial D} = \frac{\begin{vmatrix} \frac{\partial^2 TP_A}{\partial a^2} & \frac{\partial^2 TP_A}{\partial a \partial e} & -\frac{\partial^2 TP_A}{\partial a \partial D} \\ \frac{\partial^2 TP_M^F}{\partial e \partial a} & \frac{\partial^2 TP_M^F}{\partial e^2} & 0 \\ \frac{\partial TP_M^F}{\partial a} & \frac{\partial TP_M^F}{\partial e} & 0 \end{vmatrix}}{|\mathbf{J}^g|} = \frac{\begin{vmatrix} < 0 & \rho a - 1 - \psi e & < 0 \\ 1 + \psi e - \rho a & < 0 & 0 \\ < 0 & 0 & 0 \end{vmatrix}}{< 0} < 0$$

Tabelle B.8 (Seite 222) faßt die Resultate zusammen.

Komparative Statik des Parameters D	
Gleichgewicht in reinen Strategien	Gleichgewicht in gemischten Strategien
$\frac{\partial a}{\partial D} > 0$	$\frac{\partial a}{\partial D} = 0$
$\frac{\partial e}{\partial D} = \text{sign}(1 + \psi e - \rho a)$	$\frac{\partial e}{\partial D} = 0$
–	$\frac{\partial \theta}{\partial D} < 0$

Tabelle B.8: Komparative Statik des Parameters D .

B.9 Analyse der Veränderung von γ

Der Peer Review-Effizienzparameter γ betrifft ebenfalls ausschließlich den Auditor. Die partiellen Ableitungen werden durch folgende Gleichungen beschrieben:

$$\begin{aligned} \frac{\partial^2 TP_A}{\partial a \partial \gamma} &= \frac{D \cdot (1 - \gamma a)}{(1 + \gamma a)^3} \\ \frac{\partial^2 TP_M^F}{\partial e \partial \gamma} &= 0 \quad \frac{\partial TP_M^F}{\partial \gamma} = 0 \end{aligned} \tag{B.74}$$

Im Gleichgewicht in reinen Strategien gilt somit:

$$\begin{aligned} \frac{\partial a}{\partial \gamma} &= \frac{\begin{vmatrix} -\frac{\partial^2 TP_A}{\partial a \partial \gamma} & \frac{\partial^2 TP_A}{\partial a \partial e} \\ 0 & \frac{\partial^2 TP_M^F}{\partial e^2} \end{vmatrix}}{|\mathbf{J}^r|} = \frac{\begin{vmatrix} \gamma a - 1 & \rho a - 1 - \psi e \\ 0 & < 0 \end{vmatrix}}{> 0} = \text{sign}(1 - \gamma a) \\ \frac{\partial e}{\partial \gamma} &= \frac{\begin{vmatrix} \frac{\partial^2 TP_A}{\partial a^2} & -\frac{\partial^2 TP_A}{\partial a \partial \gamma} \\ \frac{\partial^2 TP_M^F}{\partial e \partial a} & 0 \end{vmatrix}}{|\mathbf{J}^r|} = \frac{\begin{vmatrix} < 0 & \gamma a - 1 \\ 1 + \psi e - \rho a & 0 \end{vmatrix}}{> 0} = \text{sign}\{(1 - \gamma a) \cdot (1 + \psi e - \rho a)\}. \end{aligned} \tag{B.75}$$

Im Gleichgewicht in gemischten Strategien gilt:

$$\frac{\partial a}{\partial \gamma} = \frac{\begin{vmatrix} -\frac{\partial^2 TP_A}{\partial a \partial \gamma} & \frac{\partial^2 TP_A}{\partial a \partial e} & \frac{\partial^2 TP_A}{\partial a \partial \theta} \\ 0 & \frac{\partial^2 TP_M^F}{\partial e^2} & \frac{\partial TP_M^F}{\partial e \partial \theta} \\ 0 & \frac{\partial TP_M^F}{\partial e} & \frac{\partial TP_M^F}{\partial \theta} \end{vmatrix}}{|\mathbf{J}^g|} = \frac{\begin{vmatrix} \gamma a - 1 & \rho a - 1 - \psi e & > 0 \\ 0 & < 0 & 0 \\ 0 & 0 & 0 \end{vmatrix}}{< 0} = 0 \tag{B.76}$$

Folglich hat eine Veränderung der Peer Review-Strafe γ im gemischten Gleichgewicht keine

Auswirkung auf den Effort des Auditors. Für e und θ gilt:

$$\begin{aligned}
 \frac{\partial e}{\partial \gamma} &= \frac{\begin{vmatrix} \frac{\partial^2 TP_A}{\partial a^2} & -\frac{\partial^2 TP_A}{\partial a \partial \gamma} & \frac{\partial^2 TP_A}{\partial a \partial \theta} \\ \frac{\partial^2 TP_M^F}{\partial e \partial a} & 0 & \frac{\partial TP_M^F}{\partial e \partial \theta} \\ \frac{\partial TP_M^F}{\partial a} & 0 & \frac{\partial TP_M^F}{\partial \theta} \end{vmatrix}}{|\mathbf{J}^g|} = \frac{\begin{vmatrix} < 0 & \gamma a - 1 & > 0 \\ 1 + \psi e - \rho a & 0 & 0 \\ < 0 & 0 & 0 \end{vmatrix}}{< 0} = 0 \\
 \frac{\partial \theta}{\partial \gamma} &= \frac{\begin{vmatrix} \frac{\partial^2 TP_A}{\partial a^2} & \frac{\partial^2 TP_A}{\partial a \partial e} & -\frac{\partial^2 TP_A}{\partial a \partial \gamma} \\ \frac{\partial^2 TP_M^F}{\partial e \partial a} & \frac{\partial^2 TP_M^F}{\partial e^2} & 0 \\ \frac{\partial TP_M^F}{\partial a} & \frac{\partial TP_M^F}{\partial e} & 0 \end{vmatrix}}{|\mathbf{J}^g|} = \frac{\begin{vmatrix} < 0 & \rho a - 1 - \psi e & \gamma a - 1 \\ 1 + \psi e - \rho a & < 0 & 0 \\ < 0 & 0 & 0 \end{vmatrix}}{< 0} \\
 &\implies \underbrace{\geq 0 \text{ f\"ur } \gamma a - 1 \leq 0}_{-\{< 0 \cdot < 0 \cdot (\gamma a - 1)\}}
 \end{aligned} \tag{B.77}$$

Tabelle B.9 (Seite 224) faßt die Resultate zusammen.

Komparative Statik des Parameters γ	
Gleichgewicht in reinen Strategien	Gleichgewicht in gemischten Strategien
$\frac{\partial a}{\partial \gamma} = \text{sign}(1 - \gamma a)$	$\frac{\partial a}{\partial \gamma} = 0$
$\frac{\partial e}{\partial \gamma} = \text{sign}\{(1 - \gamma a) \cdot (1 + \psi e - \rho a)\}$	$\frac{\partial e}{\partial \gamma} = 0$
–	$\frac{\partial \theta}{\partial \gamma} = \text{sign}(\gamma a - 1)$

Tabelle B.9: Komparative Statik des Parameters γ .

B.10 Die Veränderung von $\tilde{\pi}$, τ und $\tilde{\mu}$

In der Enforcement-Modellerweiterung gilt für den Payoff des Managers aus Fraud:

$$TP_M^F = B \exp\left(\frac{-\rho a}{1+\psi e}\right) \left[\tilde{\pi} \left(1 - \frac{1}{1+\tau e}\right) (1 - \tilde{\mu}) + (1 - \tilde{\pi})(1 - \mu) \right] - P_M \left\{ 1 - \exp\left(\frac{-\rho a}{1+\psi e}\right) + \exp\left(\frac{-\rho a}{1+\psi e}\right) \left[\tilde{\pi} \left(\frac{1}{1+\tau e}\right) + \tilde{\pi} \left(1 - \frac{1}{1+\tau e}\right) \tilde{\mu} + (1 - \tilde{\pi})\mu \right] \right\} \quad (\text{B.78})$$

Entsprechend gilt für den Payoff des Auditors:

$$TP_A = -(1 - \phi)\theta \exp\left(\frac{-\rho a}{1+\psi e}\right) P_A \left[\frac{\tilde{\pi}}{1+\tau e} + \tilde{\pi} \left(1 - \frac{1}{1+\tau e}\right) \tilde{\mu} + (1 - \tilde{\pi})\mu \right] \quad (\text{B.79})$$

Für die erste Ableitung von TP_A nach a gilt:

$$\frac{\partial TP_A}{\partial a} = \frac{(1 - \phi)\theta \rho \exp\left(\frac{-\rho a}{1+\psi e}\right) P_A \left[\frac{\tilde{\pi}}{1+\tau e} + \tilde{\pi} \left(1 - \frac{1}{1+\tau e}\right) \tilde{\mu} + (1 - \tilde{\pi})\mu \right]}{(1 + \psi e)} - C'_A(a) \quad (\text{B.80})$$

Die Ableitung von TP_M^F nach e ergibt:

$$\begin{aligned} \frac{\partial TP_M^F}{\partial e} = & \frac{B \rho a \exp\left(\frac{-\rho a}{1+\psi e}\right) \left[\tilde{\pi} \left(1 - \frac{1}{1+\tau e}\right) (1 - \tilde{\mu}) + (1 - \tilde{\pi})(1 - \mu) \right]}{(1 + \psi e)^2} + \frac{B \exp\left(\frac{-\rho a}{1+\psi e}\right) \tilde{\pi} \tau (1 - \tilde{\mu})}{(1 + \tau e)^2} \\ & - P_M \left[\frac{-\rho a \psi \exp\left(\frac{-\rho a}{1+\psi e}\right)}{(1 + \psi e)^2} + \frac{\rho a \psi \exp\left(\frac{-\rho a}{1+\psi e}\right) \left[\frac{\tilde{\pi}}{1+\tau e} + \tilde{\pi} \left(1 - \frac{1}{1+\tau e}\right) \tilde{\mu} + (1 - \tilde{\pi})\mu \right]}{(1 + \psi e)^2} \right] \\ & + P_M \exp\left(\frac{-\rho a}{1+\psi e}\right) \frac{\tilde{\pi} \tau (\tilde{\mu} - 1)}{(1 + \tau e)^2} - C'(e) \end{aligned} \quad (\text{B.81})$$

Um komparative Statik sinnvoll betreiben zu können, muß über das Vorzeichen einer partiellen Ableitung eine eindeutige Aussage getroffen werden können. Aufgrund der Komplexität der partiellen Ableitungen in der Enforcement-Modellerweiterung ist dies nicht mehr gegeben. Dies sei verdeutlicht am Beispiel der Ableitung $\frac{\partial^2 TP_M^F}{\partial e \partial \tau}$. Nach einigen Vereinfachungen und Umstellungen lautet diese:

$$\begin{aligned} \frac{\partial^2 TP_M^F}{\partial e \partial \tau} = & \frac{B \rho a \exp\left(\frac{-\rho a}{1+\psi e}\right) \tilde{\pi} e (1 - \tilde{\mu})}{(1 + \tau e)^2 (1 + \psi e)^2} - \frac{2B \exp\left(\frac{-\rho a}{1+\psi e}\right) \tilde{\pi} \tau (1 - \tilde{\mu}) e}{(1 + \tau)^3} \\ & + \frac{B \exp\left(\frac{-\rho a}{1+\psi e}\right) \tilde{\pi} (1 - \tilde{\mu})}{(1 + \tau e)^2} + \frac{P_M \rho a \psi \exp\left(\frac{-\rho a}{1+\psi e}\right) \frac{\tilde{\pi} e (\tilde{\mu} - 1)}{(1 + \psi e)^2}}{(1 + \psi e)^2} \\ & + P_M \exp\left(\frac{-\rho a}{1+\psi e}\right) \left(\frac{2\tilde{\pi} \tau e (\tilde{\mu} - 1)}{(1 + \psi e)^3} - \frac{\tilde{\pi} (\tilde{\mu} - 1)}{(1 + \tau e)^2} \right) \end{aligned} \quad (\text{B.82})$$

Hier ist nicht zu entscheiden, welches Vorzeichen diese Ableitung hat, beziehungsweise welche Konstellationen erfüllt sein müssen, damit B.82 größer oder kleiner gleich Null ist. Bei den anderen partiellen Ableitungen ist dies ebenso. So hat die komparative Statik – im Gegensatz zur komparativen Statik im Benchmark-Modell und in der Peer Review-Erweiterung – keinerlei Informationswert. Somit wird auf eine analytische Herleitung der komparativen Statik von $\tilde{\pi}$, τ und $\tilde{\mu}$ verzichtet.

Begründet ist dies insbesondere in der Tatsache, daß der Effort des Managers e sowohl in der Aufdeckungsfunktion $d(a, e)$ als auch in der Enforcement-Funktion $\beta(e)$ vorkommt, und daß diese teils multiplikativ miteinander verknüpft sind. Die Ableitungen werden daher entsprechend umfangreich; mit steigendem Umfang sinken die Informationen, die man aus diesen ablesen kann, so daß eine umfassende komparativ-statische Analyse wie in den Abschnitten zuvor an dieser Stelle weder praktikabel noch sinnvoll erscheint. Stattdessen finden sich im Abschnitt 9.3 Simulationsrechnungen, ausgehend vom gewählten Beispiel, anhand derer man die grundlegenden Eigenschaften des Enforcements ablesen kann.

Literaturverzeichnis

- [1] ADLER, H./DÜRING, W./SCHMALTZ, K. (2000): Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen – Kommentar zum HGB, AktG, GmbHG, PubliG nach den Vorschriften des Bilanzrichtlinien-Gesetzes, neu bearbeitet von Forster, K.-H./Goerdeler, R./Lanfermann, J./Müller, H.-P./Siepe, G./Stolberg, K., Teilband 7, 6. Aufl., Stuttgart: Schäffer-Poeschl.
- [2] AKERLOF, GEORGE A. (1970): *The Market for „Lemons“: Quality Uncertainty and the Market Mechanism*, Quarterly Journal of Economics, **84**, S. 488-500.
- [3] ALBACH, H. (1980): *Vertrauen in der ökonomischen Theorie*, Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, **136**(1), S. 2-11.
- [4] ALSHEIMER, H. (1988): *Von der Gründerkrise zum Zusammenbruch der Frankfurter Allgemeine-Versicherungs-Aktiengesellschaft*, Die Wirtschaftsprüfung, Heft 16, S. 471-478.
- [5] AMERICAN INSTITUTE OF CERTIFIED PUBLIC ACCOUNTANTS (2002): *Statement on Auditing Standards No. 99 - Considerations of Fraud in a Financial Statement Audit*.
- [6] ANTLE, R. (1982): *The Auditor as an Economic Agent*, Journal of Accounting Research, **20**(2), S. 503-527.
- [7] ARBEITSKREIS EXTERNE UNTERNEHMENSRECHNUNG DER SCHMALENBACH-GESELLSCHAFT FÜR BETRIEBSWIRTSCHAFT (AKEU) (2002): *Enforcement der Rechnungslegung – Stellungnahme des Arbeitskreises Externe Rechnungslegung der Schmalenbach-Gesellschaft*, Der Betrieb **55**(42), S. 2173-2176.
- [8] ARBEITSKREIS EXTERNE UNTERNEHMENSRECHNUNG DER SCHMALENBACH-GESELLSCHAFT FÜR BETRIEBSWIRTSCHAFT (AKEU) (2004): *Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Bilanzkontrollgesetzes*, Der Betrieb **57**(7), S. 329-332.
- [9] ARROW, K.J. (1963): *Uncertainty and Welfare Economics of Medical Care*, American Economic Review, **53**(5), S. 941-973.
- [10] BAETGE, J./LUTTER, M. (Hrsg.) (2003): *Abschlussprüfung und Corporate Governance: Bericht des Arbeitskreises Abschlussprüfung und Corporate Governance*, Köln: Verlag Otto Schmidt.

- [11] BAETGE, J. (2004): *Anmerkungen zum deutschen Enfordement-Modell*, Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht, **168**, S. 428-433.
- [12] BAETGE, J./BRÖTZMANN, I. (2004): *Neue Regelungen des Regierungsentwurfs zum Bilanzrechtsreformgesetz zur Stärkung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers*, Der Konzern, **11**, S. 724-732.
- [13] BAETGE, J./THIELE, S./MATENA, S. (2004): *Mittelbare Sicherung der Prüfungsqualität durch Enforcement geprüfter Jahres- und Konzernabschlüsse – Überlegungen aus ökonomischer Sicht*, Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis, **56**(3), S. 201-218.
- [14] BAETGE, J./LIENAU, A. (2004): *Änderungen der Berufsaufsicht der Wirtschaftsprüfer*, Der Betrieb, **57**(43), S. 2277-2281.
- [15] BAUMS, T. (Hrsg.) (2001): *Bericht der Regierungskommission Corporate Governance*, Köln: Otto Schmidt Verlag.
- [16] BÖCKING, H.-J. (2003): *Audit und Enforcement: Entwicklungen und Probleme*, Schmalenbachs Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung, **55**(11), S. 683-706.
- [17] BÖCKING, H.-J./DUTZI, A. (2006): *Neugestaltung der Berufsaufsicht für Wirtschaftsprüfer*, Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis, **58**(1), S. 1-21.
- [18] BUNDESGERICHTSHOF [Urteil vom 2.4.1998 – III ZR 245/96]: *Wirtschaftsprüfung: Schutzbereich des Prüfvertrages*, BGH Urteil vom 2.4.1998 – III ZR 245/96, Betriebs-Berater Heft 22, S. 1152-1154.
- [19] BUNDESREGIERUNG (1998a): *Entwurf eines Gesetzes zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmen (KonTraG)*, Bundestags-Drucksache 13/9712 vom 28. Januar 1998.
- [20] BUNDESREGIERUNG (1998b): *Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit deutscher Konzerne an internationalen Kapitalmärkten und zur Erleichterung der Aufnahme von Gesellschafterdarlehen (Kapitalaufnahmeerleichterungsgesetz – KapAEG)*, Bundestags-Drucksache 13/9909 vom 12. Februar 1998.
- [21] BUNDESREGIERUNG (1999): *Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Richtlinie des Rates der Europäischen Union zur Änderung der Bilanz- und der Konzernbilanzrichtlinie hinsichtlich ihres Anwendungsbereichs (90/605/EWG), zur Verbesserung der Offenlegung von Jahresabschlüssen und zur Änderung anderer handelsrechtlicher Bestimmungen (Kapitalgesellschaften- und Co-Richtlinie-Gesetz – KapCoRiLiG)*, Bundestags-Drucksache 14/1806 vom 15. Oktober 1999.
- [22] BUNDESREGIERUNG (2000): *Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die Tätigkeit der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnungs-Änderungsgesetz – WPOÄG)*, Bundestags-Drucksache 14/3649 vom 23. Juni 2000.

- [23] BUNDESREGIERUNG (2003): *Maßnahmenkatalog der Bundesregierung zur Stärkung der Unternehmensintegrität und des Anlegerschutzes*, Quelle im Internet: http://www.bmj.bund.de/enid/Corporate_Governance/Bundesregierungstaerkt_Anlegerschutz_und_Unternehmensintegritaet_ai.html.
- [24] BUNDESREGIERUNG (2004a): *Entwurf eines Gesetzes zur Kontrolle von Unternehmensabschlüssen (Bilanzkontrollgesetz – BilKoG)*, Bundestags-Drucksache 15/3421 vom 24. Juni 2004.
- [25] BUNDESREGIERUNG (2004b): *Entwurf eines Gesetzes zur Einführung internationaler Rechnungslegungsstandards und zur Sicherung der Qualität der Abschlussprüfung (Bilanzrechtsreformgesetz – BilReG)*, Bundestags-Drucksache 15/3419 vom 24. Juni 2004.
- [26] BUNDESREGIERUNG (2006): *Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Berufsaufsicht und zur Reform berufsrechtlicher Regelungen in der Wirtschaftsprüferordnung (Berufsaufsichtsreformgesetz – BARefG)*, BMWi, II B 3 – 12 94 30/8 vom 03. März 2006.
- [27] CAPLAN, D. (1999): *Internal Controls and the Detection of Management Fraud*, Journal of Accounting Research, **37**(1), S. 101-117.
- [28] CESR – THE COMMITTEE OF EUROPEAN SECURITIES REGULATORS (2003): *Standard No. 1 on Financial Information – Enforcement of Standards on Financial Information in Europe*, Ref.: CESR/03-073 of March 12, 2003, Quelle im Internet: <http://www.europefesco.org> (Abrufdatum: 24. Juli 2006).
- [29] CESR – THE COMMITTEE OF EUROPEAN SECURITIES REGULATORS (2004): *Standard No. 2 on Financial Information – Coordination of Enforcement Activities*, Ref.: CESR/03-317c, Quelle im Internet: <http://www.europefesco.org> (Abrufdatum: 24. Juli 2006).
- [30] CHAN, D./PAE, S. (1998): *An Analysis of the Economic Consequences of the Proportionate Liability Rule*, Contemporary Accounting Research, **15**(4), S. 457-480.
- [31] CHENG, P./CHILDS, B./SHENG, W. (2001): *Strategic Auditing: An Incomplete Information Model*, Journal of Business, Finance & Accounting **28**(5)&(6), S. 631-653.
- [32] CHRISTENSEN, J./DEMSKI, J. *Accounting Theory – An Information Content Perspective*, Boston et al: McGraw-Hill.
- [33] COMROAD AKTIENGESELLSCHAFT (2001): *Geschäftsbericht 2000*, München.
- [34] CONGRESS OF THE UNITED STATES OF AMERICA [Securities Act of 1933]: *AN ACT To provide full and fair disclosure of the character of securities sold in interstate and foreign*

commerce and through the mails, and to prevent frauds in the sale thereof, and for other purposes.

- [35] CONGRESS OF THE UNITED STATES OF AMERICA [Securities Exchange Act of 1934]: *AN ACT To provide for the regulation of securities exchanges and of over-the-counter markets operating in interstate and foreign commerce and through the mails, to prevent inequitable and unfair practices on such exchanges and markets, and for other purposes.*
- [36] CONGRESS OF THE UNITED STATES OF AMERICA [Sarbanes-Oxley Act, 2002]: *An Act to protect investors by improving the accuracy and reliability of corporate disclosures made pursuant to the securities law, and for other purposes.*
- [37] DAUM, R. (2003): *Außer Kontrolle. Wie ComRoad & Co. Deutschlands Finanzsystem austricksten.*, München: FinanzBuch Verlag.
- [38] DAUM, R. (2004): *Phantompartner und Phantasieumsätze in Asien. Einem dreisten Börsenschwindel auf der Spur*, Quelle im Internet: <http://www.recherchiern.org/view.php?glikey=138&Print=1> (Abruf: 11. April 2006).
- [39] DEANGELO, L. (1981a): *Auditor Independence, 'Low Balling', and Disclosure Regulation*, *Journal of Accounting and Economics*, **3**, S. 113-127.
- [40] DEANGELO, L. (1981b): *Auditor Size and Audit Quality*, *Journal of Accounting and Economics*, **3**, S. 183-199.
- [41] DEUTSCHE BANK AKTIENGESELLSCHAFT (2005): *Finanzbericht 2005*, Frankfurt.
- [42] DYE, R. (1991): *Informationally Motivated Auditor Replacement*, *Journal of Accounting and Economics* **14**(4), S. 347-374.
- [43] EMMERICH, G./SCHAUM, W. (2003): *Auswirkungen des Sarbanes-Oxley Act auf deutsche Abschlussprüfer – Berufsaufsicht, Registrierung, Unabhängigkeit –*, *Die Wirtschaftsprüfung* **56**(13), S. 677-691.
- [44] ERNST, C. (2001): *Peer Review oder Bundesaufsichtsamt – Brauchen wir eine Kontrolle der Kontrolleure?*, in: LUTTER, M. (Hrsg.): *Der Wirtschaftsprüfer als Element der Corporate Governance*, Düsseldorf: IDW-Verlag.
- [45] EWERT, R. (1990): *Wirtschaftsprüfung und asymmetrische Information*, Berlin, Heidelberg: Springer.
- [46] EWERT, R. (1993): *Rechnungslegung, Wirtschaftsprüfung, rationale Akteure und Märkte*, *Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung*, **45**(9), S. 715-747.

- [47] EWERT, R. (1999a): *Wirtschaftsprüfung und ökonomische Theorie – Ein selektiver Überblick*, in: RICHTER, M. (Hrsg.): *Theorie und Praxis der Wirtschaftsprüfung II*, Berlin: Erich Schmidt Verlag, S. 35-99.
- [48] EWERT, R. (1999b): *Auditor Liability and the Precision of Auditing Standards*, *Journal of Institutional and Theoretical Economics* **155**(1), S. 181-206.
- [49] EWERT, R. (1999c): *Wirtschaftsprüfung*, in: BITZ, M. ET AL (Hrsg.): *Vahlen's Kompendium der Betriebswirtschaftslehre*, 4. Aufl., Band 2, München: Vahlen, S. 505-553.
- [50] EWERT, R./WAGENHOFER, A. (2000): *Interne Unternehmensrechnung*, 4., überberarb. und erw. Aufl., Berlin et al: Springer.
- [51] EWERT, R./STEFANI, U. (2001): *Wirtschaftsprüfung*, in: JOST, P.J. (Hrsg.): *Die Spieltheorie in der Betriebswirtschaftslehre*, Stuttgart: Schäffer-Poeschel, S. 175-217.
- [52] FÉDÉRATION DES EXPERTS COMPTABLES EUROPÉENS – FEE (2001): *Enforcement Mechanisms in Europe – A Preliminary Investigation of Oversight Systems*, Brüssel. Quelle im Internet: <http://www.fee.be/fileupload/upload/Enforcement%20Mechanisms%20in%20Europe153200520952.pdf> (Abruf 12. Juli 2006).
- [53] FELLINGHAM, J./NEWMAN, P. (1985): *Strategic Considerations in Auditing*, *The Accounting Review* **60**(4), S. 634-650.
- [54] FRITZ, G. (2004): *Der Parmalat-Skandal – Die grenzenlose Gier des Managements in der globalisierten Wirtschaft*, Wien, München, Zürich: Orac.
- [55] GABRIEL, C./ERNST, C. (2004): *Die Entwürfe des Bilanzkontrollgesetzes und des Bilanzrechtsreformgesetzes: Stärkung von Unternehmensintegrität und Anlegerschutz*, *Der Konzern* 2/2004, S. 102-109.
- [56] GASSEN, J. (2001): *Rechnungslegung*, in: Jost, P. (Hrsg.) *Der Transaktionskostenansatz in der Betriebswirtschaftslehre*, S. 395-413, Stuttgart: Schäffer-Poeschel.
- [57] GESSLER, E. (1956): *Die Wirtschaftsprüfer als Garanten aktienrechtlicher Publizität*, *Die Wirtschaftsprüfung*, S. 463-465.
- [58] GESSLER, E. (1965): *Der Bedeutungswandel der Rechnungslegung im Aktienrecht*, in: MUTHESIUS, V. (Hrsg.): *75 Jahre Deutsche Treuhand-Gesellschaft*, Frankfurt: Knapp, S. 129-166.
- [59] GIGLER, FRANK/PENNO, MARK (1995): *Imperfect Competition in Audit Markets and its Effect on the Demand for Audit-Related Services*, *Accounting Review*, **70**(2), S. 317-336.

- [60] GROSSMAN, S./HART, O. (1983): *An Analysis of the Principal-Agent Problem*, *Econometrica* **51**(1), S. 7-45.
- [61] HALLER, A./EIERLE, B./EVANS, E. (2001): *Das britische Financial Reporting Panel – ein Vorbild für ein deutsches Enforcement-Gremium?*, *Betriebs-Berater* **56**(33), S. 1673-1680.
- [62] HARTGRAVES, A. (2004): *Andersen's Role in Enron's Failure*, *Die Betriebswirtschaft* **64**(6), S.753-771.
- [63] HECK, M. (2006): *Der Flowtex-Skandal*, Frankfurt: Fischer Taschenbuch Verlag.
- [64] HEININGER, K./BERTRAM, K. (2004): *Neue Anforderungen an Berufsaufsicht und Qualitätskontrolle durch das Abschlussprüferaufsichtsgesetz (APAG)*, *Der Betrieb* **57**(33), S. 1737-1741.
- [65] HERZIG, N./WATRIN, C. (1995): *Obligatorische Rotation des Wirtschaftsprüfers – ein Weg zur Verbesserung der externen Unternehmenskontrolle?*, *Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung*, **47**(9), S. 775-804.
- [66] HILLEGEIST, S. (1999): *Financial Reporting and Auditing under Alternative Damage Apportionment Rules*, *The Accounting Review* **74**(3), S. 347-369.
- [67] HOERSTER, N. (1989): *Stichwort Norm*, in: SEIFFERT, H./RADNITZKY, G. (Hrsg.): *Handlexikon der Wissenschaftstheorie*, München: Ehrenwirth, S. 231-234.
- [68] HOLMSTROM, B./KAPLAN, S. (2003): *The State of U.S. Corporate Governance: What's Right and What's Wrong?*, European Corporate Governance Institute Working Paper Series in Finance, Working Paper No. 23, September 2003, Quelle im Internet: http://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=441100 (Abruf 16. März 2006).
- [69] HOMMELHOFF, P. (2001): *Peer Review oder Bundesaufsichtsamt – Brauchen wir eine Kontrolle der Kontrolleure?*, in: LUTTER, M.: *Der Wirtschaftsprüfer als Element der Corporate Governance*, Düsseldorf: IDW-Verlag.
- [70] HOMMELHOFF, P./MATTHEUS, D. (2004): *BB-Gesetzgebungsreport: Verlässliche Rechnungslegung – Enforcement nach dem geplanten Bilanzkontrollgesetz*, *Betriebs-Berater* **59**(2), S. 93-100.
- [71] HÜLSMANN, C. (2005): *Stärkung der Abschlussprüfer durch das Bilanzrechtsreformgesetz – Neue Bestimmungen zur Trennung von Beratung und Prüfung*, *DStR* 4/2005, S. 166-172.

- [72] INTERNATIONAL FEDERATION OF ACCOUNTANTS (IFAC) (2004): *International Standard on Auditing 240 – The Auditor’s Responsibility to consider Fraud in an Audit of Financial Statements*.
- [73] INTERNATIONAL FEDERATION OF ACCOUNTANTS (IFAC) (2005): *International Federation of Accountants’ Ethics Committee – Code of Ethics for Professional Accountants*, New York.
- [74] INSTITUT DER WIRTSCHAFTSPRÜFER (IDW) (2000): *Rechnungslegungs- und Prüfungsgrundsätze für die Abschlußprüfung (IDW PS 201) (Stand: 28.06.2000)*, Die Wirtschaftsprüfung, Heft 15, S. 710-713.
- [75] INSTITUT DER WIRTSCHAFTSPRÜFER (IDW) (2006): *Entwurf einer Neufassung des IDW Prüfungsstandards: Zur Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten im Rahmen der Abschlussprüfung (IDW EPS 210 n. F.) (Stand: 08.12.2005)*, Die Wirtschaftsprüfung, Heft 4, S. 218-231.
- [76] INTERNATIONAL ACCOUNTING STANDARDS COMMITTEE (2006) [IFRS 2006]: *International Financial Reporting Standards*, London.
- [77] KÄMPFER, G. (2005): *Enforcementverfahren und Abschlussprüfer*, Betriebs-Berater **60**(20), S. 13-16.
- [78] KANODIA, C./MUKHERJI, A. (1994): *Audit Pricing, Lowballing and Auditor Turnover: A Dynamic Analysis*, The Accounting Review **69**(4), S. 593-615.
- [79] KELLER, G./SCHLÜTER, K. (2003): *Peer Review: Perspektiven nach dem Sarbanes-Oxley Act of 2002*, Betriebs-Berater **58**(41), S. 2166-2174.
- [80] KLEIN, K./TIELMANN, S. (2004): *Modernisierung der Abschlußprüferrichtlinie – Vorschlag der EU-Kommission zur Überarbeitung der 8. EU-Richtlinie –*, Die Wirtschaftsprüfung **57**(10), S. 501-510.
- [81] KÖHLER, A./MEYER, S./MAUELSHAGEN, J. (2004): *BB-Gesetzgebungsreport: Umsetzungsstand des 10-Punkte-Plans der Bundesregierung zur Stärkung des Anlegerschutzes und der Unternehmensintegrität*, Betriebs-Berater **59**(48), S. 2623-2631.
- [82] KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN UNION (2000a): *Empfehlung der Kommission vom 15. November 2000: Mindestanforderungen an Qualitätssicherungssysteme für die Abschlussprüfung in der EU (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 3304) – (2001/256/EG)*
- [83] KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN UNION (2000b): *Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament – Rechnungslegungsstrategie in der EU: Künftiges Vorgehen vom 13. Juni 2000, KOM(2000) 359 endgültig.*

- [84] KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN UNION (2002): *Empfehlung der Kommission vom 16. Mai 2002: Unabhängigkeit des Abschlussprüfers in der EU – Grundprinzipien (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 1873) – (2002/590/EG)*
- [85] KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN UNION (2006): *Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates.*
- [86] KPMG (2005): *Enforcement in Deutschland – Fragen und Antworten*, Quelle im Internet: http://www.kpmg.de/audit-committee-institute/bin/Enforcement_150705_KPMG.pdf (Abruf: 16. Oktober 2005).
- [87] KRAGLER, J. (2003): *Wirtschaftsprüfung und externe Qualitätskontrolle*, Baden-Baden: Nomos.
- [88] KROPFF, B. (1964): *Leitgedanken der Bewertungsvorschriften des künftigen Aktienrechts*, Die Wirtschaftsprüfung, Heft 21, S. 565-575.
- [89] LANFERMANN, G./MAUL, S. (2003): *SEC-Ausführungsregelungen zum Sarbanes-Oxley Act*, Der Betrieb **56**(7), S. 349-355.
- [90] LANFERMANN, G. (2004): *Vorschlag der EU-Kommission zur Modernisierung der EU-Prüferrichtlinie*, Der Betrieb **57**(12), S. 609-613.
- [91] LANFERMANN, G. (2005): *Modernisierte EU-Richtlinie zur gesetzlichen Abschlussprüfung*, Der Betrieb **58**(49), S. 2645-2650.
- [92] LEE, C./GU, Z. (1998): *Low Balling, Legal Liability and Auditor Independence*, The Accounting Review **73**(4), S. 533-555.
- [93] LEFFSON, U. (1988): *Wirtschaftsprüfung*, 4., vollst. überarb. u. erw. Aufl., Wiesbaden: Gabler.
- [94] LENZ, H. (2004a): *Abschlussprüfung und Enforcement nach dem Bilanzkontrollgesetz – Zwei Fallbeispiele*, Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis **56**(3), S. 219-238.
- [95] LENZ, H. (2004b): *Referentenentwurf eines Abschlussprüferaufsichtsgesetzes: noch unzureichende Kontrolle des Berufsstandes*, Betriebs-Berater **59**(36), S. 1951-1956.
- [96] LINDGENS, U. (1999): *Der Markt für Prüfungsleistungen – Anmerkungen aus Sicht der Praxis*, in: RICHTER, M. (Hrsg.): *Theorie und Praxis der Wirtschaftsprüfung II*, Berlin: Erich Schmidt Verlag, S. 167-176.

- [97] LUIK, H. (1976): *Ist ein obligatorischer Prüferwechsel für Aktiengesellschaften sinnvoll?*, Betriebs-Berater **31**(6), S. 237-239.
- [98] MAGEE, ROBERT P./TSENG, M. (1990) *Audit Pricing and Independence*, The Accounting Review **65**(2), S. 315-336.
- [99] MARKS, P./SCHMIDT, S. (2000): *Externe Qualitätskontrolle nach dem Regierungsentwurf eines Wirtschaftsprüferordnungs-Änderungsgesetzes (WPOÄG)*, Die Wirtschaftsprüfung **53**(9), S. 409-425.
- [100] MARTEN, K./SCHULTZE, W. (1998): *Konzentrationsentwicklungen auf dem deutschen und europäischen Prüfungsmarkt*, Schmalenbachs Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung **50**(4), S. 360-386.
- [101] MARTEN, K. (1999): *Peer Review im US-amerikanischen Berufsstand der Wirtschaftsprüfer*, Betriebs-Berater **54**(31), S. 1594-1599.
- [102] MARTEN, K. (2001): *Die externe Qualitätskontrolle (Peer Review) im Berufsstand der Wirtschaftsprüfer in Deutschland und in den USA*, WPK-Mitteilungen Sonderheft, April 2001, S. 23-26.
- [103] MARTEN, K./QUICK, R./RUHNKE, K. (2003): *Wirtschaftsprüfung – Grundlagen des betriebswirtschaftlichen Prüfungswesen nach nationalen und internationalen Normen*, 2., überarbeitete Auflage, Stuttgart: Schäffer-Poeschel.
- [104] MARTEN, K./KÖHLER, A./MEYER, S. (2003): *Umbruch im Peer-Review-System – Deutscher Status quo und der Sarbanes-Oxley Act of 2002 –*, Die Wirtschaftsprüfung **56**(1-2), S. 10-17.
- [105] MARTEN, K./KÖHLER, A. (2005): *Vertrauen in die öffentliche Aufsicht – Die Abschlussprüferaufsichtskommission als Kernelement der WPO-Novellierung –*, Die Wirtschaftsprüfung **58**(4), S. 145-152.
- [106] MERINO, B./NEIMARK, M. (1982): *Disclosure Regulation an Public Policy – A Socio-historical Reappraisal*, Journal of Accounting and Public Policy **1**(1), S. 33-57.
- [107] MILGROM, P./ROBERTS, J. (1992): *Economics, organizations, and management*, New Jersey: Prentice-Hall.
- [108] MIRRLEES, J. (1971): *An Exploration in the Theory of Optimum Income Taxation*, Review of Economic Studies **38**(2), S. 175-208.
- [109] MORTON, S. (1993): *Strategic Auditing for Fraud*, The Accounting Review **68**(4), S.825-839.

- [110] MÜLLER, H./PFITZER, N. (2002): *Neue Rahmenbedingungen für die Wirtschaftsprüfung*, Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 29. April, S. 25.
- [111] MYERSON, R. (1991): *Game Theory – Analysis of Conflict*, Cambridge, Mass.: Harvard University Press.
- [112] NARAYANAN, V. (1994): *An Analysis of Auditor Liability Rules*, Journal of Accounting Research, **32** Supplement, S. 39-59.
- [113] NEWMAN, P./J. NOEL (1989): *Error rates, detection rates, and payoff functions in auditing*, Auditing: A Journal of Practice and Theory **8**(Supplement), S. 50-66.
- [114] NEWMAN, P./RHOADES, S./SMITH, R. (1996): *Allocating Audit Resources to Detect Fraud*, Review of Accounting Studies **1**(1), S. 161-182.
- [115] NEWMAN, P./PATTERSON, E./SMITH, R. (2001): *The Influence of Potentially Fraudulent Reports on Audit Risk Assessment and Planning*, The Accounting Review **76**(1), S. 59-80.
- [116] NIEHUS, R. (2003): *Turnusmäßiger Wechsel des Abschlussprüfers – Argumente eines Pro und seine Gestaltungsmöglichkeiten*, Der Betrieb Nr. 31/2003, S. 1637-1643.
- [117] NUSSBAUM, A. (1932): *Garantien aktienrechtlicher Publizität*, Juristische Wochenschrift, **61**, S. 2583-2586.
- [118] OSTROWSKI, M./SÖDER, B. (1999): *Der Einfluss von Beratungsaufträgen auf die Unabhängigkeit des Jahresabschlussprüfers*, Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis, Heft 5/99, S. 554-564.
- [119] PARMALAT (2005): *Parmalat Finanziaria S.p.A. in Extraordinary Administration – Report on Operations and Financial Statements at December 31, 2004*, Collecchio (Italy), Quelle im Internet: <http://www.parmalat.com/en/fset.html?sez=da>.
- [120] PATTERSON, E. (1993): *Strategic sample size choice in auditing*, Journal of Accounting Research **31**(2), S. 272-293.
- [121] PATTERSON, E./WRIGHT, D. (2003): *Evidence of Fraud, Audit Risk and Audit Liability Regimes*, Review of Accounting Studies, **8**(1), S. 105-131.
- [122] PAULY, M. (1968): *The Economics of Moral Hazard*, American Economic Review **58**(3), S. 31-58.
- [123] PFITZER, N./OSER, P./ORTH, C. (2004): *Offene Fragen und Systemwidrigkeiten des Bilanzrechtsreformgesetzes (BilReG)*, Der Betrieb **57**(49), S. 2593-2602.
- [124] PFITZER, N. (2006): *Aktuelles zur Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle*, Die Wirtschaftsprüfung **58**(6), S. 186-197.

- [125] PLENDL, M./SCHNEISS, U. (2005): *Die Durchführung von Qualitätskontrollen nach der Neufassung des IDW PS 140 – Erweiterte Berichterstattungspflichten des Prüfers für Qualitätskontrolle* –, Die Wirtschaftsprüfung **58**(10), S. 545-554.
- [126] POLL, J. (2003): *Externe Qualitätskontrolle in der Praxis – Erfahrungen mit dem Peer Review in Deutschland, Grenzen und Chancen* –, Die Wirtschaftsprüfung **56**(4), S. 151-157.
- [127] QUICK, REINER (2000): *Zivilrechtliche Verantwortlichkeit europäischer und amerikanischer Abschlussprüfer*, Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis **52**(6), S. 525-548.
- [128] REASON, J. (2000): *Human error: models and management*, British Medical Journal, **320** (18 March), S. 768-770.
- [129] RICHTER, R./FURUBOTN, E. (2003): *Neue Institutionenökonomik – Eine Einführung und kritische Würdigung*, Tübingen: Mohr Siebeck.
- [130] SCHATZBERG, J./SEVCIK, G. (1994): *A Multiperiod Model and Experimental Evidence of Independence and „Lowballing“*, Contemporary Accounting Research, **11**(1), S. 137-174.
- [131] SCHWARTZ, R. (1997): *Legal regimes, audit quality, and investment*, The Accounting Review **72**(3), S. 385-406.
- [132] SCHÄFER, H. (1999): *Unternehmensinvestitionen: Grundzüge in Theorie und Management*, Heidelberg: Physica-Verlag.
- [133] SCHINDLER, J./RABENHORST, D. (1998): *Auswirkungen des KonTraG auf die Abschlussprüfung (Teil I)*, Betriebs-Berater, Heft 37, S. 1886-1893.
- [134] SCHMIDT, M. (2005): *Die 8. EU-Richtlinie: Anlass für eine verstärkte Regulierung der Berufsausübung des Wirtschaftsprüfers?*, Die Wirtschaftsprüfung, Heft 5, S. 203-206.
- [135] SCHÖN, W. (1997): *Entwicklung und Perspektiven des Handelsbilanzrechts: vom ADHGB zum IASC*, Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht, **161**, S. 133-159.
- [136] SCHWARTZ, R. (1997): *Legal regimes, audit quality, and investment*, The Accounting Review **72**(3), S. 385-406.
- [137] SCOTT, W. (1997): *Financial Accounting Theory*, New Jersey: Prentice-Hall.
- [138] SHIBANO, T. (1990): *Assessing Audit Risk from Errors and Irregularities*, Journal of Accounting Research **28**(Supplement), S. 110-140.

- [139] SIMONS, D. (2002): *Kosten und Nutzen von Aktienoptionsprogrammen*, in: ALBER, S. ET AL. (Hrsg.), *Beiträge zur betriebswirtschaftlichen Forschung*, Band 102, Wiesbaden: Deutscher Universitätsverlag.
- [140] SIMONS, D. (2005): *Internationalisierung von Rechnungslegung, Prüfung und Corporate Governance*, Wiesbaden: Deutscher Universitäts-Verlag.
- [141] SHIBANO, T. (1990): *Assessing audit risk from errors and irregularities*, Journal of Accounting Research **28**(Supplement), S. 110-147.
- [142] SMITH, J./TIRAS, S./VICHITLEKARN S. (2000): *The Interaction between Internal Control Assessment and Substantive Testing in Audits for Fraud*, Contemporary Accounting Research **17**(2), S. 327-356.
- [143] STEFANI, U. (2002): *Abschlussprüfung, Unabhängigkeit und strategische Interdependenzen: Eine ökonomische Analyse institutioneller Reformen zur Steigerung der Prüfungsqualität*, Stuttgart: Schäffer-Poeschl.
- [144] VAN HULLE, K. (2001): *Peer Review oder Bundesaufsichtsamt – Sicht aus der EU-Perspektive*, in: LUTTER, M.: *Der Wirtschaftsprüfer als Element der Corporate Governance*, Düsseldorf: IDW-Verlag.
- [145] VELTINS, M. (2004): *Verschärfte Unabhängigkeitsanforderungen an Abschlußprüfer*, Der Betrieb **57**(9), S. 445-452.
- [146] WAGENHOFER, A./EWERT, R. (2003): *Externe Unternehmensrechnung*, Berlin; Heidelberg; New York: Springer.
- [147] WATTS, R./ZIMMERMANN, J. (1986): *Positive Accounting Theory*, New Jersey: Prentice-Hall.
- [148] WEHLER, H.-U. (1995): *Deutsche Gesellschaftsgeschichte, 4 Bde., Bd. 3, Von der 'Deutschen Doppelrevolution' bis zum Beginn des Ersten Weltkrieges 1849-1914*, München: C. H. Beck.
- [149] WESTHOFF, A. (2003): *Glaubwürdigkeit des Jahresabschlusses: Brauchen wir eine Kontrolle der Kontrolleure bezogen auf die Abschlussprüfer und wenn ja, welche? (Teil II)*, Deutsches Steuerrecht, Heft 49, S. 2132-2136.
- [150] WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER (2006): *Die Wirtschaftsprüferkammer*, Berlin, Quelle im Internet: http://www.wpk.de/pdf/WPK-Broschuere--Die_Wirtschaftsprueferkammer.pdf.
- [151] ZWIRNER, C. (2002): *Auswirkungen des KapCoRiLiG auf die Konzernrechnungslegung in Deutschland*, Betrieb und Wirtschaft, Heft 3, S. 89-97.

LEBENS LAUF

MICHAEL DORIN

Adresse

Finkenweg 4
32584 Löhne
Telefon: +49 5731 785138
Mobil: +49 176 23867909
E-Mail: mdorin@gmx.de

Persönliche Daten

Geburtsdatum: 1. April 1977
Geburtsort: Bad Oeynhausen
Staatsangehörigkeit: deutsch

Ausbildung

08/1983–06/1996	Grundschule, Städtisches Gymnasium Löhne (Abitur)
08/1997–06/1999	Ausbildung zum Bankkaufmann bei der Dresdner Bank in Bielefeld
09/1999–05/2004	Studium der Betriebs- und Volkswirtschaftslehre an der Universität Bielefeld mit den Abschlüssen Diplom-Kaufmann und Diplom-Volkswirt

Berufserfahrung

07/1996–07/1997	Zivildienst bei den Johanniter-Ordenshäusern in Bad Oeynhausen
03/2001–04/2001	1. Praktikum bei KPMG Bielefeld
07/2001–08/2001	2. Praktikum bei KPMG Bielefeld
10/2001–12/2002	Studentische Hilfskraft am Lehrstuhl für Externes Rechnungswesen (Prof. Dr. Wielenberg) an der Universität Bielefeld
01/2003–04/2003	Auslandspraktikum im KPMG German Practice in New York, USA
05/2003–12/2005	Wissenschaftliche Hilfskraft am Lehrstuhl für Externes Rechnungswesen (Prof. Dr. Wielenberg)